Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 49 (1938)

Artikel: Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus
Autor: Gallati, Frieda
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584361

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gilg Tschudi
und die ältere Geschichte des Landes Glarus

Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus

Mit 5 Abbildungen

Von Frieda Gallati

Glarus
Buchdruckerei Neue Glarner Zeitung
1938

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Die Tschudische Familienlegende.

1. Kapitel.
Die Entdeckung der Fälschungen 1

2. Kapitel.
Die Ueberlieferung.
§ 1. Der Nachlass Gilg Tschudis und seine Benützer . . . 11
a) Die Aufzeichnungen Balthasar Tschudis des jüngern . 11
b) Hermann Hermannis Pinus Tschudiana 12
c) Sammlungen aus dem 17. Jahrhundert 14
d) Dr. Johann Peter Tschudi 16
e) Jos. Leodegar Barth. Tschudi 17
f) Der Camerarius Johann Jakob Tschudi und seine Manuskriptensammlung 19
§ 2. Die Urschrift von Gilg Tschudis Chronicon Helveticum von 1000—1470 und die sog. Reinschrift von 1000—1370 . . 26
§ 3. Die Fortsetzung des Chronicon Helveticum 32
§ 4. Die Gallia Comata 44

3. Kapitel.
Die Meieramtsurkunden.
§ 1. Die Urkunde vom 31. Mai 906 47
§ 2. Die Urkunden von 1029 und 1128 61
§ 3. Der sogenannte Teilbrief vom 1. Juni 1220 und das angebliche Viztumamt der Tschudi in Flums 70
§ 4. Die Urkunde über den Verkauf der Horalpe vom 18. Juni 1241 96
§ 5. Gilg Tschudis Erzählung vom Uebergang des Meieramtes an Diethelm von Windeck und die echten Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256 104
§ 6. Die Urkunde vom 31. Juli 1274 136
§ 7. Die Urkunde vom 28. Juni 1370 153

4. Kapitel.
Das Tschudiwappen.
§ 1. Gilg Tschudis Wappenbuch 164
§ 2. Gilg Tschudis Darstellung des Tschudiwappens . . . 167
§ 3. Die Ritter von Glarus und die Meier von Windeck . . 168
§ 4. Gilg Tschudi und die Ritter von Glarus 187
§ 5. Die Entstehung des quadrierten Tschudiwappens . . . 195

5. Kapitel.
Das Diplom vom 20. April 1559 209

6. Kapitel. Seite
Der Zweck der Tschudischen Familienlegende 217

II. Gilg Tschudis Darstellung der älteren Glarner Geschichte ausserhalb des Rahmens der Familienlegende 221

7. Kapitel.
Gilg Tschudi und die ältesten Berichte über Glarus 223

8. Kapitel.
Die ältere glarnerische Verfassung nach Gilg Tschudi . . . 227

9. Kapitel.
Kirchliche Verhältnisse 240

10. Kapitel.
Erscheinungsformen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

§ 1. Tschudis Ueberlieferung des Säckinger Urbars 245
§ 2. „Hoffe zuo Glarus“ 249
§ 3. Nutzungen des Meieramtes, Steuern und Bussen . . . 250
§ 4. „Burgsäss“ 251
§ 5. Die Wappengenossen und die freien Gotteshausleute . . 270

11. Kapitel.
Die Freiheitskämpfe.

§ 1. Selbständige kriegerische Betätigung der Glarner im dreizehnten Jahrhundert 290
§ 2. Anfänge der habsburgischen Herrschaft und erste Verbindungen der Glarner mit den Schwyzern 292
§ 3. Der ewige Bund der Glarner mit den Eidgenossen vom 4. Juni 1352 311
§ 4. Glarus und die Eidgenossen nach dem Brandenburger Frieden 1352—1386 330
§ 5. Der Sempacher- und Näfelserkrieg 347
§ 6. Der Fahrtsbrief 382

Abbildungen.

Aegidius Tschudi 1
Aegidius Tschudi 32
Camerarius Joh. Jakob Tschudi 80
Seckelmeister Dr. Joh. Peter Tschudi 128
Schloss Gräpplang 208

Abkürzungen.

Abkürzungen.

I. Handschriften.

Aegid. Tschudi, Opuscula quaedam: Aegidius Tschudi, Opuscula quaedam diversi Argumenti. Aus seinen Eigenhändigen Manuscripten Copirt von Joh. Jacob Tschudj, Pfr. 3 Bände. (Landesbibliothek Glarus.)

Camer. Auszüge: Joh. Jakob Tschudi, Auszüge einer Documentierten Genealogie der Famille von Glarus genant Tschudj Frey Herren von Flumbs u. Greplang. Aus vielen alten Acten Documenten u. Schriften heraus gezogen. (Im Besitze von Herrn Hans Tschudi, Wiese, Glarus.)

Camer. Fam.-Akten: Joh. Jakob Tschudi, Familien-Akten. 3 Bände. (Landesarchiv Glarus.)

Camer. Generationes: Joh. Jakob Tschudi, Generationes oder Stammtafeln der Tschudi. (Landesbibliothek Glarus.)

Camer. Gesch. v. Glarus: Joh. Jakob Tschudi, Geschichten von Glarus. Geschichte des Geschlechtes der Tschudi, ca. 900—1501. 3 Bände. (Landesbibliothek Glarus.)

Camer. Index Offic.: Joh. Jakob Tschudi, Index Officiorum oder Verzeichnus der Ehren, und Aembter, welche die Einwohnere des Lands Glarus, so wohl in, als aussert Lands verwaltet haben etc. (Landesbibliothek Glarus.)

Camer. Register: Joh. Jakob Tschudi, Register über meine getruckte u. geschriebene Urkunden. (Landesarchiv Glarus.)

Camer. Samml. v. Tschud. Urk.: Joh. Jakob Tschudi, Sammlung vieler Tschudischer Urkunden. (Landesarchiv Glarus.)

Camer. Stammtafel: Stamm-Tafell, und Historischer Bericht, Von dem Uralten, adelichen Geschlecht Der Tschudj von Glarus beyder Religionen, worin zugleich die vornemmsten Begebenheiten der angesechnesten Mitglieder dieser ... wohlbekanten Fammilie ... zusammen getragen worden von mir Joh. Jacob Tschudj: Diacon Glaron. 4 Bände. (Landesarchiv Glarus.)

Ms. A 58, 59: Erster Entwurf der Chronik des Aegidius Tschudi, sog. Urschrift, von 1200 bis 1370 und 1371 bis 1434. (Zentralbibliothek Zürich.)

Ms. A 60a: Reinschrift der Chronik des Aegidius Tschudi von 1000 bis 1370. (Zentralbibliothek Zürich.)

Pinus Tschudiana: Pinus Tschudiana seu Genealogia Familiae Tschudiorum à Glarus, Quam, Partim ex vetustissimis Instrumentis partim

ex D. Aegidij Tschudi de Glarus, et ibidem olim Landamanni, Viri Eruditissimi Scriptorum monumentis et alijs in gratiam omnium Tschudiani Stemmatis Nepotum per Octo amplius secula ordine deduxit et fidelissime concinnavit Hermannus Hermanni Juris L. Anno MDCXXIIX. (Landesbibliothek Glarus.)

Tschudi-Tannenbaum: Tschudi Tannenbaum Dass ist Genealogia oder Geburtslinien Dess vralten vndt Adelichen Geschlechts genambt Tschudi von Glarus. Welche auss vnderschidlichen Scribenten, Schrifften, vndt Brieffen vber die Sibenhundtert Jahr ordentlich vndt Trewlich ausgefüehrt vndt gestelt ist durch Hermannum Hermanni der Rächten Licentiat. Im Jahr Christi 1632. (Landesarchiv Glarus.)

II. Druckwerke.

Chronik: Aegidii Tschudii gewesenen Land-Ammanns zu Glarus Chronicon Helveticum ..... Nunmehro zum Ersten mahl aus dem Originali herausgegeben ... Von Johann Rudolff Iselin, J.U.D. Erster Theil, Von Anno M biss MCCCCXV. Basel 1734. Zweyter Theil, Von Anno MCCCCXV bis A. MCCCCLXX. Basel 1736.

Dierauer, Zürcher Chronik: Chronik der Stadt Zürich. Mit Fortsetzungen. Herausgegeben von Johannes Dierauer. Basel 1900. (Quellen zur Schweizer Geschichte, Band 18.)

Eidg. Abschiede: Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Band 1. In zweiter Auflage bearb. von Anton Philipp Segesser. Lucern 1874. — Band 2. Bearb. von Anton Philipp Segesser. Lucern 1863.

Fuchs: Ildephons Fuchs, Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften. 2 Theile. St. Gallen 1805.

Gallia Comata: Haupt-Schlüssel zu zerschidenen Alterthumen. Oder ... Beschreibung von dem Ursprung-Landmarchen-Alten Namen- und Mutter-Sprachen Galliae Comatae ... geschriben durch Aegidium von Glarus genant Tschudi, Aus dem Stammen der alten Frey-Herren von Flums .... dessen Altes-auf dem Schloss Greplang aufbehaltenes Original-Manuscript .... hiermit das erstemahl ... heraus gegeben wird Von Johann Jacob Gallati, Patricio Glaronensi, und Pfarr-Herrn zu Berschis im Sarganser-Land. Konstanz 1758.

Gubser: Dr. Josef Meinrad Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters. Mit einem Excurs: Gilg Tschudi und die geschichtliche Ueberlieferung des Klosters Schännis. St. Gallen 1900. (Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte. Herausg. vom Historischen Verein in St. Gallen. XXVII.)

Habs. Urbar: Das Habsburgische Urbar. Band I und II,1 herausg. von R. Maag. Band II,2 herausg. von P. Schweizer und W. Glättli. Basel 1894, 1899, 1904. (Quellen zur Schweizer Geschichte, Band 14, 15,1 u. 2.)

Haller: Gottlieb Emanuel von Haller's Bibliothek der Schweizer Geschichte. 6 Theile. Bern 1785—1787.

G. Heer, Schlacht bei Näfels: Gottfried Heer, Zur 500jährigen Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels. Festschrift. Glarus 1888.

Jahrb. Glarus: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus.

Justinger: Die Berner Chronik des Conrad Justinger. Herausg. von Dr. G. Studer. Bern 1871.

Klingenb. Chron.: Die Klingenberger Chronik ... nach der von Tschudi besessenen und vier anderen Handschriften zum erstenmal ganz und mit Parallelen aus gleichzeitigen ungedruckten Chroniken herausgegeben von Dr. Anton Henne von Sargans. Gotha 1861.

Kopp: J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. 5 Bände. 1845 bis 1882.

Leu: Hans Jacob Leu, Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches, Oder Schweitzerisches Lexicon. XX Theile. Zürich 1747—1765.

Luginbühl, Brennwald: Heinrich Brennwald's Schweizerchronik. Herausg. von Rudolf Luginbühl. Basel 1908. (Quellen zur Schweizer Geschichte. N. F. I. Abteil.: Chroniken, Band I.)

Mayer: Ernst Mayer, Würzburg, Zur rätischen Verfassungsgeschichte. (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. VIII. Jahrgang, 1928, Nummer 4.)

W. Meyer: Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz, 1264 bis 1460. Zürcher Dissert. 1933.

Mohr: Codex Diplomaticus ad Historiam Raeticam. 1. und 2. Band herausg. von Theodor v. Mohr, 3. und 4. Band herausg. von Conradin v. Moor. Chur 1848—1865.

A. Müller: Anton Müller, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums. 1. Teil. Gossau 1916.

G. Müller: Gustav Müller, Die Quellen zur Beschreibung des Zürich- und Aargaues in Johannes Stumpf's Schweizerchronik. Zürich 1916.

Oechsli, Anfänge: W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291. Zürich 1891.

Planta: P. C. von Planta, Schulte und Tschudi. Ein Beitrag zur historischen Kritik. Chur 1898.

Quellenwerk: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung I: Urkunden. Band 1 bearb. von Traugott Schiess, Aarau 1933. Band 2 bearb. von Traugott Schiess, vollendet von Bruno Meyer. Aarau 1937.

Scherrer: Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen. (Bearb. von Gustav. Scherrer.) Halle 1875.

Schiess: T. Schiess, Tschudis Meieramtsurkunden. (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. IX. Jahrgang, 1929, Nummer 4.)

Schulte: Aloys Schulte, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 18. Band. 1893.)

Stucki: Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung. Zürcher Dissert. Glarus 1936.

Stumpf: Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckern Chronickwirdiger thaaten beschreybung .... Durch Johann Stumpffen beschriben ... Zürich MDXLVIII.

Thommen: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Herausg. von Rudolf Thommen. Band I (765—1370) Basel 1899. Band II (1371—1410) Basel 1900.

Urk. Glarus: Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Band I u. II bearb. von Dr. J. J. Blumer, Band III herausg. von Gottfried Heer. 1865—1915.

Urk. Zürich: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bearb. von J. Escher und P. Schweizer. 11 Bände und Siegelabbildungen. Zürich 1888—1920.

Vögelin, Jahrb. 14, 15: Gilg Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte im Zusammenhange mit den Forschungen Vadian's, Stumpf's und anderer Zeitgenossen dargestellt. Aus dem Nachlasse von weil. Sal. Vögelin herausg. von Emil Krüger. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 14. und 15. Band. 1889, 1890.)

Vogel: Jakob Vogel, Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber. Zürich 1856.

Wartmann, Rätische Urkunden: Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg. Herausg. von Hermann Wartmann. Basel 1891. (Quellen zur Schweizer Geschichte, Band 10.)

Wartmann, Urk. St. Gallen: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearb. von Hermann Wartmann. Teil I u. II Zürich 1863, 1866. Teil III u. IV St. Gallen 1882, 1899.

Wegelin, Reg. v. Pfävers u. Sargans: Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans. Bearb. von Karl Wegelin. Chur 1850. (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf Anordnung der Schweiz. Geschichtsforsch. Gesellschaft herausg. von Theodor v. Mohr. 1. Band. Chur 1851.)

G. v. Wyss: G. v. Wyss, Die eigenhändige Handschrift der Eidgenössischen Chronik des Aegidius Tschudi in der Stadtbibliothek Zürich. (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1889.)

Aegidius Tschudi

Kopie eines Oelbildes, 18. Jahrhundert. Stadt- und Universitätsbibliothek Bern

I. Die Tschudische Familienlegende.

1. Kapitel.

Die Entdeckung der Fälschungen.

Seit den Untersuchungen des Luzerners Jos. Eutych Kopp zur Entstehung der Eidgenossenschaft wurde das Vertrauen, das man früher — abgesehen von einigen im aufgeklärten 18. Jahrhundert laut gewordenen Zweifeln — dem „Vater der Schweizergeschichte" und seinem Werk entgegengebracht hatte, nicht mehr überall geteilt. Gilg Tschudi habe die Urkunden nach den Chroniken gedeutet, erklärte Kopp, statt umgekehrt die Wahrhaftigkeit der Chronisten an den authentischen Zeugnissen der Urkunden zu prüfen, und nicht allein Irrtümer seien ihm unterlaufen, sondern er habe auch seine Phantasie in unerlaubter Weise walten lassen und sich absichtlicher Täuschungen schuldig gemacht. Als dann Theodor Mommsen 1854 nachwies, dass Tschudi auch bei seinen Ergänzungen zu den römischen Inschriften in Helvetien höchst willkürlich und bisweilen sogar unehrlich verfahren war, indem er in einigen Fällen seine Zusätze zu unvollständig überlieferten Texten als vollständigere Lesarten nach den Originalen darstellte, während es in Wirklichkeit nur von ihm selbst fabrizierte Interpolationen sind, nahm die kritische Bewegung gegen den Chronisten und Forscher ihren Fortgang.

Allein erst mit dem Aufschwung der Lehre von den Urkunden und der intensiveren Beschäftigung mit diesen wichtigen und im allgemeinen zuverlässigsten Dokumenten der Vergangenheit gewann der schwerste Vorwurf gegen Tschudi feste Gestalt, der Vorwurf nämlich, zum Vorteil der eigenen Familie eine Reihe von Fälschungen begangen zu haben. Verschiedene Urkundenpublikationen führten notwendig zur Heranziehung der von Tschudi gegebenen Texte, zur Vergleichung derselben mit den noch erhaltenen Originalen und zur näheren Untersuchung

der von Tschudi allein überlieferten Urkunden. Unter diesen letztern erregten die Dokumente über das Glarner Meieramt, das dreieinhalb Jahrhunderte lang im Besitz der Familie Tschudi gewesen sein sollte, immer stärkeres Interesse. Der Weg vom ersten Verdacht bis zur Gewissheit für die Fachgelehrten, dass es sich hier um eine raffinierte Fälschung handle, war lang und mühsam, und noch bis in die letzte Zeit hinein haben sich Berufene und Unberufene mit dieser Angelegenheit befasst. Ihre Entwicklung möge daher kurz geschildert werden.

Als erster erklärte der Bearbeiter des „Schweizerischen Urkundenregisters", Dr. Basilius Hidber, im Jahre 1865 zwei glarnerische Meieramtsurkunden von 1029 und 1128 für unecht, ohne seine Ansicht näher zu begründen.[1]) Zur gleichen Zeit hatte auch der Zürcher Historiker Georg v. Wyss die feste Ueberzeugung gewonnen, dass diese beiden Dokumente spätere Erfindungen sein müssten und dass ihr Urheber kein anderer als Gilg Tschudi selber sein könne.[2]) Aber er brachte es nicht über sich, durch eine öffentliche Anklage dem Ruhme des grossen Geschichtschreibers Abbruch zu tun, nur privat machte er Dr. Joh. Jakob Blumer, den Bearbeiter der glarnerischen Urkundensammlung, auf die Unechtheit dieser zwei Urkunden aufmerksam. Blumer selber, der genau genommen nicht Fachmann war und sich mit Urkundenlehre und Urkundenkritik speziell nicht befassen konnte, war anscheinend kein Verdacht aufgestiegen. Wohl war dem scharfsinnigen und unermüdlichen Forscher ein schon Kopp aufgefallener Widerspruch zwischen einer unzweifelhaft echten, ebenfalls das Meieramt berührenden, in Tschudis Chronik fehlenden Urkunde von 1240 und einer andern nur von Tschudi überlieferten von 1256 nicht entgangen.[3]) Allein er suchte lieber nach andern Auswegen, als dass er dem Gedanken einer Fälschung durch Tschudi Raum gab, gleich wie er schon früher die Beschuldigungen Kopps von sich gewiesen hatte, soweit sie sich auf absichtliche Erdichtungen des Glarner Geschichtschrei-

---

1) Schweiz. Urkundenregister, herausg. v. d. Allg. Geschichtsforsch. Gesellsch. d. Schweiz, I, S. 324 Nr. 1296 (Urk. v. 29. März 1029), S. 505 f., Nr. 1661 (Urk. v. 26. Febr. 1128).

2) Jahrb. Glarus 30, S. 1 ff., G. v. Wyss, Zu den Forschungen von Schulte über Aeg. Tschudi.

3) Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II, 1 S. 286 Anm. 4). Urk. Glarus Nr. 11, 15.

bers bezogen.[4]) Immerhin liess es seine Gewissenhaftigkeit nicht zu, die Ueberzeugung Hidbers und Georgs v. Wyss von der Unechtheit der beiden Urkunden von 1029 und 1128 ganz zu verschweigen, sondern er erwähnte sie im Inhaltsverzeichnis zum ersten Band der glarnerischen Urkundensammlung.[5]) Eines eigenen Urteils darüber enthielt er sich, und auch in seiner Abhandlung über Gilg Tschudi als Geschichtschreiber vom Jahre 1874 [6]) wird man vergeblich nach dem Vorwurf der Unehrlichkeit suchen, da Blumer bis zu seinem Ende in der Vorstellung von dem untadeligen Charakter seines berühmten Landsmannes befangen war. Auch G. v. Wyss war trotz seiner Ueberzeugung von der Erfindung der beiden Dokumente aus dem 11. und 12. Jahrhundert so weit davon entfernt, die übrigen Glieder in der Kette der Meieramtsurkunden zu verdächtigen, dass er 1877, als der Kopp und Blumer aufgefallene Widerspruch neuerdings zur Sprache kam, die grösste Mühe aufwandte, um das Rätsel zu lösen.[7]) Gleichzeitig gab endlich Hidber in der Einleitung zum zweiten Band des Schweizerischen Urkundenregisters eine nachträgliche Erklärung für seine im ersten Band ausgesprochene Behauptung, die Meieramtsurkunde aus dem 11. Jahrhundert sei unecht.[8]) Ebenso tönte er an, dass Tschudi der Fälscher sein müsse und dass sich dieser zudem Urkunden aus schweizerischen Archiven eigenmächtig angeeignet habe. Doch scheinen diese beiläufigen, an nicht sehr sichtbarer Stelle veröffentlichten Bemerkungen Hidbers keine grosse Aufmerksamkeit erregt zu haben, und es dauerte noch über zehn Jahre, bis ein neuer ernsthafter Angriff auf Tschudis Glaubwürdigkeit erfolgte.

Friedrich Salomon Vögelin, der ungemein vielseitige und stark kritisch veranlagte Vertreter des kunst- und kulturgeschichtlichen Faches an der Universität Zürich, hatte es sich seit langem zur Aufgabe gemacht, das Werk des Aegidius Tschudi nach allen Richtungen hin zu erforschen und die Vorzüge und Schwä-

4) Blumer, Das Thal Glarus unter Säckingen (Arch. f. Schweiz. Gesch. 3, 1844, S. 1 ff., vgl. besonders S. 62 Anm. 22.

5) Urk. Glarus I, Anmerk. zu Nr. 3 und 6.

6) Jahrb. Glarus 10, S. 81 ff.

7) Anz. f. Schweiz. Gesch. 2, S. 212 f., 228, 273 ff.

8) Schweiz. Urkundenreg. II, 1877, S. L II Nr. 1296, Urk. von 1029. Ueber die von ihm ebenfalls angefochtene Urkunde von 1128 äussert sich Hidber hier nicht mehr.

chen desselben möglichst aufzuhellen. In einer glänzenden Abhandlung [9]) hatte er den Beweis erbracht, dass Mommsen Tschudi Unrecht getan hatte, freilich nicht in Bezug auf die schon erwähnten willkürlichen Ergänzungen der römischen Inschriften und die sich daran anknüpfenden unwahren Behauptungen, wohl aber darin, dass er die Sammlung der Inschriften dem Chronisten Johannes Stumpf, dem Zeitgenossen Tschudis, als Verdienst anrechnete und Tschudi zu dessen Abschreiber stempelte, während in Wahrheit das Verhältnis umgekehrt ist. Vögelin dehnte jedoch seine Studien nicht nur auf die Arbeiten Tschudis über die älteste Geschichte, sondern auf dessen Hauptwerk aus und hatte eben umfassende Publikationen über Tschudis erste eigenhändige Niederschrift der Schweizerchronik und die urkundlichen Grundlagen derselben vorbereitet, als ihn im Oktober 1888 der Tod mitten in der Arbeit abrief. Sein Nachlass diente auf seinen Wunsch seinem Kollegen G. v. Wyss zur Ausarbeitung jener geplanten und nicht mehr vollendeten Studie über den Urtext der Chronik.

In dieser auf Neujahr 1889 erschienenen Abhandlung bespricht nun G. v. Wyss ausführlich jene beiden glarnerischen Urkunden von 1029 und 1128, die er und natürlich auch Vögelin längst als gefälscht erkannt hatten.[10]) Und hier wirft er die Frage auf: wer mag der Urheber der beiden Urkunden sein? „Wir würden Bedenken tragen", meint er, „Tschudi für denselben zu halten, wenn nicht die Tatsache erwiesen vorläge, dass er in seinen letzten Jahren eigenen, früher vermutungsweise (und oft sehr richtig) aufgestellten Ergänzungen zu seinen römischen Inschriften ganz willkürlich einstige wirkliche Existenz auf den gesehenen Denkmalen selbst zuschrieb. So kann er auch diesen aus eigenen Konjekturen hervorgegangenen angeblichen Urkunden der Jahre 1029 und 1128 später Existenz zugeschrieben haben, als hätte er sie einst wirklich gesehen. — Schwer bleibt es immerhin zu begreifen, welche Beweggründe, auf beiden Gebieten, der Inscriptiones und der Urkunden, den gelehrten Ge-

9) Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 11, 1886, S. 30 ff.

10) G. v. Wyss, Die eigenhändige Handschrift der Eidgenöss. Chronik des Aegidius Tschudi in der Stadtbibliothek Zürich (Neujahrsblatt der Stadtbibl. Zürich, 1889) S. 13.

schichtsforscher zu solcher Abweichung vom Pfade einfacher historischer Wahrheit zu bringen vermochten."

Schonender hätte sich G. v. Wyss nicht ausdrücken können. Seine milde Beurteilung des Falles rührt daher, dass er glaubte, Tschudi habe vermittelst der beiden erdichteten Urkunden einer historischen Tatsache, dem Besitz des glarnerischen Meieramtes durch die Familie Tschudi seit dem Anfang des 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, weitere Stützen geben wollen. Dass die Tschudi wirklich Meier von Glarus gewesen, wie noch etliche andere, nur von Gilg Tschudi überlieferten Dokumente zeigten, daran zweifelte G. v. Wyss damals nicht.

Kurz nach dieser teilweise auf dem Nachlass Vögelins beruhenden Publikation erschien eine weitere unvollendete Arbeit desselben, indem sein Schüler, Emil Krüger, die Untersuchungen seines Lehrers über die urkundlichen Grundlagen der Chronik Tschudis in den Jahren 1889/90 herausgab und mit einem Nachwort begleitete.[11]) Vögelin hatte beabsichtigt, diese Untersuchungen vorläufig bis zum Jahre 1200 durchzuführen, völlig abschliessen konnte er sie jedoch nur bis zum Jahre 1000. In einer Vorrede zu diesem unvollendeten Werke bezeichnete er es u. a. als eines seiner Ziele, zu untersuchen, ob Tschudi Fälschungen, sei es einzelner Ausdrücke oder ganzer Urkunden, nachzuweisen seien, und bei der Besprechung einer Urkunde von 906, der ersten, die Tschudi als Zeugnis für einen Ahnen in Anspruch nimmt, erklärte er geradezu, diese Urkunde bilde den Ausgangspunkt einer Familienlegende, deren Unhaltbarkeit er anderswo nachweisen werde.[12]) Noch bestimmter drückt sich Krüger, der Herausgeber der unvollendeten Arbeit Vögelins, aus. Er sagt: „Dass Tschudi diese „Familientradition" erst erfunden hat, und dass er zu ihrer Fortführung und Vervollständigung mehrere von ihm in seiner Chronik gegebenen Urkunden direct gefälscht hat, davon war Vögelin nicht nur überzeugt, sondern er hatte dafür auch die vollgültigsten Beweise gesammelt, deren Veröffentlichung er einer spätern Arbeit vorbehalten hatte."[13]) — Man sieht, nur der frühzeitige Tod Vögelins war die Ursache, dass jene Fälschungen des

11) Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 14, S. 111 ff.; 15, S. 183 ff.
12) Vögelin, Jahrb. 15, S. 308.
13) Vögelin, Jahrb. 15, S. 385.

berühmten Glarners, die am meisten Aufsehen erregt haben, nicht durch einen schweizerischen Gelehrten aufgedeckt und allgemein bekannt wurden. Dass die Fälschungen bestanden, war schon 1890 in einer schweizerischen Zeitschrift zu lesen, nur die Beweise dafür waren noch nicht öffentlich erbracht.

Diese Aufgabe löste dann drei Jahre später der deutsche Gelehrte Aloys Schulte, der schon 1887 in seiner „Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten" beiläufig von den „Fälschungen Tschudis" gesprochen hatte.[14]) 1893 erschien im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte unter dem Titel „Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen" jene Abhandlung, die nicht nur kraft wissenschaftlicher Argumentation einer bisher geglaubten Legende den Boden entzog, sondern auch die älteste Glarnergeschichte auf eine neue und solidere Basis stellte, zugleich aber in Glarus selber bei manchen einen Sturm der Entrüstung hervorrief. Um die damalige Erregung zu begreifen, muss man beachten, dass die Forschungsergebnisse, soweit sie Urkundenfälschungen Tschudis betrafen, kaum über den engen Kreis der Historiker hinausgedrungen waren. Nur die Tatsache, dass die Darstellung des glarnerischen Geschichtschreibers, besonders seine Erzählung von der Entstehung des Schweizerbundes, von Irrtümern und Ausschmückungen nicht frei sei und nicht überall auf volle Unparteilichkeit Anspruch machen könne, dürfte damals den Gebildeten geläufig gewesen sein.[15]) Weder die Kritik Hidbers noch die Georgs v. Wyss in Bezug auf die beiden Urkunden von 1029 und 1128 war im Glarner Historischen Verein jemals erörtert worden. Der Tod Salomon Vögelins im Oktober 1888 hatte allerdings einen Nachruf und eine Besprechung seiner Arbeiten durch den Präsidenten des Vereins schon deswegen veranlasst, weil vornehmlich die letzten Studien Vögelins Aegidius Tschudi gegolten hatten. Allein in dieser 1891 erschienenen Skizze über die Verdienste Vögelins um die Tschudiforschung,[16]) die nebenbei auch die Untersuchungen Georgs v. Wyss berührt und in der Hauptsache Zitate aus den betreffenden Arbeiten der beiden Hi-

14) S. 97, Anm. 2. Schulte sagt hier „Ueber die folgende Zeit vergl. Kopp (Geschichte der eidg. Bünde II, 1) 282 ff., doch sind dort die Fälschungen Tschudis benutzt".

15) Vergl. Jahrb. Glarus 10, S. 1 ff., Prot. d. Histor. Vereins, und S. 81 ff.

16) Jahrb. Glarus 26, S. I - XX.

storiker gibt, sind nur die Worte Vögelins über die „Familienlegende", deren Ausgangspunkt die Urkunde von 906 bilde, angeführt; mehr über die heikle Angelegenheit verlauten zu lassen, wagte offenbar der Präsident des glarnerischen Historischen Vereins nicht. So ist es nicht verwunderlich, dass die Publikation Schultes in den Kreisen der gebildeten Glarner wie ein Blitzstrahl einschlug, denn immer noch verehrten sie in Gilg Tschudi den grossen Landsmann und unvergleichlichen Geschichtsforscher, auf den man als Glarner stolz sein durfte. Die Anklage, dass er die Geschichte des eigenen Landes aus persönlicher Eitelkeit zur Verherrlichung seines Geschlechtes verfälscht habe, verletzte somit starke lokalpatriotische Gefühle. Vollends aber musste es für die Träger seines Namens schmerzlich sein, wenn ihre ältesten Vorfahren von dem Piedestal, auf das sie Gilg Tschudi gestellt hatte, hinabsteigen und in das Dunkel zurücktreten mussten, das in der Frühzeit alle Glarner gleichmässig umhüllt.

Zunächst gesellten sich in Glarus zur vorsichtigen Zurückhaltung der massgebenden Geschichtsfreunde dilettantische, unwesentliche Versehen Schultes breitschlagende Angriffe und eine unwissenschaftliche Kritik seiner Ergebnisse, wie es bei der Einstellung der öffentlichen Meinung nicht anders zu erwarten war.[17]) Nachdem aber der Präsident der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, G. v. Wyss, auf der Jahresversammlung derselben im September 1893[18]) in der Frage der Meieramtsurkunden sich ganz auf die Seite Schultes gestellt und die Beweise für ihre Erdichtung als vollgültig angenommen hatte, so sehr er im übrigen den Verdiensten Tschudis Gerechtigkeit widerfahren liess, dürfte selbst unter den rabiaten Tschudiverehrern eine gewisse Unsicherheit Platz gegriffen haben. Die Absicht Georgs v. Wyss, im glarnerischen Historischen Verein die Sache zu behandeln, vereitelte sein Tod im Dezember 1893, doch fand der geplante, schon ausgearbeitete Vortrag Aufnahme im Jahrbuch des genannten Vereins.[19])

In dessen Schoss wurde dann die Angelegenheit während zweier Jahre eifrig erörtert.[20]) Es zeigte sich, dass nicht nur die

17) Vgl. Neue Glarner Zeitung 1893, Nr. 162, 171, 186—190.
18) Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, 1894, S. 4 ff.
19) Jahrb. Glarus 30, S. 1 ff.
20) Jahrb. Glarus 30, S. XI ff.; 31, S. IV—XIV, XVI—XXI.

Fachhistoriker, sondern auch diejenigen, die sich mehr aus Berufung als infolge ihres Berufes mit Geschichte befassten und weniger dank ihren Kenntnissen als kraft einer natürlichen kritischen Begabung zur Urteilsbildung befähigt waren, die Argumente Schultes und seine Ergebnisse durchaus anerkannten, während da, wo Gefühlsmomente den wissenschaftlichen Instinkt verdrängten, die Ablehnung oder zum mindesten starke Zweifel von vornherein gegeben waren. Diese Erscheinung war natürlich nicht nur für Glarus typisch, handelte es sich doch bei Gilg Tschudi um eine Persönlichkeit, deren Bedeutung weit über den Heimatkanton und seine Geschichte hinausreichte. Der Rettungsversuch des hochverdienten, aber schon über achtzig Jahre alten Bündners P. C. v. Planta bedeutete allerdings einen Fehlschlag.[21]) Was er sinn- und grundlos Schulte vorwarf, nämlich dass dieser sich in die vorgefasste Meinung, Tschudi sei ein Fälscher, verbohrt habe, tat Planta in umgekehrter Richtung selber, indem es für ihn von vornherein feststand, dass der grosse Geschichtschreiber kein Fälscher gewesen sein könne. Nur so war es möglich, dass bei seiner Beweisführung immer eine der angefochtenen Urkunden die Stütze für eine andere abgeben musste und dass er Angaben Früherer ins Feld führte, die wieder nur auf den Erfindungen Tschudis beruhten. Mit einer einzigen Ausnahme vermochte er daher zur Widerlegung Schultes nichts Triftiges vorzubringen.

Obgleich damit der Forschung nicht gedient und für die schweizerischen Historiker im allgemeinen die Sache mit der Entdeckung Schultes entschieden war, so erhoben sich doch im Laufe der Erörterungen einige Fragen, auf die Schulte die Antwort schuldig blieb. Schon die Tatsache, dass der Umfang der Fälschungen dank einer gewissen Raffiniertheit des Fälschers und der Verzettelung seines Nachlasses nicht so leicht festgestellt werden konnte, liess für allerlei Kombinationen und Erklärungen zu seinen Gunsten Spielraum übrig, und so hat es bis in die neueste Zeit an Verteidigern Tschudis nicht gefehlt. Wenn den meisten das dafür erforderliche wissenschaftliche Rüstzeug

---

21) Planta, Zu A. Schultes Abhandlung über „Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen" Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 249 ff. Ders., Schulte und Tschudi. Ein Beitrag zur histor. Kritik. Chur 1898.

mangelte, so hätte der Urheber des letzten ernstlichen Rettungsversuches, der Würzburger Professor E. Mayer, zwar darüber verfügt, allein eine erstaunliche Flüchtigkeit, die sich nicht nur beim Unwesentlichen, sondern gerade beim Entscheidenden geltend macht, lässt das Gewicht seiner Ausführungen nicht in die Wagschale fallen.[22]) Immerhin gaben diese zum Teil den Anstoss zu einer neuen, mit grosser Genauigkeit und äusserster Gewissenhaftigkeit geführten Untersuchung. T. Schiess, Stadtarchivar in St. Gallen und Bearbeiter der Urkundenabteilung im Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, fühlte sich dazu verpflichtet, weil die völlige Abklärung der Frage für die Aufnahme anderer, nur durch Tschudi überlieferten Urkunden in das Quellenwerk nicht gleichgültig war. Seine eingehende Nachprüfung aller Beweise für und gegen Tschudi führte zur vollen Bestätigung von Schultes Anklagen. Auch Schiess gelangte zu dem Ergebnis, dass die ganze Reihe der verdächtigen Meieramtsurkunden als Fälschung bezeichnet werden müsse und dass der Fälscher kein anderer als Tschudi sein könne.[23])

Nach dieser von kompetenter Seite unternommenen Lösung der Aufgabe wäre eine weitere Bearbeitung des Themas eigentlich überflüssig, wenn nicht neuerdings, selbst im Historischen Verein des Kantons Glarus, Zweifel laut geworden wären und offenbart hätten, wie wenig man im Grunde in Glarus heute noch über die Sache unterrichtet ist. Eine nochmalige Erörterung derselben dürfte daher erwünscht sein. Vielleicht wäre sie aber doch unterblieben, wenn nicht ein besonderer Umstand die Möglichkeit geboten hätte, die Frage vom Gesichtspunkt der Textüberlieferung und Textvergleichung aus auf einer breiteren und teilweise neuen Basis zu behandeln.

Im Jahre 1930 übergab der inzwischen verstorbene Carlos von Tschudi eine Anzahl Bände aus dem Nachlass des Camerarius Joh. Jakob Tschudi, jenes eifrigen Sammlers im 18. Jahrhundert, als Depot dem glarnerischen Landesarchiv, wodurch sie der Verborgenheit in privater Hand entrissen und der öffentlichen Be-

22) E. Mayer, Zur rätischen Verfassungsgeschichte (Zeitschrift für Schweiz. Gesch. 8 (1928) S. 436 ff., Anm. 16).

23) T. Schiess, Tschudis Meieramtsurkunden (Zeitschrift f. Schweiz. Gesch. 9 (1929) S. 444 ff.)

nützung zugänglich gemacht wurden. Heute sind die wertvollen Manuskripte in den Besitz des Landesarchivs übergegangen. Fast 60 Jahre früher waren andere Teile derselben Kollektion durch eine Schenkung der Erben Dekan Zwickis von Mollis in die Glarner Landesbibliothek gelangt. Diese Manuskripte, die manches aus Tschudis Nachlass abschriftlich erhalten haben, was sonst wohl verloren wäre, gewähren in die Tschudische Familienlegende und in die Methode ihres Erfinders einen etwas tieferen Einblick, als man ihn bis jetzt hatte.

Daneben darf eine Untersuchung, die nicht zum wenigsten aus dem Rohmaterial und seiner Verarbeitung durch den Chronisten ihre Schlüsse zieht, vor allem den ersten Entwurf von Tschudis Chronik, die sog. Urschrift, nicht vernachlässigen.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen mögen daher zunächst einige Angaben über die in Betracht fallenden handschriftlichen und gedruckten Arbeiten und Aufzeichnungen Gilg Tschudis und ihre Ueberlieferung an die Nachwelt folgen.

2. Kapitel.

Die Ueberlieferung.

§ 1. Der Nachlass Gilg Tschudis und seine Benützer.

Der schriftliche Nachlass des Chronisten war nach seinem Tode am 28. Februar 1572 an seinen einzigen männlichen Nachkommen, seinen Enkel Hans Rudolf, einzelne Teile vielleicht an seinen Schwiegersohn, den Landesstatthalter und späteren Landammann Melchior Hässi, gefallen.[1]) Mit Hans Rudolf Tschudi erlosch 1594 der männliche Stamm Gilg Tschudis. Wer die kostbaren Manuskripte später behütete, wird kaum festzustellen sein, sicher aber ist, dass sie 1652 durch Landammann Fridolin Tschudi, einen Enkel von Gilgs Halbbruder Georg, nach Gräpplang gebracht wurden, wo sie bis 1766 blieben. Doch war nicht mehr alles beisammen; es gab immer Angehörige der Tschudifamilien, die sich besonders für die Stammesgeschichte interessierten, Einsicht in die Dokumente nahmen, Abschriften von einzelnen verfertigten oder ganze Genealogien verfassten und sich vielleicht das eine oder andere Original aneigneten. Auch fremde Gelehrte liessen sich bisweilen Tschudische Schriften anvertrauen, andere Liebhaber mögen einzelne Stücke durch Kauf in ihren Besitz gebracht haben. Kurz und gut, im Laufe der Zeit ging manches verloren, weitaus der grösste Teil blieb jedoch in Gräpplang aufbewahrt, und die rege Abschreibetätigkeit trug glücklicherweise zur Erhaltung einzelner Texte bei, deren Niederschrift durch Gilg Tschudi selber anscheinend verschwunden ist.

a) Die Aufzeichnungen Balthasar Tschudis des jüngern.

Noch im 16. Jahrhundert, etwa um 1590, schrieb ein Neffe Gilg Tschudis, der Sohn von dessen Halbbruder Balthasar, Bal-

[1]) Dies behauptet wenigstens Joh. Jakob Tschudi in seinen Anmerkungen zu Füsslins Staats- und Erdbeschreibung der schweiz. Eidgenossenschaft, 4. Teil (1772), S. 201. Laut dem Brief Melchior Hässis an Simler v. 23. April 1572 müsste man annehmen, Hans Rudolf Tschudi habe den ganzen schriftlichen Nachlass geerbt, vergl. Jakob Vogel, Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber, Anhang Nr. 59.

thasar Tschudi der Jüngere, das lateinische Anniversarium seines Oheims nebst andern Notizen desselben und einigen Urkundentexten ab. Diese Abschriften befinden sich in einem heute noch erhaltenen Quartband.[2]) Den zweiten Teil des Bändchens füllen die persönlichen, von 1575—1605 reichenden Aufzeichnungen Balthasar Tschudis des jüngern, und den Schluss bildet ein Verzeichnis der Gevatterschaften seines ältesten Sohnes Ludwig. Vom Anniversarium Gilg Tschudis erstellte Balthasar Tschudi der jüngere eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: „Herren Landammen Gilg Tschudis seligen von Glarus Stifftungen u. Jahrzeit: dorin der Tschudigen u. Etlich andere Ire Mitgeschlecht genammset. welches Er in Latein verschrieben, u. durch mich Balthasar Tschudi von Glarus dem Jungen zu Greplang verdeutscht, vnd ... gemehrt u. verbessert worden u. seinem freundlich Lieben Veter Melchior Tschudi von Glarus Canzler im Hof Wil verehrt u. zugestellt worden. Anno Domini 1590." [3]) Für die nachfolgenden Untersuchungen werden zwar weniger Gilg Tschudis „Stiftungen und Jahrzeit" als die Urkundenabschriften Balthasar Tschudis in Betracht kommen.

b) Hermann Hermannis Pinus Tschudiana.

Nicht der erste Sammler und Abschreiber, aber der erste, der Teile des Tschudischen Nachlasses als Quelle für eine grössere genealogisch-biographische Darstellung benützte, war Hermann Hermanni, der Verfasser der „Pinus Tschudiana". Er war damals Licentiat der Rechte und wirkte später an der Akademie zu Salzburg.[4]) Zweifellos verdankte er vornehmlich seiner Freundschaft mit Wilhelm Tschudi, dem 1629 verstorbenen Rat des Abtes von

---

2) Im Landesarchiv Glarus unter dem Titel „Persönliche Aufzeichnungen von Balthasar Tschudi". Der Band wurde kürzlich durch Landesarchivar Dr. Winteler für das Archiv von einem Antiquar erworben.

3) Balthasar Tschudi der jüngere war am 5. Nov. 1581 an Stelle seines Vaters, der als toggenburgischer Landvogt nicht abkömmlich war, nach Gräpplang gezogen. Er wurde nach dem Tode seines Vaters am 27. März 1592 der fünfte Besitzer der Herrschaft Gräpplang und starb im Jahre 1608.

4) Leodegar Tschudi, der letzte Besitzer von Gräpplang aus dem Tschudigeschlecht, schreibt am 5. April 1757 an Joh. Jakob Leu von Zürich, Hermann Hermanni möge derjenige sein „so seiner zeit Professor zu Saltzburg ware." (Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 345.) Etwas positiver berichtet Joh. Jak. Tschudi in seiner Stammtafel I, S. 8: „Dieser Hermanni war auf der Academi zu Salzburg zu s. Zeit ein be-

St. Gallen und Vogt zu Oberberg, den Auftrag, eine Familiengeschichte der Tschudi von Glarus zu schreiben. In seiner Vorrede an den Leser sagt er, Wilhelm Tschudi sei ihm durch alte Freundschaft vor andern am stärksten verbunden. Er gab seinem Werklein, dessen lateinische Fassung die Jahreszahl 1628 trägt, den Titel: „Pinus Tschudiana seu Genealogia familiae Tschudiorum a Glarus." — Einige Jahre später übersetzte er unter Hinzufügung weniger Ergänzungen seine Arbeit ins Deutsche. Das Vorwort zur deutschen Fassung trägt das Datum „Vss meinem Studierstüblin den 1. Herbstmon. In dem Jahr der Geburt Christi 1632." Der Titel lautet: „Tschudi Tannenbaum dass ist Genealogia oder Geburts Linien Dess Vralten vnnd Adelichen Geschlächts, genambt Tschudi von Glarus. Welche Vss Vnderschidlichen Scribenten, Schrifften vnnd Briefen über die Siben Hundert Jahr ordenlich vnnd treülich ausgefüert vnnd gstelt Hermannus Hermanni, der Rächten Licentiat. Im Jahr Christi 1632." [5])

---

rühmter Professor der Rechte, laut H. Baron [Leodegar] Tschudi von Greplang Bericht." — In Christ. Gottlieb Jöchers Allg. Gelehrten Lexicon, 2. Teil, 1750, wird Hermanni unter dem Namen Hermes [Hermannus] kurz erwähnt als Licentiat zu Salzburg und Verfasser einiger juristischer Schriften, während Joh. Christ. Adelung in seiner Fortsetzung zu Jöchers Gelehrten Lexicon, 2. Bd. 1787, weitere biographische Daten gibt. Darnach war Hermes 1605 zu Köln geboren, wo er auch studierte und Doktor, dann 1636 Professor, sowie Beisitzer des erzbischöflichen Hofgerichts und Syndikus der Ritterschaft wurde. 1652 ging er als Professor der Rechte nach Salzburg, wo er am 28. April 1680 starb.

5) In Glarus befinden sich folgende Exemplare der Pinus Tschudiana: ein lateinischer Text mit Zusätzen des Camerarius Joh. Jakob Tschudi und einigen Korrekturen und Ergänzungen von anderer Hand in der Landesbibliothek, anscheinend das Exemplar, das auf Gräpplang aufbewahrt wurde; ferner eine vom Camerarius angefertigte Abschrift desselben in dessen „Familien-Akten", I, S. 107 ff. im Landesarchiv. Ebenda liegt bei den von Carlos von Tschudi geschenkten Manuskripten eine deutsche Fassung, die einst dem Seckelmeister Dr. med. Joh. Peter Tschudi gehörte und von ihm mit Ergänzungen versehen wurde. Einen andern deutschen Text besitzt Herr Hans Tschudi, Wiese, Glarus. — Ildephons Fuchs behauptet in seiner Biographie Gilg Tschudis (I, S. 4), die Schrift Hermannis sei 1633 gedruckt worden. Dieser Irrtum — einer von den vielen bei Fuchs — hat vermutlich seinen Ursprung in der Angabe Hallers, Bibl. der Schweizer-Geschichte II, S. 548, die Arbeit Hermannis werde in der Lebensbeschreibung des Cammerers Joh. Heinrich Tschudi als gedruckt angegeben. In Wirklichkeit heisst es hier aber bloss, der Tschudi-Tannenbaum sei schon anno 1632 „ans Licht getretten". (Herren Camerers Johann Heinrich Tschudis... Gemeine Vorurteile... Zum vierten mahl und mit des ... Verfassers Leben... herausg. von einem Friedensboten Zions, Zürich 1749, S. 147).

Selbstverständlich verbreitet sich der Verfasser nicht über alle Angehörigen des schon damals sehr zahlreichen Geschlechtes Tschudi, sondern nur dem Stamme seines Freundes Wilhelm, der ein Enkel von Gilg Tschudis Halbbruder Johannes war, gilt sein Interesse, obgleich er behauptet, diese Geburtslinie sei allen Tschudi gemeinsam. Was seiner völlig unkritischen Arbeit eine gewisse Bedeutung verleiht, ist die Tatsache, dass er verhältnismässig früh aus dem Nachlass des berühmten Geschichtschreibers schöpfen konnte, zu einer Zeit, als noch wenig Manuskripte sich in fremde Hände verirrt hatten. Eine Prüfung des Tschudi-Tannenbaums ergibt, dass dem Verfasser ein ziemlich grosser Teil des Materials vorlag, aus dem sich die Legende vom Meieramt und der adeligen Herkunft der Tschudi aufbaut. Dagegen kannte er offenbar die lateinischen Fassungen der Meieramtsurkunden nicht, denn er übersetzt in seiner Pinus Tschudiana diese Dokumente aus deutschen, allerdings von Gilg Tschudi stammenden Texten ins Lateinische und zwar auf eine Weise, die erkennen lässt, dass er — im Gegensatz zu diesem — mit der mittelalterlichen Urkundensprache nicht vertraut war. Obgleich Hermann Hermanni nicht als der erste Propagator der adeligen Abstammung der Tschudi bezeichnet werden kann, so hat er doch zuerst die einzelnen Bausteine zu einem ganzen Gebäude zusammengefügt und das, was Gilg Tschudi nur verstreut, wenn auch mit Absicht und kluger Berechnung da und dort schriftlich niedergelegt hatte, in einer zusammenhängenden Darstellung, von naiver Gläubigkeit erfüllt und ohne eigene Ambitionen, der Nachwelt überliefert.

c) Sammlungen aus dem 17. Jahrhundert.

Jahrhunderte hindurch hatte man im Lande Glarus der Aufbewahrung von Urkunden und Akten offiziell keine genügende Beachtung geschenkt, so dass das meiste der privaten Sammlertätigkeit überlassen blieb. Nur so war es möglich, dass Gilg Tschudi ein so gewaltiges Material zusammenbrachte und sich eine Menge Dokumente aneignen konnte, die in das Landesarchiv gehört hätten, wenn eines, das diesen Namen verdiente, vorhanden gewesen wäre. Auch nach seinem Tode gab es einzelne Magistraten und Gebildete, die das Beispiel ihres berühmten Landsmannes nachahmten, wenn auch in viel bescheidenerem Masse.

Ein solcher Sammler gegen das Ende des 16. und im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts war der Landschreiber und spätere Landammann Fridolin Bussi, ein Enkel Columbina Tschudis, der Halbschwester Gilgs, in erster Ehe vermählt mit Anna Hässi, deren Bruder, der spätere Landammann Melchior Hässi, Gilg Tschudis Tochter Margaretha geheiratet hatte.[6]) Infolge dieser Verwandtschaft und Verschwägerung wurde die Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes gewiss von vornherein auf den Nachlass Gilg Tschudis gelenkt, und wirklich hat Fridolin Bussi neben einigen anderen historischen Arbeiten kompilatorischer Natur ein „Schema genealogicum Tschudianum" verfasst und eine Sammlung von Nachrichten über das Tschudigeschlecht angelegt, die er wohl noch etwas früher als Hermann Hermanni den Manuskripten Gilg Tschudis, vor allem der ersten Niederschrift von dessen Chronik entnahm. Seine Abschriften echter und unechter Urkunden aus dem Mittelalter, seine Auszüge aus zahlreichen schweizerischen Bündnissen und Verträgen und anderes mehr ging auf seine Nachkommen über. Allein das Geschlecht Bussi, von dem ein anderes Glied, Landammann Daniel Bussi, ein Neffe Fridolins, ebenfalls historische Interessen zeigte und Akten seit dem 16. Jahrhundert sammelte, starb um die Wende des 17. Jahrhunderts aus. Die Manuscripta Bussiana gingen jedoch nicht verloren, sondern gelangten, wie unten gezeigt wird, in den Besitz glarnerischer Geschichtsfreunde des 18. Jahrhunderts.

Unter den Schlossherren von Gräpplang machte sich Landammann Fridolin Tschudi verdient, in dessen Hände wohl fast der gesamte damals noch vorhandene Nachlass Gilg Tschudis gekommen war. Er brachte ihn, wie erwähnt, im Jahre 1652 auf den Sitz im Sarganserland, wo er nun über hundert Jahre aufbewahrt blieb und durch Dokumente aus späterer Zeit vermehrt wurde. Wie Bussi liess sich auch Fridolin Tschudi die Mühe nicht verdriessen, daraus eine grosse Sammlung von Kopien anzulegen.

Ungefähr der gleichen Zeit gehört die Sammlung des Pfarrers Herkules Tschudi in Wartau an, der sich ebenfalls für die Tschudi-Urkunden lebhaft interessierte und auch eine Kopie des Säckinger Urbars erstellte.

---

6) Vergl. das glarnerische Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller.

d) Dr. Johann Peter Tschudi.

Nicht allein als Sammler, sondern auch als Historiker, freilich in dilettantischer Art, hat Seckelmeister Dr. Johann Peter Tschudi der Geschichte seiner Familie manche Bemühung angedeihen lassen. Der angesehene Mann, der in seiner Heimat bis zu seinem 1763 erfolgten Tode als sehr geschätzter und vielgesuchter Arzt wirkte und trotz seiner ausgedehnten Berufstätigkeit sich der Pflicht nicht entzog, dem Staate als Richter und Seckelmeister zu dienen, scheint von seinem Grossvater Thomas Tschudi die Neigung für die vaterländische Geschichte geerbt zu haben. Derselbe zeichnete manches auf, was er selbst erlebt oder was sich früher ereignet hatte, auch legte er Register von glarnerischen Geschlechtern an.[7]) Seine Schriften kamen später in die Hände seines Enkels Johann Peter, den einst in Zürich im Hause Hans Conrad Hottingers, wo er die „Apothekerkunst" erlernte, dessen Bruder, der bekannte Theologe und Kirchenhistoriker Joh. Jakob Hottinger, in den Wissenschaften, auch in der Geschichte, weiter angeleitet hatte. Der Liebe für die vaterländische Historie blieb Dr. Joh. Peter Tschudi sein Leben lang treu. Er gehörte zu den Beförderern des 1755 errichteten Evangelischen Archivs und waltete als einer der vier Direktoren desselben; auch bei der Gründung der Landesbibliothek 1759 wirkte er mit. Daneben „sammelte er alte Handschriften, die von der vaterländischen Geschichte handeln, so viel er immer konnte", und zwar stammte die Mehrzahl dieser Dokumente direkt oder indirekt aus dem Nachlass Gilg Tschudis. Von den Erben Bussi aus deren weiblicher Nachkommenschaft erwarb er die Manuscripta Bussiana[8]) und legte dadurch den Grund zu seinen Studien über das Tschudigeschlecht. Sie setzten ihn in den Stand, dem Zürcher Hans Jakob Leu für dessen „Allgemeines helvetisches Lexicon" das Hauptmaterial für den Artikel Tschudi zu liefern[9]) und zu Hermann Hermannis Tschudi-Tannenbaum Zusätze und Fortsetzungen auszuarbeiten.

---

7) Zu Thomas Tschudi vergl. Camer. Stammtafel I, S. 237 f., zu Dr. med. Joh. Peter Tschudi ebenda, S. 246 ff., ferner Leus Lexicon, XVIII, S. 335.

8) Camer. Stammtafel I, S. 8.

9) Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 341, 349 f., 353, 361, 367, 371 ff., 379 ff., 399 f., 435 ff., 461 ff., 497, Briefe und Berichte Dr. Joh. Peter Tschudis an Leu v. 1757—1762.

Dr. Joh. Peter Tschudi war natürlich weit davon entfernt, in die von Gilg Tschudi überlieferten Texte und Angaben irgendwelche Zweifel zu setzen. Seine Mitteilungen an Leu verwerten das, was der Chronist zur Verherrlichung seines Geschlechtes erfand und was Hermann Hermanni darüber schrieb, ausgiebig und gründlich. Da Hermannis Werklein Manuskript blieb und Gilg Tschudi selber in der Chronik und in der Gallia Comata, die zwar beide im 18. Jahrhundert gedruckt wurden, nur einzelne Urkunden und zerstreute Bemerkungen zur angeblichen Geschichte seiner Familie aufgenommen hatte, dürfte erst durch den von Dr. Joh. Peter Tschudi inspirierten Artikel in Leus Lexikon die Geschichte des Tschudigeschlechts, wie sie den Absichten ihres Schöpfers entsprach, besonders die Legende von seinem uralten Adel und der Meieramtswürde, weiten Kreisen bekannt geworden sein.

e) Jos. Leodegar Barth. Tschudi.

Dr. Joh. Peter Tschudi war nicht der einzige, der für eine würdige Darstellung der Tschudischen Familiengeschichte in Leus Lexikon sorgte. Nicht minder beflissen, dem Zürcher Gelehrten in diesem Punkte zu dienen und die Umwelt von der Vornehmheit seines Geschlechtes zu überzeugen, zeigte sich der Freiherr Leodegar Tschudi, der letzte und eifrigste Hüter des Tschudischen Nachlasses auf Gräpplang. Er hatte in Strassburg und Innsbruck Rechtswissenschaft und Geschichte studiert und war 1740 vom Abt von St. Gallen, dessen Kriminalkammer er vorstand, zum Hofrat ernannt worden.[10]) Nachdem er sich von 1743—45 als Hauptmann einer selbst errichteten Kompagnie des Schweizer Regiments Dunant in spanischen Diensten in Oberitalien betätigt hatte, kehrte er in sein Vaterland zurück, wo er seine längst begonnenen Studien zur Geschichte seiner Ahnen wieder aufnahm. Schon 1733/34 hatte er die Schriften Gilg Tschudis auf Gräpplang durchgesehen, wobei ihm Material zur Geschichte des Sarganserlandes in die Hände gefallen war, das ihn zur Abfassung und Veröffentlichung einer kleinen Schrift „Summarisch — Doch Ausführlich Historische Nachricht Von dem Sarganser-Land“ verlockt hatte. Vom felsenfesten Glauben an den uralten Adel seiner Vorfahren erfüllt, hatte er schon 1742 bei der Reichsritterschaft von Schwaben ein Attest

10) Camer. Auszüge, S. 78 f.: Biographie Leodegar Tschudis.

ausgewirkt, dass die von ihm vorgelegte Stammtafel richtig und die darin aufgezählten Geschlechter ritter- und stiftsmässig seien. Nach seiner Rückkehr aus Italien und der Besitznahme der schwer belasteten Herrschaften Gräpplang, Tscherlach und Greifensee im Jahre 1756 versenkte er sich noch eifriger in den Nachlass Gilg Tschudis, so viel es ihm seine ökonomischen Geschäfte und seine zunehmenden Sorgen gestatteten. Seiner Neigung entsprachen jedoch sein Wissen und Können und oft auch die Umstände nicht. Ausserstande, in das Chaos der Tschudischen Manuskripte selber Ordnung zu bringen, musste er die Hilfe anderer in Anspruch nehmen, ebenso bei der Aufstellung der Tschudi-Genealogie für Leus Lexikon. Auch ihm ging jede kritische Ader ab, in seinem „Extrait de la Généalogie Documentée de la Famille de Glaronne Nommé Tschudi" stösst man auf die gewagtesten Behauptungen, und sein Urteil über historische Dinge wirkt oft lächerlich. Natürlich war er sich seiner Unzulänglichkeit nicht bewusst und pochte auf die Zuverlässigkeit der Dokumente, deren er sich bediente. So ersuchte er Joh. Jakob Leu, den ihm zugesandten Auszug aus Gräpplanger Urkunden und Familienakten „von Wort zu Wort" in das Lexikon aufzunehmen, weil er dafür einstehen könne, während das Werk Hermann Hermannis, der nicht über ein so reiches Material verfügt hatte und seine Beweise für den Adel der Tschudi bisweilen aus seiner Gelehrsamkeit hatte herholen müssen, „mit villem theyls ohnnütz — theyls ohnbewehrtem gschwätz angefüllet" sei.[11]) Verhängnisvoll wirkte sich auch bei den Publikationen, die man ihm verdankt, sein mangelhafter Sprachsinn aus. Auf die Frage des Berners Vinzenz Bernhard Tscharner, warum der Freiherr Leodegar Tschudi den Nachlass Gilg Tschudis nicht selber publiziere, antwortete Joh. Jakob Tschudi mit Recht: „Zu einer solchen mühesammen Arbeit ist unser Herr Baron in Gräplang der Mann nit. Er besitzt wohl eine schöne einsicht in die Historie der mitlern Zeit, die viellicht s. Geschmak nit gebessert hat; als ein Edelmann weist Er die Ahnen auf den fingern herzuzellen, aber in den schönen wüssenschaften ist Er nit gar starck." [12])

---

[11]) Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 345, Leod. Tschudi an Leu, Greplang 5. April 1757. Weitere Schreiben und Berichte desselben an denselben S. 357, 451 ff., 497, 503 ff., 509 ff., 515 ff.

[12]) Stadtbibl. Bern, Ms. XII 91/92. Joh. Jakob Tschudi an Tscharner, Glarus 7./18. Dez. 1760.

Dennoch hat Leodegar Tschudi als Besitzer Gräpplangs für die Fruchtbarmachung von Tschudis Nachlass mehr getan, als seine Vorgänger, mehr auch, als man ihm zutraute, und unter glücklicheren Verhältnissen wäre seine Aengstlichkeit und Schrullenhaftigkeit im Hinblick auf den kostbaren Besitz wohl weniger an den Tag getreten. Die Trennung von ihm blieb ihm nicht erspart. Als er 1766 schuldenhalber Gräpplang verlassen musste und in seine angestammte Heimat übersiedelte, nahm er die Tschudischen Manuskripte nach Glarus mit; allein seine bedrängte Lage zwang ihn, aus ihnen Kapital zu schlagen. Er verkaufte 1767 den grössten Teil der Regierung von Zürich und den Rest dessen, was er nicht aus Familieninteresse behalten wollte, dem Abte von St. Gallen. Seine letzten Jahre verbrachte er, immer noch in genealogische Forschungen und die Lektüre Tschudischer Schriften vertieft, „ruhig und vergnügt" in Glarus, wo er am 24. August 1772 im Alter von 64 Jahren sein wechselreiches Dasein beschloss.

Wohl keinem hat Leodegar Tschudi bei der Benützung von Gilg Tschudis Nachlass so viel bereitwillige Gefälligkeit erwiesen, wie seinem Landsmann und Geschlechtsgenossen Joh. Jakob Tschudi, womit er sich um die glarnerische Geschichtschreibung immerhin ein gewisses Verdienst erwarb.

f) Der Camerarius Johann Jakob Tschudi und seine Manuskriptensammlung.

Joh. Jakob Tschudi kam 1739 im Alter von 17 Jahren als Theologiestudent nach Basel, wo er 1741 ins Ministerium aufgenommen wurde.[13]) Nachdem er in Glarus als Vikar gewaltet und auch an der Lateinschule unterrichtet hatte, wurde er 1745 zum Pfarrer von Linthal und sechs Jahre darauf zum Pfarrer von Schwanden gewählt. 1757 erhielt er das Diakonat und 1766 die Pfarrstelle in Glarus. 1782, zwei Jahre vor seinem Tode, wurde ihm das Amt des Camerarius, des zweiten Vorstehers der Synode und Stellvertreters des Dekans, aufgetragen, weswegen er bis heute einfach der Camerarius Tschudi genannt wird, obschon auch der Chronist Joh. Heinrich Tschudi die gleiche Würde bekleidete.

13) Ueber sein Leben und seine historischen Arbeiten, soweit sie damals in Glarus bekannt waren, vergl. J. Wichser, Camerarius Joh. Jakob Tschudy vornehmlich als Geschichtsforscher (Jahrb. Glarus 17, S. 14 ff.) — Eine Selbstbiographie bis ungefähr 1765 gibt der Camerarius in seiner Stammtafel I, S. 304 ff.

Der Camerarius Joh. Jakob Tschudi, dessen stilles, jedoch arbeitsreiches Leben als Seelsorger und Geschichtsforscher sich meistens in den engen Grenzen seines Kantons abspielte, war unter allen Glarnern des 18. Jahrhunderts der leidenschaftlichste Sammler historischer Dokumente und wohl auch derjenige, der für die Geschichte seiner engeren und weiteren Heimat am meisten Interesse, Fleiss und Verständnis aufbrachte. Seine Freude an geistigen Gütern suchte er auch andern mitzuteilen, er war noch nicht lange in Glarus, als er sich aufs kräftigste für die Gründung einer Bibliothek einsetzte, die 1759 erfolgte. Er selber ist nie mit einem fertigen historischen Werk in die Oeffentlichkeit getreten, keine seiner Arbeiten wurde gedruckt, wohl aber hat er andere Gelehrte in uneigennütziger Weise mit Beiträgen unterstützt. Seine ausserordentliche Belesenheit, sein gewaltiger Fleiss und seine Begabung hätten ihn zum Geschichtschreiber prädestiniert, wäre nicht die stark ausgeprägte Vorliebe für den Ruhm seines Geschlechtes, die sein kritisches Vermögen bisweilen merklich herabminderte, einer objektiven und mehr auf das Allgemeine gerichteten Betrachtung der Dinge hemmend in den Weg getreten. So trieb es ihn nicht eigentlich, eine alles umfassende Geschichte seiner Heimat zu schreiben, sondern was ihn am meisten bewegte, waren die Taten und Schicksale der Tschudi von Glarus, und vorzüglich in Verbindung mit ihnen wob er die Darstellung glarnerischer und schweizerischer Zustände und Geschehnisse in seine handschriftlichen Arbeiten ein, deren relative Gleichartigkeit sowohl wie die vielen Wiederholungen dadurch ihre Erklärung finden.

So füllte er drei Bände Familien-Akten, vier Bände „Stammtafeln", drei Bände „Geschichten von Glarus", deren erster Teil eine Tschudische Familiengeschichte darstellt, einen Band „Generationes, Genealogie oder kürzere Stammtafel der Tschudy" mit seiner kleinen zierlichen Schrift aus und verfasste in späterem Alter noch „Auszüge einer Documentierten Genealogie der Famille von Glarus genant Tschudi". Man darf selbstverständlich einen Historiographen des 18. Jahrhunderts nicht vom Standpunkt der modernen Geschichtsforschung aus beurteilen. Quellenuntersuchungen im heutigen Sinne lagen dem Camerarius gänzlich ferne, obwohl ihm die einfachsten Begriffe historischer Kritik geläufig

waren, wie er auch für die Bedeutung archivalischer Zeugnisse volles Verständnis besass, sie gerne heranzog und meistens richtig verwertete. Völlig ausserstande, eine Fälschung als solche zu erkennen, bemerkte er doch dank seiner Gründlichkeit handgreifliche Irrtümer, verbesserte sie, selbst wenn er sie auf das Schuldkonto seines sonst unantastbaren Vorbildes Gilg Tschudi setzen musste, und suchte sie auf seine Weise zu erklären. Wenn sich Widersprüche zeigten, gab er den älteren Dokumenten vor den jüngeren den Vorzug und erging sich in Mutmassungen und Kombinationen, die stets eine gewisse Unterlage haben, obschon sie öfters falsch sind. Dass er sich irrte, darf man ihm nur dann zum Vorwurf machen, wenn sein logisches Denken einer vorgefassten, seiner Familienverehrung entstammenden Meinung weichen musste, wie es bei seiner Genealogie der Tschudi von Metz der Fall war, die er durchaus, vielleicht sogar wider seine schliessliche bessere Einsicht, zu Abkömmlingen der Glarner Tschudi stempeln wollte. An seiner Ehrlichkeit ist im übrigen nicht zu zweifeln, nur gefällt er sich, wie viele andere auch, in Ausmalungen und gibt in höherem Alter das, was er früher als eigene Mutmassung bezeichnete, häufig als feststehende Tatsache, wodurch ihm ungewollte Fälschungen unterlaufen. Zu seinen unangenehmsten Gewohnheiten als Abschreiber historischer Dokumente gehört die nicht seltene stilistische Ungenauigkeit seiner Quellenzitate, die den Unkundigen irreführen muss, ferner die spielerische Manie seiner letzten Jahre, unter die Abschriften von Urkunden, deren Originale er nie gesehen, Siegel zu zeichnen und so falsche Vorstellungen zu erwecken, ohne sich dessen bewusst zu sein.

Sein grösstes Verdienst erwarb er sich entschieden nicht als Geschichtschreiber, sondern als Sammler. Trotz seiner anstrengenden Berufstätigkeit und einer nicht besonders kräftigen Konstitution — er brachte es immerhin auf 62 Jahre — spürte er mit bewunderungswürdigem Eifer die Nachrichten über seine Heimat und sein Geschlecht auf, kopierte eine Unzahl von Dokumenten zur schweizerischen und glarnerischen Geschichte mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit oder machte Auszüge davon, sammelte Originale, wo er deren habhaft werden konnte, und suchte seinem Lande die Zeugnisse seiner geschichtlichen Entwicklung teils zu erhalten, teils zurückzugewinnen, leider nicht immer mit Erfolg.

Bei seiner Verehrung für Gilg Tschudi interessierte er sich selbstverständlich lebhaft für dessen Arbeiten und hinterlassenen Manuskripte. Der Anstoss, sich mit denselben vertraut zu machen, kam aber für Joh. Jakob Tschudi von aussen.

Gottlieb Emanuel v. Haller beschäftigte sich schon in den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts mit den Vorarbeiten zu seinem gewaltigen Werk, der „Bibliothek der Schweizergeschichte", und suchte fast in der ganzen Schweiz die Hilfe von Gelehrten und Geschichtskundigen zu gewinnen. Im Kanton Glarus wandte er sich zunächst an Pfarrer Thomas Tschudi in Schwanden, der seine Bitte um Unterstützung jedoch sogleich an Joh. Jakob Tschudi, damals Diakon in Glarus, weiterleitete, weil dieser viel besser in der Lage war, Hallers Wünsche zu erfüllen, und in der Tat mit grösster Bereitwilligkeit darauf einging. Dass zwischen dem Berner und dem Glarner bald von dem Schatze auf Gräpplang die Rede war, versteht sich von selbst. Haller ermunterte seinen glarnerischen Mitarbeiter, die dortigen Handschriften aus dem Staube hervorzuziehen, und versicherte ihm, er würde keine Kosten sparen, um dazu zu gelangen.[14]) Das mag Joh. Jakob Tschudi bewogen haben, sich mit dem Herrn auf Gräpplang ins Einvernehmen zu setzen und ihm im Herbst des Jahres 1760 einen Besuch abzustatten. Bei dieser Gelegenheit durfte er sich zum erstenmal flüchtig im Nachlass Gilg Tschudis und in den Handschriften umsehen, die später von den Besitzern Gräpplangs dazu gelegt worden waren.[15]) Alles befand sich damals in schlimmem Durcheinander. Der forschungsbegierige Joh. Jakob Tschudi benützte diesen Umstand und legte dem Freiherrn einen Plan vor, wie das Chaos behoben werden könnte. Seither war er in ständiger Verbindung mit dem Schlossherrn auf Gräpplang, der — von Gläu-

---

14) Camer. Samml. v. Tschud. Urk., Briefwechsel zwischen Haller und Joh. Jak. Tschudi 1759 ff., vergl. besonders den Brief des letztern an Haller vom Dez. 1759 (Kopie) und die Schreiben Hallers v. 18. Dez. 1759, 11. Jan., 9. Febr., 5. und 25. April, 18. Juni 1760 (Originale). — Auf die wertvolle „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden" macht auch E. F. J. Müller, Drei Briefe an Gilg Tschudi aus dem Müsser Krieg, in der Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengesch., 1931, S. 277, Anm. 2, aufmerksam.

15) Camer. Samml. v. Tschud. Urk., Verzeichnus der meisten merkwürdigen Mscripten, welche auf dem Schloss Gräplang liegen, u. von dem dermahligen Gerichtsherr Hbtm. Leodigario von Tschudi den 3. und 4ten Septemb. 1760 mir Joh. Jacob Tschudi zu perlustriren vergönnet worden.

bigern bedrängt — die Tschudischen Manuskripte schon damals gern verwertet hätte und sich dabei die Vermittlung und Unterstützung des geschichtskundigen Diakons von Glarus gefallen liess, zugleich aber diesem in ungewohnt freigebiger Weise manche Bände und viele einzelne Dokumente, darunter eine Menge Originalbriefe von und an Gilg Tschudi, zur Benützung und Abschrift sandte, so dass Joh. Jakob Tschudi einen immer tieferen Einblick in dessen Nachlass gewann.[16]) Als Ende Februar 1766 Leodegar Tschudi Gräpplang aufgeben musste und samt den Manuskripten nach Glarus zog, bat er Joh. Jakob Tschudi, in die noch ungebundenen Schriften und Dokumente, die von Gilg Tschudi in ihrer Gesamtheit nie zu einer zusammenhängenden Darstellung verarbeitet worden waren, Ordnung zu bringen. Es waren im ganzen 16 Konvolute, die in grösstem Durcheinander Handschriften von 1470 bis 1690 enthielten, weitaus die meisten stammten aus Gilg Tschudis Nachlass. Der Pfarrhelfer von Glarus unterzog sich der mühevollen Arbeit unter der Bedingung, dass er daraus alles, was den Kanton Glarus berühre, abschreiben dürfe. Zunächst legte er ein genaues, chronologisch geordnetes Register der sämtlichen Dokumente an und machte daneben die ihn interessierenden Abschriften.[17]) Allein ehe er diese vollenden konnte — er war nur bis zum Jahre 1514 gekommen — gelangten die erwähnten 16 Konvolute nebst den vier Bänden des ersten Entwurfes von Tschudis Chronik in den Besitz der Zürcher Regierung, die sie

---

16) Camer. Samml. v. Tschud. Urk., Korrespondenz Joh. Jakob Tschudis mit Leodegar Tschudi, Haller und Vinz. Bernhard Tscharner, 1760—1765. — Camer. Fam. Akten II, S. 43, Verzeichnis von den Dokumenten und Akten, welche Herr Baron von Greplang mir communiciert. Stadtbibl. Bern, Ms. XII 91/92, Joh. Jakob Tschudi an Tscharner, 7./18. Dez. 1760.

17) Landesbibl. Glarus, Aegid. Tschudi, Opuscula Quaedam diversi Argumenti. Aus seinen eigenhänd. Manuscripten cop. v. J. Jacob Tschudi Pfr., Tom. II: „Extract aus den Manuscripten Welche Landammen Aegidius Tschudi von Glarus Theils Selbsten verfertigt, theils gesamlett hatt: um das Chronicon Helveticum beis auf seine Zeit fortzusetzen. Diese Manuscripta machten zusammen XX Bände in folio aus: die IV Ersten waren Eingebunden, u. sind zu Basell abgedruckt. Die lesteren XVI aber waren sehr zerstreut, ungebunden, mitt anderen Mscripten vermischt, u. in gröster Unordnung: wurden aber gesöndert, in die Chronologische Ordnung gestelt, u. von Jahr zu Jahr verzeichnet von Joh. Jacob Tschudi Pfr. Anno 1766." Dieser „Extract" ist nicht das ursprüngliche Verzeichnis des Camerarius, sondern eine spätere Reinschrift desselben.

durch Vermittlung des Stadtschreibers Salomon Hirzel im März 1767 dem ehemaligen Herrn von Gräpplang abkaufte.[18])

Im Herbst 1767 veröffentlichte dann Leodegar Tschudi ein Verzeichnis der nach der zürcherischen Erwerbung noch vorhandenen Handschriften, die er ebenfalls zu verkaufen gedachte.[19]) Höchst wahrscheinlich war ihm Joh. Jakob Tschudi dabei behilflich, da ja der Freiherr nicht imstande gewesen war, Gilg Tschudis Nachlass selber zu ordnen.[20]) Den grössten Teil der im Katalog verzeichneten Manuskripte erwarb dann bald darauf Abt Beda von St. Gallen. Allein es blieben noch manche Tschudische Familienakten und andere Stücke übrig, in die sich der Pfarrer von Glarus nach Herzenslust versenken konnte.[21]) So nützlich und ergebnisreich für ihn der Verkehr mit Leodegar Tschudi war, so hatte er insofern eine Schattenseite, als sich der eifrige Familienforscher allzu sehr von des Freiherrn eigenen kritiklosen genealogischen Arbeiten beeinflussen liess und manche Irrtümer und willkürliche Kombinationen daraus übernahm.

---

18) Camer. Samml. v. Tschud. Urk., Joh. Jakob Tschudi an Stadtschreiber Salomon Hirzel, Glarus 26. März 1767. (Kopie). Aus diesem Brief ist ersichtlich, dass Hirzel die Tschudischen Handschriften schon vorher, also spätestens im März 1767 gekauft hatte, während die zürcherische Regierung erst im September die Erwerbung offiziell zur Kenntnis nahm, vergl. G. v. Wyss, S. 7 f. In dem oben erwähnten „Extract" schreibt der Camerarius allerdings auf dem Titelblatt: „Diesse hier angezeigten Mscripta sind im Aprell 1767 an H. Statschreiber Salomon Hirzell in Zürich verkoufft worden: welcher dieselben dem Archiv der Lobl. Statt Zürich einverleibt haben soll." Doch hat sich der Camerarius bei diesem Eintrag in die bedeutend später geschriebene Reinschrift seines „Extractes" offenbar um einen Monat geirrt. — Die Tschudischen Manuskripte befanden sich damals nicht mehr auf Gräpplang, wie G. v. Wyss annimmt, sondern in Glarus.

19) „Zuverlässige Verzeichniss der annoch vorhandenen alten, gross- und kleinen Handschriften, welche der bey aller gelehrten Welt sehr Hochgeschätzte Aegidius Tschudi theils mit eigener Hand geschrieben, theils zu seinen vielen gelehrten Arbeiten gebraucht, und mit vielen lehrreichen Anmerkungen erläutert hat." Zürich, gedruckt bey Joh. Kaspar Ziegler. 1767. (Ein Exemplar dieses Druckes in Camer. Fam. Akten II).

20) Vögelin, Jahrb. 15, S. 197 f., bemerkt zu diesem Katalog, der Freiherr Jos. Leod. Tschudi sei wohl nicht der Verfasser des Verzeichnisses, denn dieses sei zwar flüchtig, immerhin aber von einem fachkundigen Gelehrten abgefasst, als welchen man den Freiherrn nicht voraussetzen könne.

21) Vergl. den Bericht des Camerarius in Joh. Conr. Füsslins Staats- und Erdbeschreibung, 4. Teil, S. 293.

Neben der reichlichsten Quelle für seine Sammlungen flossen dem Camerarius noch andere, die freilich ihren Ursprung meistens auch dem Nachlass Gilg Tschudis verdankten. Hermannis Werklein scheint er mehr geschätzt zu haben, als es Leodegar Tschudi tat, denn er nahm die ganze Pinus Tschudiana unter sorgfältiger Vergleichung mit der deutschen Fassung in seine Familienakten auf, ebenso die Abschrift von Gilg Tschudis Anniversarium samt der deutschen Uebersetzung aus Balthasar Tschudis Aufzeichnungen. Da er mit Dr. Joh. Peter Tschudi eng befreundet war — die warmen Worte, die er diesem in der Stammtafel widmet, zeugen dafür — waren ihm dessen Arbeiten und Sammlungen ohne weiteres zugänglich. Er hat sie sich ausgiebig zunutze gemacht und nach dem Tode des Freundes anscheinend manches Stück aus dessen Nachlass, vor allem aus den Manuscripta Bussiana, in seinen Besitz gebracht. Auch die Sammlung Landammann Fridolin Tschudis liess er sich dienen, und ebenso scheint er einen Teil der Abschriften von Pfarrer Herkules Tschudi erworben zu haben.

So liefen in diesem Kanal gleichsam alle Quellen zusammen, welche die Tschudische Familiengeschichte speisten. Freilich ist gerade eine der grössten Urkundensammlungen des fleissigen Mannes, darunter auch wertvolle Originale, für immer vernichtet; sie bildete einen Teil der Sammlung von Landammann Cosmus Heer, die 1861 verbrannte.[22]) So bedauerlich dies im Hinblick auf die glarnerische Landesgeschichte ist, so ist vermutlich für die Tschudische Familiengeschichte insofern kein grosser Verlust entstanden, als der Camerarius die betreffenden Dokumente in seinen Familien-Akten, in der Stammtafel und den „Geschichten von Glarus" mehrmals abgeschrieben und auch sonst noch verwertet hat. Glücklicherweise ist eine kleinere, aber besonders wertvolle Kollektion Joh. Jakob Tschudis, die „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden", die zahlreiche Originale aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert enthält und auch zur Untersuchung der Meieramtsurkunden wertvolles Material liefert, erhalten geblieben.

Auf Grund dieser in mehrfacher Ueberlieferung vorhandenen Manuskripte wird die Prüfung der Meieramtsurkunden und der

22) Vergl. J. J. Blumer, Das Thal Glarus unter Seckingen (Arch. für Schweiz. Gesch. 3) S. 4.

andern mit ihnen zusammenhängenden Angaben Gilg Tschudis, sowie dessen Darstellung der ältesten Glarner Geschichte überhaupt eine gewisse Aufhellung der Art und Weise bringen, wie „der schweizerische Herodot" vorging, wenn er einen bestimmten Zweck verfolgte.

Nicht minder wichtige Erkenntnisse verdankt man aber noch einer andern umfangreichen Handschrift, dem ersten Autographon der eidgenössischen Chronik.

§ 2. Die Urschrift von Gilg Tschudis Chronicon Helveticum von 1000—1470 und die sog. Reinschrift von 1000—1370.

Den vier Folianten, die 1767 der Freiherr Leodegar Tschudi neben vielen andern Manuskripten dem Zürcher Stadtschreiber Hirzel verkaufte, die dann in die Stadtbibliothek in der Wasserkirche kamen und heute in der Zentralbibliothek aufbewahrt werden, hat Georg v. Wyss auf Grund der Untersuchungen Vögelins eine eingehende Abhandlung gewidmet.[23]) Um des Verständnisses willen muss hier das Wesentliche daraus wiederholt und einiges berichtigt und ergänzt werden.

Gilg Tschudi hat sich wohl nicht von vornherein mit dem Gedanken getragen, eine grosse schweizerische Chronik von den ältesten Zeiten an zu schreiben, sondern erst seine gewaltige, in Jahrzehnten gehäufte Materialsammlung wird in ihm den Entschluss zu ihrer Verwertung gereift haben. Diese Sammlung nennt er im Sommer 1568 in einem Brief an den Zürcher Gelehrten Josias Simler[24]) „nit allein Annalia, sondern vielfach Diurnalia, welches alles in grosse Bücher, doch nit historisch, sondern allein als ungeordnete Collectanea von mir beschriben". Wohl begann er daraus „eine formliche Historie zu ziehen", allein der Tod nahm ihm die Feder aus der Hand, bevor er das grosse Werk vollendet hatte. Von seinen Arbeiten zur Chronik waren um das Jahr 1624 laut dem Bericht des P. Augustin Stöcklin von Zug, der damals Administrator des Klosters Pfäfers war und sich mit geschichtlichen Studien befasste, in Glarus sieben Bände vorhanden, nämlich drei in lateinischer Sprache bis zum Jahre 1200 und vier

23) Vergl. oben S. 4.
24) Vogel, S. 245, Nr. 40.

in deutscher bis 1470.[25]) Stöcklein meinte damals, es fehle der erste bis zum Jahre 800 reichende lateinische, sowie der letzte deutsche Band von der Zeit der Burgunderkriege bis ungefähr zum Jahre 1560. Wahrscheinlich erhielt er in Glarus diese irrtümliche Auskunft, denn der angebliche letzte Band von 1470 bis 1560 hat nie existiert, wohl aber eine grosse ungebundene Materialsammlung dazu. Den ersten der in Glarus liegenden sieben Bände, die lateinischen Annalen von 800 bis 900, nahm offenbar Stöcklin zur Abschrift nach Pfäfers mit; er scheint dort geblieben zu sein und kam 1838 bei der Aufhebung des Klosters

---

25) Kantonsbibl. Aarau, Ms. bibl. Mur. 27 fol. Dieser Foliant enthält zwei Abschriften Tschudischer Werke, die P. Anselm Weissenbach, Konventual in Muri, 1666—68 in Pfäfers nach den Originalen anfertigte, nämlich die „Veteris Helvetiae Delineatio" und die zur Chronik gehörenden Annalen von 800—900 unter dem Titel „Historiae Chronographicae Saeculum VIII seu res memorabiles in Helvetia et alibi gestae ab A. D. DCCC usque ad A. D. DCCCC... Ab D. Ammano Aegidio Tschudi a Glarus. Jam vero ex Ipsius Auctoris M.S. transsumpta Anno MDCLXVI." Auf der Rückseite des Titelblattes der letztgenannten Abschrift steht folgender Eintrag: „Pro Noticia Lectoris. — Ex M. S. Fabariae R. P. Augustini Stöcklin Monachi Murensis p. t. Administratoris et Decani Fabariensis. —

Historia Chronographica, quam D. Aegidius Tschudi collegit, et servato ordine Annorum satis exacte propria manu conscripsit usque ad Annum 1200 exclusive latino, ab Anno vero 1200 vulgari est idiomate scripta.

Tres latini Codices, et quatuor Germanici tantum habentur Glaronae, desiderantur prior Latinus et ultimus Germanicus qui continet historiam a tempore belli Burgundici usque ad 1560 circumcirca.

Et quia in Germanicis multa sunt obliterata, Signum est non plene elaboratos et tersos esse ab Auctore relictos.
Caeterum nullis nec Titulos nec Praefationes praefixit, sed praescriptionibus ex abrupto, ut sequitur, Historiam prosequitur.
Haec ille ibidem."

Der Murenser Kapitular P. Augustin Stöcklin kam 1622 als Subprior nach Pfäfers, wo er namentlich im Verein mit dem Pfäferser Konventualen P. Jodocus Hösli von Netstal, der 1626 Abt wurde, die Oekonomie des zerrütteten Klosters besorgte. Durch den letztern wird er auf Tschudis Nachlass in Glarus aufmerksam gemacht worden sein. — Vergl. P. Martin Kiem, Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries II, S 75, 100. — Vögelin (Jahrb. 14, S. 123 ff.) hat eine Notiz am Schlusse der „Veteris Helvetiae Delineatio" im Ms. bibl. Mur. 27 übersehen. Sie lautet: „Ora pro P. Anselmo Wissenbach qui haec fideliter ex M. S. ipsius Auctoris transsumpsit Fabariae ... inchoans 28. die Decemb. Ao. 1667 et finiens 13. Januarii Ao. 1668." Infolgedessen legte Vögelin den Eintrag „Pro Noticia Lectoris", den er zudem (S. 124 und 127) nicht zusammenhängend wiedergibt, falsch aus und nahm an, die beiden Abschriften seien in Muri angefertigt worden und die zweite, die der Annalen von 800 bis 900, sei von einer Kopie Stöcklins genommen, obgleich im Titel

als Codex Fabariensis XVII in das Stiftsarchiv St. Gallen.[26]) Ebendahin gelangte wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der zweite lateinische Band, die Annalen von 900 bis 1004, und erhielt dort die Bezeichnung B 120.[27]) Heute liegen diese beiden Bände im Staatsarchiv Zürich, da sie Ende 1931 gegen st. gallische Handschriften umgetauscht wurden, die im Toggenburgerkrieg 1712 als Beute nach Zürich gewandert waren.[28])

Der dritte, in der Hauptsache ebenfalls lateinische Band von 1006 bis 1199 und die drei folgenden deutschen Bände von 1200 bis 1470 bilden die vier Foliobände „Chronik", die 1767 in die Zürcher Stadtbibliothek in der Wasserkirche kamen.[29]) Während der Band von 1006 bis 1199 nach Jahren geordnete Auszüge aus den verschiedensten mittelalterlichen Chroniken und andern Geschichtswerken, Urkundenabschriften, Zitate, sowie Erläuterungen Tschudis dazu enthält und wirklich nur eine Sammlung darstellt, wenn auch eine gründlich durchgearbeitete, gebührt den drei deutschen Bänden von 1200—1470 eher der Name einer Chronik. Auch sie sind in Annalenform geschrieben und enthalten zahlreiche Urkunden und Verträge, von denen die lateinischen ins Deutsche übersetzt sind, aber das Ganze ist durch einen erzählenden Text

---

beider Abschriften deutlich gesagt wird, Gilg Tschudis eigenhändige Manuskripte hätten dem Abschreiber als Vorlage gedient. — G. v. Wyss, S. 5 u. S. 18 Anm. 5, folgt dem Missverständnis Vögelins, da er das Ms. bibl. Mur. 27 nicht selber einsah. — P. Anselm Weissenbach von Zug, geb. 1638, legte 1654 in Muri Profess ab. Er war als Zeichner, Maler und Kalligraph sowohl wie auch als Theologe, Archivar und Historiker geschätzt und verfasste unter dem Titel „Annales" und „Ecclesiastica Monasterii Murensis" die zwei Folianten der Murenser Hauschronik. Nach Pfäfers kam er 1665 zur Unterstützung des Administrators P. Fridolin Summerer und blieb bis 1668 dort. Er starb am 4 Dez. 1696 als Statthalter in Klingenberg. Vergl. P. Martin Kiem, l. c. S. 43, 76, 109, 116, 225 f. 239.

26) Vögelin, Jahrb. 14, S. 124 ff. u. 167 ff. — G. v. Wyss, S. 9. — Während Vögelin glaubt, es habe ausser dem von Stöcklin abgeschriebenen Pfäferser Band der Annalen von 800 bis 900 noch einen andern jetzt nicht mehr nachweisbaren gleichen Band in Glarus gegeben, nimmt G. v. Wyss wohl mit Recht an, der Glarner Band sei von Stöcklin zur zur Abschrift nach Pfäfers genommen worden und bis 1838 dort geblieben.

27) Vögelin, Jahrb. 14, S. 169 ff.

28) Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 12, S. 144: „Abt St. Gallisches Archiv in Zürich. Tschudihandschriften." Der frühere Codex Fabariensis XVII ist jetzt in Zürich mit B X 60, der Codex B. 120 mit B X 61 bezeichnet.

29) Heute in der Zentralbibliothek als Ms. A 57—60.

verbunden, der allerdings häufige Streichungen oder Korrekturen und Ergänzungen durch Tschudi erfuhr, ja es sind öfters Blätter mit Nachträgen eingeschaltet, und manchmal ist Raum für Zusätze leer gelassen. Man hat es also hier mit dem ersten Entwurf der Chronik zu tun, die ihr Autor keineswegs als ein für die Veröffentlichung bestimmtes Werk betrachtete, sondern als eines, „das noch kein Ansehen einicher formlichen Histori hat", das aber leicht dazu ausgearbeitet werden konnte.

Die geplante Ausarbeitung hat nun Tschudi tatsächlich in den letzten Jahren seines Lebens begonnen und für die Jahre 1001—1370 vollendet. Diese sog. „Reinschrift" von Tschudis eigener Hand, die übrigens ebenfalls ziemlich viel Korrekturen aufweist, hat ein besonderes Schicksal gehabt. Offenbar war sie um 1624, als P. Augustin Stöcklin sich mit Tschudis Chronik beschäftigte, in Glarus noch vorhanden, denn er spricht von v i e r deutschen Bänden, während Leodegar Tschudi nur d r e i solche an Hirzel verkaufen konnte, da es damals in seinem Besitz keinen vierten gab. Allerdings behauptet Stöcklin, die vier deutschen Bände setzten mit dem Jahre 1200 ein und erstreckten sich bis auf die Zeit der Burgunderkriege; er muss nicht beachtet haben, dass die deutsche Reinschrift schon mit dem Jahre 1000 beginnt.[30]) Wahrscheinlich bald darauf, jedenfalls in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, muss diese Reinschrift, die sich auf Gilg Tschudis Tochter Margaretha und ihren Gatten, Landammann Melchior Hässi, vererbt hatte, an die Familie Reding in Schwyz übergegangen sein. Eine Enkelin Melchior Hässis, Maria Salome Hässi, heiratete 1621 Wolfgang Dietrich Reding, den späteren Landammann von Schwyz. Ihre Söhne und ein Enkel, Johann Ital, haben ihren Namen als Besitzer in den Folianten eingetragen.[31])

---

30) Auch G. v. Wyss, S. 4 und 9, hat sich insofern geirrt, als er S. 4 den Bericht Stöcklins von sieben noch vorhandenen Bänden, darunter v i e r deutschen, anführt und S. 9 sagt, mit den zwei lateinischen, damals noch in St. Gallen befindlichen Bänden und den vier in die Zürcher Stadtbibliothek gekommenen, einem lateinischen und d r e i deutschen, also im ganzen sechs Bänden, sei die von Tschudi angelegte Sammlung ganz so beisammen, wie sie sich laut Stöcklins Bericht 1624 in Glarus noch vorfand. Er übersah, dass Stöcklin nicht von im ganzen sechs, sondern von sieben, und nicht von drei, sondern von vier deutschen Bänden spricht.

31) Der Besitzvermerk auf fol. 1 unten lautet: „HH. Redings von Bibereg 1652" und darunter „Jo. Itell Reding a Biberegg". Vergl. auch den Katalog der Handschr. der Zentralbibl. Zürich II, 1 Ms. A 60 a. —

Allein schon im 18. Jahrhundert scheinen nur noch ganz wenige gewusst zu haben, wo sich die Originalhandschrift befand, und in neuerer Zeit war sie gänzlich verschollen.[32]) Da entdeckte sie 1923 Dr. H. G. Wirz in Schwyz, und ein Gönner der Zürcher Zentralbibliothek erwarb sie 1928 für dieselbe, so dass sie nun mit den übrigen vier Bänden der Chronik von 1000 bis 1470 vereinigt werden konnte.[33])

Die von Tschudis Hand geschriebene Reinschrift blieb trotz ihrer Verschollenheit dem Inhalt nach keineswegs unbekannt, denn schon 1671 wurde im Kloster Muri von ihr eine Abschrift genommen,[34]) nach welcher dann Joh. Rudolf Iselin im Jahre 1734 den ersten Band von Tschudis „Chronicon Helveticum" herausgab, d. h. den von 1000 bis 1370 reichenden Teil desselben, während er für die folgenden Jahre bis 1415, sowie für den zweiten, 1736 erschienenen Band die Murenser Abschrift der von Tschudi nicht ins Reine geschriebenen, aber doch auch als zusammenhängende Erzählung bearbeiteten Teile der Chronik von 1371 bis 1470 benützte, unter Vergleichung mit dem Original, das ihm von dem damaligen Besitzer Gräpplangs, Joseph Anton Tschudi, überlassen worden war. Leider hat Iselin in den Vorreden zum Drucke diese Verhältnisse nicht ganz einwandfrei dargestellt, wodurch eine gewisse Verwirrung entstand. Er behauptet in der Vorrede zum ersten Band, er habe diesen nach der Murenser Abschrift gedruckten Teil mit dem Original auf Gräpplang verglichen und gleichlautend gefunden. Dieses Gräpplanger Original war aber eben nicht die Reinschrift bis 1370, die in Muri abgeschrieben worden war, sondern der erste Entwurf der Chronik. Da derselbe von der Reinschrift öfters erheblich abweicht, so

---

Johann Ital war ein Sohn Heinrich Friedrich Fridolins und dieser der älteste Sohn Wolfgang Dietrich Redings und der Maria Salome Hässi. (P. Gabriel Bucelin, Germania Topo-Chrono-Stemmatographica sacra et profana, P. IV, Ulm 1678, S. 220 f.)

32) G. v. Wyss, S. 10.

33) Katalog d. Handschr. der Zentralbibl. Zürich II, 1, Ms. A 60a. — Vergl. auch N. Zürcher Zeitung 1928, Nr. 805, Artikel von H. Escher, ferner Jahrb. Glarus 44, S. XIII f.

34) Th. v. Liebenau, Berichte über die Schlacht am Morgarten (Mitteil. d. Hist. Vereins d. Kt. Schwyz 3, S. 65 Anm. 1.) — Die heute in der Kantonsbibliothek Aarau befindliche Murenser Abschrift der Chronik Tschudis, der Cod. Mur. 26 fol., besteht aus drei Bänden. Der erste, von der Reinschrift genommene Band reicht von 1001—1371, der zweite von 1371—1435, der dritte von 1435—1470.

konnte Iselin unmöglich seinen Druck bis 1370 mit diesem Entwurf gleichlautend gefunden haben, seine Behauptung trifft daher nur für die Jahre nach 1370 zu. Offenbar unternahm er gar nicht eine genaue Vergleichung der beiden Texte von Anfang an, da der erste Band der Chronik beinahe fertig gedruckt war, als ihm der erste Entwurf der Chronik in Gräpplang zu Gesicht kam. Insofern allerdings durfte er sagen, sein Druck stimme mit dem Original überein, als ihm das in Schwyz aufbewahrte, in Muri getreu kopierte Original der Reinschrift bekannt geworden war.[35])

Die unklaren Angaben Iselins sind schuld daran, dass bis in die neuere Zeit nicht recht begriffen wurde, warum schon bald nach dem Erscheinen der gedruckten Chronik Glieder der Familie Tschudi gegen Iselin als den Herausgeber den Vorwurf erhoben, sein Druck folge dem Original nicht ganz genau und einiges sei geändert oder ausgelassen worden.[36]) Viel schärfer noch drückte sich später der Freiherr Leodegar Tschudi aus, als er dem Camerarius schrieb, der zu Basel gedruckte erste Teil der Chronik von 1000 bis 1370 sei gar nicht des Aegidius Werk, sondern eine vollkommen andere Komposition, die mit dem Autographon des Aegidius nicht einmal kollationiert werden könne, „mithin eines anderen Schriftstellers Lücken aus den Schriften Egidii zu erfüllen sich gar nicht gebührt und dies um so minder, als selbiges unterschobene Werk dem Egidio wenig Ehre macht und seinen Namen zu führen nicht würdig ist, auch damit das Publicum übel angeführt worden".[37]) So gewaltig der letzte Tschudi auf Gräpplang hier übertreibt und so lächerlich seine mangelhafte Urteils-

35) Vergl. Iselins Vorrede zum ersten Teil der Chronik.

36) Iselins Vorrede zum zweiten Teil der Chronik.

37) Camer. Sammi. v. Tschud. Urk. Jos. Leod. Barth. Tschudi an Joh. Jak. Tschudi, Greplang, 22. Sept. 1764. Or. — Diese Beschwerde teilte der Camerarius seinem Freunde Gottlieb Eman. v. Haller mit, der sie in seiner Bibliothek der Schweizer-Geschichte, 4. Teil, S. 192, aufnahm, ohne über das Verhältnis des ersten Entwurfes der Chronik zur Reinschrift und zum Druck Iselins im klaren zu sein, so wenig, wie der Camerarius selber. Aus Hallers Werk ging die betreffende Stelle in die Arbeit von Ildephons Fuchs über (II, S. 120 f.), während Jakob Vogel (S. 285) den Freiherrn Leodegar Tschudi mit dessen Vorgänger auf Gräpplang, Jos. Anton Tschudi, verwechselt, auf S. 302 jedoch richtig bemerkt, an dem abfälligen Urteil des Herrn auf Gräpplang über den Druck Iselins sei doch etwas Wahres und nur eine Vergleichung der betreffenden Manuskripte könnte Gewissheit verschaffen. Doch glaubte Vogel irrig, sowohl die in Aarau befindliche Murenser Kopie, die Iselin benützte, als die damals allerdings verschollene Reinschrift existierten nicht mehr.

kraft uns heute anmutet, so hätten seine Zeitgenossen ihm und seinem Vorgänger doch unrecht getan, wenn sie angenommen hätten, der Protest der Gräpplanger Herren gegen Iselins Druck sei lediglich von dem Beweggrund eingegeben, den Wert ihres Besitztums durch die Veröffentlichung nicht gemindert zu sehen.[38]) Tatsächlich hatten sie keine Ahnung von der Existenz der Tschudischen Reinschrift in Schwyz, und dass diese von dem damals in Gräpplang aufbewahrten ersten Entwurf der Chronik stark abweicht, ist unbestreitbar. Gerade durch diese Abweichungen erhält man aber einen interessanten Einblick in die Werkstatt Tschudis, in die Richtung seiner Gedanken und die Entwicklung seiner Tendenzen. Für die Prüfung seiner Darstellung auf ihre Glaubwürdigkeit hin erweist sich eine Vergleichung des ersten Entwurfes, der sog. Urschrift, mit der späteren Reinschrift sehr oft als unerlässlich, während im ganzen genommen der erste Entwurf für die Art der Tschudischen Geschichtschreibung bedeutend aufschlussreicher ist, als die Reinschrift.

§ 3. Die Fortsetzung des Chronicon Helveticum.

Wenn Gilg Tschudi an seine Darstellung der Geschehnisse in den hundert Jahren nach 1370 schon nicht mehr die letzte Hand anlegen konnte, so gilt dies noch viel mehr für die Zeit nach 1470, dem Jahre, mit dem der Druck Iselins abschliesst. Man glaubte lange, der Glarner Geschichtschreiber habe sein Hauptwerk in ähnlicher Weise, wie die ersten Teile, bis in seine Tage fortgesetzt, obgleich jede genauere Untersuchung einen erheblichen Unterschied ergeben musste. Jene Meinung gründete sich einenteils auf die Legende von einem verschwundenen, die Zeit von 1470 bis etwa 1560 umfassenden Band, den schon P. Augustin Stöcklin vermisst hatte.[39]) Andernteils gaben die verschiedenen, in Klöstern und im Privatbesitz befindlichen Abschriften der sog. Fortsetzung der Chronik Anlass dazu. Sie bringen tatsächlich bis ungefähr zum Jahre 1516 eine einiger-

38) G. v. Wyss, S. 6, sagt, die Protestation der Herren auf Gräpplang gegen den Druck Iselins hätte den Erfolg desselben nicht beeinträchtigen können, „da jener Protest nach der ganzen Sachlage nur von dem Beweggrund eingegeben schien, den Werth ihres Besitzthums durch die Veröffentlichung der Chronik nicht gemindert zu sehen."

39) Vergl. oben S. 27.

Aegidius Tschudi von Glarus.

(aus Carlos Tschudi, Ein Dankesbuch)

massen fortlaufende, freilich viele Lücken aufweisende Erzählung, die aber nur zum kleineren Teil als Originalarbeit Tschudis aufgefasst werden kann. Sonst aber besteht der die Fortsetzung der Chronik darstellende Nachlass Tschudis hauptsächlich aus Akten und verdient in Wahrheit nur den Namen von Collectanea und ist gewiss auch von Tschudi nie anders bewertet worden.

Der Glaube, man habe es hier mit einem selbständigen, äusserst wertvollen Werk Gilg Tschudis zu tun, war besonders im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts verbreitet, so dass die Herausgabe desselben öfters erwogen wurde. Zuerst hatte sich Leodegar Tschudi, noch bevor er Herr von Gräpplang war, mit dem Plane getragen, die Fortsetzung der Chronik selber zu bearbeiten und zu veröffentlichen; seit 1734 verhandelte er deswegen mit Iselin. Es scheint jedoch, dass auf geistlicher Seite die Publikation nicht gern gesehen wurde, weil man fürchtete, es trete allerlei zutage, was besser im Verborgenen bliebe. Ueberdies hatte der damalige Besitzer von Gräpplang, Joseph Anton Tschudi, einige Ursache, die Durchsicht sämtlicher Dokumente, namentlich der Familienakten, nicht fremden Augen zu gestatten, da sonst vielleicht entdeckt worden wäre, dass er die Herrschaft mit einer unerlaubt hohen Summe belastet hatte.[40]) So stellte er Forderungen, die Iselin nicht erfüllen konnte, und die Sache unterblieb.

Der Wunsch, das Werk Tschudis seit 1470 für die Schweizergeschichte nutzbar zu machen, regte sich fast 30 Jahre später von neuem. Gottlieb Emanuel v. Haller, der mit den mühevollen Vorarbeiten für seine „Bibliothek der Schweizer Geschichte" begonnen hatte, zeigte im Jahre 1760 grosses Interesse dafür, nachdem ihn Joh. Jakob Tschudi, damals Diakon in Glarus, darauf aufmerksam gemacht und bedauert hatte, dass man sich von katholischer Seite stets weigere, gerade jene Manuskripte Tschudis, die den von ihm erlebten Teil der Schweizergeschichte in sich fassten, zum Vorschein kommen zu lassen. Haller hätte die sog. Fortsetzung der Chronik gerne abschreiben lassen, während seinem Freunde Vinzenz Bernhard v. Tscharner namentlich Tschudis Dokumentensammlung seit 1470 für die neue Auflage seiner

40) Camer. Auszüge, S. 97. — Vergl. auch die Vorreden Iselins zum ersten und zweiten Teil der gedruckten Chronik.

Historie der Eidgenossen zustatten gekommen wäre. Die Mühe, die sich Joh. Jakob Tschudi gab, zwischen den beiden Bernern und Leodegar Tschudi zu vermitteln, war umsonst. Der Freiherr verlangte, abgesehen davon, dass er die Manuskripte überhaupt nicht aus seiner Obhut lassen wollte, für die blosse Bewilligung zur Abschrift nicht weniger als sechshundert Gulden und hundert Dublonen für den Kauf einiger Konvolute, worauf sowohl Haller als Tscharner auf das kostspielige Vergnügen verzichteten.[41]) Nachdem sich der Unwille des Gräpplanger Schlossherrn darüber, dass Haller Gilg Tschudis Werk „nit höher als alte Calender schätze", nach einigen Jahren gelegt hatte und er sich herbeiliess, ihm verschiedene Manuskripte durch die Vermittlung Joh. Jakob Tschudis zur Benützung zu übersenden, setzte der Berner noch einmal an, um die Herausgabe der Fortsetzung der Chronik zu ermöglichen, und anerbot sich, dem Freiherrn einen Verleger dafür zu verschaffen. Dieser steckte aber schon so tief in Schulden, dass ihm einzig der Verkauf des gesamten Gräpplanger Schatzes im Sinne lag.[42])

Als dann 1767 der erste Entwurf von Tschudis eidgenössischer Chronik nach Zürich in die Bibliothek in der Wasserkirche wanderte, während die übrigen Tschudischen Handschriften, die Zürich damals erwarb, also die Fortsetzung der Chronik, im Archiv aufbewahrt wurden, wollte sich seit 1770 der Verfasser der „Genauen und vollständigen Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft", Joh. Conrad Fäsi, damals Pfarrer in Uetikon, im Auftrage der Helvetischen Gesellschaft der Herausgabe jener im Archiv liegenden Manuskripte annehmen. Allerdings handelte es sich bei diesem Plane nicht um eine genaue Wiedergabe derselben, sondern Fäsi beabsichtigte, eine eidgenössische Geschichte seit 1471 zu bearbeiten und zwar an Hand der Tschudischen Dokumentensammlung und „der

41) Camer. Samml. v. Tschud. Urk. Briefwechsel Joh. Jakob Tschudis mit Haller, Tscharner und Leodegar Tschudi, 1759—1761; vergl. besonders die Briefe Hallers vom 9. Febr., 18. Juni, 15. Okt. u. 15. Dez. 1760, die Tscharners vom 4. Dez. 1760 und 7. März 1761 und die Leodegar Tschudis vom 11. Nov. u. 30. Dez. 1760. — Stadtbibl. Bern, Ms. XII 91/92, Joh. Jakob Tschudi an Tscharner, 7./18. Dez. 1760.

42) Camer. Samml. v. Tschud. Urk. Haller an Joh. Jakob Tschudi, Bern, 8. Aug. u. 3. Nov. 1764. — Leodegar Tschudi an Joh. Jakob Tschudi, Greplang, 22. Sept. 1764.

in Manuscript liegenden, ebenfalls aus vielen wichtigen Urkunden bestehenden Kronick, welche für die Fortsetzung der Geschichte des Gilg Tschudis dargegeben wird". Es kennzeichnet das über diese Fortsetzung herrschende Missverständnis, dass sich Fäsi nicht der kurz vorher nach Zürich gekommenen Materialsammlung Tschudis, sondern einer Abschrift bedienen wollte, die einst die Engelberger Mönche daraus angefertigt hatten und die ihm Abt Leodegar Salzmann zur Verfügung stellte, weil man eben meinte, es handle sich dabei um eine zusammenhängende, von Tschudi selbständig und endgültig ausgearbeitete Darstellung der Ereignisse seit 1470. Ferner gedachte Fäsi die eidgenössischen Abschiede, die zum Teil ebenfalls aus Tschudis Nachlass stammten, und andere Archivalien zu benützen. Für die Abfassung des ganzen Werkes sollten die beiden gedruckten Bände der Tschudischen Chronik das Muster bilden.[43])

Trotzdem Fäsi schon einen Teil der Arbeit vollendet hatte und trotzdem sich Johannes v. Müller mit einem schwungvollen Aufruf dafür einsetzte, kam sie doch nicht zustande. Die nötigen Mittel für den Druck wurden nicht aufgebracht, und die Zürcher Regierung scheint ihn aus Aengstlichkeit nicht begünstigt zu haben. Johannes v. Müller aber konnte es bis zu seinem Tode nicht verschmerzen, dass „ein seine Väter ehrendes Volk" gegen „die beste Quelle ihrer Geschichte", die Fortsetzung der Tschudischen Chronik, so gleichgültig sein konnte.[44])

---

43) Camer. Samml. v. Tschud. Urk., gedruckte Einladung Fäsis zur Subskription, d. d. Uetikon am Zürich-See, den 1. Aug. 1772. — Allgem. deutsche Bibliothek, 18. Bd., 1772, S. 652: Nachricht, betreffend die Fortsetzung der helvetischen Chronik des Tschudy. — Zu Joh. Conr. Fäsi vergl. G. Meyer von Knonau, Zwei rivalisierende zürch. Gelehrte des 18. Jahrh. (im Zürcher Taschenbuch 1878, S. 66 ff.) ferner Fuchs II, S. 87 f. — Fäsis Bearbeitung der Fortsetzung von Tschudis Chronik befindet sich in einer Kopie von 11 Bänden in der Zentralbibl. Zürich, Ms. G 251—261, die zusammenfassenden „Abhandlungen" Fäsis ferner noch in Ms. P 217 (Katalog d. Handschr. d. Zentralbibl. Zürich II, 2, Sp. 623).

44) Der Aufruf Joh. v. Müllers in dessen sämtl. Werken, IV. Bd. S. 319—324; weitere Aeusserungen desselben über die Fortsetzung der Chronik ebenda, XII. Bd. S. 119, 245. — In Balthasars „Helvetia" I, S. 131 heisst es, man sehe aus den Probestücken, die Fäsi 1796 in der „Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung u. Literatur" von seiner Arbeit bekannt gemacht habe, mit Erstaunen, dass er die Fortsetzung der Tschudischen Chronik nicht rein und unzerstückelt, sondern in einer Bearbeitung habe herausgeben wollen, und auch Joh. v. Müller habe sich dagegen erhoben. Hätte der Mitarbeiter der „Helvetia" Fäsis Einladung zur Subskription gekannt, so wäre er weder er-

1823 erschienen dann im ersten Band der von Joseph Anton Balthasar herausgegebenen „Helvetia" einige „Bruchstücke aus Gilg Tschudis noch ungedruckter Schweizerchronik", die Jahre 1476 bis 1501 umfassend, und im vierten Band dieser Publikation veröffentlichte 1828 Aloys Vock, katholischer Pfarrer in Aarau, unter dem Titel „Gilg Tschudis Schweizerchronik. (Bisher noch ungedruckte Fortsetzung.)" die fortlaufende, freilich lückenhafte Erzählung der Begebenheiten von 1472 bis 1516, ohne von der Beschaffenheit derselben als grösstenteils blosser Sammelstücke eine richtige Vorstellung zu haben.[45]) — Im Jahre 1855 teilte der Zürcher Jakob Vogel wiederum „einige Bruchstücke aus der ungedruckten Fortsetzung von Tschudis Schweizergeschichte" mit.[46]) Mit seinen Wahres und Falsches mischenden Bemerkungen dazu richtete er neue Verwirrung an. Seine jugendliche Kritik wandte sich gegen die Veröffentlichung Vocks im vierten Band der „Helvetia", da er entdeckt hatte, dass nur der Anfang derselben Tschudis Werk, das übrige aber eine Kopie aus den Chroniken Heinrich Brennwalds und Christoph Silberysens sei. Ferner behauptete er, die „ächte" und einzig erhaltene Fortsetzung der Tschudischen Chronik befinde sich in der aarauischen Kantonsbibliothek [47]) und die sog. Sammlung Tschudischer Dokumente im Zürcher Staatsarchiv enthalte fast nichts als Urkunden und Abschiede, das Aarauer Manuskript aber ausserdem noch sehr viel zusammenhängende Erzählung. Und doch ist diese letztere nichts anderes, als eine der vielen Abschriften, die von Tschudis Materialsammlung für die Zeit nach 1470 genommen worden waren, und zwar wurde sie nicht einmal nach den Originalen,

staunt gewesen, noch hätte er sich auf diese Weise ausgedrückt, denn Fäsi sagt hier ganz genau, was er beabsichtigte. Joh. v. Müller hat sich auch keineswegs gegen den Plan Fäsis „erhoben", sondern 24 Jahre später meinte er bei der Besprechung jener in der Bibliothek der schweizerischen Staatskunde publizierten Stücke aus der Arbeit des längst verstorbenen Fäsi, der Geschichtsforscher würde die chronologische Darstellung der eidgenössischen Abschiede nach ihrem vollen Inhalt und die Ausfüllung der Zwischenräume aus gleichzeitigen Chroniken jeder schöneren Bearbeitung vorziehen. (Sämtl. Werke, XII. Bd., S. 190 f.)

45) Die Fortsetzung von Tschudis Chronik erschien in der „Helvetia" ohne Nennung des Herausgebers, doch wird Aloys Vock von E. F. von Mülinen (Prodromus einer Schweiz. Historiographie, 1874, S. 170) als solcher bezeichnet.

46) Archiv f. Schweiz. Gesch. 10, 1855, S. 212 ff.

47) Kantonsbibl. Aarau, Ms. Z 5 u. Z. 6 fol.

sondern nach der oben erwähnten Engelberger Kopie angefertigt. Ebensowenig ahnte Vogel, dass auch der Anfang von Vocks Publikation zum grössten Teil aus andern Chronisten geschöpft war, dass aber alle Stücke der Sammlung Tschudis angehörten. Wie wenig er über diese Verhältnisse im reinen war, zeigt seine Behauptung, einiges aus Vocks Publikation stamme aus dem Werke Silberysens, der seine beiden ganz kompilatorischen Schweizerchroniken erst nach Gilg Tschudis Tode schrieb.[48]) Die irreführenden Angaben Vogels, die auch in sein Buch „Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber" übergegangen sind, vor allem sein Missverständnis hinsichtlich des Aarauer Manuskriptes, scheinen lange nachgewirkt zu haben, haben sich doch neuere Historiker noch dadurch täuschen lassen.[49])

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass von einer Fortsetzung der eidgenössischen Chronik durch Tschudi bis ungefähr 1560 in der Art der beiden gedruckten bis 1470 reichenden Bände nicht die Rede sein kann. Erst die neueste Forschung hat den Charakter der Materialsammlung Tschudis für die Zeit nach 1470 besser beleuchtet und herausgefunden, dass nur ein kleiner Teil die eigene Arbeit des Chronisten darstellt. Die sogenannte Fortsetzung der Chronik besteht in Wahrheit viel weniger aus Originalberichten, als aus Exzerpten, die Tschudi andern Schriftstellern entnahm und oft überarbeitete oder durch eigene kleine Zutaten ergänzte, in der Hauptmasse aber aus hunderten von öffentlichen Urkunden, Bündnissen, Verträgen, Abschieden, Missiven und andern Dokumenten, Originalen oder Kopien, letztere, wie übrigens auch die erzählenden Berichte, nicht immer von seiner Hand geschrieben.

---

48) Zu diesem Irrtum verführte Vogel die Kenntnis des Manuskriptes A 88 in der Zentralbibl. Zürich, das in Wirklichkeit die Abschrift eines Stückes aus der Fortsetzung der Chronik Gilg Tschudis ist, nämlich des seiner Sammlung angehörenden, aber fast ganz aus Brennwald geschöpften Schwabenkriegs. Vorn in diesem Manuskript hatte im 18. Jahrhundert der gelehrte Hans Heinrich Füsslin bemerkt: „Ist nichts anderes als eine Copie der Beschreibung des Schwabenkriegs und weiterer E. E. Geschichten bis i. J. 1501 so wie solche in der sogenannten Brennwaldischen ... und in der Silbereisischen ... enthalten ist ...".

49) Vergl. u. a. G. v. Wyss, S. 9 f. und ders., Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 155 Anm. u. S. 199, ferner Katalog d. Handschriften zur Schweizergesch. der Stadtbibliothek Bern, herausg. von Bloesch, 1895, S. 151, Ms. V 23—27, sowie A. Bernoulli, Zu Brennwalds Beschreibung des Schwabenkriegs (Anz f. Schweiz. Gesch. 8, S. 235 Anm. 2).

Joh. Jakob Tschudi hat, wie oben erwähnt, die Gräpplanger Manuskripte seit 1470 im Jahr 1766 geordnet und den Inhalt der sechszehn Konvolute von Jahr zu Jahr verzeichnet. Infolgedessen machte er sich von der angeblichen Fortsetzung der Chronik keine falsche Vorstellung, sondern erkannte ihre Natur als Materialsammlung. So schreibt er an Salomon Hirzel: „Gilg Tschudi hat seit 1470 keine zusammenhängende Geschichte geschrieben, wohl aber mit der grössten Mühe alles collectiert, was dieselbe erleutern kann." [50]) Dagegen war es begreiflicherweise mit seiner Quellenkunde nicht so gut bestellt, als dass er nicht blosse Auszüge Tschudis aus irgend einer Chronik für dessen eigene Arbeit genommen hätte.

Nachdem dann die Sammlung durch Vermittlung Hirzels von der zürcherischen Regierung erworben und im Staatsarchiv untergebracht worden war, wurden die eidgenössischen Abschiede — es waren grösstenteils die für Glarus bestimmten Exemplare, die sich Tschudi bei der damals herrschenden Gleichgültigkeit gegenüber Archivalien hatte aneignen können — ausgeschieden und in neun Bänden vereinigt, während die übrigen Dokumente auf dreizehn Bände verteilt wurden.[51])

Das ist jedoch nicht alles, was von den Tschudischen Handschriften in das Zürcher Staatsarchiv gelangt ist. Schon lange vorher besass dasselbe Fragmente von Tschudischen Originalen, die zur Fortsetzung der Chronik gehörten und nur Erzählung und keine Akten enthalten. Nach Zürich kam dieses Manuskript im Jahre 1712, als einzelne Bestandteile des St. Galler Stiftsarchivs, wo es vorher aufbewahrt worden war, von den beutelustigen Siegern im Toggenburgerkrieg entführt wurden.[52]) Viel mehr als

50) Oben S. 23 f.

51) Staatsarch. Zürich B VIII 259—267 Abschiede; B VIII 268—280 übrige Manuskripte der Tschudisammlung. — Vergl. dazu Joh. Strickler, das Abt St. Gallische Archiv in Zürich. (Archiv f. Schweiz. Gesch. 17, S. 60 Anm. 5).

52) Vergl. oben S. 28. — Während dieses sog. Abt St. Gallische Archiv in Zürich im Dezember 1931 dem st. gallischen Stiftsarchiv zurückgegeben, resp gegen sieben Handschriften Gilg Tschudis zur Ergänzung der zürcherischen Bestände umgetauscht wurde (vergl. Zeitschr. für Schweiz. Gesch. 12, S. 144, ferner A. Largiadèr, Das abt-st. gallische Archiv in Zürich, in Festschrift Hans Nabholz, 1934, S. 329 ff.) blieb die zur Fortsetzung der Chronik gehörende Tschudi-Handschrift im Zürcher Staatsarchiv. Sie trägt heute die Bezeichnung B X 12).

eine Materialsammlung ist es auch nicht, denn drei dieser Fragmente erweisen sich teils als Auszüge aus der Luzerner Chronik des Diebold Schilling, die Tschudi bisweilen gekürzt, bisweilen ergänzt hat, teils als Ueberarbeitung einer Zürcher Chronik; sie beschlagen Ereignisse von 1468 bis 1516. Nur das vierte Fragment, ein Bruchstück aus der Geschichte des Kappelerkrieges, gehört zu einer selbständigen Arbeit des Chronisten.[53])

Man sieht aus der Herkunft dieser Fragmente, dass sich die bedauerliche Verzettelung des Tschudischen Nachlasses auch auf einzelne zur Fortsetzung der Chronik gehörende Handschriften erstreckte. Joh. Jakob Tschudi berichtet übrigens, es hätten sich nach dem Kauf der Sammlung durch Stadtschreiber Hirzel noch sehr viel dazu gehörige Stücke gefunden, so dass das, was in Zürich liege, notwendig defekt sei.[54]) In der Tat befinden sich in der reichhaltigen Sammlung des verstorbenen Nationalrates Good in Mels[55]) neben vielen andern Tschudischen Manuskripten verschiedene, zum Teil von Gilg Tschudi selber geschriebene, aus der Fortsetzung der Chronik stammende Fragmente, so namentlich solche aus der Zeit der Burgunderkriege, die Erzählung und Akten enthalten,[56]) ferner ein weiteres, das Zürcher Fragment ergänzendes Stück von Tschudis Autograph des Kappelerkrie-

---

53) Zuerst machte Joh. Strickler auf diese Zürcher Tschudi-Fragmente aufmerksam und verzeichnete ihren Inhalt, l c. S. 53 f. — Einiges daraus hatte schon vorher Jakob Vogel im Archiv f. Schweizer. Gesch. 10, S. 216 ff. publiziert, aber nicht nach dem ihm unbekannten Original in Zürich, sondern nach der Zurlaubenschen Kopie in Aarau. Diese im 4. Band der „Helvetia" fehlenden Stücke verführten ihn wohl dazu, die Zurlaubensche Kopie als die einzige „ächte" Fortsetzung zu bezeichnen. — Die drei ersten Fragmente sind zuerst von Th. v. Liebenau (Anz. f. Schweiz. Gesch. 3 [1881], S. 361) und neuerdings genauer von H. G. Wirz (vergl. dessen handschriftliche Bemerkungen zum Ms. B X 12) auf ihre Quellen hin untersucht worden und sollen veröffentlicht werden. — Das vierte Fragment benutzte Th. v. Liebenau für seine Ausgabe von Gilg Tschudis Kappelerkrieg (Kathol. Schweizerblätter u. Archiv f. Schweiz. Reformationsgeschichte, N. F. 18. Jahrg. 1902. Anhang: Archiv I, Gilg Tschudis Beschreibung des Kappelerkrieges).

54) „Schreiben eines Gelahrten aus dem Glarnerland" in Füsslins Staats- u. Erdbeschreibung der schweiz. Eidgenossenschaft, 4. Teil S. 293.

55) Heute im Besitz seines Sohnes, des Herrn Kulturingenieur Oskar Good in Chur, wird sie gegenwärtig von dessen Sohn, cand. phil. Franz Anton Good, geordnet. Auf diese äusserst wertvolle Sammlung machte zuerst Vögelin aufmerksam (Jahrb. 14, S. 155 ff.).

56) Sie wurden 1929 von H. G. Wirz eingesehen und geordnet.

g e s, das von neuem jeden Zweifel an der vielumstrittenen Autorschaft dieser häufig kopierten Darstellung beseitigt.[57])

Bei dieser Beschaffenheit der sog. Fortsetzung der Chronik versteht es sich von selbst, dass die von ihr genommenen Abschriften nicht miteinander übereinstimmen können, ausser dann, wenn eine der anderen als Vorlage diente. Wie von zahlreichen andern Arbeiten Tschudis wurden auch von seiner Materialsammlung für die Zeit nach 1470 verschiedene Kopien, besonders in Klöstern, erstellt. Seit 1707 betätigten sich die Engelberger Mönche fleissig mit dem Abschreiben des Tschudischen Nachlasses, darunter auch der Fortsetzung der Chronik. Abt Joachim Albini hatte durch Vermittlung seines Kanzlers Ludwig Tschudi eine grosse Menge Tschudischer Handschriften zu diesem Zwecke von Gräpplang kommen lassen.[58]) Ebenso wurde in St. Gallen die Fortsetzung der Chronik abgeschrieben, wobei sich Leodegar Tschudi, damals „Hofkavalier" des Abtes, verdient machte, indem er die drei ersten von 1472 bis 1500 reichenden Konvolute im Jahre 1739 ordnete und sie mit Erlaubnis des Gräpplanger Schlossherrn Joseph Anton Tschudi der Stiftsbibliothek zur Abschrift übergab.[59]) Später ergänzten dann beide Stifte im gegenseitigen Austausch ihre Kopien der Tschudischen Collectanea seit

---

57) Es beginnt mit dem Schluss des Schreibens von Zürich an die Bündner, Montag nach der XI^{m} mägten tag zu angehender Nacht 1531 (Ausgabe Liebenaus S. 71 f.) und endet mit dem Anfang des Mahnbriefes Zürichs an die Bündner vom 8. Nov. 1531 (Ausgabe Liebenaus S. 116 f.)

58) Vögelin, Jahrb. 14, S. 150 f.

59) Im 2. Band seiner Kopie von „Gilg Tschudis Continuatio Chronici Helvetici" (Landesbibl. Glarus) verzeichnet Joh. Jakob Tschudi eine „Vorrede, welche zu nächst for dem Ersten Tomo des Aegidii Tschudis Chronicon Helvetic. de 1471 bis 1501 stehet." Sie lautet folgendermassen: „Alldieweilen der leste Tomus des berühmten Aegidij Tschudy gewesten Landammen zu Glarus von seiner Chronick nit mehr zu finden, so in sich halten würde de Ano 1470 beis ad annum 1560 plus minus oder 69. So hat H. Leodegarius Bartholomeus Tschudius diser gegenwertiger drier bänden zesammen gebundene Fragmenta, u. instrumenta zusammen gelesen, in jre jahrs ordnung behöriger massen registriret zur zeit da Er by Sr. Hochfürstl. Gnaden von St. Gallen Hoff Cavalier gewest, ano Dni. 1739 u. selbe mit herussgebung u. Consens des H. Josephi Anthoni Tschudy: zu diser zeit in dem Schloss Greplang regierender Herr, dem St. Gallischen Stift zum Abcopieren für dero fürstl. Stifts-Bibliotheca angelichen worden unter obsicht des aldasigen unter Bibliothecarij Pater Honorati Peyer. — Derohalben mir geneigter Leser Dich nicht zu bewundern haben wirst, won so unterschidliche Handschriften in disen 3 tomis vorhanden, u. so wenig in selben die Eigene schätzbare Hand des weltberümbten Aegidij zu finden: doch wird man in besagten

1470, so dass sowohl St. Gallen als auch Engelberg mehrere Bände davon besitzen.[60]) Nach dem Engelberger Exemplar liess Beat Fidel von Zurlauben, der bekannte Geschichtsfreund und Sammler, eine Abschrift erstellen, die sich heute in Aarau befindet.[61]) Auch in Rheinau wurde eine Kopie angefertigt und zwar diente ihr als Vorlage eine heute im Kloster Einsiedeln aufbewahrte, allerdings nicht ganz vollständige Abschrift, die der Schwyzer Archivar Heinrich ab Yberg 1780 aus den Originalen in Zürich genommen hatte.[62]) In manchen anderen schweizerischen Archiven und Bibliotheken trifft man die Fortsetzung von Tschudis Chronik ebenfalls an. In Zürich schrieb Joh. Heinrich Schinz jenes dazu gehörende Fragment des eigenhändigen Manuskriptes

---

instrumentis bald da, bald dorten mit einigen notis u. Correcturworten immiscirt finden u. seine hand erkennen, demme sie bekant. Ein gleiches bemercke in den vorhergehenden Tomis, et vel Maxime in Tomo latino idiomate et germanico exarato de anno Christi 1000, weilen eben aus fleiss seine weltberümbten Voreltern in Ehren zu haben, Ermelter H. Hoff Cavalier Leodegarius Bartholomeus Tschudius wie auch aus unermüdeter Liebe zur Erudition, disen besagten Tomum mit unterschidl. bald da, bald dorten aus Aegidij Tschudij Mscriptis herausgezogenen fragmentis et paragraphis mercklichen vermehret, u. in die originalia herüber setzen lassen, eben auch zur Zeit, da selbige Tomi aus freigebigkeit der Tschudischen dem St. Gallischen Fürstl. Stift angelichen worden unter meiner obsicht derselbigen Stifts-Bibliothecae schon gehabte Copias zu collationieren. P. Honoratus Peyer.

Capit. S. Galli p. t. 2dus Bibliothecarius "

Diese Vorrede ist also gleichsam ein lobendes Attest für die Bemühungen Leodegar Tschudis und kam deswegen in die Gräpplanger Sammlung, aber als privates Stück anscheinend nicht nach Zürich. Peyers Aufzeichnungen, die Aufschluss über die Abschreibetätigkeit in St. Gallen geben und als Ergänzung zu S. 428 ff. von Scherrers Verzeichnis der Handschriften der st. gallischen Stiftsbibliothek dienen können, bezeugen übrigens, dass Leodegar Tschudi sich nicht allein für die Ordnung und Abschrift der Fortsetzung der Chronik einsetzte, sondern dass er sich auch mit den vorhergehenden Teilen derselben, vor allem mit den Annalen von 1000—1200 beschäftigte. Die von E. Gagliardi im Katalog der Handschriften der Zentralbibl. Zürich II, 1 zu Ms A. 57 erwähnte „offenbar planmässige Erweiterung von seiten der Erben" ist somit Leodegar Tschudi zuzuschreiben.

60) Catalogus Codicum Manuscriptorum qui asservantur in Bibliotheca Monasterii O. S. B. Engelbergensis. Ed. P. Benedictus Gottwald, 1891 (Tschudi-Kopien: Cod 167, 174, 178–198, 200—203). — Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen, bearb. v. Gustav Scherrer. 1875. (Cod. 1209, 1211—1228).

61) Kantonsbibl. Aarau, Ms. Z 5 u. 6 fol. Vergl. oben S. 36.

62) Fuchs II, S. 87 ff.; von S. 94—118 gibt Fuchs ein ausführliches Verzeichnis der in der Rheinauer, resp. Schwyzer Abschrift befindlichen Stücke. Vergl. auch Archiv f. die schweiz. Reformationsgeschichte III, 1857, S. 14 No. 68 b.

Tschudis ab, das im Toggenburgerkrieg erbeutet worden war; seine Abschrift kam mit seinem Nachlass an die Bibliothek in der Wasserkirche.[63]) Die Glarner Landesbibliothek besitzt eine zweibändige Kopie von Camerarius Joh. Jakob Tschudi, in der die eben erwähnten, von Schinz abgeschriebenen Stücke fehlen, weil sie — lange vorher dem Gräpplanger Schatz entfremdet — dem Camerarius nie zu Gesichte gekommen waren.[64])

Der Charakter der Fortsetzung der Chronik als Materialsammlung, wenigstens in ihrem weitaus grössten Teil, erklärt auch die Irrtümer und Missverständnisse der Herausgeber vereinzelter Stücke. Es soll hier nur auf ein einziges, aber typisches Beispiel näher eingegangen werden. Als Vock im vierten Band der „Helvetia" die „bisher noch ungedruckte Fortsetzung von Gilg Tschudis Schweizerchronik" publizierte, glaubte er, er brächte damit ein selbständiges Werk des grossen Geschichtschreibers an den Tag, und dennoch enthält diese Publikation beinahe nichts anderes, als mehr oder weniger überarbeitete Auszüge Tschudis aus andern Chronisten. Dies gilt besonders vom umfangreichsten Stück, der Geschichte vom Schwabenkrieg. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hat man sich über diese angebliche Schilderung Tschudis getäuscht. Auch Joh. Jakob Tschudi betrachtete sie als eine wertvolle Originalarbeit seines Landsmannes. Er besass eine Kopie davon, die er dem 1571 verstorbenen Landammann Joachim Bäldi zuschrieb; das in Zürich liegende, nicht von Gilg Tschudi selber geschriebene, dagegen hie und da mit geringfügigen Korrekturen und Ergänzungen versehene „Original" kannte er natürlich auch.[65])

---

63) Heute in der Zentralbibl. Zürich, Ms. P 218.

64) Der 2. Band dieser Kopie in Glarus enthält fast lauter Akten oder Regesten von solchen, aber nur bis zum Oktober 1513, während im ersten Band neben der Erzählung noch Dokumente aus späterer Zeit kopiert sind.

65) In seiner oben genannten Kopie der Fortsetzung der Chronik, 1. Band S. 182 bemerkt der Camerarius folgendes: „Diesen Krieg (Schwabenkrieg) hat L. Ammen Gilg ausführlich u. gründlich beschrieben u. zwar mit eigener Handschrift: aus derselben habe ich die Copie, welche Landammen Joachim Beldi copiret, vidimirt, verbessert u. ergänzt ... Das eigenhändige Mscrpt. des Gilg Tschudi war ordentlich in einen eigenen Band gebunden, von dem Buchbinder beschnitten u. der Schnitt grau besprengt. Die Geschichte darin gehet von 1499 bis 1501 im Zusammenhang und guter Ordnung fort, hat also Gilg dieses Stück der Historie mit Fleiss ausgearbeitet, bei dem Jahr 1501 hört es auf, u.

Wie erwähnt, hat Jakob Vogel 1855 darauf aufmerksam gemacht, dass ein grosser Teil der in der „Helvetia" veröffentlichten angeblichen Fortsetzung von Tschudis Chronik aus dem Werke des Heinrich Brennwald geschöpft sei.[66]) Zu diesem Teil gehört nun eben die Darstellung des Schwabenkriegs. Erst in neuerer Zeit aber ist das Verhältnis derselben zur Chronik Brennwalds genauer untersucht worden, wobei sich ergab, dass sie, einige wenige kurze Stellen ausgenommen, vollständig auf Brennwald beruht.[67]) Gilg Tschudi hat also einen Gehilfen beauftragt, die betreffende Erzählung aus Brennwalds Chronik abzuschreiben, und hat dann nebst einigen Korrekturen im Text am Rande der schön geschriebenen Kopie ganz selten eine kleine Ergänzung, bisweilen auch einen Untertitel oder ein pro memoria für eine von ihm beabsichtigte Einschiebung hinzugefügt oder zu der nach Fest- oder Heiligentagen erfolgten Datierung die heutige Tagesbezeichnung gesetzt. Das ziemlich umfangreiche Stück hat er, wie viele andere Exzerpte auch, seiner Materialsammlung einverleibt; aus dieser ging es in die verschiedenen Abschriften über, die von der „Fortsetzung der Chronik" gemacht wurden,

es ist das angeführte letzte Instrument defect, woraus abzunehmen, es sei ein Teil der Handschrift verzogen u. verloren worden, das übrig gebliebene enthalt 67 ganze Bogen oder 135 folia, mit etlich eingeruckten instrumenten." — Diese Angabe des Camerarius entspringt entweder einem lapsus memoriae oder dann zeigt sie, dass es mit seiner Handschriftenkunde haperte. Das angeblich eigenhändige Manuskript Tschudis ist nämlich kein anderes als das im Zürcher Staatsarchiv (B VIII 271) liegende, dessen Beschaffenheit genau der Beschreibung des Camerarius entspricht, nur dass der letzte, nicht mehr direkt zum Schwabenkrieg gehörende Teil von 1500—1501 von ihm abgetrennt ist. — Vergl. auch Strickler im Arch. f. Schweiz. Gesch. 17, S. 62. — Ueber die Zürcher Schwabenkrieg-Handschrift war der Camerarius überhaupt nicht im reinen, so meint er einmal (Aegid. Tschudi, Opuscula Quaedam II, Extract etc. [oben S. 23 Anm. 17]), sie sei von dem 1512 verstorbenen Marquard Tschudi, dem Glarner Landeshauptmann in diesem Krieg und Oheim Gilgs, verfasst und geschrieben, während er sie ein andermal (Camer. Register, zu 1499) doch eher Gilg Tschudi zuerkennt.

66) Oben S. 36.

67) Vergl. R. Luginbühl, Heinrich Brennwalds Schweizerchronik, (Quellen z. Schweiz. Gesch. N. F., I. Abteil. Chroniken) II, S. 654 f. — Luginbühl hat aber auch nur den Abdruck in der „Helvetia" und nicht die ihm offenbar unbekannte, der Tschudisammlung angehörende Original-Kopie im Staatsarch. Zürich (B VIII 271) mit der Chronik Brennwalds verglichen und meint infolgedessen, der Druck in der „Helvetia" sei eine direkte Kopie aus Brennwald und werde unrichtig als Fortsetzung Tschudis ausgegeben (l. c. S. 331 u. 363 Anm. 1). Die allerdings geringfügigen Abweichungen zwischen Brennwalds und Tschudis „Schwabenkrieg" sind übrigens zahlreicher, als Luginbühl angibt.

und aus einer derselben, also indirekt aus Tschudis Sammlung, aber keineswegs aus Brennwald selber, hat es Aloys Vock in der „Helvetia" publiziert in der Meinung, es handle sich um eine Originalarbeit Tschudis. In der gleichen irrtümlichen Meinung wurden auch Einzelabschriften davon gemacht,[68]) war doch der Name des berühmten Geschichtschreibers eine genügende Legitimation für den Wert einer historischen Arbeit.

§ 4. Die Gallia Comata.

Der „Haupt-Schlüssel zu zerschidenen Alterthumen oder ... Beschreibung von dem Ursprung - Landmarchen - Alten Namen- und Mutter-Sprachen Galliae Comatae" ist das Werk, das Gilg Tschudi eben vollendet und Josias Simler in Zürich, der es ins Lateinische übersetzen wollte, zugesandt hatte, als ihn zwei Tage darauf der Tod ereilte. Es gehört also zu den wenigen von Tschudi endgültig, wenn schon nicht zu seiner restlosen Befriedigung ausgearbeiteten Schriften und enthält die Beschreibung des ganzen römischen Galliens diesseits der Alpen, der sogenannten Gallia Comata, sowie Rätiens, also auch der schweizerischen und benachbarten deutschen, österreichischen und italienischen Landschaften. Die Schilderung der kirchlichen, staatlichen und ständischen Verhältnisse geht öfters weit über das ursprünglich zum Ziel gesetzte Jahr 1000 hinaus, obgleich im übrigen der die Schweiz betreffende Teil gleichsam als Vorläufer der Chronik betrachtet werden kann und auch vom Autor so aufgefasst wurde.[69])

Das von Tschudi gut und deutlich geschriebene, nur wenige Korrekturen aufweisende Original der Gallia Comata befindet sich heute in der Stiftsbibliothek St. Gallen.[70]) Gedruckt wurde es 1758 in Konstanz, und zwar nennt sich als Herausgeber „Johann Jacob Gallati, Patricius Glaronensis und Pfarrherr zu Berschis im Sarganserland". Der durch keine derartige Betätigung sonst

---

68) Eine solche befindet sich z. B. in der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 88. (Vergl. oben S. 37 Anm. 48).

69) Vergl. Tschudis Briefe an Simler v. 15. Mai 1571, 1. Jan. u. 26. Febr. 1572, gedr. im Archiv f. Schweiz. Gesch. 4, S. 188 f., 190 ff., 194 f. und bei Vogel, Anhang Nr. 53, 56, 58.

70) Cod. 639. Vergl. dazu Scherrer, S. 208 f.

bekannte Pfarrherr ist jedoch nur ein Strohmann. Der eigentliche Herausgeber war der Freiherr Leodegar Tschudi, wie einer, der es wissen musste, bezeugt. In seiner Biographie des Freiherrn sagt nämlich der Camerarius Joh. Jakob Tschudi, jener habe 1758 „unter dem Titel Joh. Jacob Gallatis, Pfarrers zu Berschis" die Gallia Comata, „eine gute Schrift", abdrucken lassen.[71]) Auch die der Gallia Comata beigefügte Vorrede mit ihrer Betonung des alten Adels und der Würden der Tschudi, den Ausführungen über das Gräpplanger Archiv und der Kritik an Iselins Ausgabe der Chronik entspricht durchaus dem Gedankenkreis Leodegar Tschudis. Diesem gebührt also zweifellos das Verdienst, die Gallia Comata zum Druck befördert zu haben. Freilich wird man auch den Vorwurf, den Text allzu sehr modernisiert, darin andere nicht dazu gehörende Stücke aus den Tschudischen Handschriften eingeflochten, seine Ordnung nicht genau beobachtet und eigenmächtig Ueberschriften gesetzt zu haben, an seine Adresse richten müssen. Immerhin dürften die Bemühungen des letzten Herrn auf Gräpplang aus dem Tschudigeschlecht für die Hebung der dortigen Schätze doch etwas mehr anerkannt werden, als es bisher geschah.

71) Camer. Auszüge, S. 78.

3. Kapitel.

Die Meieramtsurkunden.

Die Legende vom alten Adel der Tschudi und ihrer Verwaltung des glarnerischen Meieramtes bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts baut sich hauptsächlich auf einer Anzahl Urkunden, einigen säckingischen Aufzeichnungen und verschiedenen von Tschudi in seine Werke eingestreuten Nachrichten auf.

Die Tschudischen Meieramtsurkunden stammen aus den Jahren 906, 1029, 1128, 1220, 1241 (1222), 1256 und 1274; die letzte zur Legende gehörende Urkunde fällt in das Jahr 1370. Der Eintrag in das Säckinger Jahrzeitbuch zum Tode Meier Rudolf Tschudis ist dem Jahre 1253 zugewiesen, einige andere bis jetzt unbekannte säckingische Aufzeichnungen der Zeit nach 906, weitere Angaben sind in das Säckinger Urbar eingeflochten. Alle diese Stücke — das muss von vornherein betont werden — ob sie von Tschudis Hand oder in Abschriften überliefert sind, gehörten einst dem Nachlass des Chronisten an. Für ihre Herstellung, soweit sie sich als falsch erweisen, kann also niemand anders in Frage kommen, abgesehen davon, dass überhaupt kein anderer Glarner dazu imstande gewesen wäre. — Bei dem ausserordentlich weit zerstreuten Material, von dem sich möglicherweise noch einiges in unbekanntem Privatbesitz befindet, kann selbstverständlich der Anspruch, die Ueberlieferung der betreffenden Urkunden und Aufzeichnungen vollständig berücksichtigt zu haben, nicht erhoben werden. Es können immer noch uns verborgen gebliebene Manuskripte zum Vorschein kommen, die freilich am Hauptresultat schwerlich viel ändern würden.

Ihren Ausgang nimmt die Legende von einer echten Urkunde aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts.

§ 1. Die Urkunde vom 31. Mai 906.

In diesem zu Rottweil ausgestellten Dokument lässt König Ludwig das Kind auf Bitte des Grafen Burkhard seinen Leibeigenen Johannes gemäss dem Salischen Gesetze frei, indem er ihm einen Denar aus der Hand schlägt.[1])

Die Echtheit dieser Urkunde, deren Original wahrscheinlich noch erhalten, zurzeit aber verschollen ist, ist niemals angezweifelt worden, weder ihre Form noch ihr Inhalt bieten zu Bedenken Anlass.[2]) Das Original befand sich einst im Besitze Gilg Tschudis und kam später mit seinen übrigen Manuskripten nach Gräpplang. Hier sah es Iselin, der das Diplom in der Vorrede zum ersten Teil der Chronik abdruckte, freilich unter Auslassung einer Zeile und nicht nach dem Original, sondern nach einem früheren Drucke.[3]) 1766 brachte Leodegar Tschudi das Original nach Glarus zurück, und seine Nachkommen hoben es, wie der Camerarius versichert, „als ein wichtig und merkwürdig Urkund" sorgfältig auf.[4]) Vermutlich von Leodegar Tschudis älterem Sohn Joseph Christoph erhielt es um 1789 der Rheinauer Konventuale P. Moritz Hohenbaum van der Meer, der im Auftrag der Aebtissin von Säckingen eine Geschichte ihres Stiftes verfasste, zur Abschrift zugestellt, wobei es auch van der Meers Schüler, P. Ildephons Fuchs, gesehen haben muss.[5]) Dann aber hört man nichts mehr von der Urkunde, die nach dem Tode Joseph Christoph Tschudis oder vielleicht schon vorher in fremde Hände übergegangen war.[6])

---

1) Urk. Glarus I, Nr. 1. — Ein Verzeichnis der zahlreichen Drucke bei Vögelin, Jahrb. 15, S. 310 ff.

2) Vögelin, Jahrb. 15, S. 308 ff.

3) Vögelin, Jahrb. 15, S. 302 f.

4) Camer. Stammtafel I, S. 19; Gesch. v. Glarus I, S. 32 f.

5) Vögelin, Jahrb. 15, S. 303 f.; Fuchs I, S. 10.

6) Die Deszendenz Leodegar Tschudis lässt sich nur bis in die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts verfolgen. Laut dem Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller und den Aufzeichnungen des Camerarius (Auszüge, S. 80 ff.) hatte Leodegar Tschudi zwei Söhne, von denen der jüngere, Carl Richard, als Malteserritter 1781 in La Rochelle starb. Der ältere, Joseph Christoph, der als Hauptmann in Frankreich und später dem König von Preussen diente, starb 79 Jahre alt am 8. Nov. 1827 in Zürich. Er hat wohl nicht lange vor seinem Tode dem zürcherischen Buchhändler Erni eine handschriftliche „Stammesbeschreibung" der Tschudi von Glarus verkauft (Vögelin, Jahrb. 15, S. 299). Wahrscheinlich entledigte er sich auch der Urkunde von 906 auf diese Weise, da sein Sohn, Oberst Josef Fidel Tschudi, schon am 17. Dez. 1824 in Aarau gestorben war. Aller-

Nicht nur zahlreiche Abschriften wurden von dem Diplom Ludwigs des Kindes gemacht, sondern es wurde auch oft gedruckt, zum erstenmal 1598 in dem Werke des Freiburgers Franz Guillimann „De rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V". Guillimann, der gleich wie mehrere Söhne des abt-st. gallischen Kanzlers Melchior Tschudi in Dillingen studiert hatte und vermutlich persönliche Beziehungen zu diesem Zweige der Familie Tschudi oder andern Gliedern derselben unterhielt, hat dank denselben eine Kopie der Urkunde zum Abdruck erhalten. Auf Grund des Guillimannschen Textes publizierte 1606 und 1610 Melchior Goldast in zweien seiner Werke das Dokument ebenfalls. Alle späteren Drucke beruhen anscheinend auf ihm und Guillimann mit Ausnahme eines einzigen fehlerhaften, dem indirekt eine Abschrift Tschudis als Vorlage diente, und des Textes, der in Salomon Vögelins nachgelassener Abhandlung gemäss einer nach dem Original gemachten Durchzeichnung veröffentlicht ist.[7])

Gilg Tschudi selber hat das Diplom von 906 mehrmals in seinen Handschriften angeführt. Bis jetzt sind zwei eigenhändige

---

dings hatte dieser letztere einen Sohn und einen Enkel, allein vom Sohn ist nur der Name, Joseph Anton, und der seiner Frau, einer Südamerikanerin, und vom Enkel ebenfalls nur der Name, Joseph Bernhard, sowie das Geburtsjahr 1823 bekannt (Genealogienwerk v. J. J. Kubli-Müller.) — Ueber den Kauf des Originals der Urkunde von 906 durch den Buchhändler und Antiquar Erni gibt es mehrere Versionen. Als erster sagt Hidber (Schweiz. Urkundenregister I, S. 202), Erni sei nach dem Tode des Oberstleutnant Jos. Christoph Tschudi zu Zürich im April 1826 in den Besitz der Originalurkunde gekommen. Dasselbe berichtet aus der gleichen Quelle J. J. Blumer im Inhaltsverzeichnis zum 1. Band seiner glarnerischen Urkundensammlung zu Nr. 1 und fügt hinzu, die Originalurkunde solle seither nach England verkauft worden sein. Vögelin (Jahrb. 15, S. 299 u. 305 Anm. 1) meint, Blumer habe eine Notiz auf dem Titelblatt eines Manuskriptes in der Bibliothek des Herrn E. F. v. Mülinen-Mutach in Bern, von dem er seine Nachricht bezog, missverstanden, und es sei zwar möglich, aber nicht sicher, ob Erni auch die Urkunde von 906 erwarb. — G. v. Wyss aber (S. 19 Anm. 19) berichtet, gestützt auf eine Privatkorrespondenz, die Urkunde sei durch die Witwe des letzten Erbbesitzers, des Obersten Joseph Christoph Tschudi im Jahre 1824, nicht 1826, an den Antiquar Erni in Zürich gekommen und von diesem nach England verkauft worden. Offenbar hat hier eine Verwechslung zwischen Joseph Christoph Tschudi, der nach J. J. Kubli-Müller weder 1824 noch 1826, sondern 1827 in Zürich starb und nur Hauptmann, nicht Oberst war, und seinem 1824 in Aarau verstorbenen Sohn Oberst Josef Fidel Tschudi stattgefunden. Wie dem auch sei, ziemlich sicher scheint, dass das Original des Diploms von 906 nach England gewandert ist.

[7]) Zu den Drucken der Urkunde von 906 vergl. Vögelin, Jahrb. 15, S. 299 u. 310 ff. — Der fehlerhafte, nicht aus Guillimann oder Goldast

Regesten, eine nicht eigenhändige, jedoch mit Aufschrift, Datum und einigen Korrekturen von Tschudis Hand versehene Kopie und eine vollständige lateinische und deutsche Wiedergabe Tschudis bekannt geworden, ferner zwei Abschriften von einer andern anscheinend verlorenen deutschen Uebersetzung und die Abschrift einer lateinischen, vom Original genommenen Kopie Tschudis, die wohl auch nicht mehr erhalten ist und hinsichtlich der Aufschrift interessiert, endlich ein nur noch abschriftlich vorhandener Auszug in einer Engelberger Handschrift. Der Vorrang in Bezug auf das Alter gebührt wahrscheinlich dem letztgenannten, der aber einem in spätere Zeit fallenden eigenhändigen Regest Tschudis völlig entspricht. Dieses letztere steht in der sogenannten „Tschudii Collectio diplom. Helvetiae", einem heute in der Stiftsbibliothek St. Gallen befindlichen Manuskript, und trägt die Aufschrift: „Maiorum meorum. A. D. 906."[8]) Ganz ähnlich, nämlich „Privilegium Maiorum meorum" lautet die Aufschrift des zweiten eigenhändigen Regestes in Tschudis „Series Chronologica".[9]) Vermutlich etwas jünger ist die von einem Gehilfen Tschudis angefertigte Kopie, die sich in Tschudis Annalen von 900 bis 1004 findet.[10]) Ueber den Text hat Tschudi selber folgenden Titel geschrieben: „Litera mea A. 906. Hludowicus Rex. Datum 2. kl. Junii. Indict. 9 Regni 7. actum Rottowila. Johannes ex maioribus meis manumittitur. Ernestus Cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani recognovit. Tenor Litterae."

Dann dürfte der Zeit nach die nur noch abschriftlich erhaltene Kopie Tschudis folgen. Sie befindet sich in dem Quartbänd-

entnommene, sondern auf eine Abschrift in der Wurstisenschen Sammlung in Basel zurückgehende Druck findet sich bei Peter Ochs, Gesch. der Stadt u. Landschaft Basel I, S. 161. — Dass Guillimann nicht die Originalurkunde selber, sondern eine Abschrift Tschudis oder eine Kopie von dieser letztern für seinen Abdruck erhielt, zeigt eine Vergleichung der betreffenden Texte deutlich.

8) Vögelin, Jahrb. 14, S. 150 ff., 163 ff. u. Jahrb. 15, S. 300, a). – Das St. Galler Manuskript ist bei Scherrer, S. 400 Nr. 1083 verzeichnet. Joh. Jak. Tschudi erstellte von der bis 1766 in Gräpplang liegenden und dann vom Abt von St. Gallen erworbenen Handschrift der „Collectio diplom. Helvetiae" eine Kopie (Aegid. Tschudi, Opuscula quaedam I). In seinen verschiedenen Arbeiten nennt er sie „Tschudis Sammlung der Diplomatum" oder „diplomatische Sammlung" (Stammtafel I, S. 19; Gesch. v. Glarus I, S. 15 etc.)

9) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 662, S. 403.

10) Staatsarch. Zürich, B X 61 (früher Staatsarchiv St. Gallen B 120). Vögelin, Jahrb. 15, S. 300 f., c).

chen Balthasar Tschudis des jüngeren, der neben dessen persönlichen Aufzeichnungen Abschriften von Manuskripten Gilg Tschudis enthält.[11]) Diese Kopie trägt die Aufschrift „Manumissio Joannis de Clarona dicti Schude Villici Claronensis ac posterum suorum a Ludouico Romanorum Rege iuxta morem Legis Salicae facta. Anno Dni 906." [12]) Gleich darauf folgt im Quartband Balthasar Tschudis des jüngeren die deutsche Uebersetzung mit dem Titel „Frymachung aller Künigklicher vnd anderer Lybeigenschafft Johansen von Glarus genant Schudi des Gotzhuss Sekingen meyers zuo Glarus vnd siner nachkommen vom Römeschen Künig Ludwigen Keiser Arnolffi Sunes nach dem Franckischen Salischen Bruch durch fürpitt Graff Burckharts von Schwaben." Eine Abschrift dieser deutschen Uebersetzung Gilg Tschudis hat im 17. Jahrhundert Pfarrer Herkules Tschudi in Wartau erstellt.[13])

Die späteste Reproduktion des Diploms von 906 durch Tschudi dürfte die in der Sammlung Good in Mels befindliche sein.[14]) Sie ist aber zugleich die interessanteste. Die Aufschrift der von Tschudi vollständig lateinisch und deutsch wiedergegebenen Urkunde lautet über dem lateinischen Text: „Anno Domini 906. — Manumissio Joannis de Clarona dicti Schudi Villici Claronensis, ac posterum suorum, a Ludouico Romanorum Rege, iuxta consuetudinem Legis Salicae facta Anno Natiuitatis Domini 906." Die deutsche Uebersetzung trägt folgenden Titel: „906. Ein brief, wie Johans von Glarus, des Gotzhus Seckingen Meier (So der Schudinen Vordern gewesen, von welchem si harkomend vnd disen brief noch bi Irn handen habend) vor ziten des Römischen Künig Ludwigs diener gewesen vnd fry gemacht ward nach dem bruch des Salischen Fränckischen gesatzts, Anno domini VCCCCVI jar, durch fürbitt Graf Burckarts von Schwaben, Landtgraffen ze Turgöw. vertütscht." Tschudis Verdeutschung

---

11) Oben S. 11 f.

12) Eine Textvergleichung zeigt, dass Guillimann für seinen Druck die gleiche Kopie des Diploms von 906 erhielt.

13) Camer. Samml. v. Tschud. Urk. — Vergl. oben S. 15.

14) In einem Faszikel von 6 Blättern, den H. G. Wirz 1928 als zum Ms. Fabariensis XVIII des Stiftsarchivs St. Gallen (heute als B X 62 im Staatsarchiv Zürich, vergl. dazu Vögelin, Jahrb. 14, S. 171 ff.) gehörend bezeichnete. Dieser Faszikel der Sammlung Good enthält Urkunden und Nachrichten von 906—951. Vögelin, Jahrb. 15, S. 301 d), kannte ihn auch.

bringt aber noch etwas besonderes, was seine übrigen Aufzeichnungen nicht enthalten. Die Stelle im Original „Praecipientes ergo jubemus, ut sicut reliqui manumissi qui per hujusmodi titülum absolutionis a regibus vel imperatoribus Francorum noscuntur esse relaxati ingenui, ita deinceps memoratus Johan bene ingenuus atque securus existat" übersetzt er folgendermassen: „Deshalb wir gebietend vnd bevelchend, das zeglicher wiss wie andre von hand ledig gelassne, durch sölichen Tittel der frijung, von Franckrichischen künigen oder keisern frijgemacht vnd geadlet sind, also ouch fürchin der gemelt Johans wol geadlet vnd versichert sin sol." In der vorhin erwähnten, durch Balthasar Tschudi und Herkules Tschudi uns überlieferten deutschen Uebersetzung hat Gilg Tschudi den Ausdruck „ingenuus atque securus" richtig mit „wol gefryet und sicher ledig" wiedergegeben.

Aus den Aufzeichnungen Gilg Tschudis zum Diplom von 906 geht also hervor, dass das Dokument in seinem Besitz war, dass er den freigelassenen Johannes seinen Vorfahren nannte und dass er ihm schliesslich den Namen Johannes von Glarus genannt Tschudi, den Titel eines Meiers von Glarus, dessen Freilassungsurkunde noch in den Händen seiner Nachkommen sei, sowie das Adelsprädikat verlieh.

Zunächst soll untersucht werden, ob es wahrscheinlich ist, dass die Urkunde sich tatsächlich als Erbstück in der Familie Tschudi erhalten hat und auf diese Weise in den Besitz Gilg Tschudis gekommen ist. Einige Historiker, die Tschudis Fälschungen im übrigen nicht bezweifelten, haben dieser Behauptung des Chronisten Glauben geschenkt oder sie wenigstens nicht direkt als Erfindung betrachtet.[15]) Dagegen meinte B. Hidber schon 1877, Tschudi habe die Urkunde aus dem Archiv der Abtei St. Gallen zur Benützung erhalten und nicht mehr zurückerstattet.[16]) Vögelin hat nun allerdings der Annahme, die Urkunde sei st. gallischer Herkunft, die sichere Stütze entzogen, weshalb auch Schiess die Frage, ob sie aus diesem Kloster stamme, unentschieden lässt.[17]) Hingegen hält E. Krüger, der Herausgeber der nach-

[15]) Vögelin, Jahrb. 15, S. 301. — G. v. Wyss, Jahrb. Glarus 30, S. 4. — Schulte, S. 13 f. spricht sich darüber nicht aus.

[16]) Schweiz. Urkundenregister II, S. LII.

[17]) Vögelin, Jahrb. 15, S. 305 ff. — Schiess, S. 482. — Man betrach-

gelassenen Arbeit Vögelins, an der Wahrscheinlichkeit ihres st. gallischen Ursprungs fest, um so mehr, als Gilg Tschudi sich auch andere Urkunden aus Klosterarchiven angeeignet habe.[18])

In der Tat lässt sich bestimmt nachweisen, dass vier St. Galler Urkunden aus dem 9. Jahrhundert nach der Benützung durch Tschudi verschwunden sind; eine davon lag noch im 18. Jahrhundert auf Gräpplang, wohin sie nur mit dem Tschudischen Nachlass gelangt sein konnte. Zwei ebenfalls von Tschudi benützte Churer Urkunden, von denen die eine ohne Zweifel, die andere höchst wahrscheinlich von ihm verschleppt wurde, sind in einem österreichischen Kloster wieder zum Vorschein gekommen.[19]) Dass noch eine Menge anderer Dokumente, u. a. auch zahlreiche Glarner Archivalien, auf diese Weise ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsort entfremdet wurden und in Tschudis Sammlungen übergingen, ist bekannt. Man verspürte damals solcher Entwendungen wegen nicht gar viel Gewissensbisse, und Tschudi ist nicht der einzige Gelehrte, der sich derartiges zuschulden kommen liess, andere, wie z. B. Melchior Goldast, machten es nicht besser.

Immerhin legt die weitgehende Ungenauigkeit Tschudis in solchen Dingen doch die Frage nahe, ob es nicht viel mehr Wahr-

---

tete die Urkunde von 906 deswegen als ein st. gallisches Stück, weil sie in den „Codex traditionum monasterii Sancti Galli", jene im 17. Jahrhundert gedruckte offizielle Sammlung sämtlicher den Besitzstand der Abtei betreffenden Dokumente, aufgenommen ist. Vögelin weist aber nach, dass dieser Druck nicht etwa auf eine heute verlorene Kopie — das Original war ja längst in den Händen der Erben Gilg Tschudis — sondern auf den Abdruck in Melchior Goldasts „Centuria" zurückgeht. Da Goldast fast alle in der „Centuria" wiedergegebenen Urkunden aus dem Kloster St. Gallen erhielt und diesem nicht mehr zurückerstattete, glaubten die Bearbeiter des Codex traditionum, die Urkunde von 906 habe auch dazu gehört, und reihten sie in die Sammlung ein. Aber gerade dieses Stück hat Goldast aus Guillimanns „De rebus Helvetiorum ... libri V" genommen. Somit bildet der Abdruck im Codex traditionum keinen Beweis für den st. gallischen Ursprung der Urkunde von 906.

18) Vögelin, Jahrb. 15, S. 383 ff. Krüger meint u. a., man habe bei der Abfassung des Codex traditionum monasterii Sancti Galli in den Jahren 1640/45 noch gewusst, dass das Diplom von 906 ursprünglich dem Klosterarchiv entstammte und es deswegen in den Codex aufgenommen. Diese Annahme hat nun nicht gerade viel Wahrscheinlichkeit für sich im Gegensatz zu Vögelins Nachweis, warum die Urkunde im Codex steht.

19) Vögelin, Jahrb. 15, S. 233 f., 273, 289 f., 296, 356 ff. — Vor Vögelin machte schon Th. Sickel, Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz, 1877, S. 36 f. darauf aufmerksam, dass Tschudi Urkunden aus Chur, Schännis, St. Gallen etc. an sich gnommen habe.

scheinlichkeit für sich hat, dass er auch das Diplom von 906 in irgend einem Kloster fand und für sich behielt, weil es ihm gut passte, als dass es wirklich ein Erbstück aus der Urväter Zeiten her war. Es wäre nämlich ein ziemlich einzigartiger Fall, wenn sich ein solches Stück Jahrhunderte lang in Privatbesitz erhalten hätte, nachdem es seine Bedeutung längst eingebüsst. Die paar Freilassungsurkunden aus karolingischer Zeit, die sich ausser dem Diplom von 906 in der Schweiz vorfinden, stammen aus Klosterarchiven.[20]) Auch wenn sich für das Diplom von 906 keine Beziehung zu einem bestimmten Kloster nachweisen lässt, da es nichts anderes als die Freilassung eines unbekannten Johannes mitteilt, so kann es doch einst in einem Kloster als an einem relativ sichern Orte deponiert worden sein.[21]) Auch in Deutschland ist kein einziges der Karolingerzeit angehörendes Freilassungsdiplom in Privatbesitz entdeckt worden; die von Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen ausgestellten Stücke sind uns einzig als Konzept oder durch die Formulae Imperiales überliefert, die der späteren Karolinger verdankten ihre Erhaltung der Aufbewahrung in Klöstern.[22]) Man stelle sich nun vor, ausgerechnet im Glarnerland, in einer durch und durch bäuerlichen Gegend, wo sich zudem Standesunterschiede längst verwischt hatten, sei in einer Familie, die sich vermutlich schon im 14. Jahrhundert nicht wenig verzweigt hatte, sechshundert Jahre lang ein solches Dokument aufbewahrt worden, obschon es gar keine Bedeutung mehr hatte, und es sei von Linthal nach Ennenda und Glarus gewandert und glücklich in den Besitz des Geschichtschreibers gekommen! Das glaube wer will! Ist es nicht weitaus wahrscheinlicher, dass Tschudi die Urkunde, die ihm als Grundstein seines ganzen luftigen Baues vortrefflich diente — der Name Johannes kam ja in seinem Geschlecht häufig vor

---

20) Vögelin, Jahrb. 15, S. 308 f., Auskunft Mühlbachers.

21) Wartmann (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, S. 351) glaubte 1866 natürlich noch an die Tschudische Familienlegende, nahm aber an, die Urkunde von 906 sei doch st. gallischen Ursprungs und habe sich in einem heute verlorenen zweiten Exemplar im Kloster St. Gallen befunden. — Uebrigens könnte die Urkunde auch von einem Freigelassenen, der in ein geistliches Stift eintreten wollte, als Beweisstück für seine Freiheit daselbst niedergelegt worden sein; Unfreie konnten bekanntlich nicht Geistliche werden.

22) A. Dopsch, die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland II, S. 37.

— einem geistlichen Archiv entnahm und als Familienerbstück ausgab, um der Nachwelt einen Ahnen vorzustellen, um dessen Alter ihn allerdings Könige und Fürsten hätten beneiden können?

Die Glaubwürdigkeit der Behauptung Tschudis wird nicht erhöht, wenn man die einzelnen Stadien derselben betrachtet. In den älteren Zitaten nennt er das Diplom von 906 einfach „Maiorum meorum", also ein seine Vorfahren betreffendes Dokument. Es ist schade, dass die vermutlich erste Erwähnung der Urkunde durch Tschudi nur abschriftlich vorhanden zu sein scheint, so dass sich nicht beurteilen lässt, ob der Titel „Maiorum meorum" von Tschudi gleichzeitig oder erst später hinzugefügt wurde. In der „Series Chronologica" und in der „diplomatischen Sammlung" ist diese Aufschrift zweifellos gleichzeitig von Tschudi über das Regest gesetzt worden. In seinen Annalen von 900 bis 1004 sagt er, die Urkunde gehöre ihm und nennt den Johannes seinen Vorfahren. In einer späteren Kopie und einer deutschen Uebersetzung gibt er ihm den Namen „Johannes von Glarus genannt Tschudi" und den Titel eines Meiers von Glarus, ebenso in der letzten Reproduktion im Melser Faszikel, wo er hinzufügt, Johannes sei der Schudinen Vorfahre gewesen und diese hätten den Brief noch in ihren Händen. Das Wort „ingenuus", dessen Bedeutung gleich „frei" er genau kannte, wie seine frühere deutsche Uebersetzung beweist, übersetzt er hier mit „adelig", verleiht also seinem angeblichen Vorfahren einen Stand, den es im Beginne des 10. Jahrhunderts für einen eben Freigelassenen so wenig geben konnte, wie die förmliche Erhebung darein.

Während er ferner in den Annalen von 900 bis 1004 den Grafen Burkhard, auf dessen Bitte der Hörige Johannes freigelassen wurde, wohl richtig mit dem Grafen Burkhard von Currätien identifiziert,[23]) nennt er ihn im Melser Faszikel „Graf Burchart von Schwaben, Landgraf im Thurgau", und berichtet

---

23) Staatsarch. Zürich B X 61. Bei „Purucharti" in dem nicht von ihm selber geschriebenen Text des Diploms von 906 setzte Tschudi an den Rand „Burchardus Comes Marchio Curiensis Rhetiae". Von den ziemlich zahlreichen Urkunden aus dieser Zeit, in denen Markgraf Burkhard von Currätien erscheint (vergl. Wartmann II, Nr. 688, 726, 729, 741, 755, 761; ferner Mohr I S. 53) war Tschudi anscheinend nur eine, die vom 24. Juni 903 (Wartmann II, Nr. 726; vergl. auch Vögelin, Jahrb. 15, S. 298 Nr. 104) und diese nicht im Original bekannt, denn er setzt sie in den Annalen von 900—1004 und ebenso in der Gallia Comata (S. 317) „ungefähr" ins Jahr 900, ein andermal ins Jahr 902; die obige Randnotiz

auf der folgenden Seite von ihm, er sei der edelste und weitberühmteste Graf und erster Herzog in Alemannien gewesen und 926 gestorben. Er verwechselt also später den Vater mit dem Sohn, denn Markgraf Burkhard von Currätien war der Vater Herzog Burkhards I. von Schwaben und wurde 911 bei einem Tumulte, der mit dem misslungenen Plan seiner Erhebung zum Herzog von Schwaben zusammenhing, erschlagen. Im Jahre 906 war auch kein Burkhard, sondern Adalbert, der Bruder Burkhards von Currätien, Landgraf im Thurgau. Man kann sich fragen, hat Tschudi später in gutem Glauben Vater und Sohn zusammengeworfen, weil er eben allzu spärliche Kunde aus diesen fernen Zeiten hatte,[24]) oder behagte es ihm besser, den „edelsten und weitberühmtesten Grafen" an die Stelle des weniger bekannten Markgrafen von Currätien zu setzen, um damit auch die Bedeutung seines angeblichen Vorfahren zu erhöhen? Oder überlegte er am Ende, die Freilassung eines Glarners — als solcher sollte doch wohl sein Ahne gelten — auf die Bitte des Grafen von Currätien sei nicht leicht erklärlich, wohl aber auf die Bitte eines Grafen von Schwaben und Landgrafen des Thurgaus, dem er das Land Glarus zurechnete,[25]) während dasselbe dem schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts vom Thurgau abgetrennten Zürichgau angehört haben muss. Man wird diese Fragen nicht sicher beantworten können, immerhin fällt die spätere falsche Kombination des Chronisten auf.

---

beim Diplom von 906 beruht aber jedenfalls auf dieser Urkunde. — Wenn der Bittsteller bei der Freilassung des Johannes wirklich Graf Burkhard von Currätien war — und ein anderer Graf Burkhard ist für die Ostschweiz um diese Zeit nicht nachzuweisen — so liesse sich denken, der Freigelassene Johannes habe seinem Amtsbereich angehört und Tschudi könnte das Diplom von 906 im Archiv des Hochstiftes Chur gefunden haben.

24) Die sog. zweite Redaktion der Annales Alamannici (St. Galler Mitteil. z. vaterl. Gesch. 19, S. 260) die über die beiden Grossen und die Ereignisse von 911 Auskunft geben, hat Tschudi offenbar nicht gekannt. Er zitiert zu diesen Jahren gewöhnlich nur Ekkehard den jüngern (IV.) und Hermannus contractus. Wohl wusste er, dass 911 ein Burchardus Dux getötet worden war, aber er hielt ihn für den im Kampf gegen die Ungarn schon 908 gefallenen Herzog Burckart von Thüringen. In der „Series Chronologica" (Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 662, S. 404) sagt er nämlich irrtümlich zum Jahre 911 „Burchardus Dux Thuringiae occiditur"; er hatte aber ursprünglich eine Lücke offen gelassen und das „Thuringiae" erst später mit blasserer Tinte eingesetzt, augenscheinlich als eine seiner vielen Konjekturen.

25) Gallia Comata S. 73 ff., 111.

Obgleich die sich wandelnde und erweiternde Interpretation des Diploms von 906 durch Gilg Tschudi keinen Beweis für die reine Erfindung der Abstammung seines Geschlechtes von dem Freigelassenen Johannes bildet, so deckt sie doch die allmähliche Ausbildung der an dieses Dokument anknüpfenden und es beträchtlich ausnützenden Legende auf. Es gibt aber noch mehr Belege dafür. Offenbar genügte es dem mit zunehmendem Alter sich immer mehr in Fabeleien gefallenden Geschichtschreiber nicht, seinem angeblichen Vorfahren aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts nur so beiläufig, sei es durch die Meieramtsurkunden oder durch das Zitat im Melser Faszikel, die Würde eines Meiers von Glarus geschenkt zu haben, es musste ein direktes Zeugnis dafür vorgelegt werden können. Eine eigentliche Urkunde aus so früher Zeit zu fabrizieren, zu der ihm die passende Vorlage gefehlt hätte, wagte Tschudi anscheinend nicht, und so griff er zu jener Methode, die er auch für andere Daten zur Geschichte der Meier aus dem Tschudigeschlecht anzuwenden für gut fand. Dr. Johann Peter Tschudi, der fleissige Sammler historischer Dokumente und Käufer des literarischen Nachlasses von Landammann Bussi, entdeckte — vielleicht unter den Bussi-Papieren — folgende bis jetzt unbekannte, auch von Hermann Hermanni nicht erwähnte Aufzeichnung: „Excerpta ex Urbariis Saeconiensibus. Johannes de Glarus cognomine Tschudius Anno 906 ab Imperatore Ludovico publicis ac solenibus ceremoniis Ingenuitate ac nobilitate donatus, etiam a Reverendiss. et Nobiliss. S. Virginum Collegii Seconiens. Abbatissa ut villicus electus et Glaronae inaugurat. fuit, a quo titulum Famil. Suae adsciscens sese deinceps una cum posteris suis villici de Glarus postea de Glarus nuncupavit. Hic Johanes de Glarus filium reliquit Rudolfum."

Diese Aufzeichnung hat Dr. Joh. Peter Tschudi am Ende seines deutschen Exemplars der Pinus Tschudiana Hermannis, zu dem er allerlei Ergänzungen schrieb, der Nachwelt hinterlassen.[26]) Dass er sie nicht erfunden, sondern direkt oder indirekt von einem von Tschudi geschriebenen, jetzt wohl nicht mehr vorhandenen Manuskript genommen hat, ist nicht zu bezweifeln. Der Inhalt passt genau zu dem, was Tschudi im Melser Faszikel über seinen angeblichen Ahnen mitteilt, nur ist dieser „Auszug aus

26) Tschudi-Tannenbaum S. 107.

den Säckinger Urbaren" noch etwas ausführlicher: Johannes von Glarus genannt Tschudi, der im Jahre 906 von Kaiser Ludwig in öffentlicher und feierlicher Zeremonie mit der Freiheit und dem Adel beschenkt worden war, wurde auch von der Aebtissin von Säckingen zum Meier erwählt und in Glarus eingesetzt; hievon legte er den Titel seiner Familie bei und nannte sich in der Folge, wie auch seine Nachkommen, Meier von Glarus, später „von Glarus". Dieser Johannes von Glarus hinterliess einen Sohn Rudolf.

Es soll also im 10. Jahrhundert ein Angehöriger des Stiftes Säckingen sich bemüssigt gefühlt haben, über einen Meier des Glarnerlandes in einem Rodel Aufzeichnungen zu machen, die keineswegs für das Stift, wohl aber für die Nachkommen des angeblichen Meiers recht bedeutsam und dazu in Form und Inhalt gänzlich unmöglich sind. Dass es im 10. Jahrhundert noch keine Geschlechtsnamen gab, ist bekannt, ebenso, dass die Freilassung ganz und gar nicht die Nobilitierung in sich schloss, wie überhaupt von einem Briefadel für jene Zeit nicht die Rede sein kann. Im übrigen wäre es die einzige derartige Notiz, die man im 10. Jahrhundert auftreiben könnte. Camerarius Joh. Jakob Tschudi, an den der Tschudi-Tannenbaum aus dem Besitze Dr. Joh. Peter Tschudis überging, der somit diese Aufzeichnungen kannte, sie mehrmals abschrieb und auch für seine Genealogien benützte,[27]) behauptet einmal gemäss seiner Altersgewohnheit, blosse Vermutungen seinerseits als Tatsachen hinzustellen, der Auszug aus dem Säckinger Urbar sei Dr. Joh. Peter Tschudi „von Säckingen aus" mitgeteilt worden, dagegen fügt er hinzu, es scheine, diese Nachricht sei nicht gerade anno 906 — denn damals hätte man nicht viel aufgeschrieben —, sondern in etwas späterer Zeit dem Stiftsurbar einverleibt worden. Der harmlose Camerarius hätte aber im Säckinger Archiv lange nach dem merkwürdigen Rodel mit der erstaunlichen Meldung suchen können und hätte ihn doch nicht gefunden!

---

27) Camer. Fam. Akten I, S. 139; II, in „Beantwortung Einicher Einfragen betrefende die famille v. Tschudj". — Stammtafel I, S. 26. — Gesch. v. Glarus I, S. 31 f. — Documentierte Genealogia der Gebrüderen Johannes und Petter Tschudi von Schwanden etc., Original, eingelegt im Tschudi-Tannenbaum (eine Kopie in Fam. Akten III, S. 1 ff.)

Es handelt sich also hier um eine jener Fabeleien Tschudis, die sich schon durch die Verkennung der historischen Verhältnisse als solche verraten. Ganz gleich steht es mit einer zweiten, in ihrem Wortlaut bis jetzt ebenfalls unbekannten Aufzeichnung.

Dem Leser des Tschudi-Artikels in Leus Lexikon[28]) muss gleich anfangs eine sonderbare Nachricht auffallen: es heisst da, Johannes Tschudi habe im gleichen Jahr 906, als er der Leibeigenschaft entlassen worden, von König Ludwig dem Kind für das Land Glarus die Befreiung vom sogenannten Zehner-Pfennig erwirkt. P. Ildephons Fuchs, der Biograph Gilg Tschudis, hat diese Nachricht bei Leu nicht übersehen, bemerkt jedoch dazu, indem er auch auf die Chroniken Johann Heinrich Tschudis und Christoph Trümpis anspielt, „Auf welche seichte Gründe aber muss sich nicht jene Meinung fussen, die behaupten will und zwar hauptsächlich nur aus obigem Manumissionsbriefe, dass die excussio denarii von einem Zehnerpfennig zu verstehen sei, von dem dieser erste Tschudi, als Meyer des Stiftes Seckingen, das Land Glarus befreyet habe. Andere wollen, dass er eben in dem Jahre eine Befreyungsurkunde von diesem Pfennige vom König Ludwig erhalten habe.“ [29])

Fuchs irrte, als er glaubte, die rätselhafte Meldung gründe sich nur auf das Diplom von 906 und beruhe auf einem Missverständnis desselben. Leu erhielt, wie fast alle Nachrichten über das Tschudigeschlecht, auch diese von Dr. Joh. Peter Tschudi. Letzterer überliefert uns den Wortlaut des ursprünglichen Berichtes wiederum in den Ergänzungen, die er am Schlusse seines Exemplars des Tschudi-Tannenbaums niederschrieb.[30]) Man liest hier: „Johannes von Glarus genannt Tschudi[31]) Meyer aldorten,

---

28) Leu XVIII, S. 330 ff.

29) Fuchs I, S. 12. — Der Chronist Joh. Heinrich Tschudi macht sich allerdings in seiner Beschreibung des Landes Glarus (1714) auf S. 80 einer wunderlichen Vermengung des Diploms von 906 mit der Nachricht von der Befreiung des Landes Glarus von der Steuer des Zehnerpfennigs schuldig, während Christoph Trümpi (Neuere Glarner Chronik, S. 180) die Sache besser verstanden hat.

30) S. 111.

31) Das „genannt Tschudi“ ist eingeflickt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass es Dr. Joh. Peter Tschudi hinzufügte, wie er auch den angeblichen Namen „von Glarus“ bei der Abschrift des Diploms von 906 und bei der Urkunde von 1029 „nachwerts Schudi“ am Rande hinsetzte.

bracht dem Land Glarus bey Keyser Ludwigen Arnolfi Sohn, bey demme Er in grossen Gnaden stuhnde, auch frey und edel Erklährte, ein Freyheitsbrief aus, wegen eines Zächner pfennigs, so man jahrligen Ihmme Keyser u. dem Franckreichischen Könnig nach dem Salischen bruch geben müssen. Dieser Brieff ward geben zu Rothweill Anno 906 Jahr, der Römmischen Zinszahl IX, siner Richsnung des 7ten Jahrs." Die gleiche Nachricht brachte fast hundert Jahre vor ihm Balthasar Fridolin Gallati, der im März 1679, wohl in höherem Alter, zu Ehren des Tschudigeschlechts „Der H. Tschudygen Beüchlin" verfasste.[32]) In diesem kleinen, aus zwölf unpaginierten Blättern bestehenden, zwar auf Tschudis Nachlass beruhenden, aber fehlerhaften und ziemlich wertlosen Schriftchen heisst es zu dem Freigelassenen Johannes: „Item Er bracht dem Landt Glarus Ein Freyheitsbrieff aus, wegen eines Zechnerpfennigs, So mann järlich Keyser Ludwig Arnolphy Sohn vnd dem Franckreichischen König Nach dem Sallischen bruch hat geben müossen. Welcher brieff geben ward zuo Rothwyll Ihm 906ten Jar der Romischen Zinszahl IX vnd seiner Reichsnung des 7ten Jars."

Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass Dr. Joh. Peter Tschudi seinen Bericht nicht etwa dem „Tschudygen Beüchlin" entnahm, sondern dass ihm und Balz Fridolin Gallati die gleiche Notiz aus dem Nachlasse Gilg Tschudis vorlag. Vermutlich hat der Chronist die von ihm frei erfundene Meldung wiederum auf einem losen, heute wohl verlorenen Blatte seinen Erben hinterlassen. Ob er die Absicht hatte, den angeblichen Freiheitsbrief für das Land Glarus als Urkunde anzufertigen und dann den Plan der Schwierigkeit wegen fallen liess oder ob er sich von vornherein auf die einfache Nachricht zu beschränken gedachte, ist nicht zu entscheiden, sicher aber ist, dass der Inhalt derselben die Echtheit ausschliesst. Tschudi dachte wahrscheinlich bei der Steuer eines Denars, die man in Glarus „nach dem Salischen Brauch" jährlich dem Kaiser und König habe geben müssen, an

32) Laut dem Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller war Balz Fridolin Gallati, von dem man sonst nichts weiss, ein Enkel Landammann Balthasar Gallatis und ein Bruder des katholischen Pfarrers von Glarus Dr. Joh. Heinrich Gallati, der 1676 den Grundstein zum Kloster von Näfels legte. — Balz Fridolin Gallati nennt sich in der Vorrede zum „Tschudygen Beüchlin" einen Diener des Kaisers. Er starb 1680. Das „Tschudygen Beüchlin" ist in Cam. Fam. Akten I, S. 219 eingebunden.

die öffentlich-rechtliche Kopfsteuer, welche die merovingischen Könige, dem römischen Besteuerungsrechte folgend, in Gallien von Freien erhoben, die keine Grundsteuer zahlten.[33]) Aber in den altgermanischen Ländern war dieser Brauch nicht eingeführt, wie überhaupt bei den Germanen im allgemeinen Steuerfreiheit herrschte. Für die Zeit der Karolinger ist die Frage der Besteuerung allerdings schwieriger zu beantworten, weil die Quellen in dieser Hinsicht spärlicher werden. Der Meinung, eine allgemeine Steuerpflicht der Untertanen sei der fränkischen Verfassung gänzlich unbekannt gewesen, steht eine andere gegenüber, welche die Erhebung von wirklichen Staatssteuern auch in Deutschland verficht. Der Vertreter dieser Ansicht, A. Dopsch,[34]) führt u. a. ein Verbot Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen an, Ländereien, von welchen ein census oder tributum an den König entrichtet wurde, an die Kirche zu tradieren, und meint, dasselbe sei nur verständlich, wenn unter dem census oder tributum eine Steuer von freiem Eigengut, bezw. eine Kopfsteuer Freier zu verstehen sei; durch Auftragung an die Kirche wären dem Könige diese Steuern nun entzogen worden, da das Immunitätsgebiet jedenfalls von der ordentlichen Staatssteuer befreit gewesen sei. — Wäre also, wie aus dem „Freiheitsbrief" zu schliessen wäre, für das Land Glarus eine solche Steuer in Geltung gewesen, so hätte Säckingen gemäss diesem Verbote durch private Schenkung gar nicht in den Besitz von glarnerischen Ländereien kommen dürfen; wäre es aber trotzdem dazu gelangt, so hätte die Immunität den merkwürdigen Freiheitsbrief von vornherein überflüssig gemacht. Das gleiche wäre eingetreten, wenn Glarus königliches Fiskalland gewesen und durch königliche Schenkung an Säckingen gekommen wäre; jede Abgabe an den Fiskus wäre von vornherein dahingefallen.

Der Bericht von der Wohltat, die der angebliche Vorfahre Tschudis zugunsten seiner Landsleute erwirkte, entbehrt somit

---

33) F. Dahn, Zum merovingischen Finanzrecht (Germanist. Abhandl. zum LXX. Geburtstag Konrad von Maurers, 1893, S. 359 ff.) — Auch der Camerarius, Stammtafel I, S. 85, meint, der freigelassene Johann habe sein Ansehen beim kaiserlichen Hof benützt, um seinen Mitbürgern auszuwirken, dass König Ludwig das Land Glarus von einem Zehntpfennig befreit habe, welchen sonst wahrscheinlich jeder Landmann dem fränkischen König nach dem Salischen Brauch habe geben müssen.

34) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, S. 252 ff., 333 ff.

jeder geschichtlichen Grundlage, abgesehen davon, dass der Verzicht auf eine solche ein ganzes Ländchen umfassende Abgabe an das Reich auf die Bitte eines Freigelassenen und klösterlichen Beamten hin an und für sich höchst erstaunlich und der „Freiheitsbrief" das einzige Dokument seiner Art wäre!

Ein formeller Verstoss ist nicht weniger verräterisch. Tschudi hat sicher nie eine echte Urkunde gesehen, in der sich Ludwig das Kind, der in seinem kurzen Leben zu keiner Romfahrt gelangte deutsche König, „Kaiser" genannt hat. — Für das wohl absichtlich unvollständig gegebene Datum des Briefes diente ihm natürlich das echte Diplom von 906 als Vorlage. Soll noch darauf hingewiesen werden, dass Tschudi auch sonst von glarnerischen Freiheitsbriefen phantasiert, die er nie gesehen haben kann, erzählt er doch selber, 1337 seien beim Brande des Dorfes und der Pfarrkirche zu Glarus sämtliche Freiheitsbriefe, welche die Glarner von römischen Kaisern und Königen und auch von Säckingen erhalten hätten, mitverbrannt.[35])

Sehr wahrscheinlich hat man es bei dieser krassen Fälschung wie bei der vorhergehenden mit einem Produkt aus Tschudis späteren Jahren zu tun. Man gewinnt den Eindruck, dass er mit zunehmendem Alter im Ausspinnen der Familienlegende sich kaum mehr genug tun konnte und sich um die historischen Voraussetzungen immer weniger kümmerte. Dass er aber, wenn auch wohl nicht von Anfang an, so doch nicht erst zuletzt den Freigelassenen Johannes als Stammvater in Aussicht nahm, dafür zeugen die folgenden Glieder der festgefügten, die Legende darstellenden Kette.

§ 2. Die Urkunden von 1029 und 1128.

Diese beiden Urkunden sind Lehensreverse. In der Urkunde vom 29. März 1029 erklärt der Meier Rudolf von Glarus, er habe das glarnerische Meieramt von der Aebtissin Bertha und dem Kapitel des Gotteshauses Säckingen zu Lehen empfangen, gleich wie sein Vater Ulrich von Glarus, sein Grossvater Johannes, sein Urgrossvater Rudolf und sein Ururgrossvater Johannes. In der Urkunde vom 26. Februar 1128 verkündet der Meier von Gla-

35) Chronik I, S. 345 b.

rus, Heinrich genannt Schudi, er habe von der Aebtissin und dem Kapitel von Säckingen, deren freigeborner Vasall er sei, das Meieramt von Glarus für sich und seine ehelichen Söhne zu Lehen erhalten, wie es auch sein Vater Hermann von Glarus, sein Grossvater Johannes und seine andern Vorfahren aus Vergünstigung Säckingens zu Lehen getragen hätten.[36])

Es handelt sich hier um die beiden Dokumente, die zuallererst Verdacht erregt haben. Schon am 4. Dezember 1864 drückte Georg von Wyss gegenüber seinem Freunde Johann Jakob Blumer, dessen Urkundenpublikation im ersten Heft des Glarner historischen Jahrbuches eben erschienen war, seine Verwunderung über die Urkunde von 1029 aus.[37]) Merkwürdig erschien ihm die darin enthaltene Genealogie, nicht weniger die Tatsache, dass ein einfacher Meier siegle, dass unter den Zeugen einer von Wessenberch mit dem Geschlechtsnamen und dem Prädikat nobilis erscheine, obschon die Wessenberg weder Freiherren noch Grafen gewesen seien,[38]) und dass auch zwei weitere Vasallen mit ihren Geschlechtsnamen vorkämen, was für 1029 ausserordentlich früh sei. Da er jedoch damals noch davon überzeugt war, dass Tschudi da, wo er von Urkunden spreche oder solche bringe, immer wirkliche Dokumente vor sich gehabt hätte, so wollte er keinem eigentlichen Zweifel Raum geben.

Kurz darauf, 1865, bezeichnete B. Hidber im ersten Band seines Schweizerischen Urkundenregisters die Urkunden von 1029 und 1128 als unecht und begründete zwölf Jahre später im zweiten Bande des Urkundenregisters seine Ansicht damit, dass kein Original der Urkunde von 1029 vorhanden und Tschudi allein für ihre Ueberlieferung verantwortlich sei, dass er sie aber in der vorliegenden Fassung unmöglich gefunden haben könne, da die Erklärung des Meiers Rudolf, das Meieramt zu Lehen erhalten zu haben, ebenso befremdend sei, wie die Aufführung der Ahnen, die nur dazu diene, den Freigelassenen Johannes zum Stammvater des ganzen Geschlechtes zu machen.

---

36) Urk. Glarus I, Nr. 3 u. 6.

37) Korrespondenz zwischen G. v. Wyss und Dr. J. J. Blumer, im Besitze von Herrn Hans Tschudi, Wiese, Glarus. — Vergl. oben S. 2.

38) Insofern irrte G. v. Wyss, als die Wessenberg doch Freiherren waren.

Um der Kuriosität willen sei erwähnt, dass auch ein Glarner, J. J. Weber, als Student an der Zürcher Universität in einem mündlichen Referat die Unechtheit der Urkunden von 1029 und 1128 dartat.[39])

Wäre Salomon Vögelin die Vollendung seiner Arbeit über Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte nicht versagt geblieben, so hätte es sicher keiner weiteren Beweise für die Erdichtung der beiden Urkunden mehr bedurft. Unter Benützung von Vögelins Nachlass publizierte dann G. v. Wyss seine Abhandlung über die eigenhändige Handschrift der Eidgenössischen Chronik Tschudis und kam hier ausführlicher auf die von ihm schon früher verdächtigten zwei Urkunden zu sprechen. Er erklärte, der eigentümliche Text dieser beiden Stücke stehe mit der gesellschaftlichen Entwicklung, mit der Kultur- und Bildungsstufe jener frühen Perioden und mit der Einfachheit und üblichen Sprache aller und jeder Dokumente aus jenen Zeiten in so völligem Widerspruche, dass man in denselben unmöglich etwas anderes sehen könne, als Erfindungen einer weit späteren Zeit, von einem Manne herrührend, der mit den Urkunden des 13. Jahrhunderts aus unseren Landschaften bekannt und mit ihrer Sprache einigermassen vertraut gewesen sei. Dass er in diesem Manne Gilg Tschudi erkannte, daraus machte er kein Hehl.

Den klaren und unumstösslichen Beweis für die Unechtheit der beiden Urkunden leistete dann 1893 Aloys Schulte. Er zeigte, dass Lehensreverse um 1029 und 1128 einfach ein Ding der Unmöglichkeit sind, dass ferner, wie auch G. v. Wyss bemerkt hatte, die Besiegelung von Urkunden durch Laien aus dem mittleren und niederen Adelsstand im 11. und 12. Jahrhundert nicht vorkommt und dass die Zeugenlisten Verstösse aufweisen, welche die Absicht des Fälschers deutlich erkennen lassen.[40])

Nun sprach sich auch G. v. Wyss nochmals über die von ihm längst als falsch erkannten zwei Urkunden aus, indem er sich

---

39) G. Meyer von Knonau an Dr. J. J. Blumer, Riesbach 18. Juni 1873. (Im Besitz von Herrn H. Tschudi, Wiese, Glarus.) Es heisst da, Weber habe die Unechtheit der beiden Urkunden „sehr plausibel" gemacht. — Ein Aufsatz Webers über die glarnerischen Geschlechter ist gedruckt im Jahrb. Glarus 8.

40) Schulte, S. 14 ff.

der Beweisführung Schultes völlig anschloss, ja noch mehr Gewicht auf das Unzeitgemässe der Sprache, der Standesbezeichnungen, der Formeln legte, einen historischen Irrtum bei der Nennung Herzog Ernsts von Alemannien in der Urkunde von 1029 aufdeckte und besonders das Unerhörte der Aufzählung von fünf Generationen bei Gelegenheit eines einfachen Rechtsgeschäftes unterstrich.[41]) Dass nur Tschudi der Fälscher sein könne, war für ihn schon deshalb selbstverständlich, weil vor Tschudi Urkundenstudium und Urkundenerfindung in Glarus nicht denkbar sei und dieser als erster diese Dokumente an den Tag gebracht habe.

Die Ausführungen Schultes und Georgs v. Wyss waren so zwingend, dass sich selbst die Verteidiger Tschudis zur Preisgabe der beiden Urkunden entschlossen, mit Ausnahme P. C. v. Plantas, der in seiner 1898 erschienenen Ehrenrettung Gilg Tschudis ihre Echtheit darzutun versuchte, jedoch in so ungenauer und unwissenschaftlicher Weise, dass es sich erübrigt, hier darauf einzugehen. Nur sein „Beweis", weshalb Tschudi den Text der zwei Urkunden nicht ersonnen haben könne, soll kurz erörtert werden. Planta erklärt nämlich, diesen Beweis liefere schon der beachtenswerte Umstand, dass in der Urkunde von 1029 der Neubelehnte bloss mit seinem Taufnamen Rudolf und erst sein Nachfolger Heinrich mit dem Beisatz „dictus Schudi" eingeführt werde. Man wisse, dass sich die Familiennamen im Mittelalter nur allmählich, unter Beifügung eines Uebernamens gebildet hätten, dem das Wort „genannt" (dictus) vorgesetzt worden sei. Ein solcher Bei- oder Uebername sei offenbar auch der Name Tschudi oder Schudi; der Adel aber pflege sich von seiner Burg herzuschreiben. Da nun in der Urkunde von 1029 der Beisatz „dictus Schudi" fehle, so beweise dies, dass damals der Uebername noch nicht als Tschudischer Familienname bestand, und tatsächlich habe auch Gilg Tschudi in seiner Chronik den Text dieser Urkunde mit den Worten überschrieben „anno domini ... verlieh Frau Bertha, Aebtissin zu Säckingen, ihr Meieramt zu Glarus an Rudolf von Glarus, dessen Nachkommen hernach Schudi genannt wurden." Hätte Gilg Tschudi, meint

41) G. v. Wyss, Zu den Forschungen von Schulte über Aeg. Tschudi, Jahrb. Glarus 30 (1894), S. 1 ff.

Planta, den Text dieser Urkunde ersonnen, so hätte er sich die Mühe dieser Erläuterung erspart und dem Namen Rudolfus ohne weiteres „dictus Schudi" beigefügt, es wäre ihm denn die Raffiniertheit zuzutrauen, absichtlich den Uebernamen Tschudi weggelassen zu haben, um dadurch das Alter dieser Urkunde und deren Echtheit um so mehr hervortreten zu lassen. Planta verwirft eine solche Raffiniertheit natürlich gänzlich und erklärt, in keinem Falle könne, wenn die beiden Urkunden doch unecht sein sollten, Tschudi der Fälscher sein. Was hätte er aber mit seinem vermeintlichen Beweis für die Redlichkeit des Chronisten angefangen, wenn ihm nachträglich eine Ahnung von den viel ausgeprägteren Raffiniertheiten desselben, die uns im Laufe dieser Untersuchung begegnen werden, aufgestiegen wäre! Was Planta ferner über die Zeugenlisten der beiden Urkunden sagt, offenbart lediglich, dass er die Texte nicht einmal aufmerksam gelesen hat, sonst könnte er nicht behaupten, in dem von 1029 seien k e i n e Zeugen aufgeführt, während doch vier mit Namen genannt sind.

Es blieb einem neueren Historiker vorbehalten, die beiden Urkunden von 1029 und 1128 zwar nicht als echt zu erweisen, da auch für ihn die Fälschung zu klar am Tage lag, aber ihre Herstellung durch Gilg Tschudi noch bestimmter als Planta zu bestreiten. In einer Abhandlung zur rätischen Verfassungsgeschichte unterzog E. Mayer 1928 „die echten, zu Unrecht als gefälscht gebrandmarkten Tschudi-Urkunden für Glarus" nochmals einer eingehenden Betrachtung.[42]) Er setzte die Fälschung der beiden Urkunden von 1029 und 1128 in das 13. Jahrhundert und belastete damit den in der Urkunde vom 1. September 1256[43]) auftretenden Rudolf Tschudi und dessen Vater Johannes, die im Erbfolgestreit mit Diethelm von Windeck und andern Verwandten hätten beweisen wollen, dass das Meieramt von Glarus stets dem Mannesstamme der Tschudi verliehen worden sei. Da der ganze Erbstreit unwiderleglich als eine Erfindung Tschudis erwiesen werden kann, fällt die Annahme Mayers von selbst dahin.

Nicht zum wenigsten durch diesen neuesten Versuch einer Reinwaschung Tschudis bewogen, unternahm es im folgenden

42) Vergl. oben S. 8 f.

43) Urk. Glarus I, Nr. 15.

Jahre T. Schiess, die glarnerischen Meieramtsurkunden wiederum sorgfältig auf ihre Echtheit hin zu untersuchen.[44]) Auch er musste den Gründen Schultes und anderer für die Unechtheit der beiden Dokumente von 1029 und 1128 volle Anerkennung zollen und machte noch besonders darauf aufmerksam, dass die Bezeichnung des Meieramtes als eines Lehens und die des Meiers als eines säckingischen Vasallen, wie sie in der Urkunde von 1029 vorkommt, für das 10. und 11. Jahrhundert nicht passt und völlig unglaubwürdig ist.[45])

Für das letztgenannte Dokument hatte nun Schiess in St. Gallen Gelegenheit, die Textüberlieferung näher zu prüfen, also die Methode einzuschlagen, die für die vorliegende Untersuchung vor allem massgebend ist und weder von Schulte noch andern befolgt werden konnte. In dem damaligen St. Galler Codex Fabariensis XVIII, der sich heute im Zürcher Staatsarchiv befindet,[46]) und verschiedene Handschriften Tschudis, Urkunden, Jahrzeitbücher, Chroniken usw. enthält, ist die Urkunde von 1029 von Tschudi eigenhändig lateinisch und deutsch wiedergegeben.[47]) Schiess hat diesen jedenfalls ursprünglichen Text untersucht, wobei ihm folgendes auffiel: erstens sei sowohl im lateinischen als auch im deutschen Text die Indiktion am Rande nachgetragen; zweitens sei bei der Zeugenliste am Schluss hinter „vasallis" das Wort „vestris" gestrichen und am Rande durch „Secconiensis ecclesiae" ersetzt, während im deutschen Text ohne Korrektur zu lesen sei „ ... von Mandach, edelknecht, des gotzhus Seckingen lehenmanne." Dies deute darauf hin, dass der Schreiber in dem Gedanken befangen gewesen sei, der Aussteller habe im Vorangehenden sich in direkter Rede an die Aebtissin gewendet; dies sei bei der Abschrift einer echten Urkunde schwer zu verstehen, ohne weiteres aber, wenn der Schreiber der Verfasser des Dokumentes gewesen sei.[48]) — Nun hat Schiess das im lateinischen Text gestrichene, nicht mehr leicht lesbare Wort nicht ganz richtig entziffert, es hiess nämlich nicht „vestris" (eure), sondern „nostris"

44) Vergl. oben S. 9.

45) Schiess, S. 476 f.

46) Als B X 62, vergl. oben S. 50, Anm. 14).

47) fol. 5. — Der Inhalt des ehemaligen St. Galler Cod. Fab. XVIII bei Vögelin, Jahrb. 14, S. 171 ff.

48) Schiess, S. 483.

(unsere), und auch das von Schiess behauptete Fehlen einer Korrektur bei der gleichen Stelle im deutschen Text stimmt nicht ganz, denn das Wörtchen „des" (des Gotzhus Seckingen Lehenmanne) hiess ursprünglich „vns", was bestimmt darauf schliessen lässt, dass Tschudi zuerst „vnsere Lehenmanne" schreiben wollte und dass es ihm im gleichen Moment in den Sinn kam, dass ja nicht die Aebtissin von Säckingen, sondern der Meier Rudolf von Glarus der Aussteller der Urkunde sei. An dem von Schiess aus den genannten Einflickungen und Korrekturen gezogenen Schlusse ändert dies übrigens nichts; es ist im Gegenteil noch leichter verständlich, dass sich Tschudi bei der Fabrikation der Urkunde momentan nicht bewusst war, diesmal stelle nicht wie sonst öfters bei anderen von ihm verfertigten Dokumenten die Aebtissin, sondern der Meier die Urkunde aus, als dass er in dem Gedanken befangen war, der Aussteller wende sich in direkter Rede an die Aebtissin, da derartiges in Urkunden ja nicht gerade üblich ist. Jedenfalls aber verraten die genannten Einschiebungen und Verbesserungen, dass sie nicht von einem Abschreiber, sondern nur vom Hersteller der Urkunde herrühren können. Die Einschiebung der Indiktion ist zudem nicht gleichzeitig, sondern ganz augenscheinlich später geschehen, denn sie ist im lateinischen und deutschen Text mit einer anderen Feder und mit blasserer Tinte geschrieben.

Die Urkunde von 1029 findet sich lateinisch und deutsch nicht nur im heutigen Zürcher Codex B X 62, sondern auch in der Reinschrift der Chronik und ist von dieser, d. h. von der Murenser Kopie derselben, in den Druck Iselins übergegangen.[49]) Der lateinische Text in der Reinschrift weicht von dem im Zürcher Codex B X 62 nur ganz unwesentlich ab, die meisten Eigennamen sind in der erstern ausgeschrieben, im letztern abgekürzt. Die deutsche Uebersetzung in der Reinschrift stimmt dagegen weder mit der im Zürcher Codex B X 62 noch mit einer andern von Pfarrer Herkules Tschudi genommenen Abschrift, deren Vorlage auch Hermanni benützte, durchwegs wörtlich überein.[50]) Interessant ist unter diesen Abweichungen nur folgende: Im Zür-

[49]) Ms. A 60 a. — Chronik I, S. 11.

[50]) Camer. Samml. v. Tschud. Urk. Hier befinden sich gleich am Anfang die schön geschriebenen Kopien, die Pfarrer Herkules Tschudi

cher Codex B X 62 ist bei der Stelle „Ruodolf der meier von Glarus, ein man eins fryen stands" in Klammern beigefügt: „das ist Edelknecht" und am Rande „Vide Anno 906"; ähnlich steht in der Abschrift von Herkules Tschudi „Ein man eines freyen Stands Edelknecht". In der Reinschrift fehlt das „Edelknecht". Genau gleich verhält es sich mit der Stelle „wie ouch die mine vordern"; da heisst es in der Reinschrift „wie ouch die mine vordern frye Lüt", in den beiden erwähnten Uebersetzungen „wie ouch die mine vordern Edelknechte". Man kann sich die Sache folgendermassen erklären: die Urkunde von 1029 ist, wie auch die von 1128, von Tschudi ziemlich spät verfertigt worden. In seine „diplomatische Sammlung" im Cod. San Gall. 1083, die ebenfalls seinen späteren Jahren angehört, hat er beide nicht aufgenommen, entweder weil sie noch nicht existierten oder weil sie falsch waren. Auch in der Urschrift der Chronik würde man sie vergeblich suchen, was wiederum eine späte Entstehungszeit wahrscheinlich macht. Jedenfalls war die Tendenz, die Familie Tschudi da, wo es anging, als adelig hinzustellen, bei ihm schon ausgebildet, als er die beiden Dokumente fabrizierte, daher die falschen Standesbezeichnungen in der deutschen Fassung der Urkunde von 1029. Als er sich aber mit der Reinschrift der Chronik beschäftigte, was in seinen letzten Lebensjahren geschah, und zwar offenbar doch mit dem Gedanken an eine spätere Drucklegung des Werkes, da scheute er davor zurück, seinen Vorfahren öffentlich einen Stand zu verleihen, den sie nicht besassen, was im Glarnerland natürlich aufgefallen wäre; infolgedessen fügte er bei der Nennung des Meiers Rudolf im Anfang des lateinischen Textes am Rande erklärend hinzu „Liberae Conditionis der niemans libeigen ist" und liess auch in der deutschen Uebersetzung den „Edelknecht" beiseite. Ein kleines Beispiel für jene Raffiniertheit, an die Planta nicht glauben wollte. Die Vorsicht

---

in Wartau um die Mitte des 17. Jahrhunderts von Gilg Tschudis deutschen Fassungen der Urkunden von 906, 1029, 1128, 1220, 1222 (1241) und vom 1. Sept. 1256 machte, ferner eine Abschrift der echten Urkunde v. 15. Juni 1308 und des sog. Adelsdiploms v. 20. April 1559, die aber unvollständig ist. — Die Vorlagen Herkules Tschudis sind bestimmt dieselben, die vor ihm Hermann Hermanni für seine Abschriften der gefälschten Meieramtsurkunden benützte, indem er diese deutschen Texte Gilg Tschudis für die Pinus Tschudiana von 1628 ins Lateinische übersetzte, während er sie im Tschudi-Tannenbaum von 1632 im Wortlaut, wenn auch etwas modernisiert, wiedergibt.

Tschudis zeigt sich auch darin, dass er in der Reinschrift ausdrücklich sagt, die Nachkommen des Meiers Rudolf von Glarus seien hernach Schudi genannt worden, während er in den nicht zur Veröffentlichung bestimmten Aufzeichnungen schon dem Freigelassenen Johannes aus dem 10. Jahrhundert den Namen Tschudi beilegt.

Ganz ähnlich verfuhr er bei der Urkunde von 1128, deren lateinischer Text nebst der deutschen Uebersetzung sich in der Reinschrift der Chronik und daher auch in Iselins Druck findet.[51]) Zwar gab er hier dem Meier Heinrich den Beinamen Schudi, weil er irrtümlich annahm, im Anfang des 12. Jahrhunderts seien Geschlechtsnamen schon häufig gewesen. Während er aber in der vermutlich frühesten deutschen Fassung, die uns wieder durch Abschriften Hermann Hermannis und Herkules Tschudis erhalten ist, den Ausdruck „vasallus ingenuus liberae conditionis" mit „dess Lechenman vnd Edelknecht ich bin" wiedergibt, übersetzt er ihn in der Reinschrift vorsichtshalber mit „des Lechenman vnd fryer Knecht ich bin", ebenso bei der Zeugenliste „Ingenui" mit „Frye Knecht", in der von Hermanni und Herkules Tschudi abgeschriebenen deutschen Fassung jedoch mit „Edelknecht". In dieser letztern ist als Tag der Ausstellung der 15. statt des 25. oder vielmehr 26. Februar[52]) genannt, und zudem hat sich hier Tschudi eines Fehlers schuldig gemacht, der wohl einem Fälscher, schwerlich aber dem Uebersetzer einer echten Urkunde passieren konnte. Der Schluss des Datums lautet nämlich „ein hundert zwentzig vnd acht Jar alss Lotharius der III Romisch Kaysser rychssnet." Soll man glauben, dass der Chronist Tschudi bei der Uebersetzung einer echten Urkunde, wo „regnante Lothario Tertio Romanorum Rege" hätte stehen müssen, eine solche Flüchtigkeit beging? Ist es nicht offenkundig, dass er sich bei der Herstellung des Dokumentes nicht Rechenschaft darüber ablegte, dass Lothar erst 1133 die Kaiserkrone erlangt hatte? Bei der Aufnahme der Urkunde in die Reinschrift muss er sich dann dieser Tatsache bewusst gewesen sein, und so setzte er sowohl

51) Ms. A 60 a. — Chronik I, S. 62.

52) Das Jahr 1128 war ein Schaltjahr; das Datum des lateinischen Textes, V. Kalend. Martii, ist somit der 26. Februar, wie Blumer, Urk. Glarus I, Nr. 6, richtig angibt. In der Reinschrift der Chronik nennt Tschudi in der deutschen Uebersetzung fälschlich den 25. Februar.

im lateinischen als auch im deutschen Text an die Stelle des Kaisers den König. Ob im ursprünglichen lateinischen Text Tschudis auch „Imperatore" statt „Rege" stand, lässt sich nicht erweisen, da ein solcher bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen ist. Eine eigenhändige Kopie Gilg Tschudis von dieser Urkunde besass der Camerarius Joh. Jakob Tschudi; sie ist leider beim Brande von 1861 zugrunde gegangen.[53])

So offenbaren im Verein mit den vielen anderen Indizien auch die aus der Textüberlieferung ersichtlichen Unstimmigkeiten die Unechtheit der beiden Urkunden von 1029 und 1128 und gewähren zugleich einen Einblick in die Werkstätte des Fälschers.

§ 3. Der sogenannte Teilbrief vom 1. Juni 1220 und das angebliche Viztumamt der Tschudi in Flums.

Den Namen „Teilbrief" erhielt durch die späteren Bearbeiter der Tschudischen Familiengeschichte das Dokument vom 1. Juni 1220, weil darin Heinrich genannt Schudi, ein freier Mann von Glarus, über die Verteilung seines gesamten Besitzes unter seine drei Söhne berichtet.[54]) Der Sohn Rudolf soll das glarnerische Meieramt, das Lehen von Säckingen ist und ihm vom Vater unter Zustimmung der Aebtissin abgetreten wurde, nach alter Pflicht und Gewohnheit verwalten. Dem Sohne Heinrich übergibt der Vater das vom Bischof von Chur zu Lehen gehende Viztumamt in Flums, dafür muss jener für sich und seine Nachkommen auf alle Rechte an den dem Vater zustehenden Lehen Säckingens im Tale Glarus verzichten. Alles andere, Lehen und Eigengut, was der Urkunden-Aussteller Heinrich genannt Schudi in Glarus oder anderswo sonst besitzt, soll nach seinem Tode mit Bewilligung der Aebtissin seinem Sohne Johannes zufallen. Für sämtliche Lehen, die Heinrich genannt Schudi und seine Söhne sowie ihre Vorfahren bis dahin im Tale Glarus vom Gotteshaus Säckin-

53) Der Camerarius erwähnt diese Kopie in seinen Geschichten von Glarus I, S. 132, und in den Generationes, S. 13; doch scheint er seinen lateinischen Text in der Stammtafel I, S. 34 und in den Geschichten von Glarus I, S. 131 f. dem Drucke Iselins entnommen zu haben. Die deutsche Uebersetzung in der Stammtafel I, S. 35 schrieb er von der Kopie Herkules Tschudis ab.

54) Urk. Glarus I, Nr. 9.

gen inne hatten, haben sie der Aebtissin den gewohnten Eid der Treue geleistet, zu dessen Bekräftigung Heinrich genannt Schudi die Urkunde besiegelt und seiner Gebieterin, der Aebtissin, übergibt.

Für die Unechtheit dieser Urkunde führte Schulte zunächst die gleichen Verdachtsmomente an, die auch für die beiden Dokumente von 1029 und 1128 gelten: den erstaunlich sichern Stammbaum, die unzeitgemässe, den Neulateiner verratende Sprache, die unglaubwürdige Zeugenliste mit Geschlechtsnamen, die erst viel später nachzuweisen sind.[55]) Dann aber wandte er sich dem angeblichen Viztumamt der Tschudi in Flums zu und zeigte, dass Gilg Tschudi eine Urkunde von 1249 bekannt war, die einen Vertrag des Bischofs Volcard von Chur mit seinem unbotmässigen Beamten, dem Viztum Heinrich von Flums, enthält.[56]) Dieser hatte seine Pflichten gegenüber dem Bistum nicht erfüllt und musste dem Bischof die Feste Flums übergeben, allerdings erhielt er sie für seine Lebenszeit unter gewissen Bedingungen wieder zurück. Indem nun Gilg Tschudi diesen Viztum Heinrich von Flums zu einem Tschudi machte, habe er den Ruhm seiner Familie erhöhen und den Erwerb von Gräpplang durch seinen Bruder Ludwig im Jahre 1528 als den Wiedergewinn eines alten Erbsitzes hinstellen wollen und dementsprechend die Urkunde von 1220 gefälscht. Schulte erwähnte ferner, dass das aus rätischen Urkunden bekannte Geschlecht der von Flums zu den Churer Ministerialen zählte und keine Beziehungen zur Familie Tschudi hatte, vor allem aber, dass der Vater jenes Viztums Heinrich von Flums nicht Heinrich hiess, wie die Urkunde von 1220 melde, sondern Siegfried.

Noch vor Schulte hatte übrigens H. Wartmann 1891 erklärt, die Legende, die Viztume und Ritter von Flums hätten dem Geschlechte der Tschudi angehört, laut der Teilungsurkunde von 1220, falle wohl schon dadurch dahin, dass der im Jahre 1220 in echten Urkunden vorkommende Heinrich von Flums ausdrücklich „filius Sifridi" genannt werde.[57])

55) Schulte, S. 23 ff.
56) Mohr I, S. 336 ff. Nr. 222.
57) Quellen z. Schweiz. Gesch. 10, 1891. Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstl. Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, S. 4 f. Anm. 2.

P. C. v. Planta, der in seinem 1881 erschienenen Buche „Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit" gestützt auf Aegidius Tschudi angenommen hatte, die Viztume von Flums seien Glieder der Familie Tschudi gewesen, fühlte sich nun veranlasst, die Frage neuerdings zu untersuchen.[58]) Er wies auf eine Stelle in der gedruckten Gallia Comata hin, die folgendermassen lautet: „Er (Bischof Volcard von Chur) überkame auch durch Tätigung die Vesti Flums in Sanganser Land, Grapplong genannt, anno Dom. 1249. 8. idus Junii von Heinrichen Schudi von Glarus, der dieselbe Vesti von seinen Vorderen als ein Erb-Vitzdum besasse, laut der Richtung Briefen." Dazu macht der Herausgeber der Gallia Comata die Bemerkung, dieser Brief liege noch im Original im Archiv zu Gräpplang mit dem anhangenden Siegel, auf dem sich die Umschrift „Sigillum Henrici dicti Schudi" befinde.[59])

Weiter führt Planta an, in den „Geschichten von Glarus" des Camerarius Joh. Jakob Tschudi werde eine genaue Kopie des der Urkunde von 1249 angehängten Siegels gegeben, wornach auf demselben das Tschudische Wappen in weissem Wachs mit der Umschrift „Sigillum Henrici dicti Schudi de Fluminis" sich befunden hätte; das Wappen werde mit den Worten beschrieben „Sigill im goldenen Feld ein grüner wilder Kirschbaum mit vier gebogenen, unterbundenen und lilienförmig geblümten Aesten". Da von der Urkunde von 1249, fährt Planta fort, kein Original, sondern nur noch eine Abschrift im bischöflichen Archiv in Chur vorhanden sei, lasse sich nicht feststellen, ob das Siegel des Viztums Heinrich, das dem Original angehängt war, der Beschreibung in der Gallia Comata und in den „Geschichten von Glarus" wirklich entspreche. Das Siegel eines Ritters Ulrich von Flums in einer Urkunde von 1303 zeige ein ganz anderes Wappen, als das oben beschriebene angebliche des Viztums Heinrich, nämlich einen durch ein breites Band geteilten Schild. Wenn somit, wie Joh. Jakob Tschudi angebe, das Wappen des Viztums Heinrich einen Baum gezeigt haben sollte, so ergäbe sich hieraus, dass Ulrich von Flums einer andern Familie angehört habe, was auch mit einem Bericht Gilg Tschudis in der Gallia Comata übereinstimme, wonach 1275 das Schloss Flums, Gräpplang genannt, durch Bischof

58) Im Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 249 ff.
59) Gallia Comata S. 320.

Conrad von Chur aus den Händen der Tschudi, die dort Viztume gewesen, zu des Stiftes Handen gebracht worden sei.

Planta meint nun, es komme somit für die Frage, ob die Familie Tschudi im 13. Jahrhundert im Lehensbesitz von Flums gewesen, ausschliesslich in Betracht, ob der 1249 genannte Viztum Heinrich als ein Tschudi gelten könne. Wenn das Wappen desselben wirklich einen Baum gezeigt habe, wie Joh. Jakob Tschudi mitteile und wie ihn das Tschudi-Wappen heute noch habe, und wenn sein Siegel wirklich die Umschrift „Heinrici dicti Schudi" getragen habe, so sei Aegidius Tschudi gerechtfertigt. Obschon Joh. Jakob Tschudi auch in Familieneitelkeit befangen gewesen sein möge, so berechtige dies noch keineswegs dazu, ihm als einem Geistlichen alle Glaubwürdigkeit abzusprechen, zumal er damals die Existenz der Originalurkunde von 1249 und somit die Möglichkeit einer Kontrolle seiner Angabe habe voraussetzen müssen. Eine Fälschung sei also hier nicht denkbar. — Ungefähr das Nämliche gelte auch von der Angabe Gallatis, des Herausgebers der Gallia Comata, der zufolge seiner Vorrede das Gräpplanger Archiv genau durchforscht habe und dessen Behauptung ebenfalls hätte kontrolliert werden können.

Planta gelangt daher zum Schluss, es dürfe mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der im Jahre 1249 auftretende Viztum Heinrich von Flums ein Tschudi gewesen sei und dass, da die Lehen damals schon erblich waren, auch den Angaben Tschudis in der Gallia Comata über Viztum Heinrichs Vorgänger im Lehen Glauben beigemessen werden dürfe. Es gebe somit keinen inneren Grund für die Unechtheit des Teilbriefes von 1220, und an den Angaben Gilg Tschudis betreffend die Flumser Herrschaft sei nichts anderes auszusetzen, als dass er den Viztum Heinrich von Flums und dessen Vorfahren fälschlich als Freiherren betitle.

Ueber die Tatsache, dass in einigen echten rätischen Urkunden der Viztum Heinrich als Sohn eines Siegfried bezeichnet wird, ging Planta einfach hinweg. Was er noch in seiner späteren Schrift „Schulte und Tschudi" zur Rettung des Teilbriefes von 1220 vorbrachte, stützt sich so ausschliesslich auf andere Tschudische Meieramtsurkunden und zeugt von einer solchen Un-

kenntnis von Gilg Tschudis Vorgehen bei seinen Fälschungen, dass sich eine Widerlegung nicht lohnt.

In seiner „Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums" widmet A. Müller 1916 den Herren von Flums ein besonderes Kapitel.[60]) Er nimmt an, die Viztume, die bischöflichen Verwalter oder Meier, seien ursprünglich Unfreie gewesen, die durch ihr Amt zu Ansehen gelangten und sich zum ritterlichen Stand, zum sog. Dienstadel, aufzuschwingen vermochten, wie es häufig geschah. Die Herrschaft Flums erhielten sie als Lehen vom Bischof von Chur und nannten sich davon Ritter von Flums; ihr Sitz war das Schloss Flums, später Gräpplang genannt. Der älteste bekannte Herr von Flums ist jener „Sifrid von Flums", als dessen Sohn in zwei rätischen Urkunden von 1220 der Viztum Heinrich genannt ist.[61]) Dieser letztere, der wie oben erwähnt mit dem Bischof Volcard von Chur einen Vertrag schliessen musste, starb am 4. Mai 1262. In anderen Urkunden erscheinen noch ein Ritter Siegfried von Flums von 1257—1270, ein Kanoniker Ulrich von Flums 1270—1275, ein Ulrich Ritter von Flums, der von 1283 bis 1312 sehr oft als Zeuge und bei verschiedenen Geschäften auftritt, sowie einige weitere Ritter von Flums. Alle diese in echten Urkunden genannten Herren von Flums führen nie den Beinamen Tschudi. Da ferner der Viztum Heinrich von Flums sicher als Sohn eines Siegfried von Flums und nicht eines Heinrich Tschudi nachgewiesen ist und die Herren von Flums ebenso sicher Ministerialen des Bischofs von Chur waren, so ist selbstverständlich auch für A. Müller Gilg Tschudis Behauptung vom Flumser Viztumamt der Familie Tschudi von Glarus eine Legende. Die Gründe Plantas, der seine Beweisführung nur auf das angebliche Siegel der Urkunde von 1249 stützt, können demnach auch keine Geltung beanspruchen. Müller glaubt nicht, dass der Herausgeber der Gallia Comata, Gallati, bei der bekannten Unzugänglichkeit des damaligen Besitzers von Gräpplang, die Originalurkunde mit dem Siegel wirklich gesehen habe, was dieser übrigens nicht einmal behaupte. Zudem stimme seine Wiedergabe der Siegelumschrift mit der des Pfarrers Joh. Jakob Tschudi nicht überein. In der Gallia Comata werde diese bezeichnet mit „Sie-

60) S. 25 ff.

61) Mohr I, S. 272 Nr. 189 u. S. 304 Nr. 194.

gel Heinrichs genannt Tschudi", bei Joh. Jakob Tschudi mit „Siegel Heinrichs, genannt Tschudi von Flums", ein Widerspruch, der nur darauf beruhen könne, dass wenigstens einer der beiden das Siegel nicht selber gesehen habe. Auch fällt Müller bei Joh. Jakob Tschudi die eigentümliche Wortstellung auf; die Worte „genannt Tschudi", meint er, würde man nicht in der Mitte, sondern am Schlusse erwarten, ferner erscheine es merkwürdig, dass der Rang oder Stand dieses angeblichen Tschudi im Wappensiegel fehle, da es ja noch Ritter von Flums gegeben habe.

Müller schliesst seine Kritik der Beweise Plantas mit der Feststellung, dass in allen echten Urkunden die als bischöfliche Verwalter auftretenden Ritter von Flums das nämliche Siegel führen, einen durch ein Band dreigeteilten Schild,[62]) und dass keine einzige Urkunde mit jenem andern von Tschudi im Wappenbuch gezeichneten Siegel und jener Umschrift erhalten ist, dass überhaupt vor 1528 jeder Anhaltspunkt für Besitzungen oder Rechte, welche die Familie Tschudi in Flums gehabt hätte, fehlt. Somit müsse jenes Siegel als eine Fälschung Gilg Tschudis bezeichnet werden, wie auch der Teilbrief von 1220, beides zu dem Zwecke verfertigt, den Ruhm seiner Familie zu erhöhen.

Weiter legt Müller dar, dass es nur eine einzige Burg Flums, das spätere Gräpplang, gab. Frühere Geschichtschreiber, wie Stumpf, Guler und Leodegar Tschudi, wollten nämlich, weil die echten historischen Dokumente zu der Theorie von den Freiherren von Flums nicht so recht stimmten, zweierlei Herren von Flums erkennen, die Freiherren und Viztume von Flums, die ein Schloss im Flecken Flums besessen hätten, und die Edelknechte von Flums, deren Sitz die Burg Gräpplang gewesen sei, eine Vermutung, die eben nur einen Ausweg aus der Verlegenheit bedeutete und jeder Grundlage entbehrt.[63])

---

62) Vergl. dessen Abbildung, sowie die des angeblichen Siegels des Viztums Heinrich bei A. Müller, S. 33.

63) Stumpf, Chronik II, fol. 326 a. — Joh. Guler, Raetia, fol. 211 b. — Leod. Tschudi, Summarisch .... Nachricht Von dem Sarganser Land, S. 14 ff. In der letztgenannten Schrift steht S. 16 irrtümlich, auf den Trümmern des Schlosses in Flums sei später das Gotteshaus gebaut worden, es sollte aber, wie das Druckfehlerverzeichnis am Schlusse korrigiert, Rathaus heissen. Tatsächlich befand sich in Flums selber zwar nicht das Schloss der angeblichen Freiherren von Flums, sondern der feste Turm Greifensee. — Auch der Camerarius vertritt die falsche Behauptung von den Freiherren und den Edelknechten von Flums in seiner Stammtafel III, S. 753 ff. und im Index Offic. S. 228.

Zuletzt hat T. Schiess die Berichte in der Gallia Comata und bei Joh. Jakob Tschudi über das Siegel des angeblichen Viztums Heinrich genannt Tschudi einer nochmaligen Prüfung unterworfen und eine neue Erklärung dafür gefunden.[64]) Er zeigt, dass der Herausgeber der Gallia Comata — auch für ihn war es Joh. Jakob Gallati, der Pfarrer von Berschis — von einer andern Urkunde behauptet, sie liege im Original auf Gräpplang, während sich das Original derselben tatsächlich in Wien befindet, wo es auch hingehört und wohl immer gewesen ist. Das vermeintliche Gräpplanger Original der Urkunde von 1249 sei jedenfalls ein „Tschudi-Original" gewesen, nämlich eine Abschrift Gilg Tschudis mit der Abbildung des Siegels in Farben, wie dieser z. B. auch eine Urkunde von 1394 reproduziert habe. Was Joh. Jakob Tschudi darüber sage, der ja die Farben des Wappens angebe, weise deutlich darauf hin. Sowohl Gallati als auch Joh. Jakob Tschudi hätten sich also keiner Fälschung schuldig gemacht, sondern nur irrtümlich eine Abschrift mit Siegelzeichnung für ein Original angesehen. — So plausibel diese Erklärung klingt, so trifft sie doch nicht ganz zu, wie unten gezeigt werden soll.

In Bezug auf die Herren von Flums schliesst sich Schiess den Ausführungen Schultes und Müllers an und macht noch auf einen Irrtum Mohrs aufmerksam, der den in der Urkunde von 1249 vorkommenden Ritter Rudolf von Flums mit dem im Teilbrief von 1220 genannten Rudolf, dem angeblich das Glarner Meieramt zufiel, identifiziert.[65]) Natürlich hätte sich dieser Rudolf Tschudi der Meier von Glarus, nicht „Rudolf von Flums" nennen können.

Dann aber geht Schiess wiederum den Spuren in den Werken Gilg Tschudis nach, die sich auch für die Ausbildung der Legende vom Flumser Viztumamt der Tschudi verfolgen lassen und auf die schon Müller hingewiesen hat.[66]) In einem jedenfalls frühen Verzeichnis der Churer Bischöfe nennt Tschudi als 51. Bischof den aus der Urkunde von 1249 bekannten Volcard und sagt von ihm: „er zoch ouch die vesti Flums von dem vitzherrn daselbs wider

64) Schiess, S. 471 ff.

65) Mohr I, Nr. 222 S. 339 Anm. 10. — Der Camerarius macht dagegen in seinen Generationes S. 20 diesen Ritter Rudolf von Flums zu einem Sohne des Viztums Heinrich genannt Tschudi.

66) A. Müller, S. 34. — Schiess, S. 478 f.

an das gotzhus". Als 56. Bischof folgt daselbst „Syfridus, fryherr von Flumbs, empfieng sin fryheit anno 1306 et 1310. Diser satzt ze pfleger und vicari an sin stat den tuomherren grafen Ruodolfen von Montfort, und fuor er in das closter Geilhusen; da starb er." Hier also kein Wort von der Zugehörigkeit der Herren von Flums zur Familie Tschudi! In der um 1571, ein Jahr vor seinem Tode, endgültig abgefassten Gallia Comata aber berichtet Tschudi über Volcard: „Er überkam ouch durch täding die Vesti Flums in Sanganserland, Grapplong genant, Anno Domini 1249. 8. idus Junii, von Heinrichen Schudi von Glarus, der die selb Vesti von sinen Vordern als ein erbvitzdumm besass, lut der richtung briefe." [67]) Aehnlich heisst es in der gedruckten eidgenössischen Chronik bei der Nachricht vom Tode Bischof Volcards, dieser „vertrug sich mit Heinrich Schudi von Glarus, umb die Vesti und Vitztumb-Ambt zu Flums, lut ein Briefs." [68]) Zu Bischof Siegfried steht in der Gallia Comata „Sigfridus, seu Sifridus Frey-Herr von Flums, genere Schudi de Glarona. Fuit Episcopus anno Domini 1306 & Anno Domini 1310. Litterae. Dieser Bischof ward verdrüssig der Welt-Geschäfften .... und zoche Er in das Closter Geilhaussen anno Dom ... darinnen bleibte Er bis an sein End.[69]) In der Originalhandschrift der Gallia Comata wurde das „Fryherr von Flumins genere Schudi de Glarona" von Tschudi entschieden erst später mit einer andern Feder und viel blasserer Tinte nachgetragen. Dabei fiel Schiess auf, dass der Chronist Johannes Stumpf in Zürich, der Zeitgenosse Tschudis, bei seinem Bericht zu den beiden Churer Bischöfen und zu den Herren von Flums gar nichts von deren Abstammung von den Tschudi sagt, obgleich er seine Angaben unzweifelhaft Gilg Tschudi verdankt. — Was diesen veranlasste, aus dem Bischof Siegfried von Chur, der ganz sicher als ein Freiherr von Geln-hausen nachgewiesen werden kann, einen Freiherrn von Flums zu machen, ist nicht ersichtlich. Von Freiherren von Flums ist nichts bekannt, wie schon A. Müller gezeigt hat. Ebenso hält es

67) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 639, S. 218. — Gallia Comata, S. 320.

68) Chronik I, S. 149a. — Eine weitere, von Schiess nicht erwähnte Stelle auf S. 190b: „Diser (Bischof Conrad von Chur) hat... das Schloss Graplang wieder von den Schudinen von Glarus Vitztumben an das Stifft gebracht." Aehnlich in der Gallia Comata, S. 321.

69) Gallia Comata S. 321; im Original, Cod. 639, auf S. 219.

Schiess für ganz unglaubwürdig, dass die Viztume von Flums Freiherren gewesen seien. Er macht darauf aufmerksam, dass Gilg Tschudi selber in seinem Wappenbuch nichts davon sagt. Dort heisst es in der Aufschrift zum Wappen der Viztume von Flums: „Die alten Vitztum von Flums, Vitztum das ist Verwassherren, daselbs in Sanganser Land", dann etwas weiter unten: „Heinricus de Flumins, vicedominus 1249, ut in literis, genere Tschudi de Glarona"; genau über dem Wappen steht: „Sigillum Heinrici de Flumis". Nirgends aber spricht er hier von Freiherren! Aus der letztgenannten Aufschrift direkt über der Wappenzeichnung glaubt Schiess zudem schliessen zu dürfen, dass der Viztum, falls die Zeichnung von Tschudi wirklich nach einem Siegel an der Urkunde von 1249 gemacht worden wäre, auf diesem Siegel nur als „Heinricus de Flumis" und nicht als „Heinricus dictus Schudi" laut Gallati, oder als „Heinricus dictus Schudi de Flumins" laut Joh. Jakob Tschudi bezeichnet war.

Die Ausführungen von Schiess über die vermutlich späte Entstehung der Fabel vom Viztumamt der Tschudi in Flums können noch durch folgendes ergänzt werden:

Der Codex 640 der St. Galler Stiftsbibliothek enthält u. a. ein Verzeichnis des schweizerischen Adels, von Tschudi selber geschrieben, mit der Inhaltsangabe „In diesem Register findt man alle Graffen Fryherrn Ritter vnnd Edelknecht so Inn der Eidtgnoschafft oder Heluetia gesessen sindt, als vil mir ze wüssen ist." Auf Seite 124 steht bei den Freiherren „Flums in Sanganser Landt." Dazu ist später und nicht von Tschudis Hand hinzugesetzt worden „Tschudi de Glarona". Auf Seite 137 steht bei den Edelknechten „Flums", ohne Zusatz. Daraus geht wieder hervor, dass Gilg Tschudi zwar schon früh glaubte, es habe Freiherren von Flums gegeben, dass er diese aber erst nachträglich dem Tschudigeschlecht zueignete.

Aus der Urschrift der Chronik, deren Abfassung sich auf viele Jahre verteilte, kann man hinsichtlich der Ausbildung der Fabel keine sicheren Schlüsse ziehen. Der Teilbrief von 1220 ist hier vollständig aufgenommen, ebenso der Vertrag von 1249, in dessen Aufschrift Tschudi den Viztum Heinrich „Heinricus Schudi Claronensis, Vicedominus Castelli dicti Flumms quod et Grapplonga

vocatur" nennt. Daher liess er bei der Nachricht vom Tode des Churer Bischofs Volcard im Jahre 1251 einen Hinweis auf diesen Vertrag weg, während er in der Reinschrift den Vertrag beiseite liess und dafür bei der Meldung vom Tode Volcards kurz darauf anspielte. — Die Stelle über den Tod Bischof Conrads von Chur 1282, der das Schloss Gräpplang wieder „von den Schudinen von Glarus Vitztumen" an das Stift gebracht habe, stimmt in der Urschrift mit der in der Reinschrift überein, nur dass in der erstern zu Gräpplang „genant Flums" beigesetzt ist.

Als Kriterium für die Unechtheit des Teilbriefes von 1220 ist also neben den bekannten, auch für die andern Meieramtsurkunden geltenden Gründen vornehmlich die Unglaubwürdigkeit seines Inhalts herangezogen worden. In der Tat bietet dieser bedeutend mehr Anhaltspunkte für die Fälschung, als sie die Vergleichung der vorhandenen Texte liefern kann. Im ganzen stimmen dieselben miteinander überein; am meisten Abweichungen von den andern zeigt der Text in der glarnerischen Urkundensammlung, aber auch sie sind nicht derart, dass man daraus zwingende Schlüsse ziehen könnte. Blumer publizierte die Urkunde schon 1844 im Archiv für Schweizerische Geschichte nach einer eigenhändigen Abschrift Gilg Tschudis, die aus der Sammlung Joh. Jakob Tschudis stammte und zusammen mit vielen andern Manuskripten den Flammen von 1861 zum Opfer fiel. Aus diesem Druck im Archiv ging sie dann in die glarnerische Urkundensammlung über. Einem andern von Gilg Tschudi eigenhändig geschriebenen Text begegnen wir in der Urschrift der Chronik,[70]) während sich in der Reinschrift nur eine kurze Inhaltsangabe findet.[71]) Zwischen dem Texte Blumers und dem in der Urschrift sind, abgesehen von der verschiedenen Orthographie mancher Eigennamen, folgende Unterschiede zu konstatieren: in der Urschrift sowie in den Abschriften Balthasar Tschudis und des Camerarius heisst es „solitum iuramentum .... praestitimus et fecimus, s i c u t m o r i s e s t"; im Texte Blumers fehlen die drei letzten Worte. In der deutschen Uebersetzung Gilg Tschudis in der Urschrift der Chronik sowie in den Kopien Balthasar Tschudis, Hermann Hermannis und Pfarrer Herkules Tschudis

70) Ms. A 58, S. 36.

71) Ms. A 60 a, fol. 98 b. — Chronik I, S. 118 a.

sind sie mit „wie sitt vnd brüchlich ist“ wiedergegeben. Ferner steht in der Urschrift und in den oben genannten Abschriften „ac obligationum praedictarum“, bei Blumer „ac obligationum praestitarum“ und wird demgemäss von diesem mit „eingegangenen Verpflichtungen“ übersetzt, während Gilg Tschudi „vnd vnsrer vorgemelten pflichtung“ sagt. In diesen Abweichungen wird man jedoch eher Lese- und Flüchtigkeitsfehler erblicken müssen, als die absichtliche Aenderung einer Vorlage, die der eigenen Erfindung entsprang. Kleine Ungenauigkeiten kommen bei Abschriften immer vor, und es hängt völlig von ihrer Beschaffenheit ab, ob sie für die Echtheit oder Unechtheit eines Textes etwas bedeuten können.[72]) Auch die von Gilg Tschudi selber, sowie von Balthasar Tschudi, Hermann Hermanni und Herkules Tschudi überlieferten deutschen Fassungen des Teilbriefes von 1220 zeigen keine wesentlichen Abweichungen, nur hat Hermanni irrtümlich beim Tagesdatum Freitag statt Montag gelesen, und Balthasar Tschudi hat uns am Schlusse seiner deutschen Abschrift eine kleine, ohne Zweifel von Gilg Tschudi herrührende wohlberechnete Bemerkung erhalten, nämlich „das Sigel ist gar verblichen“.

Die geringen Unstimmigkeiten bei der Wiedergabe der Urkunde von 1220 durch Gilg Tschudi selber genügen also nicht, um auf Grund derselben das Dokument als falsch zu erklären. Dass aber sein Inhalt die Echtheit ausschliesst, ist von Schulte, Müller und Schiess mit den besten Gründen dargelegt worden. Es bleibt hier nur noch übrig, auf das Siegel des Viztums Heinrich von Flums an der Urkunde von 1249 einzugehen, da Müller und Schiess für dessen Erwähnung durch den Herausgeber der Gallia

72) So stimmt beim Teilbrief von 1220 überhaupt keiner der überlieferten lateinischen Texte ganz genau mit einem der andern überein; z. B. heisst es bei Balthasar Tschudi und in der Abschrift des Camerarius (Stammtafel I, S. 39 und Gesch. v. Glarus I, S. 136) „anno incarnationis Domini“, bei Blumer und in der Urschrift nur „anno Domini“, ferner beim Camerarius „prae dicti mei Heinrici Schudi pater“, bei den andern „dicti mei Heinrici Schudi pater“, bei Blumer und in der Urschrift „ne ali qua querela“, bei Balthasar Tschudi und dem Camerarius „ne qua querela“ u. s. w. — Der Camerarius machte seine Abschrift in der Stammtafel und in den Geschichten von Glarus nicht nach dem wohl erst später in seinen Besitz gekommenen Manuskript Tschudis, dessen Wortlaut Blumer überliefert hat, sondern nach einer beglaubigten Kopie der Hornsteinischen Kanzlei von dem Texte, den Tschudi auch für die Urschrift benützt hat.

Camerarius Johann Jakob Tschudi
Original im Besitze von Fräulein Betty Streiff, Mollis

Comata und durch Joh. Jakob Tschudi eine verschiedene Erklärung geben und Planta seinen Beweis für die Echtheit des Teilbriefes von 1220 auf dieses Siegel abstellt. Müller erblickt in dem von Gilg Tschudi dem Viztum Heinrich zugeschriebenen Siegel eine Fälschung des Chronisten, der sowohl die Urkunde von 1220 als auch das Siegel an der Urkunde von 1249 angefertigt habe. Schiess meint, auf Gräpplang sei nicht das Original der Urkunde von 1249, sondern eine mit einer farbigen Siegelzeichnung versehene Abschrift Gilg Tschudis gelegen und irrtümlich von Gallati und Joh. Jak. Tschudi für ein Original gehalten worden.

Es sei hier gleich bemerkt, dass der vermeintliche Herausgeber der Gallia Comata, Pfarrer Joh. Jacob Gallati in Berschis, in dieser Frage ausscheiden muss. Wie oben gezeigt wurde, ist nicht er, sondern der Freiherr Leodegar Tschudi für den Abdruck der Gallia Comata verantwortlich, und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, so würde ihn gerade die vielerörterte Anmerkung zur Urkunde von 1249 und ihrem Siegel liefern. Leodegar Tschudi schrieb einen „Extrait de la Genealogie Documentée de la Famille de Glaronne Nommee Tschudi des Anciens Barons de Flums à Greplang - Griffensée et Tscherlach tirée des Actes-Chartes et Documens antiques, dont les Originaux se trouvent dans les Archives du Chateau de Greplang dresse l'an 1763." — Ob das Original dieses Manuskriptes noch existiert, wissen wir nicht, dagegen hat der Camerarius eine anscheinend nicht durchwegs korrekte Abschrift davon hinterlassen.[73]) Hier steht nun eine kurze Inhaltsangabe des Vertrags von 1249 mit den Namen der Schiedsrichter und Zeugen, und dann schreibt Leodegar Tschudi laut der hier offenbar fehlerhaften Kopie des Camerarius „Sur le sceau distingue de cet et de (?) sont gravés les mêmes armoiries, que Stumpf, Guler et autres antiques Nobiliaires attribuent aux anciens Barons de Flums, cet à dire d'or à un Coequier (? griottier ?) de sinople, avec inscription: Sigillum Heinrici dicti Schudi, de

73) Familien-Akten II. Der Camerarius bemerkt dazu, er habe die Kopie aus dem eigenhändigen Manuskript des Freiherrn am 20. Februar 1764 abgezogen, und der Verfasser habe dasselbe auch dem Brigadier Beat Fidel Anton Zur Lauben, Freiherrn von Thurn u. Gestelenburg, übergeben, der ein Werk über den alten Schweizer Adel in Arbeit haben solle und diesen Extrait samt Kopien von den Originaldokumenten verlange.

façon qu'il n'y avait point autres Barons de Flums que ceux de cette famille" usw.

Man vergleiche damit die Anmerkung des Herausgebers der Gallia Comata auf Seite 320: „Dieser Brief liegt annoch originaliter in dem Archiv zu Greplang, mit dem anhangenden Sigill, welches Stumphius, Gulerus, und alle alte Wapen-Bücher denen alten Frey-Herren von Flums zu-eignen. Auf diesem Freyherrlich-Flumsischen Insigill ist die Umschrift: SIGILLVM HEINRICI DC̄I SCHVDI. also zwar, dass keine andere Frey-Herren von Flums waren, als die von Glarus genannt Tschudi, welche die Burg Flums von ältesten Zeiten hero besessen und Vitzdum des Stüfts Chur gewesen."

Die zum Teil wörtliche Uebereinstimmung offenbart deutlich, von wem die Anmerkung in der Gallia Comata herrührt. Es gibt nun noch weitere Aeusserungen Leodegar Tschudis zum Vertrag von 1249 und zum angeblichen Siegel des Viztums Heinrich. Schon lange bevor er Besitzer von Gräpplang war, fühlte er sich verpflichtet, gegen die Meldung des Chronisten Johann Guler von Weineck in der „Raetia", die Freiherren von Flums seien längst ausgestorben,[74]) zu protestieren. In seiner 1734 gedruckten Schrift „Summarisch- Doch Ausführlich-Historische Nachricht von dem Sarganser-Land" schreibt er:[75]) „Von diesen Frey-Herren hat Gulerus eine ungegründete und sich selbst widersprechende Meinung, da er nemlich dieselbige schon längstens ausgestorben haben will, und doch zum Beweissthum, dass einstens Frey-Herren von Flumbs gewesen, nennet er Henricum Frey-Herrn von Flumbs und Vitzthum des Gestiffts zu Chur, welcher Anno 1249 gelebet: wer aber diser Heinrich gewesen, und dass dessen Familie auch Trinepotum Trinepotes noch bis auf heutigen Tag von GOtt gnädiglich erhalten worden, zeiget ein in dem alten Archiv zu Greplang aufbehaltenes noch unversehrtes mit 3 Sigillen verwahrtes Original-Instrument, welches Gulerus entweders nicht gewusst, und niemahl gelesen, oder aber solches auf eine sonst unbeliebige Weiss hat verschweigen wollen." Einige Seiten weiter hinten kommt er auf den Vertrag von 1249 zu sprechen:

74) Guler, Raetia fol. 7 b, 211 b.
75) S. 9, 13.

„Anno 1249 hat Heinrich von Schudi (!) Frey-Herr zu Flumbs sein Schloss daselbst samt dem Flumbserberg, welches er als ein Erb-Vitzthum von seinen Alt-vorderen besessen, Sanctae Mariae Matronae Ecclesiae Curiensis zu Handen Volcradi Bischoffen zu Chur aus frey gutem Willen unter gewissen Bedingnussen geschencket. Original.Tribus Sigillis munitum instrum." — Unter den zahlreichen Originalmanuskripten der „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden" findet sich ferner eine „Beschreibung des vollständigen Wapens der familie von Glaris genannt Tschudi", die zwar keinen Verfasser nennt, aber die Hand des Freiherrn Leodegar Tschudi zeigt. Dieses „vollständige" Wappen soll ein dreifach in die Länge und fünffach in die Quere geteilter Schild sein mit fünfzehn chronologisch eingereihten Wappen. In der obersten Reihe stehen die drei ältesten, nämlich in der Mitte der Steinbock, „das uralte Stammwappen", zu dessen Rechten „stehet in goldenem Feld ein grüner sogenannter wilder Kirsch-baum, mit 4 gebogenen — underbundenen — lilienförmig geblümten Aesten: ist das Freyherrliche Wapen von Flums, welche Burg dise familia vor villen Jahrhunderten besessen, bis selbige Heinrich von Glaris genannt Tschudi Freyherr zu Flums und Vitzthum des Stüfts Chur anno 1249 an Bischof Volcard von Chur vergabet hat, an welches annoch originaliter vorhandenes Vergabungs-Instrument er dises Sigill mit der umbschrift: Sigillum Henrici dicti Schudi in so grosser Form, wie damahlen nur die Freyherren gebrauchen dörften, auf weissem Wachs angehänget hat."

Man sieht, die Beschreibung, die Joh. Jakob Tschudi vom Siegel des Viztums Heinrich von Flums gibt,[76]) stammt ebenfalls von Leodegar Tschudi, auf den in Wahrheit alle Nachrichten über das in Gräpplang befindliche Original des Vertrages von 1249 und das daran befestigte Siegel des Viztums Heinrich zurückgehen. Joh. Jakob Tschudi selber hat dieses Original zweifellos nie gesehen, was seine Angaben genügend erhellen. Wohl sein frühester Bericht darüber steht im ersten Teil seiner Stammtafel, wo er sich nur auf die Gallia Comata und auf die Chronik bezieht und dann den Text der Urkunde von 1249 bringt, wie er ihm von Gräpplang aus, wo das Original liege, mitgeteilt worden sei, und zwar sagt er ausdrücklich, er nehme seine Abschrift von der Kopie,

76) Oben S. 72.

welche die freiherrlich Hornsteinische Kanzlei am 3. Oktober 1742 gemacht und besiegelt habe.[77]) Die drei Siegelzeichnungen, die er dem Schlusse seiner Abschrift beifügt, gehören zu jenen Spielereien, die nur jemanden, der mit den Gewohnheiten des Camerarius nicht vertraut ist, irreführen können. Solche Zeichnungen wollen, falls sie nicht ein wirkliches Siegelbild darstellen, nie bedeuten, dass er die betreffenden Siegel tatsächlich gesehen hat. So zeichnet er z. B. hier einfach drei Kreise und setzt in das Siegelfeld die Worte „L. S. Episcopi, L. S. Capituli" und „L. S. H. Dct. Schudi cuius figura in Stumph et Guler". Das machte er, wie weiter unten gezeigt werden soll, auch bei Siegeln, die er nach seinem eigenen Geständnis nie erblickt hat und nicht erblicken konnte, weil sie nicht existierten. Er schloss ohne Bedenken aus dem Text des betreffenden Dokumentes auf die Besitzer der Siegel und gründete allfällige Siegelbeschreibungen auf seine historischen, freilich manchmal aus Fälschungen hergeleiteten Kenntnisse. Meistens aber gibt der Camerarius, wie auch hier, gewissenhaft an, woher er seine Urkundentexte nimmt. Den Text des Vertrages von 1249 hat er also für seine Wiedergabe in der Stammtafel der Kopie entlehnt, welche die freiherrlich Hornsteinische Kanzlei 1742 bei Anlass eines Attestes für die sechszehn Ahnen der Tschudi von Gräpplang und Wasserstelz anfertigte.[78]) Im dritten Teil der Stammtafel kommt er auf das Vitztumamt der Tschudi und damit nochmals auf die Urkunde von 1249 zu sprechen, nennt wieder die gleichen Quellen und sagt hier so wenig wie dort eine Silbe davon, dass er das Original gesehen habe.[79]) In den Geschichten von Glarus erwähnt er das Siegel des Viztums Heinrich von Flums nicht weniger als dreimal, zuerst bei der Reproduktion jener Beschreibung Leodegar Tschudis vom vollständigen Wappen der Tschudi, wobei er einfach die Worte desselben wiederholt. Nicht der Camerarius, sondern Leodegar Tschudi sagt also an dieser Stelle, dem Vertrag von 1249 sei ein Siegel auf weissem Wachs gedrückt mit der Umschrift „Sigillum Heinrici dicti Schudi" in so grosser Form, wie sie damals nur die Freiherren hätten brauchen dürfen, angehängt

77) Camer. Stammtafel I, S. 96 f.
78) Camer. Fam. Akten II, S. 10, Extrait de la Genealogie Documentée.
79) Camer. Stammtafel III, S. 755 ff.

gewesen.[80]) Dann folgt weiter hinten die Wiedergabe des Vertrags von 1249 samt drei Siegelzeichnungen in der üblichen Art mit den Inschriften „Locus Sigilli Episcopalis pendentis", „Locus Sigilli Capituli pendentis" und „Sigill: im goldenen feld ein grüner wilder Kirschbaum, mit 4 gebogenen, unterbundenen Lilienförmig geblümten Aesten", dazu die Umschrift „Sigillum Henrici dicti Schudi de Flumins". Dazu bemerkt der Camerarius: „Dieses Instrument ist mir von d.H.von Greplang in Originali communiciert, aus demselben copirt. Es hat auch die Freyherlich Hornsteinische Cantzlei dafon eine vidimierte Copie den 3. 8bre 1742 gemacht u. besiglet: auch in Landammen Fridli Bussis Handschriften steht gleichlautende Copia in Mscr. meis". Ein paar Seiten weiter hinten, nachdem er, gestützt auf die Urkunde von 1249, allerlei vom Viztum Heinrich Tschudi erzählt hat, sagt er: „Vitzthum Heinrich hatte auch ein eigen Sigill, welches dem Instrument anhangt: dasselbe hate zur Umschrift Sigillum Heinrici dicti Schudi u. besteht in einem goldenen Feld ein grüner wilder Kirschbaum, mit 4 gebogenen, unterbundenen Lilienförmig geblümten Aesten, so wie es Gilg Tschudi im Wapenbuch: Stumpf u. Guler gezeichnet haben."[81]) So gibt er, worauf schon Schiess aufmerksam gemacht hat, gleichzeitig zwei verschiedene Siegelumschriften. Die eine müsste er, wenn man seine Bemerkung dazu wörtlich nehmen wollte, vom Siegel selber abgeschrieben haben, nur stimmt sie gerade nicht mit dem Text überein, den der Besitzer des Originals, Leodegar Tschudi, in der Gallia Comata und bei seiner Beschreibung des vollständigen Wappens der Familie von Glarus genannt Tschudi als Siegelumschrift anführt. Wer nun weiss, dass der Camerarius auf die Formulierung seiner Quellen- und Literaturnachweise nicht viel Sorgfalt verwandte, wird den Satz „Dieses Instrument ist mir von d.H. von Greplang in Originali communiciert, aus demselben copirt" nicht unbedingt so verstehen, dass der Camerarius wirklich das Original zur Abschrift erhalten hätte, sondern vielmehr, dass ihm eine vom Original genommene Kopie mitgeteilt wurde. Zur Illustration seiner ungenauen Ausdrucksweise mögen seine

80) Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 74. — Schiess, S. 473 Anm. 49 nennt irrtümlich S. 76 statt 74, erwähnt aber bloss die Siegelumschrift und hat übersehen, dass der Camerarius einfach Leodegar Tschudi zitiert.

81) Camer. Gesch. v. Glarus, S. 148 f. u. S. 152.

Bemerkungen zum Teilbrief von 1220 in der Stammtafel dienen. Hier berichtet er auf Seite 38, nachdem er die deutsche Fassung dieser Urkunde gebracht hat, die er früher als den lateinischen Text zur Hand hatte: „Das Original in Lateinischer Sprach ist mir von H. Baron Leodegari Tschudi von Greplang comunicirt, u. steht auf folg. seite." Auf Seite 39 sagt er dann korrekter: „Das Original dieser Acte wirt in dem Hochfürstl. Stift Seckingen aufgehoben: Gilg Tschudi hat es dort abcopirt u. nach dessen Mscript, wie auch einer Copie, die den 3. 8bre 1742 von der Hochfreyherl. Hornsteinischen Canzley gezogen, u. besieglet worden, ist diese hier gesetzte Copie treul. u. exacte genommen." Damit will er aber nicht etwa sagen, er hätte seine Abschrift sowohl vom Manuskript Gilg Tschudis als von der Kopie der Hornsteinischen Kanzlei genommen, wie man nach dem Wortlaut glauben müss, sondern er nahm sie gemäss seinem Bericht in den Geschichten von Glarus nur nach der Hornsteinischen Kopie. Dort heisst es nämlich zum Teilbrief von 1220: „Das Original dieser Urkund wird in der Stifft Seckingen aufgehoben. Gilg Tschudi hat es dorten treulich abcopiert u. nach dessen Mscript. ist von der hochfryherlichen - hornsteinischen Cantzlei den 3. Okt. 1742 ein vidimirte Copia abgezogen, besiglet, u. von mir hier abgeschrieben worden." [82]) Ganz in der gleichen sorglosen Art schreibt er in der Stammtafel, das Original der (notorisch falschen) Urkunde vom 1. September 1256 sei ihm aus Gräpplang mitgeteilt und von ihm abgeschrieben worden,[83]) während er in den Geschichten von Glarus erklärt, er habe die Urkunde in einem eigenhändigen Manuskript Gilg Tschudis gefunden, der sie aus dem Original in Säckingen kopiert habe.[84])

Gerade musterhaft genau drückt sich also der Camerarius nicht immer aus. Wenn man nun bedenkt, dass er nirgends da, wo er auf den Vertrag von 1249 und das Siegel des Vicedominus Heinrich zu sprechen kommt, etwas davon meldet, dass er das Original desselben gesehen habe, was er sicher getan hätte, wenn es der Fall gewesen wäre, wenn man weiter bedenkt, dass er

82) Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 137. — Allerdings besass der Camerarius vom Teilbrief von 1220 auch eine Kopie von Gilg Tschudis Hand, aber seine Abschriften machte er nicht von dieser, vergl. oben S. 80, Anm. 72).

83) Camer. Stammtafel I, S. 46, 47.

84) Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 161.

in seinem letzten Jahrzehnt, als er die „Geschichten von Glarus" verfasste, von dem längst verstorbenen ehemaligen Herrn von Gräpplang, der, nebenbei bemerkt, mit Originalen nicht herauszurücken pflegte, keine Mitteilung mehr erhalten konnte und auch gar keine Veranlassung hatte, dessen Nachkommen um einer nicht glarnerischen Originalurkunde willen zu bemühen, von der er mehrere genaue Abschriften besass, auf die er speziell hinweist, so darf man sich ruhig darauf verlassen, dass er mit dem „Instrument in Originali communiciert, aus demselben copirt" eben jene vom Original genommene Kopie der freiherrlich Hornsteinischen Kanzlei meinte, nach der er seine erste Abschrift in der Stammtafel machte, gerade wie er auch den Teilbrief von 1220 nach einer beglaubigten Hornsteinischen Kopie wiedergab. Die Beschreibung der Wappenfarben des Siegels beweist ebenfalls, dass ihm das Originalsiegel aus weissem Wachs nicht vorlag. Alles, was er darüber meldet, verrät offensichtlich, dass er sein ganzes Wissen ausschliesslich aus Gilg Tschudis Wappenbuch und den Siegelzeichnungen bei Stumpf und Guler, vor allem aber aus Leodegar Tschudis Beschreibung des vollständigen Wappens und der Anmerkung in der Gallia Comata bezieht.

Somit scheidet auch Joh. Jakob Tschudi als Zeuge für die Umschrift „Sigillum Heinrici dicti Schudi" aus, und der einzige, der bleibt, ist der Freiherr Leodegar Tschudi. Man wird ihm wohl nicht so viel Unkenntnis zutrauen dürfen, dass er eine Abschrift Gilg Tschudis von der Urkunde von 1249, auf der das Siegel des Viztums Heinrich in Farben abgebildet gewesen wäre, für ein Original gehalten hätte. Ferner sieht man nicht recht ein, warum er so bestimmt behauptet hätte, die Urkunde sei noch im Original vorhanden, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre; eine Abschrift Gilg Tschudis mit oder ohne Siegelbeschreibung hätte ihm zusammen mit der Wappenzeichnung nach dem bewussten Siegel in Gilg Tschudis Wappenbuch ja denselben Dienst geleistet. Weiter täte man ihm vielleicht doch unrecht, wenn man ihn einer ganz bewussten und kecken Lüge zeihen würde, und das wäre doch seine Versicherung, am Original des Vertrags von 1249 seien drei Siegel, darunter das des Viztums Heinrich auf weissem Wachs in so grosser Form, wie sie damals nur die Freiherren hätten brauchen dürfen, angehängt gewesen, falls es

sich bloss um eine Siegelzeichnung gehandelt hätte. Gewiss war Leodegar Tschudi in Dingen, die den Adel der Familie Tschudi angingen, nicht unbedingt vertrauenswürdig, und die exakte Unterscheidung zwischen Original und Abschrift war auch nicht seine Stärke! Aber hier tritt er mit einer so bestimmt formulierten Behauptung auf, dass man ihm wohl glauben und annehmen muss, im Nachlass Gilg Tschudis habe sich wirklich eine der beiden Originalausfertigungen des Vertrags von 1249 befunden, und zwar vermutlich jene, die im Churer Stiftsarchiv lag, bis sie der Geschichtsforscher entdeckte und an sich nahm, denn dass er nach dem Erwerbe Gräpplangs durch seinen Bruder Ludwig daselbst die Originalausfertigung fand, die einst dem Viztum Heinrich von Flums gehört hatte, ist weniger wahrscheinlich, waren doch die Ritter von Flums schon im 14. Jahrhundert ausgestorben. Auch hätte der Vertrag von 1249 nach dem Tode des Viztums Heinrich 1262 nur für dessen direkte Nachkommen Wert gehabt, und es ist sehr fraglich, ob er solche hatte. Da sich Urkunden aus so früher Zeit in Privatbesitz fast nie erhalten haben, wenn sie keine Bedeutung mehr hatten, wird wohl die für den Viztum Heinrich bestimmte Ausfertigung des Vertrags von 1249 nicht aufbewahrt worden sein. Dagegen gibt es für das Verschwinden der dem Churer Hochstift gehörenden Ausfertigung, die im 15. Jahrhundert noch im bischöflichen Archiv lag und 1462 abgeschrieben wurde,[85]) eine leider nicht weitab liegende Erklärung, wenn man Gilg Tschudi dafür verantwortlich macht. Wie dem auch sei, auf jeden Fall lag diesem das Original der Urkunde von 1249 vor, als er sie in der Urschrift der Chronik abschrieb und auch ins Deutsche übertrug, während er sie in die Reinschrift nicht aufgenommen hat.[86]) Am Schlusse des lateinischen Textes ist eine grössere Lücke freigelassen, die wohl für eine nicht ausgeführte Siegelzeichnung oder für Bemerkungen reserviert war.

---

85) Sowohl die Abschrift von 1462 als eine andere im bischöflichen Chartular, die Mohr für seinen Druck benützte, sind im Churer Stiftsarchiv erhalten, vergl. A. Müller S. 27 Anm. 1. — Eichhorn druckte die Urkunde in seinem „Episcopatus Curiensis in Rhaetia", 1794, Anhang, Codex Probationum S. 84 f. Nr. LXXIV nach einer Engelberger Abschrift, die vom Original in Gräpplang genommen worden war.

86) Ms. A 58, S. 120 ff. — Zum Fragment einer andern Abschrift Gilg Tschudis und einer deutschen Uebersetzung vergl. R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Gesch. aus öster. Archiven I, S. 35, Nr. 55.

Beim Anfang der deutschen Uebersetzung ist am Rande auf das Jahr 1220 verwiesen, wodurch ein Zusammenhang mit dem Teilbrief hergestellt werden sollte.

Wenn also Gilg Tschudi eine der beiden Originalausfertigungen des Vertrages von 1249 unstreitig gekannt hat, so muss es die gewesen sein, die später nach Gräpplang kam und von Leodegar Tschudi als Original bezeichnet wird.

Wie konnte nun der Chronist seine Legende vom Viztumamt der Tschudi in Flums mit dem dem Vertrag von 1249 anhangenden Siegel des Viztums Heinrich in Uebereinstimmung bringen? Es gab da verschiedene Möglichkeiten. Er konnte das echte Siegel, falls es noch gut erhalten war und den Schild der Herren von Flums zeigte, so beschädigen, dass das Siegelbild nicht mehr zu erkennen und auch die Umschrift nur noch teilweise zu lesen war. Wenn er dann in seinem Wappenbuch ein von ihm erfundenes Wappen der Viztume von Flums — im Gegensatz zum Schild der „Edelknechte" von Flums — zeichnete, und zwar angeblich nach dem Siegel des Viztums Heinrich, so konnte ihm niemand nachweisen, dass dasselbe anders ausgesehen hatte, und die Viztume von Flums aus dem Geschlechte der Tschudi waren gleichsam legitimiert. Wie schon erwähnt, begegnet uns in Tschudis Wappenbuch [87]) das Wappen der Viztume von Flums, der sog. wilde Kirschbaum, mit der Aufschrift: „Die alten Vitztum von Flums, Vitztuom Dass ist verwassherren, daselbs in Sanganser Land. — Heinricus de Flumins vicedominus 1249 ut in litteris. Genere Tschudi de Clarona" und direkt über dem Wappen „Sigillum Heinrici de Flumins". Auf der gleichen Seite des Wappenbuchs steht aber auch das Wappen der Ritter von Flums, der Schild mit dem Querbalken, samt der Aufschrift: „Die von Flumss in Sanganser Land abgestorben, — Burg Flumss ietz Graplang genannt, ist gantz ghört den Tschuden von Glaruss." [88])

87) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085, S. 223.

88) Das Wappensiegel der Ritter von Flums hat Tschudi vielleicht, wenn es sich am Vertrag von 1249 nicht befunden hätte, durch eine Urkunde vom 8. Dezember 1293 gekannt, deren Original anscheinend verloren ist. Tschudi bringt in der Urschrift der Chronik S. 277 ein Regest derselben, ebenso Stumpf ein etwas kürzeres in seiner Chronik fol. 318a, vermutlich dank einer Mitteilung Tschudis. Stumpfs Regest benützten dann der Bündner Chronist Ulrich Campell (Quellen zur Schweiz. Gesch. 8, S. 291) und Guler (Raetia, fol. 144a). Nach diesem

Es ist denkbar, dass Tschudi sich mit diesen beiden Siegel- oder Wappenzeichnungen und einer allfälligen Unkenntlichmachung des echten Wappensiegels am Vertrage von 1249 begnügt hat. Dazu käme noch eine Bemerkung am Schlusse seiner deutschen Uebersetzung, die uns Balthasar Tschudi der jüngere abschriftlich überliefert hat. In dessen Aufzeichnungen steht nämlich auch die Urkunde von 1249 lateinisch und deutsch, und am Schlusse des deutschen Textes heisst es: „Sigell Heinrichs genant Tschudi, Im Insigel ein Boum". Diese Notiz stammt gewiss nicht von Balthasar Tschudi, sondern von Gilg Tschudi selber, genau wie jene andere: „Das Sigel ist gar verblichen" am Schlusse der deutschen Fassung des Teilbriefes von 1220.

Eine zweite Möglichkeit wäre, dass Gilg Tschudi ein von ihm angefertigtes Siegel an den Vertrag von 1249 gehängt hätte, das den sog. wilden Kirschbaum und die Umschrift „Sigillum Henrici dicti Schudi" gezeigt hätte. Müller hält dies für wahr-

---

letztern gibt Mohr sein Regest (Cod. dipl. II, S. 76 Anm. 1), während Leodegar Tschudi in seiner „Nachricht vom Sarganserland" S. 14 den Inhalt offenbar nach der Urkunde selber, die damals wohl auf Gräpplang lag, mitteilt, diese aber, wie Stumpf und alle, die ihm folgten, irrtümlich ins Jahr 1294 setzt; die 7. Indiktion passt für den 8. Dezember zum Jahre 1293. Mohr erklärt, er habe die Urkunde nirgends auffinden können, und auch A. Müller, S. 30, zitiert ihren Inhalt nur nach Campell, Guler und Leodegar Tschudi. Da das Regest Gilg Tschudis etwas ausführlicher ist und bis jetzt unbekannt war, möge es samt Tschudis Erläuterungen hier im Wortlaut folgen:

„Bischof Berchtolt von Chur verpfendt die vesti Flums Grapplong genant, Einem Ritter von Flums.

Anno dni. 1293 6. idus Decembr. Ist der 8 tag Christmonats Indictione 7. verpfandt Bischof Berchtolt von Chur, die Vesti Flums (jetzt Graplong genant) In Sanganser Land gelegen, mit Ir herrlichkeit, Sampt dem Hof (curtis) Im Dorf Flums, so er von Ruodolfen dem Amman von Walastad nüwlich wider an das Stifft Chur erlösst, dem bescheidnen man Volrich von Flums Rittere, sines gestiffts Chur amptman zu Flums, der ein vesten thurn Im dorf Flums hat, so nach absterben sines stammens an die von Griffensee ze erb fiel. — Er gab dem Bischoff ze bürgen, Her Heinrichen von Bellmont vnd Hern Johansen von Vatz, beid edelfryen. Eglolfen von Aspermont, Alberten von Gruonenvels, Alberten von Realt, Burckarten von Schowenstein. Cuonraten von Pazins, Ruodolfen von Haldenstein vnd Eberharten von Fontanows, all Rittere."

Darnach wäre also die Burg Flums eine Zeit lang dem reichbegüterten Ammann von Walenstadt, Rudolf dem Hofstetter (vergl. Blumer in Urk. Glarus I, S. 91) verpfändet gewesen, und der feste Turm im Dorfe Flums, der Turm Greifensee, hätte ursprünglich dem Ritter Ulrich von Flums gehört; doch dürfte diese letztere Angabe eine blosse Konjektur Tschudis sein, da die Burg Grifensee in Flums schon 1270 genannt wird (A. Müller, S. 56).

scheinlich, doch stimmt nicht recht dazu, dass Tschudi im Wappenbuch als Siegelumschrift nur „Sigillum Heinrici de Flumis" und nicht „Heinrici dicti Schudi" angibt. Obgleich es nicht geradezu ausgeschlossen ist, dass er sich einen seiner Wappenzeichnung nachgebildeten Siegelstempel schneiden liess und das falsche Siegel am Original des Vertrags von 1249 befestigte, so steht dem, wie auch der Erfindung des Wappens mit dem wilden Kirschbaum an und für sich, eine Ueberlegung entgegen. Hat Gilg Tschudi ein Wappensiegel des Viztums Heinrich erfunden, um diesen als Angehörigen der Familie Tschudi zu kennzeichnen, warum hat er dann nicht das Tschudiwappen oder eine Abwandlung desselben gewählt? Warum ein Siegel und Wappen, das keine Aehnlichkeit mit diesem aufweist? Planta irrte nämlich sehr, als er meinte, das von Tschudi gezeichnete Wappen des Viztums Heinrich zeige einen Baum „wie ihn auch heute noch das Tschudische Wappen hat". Zwischen dem sog. wilden Kirschbaum, der zwar mehr einem Lilienstengel gleicht, und dem Tannenbaum des Tschudiwappens besteht wirklich keine Verwandtschaft. Wir werden allerdings sehen, dass es für den Chronisten nicht ganz leicht gewesen wäre, sich für ein Tschudiwappen aus dem Jahre 1249 zu entscheiden, aber gerade dies hätte ihn daran hindern können, ein Siegel des Viztums Heinrich zu erfinden und anzufertigen. So viele Umstände pflegte er bei seinen Fälschungen ohnehin nicht zu machen, und so wird man wohl diese Möglichkeit fallen lassen dürfen.

Dies lenkt uns auf eine dritte Erklärung, die wohl am meisten Wahrscheinlichkeit für sich hat. Sie bestände darin, dass der Viztum Heinrich von Flums wirklich ein anderes Wappen, als die späteren Herren von Flums geführt und dass sich die Fälschung Tschudis auf seine Behauptung von der Zugehörigkeit des Viztums zur Familie Tschudi von Glarus beschränkt hätte. Der Fall, dass verschiedene Zweige der gleichen Familie, bisweilen sogar Vater und Sohn, verschiedene Wappen führen, kommt oft vor.[89]) Zu beachten ist ferner, dass sonst kein Siegel des Viztums Heinrich bekannt ist, und dass die späteren Herren von

[89]) Vergl. dazu unten 4. Kapitel, § 3 Die Ritter von Glarus und die Meier von Windeck, ferner Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 1857, Nr. 3, S. 27.

Flums, deren Siegel den Schild mit dem Querbalken aufweist, höchst wahrscheinlich nicht seine Nachkommen waren. Laut des Vertrages von 1249 besass er damals keine Kinder, somit kann der 1257 zum erstenmal genannte Ritter Sifrid von Flums nicht sein Sohn gewesen sein. Vielleicht war dieser ein Sohn Rudolfs von Flums, der im Vertrag von 1249 ebenfalls auftritt und anscheinend ein Bruder des Viztums Heinrich war.[90])

Durch die Annahme, Gilg Tschudi habe das in sein Wappenbuch aufgenommene Siegel des Viztums Heinrich nicht erfunden, würde die dort aufgeführte Siegelumschrift, bei der das „dicti Schudi" fehlt, verständlicher. Ferner liesse sich auch ein anderer Umstand leichter erklären. Das Wappensiegel mit dem wilden Kirschbaum erscheint auch in den Wappenbüchern des Chronisten Johannes Stumpf, der es unzweifelhaft samt den Bemerkungen dazu von Tschudi mitgeteilt erhielt. In dem vermutlich älteren, aber nicht vor dem Sommer 1544 entstandenen sog. kleinen Wapbuch Stumpfs[91]) trägt das nicht kolorierte Wappen mit dem wilden Kirschbaum die Aufschrift „Flumbs: de flumine, In Sargansser Land, Vitztum, Heinricus de Flumins Vicedominus: 1249." Einige Blätter weiter hinten folgt der Schild mit dem Querbalken der Herren von Flums und dazu die Aufschrift „Flumbs jetz Graplon in Sarganser Land: Edelknecht. Ex sigillo."[92]) Im grossen Wappenbuch Stumpfs ist das Wappen mit dem wilden Kirschbaum koloriert und darüber steht „Von Flums in Sargansserland. Vitzthum des Stiffts Chur. Heinricus de Flumins Vicedominus Ao 1249. Ex litteris", neben dem Wappen „Ex sigillo Arma". Daneben befindet sich der Schild der Ritter von Flums mit der Aufschrift „Von Flums in Sarganserland vff Greplang, sind abgestorben" und neben dem Wappen „Burg Greplang by Flums ist gants, den Tschudinen gehörig. Ex sigillo Arma".[93])

---

90) A. Müller, S. 32, macht in seiner Genealogie der Ritter von Flums diesen Sifried (II.) zum Sohn des 1262 verstorbenen Viztums Heinrich, fügt aber hinzu, die Resultate für die Genealogie der Ritter von Flums seien sehr unsicher und aus den Urkunden gehe nicht hervor, dass Sifrid (II.) der Sohn Heinrichs gewesen sei. Dagegen entging es ihm, dass laut des Vertrages von 1249 dieses Verwandtschaftsverhältnis nicht möglich ist.

91) Vergl. dazu Gustav Müller, Die Quellen zur Beschreibung des Zürich- und Aargaus in Johannes Stumpfs Schweizerchronik, S. 168 ff.

92) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 42a, fol. 228b u. 239b.

93) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 4, fol. 41a.

Es steht also auch in Stumpfs Wappenbüchern, genau wie in dessen Chronik, nichts davon, dass der Viztum Heinrich von Flums ein Tschudi gewesen sei. Nun muss man sich doch fragen, warum hat Gilg Tschudi dem Chronisten Stumpf das Wappen mit dem wilden Kirschbaum ohne Angabe über die Zugehörigkeit des Viztums Heinrich zur Familie Tschudi mitgeteilt, wenn dieses Wappen von ihm zum Zwecke, den Viztum zu einem Tschudi zu stempeln, erfunden war? Wollte er es einfach zunächst einmal durch andere bekannt machen, um es später für seine Absicht benützen zu können? Dazu hätte allerdings eine gewisse Raffiniertheit gehört, die aber kaum viel Sinn gehabt hätte, denn die Folge hätte ja keine andere sein können, als dass Stumpf von der angeblichen Zugehörigkeit des Viztums Heinrich zur Familie Tschudi keine Ahnung hatte und somit der Freiherr Leodegar Tschudi, der seinen klangvollen Titel von den vermeintlichen Freiherren von Flums ableitete, Anlass bekam, sich über Stumpf und Guler zu entrüsten, weil die beiden Chronisten behaupteten, die Familie der alten Freiherren von Flums sei ausgestorben. Ferner muss Stumpf das Wappen mit dem wilden Kirschbaum ziemlich früh von Tschudi erhalten haben, da er es im kleinen Wappenbuch und in seiner 1547 gedruckten Chronik bringt. Hat nun, wie Schiess glaubt und wofür manche Gründe sprechen, Gilg Tschudi die Fabel vom Flumser Viztumamt der Tschudi spät erfunden, so gehörte das bestimmt schon vor 1547 bekannte Wappen mit dem wilden Kirschbaum eben nicht zu diesen Erfindungen.

Welche von den drei genannten Möglichkeiten der Wahrheit am nächsten kommen mag, lässt sich vorläufig nicht entscheiden, so viel dürfte jedoch feststehen, dass sich alle drei mit den Angaben Leodegar Tschudis über den Vertrag von 1249 und das Siegel des Viztums Heinrich von Flums vereinen lassen. Man darf nämlich nicht ausser acht lassen, dass der Freiherr, genau wie der Camerarius Tschudi, auf Stumpf, Guler und die alten Wappenbücher verweist und seine Siegel- und Wappenbeschreibung nach diesen gibt und dass er sich mindestens so unkorrekt ausdrückt, wie der Camerarius und andere zeitgenössische Genealogen und Historiographen. Dass es ihm und andern ganz selbstverständlich schien, das „genannt Tschudi" oder ähnliche Zusätze da beizufügen, wo sie es für richtig hielten, auch wenn in dem be-

treffenden Schriftstück nichts davon stand, dafür fehlt es nicht an Beispielen. So ist in dem oben genannten, von Gilg Tschudi eigenhändig geschriebenen Verzeichnis des in der Eidgenossenschaft ansässigen Adels bei den Freiherren von Flums von der Hand Leodegar Tschudis „Tschudii de Glarona" und bei den Edelknechten von Glarus vielleicht auch von ihm oder dann von einem Vorgänger „genannt Tschudi" hinzugefügt.[94]) Solche Ergänzungen, die ja auf vermeintlichen historischen Kenntnissen beruhten, betrachtete man damals nicht als unerlaubt. Es darf daher mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Leodegar Tschudi bei der Siegelumschrift, die er in der Gallia Comata erwähnt, das „dicti Schudi" von sich aus beigesetzt hat, weil ja aus Gilg Tschudis Angaben im Wappenbuch und anderswo hervorging, dass der Viztum Heinrich ein Tschudi war. Namentlich könnte ihn jene von Balthasar Tschudi überlieferte Bemerkung unter dem deutschen Text des Vertrags von 1249 „Sigell Heinrichs genant Tschudi, Im Insigel ein Boum" dazu verleitet haben.

Was die Behauptung Leodegar Tschudis betrifft, das am Original befestigte Siegel des Viztums Heinrich habe eine so grosse Form gehabt, wie sie damals nur die Freiherren hätten brauchen dürfen, so ist sie aus der Luft gegriffen und hängt mit seiner mangelhaften Siegelkunde und der Tendenz zusammen, an dem freiherrlichen Stand der Viztume von Flums aus dem Geschlecht der Tschudi keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Niemandem war im Mittelalter die Form oder Grösse seines Siegels oder die Wahl des Siegelbildes vorgeschrieben; nicht gestattet war einzig die Führung von Insignien, die dem Siegelherrn nicht zukamen. Ob das Siegel des Viztums Heinrich von Flums gross oder klein gewesen ist, tut also nichts zur Sache.

Zu einem sichern Urteil in der Frage des Siegels am Vertrag von 1249 könnte man natürlich nur gelangen, wenn die einst in Gräpplang liegende Originalausfertigung desselben zum Vorschein käme. Vielleicht bringt es ein glücklicher Zufall mit sich, dass auch dieses Dokument, wie andere verloren geglaubte aus dem Nachlass Tschudis, irgendwo wieder auftaucht. Aber selbst wenn

94) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 640, S. 124 u. 138. — Oefters hat auch Dr. Joh. Peter Tschudi solche Einschiebungen in seinem Exemplar des Tschudi-Tannenbaums angebracht.

es sich dann herausstellen würde, dass Gilg Tschudi das Siegel mit dem wilden Kirschbaum so, wie er es in seinem Wappenbuch gibt, nicht erfunden hat, so wäre damit der Teilbrief von 1220 und die Legende vom Viztumamt der Tschudi in Flums nicht gerettet.

Es ist lehrreich, das Vorgehen Tschudis bei dieser Fabel einer kurzen Betrachtung zu unterwerfen. Vom Teilbrief von 1220, den er in die Urschrift der Chronik vollständig aufgenommen hat, bringt er in der Reinschrift nur eine Inhaltsangabe.[95]) Dabei fällt auf, dass von dem Viztumamt der Tschudi in Flums kein Wort gesagt wird, lediglich Nachrichten über das Glarner Meieramt begegnen wir hier. Was in der Reinschrift und in der Gallia Comata über die Tschudi als Inhaber des Flumser Viztumamtes zu finden ist, beschränkt sich auf die beiläufigen kurzen Bemerkungen bei den Mitteilungen über die beiden Churer Bischöfe Volcard und Conrad.[96]) Bei der Meldung vom Tode des erstgenannten erwähnt Tschudi in der Reinschrift der Chronik zwar den Vertrag von 1249, aber im Gegensatz zu der fast gleichlautenden Stelle in der Gallia Comata nennt er nicht einmal das Datum desselben; es heisst da bloss, Bischof Volcard von Chur habe sich mit Heinrich Schudi von Glarus um die Veste und das Viztumamt in Flums vertragen „lut ein Briefs". In der Urschrift der Chronik aber ist der Vertrag von 1249 vollständig lateinisch und deutsch zu lesen. Warum wohl diese seltsame Kürze und Zurückhaltung in der vermutlich für die Publikation bestimmten Reinschrift? Es wird noch an andern Beispielen gezeigt werden, dass sich Tschudi bei den zur Familienlegende gehörenden Erfindungen da, wo sie auswärts allenfalls kontrolliert werden konnten, vorsichtig zu verhalten pflegte. Man hätte, wenn er den Wortlaut des Vertrags von 1249 gefälscht und aus dem Viztum Heinrich einen Tschudi gemacht hätte, die Fälschung sehr leicht entdecken können, da der Vertrag, auch wenn in Chur keine Originalausfertigung mehr existierte, im Chartular des Churer Stiftsarchivs zu lesen war. Vielleicht wusste Tschudi, als er die Rein-

---

95) Ms. 60a, fol. 98b u. Chronik I, S. 118a. Hier sollte es am Anfang statt „sinem Johannsen, Rudolfen und Heinrichen" heissen „sinen Sunen Johansen" etc.

96) Chronik I, S. 149a u. S. 190b. — Gallia Comata, S. 320 f.

schrift der Chronik erstellte, dass sein Zeitgenosse, der Unterengadiner Ulrich Campell, von 1570—73 Pfarrer in Chur, als Mitarbeiter Josias Simlers in Zürich mit einer Beschreibung Rätiens beschäftigt war. Die Möglichkeit, dass diesem die Urkunde von 1249 zu Gesichte kam, war nicht von der Hand zu weisen. Ohne Fälschung aber war dieses Dokument für Tschudis Fabel nicht zu gebrauchen, im Gegenteil, es hätte sie eher verdächtig gemacht, weil der Name Tschudi nicht darin vorkam. So mag es der Chronist für klüger gehalten haben, den Wortlaut in der Reinschrift wegzulassen und sich hier, wie auch in der Gallia Comata, auf jene beiläufigen, nur schwer nachzuprüfenden Bemerkungen über den Zusammenhang der Flumser Viztume mit den Tschudi von Glarus zu beschränken, und auch vom Teilbrief von 1220 nur eine unvollständige Inhaltsangabe zu bringen, die vom Viztumamt der Tschudi nichts enthielt. Hätte er nicht eine Abschrift des Teilbriefes auf einem besonderen Blatte und in der nicht zum Drucke bestimmten Urschrift der Chronik hinterlassen, so hätte J. J. Blumer dieses Schriftstück nicht vollständig in die glarnerische Urkundensammlung aufnehmen können, und es wäre für die Oeffentlichkeit bei jenen kurzen Bemerkungen zum Flumser Viztumamt der Tschudi geblieben.

§ 4. Die Urkunde über den Verkauf der Horalpe vom 18. Juni 1241.

Dieses einzig von Tschudi überlieferte Dokument gehört zwar auch zu den glarnerischen Meieramtsurkunden, ist aber stets für echt gehalten worden, weil es vom Standpunkt der Urkundenkritik aus keine Merkmale der Unechtheit trägt. Ueberdies bietet es in der von Tschudi hinterlassenen lateinischen Form für sich allein keine Stütze für die Tschudische Meieramtslegende, so dass Schulte mit guten Gründen erklärt, diese Urkunde bleibe für die Streitfrage neutral.[97]) Sie enthält ein einfaches Rechtsgeschäft: der Meier R. von Glarus, der im Begriffe ist, gegen die Tartaren zum Schutze des Christentums zu ziehen, verkauft die Horalpe den Leuten des Gotteshauses von Schännis sowie den in Bilten wohnenden Eigenleuten des Grafen von Kiburg.[98]) Die Urkunde

[97]) Schulte, S. 30.
[98]) Urk. Glarus I, Nr. 12.

ist unter dem Datum des 18. Juni 1241 ohne Angabe des Ortes ausgestellt und mit dem Siegel der Aebtissin Euphemia von Schännis und dem des Propstes Ulrich von Rüti bekräftigt.

Besässen wir nur die lateinische Form, so wie sie Tschudi auf einem einzelnen Blatt und in der Urschrift der Chronik hinterlassen hat,[99]) so würde es sich erübrigen, sie als ein Glied in die Kette der Familienlegende einzureihen. Der Meier R. von Glarus, der das Kreuz gegen die Tartaren genommen hat, lässt sich ohne Schwierigkeit mit dem historisch nachgewiesenen Meier Rudolf von Windeck identifizieren. Allein Gilg Tschudi hat aus ihm, zwar in der Reinschrift der Chronik nicht direkt, wohl aber in der Urschrift derselben und in anderen Schriftstücken den Meier Rudolf Tschudi gemacht, der angeblich im Teilbrief von 1220 von seinem Vater Heinrich das glarnerische Meieramt erhielt. In der Urschrift der Chronik liest man nämlich nach dem Bericht über den Einfall der Tartaren in Ungarn im Jahre 1241 und den geplanten Kreuzzug wider sie folgendes: „Also zoch ouch meier Ruodolf von Glarus, den man sunst Schudi nampt, ein alter man, Heinrichs seligen Sun, von dem hievor anno Dni. 1220 gemeldet wirt, vnd kam ouch vmb sin leben im selben krieg, wie harnach ein andrer brief bezügen wirt. Vnd wie er von Land zoch, gab er im Closter ze Schennis den lüten ze Bilten, die domalen in das Gastern etlich an das Gotzhus Schennis, vnd etlich den Grafen von Kiburg domaln Herren im Gastern, gehortend, sin alp genant Horalp zekouffen. Lut dis briefs“ etc. — In der Reinschrift der Chronik steht nur, Rudolf der Meier von Glarus sei 1241 auch ausgezogen und hätte sein Leben in diesem Kriege gelassen.[100]) Alles, was zu seiner Abstammung gehört, fehlt hier.

Auffallender noch ist ein anderer Umstand. Wer sich in Leus Lexikon über diesen angeblichen Kreuzfahrer Rudolf Tschudi, Meier von Glarus, Kunde holen will, erfährt merkwürdigerweise etwas anderes: nicht 1241 gegen die Tartaren in Ungarn, sondern 1221 gegen die Ungläubigen in Syrien hat dieser Meier Rudolf Tschudi

99) Ms. A 58, S. 90 f. — Die eigenhändige Abschrift Gilg Tschudis kam in den Besitz des Camerarius und ist vermutlich 1861 verbrannt Cam. Generationes, S. 18 u. 20; Geschichten v. Glarus, S. 140).

100) Ms. 60 a u. Chronik I, S. 135 b.

das Kreuz genommen und ist im folgenden Jahr daselbst gefallen.[101])

Wir erinnern uns, dass Joh. Jakob Leu seine Nachrichten über die Tschudi von Glarus namentlich von Dr. Joh. Peter Tschudi bezogen hat. Dieser entnahm viele seiner Angaben, darunter die vom Kreuzzug des Meiers Rudolf, dem Tschudi-Tannenbaum Hermann Hermannis. Wie aber kam der erste Bearbeiter der Tschudi-Genealogie dazu, den Kreuzzug des Meiers Rudolf um zwanzig Jahre zurückzuverlegen?

Es wurde schon erwähnt, dass Hermann Hermanni keine lateinischen Texte der von ihm in extenso gebrachten Meieramtsurkunden vorlagen, sondern dass er sämtliche aus den von Gilg Tschudi hinterlassenen Verdeutschungen ins Lateinische zurückübersetzt hat, und zwar auf eine Weise, die den Neulateiner, dem die mittelalterliche Urkundensprache jener Gegenden terra incognita war, auf den ersten Blick erraten lässt. So setzt er beharrlich für Meier (villicus) „Major", für Meieramt (villicatio, villicatus) „Majoratus", für Freiherr (nobilis) „Liber Baro", für Ritter (miles) „eques" u.s.w. Auch die lateinische Urkunde vom 18. Juni 1241 über den Verkauf der Horalpe kannte er nicht, wohl aber eine deutsche Uebersetzung derselben, die er im Tschudi-Tannenbaum vollständig bringt. Hier zieht zwar der Meier Rudolf auch gegen die Tartaren, aber er verkauft die Horalpe „Im Jahr der gnaden Tausent zweyhundert ein vndt zwantzig in der vierzehenten Römischen Zinszahl am Ersten Tag Höwmonats". Dieser zweifellos von Gilg Tschudi herrührende deutsche Text stimmt neben dem verschiedenen Datum auch sonst nicht immer wörtlich mit der in der Urschrift der Chronik gegebenen deutschen Uebersetzung überein, so dass man es nicht etwa mit einer Verschreibung im Datum, sondern mit zwei verschiedenen Uebersetzungen Tschudis zu tun hat. Den gleichen deutschen Text, den Hermanni benützte, haben auch Balthasar Tschudi der jüngere und Pfarrer Herkules Tschudi abgeschrieben; nur ist in der Kopie des erstgenannten die Jahreszahl durch Feuchtigkeit unleserlich geworden, aber „Heumonats" ist noch sichtbar. Die Abschrift Herkules Tschudis weist im Gegensatz zu der Hermannis, mit der sie sonst durchaus überein-

101) Leu XVIII, S. 331.

stimmt, nicht das Jahr 1221, sondern 1222 auf, und man hat Grund zur Annahme, dass in der Vorlage tatsächlich 1222 stand. Der Kreuzzug des Meiers Rudolf wird nämlich auch in der unten zu besprechenden gefälschten Urkunde vom 1. September 1256 erwähnt, und auch hier heisst es in einer durch Hermanni und Herkules Tschudi überlieferten deutschen Fassung vom Meier Rudolf „der in dem Jar nach Christi geburt gezellt tusend zweyhundert vnd zwey zwentzig in dem krieg wider die vngläubigen Tartaren vmb kommen ist". Nun könnte allerdings Tschudi zwei Verdeutschungen der Horalpen-Urkunde, die eine mit dem Datum 1221, die andere mit 1222 hinterlassen haben; sicher aber sind stets als die Ungläubigen, gegen die Meier Rudolf das Kreuz nahm, die Tartaren genannt, während Hermanni sowohl in der lateinischen als in der deutschen Gestalt seines Werkes von den Sarazenen spricht. Es war ihm nämlich aus den „Annales ecclesiastici" des Baronius, d. h. aus der Fortsetzung derselben durch Abraham Bzovius[102]) etwas von einem Kreuzzug im Jahre 1221 bekannt geworden, und so berichtet er im Tschudi-Tannenbaum als Einleitung zur Horalpen-Urkunde über den Meier Rudolf: „Der Sohn Rodolph So dem Vatter In dem Meyer Ampt zue Glarus nachgangen, ist in dem Jahr Christi Tausent zweyhundert ein vndt zwantzig nachdem er das Creytzzeichen angenommen, in Sirien zogen, zue Hilff des Christlichen glaubens wider die Saracener zue khriegen, von welchem Christen Zug Bzovius Annal. to. 13 hoc ipso anno zue sehen. Ehe vndt zuvor aber Rodolff von Huss gezogen, verkhaufft er sein Eigenthumb Horalp genant" etc.[103]) Mit diesem Kreuzzug meint er den Zug zum Entsatze der stark befestigten Hafenstadt Damiette am östlichen Nilarme, die 1219 in die Hände der Christen gefallen war, aber bald darauf von Sultan al Kamil von Aegypten bedroht wurde und im August 1221 von den Christen aufgegeben werden musste. Da Bzovius ungenau von einem Krieg gegen den Sultan von Babylon spricht, verlegte Hermanni diesen Kreuzzug irrtümlich nach Syrien. Da er ferner wusste, dass es sich damals nicht um Kämpfe gegen die Tartaren handelte, liess er

102) Annalium Ecclesiasticorum post ... D. Caesarem Baronium Tom. XIII. Authore R. P. Fr. Abrahamo Bzovio. Coloniae Agrippinae. 1621. Sp. 275 ff. Annus 1221.

103) Tschudi-Tannenbaum S. 42.

die Sarazenen als Gegner der Christen auftreten und übersetzte zudem eigenmächtig den Ausdruck „wider die Tarderen" seiner deutschen Vorlage bei seiner lateinischen Wiedergabe der Urkunde in der Pinus Tschudiana mit „adversus Saracenos", denn wenn ihm ein deutscher Text mit Nennung der Sarazenen statt der Tartaren vorgelegen hätte, so hätte er ihn wohl im deutschen Tschudi-Tannenbaum gebracht; in der hier reproduzierten Urkunde steht aber „Tarderen" und nicht Sarazenen. Gleichwohl spricht er in seinen einleitenden Bemerkungen dazu auch von Sarazenen. So dürfte er auch das Jahr 1222 seiner Vorlage in 1221 verwandelt haben.[104])

Die merkwürdige Tatsache, dass die lateinische Urkunde über den Verkauf der Horalpe das Datum des 18. Juni 1241, die von Gilg Tschudi vermutlich auf einem einzelnen Blatt hinterlassene Verdeutschung aber das des 1. Heumonat 1222 trägt und dass in einer deutschen Uebersetzung der Urkunde vom 1. September 1256 der Tod des Meiers Rudolf im Kampfe gegen die Ungläubigen ebenfalls ins Jahr 1222 verlegt wird, fordert zu einer Erklärung heraus. Man könnte sich denken, die Horalpen-Urkunde sei ebenfalls eine Erfindung Tschudis, die deutsche Fassung sei die ursprüngliche gewesen und ihr Schöpfer habe sich zuerst über die verschiedenen Kreuzzüge nicht ganz im reinen befunden und die Kämpfe gegen die Mongolen 1241 mit den früheren gegen die Sarazenen verwechselt, daher die ersteren zwanzig Jahre zu früh angesetzt; als er aber die Urschrift der Chronik verfasste, sei er sich dieses Irrtums bewusst gewesen, denn er meldet hier richtig zum Jahre 1219 die den Christen gelungene Eroberung „der Statt Damiata in Aegypten, an einem strangen des Wasser Nilus genant vnverr vom meer gelegen" und weiter hinten zum Jahre 1221 die Wiedergewinnung der Hafenstadt durch den Sultan.[105]) Der Mongoleneinfall in Ungarn ist in der Urschrift der Chronik

---

104) Dr. Joh. Peter Tschudi hat in der Fortsetzung zu seinem Exemplar des Tschudi-Tannenbaums die Verdeutschung der Horalpen-Urkunde nochmals auf S. 109 abgeschrieben, obschon sie schon auf S. 42 daselbst steht. Diese Abschrift Dr. Joh Peter Tschudis stimmt mit der Hermannis überein, nur hat sie das Jahr 1222, was wiederum darauf schliessen lässt, dass Hermanni von sich aus 1221 statt 1222 setzte.

105) Ms. A 58, S. 35 u. 38. — Chronik I, S. 118a u. b.

ebenfalls richtig zum Jahre 1241 geschildert, und im Anschluss daran folgt dann eben die Erzählung von der Teilnahme des Meiers Rudolf Tschudi am Kreuzzug und die Urkunde über den Verkauf der Horalpe vollständig lateinisch und deutsch. Er müsste sich also endgültig für den Kreuzzug gegen die Tartaren im Jahre 1241 entschieden haben. Dass ihm aber, als er die deutsche Uebersetzung der falschen Urkunde vom 1. September 1256, wo ja wieder vom Kreuzzug des Meiers Rudolf die Rede ist, in der Urschrift der Chronik wiedergab, eine den Tod des Meiers ins Jahr 1222 verlegende Fassung dieser Urkunde vorlag, verrät eine geringfügige, aber in diesem Zusammenhang interessante Korrektur: es heisst hier „der in dem Jare nach Christi geburt MCCXLII gezelt in dem krieg wider die vnglöubigen Tartarn vmbkomen ist"; zwischen dem CC und dem XLII steht aber eine von Tschudi unleserlich gemachte Zahl, offenbar kam ihm zuerst XX statt XL in die Feder! Dies spräche anscheinend auch für die ursprüngliche Absicht, den Meier Rudolf 1222 umkommen zu lassen und somit für die Erfindung der ganzen Geschichte. Dennoch muss eine solche aus verschiedenen Gründen bezweifelt werden.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass Tschudi von den verheerenden Einfällen der Mongolen und den schweren Kämpfen wider sie anfänglich eine so unklare Vorstellung hatte, dass er sie mit den Kreuzzügen gegen die Sarazenen verwechselte und zwanzig Jahre zu früh ansetzte, zumal er sich bei der Niederschrift im ersten Entwurfe der Chronik so gut unterrichtet zeigt. — Ferner macht die Urkunde von 1241 über den Verkauf der Horalpe, deren Lage allerdings unbekannt ist, weder formell noch inhaltlich den Eindruck einer Fälschung. Es wird nur der Meier R. von Glarus genannt, kein „dictus Schudi" oder irgend ein anderer Hinweis auf die Tschudische Familienlegende ist da zu entdecken. Ihre Verknüpfung mit derselben geschieht lediglich durch die Erläuterungen des Chronisten dazu, genau wie beim Diplom Ludwigs des Kindes von 906 oder beim Vertrage von 1249. Schulte hat darauf hingewiesen, dass auch die Besiegelung durch die Aebtissin O. (Ofemia) von Schännis und den Propst U. (Ulrich) von Rüti, sowie die Zeugenliste keine Angriffspunkte darbieten. Den Namen der Aebtissin Euphemia von Bichel-

see, die als Aebtissin von Schännis in Urkunden von 1237 bis 1262 erscheint, hätte Tschudi allerdings der ihm bekannten Urkunde vom 20. Mai 1257[106]) entnehmen können, ebenso den Zeugen H. minister von Stegi; hingegen wäre es schwieriger, sonst noch eine Urkunde mit dem Namen des historisch beglaubigten Propstes Ulrich von Rüti[107]) nachzuweisen, die Tschudi bestimmt vorgelegen hätte; dasselbe ist der Fall beim Zeugen H. de Schennis, der 1248 vorkommt.[108]) Auch der Ortsname Hunenwilaer oder Hunenwilare für das zürcherische Hinwil stimmt für diese Zeit. Zu einer so geschickten und ganz unverdächtigen Fälschung wäre Tschudi wahrscheinlich doch nicht imstande gewesen.

So paradox es klingt, so dürfte vielmehr gerade das merkwürdige Datum des von Tschudi hinterlassenen und von Hermanni und Herkules Tschudi kopierten deutschen Textes einen Beweis für die Echtheit der lateinischen Urkunde vom 18. Juni 1241 liefern. Die 14. Indiktion, die zum Jahre 1241 passt, ist nämlich in diesen deutschen Text übergegangen, obschon 1222 die 10. Indiktion haben müsste. Soll man annehmen, Tschudi habe wirklich zuerst eine Urkunde in deutscher Sprache zu 1222 entworfen und die Indiktion zunächst nicht ausgerechnet, dann aber später, als er sich für 1241 entschloss, einfach die zu diesem Jahr gehörende Indiktion seinem ersten deutschen Entwurf eingefügt? Was hätte dies für einen Sinn gehabt, da ja diese deutsche Fassung ohnehin obsolet geworden wäre? Er hätte sie, um die Entdeckung der Fälschung zu vermeiden, eher vernichten müssen, ebenso den deutschen Text der Urkunde vom 1. September 1256, wo ebenfalls der Kreuzzug und Tod des Meiers Rudolf im Jahre 1222 erwähnt wird. Hat es nicht vielmehr den Anschein, diese Verdeutschungen seien nachträglich entstanden und der deutsche Horalpen-Brief sei äusserst flüchtig von Tschudi mit einem Datum versehen worden, dessen einer Teil, die Indiktion, aus der echten Urkunde von 1241 stammte, aber zu 1222 nicht stimmte, während er beim Tagesdatum einfach Cal. Julii, statt XIIII Cal. Julii ins Deutsche übersetzte?

106) Urk. Glarus I, Nr. 16.
107) Urk. Zürich II, nr. 507, 516, 517, 568.
108) Urk. Zürich II, nr. 757.

Ob Tschudi den Horalpen-Brief im Kloster Schännis, wo er gut bekannt war und dessen Archiv er früh benützte, oder in Glarus gefunden hat, wie man gemäss seiner Angabe „Litera in Glarus penes me" glauben könnte, lässt sich nicht mehr feststellen. Schulte meint, ein Original habe ihm nicht vorgelegen, da er von den Siegeln nicht rede. Nun behauptet allerdings Joh. Jakob Tschudi in einem seiner Alterswerke, die Urkunde von 1241 finde man im Original unter Gilg Tschudis Familienschriften, allein wir wissen, wie wenig Gewicht auf derartige Angaben des Camerarius zu legen ist.[109])

Mit der Annahme der Erfindung und eines ersten ins Jahr 1222 verlegten deutschen Entwurfes der Horalpen-Urkunde kommt man also nicht zum Ziel. Es muss eine andere Erklärung für die sonderbare Unstimmigkeit im Datum des lateinischen Textes und jenes deutschen mit dem Jahre 1222 gesucht werden. Es ist sehr wohl möglich, dass Tschudi ursprünglich die echte Horalpen-Urkunde so verwerten wollte, wie es in dem von Hermanni und Herkules Tschudi überlieferten deutschen Text geschieht, sich aber später anders besann. Wir hätten also in diesem Text und in der deutschen Fassung der Urkunde vom 1. September 1256 Entwürfe zu sehen, die nicht zur endgültigen Ausführung gelangten, und die Tschudi zu vernichten vergass. Es wäre aber auch möglich, dass Tschudi bei seinen Fälschungen absichtlich ein gewisses Durcheinander anrichtete, damit man ihnen weniger auf die Spur komme, oder dass ihm das Fabulieren

---

109) Camer. Auszüge, S. 42. — In der Stammtafel I, S. 38 f. bringt der Camerarius die Urkunde teils nach der gedruckten Chronik, teils nach einer Abschrift vom Manuskript Gilg Tschudis und die deutsche Uebersetzung nach Hermannis Tannenbaum. Später gelangte er in den Besitz einer eigenhändigen Kopie Gilg Tschudis, die aber 1861 ein Raub der Flammen wurde (Generationes, S. 20). Der Widerspruch zwischen den Daten fiel ihm natürlich auch auf, er nimmt aber einfach an, Hermanni habe sich geirrt und Meier Rudolf sei 1241 wider die Ungläubigen ausgezogen (Stammtafel I, S. 39 u. 94; Gesch. v. Glarus I, S. 138.) Die Korrektur in seinem Exemplar der Pinus Tschudiana, wo aus MCCXXI nachträglich MCCXLI gemacht wurde, stammt von ihm. — Dr. Joh. Peter Tschudi machte es sich ebenfalls bequem. Zur Behauptung Hermannis im Tschudi-Tannenbaum, Meier Rudolf sei 1222 in Syrien umgekommen, bemerkt er nur kurz „andere melden 1241". — In dem von Leodegar Tschudi an Leu gesandten Bericht über das Tschudigeschlecht (Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 451) wird 1222 als Todesjahr des Meiers Rudolf genannt. Im übrigen übergeht Leodegar Tschudi den Widerspruch vollständig und zitiert die Horalpen-Urkunde stets zu 1241.

so zum Bedürfnis geworden, dass er zu seinem eigenen Vergnügen verschiedene Versionen entwarf. Wer will entscheiden, was für Gedanken den Mann mit dem zwiespältigen Wesen bei solchen Machenschaften leiteten? Dass aber Schriftstücke, wie die genannten deutschen Urkundentexte nur aus der Werkstatt eines Fälschers hervorgehen können, wird niemand bestreiten wollen.

§ 5. Gilg Tschudis Erzählung vom Uebergang des Meieramtes an Diethelm von Windeck und die echten Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256.

Dem Geschichtsforscher, der sich alle Mühe gab, die historische Entwicklung seiner weiteren und engeren Heimat zu ergründen, so gut es unter den damaligen Verhältnissen möglich war, scheint es versagt geblieben zu sein, da, wo für die ältere Glarnergeschichte die wichtigsten Zeugnisse vorhanden sein mussten, selber Nachschau zu halten. Es gibt bis jetzt keinen sicheren Beleg dafür, dass Gilg Tschudi jemals zu diesem Zwecke in Säckingen gewesen ist; unter den Fundstätten, die er bei der Zitierung von Urkunden öfters nennt, figuriert Säckingen nur bei seinen Fälschungen und einigen anderen Dokumenten, die im Säckinger Archiv fehlen, so dass den Angaben Tschudis in diesem Punkte nicht unbedingt zu vertrauen ist. Was ihm an echten Stücken aus diesem Kloster bekannt wurde, verdankte er den Abschriften des Chorherrn Conrad Besserer, und dies lässt ebenfalls darauf schliessen, dass er persönlich nie Studien in Säckingen gemacht hat. Wir aber verdanken es dem Sammeleifer Joh. Jakob Tschudis, dass diese Abschriften Conrad Besserers in der Hauptsache noch erhalten sind und zur Aufhellung von Tschudis Fälschung der Glarnergeschichte einiges beitragen können.

In die „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden" ist ein sogenannter Sextern eingebunden, nämlich sechs ineinander gelegte Doppelblätter, ein Blatt ist allerdings herausgeschnitten. Auf der letzten Seite dieses Sexterns stehen die Worte „Pro Egidio Schudin"; am Schlusse des letzten beschriebenen Blattes heisst es: „Tuus Conradus Besserer Canonicus Seconiensis". Auf das erste Blatt hat der Camerarius gleichsam als Titel geschrieben: „Seckinger Urben copirt v. Conrad Besserer. index off. p. 19."

Wir haben es hier tatsächlich mit der eigenhändigen Abschrift Conrad Besserers vom Original des Säckinger Urbars, sowie mit einigen andern Abschriften und eigenen Beigaben des Säckinger Chorherrn zu tun. Wann er diese Blätter seinem Patron Aegidius Tschudi, wie er ihn nennt, zukommen liess, lässt sich nicht genau bestimmen, da sie kein Datum tragen. Dagegen hat Besserer jenem am 6. März 1550 ein Verzeichnis der säckingischen Aebtissinnen nebst einer Angabe über die Gründung des Klosters nach Baden gesandt, wo Gilg Tschudi zum zweitenmal Landvogt war.[110]) Aus diesem Verzeichnis und den ergänzenden Bemerkungen Tschudis dazu geht hervor, dass Besserer damals eine oder vermutlich zwei Urkunden, die er später zusammen mit dem Säckinger Urbar für Tschudi abschrieb, noch nicht gekannt hat.[111]) Daher muss er die im Sextern enthaltenen Kopien nach dem 6. März 1550 erstellt haben, und Tschudi kann also frühestens im Frühling 1550 in deren Besitz gewesen sein, in einem Zeitpunkt, da die Tschudische Familienlegende im wesentlichen von ihm schon ausgearbeitet war. Dies muss man sich bei der folgenden Untersuchung stets vor Augen halten.

Die Quintessenz der Tschudischen Familienlegende besteht bekanntlich darin, dass das glarnerische Meieramt lange Zeit in den Händen der Tschudi gewesen sei. Nun aber muss Tschudi schon ziemlich frühzeitig unter den in Glarus aufbewahrten Dokumenten eine Abschrift der Urkunde vom 15. Juni 1308 zu Gesicht gekommen sein, wo Hartmann der Meier von Windeck für

110) Eine Abschrift dieses Verzeichnisses hat der Camerarius in seiner Stammtafel IV, S. 1068 f. hinterlassen.

111) Als erste ihm bekannte Aebtissin nennt Besserer „Ana de Fontenaisch: fortasse fontana aqua, cum tamen proprium nomen ignoratur, quo vero tempore praefuerat nusquam invenitur". Dazu bemerkte Tschudi: „Domina Anna fuit a. D. 1273 et a. D. 1261. auf Luciae 1303." Er kannte also damals die Urkunde vom 18. Mai 1261 und die vom 7. und 20. Dez. 1273 (Urk. Glarus I, Nr. 17, 20, 21), in denen die Aebtissin Anna von Säckingen auftritt, lauter Schriftstücke, die er in Glarus gefunden hatte. Aber weder ihm noch Besserer, der seine Studien im Säckinger Archiv im Auftrage Tschudis eben begonnen haben mochte, waren damals der dort liegende Schiedspruch vom 17. Juni 1240 mit dem Namen der Aebtissin Willebirgis und der vom 8. August 1256 mit dem Namen der Aebtissin Anna bekannt (Urk. Glarus I, Nr. 11 u. 14). Die Abschrift der Urkunde vom 8. August 1256 und wahrscheinlich auch die der Urkunde vom 17. Juni 1240 befand sich nun aber in dem Faszikel der sechs Doppelblätter, das Tschudi somit erst nach dem 6. März 1550 von Besserer erhalten haben kann.

sich und seine Erben auf alle Ansprachen und Rechte an dem vom Gotteshaus Säckingen herrührenden Meieramt Glarus zugunsten der Herzoge von Oesterreich Verzicht leistet, nachdem er eine Entschädigung dafür empfangen hatte.[112]) Die Urkunde findet sich zwar nicht in der Urschrift der Chronik, sondern nur in der Reinschrift und demgemäss auch im Drucke Iselins.[113]) Dennoch wird man daraus nicht schliessen dürfen, Tschudi habe sie erst spät in Glarus entdeckt, denn andere Gründe sprechen dagegen. In den vierziger Jahren muss sie ihm ohne Zweifel bekannt gewesen sein. Aus ihr erfuhr er, dass einst ein Meier von Windeck das Glarner Meieramt inne gehabt hatte. Da ihm eine frühere Urkunde vom 5. April 1288, worin die Aebtissin von Säckingen nach dem Tode des Meiers von Windeck die Herzoge von Oesterreich mit dem Meieramt Glarus belehnt,[114]) zeitlebens verborgen blieb, nahm er irrtümlich an, Hartmann von Windeck habe 1308 das Meieramt Glarus an die Herzoge von Oesterreich verkauft, während jener in Wahrheit das Amt nie wirklich besessen, sondern offenbar nur fortwährend Ansprüche darauf erhoben hatte, nun aber im Jahre 1308 dafür abgefunden wurde und endgültig darauf verzichtete. Damit musste aber Tschudi auf jeden Fall rechnen, dass der Besitz des Glarner Meieramtes durch einen aus dem Geschlechte der Windecker zu Beginn des 14. Jahrhunderts oder früher irgendwie bekannt werden konnte, und dass er die Tschudi als Inhaber dieses Amtes rechtzeitig ausschalten musste, wenn seine Fabel nicht Verdacht erregen sollte. Es galt also, eine plausible Erklärung für den Verlust des Meieramtes, der die Tschudi im 13. Jahrhundert betroffen hatte, zu erfinden. Den Niederschlag seiner vermutlich ersten Kombination kann man bei dem Chronisten Johannes Stumpf nachlesen, der die betreffende Erzählung bestimmt von Tschudi erhalten hat.[115]) Er berichtet in seiner 1546/47 gedruckten und 1548 erschienenen Chronik: „Als der Meyer genennt Ruodolph von Glaruss, so die Meyerey zuo Lehen hatt, starb one leyberben, do fiel Meyer Hartman der elter von Windegk, seiner schwester sun,

112) Urk. Glarus I, Nr. 36. Das Original der Urkunde liegt in Wien, vergl. Thommen I, Nr. 182.

113) Chronik I, S. 244.

114) Urk. Glarus I, Nr. 30.

115) G. Müller, S. 96 f.

die Meyerey an, vnd begehrt die zuo Lehen zeempfahen, do redtend jm Hugo Wichssler, Herman Kilchmatter, Ruodolph Tschudi, Rudolph Nettstaler, Hug Vogel, vnd ander landleüt mer dareyn, in meinung die Aeptissin sölte jren einem das Lehen lihen, dann Herman (sic!) von Windegk des Gottshauss Schennis Meyerey innhette, vnd alda Lehenmann wäre. Doch halff es nichts, sonder ward dem von Windegk die Meyerey gelihen, vnd gab er die Meyerey gen Schennis auf. Actum auff Verenae, Anno dom. 1256."

Das ist allerdings nur soviel, wie Tschudi der Oeffentlichkeit preisgeben wollte, und das war gewiss bei weitem nicht alles, was er damals schon zur Stützung seiner Familienlegende erfunden hatte. Wir haben beim angeblichen Flumser Viztumamt der Tschudi gesehen, wie vorsichtig der Chronist war, sobald es sich um ein allfälliges Bekanntwerden seiner Erfindungen handelte. Aus dem, was er Stumpf mitteilte, ist zu erkennen, dass er die Urkunde vom 1. September 1256 schon verfertigt hatte, wenn auch noch nicht genau in der nämlichen Gestalt, in der sie uns jetzt vorliegt.[116]) Dieses Schriftstück handelt von dem berühmten angeblichen Rechtsstreit um das Glarner Meieramt, das Erbe des kinderlos verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi. Dasselbe wird von dem Sohne seiner ältesten, ebenfalls verstorbenen Schwester Margaretha und Hartmanns des ältern von Windeck, dem Ritter Diethelm von Windeck sowohl als auch von den Ehemännern seiner übrigen noch lebenden vier Schwestern beansprucht, dazu aber auch von seinem Oheim Johannes und nach dessen Tod von dem Sohne desselben, Rudolf, als einzigen Vertretern des Mannesstammes der Tschudi. Die Namen der vier mit den Schwestern des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi verheirateten Glarner lauten: Hugo Wichseler, Hermann in der Kilchmatte, Rudolf von Netstal und Hugo Vogel. Nach längeren Verhandlungen, in denen die drei Parteien ihr Erbrecht weitläufig darlegen, entscheiden die Aebtissin und das Kapitel von Säckingen den Streit zugunsten des Ritters Diethelm von Windeck.

Man vergleiche nun diese kurze Inhaltsangabe der Urkunde vom 1. September 1256 in ihrer letzten Fassung mit dem, was

116) Urk. Glarus I, Nr. 15. Auf S. 48 Zeile 7 v. u. ist eine Stelle weggelassen; es sollte heissen: quod sibi id assignaremus et priorem a nobis factam concessionem confirmaremus.

Tschudi spätestens im Jahre 1546 Stumpf mitteilte. Da fällt sofort auf, dass hier zwar die Namen der vier Glarner, die in der Urkunde vom 1. September 1256 als Ehemänner der Schwestern Meier Rudolf Tschudis auftreten, ebenfalls genannt sind, und mitten unter ihnen ausserdem der Name Rudolf Tschudis, des Vetters des verstorbenen Meiers, laut der letzten Fassung der Urkunde vom 1. September 1256. Aber weder ihr Verwandtschaftsverhältnis zu dem verstorbenen Meier, der nicht als ein Tschudi bezeichnet wird, noch ihre Rechtsansprüche werden erörtert, ja es wird nicht einmal gesagt, dass sie solche erhoben, sondern es wird allen fünfen und andern mehr einfach die Meinung zugeschrieben, die Aebtissin sollte einem Glarner Landmann und nicht dem Windecker, der Meier des Gotteshauses Schännis sei, das glarnerische Meieramt verleihen. Und was im Vergleich zur späteren Fassung der Urkunde das allermerkwürdigste ist: nicht Diethelm von Windeck beansprucht und erhält das Amt, sondern Hartmann der ältere von Windeck, angeblich Meier des Frauenklosters Schännis und Schwestersohn des verstorbenen Meiers; von einem Diethelm, der in der späteren Fassung als Schwestersohn des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi erscheint, ist bei Stumpf nichts zu entdecken.[117])

Daraus ist zweierlei zu folgern: Erstens, Tschudi wollte nicht, dass die vollständige Geschichte vom Uebergang des glarnerischen Meieramtes von den Tschudi auf die Windecker so, wie er sie im wesentlichen schon ausgedacht hatte, damals bekannt werde, weil er eine mögliche Entdeckung seiner Erfindungen fürchtete, sobald sich Gelehrte mit der Sache beschäftigen würden. Daher gab er Stumpf nur eine kurze, die Hauptsache, den rechtlichen Anspruch der Tschudi, gar nicht berührende Darstellung dieser angeblichen

---

117) In seinem Referat zur Rettung der Tschudischen Fälschungen im Juni 1895 wies Dr. med. Wichser darauf hin, dass die Urkunde vom 1. Sept. 1256 auch in Stumpfs Chronik erscheine. Der Korreferent, Dr. R. Maag, erwiderte mit Recht, dass dies kein Beweis für die Echtheit der Urkunde sein könne, da sie Stumpf ohne Zweifel von Gilg Tschudi erhalten habe; nur für die Datierung der Tschudischen Fälschungen sei die betreffende Stelle bei Stumpf wertvoll (Jahrb. Glarus 31, S. X und Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 253). Was aber weder Wichser noch Maag beachteten, war die wesentliche Abweichung des Stumpfischen Berichtes von der späteren Fassung der Urkunde, eine Abweichung, die nicht nur die Fälschung an und für sich, sondern auch ihre Entstehungsgeschichte erhellt.

Vorkommnisse. — Zweitens, Tschudi wusste damals noch nichts von den beiden echten Säckinger Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256, den Schiedsprüchen in dem Streite zwischen der Aebtissin und den Meiern Rudolf und Diethelm von Windeck, die sein Gebäude bedenklich ins Schwanken bringen mussten. Er kannte nur den Verzicht des Meiers Hartmann von Windeck auf das glarnerische Meieramt vom Jahre 1308, also erfand er einen Meier Hartmann den älteren, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf nicht einwandfreie Weise in den Besitz dieses Amtes gelangt sei. Da er aus andern Urkunden erfahren hatte, dass die Windecker in der Gegend von Niederurnen und Reichenburg begütert waren und er irrtümlicherweise ihren Namen von der Burg Niederwindeck im Gaster ableitete, machte er den von ihm erfundenen Meier Hartmann den ältern von Windeck zu einem Meier des Klosters Schännis.

Nun hat man bis jetzt noch nie eine Spur davon entdeckt, dass dieses Gotteshaus ein Meieramt im Gaster an die Windecker zu vergeben hatte,[118]) und auch Tschudi führt keine echte Quelle an, aus der dies hervorgehen würde. Dass die Niederwindeck der Verwaltungssitz dieser vermeintlichen Schänniser Meier war, wie auch Planta zu glauben scheint,[119]) ist schon deswegen ausgeschlossen, weil die Burg 1230 und später als Eigentum der Grafen von Kiburg und 1257 als Sitz eines kiburgischen Amtmannes genannt wird; Ende 1264 ging sie aus dem kiburgischen Erbe an Rudolf von Habsburg über.[120]) Es unterliegt also keinem Zweifel, dass dieser angebliche Meier Hartmann der ältere von Windeck, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts sein Lehen von Schännis aufgab, als er das Glarner Meieramt erhielt, Tschudis Phantasie entsprungen ist. Dass der Chronist auch in dem erdichteten Teilbrief von 1220 einen Meier Hartmann von

118) J. M. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster (St. Galler Mitteil. zur vaterländ. Gesch., XXVII, 1900) S. 473 f. Anm. 8).

119) Planta S. 11 f.

120) Gubser S. 393 ff., 405 f., 437, 467, 474 ff. — Gubser zeigt ziemlich einleuchtend, dass Angehörige des Geschlechtes der Meier von Windeck als Meier des den Grafen von Rapperswil gehörenden Hofes Unterbach in der Gemeinde Hinwil-Wald im zürcherischen Oberland walteten und dass ihr Amtssitz die dortige, heute verschwundene Burg Windeck war, von der sie ihren Namen entlehnten, da sie offenbar keinen eigenen Stammsitz hatten. Vergl. unten Kap. 4, § 3. Die Ritter von Glarus und die Meier von Windeck.

Windeck als Zeugen auftreten lässt, macht ihn natürlich nicht wahrscheinlicher.[121])

Vielleicht bedeutete es für Tschudi eine nicht ganz angenehme Ueberraschung, als er nach einigen Jahren, nachdem er seine Fabel Stumpf und damit der Oeffentlichkeit übermittelt hatte, eine unerwartete Aufklärung über das Glarner Meieramt der Windecker erhielt. Wie oben erwähnt, sandte ihm der Säckinger Chorherr Conrad Besserer vielleicht im Jahre 1550, jedenfalls nicht vorher, eine Abschrift des Säckinger Urbars nebst einigen andern Kopien. Unter diesen letztern befand sich der Schiedspruch vom 8. August 1256. Er entscheidet einen Streit zwischen der Aebtissin Anna von Säckingen und dem Ritter Diethelm, dem Meier von Windeck; das Streitobjekt war der Zehnten im Sernftal und andere Zinse und Verpflichtungen, denen Meier Diethelm nicht nachgekommen war. Beide Teile geloben feierlich, sich dem Schiedspruche zu unterwerfen. Meier Diethelm muss ausserdem zugestehen, falls er oder einer seiner Nachfolger dem Spruch entgegenhandeln würde, solle das Meieramt und alle seine von Säckingen herrührenden Lehen und Besitzungen an das Gotteshaus zurückfallen. Die Schiedsrichter sprechen den Zehnten im Sernftal für immer Säckingen zu, dagegen sollen dem Meier Diethelm die noch schuldigen Zinse und Leistungen von der Aebtissin und dem Kapitel nachgelassen werden in der Erwartung, dass er von nun an alles, wozu er seines Amtes und seiner Lehen wegen verpflichtet ist, ohne Widerspruch erfülle. Zur endgültigen Beilegung des Streites bezahlt das Gotteshaus Säckingen dem Meier Diethelm 35 Mark Silber, während der letztere förmlich anerkennt, dass er und seine Nachfolger in Zukunft kein Recht mehr auf den Zehnten im Sernftal haben sollen und für immer darauf verzichten.[122])

---

121) Die ersten bekannten Windecker sind ein Ulrich und ein Diethelm von Windeck, die 1229 als Zeugen erscheinen. Ein Hartmann von Windeck konnte bis jetzt in keiner echten Urkunde des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden. Jener Hartmann von Windeck, der 1308 seine Ansprüche auf das Glarner Meieramt aufgab, begegnet uns zum erstenmal in einer Pfäferser Urkunde von 1300, vergl. Schulte S. 115.

122) Urk. Glarus I, Nr. 14, wo gegen den Schluss hin eine Zeile ausgelassen ist, nämlich nach per ydoneos obsides die Worte „quod persolvatur ei dicta pecunia terminis prenotatis". Vergl. den ersten Druck Blumers im Archiv f. Schweiz. Gesch. III, S. 83 ff.; hier heisst es S. 85, Anm. 2), in der Abschrift Besserers werde am Anfang der Urkunde der erste Schiedsrichter, Heinrich von Neuenburg, mit „prepositus Cathe-

Aus diesem Dokument erkannte Tschudi, dass im Jahre 1256 der Ritter Diethelm von Windeck Meier des Klosters Säckingen im Tale Glarus gewesen war, ferner, dass er dieses Amt schon längere Zeit innegehabt haben musste, weil er augenscheinlich mehrere Jahre mit seinen Leistungen im Rückstand war. Fatal war bei dieser Sache eigentlich nur, dass in Stumpfs Chronik etwas anderes stand, dass dort ein Hartmann von Windeck, Meier von Schännis, im Jahre 1256 das glarnerische Meieramt erhielt. Es war also Tschudi nicht mehr möglich, die von ihm verfertigte Urkunde vom 1. September 1256 so umzuredigieren, dass sie weder mit der echten vom 8. August 1256 noch mit dem Berichte in Stumpfs Chronik in Widerspruch geriet, trotz aller Vorsicht, die er bei seinen Mitteilungen an deren Verfasser angewandt hatte. Dazu kam noch etwas anderes.

Man hat bis jetzt angenommen, Tschudi habe zwar den Schiedspruch vom 8. August 1256, nicht aber den vom 17. Juni 1240 gekannt.[123]) Einzig Schiess kann sich nicht recht erklären, wieso Gilg Tschudi in einem seiner Zusätze zum Säckinger Urbar dazu gelangte, von einem Sernftaler Meieramt zu sprechen. „Man könnte fast meinen", schreibt er, „er habe doch den Spruch von 1240 auch gekannt und einem Konflikt mit demselben vorbeugen wollen".[124]) Da aber nicht alle Dissonanzen vermieden sind, glaubt Schiess doch einen andern Grund für die Erwähnung eines Sernftaler Meieramtes in Tschudis Fassung des Säckinger Urbars annehmen zu müssen. Und doch war er mit seiner Bemerkung auf der richtigen Fährte.

Die Urkunde vom 17. Juni 1240[125]) ist das Dokument, das den eigentlichen Prüfstein für die Tschudischen Meieramtsurkunden gebildet hat, denn es steht zu ihnen, vor allem zu der vom 1. September 1256, in einem seltsamen Widerspruch, der schon Kopp auffiel, ohne dass er ihn genügend zu erklären vermochte. Auch hier wird ein Streit zwischen der Aebtissin von Säckingen

---

dralis ecclesie" bezeichnet, während es richtig „prepositus Grandivallensis ecclesie" heisse. In Wirklichkeit schrieb Besserer zuerst „Cardinal. Ecclesie", korrigierte dies dann in „Canonicus Ecclesie" und erst Gilg Tschudi machte „Cathedralis Ecclesie" daraus.

123) Schulte, S. 19.

124) Schiess, S. 484.

125) Urk. Glarus I, Nr. 11.

und ihrem Ministerialen, dem Meier Rudolf von Windeck, entschieden. Dieser hatte es versäumt, die dem Kloster geschuldeten Zinse pünktlich zu bezahlen, und hatte zudem verschiedene, der Aebtissin und dem Kapitel gehörende Rechtsamen für sich beansprucht. Nachdem sowohl die Aebtissin Willebirgis als auch der Meier Rudolf von Windeck und sein Sohn Diethelm gelobt hatten, dem Entscheide der vier Schiedsrichter nachzuleben, fällten diese folgendes Urteil: Der Meier Rudolf von Windeck und seine Erben sollen dem Gotteshaus alle schuldigen Zinse stets zur festgesetzten Frist bezahlen und für die bis dahin aufgelaufenen Zinse 10 Mark Silber entrichten; ferner muss er die streitigen vierzehn Schafe samt Zubehör stetsfort geben. Der Zehnten in Betschwanden, den der Meier viele Jahre widerrechtlich bezogen hat, gehört der Aebtissin, ebenso soll ihr die eine Hälfte des Marktrechtes überlassen werden und der Meier sich mit der andern Hälfte zufrieden geben. Wenn der Meier einem dieser Artikel zuwiderhandelt, die schuldigen Zinse nicht rechtzeitig erstattet, und seinen andern Verpflichtungen gegenüber dem Gotteshaus hinsichtlich der Verwaltung der Ausgaben und der Begleitung der Aebtissin in jedem vierten Jahr und ihrer Boten alljährlich nicht pünktlich nachkommt und auch nach erfolgter Mahnung dies binnen zweier Monate nicht tut, so soll der Zehnten im Sernftal und alles, was er in diesem Tale besitzt, unwidersprechlich dem Gotteshaus Säckingen anheimfallen. Die Aebtissin anerkennt die von Säckingen herrührenden Lehen des Meiers, das Meieramt, den Zehnten im Sernftal und andere ihr zustehende Lehen. Das Urteil wurde gesprochen „im Jahre 1240, im Tale Glarus unter der Eiche, am 17. Brachmonat", in Anwesenheit zahlreicher Zeugen, darunter der Stellvertreter der Grafen von Kiburg und Rapperswil, deren Siegel neben denjenigen der Aebtissin und ihres Kapitels, des Propstes von Zürich und des Meiers Rudolf von Windeck die Urkunde bekräftigten.

Obschon in dem nicht sehr klar gefassten Schriftstück nirgends gesagt wird, was für ein Meieramt Rudolf von Windeck bekleidete, so geht aus der ganzen feierlichen Verhandlung unzweideutig hervor, dass es der Meier von Glarus ist, der seine Pflichten gegenüber der säckingischen Lehensherrin verletzt hatte. Im Jahre 1240 und vorher war also Rudolf von Windeck Meier

des Tales Glarus, und sein Sohn Diethelm war sein mutmasslicher Nachfolger. Wenn die Horalpen-Urkunde echt ist — und es scheint nichts dagegen zu sprechen — so hat Meier Rudolf von Windeck im Sommer 1241 das Kreuz gegen die Mongolen genommen; über seine weiteren Schicksale ist nichts bekannt. Wie aber passt der Spruchbrief von 1240, dessen Echtheit über alle Zweifel erhaben ist, zu jener ersten, Stumpf übermittelten Konstruktion Gilg Tschudis vom Glarner Meieramt seiner Vorfahren — denn die „von Glarus" hat er ja anderswo dazu gemacht — bis sie es 1256 an den Neffen des letzten Meiers Rudolf von Glarus, Hartmann von Windeck den älteren, verloren? und wie zu seiner späteren Redaktion der Urkunde vom 1. September 1256, in der dem Ritter Diethelm von Windeck, dem angeblichen Sohn Hartmanns und der Margaretha Tschudi, endgültig das Glarner Meieramt zugesprochen wird?

Man kann sich fragen, ob der Geschichtschreiber Tschudi mehr Freude oder ob der Fälscher Tschudi mehr Schrecken empfand, als er die Abschrift des wichtigen Dokumentes von 1240 von Conrad Besserer empfing, denn empfangen hat er sie ohne Zweifel. In Besserers Sextern ist, wie oben gesagt, ein Blatt herausgeschnitten; dass es beschrieben war, zeigt der stehen gebliebene Rest eines Buchstabens. Hier dürfte die Urkunde vom 17. Juni 1240 gestanden haben; allerdings müsste Besserer die beiden Seiten etwas enger beschrieben haben, als er es bei der Abschrift der ungefähr gleich umfangreichen Urkunde vom 8. Aug. 1256 tat, die eine halbe Seite mehr einnimmt. Hat er aber damals die Urkunde vom 17. Juni 1240 Tschudi nicht mitgeteilt, so tat er es ein andermal, der Beweis dafür ist unschwer zu erbringen.

Den Anfang der „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden", jenes für die vorliegende Untersuchung besonders wertvollen Bandes, bildet eine Reihe von Abschriften verschiedener Hände, die vom Camerarius unter dem Titel zusammengefasst werden „Einige alte Urkunden von den Tschudi zu Glarus de anno 906 bis 1559". Dem Blatte, das auf eine deutsche Uebersetzung des Teilbriefes von 1220 folgt, sind zwei kleine Blätter aufgeklebt, die einen Auszug aus der Urkunde vom 17. Juni 1240 darstellen. Das erste trägt die Hand Leodegar Tschudis, das zweite mit dem

genau gleichen Text die des Camerarius, der es offenbar für nötig hielt, das von dem Freiherrn recht schlecht geschriebene Stück nochmals besser abzuschreiben. Unter den Text des ersten schrieb der Camerarius: „Dieser Extract aus einem in Seckingen ligenden Instrument hat der H. von Greplang ano 1768 gemacht u. mir bestelt, es ist dies sein Handschrifft." Das ist nun wieder eine jener flüchtig formulierten und daher irreführenden Angaben des Camerarius, denen wir so häufig begegnen. Selbstverständlich hat Leodegar Tschudi nicht ein in Säckingen liegendes Dokument exzerpiert; der sechzigjährige, nach dem schmerzlichen Abschied vom alten Stammsitz auf Gräpplang in Glarus der Ruhe pflegende Freiherr hat sicher keine historischen Studien in dem Frauenkloster am Rhein gemacht, wozu er überhaupt nicht befähigt gewesen wäre, sondern er hat einfach einen in Tschudis Nachlass befindlichen Urkundenauszug abgeschrieben und dem befreundeten Pfarrer von Glarus, dem unermüdlichen Sammler, zugestellt. Abgesehen von deutlichen Anzeichen dafür, dass wir eine Abschrift und nicht den direkten deutschen Auszug aus einem lateinischen Original vor uns haben, offenbart schon die Sprache des Exzerptes, dass es nicht aus dem 18., sondern dem 16. Jahrhundert stammt. Es lautet folgendermassen:

„in stritsach zwüschen der abbtissin Willebirgim und capitul von sekhingen und rudolf Meyer v. windekh und Diethelm sin sohn wird gesprochen das Er die schuldige Zins Jährlich entrichten, und für die Versäumte X markh und 14 Schaf bezahlen solle, auch wird dem Stift der Zehnden zu Betschwanden zu gesprochen, und wan Er 4 jahr anstehn lassen würde, zu bezahlen, solle dem Stift der Zehnden im Sernfthal ewig zugehören, auch soll Er das meyerambt, und den Zehnten im Sernfthal sambt darzu gehörigen Lehen erkennen. testes Bernhold de Gansingen, Heinrich de Heuere. Arnold Druchsess v. Habspurg. Heinrich Bumbler. Friedrich und Ulrich v. Nevels Gebrüder. Hermann und rudolf gebrüdere v. Glarus. Heinrich v. Schwanden. Hugo de Schenis Rittere. Hugo vnd Antonius procuratores comitum. Walther Keller von Glarus. acta ao. 1240 mo cal. julii : sub papa Gregorio regnante Friderico Imp. in valle Glarona sub quercu." [126])

126) Das Datum in Tschudis Exzerpt hiess vermutlich „1240 XV cal. julii", wofür Leodegar Tschudi „1240 mo cal. julii" las.

Es ist nun nicht gerade wahrscheinlich, dass Conrad Besserer dem Geschichtsforscher Aegidius Tschudi einen so miserablen Auszug aus einer für die Rechtsverhältnisse des Landes Glarus sehr instruktiven Urkunde geliefert hat, um so weniger, als er den jüngeren und keineswegs wichtigeren Schiedspruch vom 8. August 1256 vollständig für den Glarner Chronisten abschrieb. Auch ist dem Säckinger Kanonikus entschieden eine bessere Kenntnis des Lateinischen zuzutrauen, als sie dieser deutsche Auszug verraten würde, wenn er ohne Hintergedanken abgefasst worden wäre. Man vergleiche nur seinen Inhalt mit dem seiner Vorlage:

Laut der echten Urkunde von 1240 muss der Meier Rudolf von Windeck die Abgabe von vierzehn Schafen, die streitig war, jährlich leisten; nach dem Auszug muss er diese vierzehn Schafe nur einmal als Busse für die versäumten Zinse geben. Dass er den Zehnten zu Betschwanden viele Jahre widerrechtlich bezogen hatte, wird im Auszug verschwiegen, es heisst nur, dieser Zehnten sei der Aebtissin zugesprochen worden. Ferner wird vom Marktrecht, das je zur Hälfte der Aebtissin und dem Meier zustehen soll, kein Wort gesagt, ebensowenig von der Verpflichtung des Meiers, die Aebtissin jedes vierte Jahr und ihre Boten alljährlich auf der Reise nach Glarus zu begleiten; dagegen figurieren die vier Jahre an Stelle von zwei Monaten als Frist, nach deren Verlauf der Zehnten im Sernftal der Aebtissin für immer zufällt, wenn der Meier die schuldigen Zinse nicht bezahlt. Dann heisst es im Auszug weiter: „auch soll Er [der Meier] das meyeramt und den Zehnten im Sernfthal sambt darzu gehörigen Lehen erkennen", während in der Urkunde ausdrücklich steht, die Schiedsrichter hätten der Aebtissin auferlegt, das Meieramt, den Zehnten im Sernftal und andere ihr zustehende Lehen zu anerkennen, eine nicht ganz leicht verständliche Stelle, die aber nichts anderes bedeuten kann, als dass die Aebtissin förmlich erkläre, der Meier besitze diese Lehen von Säckingen zu Recht.[127]) Die

[127]) So fasst diese Stelle auch Schulte, S. 19 f., auf, nur meint er, man hätte es hier vermutlich mit der juristisch, nicht nur tatsächlich festgelegten Umwandlung eines Amtes in ein erbliches Lehen zu tun, während Schiess, S. 464 f., darauf aufmerksam macht, der Umstand, dass der Meier und sein Sohn für sich und ihre Nachkommen die Beobachtung des Spruches geloben, setze ohne weiteres die schon bestehende Erblichkeit der verschiedenen Rechte voraus, was nur für ein Lehen und nicht für ein Amt zutreffe. Kopp II, 1, S. 286, lässt, wie der Aus-

Namen der vier Schiedsrichter fehlen im Auszug vollständig; von der Besiegelung wird nichts gesagt, infolgedessen weiss man nicht, welche Grafen durch die beiden Zeugen Hugo und Antonius „procuratores comitum" vertreten werden, überdies sind bei der Zeugenreihe nicht nur die beiden ersten und der fünfte Zeuge weggelassen, sondern auch die Stelle „die übrigen Geschworenen dieses Tales, sowie viele andere aus der Zahl der Geistlichen und Laien".

Was in diesem flüchtigen und irreführenden Auszug der echten Urkunde vom 17. Juni 1240 sich am deutlichsten abzeichnet, das ist die sorgfältige Unterschlagung alles dessen, was auf Rudolf von Windeck als den Meier des Tales Glarus hinweist. Wenn auch in der Urkunde selber das „officium villicationis" nirgends als das glarnerische Meieramt bestimmt wird — es wird immer nur vom „Meieramt" gesprochen —, so lässt doch der ganze Inhalt keinen Zweifel übrig: die feierliche Verhandlung im Tale Glarus unter der Eiche inmitten einer grossen Versammlung, die dem Meier auferlegten Verpflichtungen der Verwaltung der Ausgaben und des Geleites der Aebtissin und ihrer Boten, die ihm wirklich gehörenden wie die beanspruchten bedeutenden Lehen, namentlich auch der halbe Teil des Marktrechtes, und nicht zum wenigsten gerade der Umstand, dass das Meieramt nicht besonders bezeichnet wird, weil eben jedermann wusste, worum es sich handelte, sowie die weitere Tatsache, dass der Meier von Glarus nicht als Zeuge auftritt, was selbstverständlich gewesen wäre, wenn der Schiedspruch nicht ihn selber betroffen hätte, dies alles spricht klar dafür, dass es sich um das Meieramt Glarus und seinen Inhaber dreht, wie auch Schiess nach weitläufiger und gewissenhafter Untersuchung mit Recht betont.[128]) Aber der Auszug will etwas anderes: er will den Meier Rudolf von Windeck als den Meier des Sernftales erscheinen lassen. Nicht nur dass er alles verschweigt, was jenen als Meier von Glarus kennzeichnet, er modelt auch den Text recht geschickt,

zug, auch den Meier, statt der Aebtissin, die Lehen erkennen, und Schiess meint, es hätte der Situation allerdings besser entsprochen, wenn dem Meier, der die Rechte der Aebtissin verletzt hatte, diese Pflicht auferlegt worden wäre. Doch muss auch Schiess zugeben, dass sich der Wortlaut der Urkunde mit der Auslegung Kopps nicht vereinen lasse.

128) Schiess, S. 465 f. — Ebenso G. v. Wyss im Jahrb. Glarus 30, S. 10 f

vornehmlich durch Einschiebung des kleinen Wörtchens „und", für seine Zwecke um: die Stelle „Hiis ita ordinatis abbatissae iniunximus, ut officium villicationis, decimam in Serniftal, et alia feoda sibi attinentia recognosceret" gibt er so wieder: „auch soll Er das meyerambt und den Zehnten im Sernfthal sambt darzu gehörigen Lehen erkennen". Er verbindet also das Meieramt mit dem Zehnten im Sernftal, um die Meinung zu erwecken, es handle sich um ein Meieramt im Sernftal.

Wer anders könnte eine solche Auslegung des Schiedspruches von 1240 gewollt haben, wenn nicht Aegidius Tschudi! Dieser Glarner Meier Rudolf von Windeck, der schon lange vor 1240 sein Amt ausgeübt hatte, war unvereinbar mit dem erfundenen Meier Rudolf Tschudi und dessen gleichnamigem Sohn, also musste er verwandelt werden.

Wir haben hier die Genesis jenes vermeintlichen Sernftaler Meieramtes, das so viel zu schreiben, zu behaupten und zu widerlegen gegeben hat, weil ohne sein Dasein den Tschudi als Meiern von Glarus der Boden entzogen wird. Der bis heute unbekannt gebliebene Auszug Tschudis aus der sein ganzes Konzept verrückenden Urkunde von 1240 ist aber nicht das einzige falsche Zeugnis für das Sernftaler Meieramt. Es wäre dem Chronisten sicher am liebsten gewesen, wenn nie jemand sein Wissen um diese Urkunde geteilt hätte. Da er aber nicht bestimmt darauf rechnen konnte — vernichten konnte er sie ja nicht, denn sie lag wohlverwahrt im Säckinger Archiv — verfertigte er für alle Fälle den irreführenden Auszug, dem er freilich den Eingang in seine Chronik so wenig gestattete, wie dem Schiedspruch von 1240 selber; die Aufmerksamkeit darauf zu lenken lag entschieden nicht in seinem Interesse. Dagegen schien es ihm nicht überflüssig zu sein, dem Phantom des Sernftaler Meieramtes nochmals Gestalt zu geben und zwar ohne Zusammenhang mit dem fatalen Spruchbrief von 1240. In seiner Fassung des Säckinger Urbars liest man: „Ouch sol man wüssen, dass dieselb Meyerie von Glarus kam vss der Schudinen Hand an Herren Diethelmen von Windegg, der des Gottshuses Schännis Meyer war, vnnd ouch den Zechenden in Sernefthal, vnd die Meyerye des selben

thals von vnserem Gottshuss Zeseckingen hatte".[129]) Da die Vergleichung mit dem Originalurbar diese Stelle, sowie die vorhergehende mit dem Stammbaum der Meier aus dem Tschudigeschlecht als spätere Zusätze aufdeckt, bringt sie Schulte unter den Einschiebungen Tschudis in den echten Text des Urbars, ohne sich darüber weiter auszulassen, während Schiess darauf hinweist, dass sie schon darum als eine Erfindung Tschudis gelten muss, weil die ihr folgende Mitteilung notorisch falsch ist.[130]) Es heisst nämlich weiter: „Darnoch ist dise Meyerie allenklichen durch Verzeichung Harttmans vnsers Meyers von Windegg des genanten Herren Diethelms Sohne vnsere Herschafft von Osterrich, mit vnsers Gottshus Verwillig kommen, Das geschah, Da von Gottess geburt warendt 1308 Jar." Dies kann unmöglich in Säckingen aufgezeichnet worden und etwa in einem andern echten Rodel enthalten gewesen sein, denn in Säckingen wusste man, dass das Glarner Meieramt schon 1288 an die Söhne König Rudolfs gekommen war und hätte Hartmann von Windeck nicht „unsern Meier" genannt. Ferner war Hartmann von Windeck nicht Diethelms Sohn, da ja die Aebtissin in der Urkunde von 1288 ausdrücklich erklärt, das Lehen des Meieramtes sei durch den Tod des Meiers von Windeck ledig gefallen.

Es ist somit offenkundig, dass das Sernftaler Meieramt seine Existenz einzig Gilg Tschudi verdankt, und in nicht weniger scharfem Licht erscheinen nun die Gründe, die den Chronisten zu dieser Erfindung veranlasst haben. Der Spruchbrief von 1240 bedeutete für seine Fabel vom Meieramt der Tschudi das Ende, wenn dieser Rudolf von Windeck als Meier von Glarus erkannt wurde. Seinen Namen konnte man unterschlagen, aber sein Sohn Diethelm, der später eine Rolle spielte und häufig in Urkunden auftrat, konnte nicht einfach ignoriert werden. Fatal war nur, dass Tschudi vermittelst der Chronik Stumpfs schon einen Hartmann von Windeck den älteren, Meier von Schännis, in die Geschichte eingeführt hatte, der angeblich 1256 das glarnerische

129) Urk. Glarus I, S. 103. — In der von Blumer nicht benützten Abschrift des Säckinger Urbars, die der Malteserritter Christoph Tschudi von der Kopie Gilg Tschudis nahm und die nachher Pfarrer Herkules Tschudi abschrieb (Camer. Samml. v. Tschud. Urk.) heisst es wohl richtiger „von vnserem Gotshauss ze Seckingen ze Lehen hatte".

130) Schulte, S. 45. — Schiess, S. 471.

Meieramt erlangt und infolgedessen sein von Schännis herrührendes Meieramt niedergelegt habe. Wie war nun die ganze Sache zu drehen? Dieser Hartmann der ältere musste statt Rudolfs von Windeck als der Vater Diethelms ausgegeben werden; der Passus bei Stumpf, der ihn statt des Sohnes 1256 Meier von Glarus werden lässt, beruhte dann eben auf einer kleinen Verwechslung. Die schon vorher erfundene Urkunde vom 1. September 1256 und alles, was sonst etwa noch dem unbilligen Uebergang des Meieramtes von den Tschudi auf die Windecker zuliebe von dem Geschichtschreiber erdichtet worden, musste also umgemodelt werden. So entstand die zweite Fassung der Urkunde vom 1. September 1256, sowie ein kleiner Exkurs über die Familienverhältnisse der letzten Meier aus dem Tschudigeschlecht in der Urschrift der Chronik. Hier heisst es nach der deutschen Uebersetzung des Horalpen-Briefes von 1241: „Der gemelt Meier Rudolf Schudi von Glarus verliess ein Sun ouch Rudolf genant, darvon hernach Anno Dni. 1256. Er verliess ouch fünff Tochtern, dera die Eltist Margret Hartmans von Windeck des Meiers des Gotzhuss Schennis eegemachel was, dera er vor vil Jaren den Zechenden In Sernftal, der im zuogehort, zuo gemeltem Hartman Irem eeman ze heimstür geben hat, Die hat Im ein Sun geborn Meier Diethelm von Windegk genant, der ouch erwachsen was, Die andern vier tochtern warend vermächlet, die ein Hugen Wichsler, die ander Hermann dem Kilchmatter, die dritt Ruodolfen von Netstal, und die vierdt Hugen Vogel. Davon harnach In der rechtfertigung vmb das Meierampt ze Glarus, anno Dni. 1256 gedacht wirt.“[131])

In dieser „Rechtfertigung“, der abgeänderten Fassung der Urkunde vom 1. September 1256, wird ein Streit um das Glarner Meieramt entschieden, der sich nicht mehr, wie bei Stumpf, zwischen Hartmann dem ältern von Windeck und verschiedenen Glarnern abspielt, sondern es treten nun drei Parteien auf: erstens Johannes Tschudi, der Oheim des 1253 verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi, und nach seinem anfangs August 1256 erfolgten Tode sein Sohn Rudolf als Vertreter des Mannesstammes

131) Ms. A 58, S. 91. — In der Reinschrift und somit auch im Druck Iselins fehlt die Stelle. Teilweise gibt sie Schiess, S. 480, nach der St. Galler Kopie von Ms. A 58.

der Tschudi, zweitens der Sohn des verstorbenen Schänniser Meiers Hartmann von Windeck und der Margaretha Tschudi, Ritter Diethelm von Windeck, dem die Aebtissin von Säckingen schon 1253 nach dem Tode des Meiers Rudolf, seines Oheims, das glarnerische Meieramt verliehen hatte, drittens die Ehemänner der vier andern Schwestern des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi, die der Meinung sind, das Meieramt gehöre einem von ihnen, weil ihre Frauen noch am Leben seien, während Margaretha, die Mutter Diethelms von Windeck und älteste Schwester des Meiers Rudolf Tschudi, das Zeitliche längst gesegnet hat. — Weder die Behauptung der beiden Tschudi, das Meieramt sei stets ein Mannlehen gewesen und gebühre also ihnen, noch der Anspruch der dritten Partei findet Gnade vor der Aebtissin. Nachdem dieser am 24. August 1256 durch das Urteil ihrer vornehmsten Vasallen das Recht zuerkannt worden war, das glarnerische Meieramt als ledig gefallenes Lehen der einen oder andern der drei Parteien nach freiem Ermessen zu übertragen, entscheidet sie sich zugunsten Diethelms von Windeck. Sie verleiht ihm also endgültig das umstrittene Meieramt von Glarus und bestätigt zugleich die schon 1253 erfolgte Belehnung, sowie den Inhalt des Vergleichs, der durch den Schiedspruch vom 8. August zwischen ihr und Diethelm von Windeck getroffen wurde.

Auf diese Weise glaubte Tschudi die gefährlichsten Klippen umschifft zu haben. Er hatte Diethelm von Windeck geschickt seiner Erzählung eingefügt und auch der echten Urkunde vom 8. August 1256 einen Platz angewiesen. Es drängte ihn jedoch, die Geschichte vom Wechsel des Meieramtes noch plausibler zu gestalten und mit etwas Lokalpatriotismus zu verbrämen. In der falschen Urkunde vom 1. September 1256 lässt er die vier Glarner ihren Anspruch auf das Meieramt vornehmlich damit begründen, dass sie rechte, eingeborene Landleute und als solche mit dem Kloster Säckingen seit alten Zeiten verbunden seien, während Diethelm von Windeck ein Meieramt vom Kloster Schännis habe, worauf dieser erklärt, nicht er, sondern sein Bruder Hartmann sei dem Kloster Schännis verpflichtet, er aber sei kein Fremder im Tale Glarus, da er hier noch andere Lehen von Säckingen habe. Eines dieser Lehen, der Zehnten im Sernftal, den ja Rudolf von Windeck und später Diethelm, beide als Meier von Glarus, wirk-

lich besassen, wie Tschudi aus den echten Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256 wusste, dient ihm nun zur weiteren Ausschmückung seiner Fabel: Die wahre Ursache, weshalb sich die Aebtissin Anna von Säckingen den Wünschen Diethelms von Windeck so gefügig zeigt, liegt gar nicht in dessen Eigenschaft als Sohn der ältesten Schwester des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi, sondern in einem abgekarteten Spiel zwischen der Aebtissin und Diethelm. Dieser tritt dem Kloster Säckingen sein vom Vater überkommenes Lehen, den Zehnten im Sernftal, für immer ab und erhält dafür das glarnerische Meieramt zugesprochen.

In der Reinschrift der Chronik hat Tschudi diese angeblichen Ränke nur kurz angedeutet,[132]) dagegen führt er sie in der Urschrift weitläufig aus. Er bringt zuerst einen aus dem „älteren" Säckinger Jahrzeitbuch stammenden Bericht über den Tod des kinderlosen letzten Meiers aus dem Tschudigeschlecht im Jahre 1253 und dessen Vermächtnis von 10 Mark Silber an das Kloster Säckingen, worauf die Aebtissin das Meieramt Glarus dem Ritter Diethelm von Windeck, Meier des Gotteshauses Schännis, und seinen männlichen Nachkommen verliehen habe, da die Mutter Diethelms des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi Schwester gewesen sei; die Glarner aber hätten diese Belehnung sehr übel aufgenommen.[133]) Dann aber fährt der Chronist fort: „Der gedacht meier Diethelm von Windeck, hat von siner muoter frow Margret Schudin vorgenant den zechenden In Sernftal geerbt, den verhiess er dem Gotzhus Seckingen zehanden komen zelassen, so Im die Aebtissin die meiery In Glarus verlichen wurd. Vnd von sölchs Irs eignen nutzes wegen, entzoch si den Schudinen vnd andern Glarnern die meiery, vnd versprachs dem von Windegk, davon hienach die brief Im 1256 Jar vswisend. Das wolt Johans Schudi der des abgestorbnen meier Ruodolfs von Glarus vatters bruoder vnd ein alter man was nit erligen lassen, Stuond In ein recht wider die Aebtissin, Vnd starb ee das recht volfürt ward, vnd nach sinem tod rechtetend sine Sün, wie hernach volgen wirt." [134]) Der Inhalt der echten Urkunde vom 8. August 1256, deren Kenntnis Tschudi durchaus nicht verhehlt, wird nun

132) Chronik I, S. 152a.
133) Urk. Glarus I, Nr. 13.
134) Ms. A 58, S. 133.

ebenfalls der ganzen Geschichte angepasst, denn dieser Schiedspruch, der in Wirklichkeit dem Meier Diethelm von Windeck zur Strafe für seine Renitenz und seine Versäumnisse den Zehnten im Sernftal aberkennt und also einen schwerwiegenden Streitfall zum Gegenstand hat, wird von dem Chronisten als eine heuchlerische Abmachung dargestellt. Am Schlusse desselben berichtet er nämlich in der Urschrift der Chronik: „Dass vorgemelt alles was ein practicierte sach vnd darumb angesechen, das den Schudinen vnd andern Glarnern die Landtzmeiery entzogen wurdi; wann glich darnach lech die vorgenant aebtissin dem gemelten Her Diethelm von Windeck, Rittere vnd meiere, den obgenanten zechenden In Serniftal wider ze lehen; dann er was Ira lieb. Vnd derselb Her Diethelm verlech hinwider den selben zechenden zum afterlehen Her Heinrichen von Schwanden, Rittere vnd fryherren.“ [135])

An dieser Darstellung ist nur das zutreffend, dass Diethelm von Windeck später wieder im Besitz des Sernftaler Zehntens erscheint und mit demselben den Ritter Heinrich von Schwanden belehnte, was Tschudi aus der Urkunde vom 6. Mai 1276 erfahren hatte.[136]) Trotzdem kann nicht geleugnet werden, dass sich der Chronist mit einem gewissen Geschick und einer beträchtlichen Portion Raffiniertheit der Schwierigkeiten entledigt hat, welche die beiden echten Urkunden von 1240 und 1256 seinem Fabelwerk bereiteten. Von Widersprüchen vermochte er es zwar nicht ganz frei zu halten, und es ist bloss die Frage, ob man dies Sorglosigkeit oder Absicht zuschreiben soll. Die letztere scheint bei dem seltsamen Spiel mit dem Schänniser Meieramt Diethelms von Windeck vorgewaltet zu haben. In der angeblichen Aufzeichnung in dem „älteren“ Säckinger Jahrzeitbuch zum Jahre 1253 in der Urschrift der Chronik wird Diethelm ausdrücklich Meier von Schännis genannt, ebenso in jenem Zusatz zum Säckinger Urbar.[137]) In der Urkunde vom 1. September 1256 aber erklärt Diethelm, nicht er, sondern sein Bruder Hartmann sei dem Kloster Schännis als Meier verpflichtet. In der Reinschrift der Chronik und demgemäss im Drucke Iselins erscheint jedoch Diethelm zu-

135) Ms. A 58, S. 139. — Schiess, S. 481.

136) Urk. Glarus I, Nr. 23.

137) Oben S. 121 u. 117. — Vergl. auch Gubser, S. 474 u. Schiess, S. 470 f.

erst wiederum als Meier von Schännis.[138]) — Wir haben oben gesehen, dass Gilg Tschudi den von ihm erfundenen Hartmann den älteren von Windeck zum Meier von Schännis machte. Dieses Meieramt lässt er auch auf dessen Söhne übergehen, man weiss nur nicht recht, auf welchen. Offenbar wollte er den Anschein erwecken, Diethelm sei zuerst Meier von Schännis gewesen und habe nachher sein Amt dem Bruder Hartmann abgetreten, für den Fall nämlich, wenn Diethelm irgendwo in ihm unbekannten echten Dokumenten vor 1253 als Meier auftreten und dem erdichteten Meier Rudolf Tschudi bedenklich im Wege stehen würde, was keineswegs ausser dem Bereich der Möglichkeit lag.

Was dem schlauen Fälscher aber nicht restlos gelingen konnte, das war die Vermeidung aller Unstimmigkeiten zwischen seiner Erzählung und den beiden Schiedsprüchen vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256. Dass der letztere, der in Basel durch den Archidiakon Heinrich von Neuenburg, den Säckinger Chorherrn Berchtold von Gansingen und den Ritter Heinrich von Ostrach gefällt wurde und der Aebtissin auferlegte, dem Meier Diethelm von Windeck für die Abtretung des Sernftaler Zehntens 35 Mark Silber zu bezahlen und als Garantie für die Bezahlung Geiseln zu stellen, nichts als eine abgekartete Sache gewesen sein sollte, dies zu glauben, hiess dem Leser etwas viel zumuten. Immerhin barg er ausser dieser inneren Unvereinbarkeit mit der Erzählung Tschudis keine direkten Widersprüche zu derselben. Anders der Schiedspruch vom 17. Juni 1240. Hier erscheint der Zehnten im Sernftal ganz unstreitig im Besitz des Meiers Rudolf von Windeck, der einen Sohn namens Diethelm hat; nach Gilg Tschudis Angaben in der Urschrift der Chronik jedoch hat ihn Hartmann der ältere von Windeck, Meier von Schännis, als Aussteuer seiner Gattin Margaretha Tschudi empfangen, und er vererbte sich weiter auf Diethelm, den Sohn der beiden. Diese Unstimmigkeit allein genügt, um Tschudis Ausführungen in der Urschrift der Chronik als Fälschung zu entlarven und ebenso die Urkunde vom 1. September 1256, wo Diethelm wiederum als Sohn Hartmanns und Margarethas und als Besitzer verschiedener säckingischer Lehen im Tale Glarus auftritt.

---

138) Chronik I, S. 152a.

Wenn Gilg Tschudi gehofft hatte, dass der trotz aller Vorsichtsmassregeln seiner Meieramtslegende immer noch gefährliche Schiedspruch von 1240 für alle Zeiten im Säckinger Archiv begraben sein würde, so hatte er sich getäuscht. Die Urkunde wurde zuerst von dem Rheinauer Kapitularen P. Mauriz Hohenbaum Van der Meer in seine handschriftliche, am Ende des 18. Jahrhunderts verfasste Geschichte des Stiftes Säckingen aufgenommen; seine nach dem Original erstellte Abschrift benützte dann J. J. Blumer für seinen Druck im Archiv für Schweizerische Geschichte 1844. Zwölf Jahre später publizierte Mone das Original in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, und dieser Druck diente J. J. Blumer nachher für seine glarnerische Urkundensammlung.

In seiner Abhandlung im Archiv von 1844 über das Tal Glarus unter Seckingen und Oesterreich hat nun J. J. Blumer es anfänglich im Kapitel über die älteste Verfassung des Tales Glarus als ganz selbstverständlich betrachtet, dass mit dem Meier Rudolf von Windeck in der Urkunde von 1240 der Meier von Glarus gemeint sei, was jeder unbefangene Leser derselben ebenfalls tun wird.[139]) Nachher aber, im Kapitel über die Meier von Glarus, liess er sich durch Tschudis geschickte Machenschaften dermassen blenden, dass er ihre Unvereinbarkeit mit der Urkunde von 1240 offenbar gar nicht bemerkte und nicht beachtete, dass es sich in der letzteren um den Meier von Glarus handelte, wodurch er sich mit seiner eigenen Interpretation dieses Dokumentes im früheren Kapitel in Widerspruch setzte.[140]) — Kopp schloss sich in seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde ebenfalls vollständig der Erzählung Gilg Tschudis an, doch fiel es ihm auf, dass hier der Vater Diethelms von Windeck Hartmann genannt werde, während er im Schiedspruch von 1240 Rudolf heisse. Er glaubte, entweder sei falsch gelesen worden oder dann hätte

139) Auf Seite 25 berichtet Blumer, der Meier von Glarus habe, wenn die Aebtissin nach Glarus gekommen sei, dieselbe in seinen Meierhof aufnehmen, bewirten, auf der Reise begleiten, sowie ihre Ausgaben besorgen müssen, und er zitiert dafür die Urkunde von 1240.

140) S. 51 ff., wo Blumer den Inhalt des Schiedspruches von 1240 anführt, zugleich aber die Umwandlung des Glarner Meiers Rudolf von Windeck in den dem Kloster Schännis verpflichteten Sernftaler Meier Hartmann von Windeck als Vater Diethelms und die übrigen Dichtungen Tschudis ohne Kritik hinnimmt.

Hartmann auch noch den Namen Rudolf geführt.[141]) Die letztgenannte Erklärung übernahm dann Blumer in der glarnerischen Urkundensammlung,[142]) indem er noch eine andere, ihn selber freilich nicht sehr wahrscheinlich dünkende, beifügte: es könnte auch, meint er, ein Irrtum der Urkunde im Vornamen des Meiers von Windeck vorliegen. Das Sernftaler Meieramt der Windecker lässt er auch hier gelten, ohne sich weiter darüber auszusprechen, während er es in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien[143]) nur als ein temporäres betrachtet und seine vermeintliche Trennung vom Meieramt Glarus sich auf etwa zwanzig Jahre erstrecken lässt. — So gar keine Ahnung hatten damals treffliche Historiker von den Fälschungen des „Vaters der Schweizergeschichte", dass sie die Möglichkeit solcher gar nicht in Erwägung zogen, selbst da nicht, wo sie auf der Hand lag. Nur durch das unbegrenzte Vertrauen Blumers zur Glaubwürdigkeit seines grossen Landsmannes lässt es sich verstehen, dass er die Fabel vom Sernftaler Meieramt der Windecker, bevor sie das Glarner Meieramt erhielten, nicht anzweifelte, obschon ihm, dem besten Kenner der Glarnergeschichte, sonst keine Spur davon begegnet war.

Wir haben oben gesehen, dass Gilg Tschudi dank seiner Kenntnis des Schiedspruches von 1240 zu dieser recht geschickten Erfindung griff, weil sonst die Tschudische Meieramtslegende in Nebel zerflossen wäre. Wie geschickt seine Erfindung war, zeigt der Umstand, dass sie bis in die neueste Zeit gleichsam der Anker war, den die Verteidiger Tschudis zur Rettung seines Schiffes mit der Märchenfracht auswarfen.

Die Unverträglichkeit der beiden Urkunden vom 17. Juni 1240 und vom 1. September 1256, die weder Kopp noch Blumer in befriedigender Weise hatten erklären können, veranlasste weitere Hypothesen über das Glarner Meieramt. Im Jahre 1877 glaubte G. v. Wyss das Rätsel durch die Annahme lösen zu können, der Meier Rudolf von Windeck der Urkunde von 1240 und sein Sohn Diethelm, deren Meiertitel sich von Schännis herleite, hätten nur gewisse Teile des glarnerischen Meieramtes, nämlich Pflichten

141) Kopp II, 1, S. 286.
142) S. 37 f.
143) I, S. 35.

und Rechte hauptsächlich im obern Linthal und im Sernftal gehabt, während die von Säckingen bestellten eigentlichen Glarner Meier die Tschudi gewesen seien. Ferner bestritt er, dass der Diethelm des Schiedspruches von 1240, der Sohn Rudolfs von Windeck, identisch sei mit dem Diethelm der Urkunde vom 1. September 1256, dem Sohne Hartmanns, da es zweifellos zwei Linien der Windecker gegeben habe, was schon die Siegel andeuteten, denn das Siegel Rudolfs von Windeck zeige drei Falken, während Diethelm, Hartmanns Sohn, in Urkunden von 1265 und 1267 den Steinbock in seinem Siegel führe und sich zudem Diethelm de Nitberch nenne.[144]) Dass dieser Diethelm aber Erbe Rudolfs von Windeck war, musste G. v. Wyss allerdings zugeben. Da er später selber seine Erklärung als auf künstlichen und zum Teil unrichtigen Voraussetzungen beruhend fallen liess und sich völlig den Resultaten Schultes anschloss,[145]) erübrigt es sich, sie hier weiter zu erörtern.

Während G. v. Wyss 1877 nicht ausdrücklich von einem Sernftaler Meieramt spricht, um die Urkunde vom 1. September 1256 zu retten, stützt sich P. C. v. Planta zu diesem Zweck auf die Behauptung Van der Meers in der oben erwähnten handschriftlichen Geschichte des Stiftes Säckingen, es habe ausser dem grossen, über das Tal Glarus sich erstreckenden Meieramt, das die Familie Tschudi bis 1253 innegehabt, noch ein besonderes Meieramt für das Sernftal bestanden.[146]) Selbstverständlich entlehnte Van der Meer diese Angabe nur jenem von Gilg Tschudi mit kluger Berechnung dem Säckinger Urbar eingefügten Passus, weshalb ihr nicht der geringste Wert beizumessen ist.

Merkwürdigerweise hat dann nochmals ein neuerer Forscher, E. Mayer, auf das legendäre Sernftaler Meieramt zurückgegriffen, um Tschudi von seinen Fälschungen reinzuwaschen.[147]) Doch ging er dabei so flüchtig vor, dass er nicht einmal den Inhalt der von ihm besprochenen Urkunden richtig wiedergibt. So be-

144) G. v. Wyss, Das Meieramt Glarus (Anz. f. Schweiz. Gesch. 2, S. 273 ff.

145) Jahrb. Glarus 30, S. 7 ff.

146) Planta im Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 252, ferner in „Schulte und Tschudi", S. 10 f.

147) Vergl. oben S. 9 u. 65.

hauptet er,[148]) in der Urkunde vom 17. Juni 1240 verleihe die Aebtissin von Säckingen ihrem Ministerialen Rudolf villicus de Windecca das officium villicationis, decimam in Serniftal et alia feoda, während diese Urkunde in Wirklichkeit einen Schiedspruch in einem Streit zwischen der Aebtissin und ihrem Ministerialen, dem Meier Rudolf von Windeck, darstellt, der bei der Erstattung der schuldigen Zinse säumig gewesen und unberechtigte Ansprüche erhoben hatte. Den in der falschen Urkunde vom 1. September 1256 geschilderten Rechtsstreit versteht Mayer ebenfalls nicht: er verwechselt den Vertreter des Tschudischen Mannesstammes Rudolf Tschudi, den Sohn des Johannes, mit seinem Vetter, dem kinderlos verstorbenen letzten Meier aus dem Tschudigeschlecht, kennt nur zwei statt drei Parteien und erklärt infolgedessen, nach dem Tode des Johannes und des Rudolf Tschudi sei der Rechtsstreit eigentlich gegenstandslos geworden, worauf die Aebtissin das Meieramt an Diethelm von Windeck verliehen habe. Dass dieser 1256 vermeintlich tote Rudolf Tschudi in der falschen Urkunde von 1274[149]) als Ammann von Glarus auftritt, weiss Mayer nicht, dagegen fasst er deren Inhalt mit den Worten zusammen, ein Rudolf Tschudi, ein Seitenverwandter des Heinrich Tschudi (von 1220?) und des Rudolf Tschudi von 1256 werde hier von der Aebtissin als villicus eingesetzt! Mit dem „Heinrich" ist diesmal wohl der Johannes Tschudi gemeint, nachher, auf Seite 433, wird dann wieder der kinderlos verstorbene Meier Rudolf Tschudi in einen Heinrich Tschudi verwandelt, kurz und gut, es herrscht ein völliger Wirrwarr. Unmöglich kann eine Arbeitsmethode, die sich nicht einmal die genaue Kenntnis dessen, was untersucht werden soll, zu eigen macht, richtige Resultate erzielen.

Demgemäss beruht auch alles, was Mayer für die Existenz eines Sernftaler Meieramtes anführt, auf lauter Missverständnissen, Flüchtigkeiten und Nichtachtung der sachdienlichen Momente. Die für jeden Unbefangenen deutlichen Hinweise des Schiedspruches von 1240, dass es sich hier um Rudolf von Windeck, den Meier von Glarus, handelt, übergeht er gänzlich,

148) Mayer, S. 431 Anm. 16.

149) Urk. Glarus I, Nr. 22: „Vergleich zwischen der Aebtissin von Seckingen und dem Ammann Rudolf Schudi von Glarus."

ja er erblickt, wie übrigens auch Planta, nicht einmal in dem Diethelm von Windeck des Schiedspruches vom 8. August 1256 den Meier von Glarus, obschon dieser sogar in Tschudis Fälschungen als solcher erscheint, sondern er meint, klar sei nur das eine, dass Diethelm von Windeck im Sernftal einen Zehnt habe. Er behauptet ferner, von irgend einem Zehnt im Haupttal von Glarus sei mit keinem Wort die Rede, während es im Schiedspruch von 1240 ausdrücklich heisst, Meier Rudolf von Windeck habe den Zehnten in Betschwanden viele Jahre zu Unrecht innegehabt. Weiter müssen Mayer zur Konstruktion eines Sernftaler Meieramtes die Titel der beiden ersten Abschnitte im Säckinger Urbar dienen, nämlich „Dis sint die schaf von Glarus ze mitten-meigen" und „Dis sint die frischinge, die usser Serniftal gand", womit angeblich das Tal von Glarus und das Sernftal in Gegensatz gebracht würden. Der Gegensatz besteht aber nur darin, dass die Schafe von den Lämmern, die hauptsächlich vom Sernftal geliefert wurden, geschieden sind; Mayer hat nicht beachtet, dass unter den Gütern, welche „die schaf von Glarus" geben, „das halb huobe ze Elme" genannt ist. Stimmt man G. Heer zu, der die „Mitliner Hube" wohl mit Recht nicht in Mitlödi, sondern im Sernftal sucht, weil im Zusammenhang mit ihr von der Alp Bergli gesprochen wird,[150]) so erscheint noch ein zweites Sernftaler Grundstück im Abschnitt, der angeblich die Abgaben vom Haupttal in Gegensatz zu denen des Nebentales stellen soll. Also nicht einmal für die beiden einzigen von Mayer zitierten Abschnitte stimmt der behauptete Gegensatz, geschweige denn für die übrigen, wo von einer Sonderung der Abgaben aus dem Sernftal von denen aus dem Haupttal ebensowenig zu bemerken ist.[151])

Als Hauptargument für das Sernftaler Meieramt dient Mayer die Tatsache, dass im Habsburger Urbar das Sernftal nicht genannt ist. Er meint, das Meieramt Glarus, das 1288 an Oesterreich gekommen sei, beziehe sich nach diesem Urbar nicht auf das Sernftal; keiner der recht erheblichen Orte des Sernftales, wie Elm, Matt, Engi, sei genannt, auch keiner der Orte, aus denen laut dem Säckinger Urbar die Abtei einen allerdings sehr gerin-

150) Urk. Glarus III, S. 86.

151) Vergl. auch Schiess, S. 462.

Seckelmeister Dr. med. Johann Peter Tschudi
(aus Carlos Tschudi, Ein Dankesbuch)
Original im Landesarchiv Glarus

gen Schafzehnten noch bezogen hätte, dagegen seien die einzelnen Tagwanne des Haupttales alle genau als Bestandteile des Meieramtes aufgeschrieben. Das lasse sich nur so deuten, dass der Meier von Glarus als solcher gar nichts mit dem Sernftal zu tun gehabt hätte und so das besondere Meieramt dieses Tales in eine andere Hand, die der Meier von Windeck, habe kommen können. Dies sei sehr erklärlich, wenn man die Karte ansehe: das vom Haupttal aus ursprünglich nicht leicht zugängliche Sernftal sei ja durch keine besonders schweren Pässe (Riesetenpass und Foopass) mit dem Weisstannental verbunden; im Weisstannen- und Calfensertal aber liege die dem Meier von Windeck gehörige Herrschaft Nidberg; der Lokalherr dieses Gebietes könne somit leicht auch die selbständige villicatio des Sernftales von Säckingen erhalten haben. Dieses Sernftaler Meieramt der Windecker sei erst 1371, wie auch die Herrschaft Nidberg, an Oesterreich gekommen und deshalb stehe auch nichts vom Sernftal im österreichischen Urbar. Schon J. J. Blumer deute diese Lösung an.[152]) Mit der Erkenntnis, dass in den beiden Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256 nur die villicatio und der Zehnt im Sernftal gemeint seien, werde jeder sachliche Widerspruch mit den drei Tschudi-Urkunden von 1220, vom 1. September 1256 und vom 31. Juli 1274 weggeräumt.

Richtig an diesen Ausführungen ist einzig, dass im Habsburger Urbar, dessen Entstehung in den Anfang des 14. Jahrhunderts fällt, das Sernftal wirklich nicht erwähnt wird. Wenn aber Mayer daran die Folgerung knüpft, das Sernftal müsse daher ein eigenes Meieramt gebildet haben, so hat er etwas Entscheidendes übersehen: das Habsburger Urbar zählt für das Amt Glarus nicht nur die Einkünfte aus dem Meieramt, sondern auch die viel erheblicheren Vogtsteuern auf, da die Herzoge von Oesterreich be-

152) Mayer zitiert für diese Behauptung Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, S. 38, wo kein Wort davon steht, und ebensowenig auf S. 34—36, Abschnitt IV, Glarus. — Nicht richtiger ist Mayers Angabe, Schulte und Gubser vermuteten, die Herrschaft Nidberg, die Besitzungen der Windecker bei Mels und das Meieramt im Sernftal seien zusammen ein Säckinger Amt gewesen, was schon deswegen unmöglich ist, weil sowohl Schulte als Gubser ein besonderes Sernftaler Meieramt bestimmt verneinen. — Dass in der der glarnerischen Geschichte gewidmeten Anmerkung 16 auf S. 430—434 der Mayerschen Arbeit unverhältnismässig viel Druckfehler, falsche Zitate und falsche Jahreszahlen vorkommen, sei nur nebenbei bemerkt.

kanntlich die Vogtei über Glarus als Lehen vom Reich und das Meieramt als Lehen von Säckingen besassen. Will man also behaupten, weil das Sernftal im Habsburger Urbar nicht erscheint, so gehörte es nicht zum Meieramt Glarus, so muss man logischerweise fortfahren, es gehörte auch nicht zur Reichsvogtei Glarus. Hat es vielleicht auch eine eigene Vogtei gebildet? Die Absurdität einer solchen Annahme springt in die Augen; von einem besonderen Reichsvogt für das Sernftal wird gewiss nie eine Spur entdeckt werden.

Es ist überdies nicht gesagt, dass den Herzogen von Oesterreich als Meiern von Glarus Einkünfte aus bestimmten Orten des Sernftales zustanden, so dass diese im Habsburger Urbar hätten genannt werden müssen, falls das Sernftal zum Meieramt Glarus gehört hat. Die im Urbar erwähnten Einkünfte des Meiers betreffen hauptsächlich Zehnten und Zinse in Linthal und Umgebung, sowie Fälle von den sog. Wechtagen und den Gütern, die Frischinge als Grundzinse entrichteten; wo diese liegen, wird nicht ausgeführt. Es ist nämlich durchaus irrig, wenn Mayer behauptet, die einzelnen Tagwen des Haupttales seien alle genau als Bestandteile des Meieramtes aufgeschrieben, denn er verwechselt hier das Meieramt mit der Vogtei! Für die Vogtsteuern und die Bussen sind die einzelnen Tagwen des Haupttales aufgezählt, und dafür hätten auch die Orte des Sernftales angeführt werden müssen, wenn nicht eben im Habsburger Urbar hier, wie noch anderswo, eine Lücke wäre.[153])

Jedenfalls fällt Mayers Hauptbeweis für das Sernftaler Meieramt gänzlich in sich zusammen. Nicht besser steht es mit seiner Meinung, die Windecker als Besitzer der Herrschaft Nidberg

153) G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 19 f. wirft die Frage auf, ob vielleicht die Vogtsteuern des Sernftales den Stellvertretern der Vögte als Entschädigung für ihre Mühewaltung zugewiesen waren und deswegen im Habsburger Urbar nicht verzeichnet seien. Dem entgegen erklärt der Herausgeber desselben, R. Maag, das Urbar würde dies erwähnen, wie es in andern Fällen geschehe, oder dann würden die verpfändeten Vogtsteuern dennoch unter den Einkünften figurieren (Habs. Urbar I, S. 502). — Offenbar hat man es beim Fehlen des Sernftales mit einer Lücke zu tun, wie solche auch in anderen Teilen des Urbars vorkommen (es fehlen z. B. die Stadt Frauenfeld, Bremgarten, der Hof Alpnach, mehrere zum Amt Rotenburg gehörende Höfe etc.) Der Bearbeiter des Rodels für das obere Amt Glarus scheint übrigens nicht landeskundig gewesen zu sein, da die einzelnen Tagwen nicht der Reihe nach entsprechend ihrer geographischen Lage genannt werden.

könnten leicht auch das selbständige Sernftaler Meieramt von Säckingen erhalten haben, weil die Verbindung zwischen dem Sernftal und dem Weisstannental nicht besonders schwer sei, während das Sernftal vom Glarner Haupttal aus ursprünglich nicht leicht zugänglich gewesen sei. Einer besonderen Widerlegung dieser nur aus völliger Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse entstandenen Ansicht bedarf es nicht, ebenso nicht für Mayers Hypothese, das Sernftaler Meieramt der Windecker sei erst 1371 zusammen mit der Herrschaft Nidberg an Oesterreich gekommen, da sie ja nur auf den durchwegs irrigen Vorstellungen Mayers beruht und kein einziges Zeugnis dafür angeführt werden kann. Zudem ist nicht nur im Säckinger Urbar, sondern auch in späteren Säckinger Rödeln immer nur von einem Meier des Tales Glarus, nie von zweien die Rede. Wohl heisst es in der Urkunde von 1288,[154]) die Aebtissin von Säckingen verleihe den Herzogen von Oesterreich die heimgefallenen Lehen des Meiers von Windeck im Tale Glarus „sive sint castra, sive judicia, sive officia dicta meierambt", allein abgesehen davon, dass schon die deutsche Einzahl „meieramt" erraten lässt, dass die lateinische Mehrzahl „officia" nur einen Anklang an die vorhergehenden „castra" und „judicia" bildet,[155]) könnte Mayer schon deswegen den Plural „officia" nicht für seine These in Anspruch nehmen, weil ja nach derselben das Sernftaler Meieramt erst 1371 und nicht schon 1288 an Oesterreich gekommen wäre, worauf auch Th. Schiess aufmerksam macht.[156]) Letzterer hat sich noch die Mühe genommen, den Anteil des Nebentales an den dem Gotteshaus Säckingen zukommenden Abgaben auszurechnen, und gelangt zu dem Resultat, dass dieser Anteil zu bescheiden war, als dass er ein besonderes Meieramt gerechtfertigt hätte.[157])

So sprechen innere und äussere Gründe auf das entschiedenste dagegen, und man wird sich endgültig einprägen müssen, dass das Sernftaler Meieramt nichts als eine Erfindung Gilg Tschudis ist, hervorgegangen aus seiner Kenntnis der echten Urkunde von 1240, die seine ganze Familienlegende umzustürzen drohte, wenn

154) Urk. Glarus I, Nr. 30.
155) So auch R. Maag im Habs. Urbar I, S. 501.
156) Schiess, S. 463.
157) Schiess, S. 461 f.

nicht ein stützender Pfeiler eingeschoben wurde. Wenn es ihm dabei geschah, dass er sich an andern Stellen selber desavouierte, so gehört dies zu den bei Fälschungen solchen Umfanges beinahe unvermeidlichen, aber recht aufklärend wirkenden Zwischenfällen. In der Urschrift der Chronik berichtet er nämlich von jenem Heinrich von Schwanden, der von Diethelm von Windeck einen Teil des Sernftaler Zehntens als Afterlehen erhalten hatte: „Derselb Her Heinrich von Schwanden hat sunst den gerichtzzwang vnd Herrlichkeit ze Schwanden vnd in Sernftal ouch vom Gotzhus Seckingen ze ewigem erblehen von sinen altvordern har", und etwas früher erzählt er zum Jahre 1234, einer dieser Altvordern, Rudolf von Schwanden, sei ein Bruder des Abtes Anselm von Einsiedeln gewesen und auf der Burg Schwanden, seinem Erbsitz in Glarus, gesessen. „Derselb Her Ruodolf hat auch vom gemelten Gotzhus zuo Seckingen, das tal Sernftal In Glarus ze Lehen, vsgenomen den Zechenden desselben tals Der was meier Hartmans von Windegk des eltern, von siner Husfrowen wegen frow Margret Schudin von Glarus, so Ir vatter Meier Ruodolf Schudi von Glarus, dem gemelten von Windegk zuo eestür geben hat. Es hat ouch obgenanter Her Ruodolf von Schwanden fry ettwas gerichtzzwangs an dem Dorff zuo Schwanden, vnd an den vmbligenden Dörfflinen. Doch was es alles Lehen vom Gotzhus zuo Seckingen." [158]) Entweder muss es ihm, als er dies niederschrieb, nicht gegenwärtig gewesen sein, dass er in seinen Zusätzen im Säckinger Urbar die Gerichtsherrlichkeit im Sernftal, eben das Meieramt, um die Mitte des 13. Jahrhunderts Diethelm von Windeck zugeeignet hatte, oder dann ist er, was viel wahrscheinlicher ist, auf diese Idee erst später gekommen; seine Zusätze zum Säckinger Urbar sind ja nicht vor 1550 entstanden. Jedenfalls aber sieht man aus diesen sich gegenseitig aufhebenden Erfindungen, mit welcher Willkür der Chronist da und dort Geschichte erfand.

Nachdem Mayer die Tschudische Familienlegende kraft des Sernftaler Meieramtes gerettet zu haben glaubt, wendet er sich noch jener andern Dissonanz zwischen dem echten Schiedspruch von 1240 und der Urkunde vom 1. September 1256 zu, die schon die Aufmerksamkeit Kopps erregt hatte, nämlich dem Umstande,

158) Ms. A 58, S. 73 u. 139.

dass in der erstern Rudolf von Windeck, in der letztern aber Hartmann von Windeck als Vater Diethelms erscheint. Schon G. v. Wyss wollte, wie oben erwähnt, eine Erklärung dafür in zwei verschiedenen Linien der Windecker finden, und Mayer folgt ihm nach, indem er die von Schulte angenommene Identität des Diethelm von 1240, Rudolfs Sohn, und des Diethelm von 1256, dessen Vater in der echten Urkunde vom 8. August nicht genannt ist, bestreitet. Weder für das eine noch das andere sind sichere Beweise zu erbringen, aber die Frage ist überhaupt nicht von grossem Belang, weil der Diethelm von 1256 auf jeden Fall der Rechtsnachfolger des Meiers Rudolf von Windeck von 1240 war, ob er nun als dessen Sohn oder als nächster erbberechtigter Verwandter zu gelten hat.[159]) Auch bedarf es keiner weiteren Unstimmigkeit, um die Dichtungen Tschudis als solche blosszustellen. Von diesem Gesichtspunkt aus nicht durchaus notwendig war die Mühe, die Mayer aufgewendet hat, um die von Schulte betonten stilistischen Verdachtsmomente im Teilbrief von 1220 und in der Urkunde vom 1. September 1256 als unverdächtig zu erweisen, wenn auch in dieser Beziehung Schulte und vor allem G. v. Wyss zu weit gegangen sind und Mayers Ausspruch, jeder Erfahrene werde ohnedies sehr bedenklich gegen solch unbestimmte Stileindrücke sein, gewiss Berechtigung hat. So hat Schiess Belege für manche der beanstandeten Ausdrücke nicht nur, wie Mayer, hauptsächlich in der „Summa de arte prosandi" des Konrad von Mure, sondern auch im Zürcher Urkundenbuch gefunden und kommt nach sorgfältiger Untersuchung zum Schluss, dass die Urkunden zweifellos auffallende Wendungen enthalten, jedoch nicht in dem Masse, wie angenommen wurde, und dass Mayers Meinung, es dürfe ihnen nicht zu viel Gewicht beigelegt werden, zuzustimmen sei.[160])

Formale Bedenken fallen, wie gesagt, bei der ganzen Erzählung Tschudis vom Uebergang des Meieramtes an die Windecker gegenüber der völligen Unvereinbarkeit ihres Inhaltes mit echten Urkunden und dem Nachweis, wie Tschudi seine Fabel ausgebaut hat, damit sie nicht als solche erkannt werde, nicht in die Wagschale. Dennoch mögen noch einige Umstände hervorgehoben

159) Vergl. auch Schiess, S. 469.

160) Schiess, S. 457 f.

werden, die für die Fälschung ebenfalls kennzeichnend sind. Tschudi hat die spätere Fassung der Urkunde vom 1. September 1256 in extenso in die Urschrift der Chronik aufgenommen samt der Uebersetzung ins Deutsche.[161]) In der Reinschrift und folglich auch im Druck Iselins fehlt bei der lateinischen Wiedergabe der Schluss der Urkunde, die deutsche ist vollständig. Im lateinischen Text in der Urschrift gibt es nun einige Streichungen, die sich nicht ganz leicht erklären liessen, falls derselbe von einer echten Urkunde abgeschrieben wäre. So hat Tschudi zuerst geschrieben „post illius decessum", dann das „decessum" gestrichen und „obitum" dafür eingesetzt; statt „de tali feodo (a nobis investiri debeatur)" setzte er zuerst „tale feodum". Weitere Streichungen weisen dann allerdings weniger darauf hin, dass es sich beim lateinischen Text in der Urschrift der Chronik um eine Uebersetzung aus dem Deutschen handeln könnte. Schwerwiegender ist die Tatsache, dass er am Anfang der Urkunde im deutschen Text die Ehemänner der vier jüngeren Schwestern des Meiers Rudolf Tschudi alle nennt, im lateinischen jedoch, und zwar in der Urschrift wie in der Reinschrift, den Rudolf von Netstal weglässt,[162]) eine auch von Schulte bemerkte Flüchtigkeit,[163]) die den Verdacht erweckt, dass der lateinische Text eine Uebersetzung des zuerst entworfenen deutschen sei.

Bestimmter jedoch lassen die verschiedenen deutschen Uebersetzungen die Urkunde vom 1. September 1256 als eine Fälschung erscheinen, vor allem die sonderbare Tatsache, dass es in einer derselben von dem Vater des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi heisst, er sei „in dem Jahr nach Christi geburt gezellt tusend

161) Ms. A 58, S. 139 ff.

162) Vermutlich war auch in Tschudis eigenhändigem Manuskript der Urkunde vom 1. September 1256, das der Camerarius besass, Rudolf von Netstal am Anfang weggelassen; wenigstens fehlt er auch in der Abschrift in den Geschichten von Glarus I, S. 158, die der Camerarius anscheinend nach diesem Manuskript machte, während er für seine frühere Wiedergabe in der Stammtafel I, S. 40 f. den Druck Iselins benützte.

163) Schulte, S. 26, hat sich in den Tschudischen Familienverhältnissen, wie sie in der Urkunde vom 1. September 1256 dargestellt werden, allerdings auch nicht zurechtgefunden; er nennt irrtümlich Diethelm statt Hartmann als Gatten einer der Tschudischen Erbtöchter, ferner steht nirgends in der Urkunde, wie er meint, es seien vier Schwestern gewesen, sondern es ist von den Ehemännern der vier noch lebenden Schwestern des Meiers Rudolf die Rede.

zweyhundert vnd zwey zwentzig" in dem Krieg wider die ungläubigen Tartaren umgekommen. Sowohl Hermanni als Pfarrer Herkules Tschudi bringen in ihren Abschriften das Jahr 1222 statt 1242, es kann sich also nicht um eine Verschreibung handeln, und ausserdem wurde oben dargetan, dass auch eine deutsche Fassung des Horalpen-Briefes existierte, worin der Verkauf der Horalpe durch den Meier Rudolf von Glarus und sein Zug gegen die Ungläubigen zwanzig Jahre früher angesetzt wird, als er wirklich stattfand.[164]) Wenn es sich bei diesen deutschen Fassungen nicht um erste Entwürfe handelt, so muss eine bestimmte Absicht im Spiele gewesen sein. Man erinnert sich, wie Tschudi genötigt war, als der Schiedspruch von 1240 und damit der Glarner Meier Rudolf von Windeck in seinen Gesichtskreis trat, seine Erfindungen einer Revision zu unterziehen, damit bei einem allfälligen Bekanntwerden dieser Urkunde und des echten Glarner Meiers seine unechten Tschudi-Meier nicht in das Land der Fabel verwiesen würden. Alle Widersprüche vermochte er nicht zu beseitigen, und der echte Schiedspruch von 1240 lag ausserhalb seiner Reichweite im Archiv von Säckingen. Es war nicht ausgeschlossen, dass einmal jemand entdeckte, Rudolf der Meier von Glarus, der 1241 die Horalpe verkaufte und gegen die Tartaren zog, sei kein Tschudi, sondern ein Windecker gewesen. Für diesen Fall konnten dann jene deutschen Fassungen des Horalpen-Briefes und der Urkunde vom 1. September 1256, die den Zug gegen die Ungläubigen und den Tod des Meiers Rudolf Tschudi in eine frühere Zeit verlegten, seiner Geschichte insofern zu Hilfe kommen, als dadurch eine gewisse Unklarheit und Verwirrung hineingetragen wurde, die zu enträtseln schwerlich jemandem einfallen würde, zum mindesten nicht denjenigen, für die jene deutschen Fassungen bestimmt waren. Ob Tschudi wirklich so weit dachte oder ob wir in den bewussten deutschen Fassungen blosse Uebungen zu sehen haben, lässt sich nicht ermitteln. Eine Verwirrung ist allerdings eingetreten, freilich nicht dank wissenschaftlicher Forschung, sondern weil der erste Verherrlicher des Tschudigeschlechts, Hermann Hermanni, nur jene deutschen Fassungen kannte und weil sich Dr. Joh. Peter Tschudi seiner Darstellung anschloss und sie Joh. Jakob Leu für dessen Lexikon

164) Oben S. 97 ff.

mitteilte. Aber dem Vertrauen in die Glaubwürdigkeit Tschudis hat sie keinen Stoss versetzt, die beiden Historiographen des 18. Jahrhunderts, die den Widerspruch bemerkten, Dr. Joh. Peter Tschudi und der Camerarius, gingen leicht darüber hinweg.

§ 6. Die Urkunde vom 31. Juli 1274.

Die Fortsetzung und den Abschluss der Erzählung von dem ungebührlichen Entzug des Meieramtes, den die Tschudi über sich ergehen lassen mussten, bildet die Urkunde vom 31. Juli 1274. Die Aebtissin Anna von Säckingen trifft, offensichtlich im Bewusstsein des der Glarner Familie zugefügten Unrechtes, mit jenem Rudolf Tschudi, der im Erbschaftsstreit von 1256 zuletzt den Tschudischen Mannesstamm vertreten hatte, ihrem Ministerialen freier Geburt, einen Vergleich. Sie übergibt ihm und seinen fünf Söhnen und deren Nachkommen mit Bewilligung des Kapitels von Säckingen ein dem Gotteshaus gehörendes, am Fusse des Glärnisch gelegenes Grundstück, genannt „Hof", mit zwei Hofstätten, genannt „in dem Boele" und allem Zubehör zu freiem und ewigem Eigentum, ohne jegliche Gegenleistung, einzig zur Belohnung der treuen Dienste, die Rudolf und seine Vorfahren ihr und dem Kloster stets geleistet haben, freilich unter der Bedingung, dass Rudolf für sich und im Namen seiner Söhne auf alle Beschwerden und Proteste wegen des verlorenen, dem Diethelm von Windeck von der Aebtissin verliehenen und nachher demselben gerichtlich zugesprochenen Meieramtes zu Glarus verzichte und sich als zufriedengestellt erkläre. Rudolf Tschudi gelobte dies vor Zeugen und übergab der Aebtissin eine Urkunde darüber, sowie eine Anzahl Bürgen, die sich ebenfalls für die Beobachtung seines Versprechens verpflichteten. Die Aebtissin belehnt zugleich Rudolf und seine Söhne von neuem mit allen Besitzungen und Gütern, die er zu Glarus, in Linthal, Obfurt, Schwanden und in Mollis in der Ebene, an den Bergen und an den Alpen bis dahin zu Lehen gehabt hat, sowie mit dem Lämmerzehnten im ganzen Tale Glarus, wie Johannes Tschudi, Rudolfs Vater, Heinrich, sein Grossvater, Johannes, sein Urgrossvater und seine übrigen Vorfahren ihn von Säckingen zu Lehen getragen haben.[165])

[165]) Urk. Glarus I, Nr. 22.

Mayer sagt ganz richtig, diese Urkunde könne nur echt sein, wenn auch die vorausgehenden Urkunden, der Teilbrief von 1220 und die Urkunde vom 1. September 1256, die jene geradezu zur Voraussetzung hat, echt seien.[166]) Da es nach seiner Meinung damit keine Not hat, bemüht er sich um das Dokument von 1274 nicht weiter. Umgekehrt geht Schulte vor.[167]) Um jede Möglichkeit in Betracht zu ziehen und Tschudi nicht unrecht zu tun, befasst er sich mit folgendem Einwurf: Da der Ton hier der gleiche sei wie in den genannten Tschudi-Urkunden, könnte man sagen, diese Aehnlichkeit habe ihren guten Grund, Tschudi habe in dem Schriftstück von 1274 eben den Ton gefunden, den er in seinen Fälschungen wieder angeschlagen habe, und da ihm jenes einen bis zum Urgrossvater des Rudolf Tschudi reichenden Stammbaum geboten habe, sei er in die Versuchung geraten, diesen noch weiter rückwärts durch Fälschungen herzustellen; die Urkunde von 1274 habe also die echte Vorlage für die falschen gebildet. — Allein diese Konstruktion stürzt zusammen, wie Schulte gleich darauf zeigt, denn die Zeugenreihe entlarvt auch diese Urkunde als Fälschung. Obschon sie in Säckingen ausgestellt ist, stammen die Zeugen aus Familien, die keine Beziehungen zu Säckingen haben und der Ost- und Mittelschweiz angehören. Ueberdies ist bei einigen der Geburtsstand falsch angegeben, indem sie Männer freier Geburt „liberae conditionis viri" genannt werden, während sie Ministerialen waren.

Schiess macht noch auf eine Besonderheit der Urkunde von 1274 aufmerksam, deren Erklärung schon Blumer sichtlich Mühe gemacht habe.[168]) Rudolf von Glarus genannt Schude wird am Anfang von der Aebtissin als „ministerialis noster", später aber durchwegs als „minister" und „minister noster" bezeichnet. Blumer[169]) wusste selbstverständlich, dass von einem glarnerischen Landammann bei der damaligen Verfassung des Tales Glarus nicht die Rede sein konnte, und doch kann der Ausdruck „minister" nicht anders als mit Ammann oder Amtmann übersetzt werden. Da er in der Urkunde dreimal vorkommt und da

166) Mayer, S. 431 Anm.
167) Schulte, S. 27.
168) Schiess, S. 474 f., 484.
169) Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 34; Urk. Glarus I, S. 69.

in einer andern Tschudischen Urkunde von 1370 dieser gleiche Rudolf Tschudi von den Glarnern „vor ziten unser Amman" genannt wird, kann man unmöglich einen Irrtum, einen Fehler der Abschriften, die statt ministerialis minister gesetzt hätten, annehmen. Blumer blieb nichts anderes übrig, als zu glauben, Rudolf Schude sei wirklich Ammann zu Glarus gewesen, aber wessen Ammann, dies vermochte er allerdings nicht zu enträtseln. Stellvertreter des habsburgischen Reichsvogtes konnte er deswegen nicht gewesen sein, weil ihn die Aebtissin „unsern Ammann" nennt. Säckingen aber hatte keine andern Aemter als das Meier- und das Kelleramt im Tale Glarus zu vergeben, und so kommt Blumer schliesslich zu dem ihn offenbar selbst nicht befriedigenden Ergebnis, der Meier Diethelm von Windeck habe sich vielleicht herbeigelassen, den Rudolf Schudi als seinen Verweser im Vorsitz des grundherrlichen Gerichtes anzuerkennen, da ihm daran weniger als an den reichen Einkünften des Meieramtes Glarus gelegen sein mochte. Dass aber in diesem Falle Rudolf Schude als Ammann des Meiers, als „minister villici", und nicht als Ammann der Aebtissin hätte bezeichnet werden müssen, zeigt Schiess an einem Beispiel um 1265. Er zieht also auch den Schluss, die Urkunde von 1274 trage nicht, wie Planta meine, alle Merkmale der Echtheit an sich, sondern gebe im Gegenteil zu gewichtigen Bedenken Anlass.

Die Bedenken werden noch gewichtiger, wenn man die Textüberlieferung zu Rate zieht. In die Reinschrift der Chronik hat Tschudi diese Urkunde nicht aufgenommen, sie fehlt infolgedessen auch im Drucke Iselins. Dagegen findet sie sich lateinisch und deutsch in der Urschrift unter dem Titel „Der span zwüschend dem Gotzhus Seckingen vnd den Schudinen von Glarus, von des abgesprochnen meierampts wegen ward verricht gütlich".[170]) Ausserdem hat Tschudi, wie von andern Urkunden auch, Abschriften auf einzelnen Blättern hinterlassen. Von einer solchen nahm der Camerarius seine lateinische Kopie in der „Stammtafel" und in den „Geschichten von Glarus",[171]) für die deutsche hin-

[170]) Ms. A 58, S. 207 ff. Die in der „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden" befindlichen Abschriften hat Fridolin Bussi aus der Urschrift der Chronik genommen, weshalb sie für die Textvergleichung wegfallen.

[171]) Cam. Stammtafel I, S. 50; Gesch. v. Glarus I, S. 170 f. Der Came-

gegen lag ihm eine Abschrift Dr. Johann Peter Tschudis vor, die dieser seinem Exemplar des Tschudi-Tannenbaums beigefügt hatte.[172]) Er muss sie aus einem längeren Bericht über den Wechsel des Meieramtes geschöpft haben, in den der Chronist die Urkunde vom 1. September 1256 und diesen „Donationsbrief" eingestreut hatte und von dem er auch Teile in die Urschrift der Chronik aufnahm, nämlich die oben erwähnte Erzählung von der Erschleichung des Meieramtes Glarus durch Diethelm von Windeck, indem er dafür den Sernftaler Zehnten an Säckingen abgetreten habe, was sich aber Johannes Tschudi und seine Söhne nicht hätten gefallen lassen wollen.[173]) Die Fortsetzung und Ueberleitung zum Donationsbrief aber liess Tschudi in der Urschrift der Chronik weg.

Weil nun die verschiedenen lateinischen und deutschen Fassungen der Urkunde von 1274 einen besonders guten Einblick in Tschudis Studierstube gewähren, mögen hier je zwei zur Vergleichung vollständig abgedruckt werden, nämlich der lateinische Text in der Urschrift der Chronik und der des Camerarius, der eine genaue Abschrift von einem eigenhändigen Manuskript Gilg Tschudis darstellt, sowie der deutsche Text in der Urschrift der Chronik und derjenige, den Dr. Joh. Peter Tschudi in seiner Fortsetzung zum Tschudi-Tannenbaum nebst der erzählenden Ueberleitung bringt. Dabei ist zu bemerken, dass nur die auffallenden Abweichungen, die nicht auf Verschreibungen oder Lesefehler zurückgeführt werden können, gesperrt gedruckt sind; die Orthographie der Kopisten, besonders die Dr. Joh. Peter Tschudis, dürfte ziemlich willkürlich sein, tut aber nichts zur Sache.

Urschrift der Chronik S. 207 f.:

„Anna Diuina permissione Abbatissa Ecclesiae Seconiensis. Notum facimus omnibus has literas inspecturis, Quod nos unanimi

Camerarius, Stammtafel I, S. 50:

Ana divina permissione Abbatissa Ecclesiae Seconiensis, notum facimus omnibus has Litteras inspecturis, quod nos cum unanimi

rarius bemerkt dazu: „diesen Donationsbrief hat Egidius Tschudi ... aus dem Original zu Seckingen eigenhändig u. treu copiert u. aus dieser Copia ist auch die gegenwertige accurat gezogen."

172) Tschudi-Tannenbaum, S. 105. Hermanni kannte die Urkunde von 1274 nicht.

173) Oben S. 121.

consensu Capituli nostri allodium seu fundum nostrum dictum Curtim, vulgariter Hofe, cum duabus areis dictis In demo Boele, cum agris, pratis, siluis, aquis, iuribus, et omnibus suis pertinentiis, Claronae iuxta pedem montis Glarnëschen sitis, Discreto uiro Ruodolpho Claronensi dicto Schude, Ministeriali nostro, libere conditionis, ac filiis suis, videlicet Hermanno, Joanne, Volrico, Ruodolfo, et Heinrico, posterisque eorum libere in proprietatem perpetuam, absque omni grauamine seu censu donauimus ac tradidimus, in recompensationem meritorum ac fidelium seruitiorum, quae praefatus Ruodolfus, Minister, ac maiores sui, nobis ac Monasterio nostro semper exhibuerunt. Hoc tamen pacto ut idem Ruodolfus omnem litem et quaerelam quam hactenus super amisso officio Villicationis Claronensis, quondam a nobis Thiethelmo de Windegge Villico Militi concesso, et postmodum adiudicato habuit, derelinquat, omnique modo quietus, contentus, et pacatus sit, pro se filiisque suis, sicuti id coram testibus subnotatis promisit, ac spopondit, nobisque super hoc patentes literas suas tradidit. Et in maius robur, fideiussores dedit, Videlicet Ja-

Consensu Capituli nostri, allodium seu fundum nostrum dictum Curtim, vulgariter Höfe, cum duabus areis dictis an dem Böele, cum agris, pratis, silvis,[174]) juribus, et omnibus suis pertinentiis, Claronae juxta pedem Montis Glärneschen sitis, discreto viro Rudolfo Claronensi dicto Schude Ministeriali nostro Liberae Conditionis, ac filiis suis, videlicet Hermāno, Johāne, Ulrico, Rudolfo, et Henrico posterisque eorum libere in proprietatem perpetuam, absque omni gravamine seu censu donavimus, ac tradidimus, in recompensationem meritorum, ac fidelium servitiorum, quae praefatus Rudolfus Minister, ac Majores sui nobis ac Monasterio nostro semper exhibuerunt: Hoc tamen pacto, ut idem Rudolphus, omnem Littem ac querelam, quam hactenus habuit, super amisso officio Villicationis Claronensis, quondam a nobis Thiethelmo de Windegge Villico Militi concesso, et postmodum adjudicato, derelinquat, omnique modo, quietus, contentus, ac pacatus sit pro se, filiisque suis, sicuti id coram testibus subnotatis promisit, ac spopondit, nobisque super hoc patentes Literas suas tradidit, et in majus robur fidejussores de-

174) Ob die Auslassung des „aquis“ einer Absicht oder einem Versehen Tschudis, resp. des Camerarius zuzuschreiben ist, bleibt fraglich.

cobum Mülnere et Ruodegerum Manesso Ciues Thuricenses, Wilehelmum de Netstal, Hermannum Grueningere, Albertum de Begelingen, et Wernherum de Luchsingen Claronenses, Qui etiam de praedictis se obligarunt. Nosque eidem Ruodolfo Ministro nostro, ac suprascriptis filiis suis, in feodum concessimus Possessiones, praedia et bona quae Claronae in Lintale, in Obfurt, in Swanden, et in Mollis, in plano, in montibus, et in alpibus, titulo feodi huc usque habuit, Una cum Decima ouium dicta Lamerezëhende, totius Vallis nostrae Claronae, sicuti Joannes dictus Schude pater praefati Ministri, Heinricus auus et Johannes proauus eius, aliique progenitores sui, hactenus a praedecessoribus nostris Abbatissis ac Capitulo nostro Seconiensi in feodum tenuerunt, Qui et super hoc obligationem fidelitatis debitam, uti et ipse, semper fecerunt. In cuius rei testimonium praesentes literas sigillis nostro et Capituli nostri comuniri fecimus. Testes qui his interfuerunt sunt, Heinricus de Wida Plebanus Claronae. Vol. de Palma. Vol. de Rusegge, Heinricus de Swanden, milites, Viri Nobiles. Burchardus de Liebegge. Ruodegerus de Werdegge. Hermannus de Lieneheim, libere conditionis viri, et alii quam plures. Data in Modit, videlicet Jacobum Mulnere et Rudegerum Manesso Milites Cives Thuricenses: Wilhelmum de Netstall: Hermanū de Gruningen: Albertum de Begelingen: Wernherum Rietelere: Ulricum dictum Elmer: Hugonem Wala: et Waltherū de Luchsingen: Glaronenses, qui etiam de praedictis se obligarunt: Nosque eidem Rudolfo Ministro nostro ac supra scriptis filiis suis in feodum concessimus, possessiones, praedia, et bona, quae Claronae, in Linthal, in Obfurt, in Schwanden, et in Mollis, in plano in Montibus, et in Alpibus titulo feodi huc usque habuit, una cum decima ovium, dicta Lamerzechende, totius Vallis nostrae Claronae, sicuti Johanes dictus Schude Pater praefati Ministri, Heinricus avus, et Joanes Proavus eius aliique Progenitores sui hactenus a praedecessoribus nostris Abbatissis, ac Monasterio nostro Seconiensi in feodum tenuerunt: qui et super hoc obligationem fidelitatis debitam fecerunt. in cuius rei testimonium presentes litteras Sigillis nostro ac Capituli nostri, comuniri fecimus. Testes qui his interfuerunt sunt Heinricus de Wida Plebanus Claronae: Ul. de Palma: Ul. de Russegge: Heinricus de Schwanden: Milites: Viri Nobiles: Burchardus de Liebbe-

nasterio nostro Seconiensi. Anno Incarnationis Domini Mo CCo LXXIIIIto. Pridie Kal. Augusti. Indictione secunda."

Urschrift der Chronik S. 133 f.:

„Das wolt Johans Schudi der des abgestorbnen meier Ruodolfs von Glarus vatters bruoder vnd ein alter man was nit erligen lassen, Stuond In ein rëcht wider die Aebtissin, Vnd starb ee das rëcht volfürt ward, vnd nach sinem tod rëchtetend sine Sün, wie hernach volgen wird.

ge: Rudegerus de Werdegge: Hermanus de Lieneheim: Liberae Conditionis viri : et alii quam plures: data in Monasterio nostro Seconiensi, ano incarnationis Domini MCCLXXIV pridie Cal. Augusti, Indictione II.

Fortsetzung zum Tschudi-Tannenbaum S. 104 f.:

Dass wolt Johanness von Glarus, der des abgestorben Meyers und Ritters Rudolf von Glarus Vaters Bruder und ein alter dapferer und herrischer man was nit erligen lassen. stund in ein Recht dessentwegen wider die Aptissin und starb Ee das Recht verfüget ward. nach sinem Tod aber rächtendend sine Söhne wie das 25 Blat züget.[175]) Als nun diss meyeramt der Aptissin zu Seckingen dem von Glarus genant Tschudi auff eine ohnbefugsame und widerrechtliche weise, auch wider habende Documenta entzogen, und wie schon vermelt dass Amt aus schandtlichem Intresse nur wegen verheissenen und Erhaltenen Zehnden im Sernffthal auf den weiblichen Stam in der Persohn des Diethelms von Windeck transferiert als hatte Johansen hinterlassener Sohn Rudolf dessentwegen an die österreichische

175) Auf S. 25 f. steht im Tannenbaum die Urkunde vom 1. September 1256.

Oberherrschaft recurieren wollen. Dahero die Aptissin sich genöthiget gesehen, Ihne Rudolf von Glarus zu befriedigen und zu indemnisiren, und also folgende Donation Ihme und siner nachkomenschaft zuthun:

Donation wegen Entzogenem Meyeramt Rodolpho von Glarus, et posteris suis data auss dem Latinischen Authentico vertütscht.

Urschrift der Chronik S. 208 f.:

Wir Anna von Gottes Verhëngnus Aebtissin des Gotzhus Seckingen Thuond kund allen so disen brief sëhend. Das wir mit einhelligem willen vnsers Capitels vnser eigen guot vnd grund genant Im Hofe, mit zweien Hofreitinen genant an Bülen, mit ackern, matten, wälden, wassern, ouch allen sinen rëchten vnd zuogehörungen, zuo Glarus bi dem Bërg Glaernisch gelëgen, dem bescheidnen manRuodolf von Glarus genant Schudi vnserm Aman, eins fryen stands, vnd sinen Sünen, namlich Herman, Johansen, Volrichen, Ruodolfen vnd Heinrichen, ouch Ira nachkomen, frij ledigklich, zuo ewigem eigenthumb, on alle beschwärung vnd zinspflicht, frij geschënckt und vbergeben habend, zur widergeltung vnd beschuldung der getrüwen diensten, so der genant Ruodolf vnser

Wir Anna von Gottes verhenknus Aptissin des Gotteshaus Seckingen thuend allen so diseren Brief sächend, kund, dass wir mit Einhelligem Willen unseres Capitels vnser Eigen Gutt und grund genant In Höfen, mit zweyen Hoff Reyteren genant in Beüllen, mit Achern, matten, wälderen, Wassern, Wasserruntzen, auch allen sinen Rechten und Zugehörigen zu Glarus bey dem Berg Glärnisch gelegen dem meyer Rudolffe von Glarus Ritter genant Tschudi, unserem Aman welcher eines freyen Stands |: liberae Conditionis :| und sinen Söhnen, namlichen Herman, Johansen, Vlrichen, Rudolf und Heinrich von Glarus, auch Ihren nach komen frey lediglich, zu Ewigem Eigenthum ohn alle Beschwärung und Zinspflicht, frey geschenkt und übergeben habend, zu wider-

Aman, vnd sine vordern, vns vnd vnserm Gotzhus alwëg bewisen habend. Doch mit sölichem geding, das der gemelt Ruodolf allen span vnd ansprach, so er bishar gehept von verlierung wëgen des meierampts zuo Glarus, so vor Jaren meier Diethelmen von Windegk Rittere von vns verlichen vnd demnach mit rëcht zuogesprochen worden, faren lasse, vnd aller dingen gerüwiget vernügt vnd befridiget sige, für sich vnd sine sün, Wie er dann sölchs vor den nach geschribnen verheissen vnd versprochen hat vnd vns harvber sin offnen brief zuogestelt. Vnd ze merer krafft ze bürgen gëben, namlich Jacoben Mülner, vnd Rüdgern Manessen Burgere zu Zürich Rittere,[176]) Wilhelmen von Netstal, Herman Grüninger, Albrëcht von Beglingen Vnd Wernher von Luchsingen Glarnere. Die sich ouch harumb verpflicht habend. Wir habend ouch dem gemelten vnserm Aman Ruodolfen, vnd den obgeschribnen sinen Sünen zuo Lehen verlichen, die besitzungen, eigenthumb, vnd güter, so si zuo Glarus, In Lintal, zuo Obfuren, zuo Schwanden, vnd zuo Mullis In der ëbne, In bërgen, vnd In Algeltung und beschuldigung der getreuen undvortrefflichen diensten, so der genant Rudolff unser Aman und seine vordern von ohndenklichen Jahren uns und unserem Gotteshauss allweg bewisen haben. doch mit solcher geding, dass der gemelte Rudolff alle Span und Ansprach so Er biss haro gehebt von verlirung wegen dess meyeramts zu Glarus, so vor Jahren meyer Diethelme von Windeck Rittere von uns verlichen, und solches Ihme entzogen worden, ruhig befridiget und vergnügt seyn solle vor sich und seine Söhne, gleich wie Er uns solches vor nachbenanten Zügen versprochen und zugesagt, auch diseren Brieff uns übergeben und zugestellet, und zu mehren Bekrefftigung Bürgen gegeben hatt. namlichen Jakob Müller und Rüdiger Manessen, Burgere zu Zürich, Wilhelm von netstal, Herman Grüninger, Albrecht von Beglingen und Wernher von Luchsingen, Glarnere, die sich auch hiezunen verpflichtet habend. Wir haben auch dem gemelten unserem Aman Rudolf von Glarus, den obbeschriebnen Söhnen und nachkomen zu Lechen verlichen die Besitzungen, Eigen-

176) Das „Rittere“ ist von Tschudi selber gestrichen worden.

pen, ze Lehen bishar gehept, mitsampt dem Lamerzëchenden Im gantzen tal Glarus, wie sölchs Johans genant Schude, des gemelten Amans vatter, Heinrich sin äni, vnd Johans sin Vräni, ouch andre sine voreltern, bishar von vnsern vorfarn Aebtissinen vnd Capitel zuo Seckingen vorhar ze Lehen Ingehept habend, wann si ouch harüber Ir schuldige eidspflicht vnd huldung, wie ouch er getan habend. Zügen so bi disen dingen gewësen, sind Heinrich von Widen, pfarrherr zuo Glarus. Volrich von Balm, Volrich von Rüsegk. Heinrich von Schwanden, Rittere, Edel fryherren. Burckart von Liebegk, Ruedger von Werdegk. Herman von Lienheim, Edelknëchte, vnd ander vil. Geben im Gotzhus Seckingen, des Jars nach Christi geburt M C C L X X IIII am X X X I tag Höwmonats, In der andern Römischen Zinszal. "

thum und Güetter, so sie zu Glarus, In Linthal, zu Obfurn, zu Schwanden und zu Mollis In der Ebene, In Bergen und in Alpen zu Lechen bissharo gehebt, mit samt dem Lamer Zechenden Im ganzen Thal Glarus, wie solches Johanes von Glarus genant Tschudi, des gemelten Amans vatter, Heinrich sin Aeni und Johanes sin Vräni, auch andere sine voreltern bissharo von unseren vorfahren Aptissinen und Capitel zu Seckingen, vorharo zu Lechen Ingehebt habend. Wan sey auch heyrüber Ihre Schuldige Eydspflicht und Huldigung, wie auch Er gethan habend. Zeugen so diseren Dingen gewasen sind Heinrich von Wyden Pfahrherr zu Glarus, Ulrich von Balm, Ulrich von Russegk, Heinrich von Schwanden Rittere, Edel Freyherren, Burckhart von Liebegck, Rüedger von Werdegck, Herman von Lienheim, Edel Knechte, und andere vil. Geben im Gottes Hauss Seckingen, des Jahres nach Christi geburth Ein Tausend zweyhundert und Sibenzig Jahr den 20 Heumonat.

Syt der Zeit aber dass die meyerey denen von Glarus genant Tschudi abgenomen und entzogen worden, wolten die Landleuth [: Bey denen die von Glarus genant Tschudi in grossem an-

sechen und liebe waren :| dem Meyer von Windegk die Zinss, Zehende und gefalle etc. nicht mehr abstatten, dahero die meyerey zue Glarus durch den meyer Hartman von Windegk Diethelmi Sohn, mit des Gottes Haus zu Seckingen verwilligung |coacte| der Herschafft von Ostereich namlichen dem Hertzog Leopoldo Ao 1308 überlassen worden . "

Wenn man zunächst die beiden lateinischen Texte miteinander vergleicht, so fällt nebst der nicht ganz übereinstimmenden Bezeichnung der verliehenen Güter vornehmlich die Verschiedenheit der Bürgenliste auf. Im Text des Camerarius werden die Bürgen Jacob Mülnere und Rüdiger Manesse „milites", Ritter, genannt, während sie in der Urschrift der Chronik nur als „cives Thuricenses", als Bürger von Zürich, erscheinen. Ein anderer Bürge heisst hier Hermann Grueningere, beim Camerarius „Hermann de Gruningen", bei letzterem steht zudem anstatt Wernher „Walter" de Luchsingen. Noch seltsamer ist, dass im Text des Camerarius drei Bürgen vorkommen, die man in der Urschrift vergeblich sucht, nämlich Wernher Rietelere, Ulricus dictus Elmer und Hugo Wala. Man könnte an eine unbeabsichtigte Auslassung denken, wenn sie nicht auch in dem von Blumer im Archiv für Schweizerische Geschichte publizierten lateinischen Texte, sowie in den verschiedenen deutschen Fassungen fehlten und wenn ihre Herkunft nicht so sicher nachzuweisen wäre: sie stammen insgesamt aus der Liste der 1388 in Weesen Ermordeten im Linthaler Jahrzeitbuch![177]) Offenbar schien es Tschudi bei der Ausarbeitung des endgültigen Textes besser, diese drei einer späteren Zeit angehörenden Bürgen wegzulassen. — Vorsicht, und diesmal unnötige, bestimmte ihn auch, Jacob Mülner und Rüdiger Manesse den Rittertitel wieder zu nehmen, obgleich er ihnen, die lange vor 1274 die Ritterwürde erlangt hatten, denselben ruhig hätte

[177]) Urk. Glarus I, S. 323. Ulrich Elmer kommt auch in der Urkunde vom 5. Febr. 1372, l. c. S. 273, vor.

lassen können. Allein er muss nachträglich aus der Chronik Heinrich Brennwalds erfahren haben, dass der Edelknecht Jacob Mülner von Zürich von König Rudolf in Mainz zum Ritter geschlagen worden sei. Da Brennwald kein Datum gibt, das Ereignis aber gleich nach der Krönung Rudolfs berichtet, die er irrtümlich ins Jahr 1274 statt 1273 setzt, nahm Tschudi an, es habe im folgenden Jahr stattgefunden und meldet es demgemäss in der Reinschrift der Chronik zu 1275.[178]) Es war also nur logisch, dass er den dem Jacob Mülner vermeintlich zu früh verliehenen Rittertitel in der endgültigen Fassung der Urkunde von 1274 ausmerzte. Da er anscheinend bei Manesse auch nicht sicher war, liess er es schliesslich auch für ihn beim einfachen civis Turicensis bewenden.

Dass Tschudi aber auch einen deutschen Text fabriziert hatte, in dem die beiden Zürcher als Ritter erschienen, beweist die Streichung des Wortes „Rittere" in der Urschrift der Chronik, wie denn die Vergleichung der beiden oben gedruckten deutschen Texte ebenso lehrreich ist, wie die der lateinischen. In der Urschrift der Chronik macht die Aebtissin von Säckingen „dem bescheidnen man Ruodolphen von Glarus genant Schudi" die Güterschenkung, in Dr. Joh. Peter Tschudis Text jedoch „dem meyer Rudolffe von Glarus, Ritter genant Tschudi", obgleich dieser Rudolf Tschudi sogar laut der Erzählung Gilg Tschudis nie Meier gewesen war. Auch hätte ihn der Chronist, wenn er ihn das einemal „bescheidner Mann" tituliert, das anderemal nicht Ritter nennen dürfen, denn er selber behauptet in der Chronik, der Titel „bescheidner Mann" sei nur einem gegeben worden,

---

178) Chronik I, S. 183b. — Die Anekdote von der Rettung des Grafen Rudolf von Habsburg durch Jakob Mülner in der Regensberger Fehde und der Dankbarkeit des späteren Königs nahm Brennwald aus der Chronik des Johannes Vitoduranus, vergl. Luginbühl, Brennwald, S. 140, sowie Archiv f. Schweiz. Gesch. 11, S. 20. Vitoduranus nennt den Vornamen dieses Mülner nicht, meint aber entschieden nicht den 1287 verstorbenen Jacob Mülner, sondern wohl dessen Sohn Rudolf den ältern, da er sagt, er habe diesen Mülner noch persönlich gekannt. Vergl. G. v. Wyss, Die Mülner von Zürich (Historische Zeitung, herausg. v. d. Schweiz. geschichtsforsch. Gesellsch., 1. Jahrg. 1853, Nr. 7). — Vom Ritterschlag berichtet Vitoduranus nichts; anscheinend hat Brennwald mit dieser Zutat seine Erzählung ausgeschmückt, und Tschudi schenkte ihm Glauben. Nach G. v. Wyss wurde vielleicht Rudolf Mülner 1275 in Mainz von König Rudolf zum Ritter geschlagen.

der nicht Ritter war.[179]) Rudolf Tschudi ist also in der deutschen Fassung bei Dr. Joh. Peter Tschudi ganz offenkundig mit höheren Würden geschmückt, als im deutschen Text in der Urschrift der Chronik. Dieser entspricht natürlich dem lateinischen daselbst, somit auch das Datum des 31. Heumonat 1274. Der andere deutsche Text ist bisweilen etwas redseliger und lässt die Urkunde am 20. Heumonat 1270 ausgestellt sein; die Indiktion ist weggelassen.[180]) Eine lateinische Vorlage zu dieser deutschen Fassung ist bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen, denn die vom Camerarius gebrachte lateinische Urkunde ist es nicht, und ebensowenig können es die beiden Abschriften gewesen sein, nach denen Blumer im Archiv für Schweizerische Geschichte 1844 den Donationsbrief von 1274 zum erstenmal publizierte.[181]) Ausserdem folgt dieser rätselhaften deutschen Fassung ein in der Urschrift der Chronik fehlender kurzer Bericht über den Widerstand der Glarner bei der Leistung der Abgaben gegenüber den Meiern von Windeck, weshalb dann Meier Hartmann das glarnerische Meieramt mit Bewilligung Säckingens Herzog Leopold von Oesterreich überlassen habe.

Kein Zweifel, wir haben es hier wieder mit einem besonderen, nicht für die Chronik geschriebenen deutschen Stück zu tun, wie uns schon einige begegnet sind. Die gleiche Erklärung, wie für die Verlegung der Teilnahme Meier Rudolfs am Kreuzzug von 1241 ins Jahr 1222 in den deutschen Texten des Horalpen-Briefes und der Urkunde vom 1. September 1256 muss auch für die Versetzung der Urkunde von 1274 ins Jahr 1270 und die übrigen Ungleichheiten in der deutschen Fassung angenommen werden. Entweder hat man einen ersten, nachher abgeänderten Entwurf vor sich oder einen mit Ueberlegung ab-

179) Chronik I, S. 102b. Der dortigen Behauptung Tschudis betreffend den Ausdruck „bescheidener Mann" widerspricht übrigens sein Regest der Urkunde vom 8. Dez. 1293 in der Urschrift der Chronik (oben S. 90 Anm.), wo „dem bescheidnen man Volrich von Flums Rittere" die Feste Flums verpfändet wird.

180) Das Jahr 1270 ist auch in Leus Lexikon, XVIII, S. 331 übergegangen.

181) Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 85 ff. Blumer nennt hier zwar auch die Kopie des Camerarius in der Stammtafel; er muss sie aber nicht genau angesehen haben, sonst wären ihm der Rittertitel der beiden Zürcher, der Name „de Gruningen", sowie die drei anderswo fehlenden Bürgen aufgefallen.

gefassten, für andere Leser als die der Chronik bestimmten deutschen Text.

Es dürfte schwerlich jemandem noch einfallen, mit Planta zu behaupten, der Donationsbrief von 1274, der so eigenartige Aenderungen über sich ergehen lassen musste, trage alle Merkmale der Echtheit an sich! Einige weitere Merkmale der Unechtheit sollen nicht übergangen werden. Schulte hat die Zeugenliste untersucht und gefunden, dass die Zeugen dieser angeblich in Säckingen ausgestellten Urkunde in die Ostschweiz führen.[182]) Dies gilt freilich nur von Rüdeger von Werdegg, die andern gehören dem Glarnerland, der Mittelschweiz und dem Klettgau an. Hingegen werden Rüdeger von Werdegg und Burchard von Liebegg in der Urkunde als „liberae conditionis viri", als Männer freien Standes bezeichnet. Schulte betont, dass der eine ein kiburgischer, der andere ein st. gallischer Ministeriale, beide also nicht Männer freier Geburt waren. Rüdeger von Werdegg kommt in Urkunden aus dieser Zeit sehr oft vor,[183]) es wäre aber bei der relativ ausgebreiteten und keineswegs immer sicher bestimmbaren Urkundenkenntnis Tschudis meistens ein erfolgloses Beginnen, nachweisen zu wollen, welchen Dokumenten er seine Zeugen entnahm. Bloss bei Heinrich von Wida und Heinrich von Schwanden liegt die Herkunft aus gleichzeitigen echten Glarner Urkunden am Tage.[184]) Dass aber Tschudi dem Heinrich von Schwanden den Freiherrenstand verleiht, gehört zu den Irrtümern, die seinen Fälschungen verhängnisvoll werden. Für Ulrich von Balm und Ulrich von Rüsegg ist der Geburtsstand richtig angegeben, doch haben nach Schulte diese Geschlechter, deren Stammburgen im Kanton Luzern und im Aargau lagen, keine Beziehungen zu Säckingen gehabt. Höchst wahrscheinlich stammen diese Zeugen aus der in Tschudis Chronik erwähnten Urkunde vom 16. August 1287.[185])

Planta hat es für eine „psychologische Unmöglichkeit" gehalten, dass Tschudi ohne einen praktischen Zweck einen so detail-

182) Schulte, S. 27.

183) Vergl. z. B. Urk. Zürich IV—VII.

184) Urk. Glarus I, Nr. 20, 23, 24, 25.

185) Chronik I, S. 195a. Vergl. auch die Urkunde v. 29. April 1290, Chronik I, S. 199.

lierten Vergleich des Klosters Säckingen mit Rudolf Tschudi unter Benennung von Gütern, Bürgen und Zeugen hätte erfinden können. Wie durchaus praktisch Tschudis Zweck bei seinen Fälschungen war, wird später dargetan werden. Was aber die Benennung der Güter betrifft, so brauchte auch da seine Erfindungsgabe keine ausserordentliche zu sein, denn die „Höfe" genannten Güter gehörten laut eines Urteils von 1499 seinem Vater. Es drehte sich damals um einen Streit zwischen Ludwig Tschudi dem älteren, Gilgs Vater, und Rudolf Elmer einerseits und den Dorfleuten von Schwändi anderseits, die das Recht beanspruchten, mit ihrem Vieh durch die Güter Brunnen und Höfe auf den Markt nach Glarus zu fahren. Der Camerarius führt dieses Urteil deswegen an, „weil daraus offenbar, es seien die Tschudi noch damals Eigentümer derjenigen Güter gewesen, welche die Aebtissin von Säckingen Ao. 1274 dem Landammann Rudolf Tschudi abgetreten".[186]) Wie hätte Joh. Jakob Tschudi ahnen sollen, dass die Sache umgekehrt war und Gilg Tschudi zur Stützung seiner falschen Urkunde gerade diese Güter seinem angeblichen Vorfahren schenken liess?

Dass der „Landammann" Rudolf Tschudi auch eine Schöpfung Gilg Tschudis ist und die Unechtheit der Urkunde von 1274 enthüllt, soll nach den oben gegebenen Ausführungen von Blumer und Schiess[187]) noch von einem andern Gesichtspunkt aus beleuchtet werden. Im lateinischen Text wird Rudolf Tschudi von der Aebtissin das erste und einzigemal „ministerialis noster" (unser Dienstmann), dann noch dreimal „minister" (Amtmann) genannt. Derselbe Rudolf erscheint aber auch in der falschen Urkunde vom 1. September 1256 als „ministerialis noster". In den deutschen Fassungen der Urkunden von 1256 und 1274 wird er jedoch durchwegs mit „Ammann" bezeichnet, ebenso in der falschen deutschen Urkunde vom 28. Juni (29. September) 1370, wo ihn die Glarner „vor ziten unsern Ammann" nennen.[188]) Im deutschen Text der Urkunde von 1256 in der Reinschrift der

186) Camer. Auszüge, S. 65; Register, Zitat zum 16. Oktober 1499. — Das Urteil, d. d. auf Galli des heil. Abtes Tag 1499 (16. Okt.) ist abgeschrieben im sog. Dicken Tagwensbuch, fol. 90 b—91 b (Gemeindearchiv Glarus).

187) Oben S. 137 f.

188) Urk. Glarus, Nr. 86.

Chronik heisst er sogar ausdrücklich „Landtamman", und am Schlusse desselben in der Urschrift liest man „Des vorgemelten jars was der obbenempt Rudolf Schudi Landtamman zuo Glarus, wie Im brief hievor stat." Unstreitig will ihn also der Chronist als Glarner Landammann hinstellen. Von dem verfassungshistorischen Irrtum, in dem er sich befand, wird später nochmals die Rede sein; hier handelt es sich vor allem um den sprachlichen Irrtum, der die Urkunde von 1274 wiederum klar als sein Machwerk erkennen lässt. So unwahrscheinlich es klingt, so ist es doch Tatsache, dass der Geschichtsforscher Tschudi sich des Unterschiedes zwischen „ministerialis" und „minister" nicht immer bewusst war. Er gibt nämlich auch in andern Urkunden, ohne einen sichtbaren Zweck, ministerialis mit Amtmann wieder. So übersetzt er in der Urschrift der Chronik „Volricus de Liebenberg Sacri Imperii Ministerialis et Burggravius in Rhinfelden" mit „Vlrich von Liebenberg des Rö. Richs amptman vnd Burggraf zuo Rhinfelden".[189]) Dagegen schreibt er ein andermal ebenfalls in der Urschrift der Chronik am Rand zu dem deutschen Ausdruck „Dienstmannen" als Erklärung „Ministeriales. Vassalli. Feudatarii", wie denn offenbar beim „Dienstmann" für ihn das ausschlaggebende Moment irrtümlicherweise die Belehnung, nicht das persönliche Dienstverhältnis und der damit verbundene Treueid war.[190]) Man kann Tschudi, der fast alle rechtshistorischen Verhältnisse nur dank eigener Forschung sich zurechtlegen musste, keinen grossen Vorwurf daraus machen, dass er die Begriffe minister und ministerialis nicht von Anfang an klar auseinanderhielt. Für die Urkunde von 1274 aber wird der Ausdruck „ministerialis noster libere conditionis" und die Gleichsetzung von ministerialis mit minister zum untrüglichen Merkmal der Unechtheit.

189) Ms. A 58, S. 97 f. Die Urkunde hat Iselin in der Chronik I, S. 138 unter dem Text gedruckt, Tschudi hat sie in der Reinschrift weggelassen. Sie ist ferner gedruckt bei M. Herrgott, Genealogia diplom. gentis Habsburgicae II, S. 269.

190) Ms. A 58, S. 120. Diese Erklärung fehlt in der Reinschrift, dagegen hat Tschudi kurz vorher — es handelt sich beidemale um die Dienstmannen des Abtes von St. Gallen — eine ähnliche Erklärung „dz ist belechnete Herren und Edelknecht" in die Reinschrift aufgenommen (Chronik I, S. 143a). In der Verwechslung von minister und ministerialis, d. h. in der Gleichsetzung von ministerialis mit Amtmann, folgt auch der Camerarius seinem Vorbild, vergl. Gesch. v. Glarus I, S. 157; freilich zeigt er sich dann später besser unterrichtet.

Noch ein anderes Versehen ist dem Chronisten passiert. Die sonst so sorgfältig zusammengestellte, höchst wunderbare Ahnenreihe weist hier einen kleinen Defekt auf: als Urgrossvater des Ammanns Rudolf Tschudi wird Johannes genannt, während er nach dem Teilbrief von 1220 und der Urkunde vom 1. September 1256 Rudolf hiess. Schon der Camerarius hat diesen Irrtum bemerkt und ihn in seiner Arglosigkeit als Schreibfehler taxiert. Seine Meinung, die älteren Urkunden verdienten mehr Glauben, als die jüngeren, der Verstoss falle also der Urkunde von 1274 zur Last, teilte auch J. J. Blumer.[191]) Die Stammtafel der legendären Tschudi wird diese Verirrung veranschaulichen.[192]) Es ist nicht die einzige, in die der Chronist bei der erdichteten Genealogie seiner Ahnen geriet. In Anbetracht der allmählichen Ausbildung der Legende wäre es ja beinahe ein Wunder, wenn es ohne solche Fehler abgegangen wäre.

Mit der Urkunde von 1274 schliesst die eigentliche Meieramtsgeschichte, wenn auch keineswegs das ganze, seine Familie verherrlichende Fabelwerk Tschudis. Es soll noch im 18. Jahrhundert eine von ihm verfasste „lateinische Beschreibung, darin gezeiget wird, dass die von Glarus, oder dermahlen Tschudi genant, die Meyerey des Stiffts Seckingen viele Secula ohnunderbrochen verwaltet habind" vorhanden gewesen sein, die heute spurlos verschwunden ist. Dr. Joh. Peter Tschudi und Leodegar Tschudi nennen sie in ihren Berichten an Joh. Jakob Leu, der das Zitat auch in seinem Lexikon bringt.[193]) Sonst weiss man leider nichts von diesem Werk, der Camerarius erwähnt es nicht. Vielleicht darf man in den von Dr. Joh. Peter Tschudi im Tschudi-Tannenbaum mitgeteilten ergänzenden Stücken Reste einer deutschen Fassung dieser Meieramtsgeschichte erblicken, aber Sicheres lässt sich darüber nicht aussagen.

---

191) Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 155 f.; Generationes, S. 17. — Urk. Glarus I, S. 68 Anm.

192) In der Stammtafel bezeichnen die Zahlen das Ausstellungsjahr der Urkunden, wo die einzelnen Familienglieder genannt sind. — Schulte, S. 14, hat das Versehen Tschudis beim Urgrossvater des Ammanns Rudolf Tschudi auch bemerkt, allein der Tschudi-Stammbaum, den er auf S. 15 gibt, weist ebenfalls Fehler auf: er gibt dem Heinrich Tschudi des Teilbriefes von 1220 fünf Töchter, statt dessen Sohn, dem Meier Rudolf, und der Margaretha Tschudi als Gemahl Diethelm, statt Hartmann von Windeck.

193) Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 444 u. 516. — Leu XVIII, S. 344. — Fuchs II, S. 167, Nr. 45, zitiert die Schrift nach Leu.

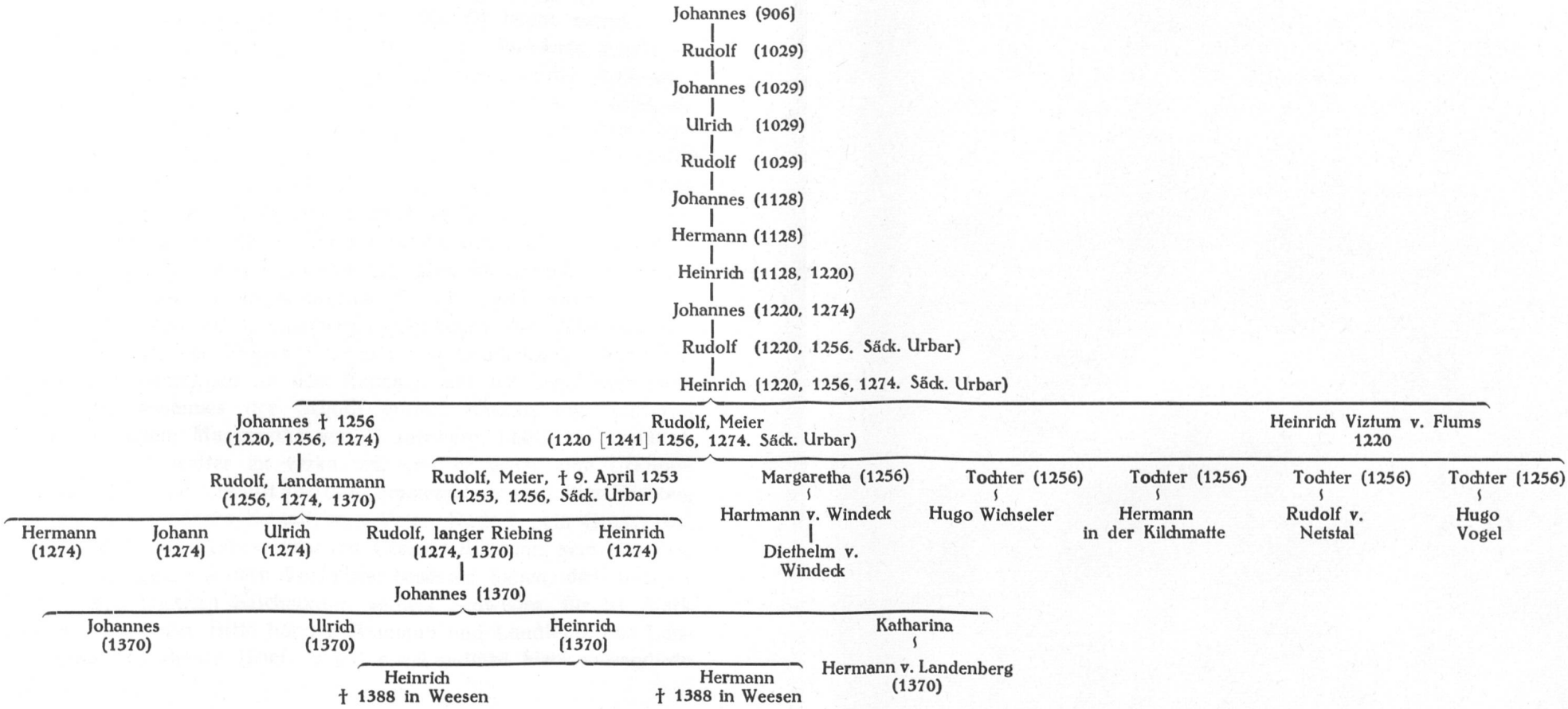
Johannes (906)
Rudolf (1029)
Johannes (1029)
Ulrich (1029)
Rudolf (1029)
Johannes (1128)
Hermann (1128)
Heinrich (1128, 1220)
Johannes (1220, 1274)
Rudolf (1220, 1256. Säck. Urbar)
Heinrich (1220, 1256, 1274. Säck. Urbar)
Johannes † 1256 (1220, 1256, 1274)
Rudolf, Meier (1220 [1241] 1256, 1274. Säck. Urbar)
Heinrich Viztum v. Flums 1220
Rudolf, Landammann (1256, 1274, 1370)
Rudolf, Meier, † 9. April 1253 (1253, 1256, Säck. Urbar)
Margaretha (1256)
Tochter (1256)
Tochter (1256)
Tochter (1256)
Tochter (1256)
Hermann (1274)
Johann (1274)
Ulrich (1274)
Rudolf, langer Riebing (1274, 1370)
Heinrich (1274)
Hartmann v. Windeck
Hugo Wichseler
Hermann in der Kilchmatte
Rudolf v. Netstal
Hugo Vogel
Diethelm v. Windeck
Johannes (1370)
Johannes (1370)
Ulrich (1370)
Heinrich (1370)
Katharina
Heinrich † 1388 in Weesen
Hermann † 1388 in Weesen
Hermann v. Landenberg (1370)

§ 7. Die Urkunde vom 28. Juni 1370.

Im Gegensatz zu den übrigen falschen Dokumenten ist die Urkunde von 1370 in deutscher Sprache abgefasst, wie es dieser Zeit im allgemeinen entspricht.[194]) Sie ist leicht verständlich, fast zu leicht für ein Schriftstück des 14. Jahrhunderts, jedenfalls kommen hier im Vergleich zu gleichzeitigen echten Urkunden wenig Ausdrücke vor, die altertümlich anmuten. Sie enthält ein Rechtsgeschäft: Der Ammann und die Landleute von Glarus verkünden, ihr Landmann Johans der Schudi von Glarus, sesshaft in dem Hofe, sei vor ihnen erschienen und habe berichtet, er hätte seine Brüder Ulrich und Heinrich in Bezug auf den Lämmerzehnten im Lande Glarus, der als Lehen von Säckingen stets im Besitz seiner Vorfahren gewesen sei, gänzlich ausgekauft, ebenso seine Schwester Frau Katharina Schudin und ihren Gemahl, Ritter Hermann von Landenberg den jüngern, den Sohn des verstorbenen Glarner Vogtes Hermann von Landenberg. Sämtliche Genannten bestätigen vor dem Ammann und den Landleuten diese Aussage. Johannes der Schudi erklärt darauf, die Aebtissin von Säckingen, Margaretha von Grünenberg, habe ihm gestattet, den Zehnten weiter zu verkaufen, und er weist eine Urkunde darüber vor. Er verkauft also den Lämmerzehnten mit allen Rechten, so wie ihn Johannes Schudi, sein Vater, Rudolf, sein Grossvater, und Rudolf von Glarus, einst der Glarner Ammann, sein Urgrossvater, und seine andern Vorfahren besessen haben, dem Glarner Landmann Dietrich Kilchmatter, seinem Schwager, für 91 Mark Silber. Auf ihre Bitte hängen Ammann und Landleute das Landessiegel an diesen Brief „wand die Landlütü hiebi warend do dz beschach".

Der Camerarius hat in der Urkunde von 1370 eine „Landsgemeinde Erkantnus" gesehen, was ihm nicht zu verübeln wäre, wenn es damals eine Landsgemeinde gegeben hätte.[195]) Nur formelle Gründe, die Ausstellung und Besiegelung der Urkunde durch den Ammann und die Landleute von Glarus, nicht der Inhalt,

194) Urk. Glarus I, Nr. 86. Beim Tagesdatum ist hier ein Versehen unterlaufen, es sollte statt des 29. September der 28. Juni stehen, wie es richtig im Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 92 heisst.

195) Cam. Fam. Akten III, Index Aller alten geschriebenen Documenten etc., zu 1370; Gesch. v. Glarus I, S. 232, etc.

konnten ihn zu dieser Annahme verleiten. Aber schon dem Historiker des 18. Jahrhunderts entging es nicht, dass im Sommer 1370 Bilgeri Kilchmatter österreichischer Untervogt in Glarus und als solcher Obmann in einem Streite zwischen den Tagwenleuten von Nidfurn und denen von Haslen gewesen war;[196]) doch diente ihm dies nur zu der Behauptung, Bilgeri Kilchmatter hätte nichts zu dieser „Landleute-Begebenheit" zu sagen gehabt, was klar zeige, dass Oesterreich dazu keine Gewalt noch Recht gehabt habe.[197]) Den Absichten Gilg Tschudis entspricht diese Auslegung sicherlich bedeutend besser, als die Blumers, der natürlich die Fertigung der Urkunde nicht einer Landsgemeinde, sondern einer Gerichtsversammlung zuschrieb, dem es aber ebenfalls auffiel, dass an deren Spitze ein „Ammann" stand, während wenige Wochen später der Untervogt Bilgeri Kilchmatter im Gericht den Vorsitz führte. Er half sich über den Widerspruch hinweg, indem er annahm, Bilgeri Kilchmatter sei in zwei gleichzeitigen Urkunden das einemal Ammann, das anderemal Untervogt genannt worden, da der Ammann in früherer Zeit die nämliche Stellung eingenommen habe, wie später der Untervogt.[198]) Eine echte Gerichtserkanntnis jedoch, die von „dem Ammann und den Landleuten" ausgestellt und nur mit dem Landessiegel bekräftigt wurde, wird man aus der Zeit der wiederhergestellten österreichischen Herrschaft unter den glarnerischen Urkunden nicht entdecken. Hätte Blumer um die Erfindungen Gilg Tschudis gewusst, so wäre er um eine bessere Erklärung nicht verlegen gewesen.

Die Urkunde von 1370 stellt sich aber noch aus zwei andern, auch von Schulte und Schiess hervorgehobenen Gründen als Fälschung dar. Das Bestreben Tschudis, seinen Ahnen nicht nur Würden und Ansehen, sondern auch Reichtum zu verleihen, verführte ihn dazu, ihnen den Besitz des ertragreichen Lämmerzehntens im ganzen Tale Glarus zuzuschreiben und zwar „jewälten", von jeher. Wirklich erscheint schon im Teilbrief von 1220 dieses

196) Urk. Glarus I, Nr. 87.

197) Gesch. v. Glarus I, S. 280. — S. 287 aber gesteht der Camerarius, dass er nicht wisse, warum in der Urkunde vom 28. Juni der Landammann und in der vom 22. Juli 1370 der österreichische Untervogt präsidiere.

198) Urk. Glarus I, S. 262.

Lehen von Säckingen in der Hand Heinrich Tschudis, der es seinem Sohne Johannes überträgt, und auch in der Urkunde von 1274 wird es als uraltes, vom Vater auf den Sohn übergehendes Erbe erwähnt. Nun hat Schulte aus einem von ihm aufgefundenen Säckinger Rodel, der Tschudi unbekannt war, nachgewiesen, dass etwa um 1325, sicher vor 1370, nicht ein Tschudi, sondern ein Elmer und ein Hönisen, später Elmer allein, den Lämmerzehnten besassen, dass somit die Urkunde von 1370, die diesen Zehnten im Anfang des 14. Jahrhunderts dem Rudolf Tschudi und nachher dessen Sohn und Enkel zuerkennt, notwendig falsch ist.[199])

Wie kam aber Gilg Tschudi dazu, den Lämmerzehnten zum Gegenstand einer Urkunde zu machen, worin ihn ein Tschudi einem Kilchmatter verkauft? Schulte meint, der Chronist habe lediglich aus dem Säckinger Urbar, wo der Zins für dieses Lehen, jedoch nicht sein Inhaber genannt ist,[200]) seine Kenntnis davon geschöpft und der Name der Kilchmatter sei ihm ehrwürdig genug gewesen, da seine eigene Mutter aus diesem Geschlecht hervorgegangen sei. Dem ist nicht ganz so, der Fälscher hatte noch andere Anhaltspunkte. Im Diplom König Sigismunds vom Jahre 1415, das Tschudi in der Chronik bringt,[201]) erhalten die Glarner zum Dank für ihr Hilfsversprechen wider Herzog Friedrich von Oesterreich nicht nur die Befreiung von allen auswärtigen Gerichten, den Blutbann und die Zusage ewiger Reichsunmittelbarkeit, sondern auch die Ledigsprechung von allen einst den Herzogen von Oesterreich geschuldeten Pflichten und Abgaben, u. a. auch vom „lemertzehend, den Rüeden Schultheiss vnd Swartzritter sin bruder genant die Kilchmatter von dem von Oesterreich tzu lehen empfahen hatten". Bei diesen beiden Kilchmatter handelt es sich höchst wahrscheinlich um die Söhne des Schultheissen von Walenstadt, Konrad Kilchmatter genannt Burdi, der vermutlich von Bilgeri Kilchmatter genannt Burdi, österreichischem Untervogt von Glarus, abstammt.[202]) Mit dem

199) Schulte S. 32 f. u. 60 ff.

200) Urk. Glarus I, S. 99 u. III, S. 81, 90.

201) Chronik II, S. 19. — Urk. Glarus I, Nr. 153.

202) Vergl. Urk. Glarus I, Nr. 87, 118. In der Urkunde v. 27. Jan. 1391 (Nr. 118) verkaufen die Söhne des verstorbenen Schultheissen zu Walenstadt, Konrad Kilchmatter genannt Burdi, der Herrschaft Oesterreich ihre Rechte an den zu Terzen, Mols und anderswo wohnhaften Leuten

angeblichen Dietrich Kilchmatter der Urkunde von 1370 hat die Walenstadter Linie der Kilchmatter kaum viel zu tun; vielleicht ist Dietrich Kilchmatter überhaupt eine Erfindung Tschudis, denn es ist auffallend, dass er ihn in der Chronik unter den Gefallenen von Näfels nennt, während er in der Liste des Linthaler Jahrzeitbuches nicht vorkommt und ebensowenig in irgend einer echten Urkunde.[203]) Jedenfalls aber kam Tschudi infolge der Verbindung der Walenstadter Kilchmatter mit dem Lämmerzehnten im Diplom von 1415 auf den Gedanken, dieses Lehen von den Tschudi auf einen Kilchmatter übergehen zu lassen.

Eine weitere unmöglich zutreffende Angabe der Urkunde von 1370 ist die Behauptung, Katharina Tschudi, die angebliche Schwester des Verkäufers des Lämmerzehntens, sei die Gemahlin Ritter Hermanns von Landenberg des jüngern gewesen. Gilg Tschudi befand sich über die verschiedenen Linien des weitverbreiteten Geschlechtes der Landenberg begreiflicherweise im Irrtum; er unterschied nicht zwischen den Breitenlandenberg und den Landenberg-Greifensee, wozu eine viel grössere Urkundenkenntnis erforderlich gewesen wäre, als er sie besessen haben konnte. Dazu tritt der besondere Umstand, dass der Vorname Hermann bei den Landenberg so beliebt war, dass er sogar Brüdern gegeben wurde, wodurch die Unterscheidung noch schwie-

---

und an Gütern aus ehemaligem montfortischem Besitz. Zwei der hier genannten Söhne, Rudolf und vielleicht Swiggli, dürften mit Rudolf Schultheiss und Swartzritter, seinem Bruder, im Diplom von 1415 identisch sein, denn schon 1391 nennen sich die Söhne Konrad Kilchmatters auch „die schultheissen".

203) Blumer, Urk. Glarus I, S. 367, Anm. zu Nr. 118, meint allerdings, Tschudi, der Konrad Kilchmatter genannt Burdi (in der Chronik I, S. 563b) zum Bruder des angeblichen Dietrich Kilchmatter macht, sei hier ohne Zweifel genau unterrichtet gewesen. Allein so weit zurückreichende sichere genealogische Kenntnisse darf man bei Tschudi schwerlich voraussetzen, und es ist ebensogut möglich, dass er den Dietrich Kilchmatter erfunden hat, bringt er doch in dem falschen Teilbrief von 1220 unter den Zeugen schon einen Dietrich und einen Werner Kilchmatter und in der falschen Urkunde vom 1. September 1256 einen Hermann Kilchmatter. In seinem von Balthasar Tschudi dem jüngeren abgeschriebenen Anniversarium geht Gilg Tschudi bei seinen Ahnen aus dem Kilchmattergeschlecht nicht weiter als auf seinen Grossvater Werner Kilchmatter genannt Aebli zurück. Auch dürfte die Liste der bei Näfels Gefallenen im Linthaler Jahrzeitbuch, die Dietrich Kilchmatter nicht erwähnt und die auch sonst mit Tschudis Liste in der Chronik I, S. 547, nicht durchwegs übereinstimmt, zuverlässiger sein, als diese letztere, obgleich Sicheres darüber nicht mehr festgestellt werden kann.

riger wird. Als Vater Ritter Hermanns des jüngern, des angeblichen Gemahls der Katharina Tschudi, nennt Gilg Tschudi in der Urkunde von 1370 den verstorbenen Glarner Landvogt Hermann von Landenberg. Dieser, Marschall Hermann IV. der jüngere, gehörte der Linie Landenberg-Greifensee an und erscheint bis zu seinem 1361 erfolgten Tode häufig in glarnerischen und andern Urkunden.[204]) Aus seiner ersten Ehe mit der 1340 verstorbenen Elisabeth von Schellenberg hatte er fünf Töchter und fünf Söhne, darunter zwei, die Hermann hiessen und oft zusammen auftreten. Der eine war Ritter Hermann VI., zur Unterscheidung von seinem Bruder der ältere genannt, der andere, Hermann der jüngere, trug den Beinamen „Pfaff", weil er in seiner Jugend für den geistlichen Stand bestimmt worden war, den er jedoch frühzeitig aufgab. Ob Ritter Hermann der ältere vermählt gewesen und ob seine Gattin wirklich Adelheid von Sonnenberg war, wie J. Studer ohne Quellenangabe berichtet, wissen wir nicht sicher, Nachkommen hatte er jedenfalls keine.[205]) Dagegen war ganz bestimmt die Gattin Pfaff Hermanns des jüngern und die Mutter seiner Kinder Margaretha von Blumeneck.[206]) Von einer Katharina Tschudi ist nirgends eine Spur zu finden. Ob Gilg Tschudi mit dem angeblichen Gemahl derselben Ritter Hermann VI. den ältern oder dessen Bruder Pfaff Hermann den jüngern oder einen andern Landenberg meinte, bleibe dahingestellt; vermutlich war ihm gar nicht bekannt, dass Marschall Hermann von Landenberg, der glarnerische Landvogt, zwei Söhne namens Hermann hatte. Wie wenig er überhaupt von den zahlreichen Gliedern des Ge-

---

204) Urk. Glarus I, Nr. 36, 53, 57, 58, 60. — Thommen I, Nr. 349, 350, 374, 377, 393, 425, 461 etc. — Thurg. Urkundenbuch 4, Nr. 1640. — Zum Ministerialengeschlecht der Landenberg vergl. vor allem E. Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Diss. Zürich 1898. Eine frühere Publikation von J. A. Pupikofer, Geschichte der Herren von Hohen-Landenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert (Thurg. Beiträge zur vaterländ. Gesch. VIII, 1866, S. 45 ff.) hält die einzelnen Zweige der Landenberg nicht immer auseinander.

205) Julius Studer, Die Edeln von Landenberg, Zürich 1904, S. 126 u. Stammtafel derer von Landenberg-Greifensee. — J. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 2. Bd. S. 434 f., gibt Adelheid von Sonnenberg irrtümlich Pfaff Hermann dem jüngern zur ersten Gattin, während Diener und Studer nur Margaretha von Blumeneck als Frau desselben nennen. Im Gegensatz zu Studer kennt Diener keine Gattin des Ritters Hermann VI., des älteren Bruders Pfaff Hermanns des jüngern.

206) Vergl. u. a. Monumenta Germ. Hist. Necrologia I, p. 529, Necrol. Tennikonense.

schlechtes Landenberg wusste, beweist am besten die Tatsache, dass er den angeblichen Gemahl der Katharina Tschudi, der als Sohn des Marschalls Hermann IV. aus der Linie Landenberg-Greifensee hervorgegangen wäre, mit Hermann von Breitenlandenberg, genannt Schudi, dem Obervogt von Rapperswil, zusammenwirft. In der Chronik nennt er nämlich unter denen, die während des Rückzuges Herzog Friedrichs von Oesterreich von St. Gallen nach Arbon am 17. Juni 1405 von den St. Gallern und Appenzellern erschlagen wurden „Herr Herman von Landenberg den man nampt Tschudi Ritter, ein gar alter Mann, dess Vatter Her Herman sel. vor 70 Jaren Vogt ze Glarus war gewesen".[207]) Der Vater dieses Hermann von Landenberg genannt Tschudi, Hermann II. von Breitenlandenberg auf Hagenwil, war aber nie Vogt zu Glarus gewesen, und dass Hermann genannt Tschudi nicht mit einer Katharina Tschudi, sondern in erster Ehe mit Vien von Homberg, in zweiter mit Margaretha von Ifental vermählt war, erschliessen echte Dokumente zur Genüge. Ohne Zweifel hat der Beiname „Tschudi", der in diesem Fall wohl einen Mann mit einem starken Haarwuchs bezeichnet, den Chronisten zu seiner genealogischen Erfindung verleitet.[208])

Eine gute Illustration zur Erdichtung des Ehepaars Landenberg-Tschudi und zur Willkür Gilg Tschudis bei solchen Phantasien liefert die Urschrift der Chronik. Hier heisst es nämlich: „Des selben 1334. Jars was Herman von Landenberg Vogt im Ergöw vnd ze Glarus, vnd In Gastern, Hertzog Otten von Oesterrich. Sin eegemachel was Frow Magdalena Schudin von Glarus. — Lra vff Volrici".[209]) Hier versieht er also den Landvogt und österreichischen Marschall Hermann IV. selber mit einer Gattin

[207]) Chronik I, S. 628a.

[208]) Studer l. c. S. 194 und Stammtafel VII. — Diener, l. c. S. 127 f., nennt nur Margaretha von Ifental als Gattin Hermanns genannt Schudi. Dass seine Vermutung, der Beiname Schudi sei vielleicht von dem lateinischen judex (Richter) abzuleiten, nicht haltbar ist, bemerkt Schiess S. 485 Anm. 66. Dagegen wies Diener als erster den Irrtum Gilg Tschudis hinsichtlich der verschiedenen Linien der Landenberg nach und lieferte damit einen neuen Beweis für die Fälschung der Urkunde von 1370. — Zum Beinamen „Schudi", somit zur Entstehung des Geschlechtes Tschudi, vergl. Schweiz. Idiotikon, 8. Band, Sp. 281. Hermann von Landenberg genannt Schudi kommt öfters in Urkunden vor, vergl. u. a. Thommen II, Nr. 466, 483.

[209]) Ms. A 58, S. 561. Die „Litera vff Volrici" (4. Juli) gehört natürlich auch zu den Erfindungen Tschudis.

aus dem Tschudigeschlecht und zwar mit einer Magdalena! Dass er nachträglich etwas von den beiden Ehen des Marschalls mit Elisabeth von Schellenberg und mit der Oesterreicherin Diemut von Roteneck erfuhr, ist kaum anzunehmen; vermutlich schien es ihm später ohnehin geratener, den weniger bekannten und in Urkunden nicht so häufig auftretenden Sohn des Marschalls zum Gatten einer Tschudi zu machen. Der Zweck, seiner Familie durch eine vornehme Heirat Glanz zu verleihen, war gleichwohl erreicht.

Die schmeichelhafte Verbindung Landenberg-Tschudi muss der Chronist ziemlich früh erwogen haben, denn die Mitteilung in Stumpfs Chronik,[210]) die Hausfrau des jungen Hermann von Landenberg, der fälschlich zum Vogt von Glarus und vom Aargau gemacht wird, sei aus dem Lande Glarus gebürtig gewesen, kann nur von ihm stammen. Nicht voraussehen aber konnte er, dass die seinem erfinderischen Geist entsprungene Katharina Tschudi von späteren Genealogen zur Ahnfrau zahlreicher fürstlicher Geschlechter erhoben werden würde. Da dieses Märchen auch in der Glarner Urkundensammlung und selbst in neueren historischen Jahrbüchern spukt,[211]) sei ihm hier endgültig der Garaus gemacht.

Der Freiherr Leodegar Tschudi hat zweifellos viel ehrliche Mühe, aber auch einige Phantasie aufgewendet, um eine möglichst feudale Ahnentafel aufzustellen.[212]) Zu diesem Zwecke zog er neben den Gräpplanger Dokumenten solche aus deutschen und österreichischen Archiven herbei, u. a. Urkunden aus den Archiven von Thiengen und Innsbruck zur Geschichte der Grafen von Sulz, weil er der Meinung war, die Gräfin Ursula von Habsburg-Laufenburg, die Gattin des Grafen Rudolf von Sulz, sei eine Enkelin der angeblichen Katharina Tschudi gewesen, die dadurch eine Stammmutter badischer, württembergischer, kurpfälzischer, hessischer, französischer, sardinischer und anderer Fürstlichkeiten geworden wäre. In einem aus Thiengen beigebrachten Diplom König Wenzels vom 14. Mai 1393 werden die Kinder des Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg aus seiner Ehe mit Agnes von Landenberg,

210) II, fol. 134b.

211) Urk. Glarus I, S. 262 f. — Jahrb. Glarus Heft 42 (1920) S. 49, Heft 46 (1932) S. 10.

212) Extrait de la Genealogie Documentée, vergl. oben S. 81.

die nicht aus gräflichem, sondern nur aus einem Ministerialen-Geschlecht stammte, in den Grafenstand erhoben. — In einer Innsbrucker Urkunde vom 6. Januar 1401 siegelt „Hermann von Landenberg genant Schudi", und in einer zweiten Thienger Urkunde von 1408 berichtet Agnes von Landenberg, die Witwe des Grafen Hans von Habsburg, über den Ehepakt zwischen ihrer Tochter Ursula von Habsburg und dem jungen Grafen Rudolf von Sulz.[213]) Diese drei Dokumente veranlassten Leodegar Tschudi, in der Agnes von Landenberg die Tochter und in der Gräfin Ursula von Habsburg die Enkelin der angeblichen Katharina Tschudi zu erblicken.[214]) Anscheinend war er gutgläubig, denn auch ihm darf man nicht zumuten, dass er aus den zahlreichen Landenberg und ihren Frauen hätte klug werden sollen. Natürlich irrte er sich sehr. Wer diese Agnes von Landenberg und Mutter der Gräfin Ursula von Habsburg-Laufenburg war, weiss man: sie war die Tochter Hermanns von Landenberg-Greifensee genannt Pfaff und der Margaretha von Blumeneck, wie aus einer Urkunde vom 15. August 1361 unzweideutig hervorgeht.[215]) Die ganze Kombination Leodegar Tschudis von der fürstlichen Nachkommenschaft einer Tschudi fiele also auch dann in sich zusammen, wenn jene Katharina Tschudi als Gattin eines Landenberg existiert hätte.

Die falsche Urkunde von 1370 bietet übrigens ein zweites Beispiel dafür, dass sich Gilg Tschudi in seinen eigenen Dichtungen nicht immer auskannte. Den späteren Genealogen der Tschudifamilie entging es nicht, dass etwas im Stammbaum, wie ihn Gilg

213) Der Camerarius bringt die drei Urkunden abschriftlich in der Stammtafel I, S. 74 ff. — In der Genealogie Documentée (Camer. Fam. Akten II, S. 6) erwähnt Leodegar Tschudi nur die Urkunde vom 14. Mai 1393, hingegen werden im Register über die in der Genealogie Documentée enthaltenen Dokumente (Fam. Akten II, S. 155) sämtliche drei Stücke zitiert.

214) Der Irrtum, den Schiess S. 485 Anm. 66 dem Camerarius in den Geschichten von Glarus I, S. 272 ff. bezüglich der Aszendenz der Agnes von Landenberg vorwirft, kommt also hauptsächlich auf das Konto Leodegar Tschudis. Uebrigens macht der Camerarius nicht, wie Schiess meint, Agnes zur Enkelin, sondern genau wie Leodegar Tschudi zur Tochter der Katharina Tschudi; die verschiedenen Landenberg mit dem Vornamen Hermann verwechselt er freilich nicht weniger als Gilg Tschudi selber. — Leodegar Tschudi hat die vermeintliche Abstammung europäischer Fürsten von einer Tschudi auch Joh. Jakob Leu für dessen Lexikon mitgeteilt (Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 451 ff.

215) Diener, l. c. S. 71.

Landenberg-Greifensee.

Marschall Hermann IV. der jüngere,
Vogt von Glarus. † 1361.
1. Gem. Elisabeth v. Schellenberg.

Hermann VI. der ältere, Ritter † 1375
Gem. Adelheid v. Sonnenberg ?

Hermann der jüngere, genannt Pfaff, † 1387
Gem. Margaretha v. Blumeneck

Agnes
2. Gem. Graf Hans v. Habsburg-Laufenburg

Ursula
Gem. Graf Rudolf v. Sulz

Breitenlandenberg.

Hermann II. auf Hagenwil. † 1408
Gem. Susanna v. Klingenberg

Hermann III. genannt Schudi,
Obervogt v. Rapperswil. † 17. Juni 1405.
1. Gem. Vien v. Homburg
2. Gem. Margaretha v. Jfental.

Tschudi aufgestellt, mit dem Dokument von 1370 nicht stimmte.[216]) Schon Hermann Hermanni erklärt, Gilg Tschudi habe sich geirrt, da er dem Rudolf, dem sogenannten langen Riebing, einen Sohn Heinrich gebe, während dieser letztere Rudolfs Enkel gewesen sei. Tschudi habe offenbar die Urkunde von 1370 nicht gelesen oder aus Mangel an Zeit nicht richtig in Obacht genommen! Sie nehme aber alle Zweifel hinweg und sei „derowegen auch alss ein köstliches kleinoth des Tschudi gschlachts flissig zue bewahren".[217]) Auch der Camerarius verbreitet sich mehrmals über den genealogischen Irrtum Gilg Tschudis.[218]) Tatsächlich hat sich dieser in seinen eigenen Fälschungen nicht genau umgesehen, als er in seiner Genealogia Tschudiana, beginnend mit seinem Urgrossvater Heinrich und zurückgreifend auf dessen Ahnen, als Grossvater desselben Rudolf statt Johannes nannte, ein Zeugnis mehr, dass ihm seine Erfindungen bisweilen über den Kopf wuchsen.

Die Urkunde von 1370 wurde nicht nur von Hermann Hermanni, sondern auch von den spätern Gelehrten, die mit ihr zu tun hatten, vor allem deswegen als ein köstliches Kleinod angesehen, weil sie sich als ein Original präsentierte. Der Camerarius, der sie ursprünglich nach einer im 17. Jahrhundert erstellten beglaubigten Kopie für seine Stammtafel abschrieb, bekam nachträglich dieses „Original" zu Gesicht. In den Geschichten von Glarus berichtet er: „Diesers Urkund, welches zur Berichtigung u. Bestätigung der Tschudischen Genealogie sehr wichtig u. erforderlich ist, wirt in Originali auf Pergament, mit dem Lands Sigell, aufgehoben u. verwahrt von denen Herren de Tschudi von Greplang: die mir dan daselbe auch gütig communicirt, damit gegenwertige Copiam darfor nemmen möge." [219]) Das vermeintliche Original kam im 19. Jahrhundert in den Besitz von Kriminal-

216) Gilg Tschudis Genealogie hat der Camerarius in den Fam. Akten I, S. 91 ff. hinterlassen unter dem Titel „Genealogia Tschudiana, welche Gilg Tschudi nach und nach entworfen u. verbessert hat, aus dessen eigenhändigem Mscrpt. copiert". Ob und wo das Original erhalten ist, ist unbekannt.

217) Tschudi-Tannenbaum, S. 50.

218) Camer. Stammtafel I, S. 108; Gesch. v. Glarus I, S. 232, 279; Auszüge, S. 49.

219) Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 232, 279. — Vergl. auch Stammtafel I, S. 108, ferner Fam. Akten III, Index Aller alten geschriebenen Docu-

richter Christoph Tschudi in Glarus und wurde 1844 von J. J. Blumer im Archiv für Schweizerische Geschichte zum erstenmal publiziert. Als der Glarner Gelehrte seine Urkundensammlung erscheinen liess, existierte es schon nicht mehr, es war dem Brande von 1861 zum Opfer gefallen. Dies ist deswegen zu bedauern, weil die moderne Urkundenkritik zweifellos auch äussere Merkmale der Unechtheit hätte nachweisen und zeigen können, dass Gilg Tschudi ein Siegel, das er einer echten Urkunde entnommen, an dem unechten Dokument von 1370 befestigt hatte, standen ihm doch in Glarus gewiss genug Urkunden mit mehr oder weniger gut erhaltenen Landessiegeln für diese Manipulation zur Verfügung. Dass sich alle von Hermanni bis auf Blumer dadurch täuschen liessen und die falsche Urkunde für ein Original ansahen, ist ihnen nicht zu verargen.

Neben dem auf Pergament geschriebenen Text der Urkunde von 1370 hat Tschudi einen zweiten in der Urschrift der Chronik hinterlassen, der jedoch keine Abweichungen aufweist, ausser dass hier gleich im Anfange bei der Nennung von „Johans der Schudi" die Worte „vnser lantmanne" fehlen.

Das Schriftstück vom 28. Juni 1370 stellt die letzte Urkunde zur Tschudischen Familienlegende dar. Dagegen gibt es noch andere Angaben und Hinweise Tschudis, die der gleichen Absicht entsprungen sind und ihren Zweck so wenig verfehlten, wie die falschen Urkunden.

---

menten etc., zu 1370. Kopien nach dem „Original" erstellten u. a. auch Fridolin Bussi und Landammann Fridolin Tschudi, während Hermanni die seinige im Tschudi-Tannenbaum nach der beglaubigten Kopie aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts machte.

4. Kapitel.

Das Tschudiwappen.

§ 1. Gilg Tschudis Wappenbuch.

Ueber diese umfangreiche Arbeit des Glarners sind in neuester Zeit irrige Vorstellungen verbreitet, insofern nämlich, als manche glauben, das Original sei nicht mehr vorhanden, und andere dasselbe mit Kopien verwechseln. Was den sonst so genauen Zürcher Gelehrten Vögelin zu der Behauptung bewog, das Original des Wappenbuches sei verschwunden, ist nicht ersichtlich,[1]) ebensowenig, wieso G. Müller zu der gleichen Meinung kommt und weshalb er das Original für eine Kopie hält.[2]) Umgekehrt scheint Gubser eine Kopie in Zürich für das Original anzusehen,[3]) während sich dieses in Wahrheit in der Stiftsbibliothek St. Gallen befindet, für die es um 1767 Abt Beda samt andern Gräpplanger Handschriften erworben hatte.[4]) Vielleicht hat der Umstand, dass die Aufschriften zu den einzelnen Wappen nicht von Tschudi selber geschrieben sind, den Irrtum veranlasst. Dass man es beim St. Galler Manuskript mit dem Originalwappenbuch zu tun hat, steht ausser Zweifel. Wer dasselbe im 18. Jahrhundert erwähnt, betont, dass nur das Register dazu von Tschudi eigenhändig geschrieben sei, so Haller und auch Leodegar Tschudi in seinem Verkaufskatalog,[5]) und eben dieses Register bildet den Schluss des St. Galler Wappenbuches. Keiner von denen, die

1) Vögelin, Jahrb. 14, S. 115 Anm. 1)

2) G. Müller, S. 169. Seine Angabe veranlasste wohl auch E. Gagliardi, im Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich II, 1 (1931) bei Ms. A 53, das Original des Wappenbuches als verloren zu bezeichnen.

3) Gubser, S. 473 Anm. 8)

4) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085. — Scherrer, S. 401.

5) Haller II, S. 445 f. Nr. 1836. — Leodegar Tschudi, „Zuverlässige Verzeichnis“ etc., Nr. 31. — Fuchs II, S. 29 Nr. 6 schreibt einfach Haller ab samt dessen Nennung von Nikolaus Brennwald, statt Briefer, als Adressaten eines Schreibens von Tschudi. Was er dann S. 199 über das Wappenbuch berichtet, könnte allerdings zu dem Irrtum verführen, Tschudi habe die Anmerkungen zu den Wappen selber geschrieben.

das Original wirklich gesehen haben, sagt, Tschudi habe die Bemerkungen zu den einzelnen Wappen selber geschrieben, sondern sie erklären nur, er habe die Wappen selber gezeichnet. Wollte man den wohl frühesten Bericht über Tschudis Wappenbuch wörtlich nehmen, so wäre es sogar fraglich, ob der Chronist die Wappen wirklich selber koloriert hat, wie spätere behaupten, denn Hermann Hermanni erzählt in seinem Tschudi-Tannenbaum, Tschudi habe „mit grosser arbeit zusammen tragen vndt in einem zimlich grossen buech mit farben lassen vsstrichen der Alten Adelichen geschlächtern, So fürnemblich in dem Helvetischen Landt gewohnet, Schildt vndt Wapen, mit zue gesetzten kurtzen notis".[6]) Joh. Jakob Tschudi sah das Wappenbuch 1760 zum erstenmal auf Gräpplang und bemerkte dazu, Tschudi habe von mehr als 4000 eidgenössischen Familien die Wappen mit eigener Hand gezeichnet und alle mit Farben nach dem Leben illuminiert. Dieses Werk sei sehr schön und vergnüglich anzusehen.[7]) Erst später, als er in dem gutgläubigen Bestreben, das Wappen der Ritter von Glarus zum ältesten Tschudiwappen zu machen, aufging, drückt er sich bisweilen missverständlich und nicht immer den Tatsachen entsprechend aus, indem er die Anmerkungen zu den Wappen ohne Unterschied Tschudi zuschreibt, ohne jedoch direkt zu behaupten, dass sie dessen Hand zeigten.[8])

Dass ein solches Werk nur nach und nach, im Laufe von vielen Jahren entstehen konnte, ist selbstverständlich. Der Chronist wird in den dreissiger Jahren damit begonnen und vielleicht bis zu seinem Tode daran gearbeitet haben, denn nicht alle gezeichneten Wappenschilder sind ausgefüllt. Dabei fand ein reger Austausch mit Stumpf statt, der ebenfalls grosse Wappensammlungen anlegte und einen Teil davon in seine Chronik aufnahm.[9]) Auch das Wappenbuch des Baslers Konrad Schnitt benützte Tschudi, wie aus seinen Schreiben an den Basler Dekan Nikolaus Briefer und an Bullinger,[10]) sowie aus einzelnen Bemerkungen

6) Tschudi-Tannenbaum, S. 84.

7) Camer. Samml. v. Tschud. Urk., Verzeichnis der meisten merckwürdigen Mscripten, welche auf dem Schloss Gräplang liegen.

8) Camer. Stammtafel I, Rückseite des Titelblattes; S. 57. — Gesch. v. Glarus I, S. 71, 211; Generationes, S. 29.

9) Vergl. darüber G. Müller, S. 167 ff.

10) Gedruckt bei Vogel, Anhang S. 196 ff. Nr. 5 u. 6.

in seinem Wappenbuch hervorgeht; im ganzen aber scheint Tschudi, wenigstens in seinem Verhältnis zu Stumpf, mehr der Gebende als der Empfangende gewesen zu sein.

Von Tschudis Wappenbuch wurden mehrere Kopien angefertigt, wiederum hauptsächlich in Klöstern. Um die älteste machte sich 1633 der Murenser Konventuale Joh. Caspar Winterlin verdient; sie ist betitelt „Wappenbuch der uralt-adelichen Geschlechter, uss Hrn. Aeg. Tschudii Wapenbuch abgemalet". Das sorgfältig gearbeitete Werk befindet sich heute in der Berner Stadtbibliothek.[11]) Dann dürfte der Zeit nach die 1711 vollendete, von dem Rapperswiler Jakob Basilius Ruch für den Abt Leodegar Bürgisser in St. Gallen nach dem Original ausgeführte Abschrift folgen.[12]) Gleich darauf, von 1712—1717, wurde in Zürich eine besonders schöne Kopie wohl ebenfalls nach dem Original auf Gräpplang erstellt.[13]) Erst aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammt die von Melchior Jos. Eug. Kuster 1789 vollendete Engelberger Kopie, der auch das Original zugrunde liegt.[14]) Auch in andern Klöstern und selbst ausserhalb der Schweiz bemühte man sich um eine Nachbildung des Tschudischen Wappenbuches.[15]) Dass der Camerarius Joh. Jakob Tschudi eine solche zu besitzen wünschte, ist begreiflich. Da er offenbar nicht genügend Musse oder vielleicht auch nicht die nötige zeichnerische Begabung hatte, um selbst die Wappen darzustellen, liess er sie durch seinen Sohn Johannes abmalen und weitere hinzufügen; die Bemerkungen dazu, die sich keineswegs auf das, was im Original stand, beschränkten, schrieb er aber selber. Diese Arbeit von Vater und Sohn erhielt den Titel „Arma Gentilitia oder

---

11) Ms. XIV 11. Vergl. den Katalog d. Handschr. z. Schweizergesch. d. Stadtbibl. Bern, herausg. v. Bloesch, S. 623.

12) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1086. — Scherrer, S. 401.

13) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 53. — G. v. Wyss, S. 7. — Im Katalog der Handschriften der Zentralbibl. Zürich II, 1 steht zu Ms. A 53, dasselbe sei laut einem früheren Katalogvermerk eine Kopie der Engelberger Abschrift von Tschudis Wappenbuch. Dieser Katalogvermerk trifft aber nicht zu, denn die Engelberger Kopie gehört einer viel späteren Zeit an.

14) Gottwald, Catalogus Codicum Manuscriptorum .... Monasterii O. S. B. Engelbergensis, S. 162, Codex 174.

15) Mehrere Jahre befand sich Tschudis Wappenbuch in Freising, wo es auf Wunsch des Bischofs Johann Franz seit 1717 kopiert wurde. Nach dem Tode des Bischofs 1727 war es immer noch dort. Camer. Fam. Akten II, S. 109 f.

Waapen der alt-adelichen Geschlechter, welche merteils vorzeiten ihre Burgstellen und Stammhäuser in den Helvetischen Landen eingehabt, und besessen : aus Herr Egidij Tschudis von Glarus, gewessten Landammens daselbsten, adelichen Waapenbuch abgemahlt : auch mitt vielen Bürgerlichen Waapen im Land Glarus vermehrt; von Johannes Tschudj v. Glarus. anno 1769." Sie liegt heute in der Glarner Landesbibliothek.[16])

Die Kopien des Tschudischen Wappenbuches sind für die vorliegende Untersuchung interessanter, als Kopien sonst zu sein pflegen. Zunächst aber kommt in Betracht, wie Gilg Tschudi im Original sein Familienwappen wiedergegeben hat.

§ 2. Gilg Tschudis Darstellung des Tschudiwappens.

Das Tschudiwappen, die ausgerissene grüne Tanne mit rotem Stamm und neun roten Zapfen in Gold, hat der Chronist auf Seite 333 seines Wappenbuches abgebildet, ferner noch einmal auf Seite 391. Die erste Darstellung zeigt als Helmzier den Tannenbaum und die Aufschrift „Die Tschudy von Glaruss", die zweite, jedenfalls spätere, weicht bei der Helmzier ab: neben dem Tannenbaum links steht rechts ein „Einhorn mit schwarzen Gilgen geziert", wie Hermanni und seine Nachfolger diesen Schmuck nennen.[17]) Die Aufschrift lautet ebenfalls „Die Tschudin von Glarus".

Bemerkenswert bei dieser zweiten Darstellung ist aber folgendes: neben dem Tschudiwappen steht das Wappen der Ritter von Glarus mit dem schwarzen stehenden Steinbock im gelben Feld und dem gleichen Einhorn oder vielmehr Steinbockhorn als Helmzier. Unten auf der nämlichen Seite 391 befinden sich die Wappen der Kilchmatter und der Windecker; das erstere mit dem halben schwarzen Steinbock in Gelb trägt diesen rechts

16) Haller II, S. 448 zitiert das Werk der beiden Tschudi unter Nr. 1839.

17) Tschudi-Tannenbaum, S. 34 f. — Im Glarner Wappenbuch und anderswo werden die Gilgen (Lilien) Hermannis, die dieser als ein Denkzeichen der alten fränkischen Freigebigkeit gegenüber den Tschudi erklärt, als Büschel von Hahnenfedern und das „Einhorn" richtig als Steinbockhorn bezeichnet. Die Verfasserin der heraldischen Beschreibung hat aber nicht das Originalwappenbuch Tschudis, sondern nur verschiedene Kopien benützt.

als Helmzier und links wiederum das Steinbockhorn mit den Gilgen oder Hahnenfederbüscheln. Drei verschiedene Wappen weisen also auf Seite 391 die gleiche Helmzier, das Steinbockhorn, auf, das jedoch zu einem derselben, zum Tschudiwappen, keine Beziehung hat.

In seinem eigenhändigen Register zitiert der Chronist zum Namen Tschudi nur diese beiden Seiten 333 und 391.

Ob er sein Familienwappen dem Chronisten Stumpf für dessen Wappenbuch mitgeteilt hat, ist zweifelhaft. In Stumpfs grossem Wappenbuch findet es sich nicht, und im andern ist es nachträglich und flüchtig mit der Feder eingezeichnet und unvollständig koloriert.[18]) In Stumpfs Chronik steht das Tannenbaumwappen mit der Aufschrift „Die Tschudi" ebenfalls.[19])

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass Gilg Tschudi in seinem Wappenbuch ausser jenem sachten Hinweis auf Seite 391, wo er das Tannenbaumwappen mit der Helmzier des Steinbockhorns versieht, nichts bringt, was die durch spätere Tschudi erfolgte Uebernahme des Wappens der Ritter von Glarus, des stehenden schwarzen Steinbockes im goldenen Feld, rechtfertigen könnte. Was er aber sonst für die Identifizierung seiner Ahnen mit den Rittern von Glarus getan hat und die Folgerungen, die seine Nachfahren daraus gezogen haben, bilden ein weiteres Kapitel zur Tschudischen Familienlegende.

§ 3. Die Ritter von Glarus und die Meier von Windeck.

Das Rittergeschlecht „von Glarus" gibt einige Rätsel auf. Seine ersten Vertreter erscheinen in glarnerischen Urkunden, nämlich „Hermannus et Rudolfus fratres de Clarona ... milites" als Zeugen im Schiedspruch vom 17. Juni 1240 und „V.miles de Clarona" ebenfalls als Zeuge in der Urkunde über den Verkauf der Horalpe vom 18. Juni 1241. Ausser den Namen erfährt man nichts über sie, und seither wird keiner von ihnen in echten Dokumenten als Angehöriger des Landes Glarus genannt.

Dafür tauchen nun die Ritter von Glarus in Zürich auf und zwar zum erstenmal 1246. Am 4. April dieses Jahres erscheint

18) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 42a, fol. 261a.

19) fol. 134b.

Ritter Heinrich von Glarus als Zeuge in einer zürcherischen Urkunde, ebenso in den Jahren 1253 und 1255; 1256 gehörte er dem Herbstrate und 1259 dem Fastenrate an, 1260 ist er Vogt der Witwe eines Zürcher Bürgers, später tritt er wiederum öfters als Zeuge auf bis zum Frühjahr 1265.[20]) Ob er der erste Ritter von Glarus war, der seinen Wohnsitz nach Zürich verlegte, dort Bürger wurde und als ritterliches Mitglied des Rates eine Rolle spielte, kann nicht mehr ermittelt werden, vor 1246 ist der Name der Ritter von Glarus in keinem zürcherischen Dokument zu finden.

Fast gleichzeitig mit Ritter Heinrich treffen wir in der nämlichen angesehenen Stellung in Zürich den Ritter Rudolf von Glarus, seinen Neffen, an.[21]) Dieser erscheint zum erstenmal als Zeuge in einer Urkunde vom 25. Oktober 1250,[22]) später noch öfters als Zeuge und Bürge und von 1253—1284 fast ohne Unterbrechung als Mitglied des Fastenrates, ausnahmsweise gehörte er auch dem Sommerrat an.[23]) Seine Besitzungen lagen wohl alle auf dem Gebiet des heutigen Kantons Zürich. Als Bürger von Zürich besass er selbstverständlich ein Haus in der Stadt; er war Patron der Kirche von Höngg und verkaufte 1280 einen Mansus in Dänikon (Bezirk Dielsdorf) an das Kloster Oetenbach.[24]) Da seine Kinder besonders in Bassersdorf begütert erscheinen, werden die betreffenden Grundstücke aus dem Erbe des Vaters an sie übergegangen sein. Rudolf (I.) starb wahrscheinlich am 19. April 1285.[25]) Er begründete eine der Linien der Ritter von Glarus in Zürich, die im 13. und 14. Jahr-

20) Urk. Zürich II, nr. 637, 860; III, nr. 927, 929, 988, 1053, 1062, 1100, 1205, 1255; IV, nr. 1288. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 562, 583 (Liber Annivers. Praepositurae Turicensis).

21) In einer Urkunde vom 13. Jan. 1273 (Urk. Zürich IV, nr. 1511) werden genannt „Rudolf miles et Cunradus fratruelis suus" [Vaters Bruderssohn]. Konrad war Heinrichs Sohn; wenn er und Rudolf Geschwisterkinder waren, so muss Rudolf Heinrichs Neffe gewesen sein. — Die Stammtafel der Ritter von Glarus bei Franz X. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz, Bd. I, Sp. 329 ff., stimmt namentlich für die ältesten Ritter von Glarus nicht. — Vergl. auch Die Wappenrolle von Zürich mit den Wappen aus dem Hause zum Loch, herausg. von Walther Merz und Friedrich Hegi, S. 242, wo Rudolf statt als Neffe als Bruder Heinrichs angenommen wird.

22) Urk. Zürich II, nr. 791.

23) Urk. Zürich II—V.

24) Urk. Zürich V, nr. 1757, 1759.

25) Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 563.

hundert an der Politik dieser Stadt nicht unbedeutend beteiligt waren.

Sein älterer Sohn Johannes beschritt die Laufbahn des Vaters; auch er gehörte von 1282—1318, wohl bis zu seinem Tode, dem Fastenrat an, und trat häufig als Zeuge und Bürge auf.[26]) Seine angesehene Stellung ist u. a. daraus ersichtlich, dass er im März 1311 als erster unter den zehn Bürgen mit Giselschaft genannt wird, die das Kloster Einsiedeln den Schwyzern stellte, als sein langwieriger Streit mit denselben unter Zürichs Beihilfe durch ein Schiedsgericht beendigt werden sollte.[27]) Sein Bruder Rudolf (II.) trat in den geistlichen Stand, war Kirchherr von Höngg und wahrscheinlich auch von Bünzen im Kanton Aargau. Er scheint erst anfangs 1329 gestorben zu sein, nachdem er schon acht Jahre vorher der Propstei Zürich Vergabungen für die Feier seiner Jahrzeit gemacht hatte.[28]) Beide Brüder und ihre Schwester Mia, die Gattin Rudolfs von Hünoberg, verfügten über Grundbesitz in Bassersdorf; Johannes besass auch Reben, Güter und Eigenleute in Hottingen.[29]) Während der eine seiner Söhne, Meister Johannes von Glarus, das geistliche Gewand anzog und 1318 als Kirchherr von Rotweil, 1325 als Anwalt des bischöflichen Hofes von Konstanz erscheint,[30]) zeichnet sich der andere, Rudolf (III.) als der politisch am meisten hervortretende Spross dieser Linie der Ritter von Glarus ab. Er war vermählt mit Anna von Liebegg, der Tochter und einzigen Erbin Werners IV. von Liebegg. Durch diese Verbindung mit dem aargauischen Ministerialengeschlecht kam er in den Besitz des Dorfes und der Burg Liebegg, wo er zeitweilig seinen Wohnsitz nahm.[31]) Seine übrigen Güter lagen wohl alle im heutigen Kanton

26) Urk. Zürich V—IX. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 556, 562.

27) Urk. Zürich VIII, nr. 3102. — Chronik I, S. 255 ff.

28) Urk. Zürich V, nr. 1759, 1764; VII, nr. 2496; IX, nr. 3561; X, nr. 3712, 3795; XI, nr. 4154, 4208. — Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, I. Band (herausg. v. H. Zeller-Werdmüller), S. 15, nr. 33. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 558.

29) Urk. Zürich V, nr. 1979; VII, nr. 2496; VIII, nr. 2821, 3132; IX, nr. 3375, 3460.

30) Thurg. Urkundenbuch 4, S. 866 f. Nr. 72. — Urk. Zürich IX, nr. 3534, 4075. — Regesten zur Gesch. der Bischöfe von Constanz II, S. 122 nr. 4051. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 567.

31) W. Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau II, S. 387 f. — Genealog. Handbuch zur Schweizergesch. III, S. 248 f.

Zürich, u. a. bei Kloten, in Hottingen, Dietikon.[32]) Seit 1319 sass er unter den Burgern im Fastenrat, da er die Ritterwürde damals noch nicht erlangt hatte, was erst 1331 geschehen sein wird, denn von da an wird er in den Ratslisten unter den Rittern aufgeführt.[33]) Der Brunschen Staatsumwälzung vom Juni 1336 machte er zuerst jedenfalls keine Opposition, er trat im Gegenteil als Ratsherr von der Konstaffel in den Baptistalrat ein und betätigte sich 1340/41 als einer der von Bürgermeister und Rat bestellten Pfleger der Fraumünsterabtei, deren Einkünfte infolge einer zwiespältigen Aebtissinnenwahl gefährdet waren. Ende 1342 war er neben andern Schiedsrichter in einem Streit zwischen dem Propst zu St. Stephan in Konstanz und Bruno Brun, dem Sohne des Bürgermeisters, damals Kirchherr zu St. Peter.[34]) Später aber muss er seine Ansicht über die neue Verfassung geändert haben, 1346 schied er aus dem Rate aus und näherte sich den sogenannten Aeusseren, den zürcherischen Emigranten, die bei Graf Johann von Rapperswil Zuflucht und Unterstützung gefunden hatten. Ob der Umstand, dass die Herrschaft Liebegg ein Lehen der Grafen von Habsburg-Laufenburg war, dabei wesentlich mitwirkte, bleibe dahingestellt. Im August 1349 liess sich Ritter Rudolf von Glarus bei den Verhandlungen der Aeusseren mit Graf Johann, die im folgenden Jahr zur Zürcher Mordnacht führten, als Geisel für die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen brauchen. Offenbar entzog er sich nach der Mordnacht durch die Flucht der Rache Bruns, sein Gut in Zürich

32) Urk. Zürich IX, nr. 3581; X, nr. 3874; XI, nr. 4415.

33) Urk. Zürich X—XI. — Schweiz. Museum f. histor. Wissenschaften I (1837), S. 68, Ratsliste in einer Urkunde vom 29. Aug. 1335. — Rudolf von Glarus scheint 1321 zusammen mit einem andern Ratsherrn als Geldgeber in einer Affaire mit einem Chorherrn des Grossmünsters eingesprungen zu sein, vergl. Zürcher Stadtbücher I, S. 25, nr. 67 und S. 27 nr. 72. — Im gleichen Jahr ist er Zeuge bei der Uebertragung eines Gutes in Niederurnen durch Hartmann Meier von Windeck an dessen Amtmann Johannes von Nidberg, Urk. Glarus, Nr. 45.

34) Zentralbibl. Zürich Ms. K 17 (Scheuchzer, Diplom.) fol. 137, 138b, 140b etc. — Die Urkunden d. Stadtarchivs zu Baden i. Aargau, herausg. von F. E. Welti, I, S. 9, Nr. 16. — F. X. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz II, S. 378, 382 ff. 407 ff. — G. v. Wyss, Gesch. der Abtei Zürich (Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. VIII) S. 100 und Beil. S. 382 Nr. 418, S. 384 Nr. 421. — A. Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336 (Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft XXXI, Heft 5, S. 15, 69, 92, 130, 136, 139. — Staatsarch. Zürich. St. Peter 1342. 14. Dez. Das Siegel Rudolfs von Glarus hängt an der Urkunde.

verfiel der Beschlagnahme. Von da an wird er sich meistens auf der Burg Liebegg aufgehalten haben, bis er im März 1357 seinen Frieden mit Zürich machte. Er unterwarf sich dem Schiedspruch Bruns und einer Anzahl Räte, verzichtete auf sein eingezogenes Vermögen und gelobte, der Stadt noch auf zwei Jahre fern zu bleiben.[35]) Politisch trat er seither nicht mehr hervor, wahrscheinlich hielt er sich auch jetzt meistens im Aargau auf, wo er 1360 in einem Streit wegen der Burg Küngstein als Schiedsrichter waltete. Er starb Ende 1371, nachdem er die Burg Liebegg und einen Teil der dazu gehörenden Güter dem Ritter Johann V. von Liebegg verkauft hatte.[36]) Auch seine Nachkommen spielten auf der politischen Bühne Zürichs keine Rolle mehr. Ob der in der Zürcher Mordnacht erschlagene Johann von Glarus sein Sohn war, geht aus den Quellen nicht sicher hervor.[37]) Sein Enkel Johann entäusserte sich 1380 und 1385 seines letzten Besitzes in Liebegg, dafür erwarb er 1383 die Burg Hedingen.[38]) Unter den Adeligen, die auf österreichischer Seite bei Näfels fielen, nennt Brennwald „h. Johann v. Glaris" und ihm folgend Gilg Tschudi „hern Johans von Glarus Ritter".[39]) Ob es sich bei diesem Johann um den Enkel Rudolfs III. handelt, ist nicht sicher feststellbar, ist aber wahrscheinlich. Vermutlich war der Edelknecht Johann von Glarus, der 1389 „von seiner Notdurft wegen" einige Lehen in Hedingen an einen Zürcher

35) A. Largiadèr, l. c. II, S. 84, 89, 92, 179 f. Beil. 30, 190 f. Beil. 40.

36) W. Merz, l. c. II, S. 304, 387 f ; III, S. 65. — Genealog. Handbuch zur Schweizergesch. III, S. 249 nr. 28.

37) Chronik d. Stadt Zürich (Quellen z. Schweizer Gesch. 18) S. 49 f.

38) W. Merz, l. c. II, S. 388. — Genealog. Handbuch zur Schweizergesch. III, S. 285 nr. 19. — F. X. Wöber, l. c. III, Anm. 40. — Staatsarch. Zürich, Urk. Stadt u. Land, Nr. 2700, d. d. 1381 Jan. 19, Orig. mit dem Siegel Johanns von Glarus.

39) Luginbühl, Brennwald I, S. 442 (Totenliste der Schlacht bei Näfels) — Tschudi, Chronik I, S. 547b, setzt das wahrscheinlich falsche „Ritter" von sich aus hinzu. — G. Heer, Festschrift z. 500 jähr. Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels, S. 106 Anm. 3), meint, dieser bei Näfels gefallene Herr Johann von Glarus sei wohl ein Nachkomme des nach der Regimentsänderung von 1336 geflüchteten, österreichisch gesinnten Jakob von Glarus gewesen. Allein abgesehen davon, dass die Angaben Heers zu Jakob von Glarus nicht stimmen (vergl. unten) so kommt der Vorname Johann in dessen Familie — im Gegensatz zur Linie Rudolfs I. — nicht vor, so dass die Vermutung, der bei Näfels gefallene Johann von Glarus sei der urkundlich bezeugte Enkel Rudolfs III. gewesen, mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Bürger verkaufte,[40]) dessen Sohn, also wohl ein Urenkel Rudolfs III.; er dürfte mit dem 1390 als Gemahl der Anastasia von Kienberg genannten Hans von Glarus identisch sein.[41])

Gleich wie die Staatsumwälzung in Zürich dem von Rudolf I. daselbst begründeten Zweig der Ritter von Glarus verhängnisvoll wurde, so scheint sie auch den Nachkommen Heinrichs, des am frühesten in zürcherischen Urkunden genannten Ritters von Glarus, zum Unheil ausgeschlagen zu sein. Heinrichs Sohn Konrad treffen wir zusammen mit seinem Vetter Rudolf zuerst 1273 als Bürgen und Zeugen, dann seit 1276 wiederum öfters als Zeugen; 1285 erscheint er zum erstenmal als ritterliches Mitglied des Herbstrates, dem er bis 1289 angehörte, von 1305 bis 1317 betätigte er sich im Sommerrat und 1320 zum letztenmal im Fastenrat. 1323 wird er als verstorben erwähnt.[42]) Von seinen Besitzungen werden ausser seinem Stadthaus Reben und Güter auf städtischem Boden beim heutigen Kreuzbühl und in Stadelhofen, sowie zu Schoren bei Kilchberg genannt.[43]) Ob er oder sein Verwandter Johannes mit dem „von Glarus" gemeint ist, der einen Hof in Brüttisellen bei Kloten dem Spital von Rapperswil verkaufte, der später als ehemaliger kiburgischer Besitz von König Albrecht zurückgefordert wurde, ist ungewiss.[44])

Konrads Söhne Jakob und Heinrich erscheinen zum erstenmal in einer Ratsurkunde vom 22. April 1323 als Verkäufer ihres Hofes zu Dällikon an die Propstei Grossmünster für den dortigen Maria-Magdalenen-Altar.[45]) Von Heinrich vernimmt man nichts mehr, er muss ziemlich früh ohne Nachkommen gestorben sein. Hingegen tritt Jakob als bürgerliches Mitglied des Sommerrates

40) Staatsarch. Zürich, Urk. Stadt u. Land, Nr. 2759, 2760, d. d. 1389 Mai 5., Orig. mit dem Siegel Johanns von Glarus.

41) W. Merz, l. c. II, S. 304/5, Stammtafel der Herren von Kienberg und Küngstein.

42) Urk. Zürich IV, nr. 1511, 1622; V—X. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 556, 558, 574, 581, 583.

43) Urk. Zürich IV, nr. 1621; IX, nr. 3293, 3524; X, nr. 3687. — Zürcher Stadtbücher I, S. 25 nr. 65.

44) Habs. Urbar II, 1, S. 354 (Revokationsrödel). R. Maag nimmt an, am ehesten sei in diesem Revokationsrodel mit dem „dictus de Clarus" Konrad gemeint; da aber der Sohn des Johannes, Rudolf III., nachweislich bei Kloten begütert war, könnte es sich auch um Johannes handeln.

45) Urk. Zürich X, nr. 3835.

von 1333—1336 hervor, da ihm die Ritterwürde noch fehlte. Ein Streit zwischen ihm, einigen andern Zürcher Bürgern und dem Frauenkloster am Oetenbach einerseits und dem Ritter Gottfried Mülner anderseits einer Waldgerechtigkeit am Zürichberg wegen wurde vom Rat im April 1334 entschieden.[46]) Bei der Revolution von 1336 stand Jakob von Glarus nicht auf der Seite Bruns, wenn er auch nicht zu dessen schärfsten Gegnern gehörte. Die Verbannung traf ihn infolgedessen nicht im Gegensatz zu seinem Schwager, Ratsherr Johannes Bilgeri zum Steinbock, aber er befand sich unter den zehn abgesetzten Räten, die am 18. Juli gegen die Vergünstigung, in der Stadt bleiben zu dürfen, sich eidlich verpflichten mussten, für immer auf jeden Anteil an den Ratsstellen zu verzichten, nichts Feindliches gegen die Verfassungsänderung zu unternehmen, sondern der neuen Regierung treu und gewärtig zu sein und mit den Verbannten keinen Verkehr zu unterhalten. Es scheint nicht, dass Jakob von Glarus seinen Eid gebrochen hat, er blieb in Zürich und befand sich unter den Steuerzahlern, die Mitte Mai 1337 für die Vorbereitung des Grinauer Krieges in Anspruch genommen wurden.[47]) Im Jahre 1342 schenkte er seinen Hof zu Bendlikon, genannt der Hof von Glarus, samt seinem von seinem Bruder Heinrich geerbten Haus der Propstei Zürich zur Errichtung einer Kaplanspfründe am St. Felix- und Regula-Altar auf dem Chore der Wasserkirche.[48]) Kaplan dieses Altars wurde dann Ulrich von Glarus, wohl ein naher Verwandter, vielleicht ein Sohn Jakobs.[49]) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird Herr Ulrich von Glarus in den Steuerbüchern der Stadt Zürich häufig

---

46) Urk. Zürich XI, nr. 4558. — Zürcher Stadtbücher I, S. 51 f. no. 132, S. 82 no. 222.

47) Schweiz. Museum f. histor. Wissenschaften I, S. 76 ff. — A. Largiadèr, l. c. S. 45, 124 ff., 133.

48) Zentralbibl. Zürich, Ms. K 17 (Scheuchzer, Diplom.) fol. 192b—fol. 193a: „Neue Stiftung des Altars S. Felix und S. Regulae auf dem Chor der Wasserkilch Zürich durch Jacob von Glarus." Vergl. auch F. X. Wöber III, S. 7. — Diese Urkunde, d. d. Zürich an Sant Johans abent ze sungichten 1342 (23. Juni), scheint nur noch in der Kopie Scheuchzers erhalten zu sein. Im Histor. Biogr. Lexikon der Schweiz III, S. 562 wurde versehentlich aus dem Hof zu Bendlikon ein Hof zu Glarus gemacht. Das Bendlikoner Gut verdankte seinen Namen „der Hof von Glarus" natürlich nur seinem Besitzer.

49) Staatsarch. Zürich, C II 20 Stift, nr. 8. Urk. von 1346 Aug. 27.

genannt,[50])vom politischen Schauplatz aber treten die Ritter von Glarus um diese Zeit ab. Unter den bei Sempach Gefallenen wird in der Luzerner Liste ein Heinrich von Glarus erwähnt, doch kann er nicht mit Sicherheit dem Geschlechte der Ritter von Glarus zugezählt werden.[51])

Das Wappen der Ritter von Glarus zeigt, wie bekannt, einen stehenden schwarzen Steinbock in Gold. Siegel von Angehörigen dieses Geschlechtes sind mehrere erhalten,[52]) aber auch das Wappen selber findet sich in Zürich an einem der Deckenbalken im Saale des Hauses zum Loch gemalt, den der Chorherr Konrad Wisso für den Besuch König Albrechts am 28. Januar 1306 als Empfangsraum ausschmücken liess. Vermutlich gehörten die Ritter Konrad und Johannes von Glarus zu Konrad Wissos Verwandten und zu dem Kreis der ritterbürtigen Zürcher, die damals mit Oesterreich gute Beziehungen unterhielten.[53])

Dass die Verbindungen der Ritter von Glarus mit dem Lande, von dem sie ihren Namen herleiteten, nur spärliche gewesen sein können, nachdem sie ihren Wohnsitz nach Zürich verlegt und dort das Bürgerrecht erworben hatten, lassen die Quellen deutlich erkennen. In den hunderten von zürcherischen Urkunden, in denen ihre Namen, freilich meistens in den Ratslisten, genannt sind, fehlen Hinweise auf Grundbesitz in Glarus völlig. Der Umstand, dass uns unter den Eigenleuten Rudolfs II., des Kirchherrn von Höngg, ein Glarner begegnet, „Rudolf der nater von Glarus",[54]) der aber ein Gut in Bassersdorf hatte und wohl in

50) Die Steuerbücher von Stadt u. Landschaft Zürich des XIV. u. XV. Jahrh. I, Die Steuerrödel des XIV. Jahrh. 1357—1376, bearb. von Hans Nabholz u. Friedrich Hegi, S. 8, 105, 148, 211, 254, 379, 432, 475.

51) Im Wappenbuch Glarus S. 36 wird er dazu gerechnet, ebenso der Predigermönch frater Wilhelmus de Clarona, der in einer Urkunde vom 25. April 1277 als Zeuge erscheint (Quellenwerk zur Entstehung d. Schweiz. Eidgenossensch. I, Nr. 1227). Ein frater Ulricus de Clarona wird übrigens im Necrologium von Seedorf erwähnt (Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 513). Doch brauchen nicht alle, die „von Glarus" genannt werden, ritterbürtig gewesen zu sein, da dem Vornamen von Eingewanderten öfters der Name der ursprünglichen Heimat beigefügt wurde.

52) Urk. Zürich, Siegelabbildungen VII. Lief. Taf. VII, nr. 57; Taf. VIII, nr. 76; IX. Lief. Taf. IX, nr. 96. — W. Merz, l. c. II, S. 387, Abbild. 311, vergl. dazu S. 395.

53) Wappenrolle von Zürich, S. LXXIX, 241 f. Nr. 146. — Wappenbuch Glarus S. 36 u. Taf. XI, 3. — Vergl. A. Largiadèr, l. c. S. 5.

54) Urk. Zürich VII, nr. 2496.

Zürich wohnte, und dass auch die Eigenleute des Ritters Johann von Glarus, Johann und Heinrich Schiri von Hottingen, einen Bruder hatten, der sich Glarner nannte,[55]) lässt auf die Stellung der Ritter von Glarus in ihrer ursprünglichen Heimat keine Schlüsse zu. Es ist möglich, dass sie auf der Burg in Glarus sassen und dass wir in ihnen die alten Meier zu sehen haben, obschon keine einzige urkundliche Nachricht darüber bis jetzt zu entdecken ist und obschon die Ritter von Glarus in Zürich nie den Namen „Meier" führten und sie somit jenem Vorgang, der den Amtstitel zum Geschlechtsnamen oder einem Teil desselben werden liess, nicht stattgegeben hätten. Lediglich eine merkwürdige Tatsache, die das Wappen betrifft, lässt die leise Vermutung zu, Angehörige der Ritterfamilie von Glarus seien einst Meier gewesen.

Es ist schon längst auf die Uebereinstimmung des Siegels, das der glarnerische Meier Diethelm von Windeck führte, mit dem Schilde der Ritter von Glarus hingewiesen worden. P. Schweizer macht in den Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich darauf aufmerksam, dass die Siegel Diethelms von Windeck an drei Urkunden aus dem Jahre 1265

55) In der Urkunde vom 3. Dez. 1311 (Urk. Zürich VIII, nr. 3132) überlässt Ritter Johann von Glarus seine Eigenleute Johannes und Heinrich Schiri von Hottingen gegen Entgelt als freie Gotteshausleute der Fraumünsterabtei. Unter den Zeugen befindet sich „R. Clarner sacrista", und dieser Sigrist der Fraumünsterabtei wird in einer andern Urkunde vom 4. Jan. 1317 ausdrücklich als Bruder Heinrich Schiris bezeichnet (l. c. IX, nr. 3450). P. Schweizer (l. c. Anm. 5) meint, die Verschiedenheit der Namen deute entweder auf damals noch häufigen Wechsel der Geschlechtsnamen oder dann, was wahrscheinlicher sei, auf Halbbrüder, wahrscheinlicher deswegen, weil die Brüder Johannes und Heinrich Schiri von Hottingen Eigenleute des Ritters Johann von Glarus gewesen seien und der Sigrist Rudolf Glarner seinen Namen wohl auch von diesem Geschlecht abgeleitet habe, entweder als Eigenmann oder als illegitimer Sprössling. — Nun wäre es freilich auch möglich, dass die Eltern des Sigristen wirklich aus Glarus stammten und dass seine Mutter in zweiter Ehe einen Schiri in Zürich geheiratet hätte. Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, dass man sich vor einer Verwechslung der ritterlichen Herren von Glarus mit den Angehörigen des bürgerlichen Geschlechtes Glarner, das im 14. Jahrhundert schon mehrere Vertreter in Zürich aufweist, hüten muss. So ist z. B. der im Wappenbuch Glarus S. 36 erwähnte Rudolf Glarner, der 1328 der Tochter des Sigristen Glarner eine Juchart Reben verkaufte, wie P. Schweizer meint infolge von Erbschaftsauseinandersetzungen (l. c. XI, nr. 4166) und der als Ratsherr und Pfleger des Spitals und der armen Schwestern hinter Zäunen in Zürich genannt wird, nicht zur Familie der Ritter von Glarus zu rechnen.

den stehenden Steinbock zeigen, den auch das seit 1246 in Zürich vorkommende Rittergeschlecht von Glarus im Wappen führe; die beiden Geschlechter seien wahrscheinlich eines Stammes gewesen.[56]) In der Tat ist die Gleichheit der beiden Siegelbilder höchst auffallend, dennoch liegt die Sache nicht ganz einfach. Das Siegel Rudolfs von Windeck an der Urkunde vom 17. Juni 1240, das einzige, das von diesem am frühesten urkundlich auftretenden Glarner Meier erhalten ist, zeigt nämlich nicht den stehenden Steinbock, sondern drei Adler im Schild.[57]) Ferner kann man eine Linie der Windecker verfolgen, deren Schild wiederum ein gänzlich anderes Bild aufweist, einen halben Maueranker als Zierde eines nach vorn gerichteten Topfhelms. Es stellt sich die Frage: sind die Windecker trotz der verschiedenen Wappen alle eines Stammes?, eine Frage, die heute noch nicht mit voller Sicherheit beantwortet werden kann, so wenig wie die Frage nach der Burg, von der dieses Geschlecht seinen Namen herleitete.

Schon Schulte erklärte, die Windecker böten mehr als ein Rätsel dar. Für ihn gab es nur zwei Linien derselben; die eine war repräsentiert durch den 1240 auftretenden säckingischen Meier von Glarus, Rudolf von Windeck, und dessen Sohn Diethelm, mit dem sie um 1288 ausstarb, die andere durch die beiden Hartmann von Windeck, von denen der ältere nach dem Tode Diethelms Ansprüche auf das Glarner Meieramt erhob, offenbar auf Grund naher Verwandtschaft. Schulte war aber aus einer St. Galler Urkunde von 1278 ein Diethelm von Windeck, Ministeriale des Abtes von St. Gallen, bekannt, den er jedoch irrtümlich mit dem Glarner Meier Diethelm von Windeck identifizierte, obschon er anderseits das säckingische Dienstverhältnis des letztern nachwies und ausserdem wertvolle Aufschlüsse über dessen Besitzungen und die der beiden Hartmann von Windeck gab. Als Stammburgen

56) Siegelabbild. III. Lief., S. 8. Die betreffenden Siegel gehören zu den Urkunden vom 13. Nov. 1265 in Urk. Zürich IV, nr. 1306–8. — Schulte, S. 110 ff. erwähnt das Siegel Diethelms von Windeck mit dem Steinbock im dreieckigen Schild ebenfalls, ohne es jedoch mit dem Wappen der Ritter von Glarus in Verbindung zu bringen.

57) Schulte, S. 109, sagt, die drei Adler seien nur noch schwer erkennbar. Laut einer freundlichen Mitteilung aus dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe kann aber kein anderes Siegelbild in Betracht kommen.

des Geschlechtes nahm er die Burg Unterwindeck im Gaster und die Oberwindeck bei Niederurnen an,[58]) während schon J. J. Blumer darauf aufmerksam gemacht hatte, dass die Unterwindeck sich im 13. und 14. Jahrhundert als kiburgisches Erbe im unmittelbaren Besitz der Herrschaft Oesterreich befunden habe und von herrschaftlichen Amtsleuten bewohnt worden sei, daher als Stammburg der Meier von Windeck nicht in Betracht fallen könne und sehr wahrscheinlich auch nicht die Oberwindeck bei Niederurnen, da Gilg Tschudi und Stumpf den Edlen von Oberwindeck ein ganz anderes Wappen zuteilten, als den Meiern von Windeck.[59]) Obgleich den Angaben Tschudis zum Wappen der Windecker keine Beweiskraft zukommt und sie für die Frage der Herkunft des Geschlechtes wertlos sind, so wird die Annahme Schultes, auch die Oberwindeck sei eine Stammburg der Windecker gewesen, deswegen nicht wahrscheinlicher, um so weniger, als Schulte über die verschiedenen Linien der Meier von Windeck und ihre Wappen nicht ganz im reinen war. Zu den letztern bemerkt er nämlich, an der Urkunde von 1240 finde sich ein Siegel mit dem Wappen dreier Adler im dreieckigen Schild, sonst sei überall der schwarze Steinbock im gelben (oder weissen) Feld die Zierde des Windecker Schildes. Vom Windecker Wappen mit dem Maueranker weiss er nichts.

J. M. Gubser hat die Untersuchung zum Geschlecht der Windecker weitergeführt und ist zum Schlusse gelangt, dass sich der Name der Meier von Windeck nicht von ihrem Säckinger Meieramt und weder von der Unterwindeck im Gaster noch von der Oberwindeck bei Niederurnen herschreibt.[60]) Es gab einst

---

58) Schulte, S. 115. — H. Wartmann, Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen III, S. 214, Nr. 1015 Anm. 1) und Quellen z. Schweizer Gesch. 10, S. 51 Anm. 2) leitet den Namen Diethelms und Hartmanns von Windeck ebenfalls von der Unterwindeck bei Schännis ab. R. Maag, Habs. Urbar II, 1, S. 394 Anm. 1) glaubt, die Oberwindeck habe dem Geschlecht den Namen gegeben.

59) Urk. Glarus I, S. 128 f. Während Blumer auf S. 129 die Vermutung ausspricht, es könnte auf der Anhöhe nördlich der Unterwindeck noch eine zweite Burg Windeck gestanden haben, die den Meiern von Windeck gehört hätte, kommt er auf S. 156 zu der Ansicht, die Feste Nidberg bei Mels sei der Stammsitz der Meier von Windeck gewesen, weil sich der Säckinger Meier Diethelm von Windeck auf seinem zu einer Urkunde von 1265 gehörenden Siegel „Diethelm de Nitberch" nennt. Dass dies nicht zutrifft und die Herrschaft Nidberg alter säckingischer Besitz war, der an die Meier von Windeck überging, zeigt Schulte S. 112 ff.

60) Gubser, S. 473 ff.

noch eine dritte Burg Windeck in der Gemeinde Hinwil-Wald im zürcherischen Oberland, wo sich heute noch ein Ortsname Windeck findet.[61]) Sie scheint der Amtssitz der Meier des Hofes Unterbach, der den Grafen von Rapperswil gehörte, gewesen zu sein, und von ihr hat nach Gubser die Familie der Meier von Windeck, die augenscheinlich Beziehungen zu den Grafen von Rapperswil hatte und einzelne Meier von Unterbach stellte, aber keine eigentliche Stammburg besass, den Namen genommen.[62]) Aus dem Meieramt Unterbach entwickelte sich die Vogtei Unterbach, die 1294 von ihrem Inhaber, Diethelm von Windeck, der Gräfin Elisabeth von Homburg-Rapperswil zurückerstattet und von dieser dem Kloster Rüti übergeben wurde. Dieser Diethelm von Windeck erscheint mehrfach als Ministeriale des Abtes von St. Gallen, dem offenbar die hohe Vogtei über den Hof Unterbach gehörte. Es ist das Verdienst Gubsers, zwischen dem St. Galler Ministerialen Diethelm Meier von Windeck und dem gleichnamigen Säckinger Ministerialen und Glarner Meier genau unterschieden zu haben, was weder vor noch nach ihm geschehen ist, gleich wie die Unterwindeck auch in neuesten Arbeiten immer noch als Stammsitz der Meier von Windeck bezeichnet wird.[63])

---

61) Schon Neugart, Codex Diplom. Alemanniae et Burgundiae Trans-Juranae (1795), S. 320, Nr. MXXXVI, hält diese Windeck bei Wald für die Burg, nach der sich die Familie der Windecker nannte.

62) H. Zeller-Werdmüller bezweifelt in seiner vor Gubsers Buch erschienenen Abhandlung „Zürcherische Burgen" (Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. Zürich, XIII, Heft 7 (1895), S. 384) einigermassen die Existenz der Burg Windeck bei Wald und meint, es könnte sich vielleicht bei Stumpf und Tschudi, die beide der Oberwindeck sowohl als auch der angeblichen Burg bei Wald das Wappen der später zu Rapperswil sesshaften Rapperswiler Dienstleute von Windeck beilegten (den Maueranker), um ein durch einen Flurnamen verursachtes Missverständnis handeln, zumal die Rapperswiler Dienstleute auch Besitz zu Unterbach bei Dürnten und zu Fägswil bei Rüti hatten. — Dazu ist zu bemerken, dass Tschudi sehr wahrscheinlich die betreffende Wappenzeichnung in seinem Wappenbuch S. 355 von Stumpf erhielt, der viele Jahre im Ordenshaus Bubikon lebte und in der dortigen Gegend gut bekannt war. Dieser berichtet in seiner Chronik (II, fol. 138b): „Es ist auch bey Wald gelegen ein bürgle genennt Windegk, vor zeyten mit besonderem Adel (es folgt eine Variation des Wappens mit dem Maueranker), ist abgestorben und das bürgle vergangen." Anderseits verdankte Stumpf das angebliche Wappen der Herren von Oberwindeck wohl Tschudi. — Zeller-Werdmüller meint übrigens auch, die Meier von Windeck, Dienstleute von Säckingen und St. Gallen, dürften trotz der Wappenverschiedenheit doch mit den Rapperswiler Dienstleuten eines Stammes sein, da bei beiden der Name Diethelm vorkomme.

63) So wird im Urkundenbuch Zürich V (1900/1901), nr. 1650, S. 5

Gubser ist aus rein historischen Gründen zu seinem Resultat gekommen; die Geschichte der Burg Windeck und die der Meier von Windeck selber, ihrer Besitzungen und ihrer Lehensverhältnisse führten ihn zu der Erkenntnis, dass die Meier von Windeck, deren Lehensherren die Grafen von Rapperswil und der Abt von St. Gallen waren und die in mehreren Urkunden des 13. Jahrhunderts auftreten, in der Umgebung des obern Zürichsees begütert und offenbar auch ansässig waren, während der Säckinger Meier Diethelm von Windeck und seine Erben, die beiden Hartmann, zwar auch in der gleichen Gegend Güter und ebenfalls Verbindungen mit den Grafen von Rapperswil hatten, vor allem aber zu ausgedehntem Besitz im Glarner Unterland, in der March, im Gaster und St. Galler Oberland gelangten und Beziehungen zu Rudolf von Habsburg und seinen Nachfolgern unterhielten. Doch nahm Gubser wohl mit Recht ebenfalls die Zugehörigkeit aller Meier von Windeck zur gleichen Familie an, glaubte aber eine sehr nahe Verwandtschaft, die von Vater und Sohn, zwischen dem St. Galler Ministerialen Diethelm und jenem Hartmann von Windeck dem ältern, der nach 1288 Ansprüche auf das Glarner Meieramt erhob, voraussetzen zu dürfen. Wären ihm einige damals noch nicht gedruckte Urkunden bekannt gewesen und wäre er den Siegeln der Meier von Windeck nachgegangen, so hätte er diese Vermutung nicht ausgesprochen.

Aus einer Urkunde vom 11. Januar 1296 geht nämlich hervor, dass der St. Galler Ministeriale Diethelm von Windeck nur einen

---

Anm. 2) der St. Galler Ministeriale Diethelm von Windeck als Meier von Oberwindeck bei Niederurnen betrachtet, und in den Siegelabbildungen, V. Lief. S. 75, heisst es zu seinem Siegel: „Es ist dies das vierte Sigel dieses Meiers von Glarus und St. Galler Ministerialen, von welchem drei Sigel mit dem Steinbock in Lieferung III, 34—36, abgebildet sind. Der Steinbock dürfte wohl mit dem Meieramt Glarus zusammenhängen, während an vorliegendem Sigel, wo er als Dienstmann von St. Gallen amtet, die Helmzierde dem Stammwappen des Ritters entnommen sein wird, einem rechts schräg liegenden Maueranker in gelb, welcher später als Wappen eines in Rapperswil sitzenden, um Rapperswil begüterten Zweiges des Geschlechtes nachgewiesen ist.“ Zu Beringer von Windeck, dem Sohne des St. Galler Ministerialen Diethelm wird in dem 1915 erschienenen IX. Band, nr. 3249, S. 122, Anm. 1) bemerkt: „Windegg, Burgstall bei Wald oder, da Zeller, Zürcher Burgen, diesen bezweifelt, eher die Burg Ober-Windegg bei Ober-Urnen, Kt. Glarus (irrtümlich statt Niederurnen), oder Nieder-Windegg bei Schänis, Kt. St. Gallen.“ — Auch im Wappenbuch Glarus, S. 91 wird die Niederwindeck irrig als Sitz der Meier von Windeck bezeichnet. — In der Wappenrolle von Zürich (S. 127, Nr. 325) identifiziert W. Merz ebenfalls den Säckinger Meier mit dem St. Galler Ministerialen Diethelm von Windeck.

Sohn namens Beringer hatte, der auch in einer Urkunde vom 21. Januar 1314 wieder vorkommt.[64]) Ferner zeigt das Siegel dieses Diethelm von Windeck da, wo es erhalten ist, den Topfhelm mit dem halben Maueranker,[65]) während Hartmann von Windeck den springenden Steinbock im Wappen führte. Die Verwandtschaft zwischen den beiden ist also keineswegs so nahe, wie Gubser glaubte, und es scheiden sich noch deutlicher als bisher nicht nur die beiden Diethelm von Windeck, sondern die Linien, denen sie angehören, überhaupt.

Die Linie der Rapperswiler und St. Galler Ministerialen blühte noch im 14. Jahrhundert, der Name Diethelm hat sich bei ihnen weiter vererbt.[66]) Ihre Grabstätte war das Kloster Rüti, zu dessen Wohltätern sie gezählt wurden; unter den dortigen

64) Urk. Zürich VI, nr. 2360 und VII, nr. 3249; in der Urkunde vom 11. Jan. 1296 vertauscht Diethelm von Windeck seine Vogtei Unterbach gegen die dem Kloster Rüti gehörende Vogtei Fägswil und erhält für sich und seinen Sohn Beringer eine Anzahl Aecker als Leibding; in der Urkunde vom 21. Jan. 1314 gestattet Freiherr Lütold von Regensberg dem Beringer von Windeck, falls dieser ohne Erben sterbe, die Vogtei Fägswil dem Rudolf Meier von Neuenburg (bei Oberwinterthur) zu vermachen. — Der St. Galler Ministeriale Diethelm von Windeck begegnet uns in Urkunden von 1259—1296, bald mit, bald ohne den Rittertitel, falls es sich immer um denselben und nicht etwa um Vater und Sohn handelt. Vergl. Urk. Zürich III; nr. 1013; V, nr. 1650, 1818, 1970; VI, nr. 2301, 2303, 2325, 2360. — Regesten der Archive in d. schweiz. Eidgenossensch., herausg. v. Th. v. Mohr, II, S. 35, nr. 9. — Wartmann, Urk. St. Gallen III, Nr. 1015; Nachträge S. 843, Nr. 5. — Dagegen ist nicht ganz sicher, welcher Diethelm von Windeck in der Urkunde vom 8. Mai 1267 (Urk. Zürich IV, nr. 1350) gemeint ist. Gubser hält ihn für den St. Galler Ministerialen, während bei dieser von Rudolf von Habsburg in Zürich erlassenen Bekanntmachung betreffend die Vereinigung des Schwesternhauses Bollingen mit dem Kloster Wurmsbach vielleicht ebensogut der Säckinger Meier Zeuge gewesen sein kann.

65) Urk. Zürich V, nr. 1650; VI, nr. 2360; Siegelabbild. V. Lief., S. 75 und Taf. V, nr. 43 — An der von Diethelm von Windeck ausgestellten Urkunde von 1276 (Wartmann, Urk. St. Gallen III, Nachträge S. 843, Nr. 5) fehlt laut einer gefl. Mitteilung von Herrn Stiftsarchivar Dr. P. Staerkle das Siegel Diethelms.

66) In der Urkunde vom 4. Nov. 1331 (Urk. Zürich XI, nr. 4409) erteilen die Grafen Friedrich und Diethelm von Toggenburg dem Kloster Rüti das Recht, die Laienzehnten der Kirche Eschenbach, mit denen u. a. Diethelm von Windeck belehnt war, an sich zu lösen. — Vergl. auch l. c. nr. 4515. — Im Staatsarch. Zürich, Urk. Rüti Nr. 125, liegt das Original einer Urkunde vom 1. Sept. 1337, wo Anastasia, Gattin Diethelms von Windeck, das Siegel ihres Gemahls benützte, das den doppelten Maueranker zeigt. — Im Necrologium von Magdenau (Mon. Germ. Hist., Necrologia I, p. 454) wird diese Anastasia von Windeck auch genannt. — Zu den Siegeln der Rapperswiler Ministerialen vergl. ferner W. Merz in der Wappenrolle v. Zürich I, S. 128.

Grabdenkmälern prangt auch der Windecker Wappenschild mit dem Maueranker.[67])

Somit ist festzuhalten, dass die Säckinger Meier von Windeck mit den gleichnamigen Rapperswiler und St. Galler Ministerialen zwar vermutlich eines Stammes sind, aber schon früh im 13. Jahrhundert andere Wappen annahmen und eine besondere Linie darstellen. Für die Verwandtschaft der Säckinger mit den Rapperswiler Ministerialen zeugt auch der Schiedspruch vom 17. Juni 1240.[68]) Rudolf von Windeck, der erste bekannte Glarner Meier, muss Beziehungen zu Graf Rudolf von Rapperswil gehabt haben, denn sonst wüsste man nicht, warum bei jener Verhandlung unter der Eiche zu Glarus ein Stellvertreter des Grafen anwesend war und warum die Urkunde auch mit dem Siegel Graf Rudolfs bekräftigt wurde. Die Linie Meier Rudolfs von Windeck lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit bis zu dem um 1360 ohne männliche Nachkommen verstorbenen Hartmann dem jüngern verfolgen, ohne dass es möglich wäre, das genealogische Verhältnis ihrer einzelnen Glieder sicher zu bestimmen. Offensichtlich war Meier Diethelm der Sohn des Meiers Rudolf, obgleich dessen einziges erhaltenes Siegel drei Adler, das Diethelms den stehenden Steinbock zeigt. Dass Siegeländerungen in der gleichen Familie zuweilen vorkommen, wurde schon erwähnt. Diethelm begegnet uns 1253 als Zeuge bei der Erbschaftsteilung zwischen den Freiherren Albert und Ulrich von Sax,[69]) dann in dem Schiedspruch von 1256, als ihm der Sernftaler Zehnten für immer aberkannt wurde;[70]) dass der im Schiedspruch von 1240 als Sohn Meier Rudolfs von Windeck genannte Diethelm mit ihm identisch ist, darf angenommen werden. Als 1257 Albert von Sax der Abtei Pfäfers Schloss und Vogtei Wartenstein zurückerstattete, wurde Diethelm Meier von Windeck neben Goswin von Ems als Schiedmann bezeichnet, falls der Freiherr von Sax seinen Versprechungen

67) H. Zeller-Werdmüller, Die Prämonstratenser-Abtei Rüti (Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. Zürich XXIV, Heft 4, 1897) S. 221 u. Taf. VI, Nr. 17. — Zeller-Werdmüller meint auch hier, die Rapperswiler Dienstleute von Windeck stammten wahrscheinlich von der Oberwindeck.

68) Urk. Glarus I, Nr. 11.

69) Reg. d. Archive in d. schweiz. Eidgenossenschaft I, Heft 4, Wegelin, Regesten von Pfävers u. Sargans, S. 14 Nr. 83.

70) Urk. Glarus I, Nr. 14.

nicht nachkommen würde.[71]) Im Jahre 1272 oder 1273 erscheint er unter den Bürgen, die Graf Rudolf von Habsburg dem Grafen Meinhart von Tirol stellte,[72]) und am 4. Juli 1274 waltete er als Reichsvogt zu Chur im Namen König Rudolfs bei einer gerichtlichen Entscheidung zu Gunsten des Klosters zu St. Lucius.[73]) Diethelm war mit Mechtild, der Tochter des Freiherrn Arnold von Wart, vermählt; aus dieser Ehe ging ein Sohn Bartholomäus hervor.[74]) Der Sohn starb aber vor dem Vater, und mit dem Tode des letztern um 1288 endete dieser Zweig der Säckinger Meier von Windeck. Als Erbe der Lehen Diethelms trat Ritter Hartmann Meier von Windeck der ältere auf, dessen Verwandtschaftsverhältnis zu jenem nicht ergründet werden kann. Er mag ein Neffe oder eher ein Grossneffe Diethelms gewesen sein.[75]) Vielleicht bildete seine Jugend ein Hindernis für die Uebernahme des Glarner Meieramtes, so dass die Aebtissin von Säckingen leichter dazu bewogen werden konnte, es nach Diethelms Tode den Söhnen König Rudolfs zu übertragen. Zum erstenmal tritt Hartmann der ältere in einer Urkunde vom 15. September 1300 auf, als er einen Teil seiner Eigengüter und Einsiedler Lehen, die hauptsächlich in der March und vielleicht auch im Zürcher Oberland gelegen waren, seiner Gattin Gertrud, der Tochter des Marschalls Hermann von Landenberg des ältern, als Gegenleistung für ihre Heimsteuer und als Leibding zu Pfand setzte.[76]) Im Jahre 1308 entsagte er zugunsten der Herzoge von Oesterreich, die ihn anderweitig entschädigt hatten, allen Ansprüchen auf das

71) Mohr I, S. 347 ff. Nr. 231. Die Urkunde findet sich lateinisch und deutsch auch in der Urschrift der Chronik Tschudis, Ms. A 58, S. 144 ff.

72) Kopp II, 1, S. 727 f. Beil. 20.

73) Mohr I, S. 409, Nr. 275. An der Urkunde vom 4. Juli 1274 hängt das Siegel Diethelms von Windeck laut einer freundl. Mitteilung von Herrn Pfarrer Battaglia, bischöfl. Archivar in Chur, leider nicht mehr.

74) Urk. Zürich IV, nr. 1306—1308, 1349, 1383, 1384.

75) In keiner der bis jetzt bekannten echten Urkunden findet sich ein Hinweis auf die Abstammung Hartmanns des ältern, nur in den Fälschungen Gilg Tschudis erscheint ein Hartmann von Windeck der ältere als Vater und ein anderer Hartmann als Bruder Diethelms (oben S. 106 ff.) Der von Tschudi erfundene Hartmann der ältere aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der angebliche Vater Diethelms, hat natürlich mit dem zuerst 1300 urkundlich nachgewiesenen Hartmann dem ältern nichts zu tun.

76) Wegelin, Reg. v. Pfävers u. Sargans, Nr. 114. — Urk. Zürich VII, nr. 2570. Vergl. auch Gubser, S. 478.

Meieramt Glarus.[77]) Schon anfangs 1316 lebte er nicht mehr; vielleicht war er auf österreichischer Seite bei Morgarten gefallen, denn am 6. April 1316 verglichen sich die Schwyzer mit seiner Witwe und seinem unmündigen Sohn Hartmann, nachdem sie im Morgartenkrieg deren Burgen Windeck und Reichenburg belagert und beschädigt hatten.[78])

Mit der Veste Windeck kann nur die Oberwindeck bei Niederurnen gemeint sein, die also Hartmann dem ältern und seinen Erben gehörte. Wie dieser dazu gelangt war, lässt sich nicht mehr ermitteln. In einem Verzeichnis der Besitzungen, die der Gräfin Margaretha von Kiburg als Wittum verschrieben und ihr von Graf Rudolf von Habsburg geraubt worden seien, aus dem Jahre 1265 heisst es u. a. „castra Baden, Windegge, Windege" und zwar in einer Weise, die einen Schreibfehler ausschliesst.[79]) Wenn auch sonst nirgends von einer kiburgischen Veste bei Niederurnen die Rede ist, so ist es doch nicht ganz unmöglich, dass die Kiburger, die aus der Lenzburger Erbschaft die Vogteien Glarus und Schännis neben Gütern im Gaster, auf dem Amder- und Kerenzerberg und auch in Bilten erhielten,[80]) dort aus militärischen Gründen, gleichsam als Ergänzung zur Unterwindeck, eine kleine Burg erbauten, die nach ihrem Aussterben an Rudolf von Habsburg übergegangen und von dessen Nachfolgern an Hartmann Meier von Windeck, vielleicht als Entschädigung für seinen Verzicht auf das Glarner Meieramt, verliehen worden wäre. Doch bleibt man hier ganz auf Mutmassungen angewiesen, nur dies dürfte feststehen, dass die Meier von Windeck ihren Namen nicht der Oberwindeck verdanken, da diese nicht den Mittelpunkt eines Meieramtes gebildet hat.

Die durch Hartmann den ältern und dessen Sohn Hartmann den jüngern vertretene Seitenlinie der säckingischen Meier von

77) Urk. Glarus I, Nr. 36.

78) Urk. Glarus I, Nr. 38. — Gubser, S. 478 f.

79) Urk. Zürich IV, nr. 1304. Das Verzeichnis liegt samt einem Doppel im Hofarchiv Turin. Zu den Namen „Windegge, Windege" bemerkt der Herausgeber: „so in beiden Exemplaren, obwohl Oberwindegg kaum als kiburgische Besitzung in Betracht kommt."

80) Urk. Glarus I, S. 14 f.

Windeck führte nicht den stehenden, sondern den springenden Steinbock im Wappen.[81])

Neben Hartmann dem ältern erscheint um die gleiche Zeit ein Johannes von Windeck, der in einer in Zürich ausgestellten Urkunde vom 28. Januar 1300 Zeuge war und 1301/2 wegen Eigenleuten einen Rechtsstreit mit dem Kloster Schännis führte, sonst aber nicht hervortritt.[82]) Ob er ein Bruder Hartmanns des ältern war, wie Gubser vermutet, oder, was wahrscheinlicher ist, den Rapperswiler Windeckern angehörte, ist nicht sicher zu entscheiden. Anscheinend fiel er in der Schlacht bei Morgarten.[83])

Hartmann Meier von Windeck der jüngere wird häufig in Urkunden des 14. Jahrhunderts genannt.[84]) Er war nicht nur bei Niederurnen und in der March, sondern namentlich im Sarganserland und bei Maienfeld reich begütert. Von 1351—58 bezahlte ihm die Stadt St. Gallen auf Anweisung Kaiser Karls IV.

81) Das Siegel Hartmanns des ältern an der Urkunde vom 15. Sept. 1300 (Wegelin, Reg. v. Pfävers u. Sargans, Nr. 114; das Original im Stiftsarchiv St. Gallen) ist laut einer Mitteilung von Herrn Stiftsarchivar Dr. Staerkle zwar beschädigt, lässt aber noch ganz deutlich den springenden Steinbock erkennen. — Auch an der Urkunde v. 15. Juni 1308, deren Original in Wien liegt, ist das Siegel Hartmanns des ältern noch teilweise erhalten (Thommen I, Nr. 182). — Das Siegel Hartmanns des jüngern mit dem springenden Steinbock hängt u. a. am Schiedspruch v. 2. Juni 1347 (Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 27), ferner an einer Urkunde v. 12. Okt. 1354 im Staatsarch. Zürich, Urk. Stadt u. Land, Nr. 1331. — In einer Abschrift der Urkunde v. 21. April 1322 (Urk. Glarus I, Nr. 46) hat Gilg Tschudi das Siegel Hartmanns des jüngern abgezeichnet.

82) Urk. Zürich VII, nr. 2541. — Urk. Glarus I, Nr. 33. — In der Urschrift der Chronik, Ms. A 58, gibt Tschudi S. 331 nicht nur die Urkunde von 1302 vollständig, sondern auf einem besonderen, mit S. 327a bezeichneten Blatte kleineren Formates eine andere vom 16. März 1301, laut welcher der Rat von Zürich die von Johann von Windeck beanspruchten zürcherischen Eigenleute diesem aberkennt und dem Kloster Schännis zuspricht. Im Urkundenbuch Zürich VII fehlt diese Urkunde.

83) In der Chronik eines ungenannten Toggenburgers (Kleine Toggenburger Chroniken, herausg. von Gustav Scherrer, 1874, S. 3) wird am Anfang unter den bei Morgarten Gefallenen „Hans von windegg" genannt. Die Chronik stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, aber das Verzeichnis geht offenbar auf ein viel früheres aus der Zeit des Morgartenkrieges zurück und nennt lauter Namen aus heute thurgauischen und st. gallischen Gebieten. Daraus wäre zu schliessen, dass Johann von Windeck zur Linie der Rapperswiler Windecker gehörte.

84) Urk. Glarus I, Nr. 45, 46. — Wegelin, Reg. v. Pfävers u. Sargans, Nr. 156, 164, 184, 192, 207, 236, 251. — Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 22, 26, 27; Urk. St. Gallen III, Nr. 1480, 1494, 1536. — Thommen I, Nr. 426, 542, 618.

die Reichssteuer; von 1358—59 waltete er als österreichischer Vogt des obern und niedern Amtes Glarus.[85]) Da er keine männlichen Nachkommen hinterliess, starb mit ihm um 1360 auch diese Seitenlinie der einstigen Säckinger Meier von Windeck aus.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, ergibt sich also aus den bis heute erschlossenen Quellen, dass die Meier von Windeck ihren Namen der Burg bei Wald, dem Amtssitz der Meier des Hofes Unterbach, verdanken und dass der Maueranker ihr Stammwappen darstellt Ein Zweig dieses Geschlechtes trat mit Säckingen in Verbindung und erhielt das Meieramt Glarus. Vielleicht infolge dieses Zuwachses an Ansehen und der Aussicht auf Machterweiterung und zur Unterscheidung von ihren Stammesgenossen nahmen die Säckinger Meier von Windeck andere Wappen an. Rudolf von Windeck führte drei Adler im Schild, sein mutmasslicher Sohn Diethelm aber den stehenden Steinbock, das Wappen der Ritter von Glarus. Dafür kann es kaum eine andere Erklärung geben, als dass ihn nahe Verwandtschaft dazu bestimmte, eine Verwandtschaft, die anderseits begreiflich machen würde, dass gerade die Windecker das Meieramt Glarus erlangten, falls man annehmen darf, die Ritter von Glarus hätten einst dieses Amt innegehabt. Auch die Tatsache, dass beim Schiedspruch von 1240 zwischen der Aebtissin von Säckingen und dem Meier Rudolf von Windeck die Ritter Hermann und Rudolf von Glarus unter den Zeugen figurieren, dass ferner in jener zu Weesen ausgestellten Urkunde vom 30. Juni 1321, wo Hartmann Meier von Windeck der jüngere mit Zustimmung seines Vormundes seinem Amtmann Johann von Nidberg ein Gut in Niederurnen überträgt, wieder ein Ritter von Glarus, Rudolf (III.), der freilich erst seit 1331 den Rittertitel führte, als Zeuge erscheint, legt die Annahme verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Rittern von Glarus und den Säckinger Meiern von Windeck nahe.[86])

---

85) Urk. Glarus I, Nr. 74.

86) Urk. Glarus I, Nr. 11 u. 45. — Im Urkundenbuch Zürich IV, nr. 1308, Anm. 4) und in den Siegelabbildungen, IV. Lief. S. 64 zu nr. 72, weist P. Schweizer darauf hin, dass Angehörige des Zürcher Geschlechtes Bumbeler, deren Wappenzeichen ebenfalls der stehende Steinbock war, öfters neben den Rittern von Glarus und den Windeckern als Zeugen oder Bürgen auftreten, dass sie daher vermutlich mit diesen beiden Familien verwandt waren und „Bumbeler" ein zum Geschlechtsnamen gewordener

Die Vermutung, Rudolf von Windeck sei mit einer Frau aus dem Hause der Ritter von Glarus vermählt gewesen und sei Meier von Glarus geworden, weil jene männlichen Glieder der Familie, die zur Ausübung des Amtes befähigt gewesen wären, es vorzogen, in der aufstrebenden Stadt Zürich zu Reichtum und Würden zu gelangen, oder weil beim Tode eines Meiers von Glarus aus der Ritterfamilie keine erwachsenen männlichen Angehörigen vorhanden waren, diese Vermutung ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn sie auch wahrscheinlich immer eine Hypothese bleiben wird.

Hier kommt es vor allem darauf an, wie sich Gilg Tschudi zu diesen Fragen gestellt und wie er sie für seine Familienlegende verwertet hat.

§ 4. Gilg Tschudi und die Ritter von Glarus.

Das Geschlecht der Ritter von Glarus war dem Chronisten aus mehreren Urkunden und besonders aus den zürcherischen Ratslisten bekannt. Von den letztern gibt es einige aus dem 12. und dem Beginn des 13. Jahrhunderts, die Fälschungen sein müssen, da der Zürcher Rat erst um 1220 nachweisbar ist. Sie kommen zusammen mit späteren richtigen Listen vielfach handschriftlich, teils einzeln, teils in Chroniken vor und wurden wahrscheinlich erfunden, um eine sehr frühe Selbständigkeit der Stadt glauben zu machen.[87]) Tschudi legte von den ihm bekannten Listen, darunter auch den gefälschten, die er begreiflicherweise für echt hielt, ein von 1111 bis 1319 reichendes Verzeichnis an, das vom Herausgeber der Gallia Comata in dieses Werk eingeschoben wurde, obschon es nicht dazu gehört.[88]) Seine Quellen scheinen hauptsächlich die Chronik Brennwalds, aber auch Urkunden aus den Klöstern Schännis, Wettingen, Muri, Fahr und aus Schwyz und Zürich gewesen zu sein, nach denen er Brennwalds Listen ergänzte oder verbesserte. Nebst den Namen der

Uebername sein dürfte. — Auch die Ritter von Flums waren mit Diethelm Meier von Windeck verwandt; in der Urkunde vom 18. Nov. 1288 (Urk. Zürich VI, nr. 2034) nennt Egelolf von Flums den Meier von Windeck, mit dem wohl Diethelm gemeint ist, seinen „magh".

87) Luginbühl, Brennwald I. S. 108—110 Anm. 3).

88) Gallia Comata, S. 103—109. Das Original des Verzeichnisses in der Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 640, S. 66—72.

beiden historisch nicht beglaubigten, in den erfundenen Ratslisten erwähnten Hans und Peter von Glarus kannte er die Namen der meisten Angehörigen dieses Geschlechts, soweit sie in den verschiedenen Quellen vorkommen. Nirgends aber, weder in den Ratslisten noch in der Chronik, macht er die Ritter von Glarus direkt zu Tschudi; eine solche Unvorsichtigkeit zu begehen, lag ihm ferne. Sein Ziel erreichte er auf eine viel unauffälligere Weise.

Es wurde oben ausgeführt, wie beflissen er in seinen Fälschungen seine angeblichen Vorfahren mit dem Zunamen „von Glarus" schmückte und wie er ausdrücklich feststellte, schon der Freigelassene Johannes, der Stammvater der Tschudi, habe sich „von Glarus" genannt. Auch in andern seiner Schriften trifft man hie und da Spuren der Ergänzung, die er seinem Familiennamen angedeihen liess. So führt er in seinem nach und nach ausgefüllten Verzeichnis der Vögte von Uznach und Gaster bei den Glarnern einfach „Hans Tschudi" und „Ulrich Schudi" an, aber Vogt Marquart Tschudi, der augenscheinlich später eingetragen ist, heisst hier „Marquart Schudi von Glarus" und ebenso er selber im Verzeichnis der Vögte von Baden beidemale „Gilg Tschudi von Glarus", obgleich stets in der gleichen Zeile Glarus als der Ort, der die Vögte sandte, genannt ist.[89]) Auch sonst kann man, trotz des etwas spärlichen Materials, einigermassen verfolgen, wie er sich selber im Laufe der Zeit seiner Erfindung anpasste. In seinen Privatbriefen aus seinen früheren Jahren wird man nur der Unterschrift „Aegidius Tschudi" begegnen; wenn er als Landvogt von Sargans bisweilen den Heimatort beifügte, so entsprach dies einem auch von andern Landvögten geübten Brauch. Seit Beginn der 40er Jahre unterschreibt er sich aber auch in Privatbriefen konsequent „Gilg Schudy von Glarus".[90]) Die Umschrift seines ältern Siegels lautet einfach „Gilg Tschudi", die des spätern „Gilg Tschudi von Glarus".[91])

---

89) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 640, S. 36 u. 40 ff.

90) Vergl. die bei Vogel, S. 189 ff. gedruckten Briefe.

91) Ein gut erhaltenes Exemplar seines ältern Siegels findet sich an einer Urkunde im Staatsarchiv Zürich (J. I 550. Rheinau) von 1534, Freitag vor der Herren Fastnacht (13. Febr.); es ist der „Abscheid von der Rechnung wegen, dass ein Abt (von Rheinau) nit schuldig seye Rechnung zue geben so lang er wohl hause", den Gilg Tschudi als Landvogt von

Ziemlich willkürlich hat er dagegen seinen Namen in manche seiner Bücher eingetragen. Da gibt es Folianten mit Drucken von 1527—31; auf die Innenseite des Deckels schrieb der Besitzer „Sum Aegidij Schudi Claronensis". Den gleichen bescheidenen Besitzvermerk tragen aber auch Werke, die Tschudi nicht vor 1549 und 1555 erworben haben kann. In andern Folianten mit Drucken von 1514, 1532 und 1555 heisst es etwas pompöser „Aegidii Schudi claronensis patricii sum", und in einigen weiteren lesen wir „Ghört Gilg Tschudi von Glarus" oder „Aegidius a Clarona dictus Tschudi me possidet" oder „Aegidio a Clarona dicto Tschudi Helvetio pertinet" oder „Sum Aegidii a Clarona dicti Tschudi".[92])

Einzelne Belege dafür, dass er auch seine Brüder und übrigen Verwandten veranlasste, sich „von Glarus" zu nennen, sind ebenfalls vorhanden. Schon 1553 unterzeichnen sich zwei seiner Brüder in einem Schreiben an den Rat von Glarus „Joss und Melchior Tschudy von Glarus"; Ende 1557 schreibt „Jost Tschudi von Glarus", Hauptmann in französischen Diensten, an Glarus im Verein mit zwei andern Glarner Hauptleuten, die es ihrerseits nicht für nötig fanden, der eigenen Regierung ihre Herkunft von Glarus kund zu tun. 1559 unterzeichnet sich der Toggenburger Landvogt in einem Brief an seinen Bruder Gilg mit „Balthasar Tschudj von Glarus", wie umgekehrt auch der Chronist in einem Brief an Balthasar von 1567 sich „Din Trüwer Bruder Gilg Schudy von Glarus" unterschreibt.[93]) Wenn 1574 Christof Tschudi, ein Neffe Gilgs und Herr zu Gräpplang, in seinem „Gemechts Brieff von des Schlosses Grapplong wegen"[94]) diesen Balthasar, den auserwählten Nachfolger, beharrlich seinen „lieben Vetter Balthasar Tschudi von Glarus" nennt, so wird dadurch der Eindruck, dass sich der Zuname „von Glarus" bei ein-

Baden siegelte. Die Umschrift „GILG TSCHVDI" ist deutlich lesbar. — Eine Abbildung des spätern Siegels im Jahrb. Glarus 46, S. 46, sowie im Wappenbuch Glarus Taf. XLIX.

92) Ein Teil der Bibliothek Tschudis, aus der Sammlung von Dr. Good in Münsingen herrührend, befindet sich in der Kantonsbibl. Aarau, Rar. 54—64 fol. — In der Sammlung Good in Mels liegen ebenfalls verschiedene Bücher, die Tschudi gehört haben.

93) Die Originale dieser Briefe in Camer. Samml. v. Tschud. Urk.

94) Eine Abschrift dieses Dokumentes befindet sich in den Aufzeichnungen Balthasar Tschudis des jüngern. (Landesarchiv Glarus).

zelnen Gliedern der Familie Tschudi schon im 16. Jahrhundert eingebürgert hatte, bestätigt. Weitere Zeugnisse dafür liefern einige Siegel. Die Umschrift desjenigen von Landammann Kaspar Tschudi, einem Vetter Gilgs, an einer Urkunde von 1565 lautet „Caspar Schudi von Glarus“,[95]) ebenso die auf dem Siegel eines andern Kaspar Tschudi, des jüngsten Halbbruders Gilgs.[96]) Die Herkunftsangabe auf den Siegeln war nicht etwa ein glarnerischer Brauch, sondern erfolgte bei den Tschudi jedenfalls nur dank der Anregung des Geschichtschreibers.

Das Wappen der Ritter von Glarus, den stehenden schwarzen Steinbock im goldenen Feld, bringt Tschudi, wie sein eigenes Familienwappen, auch zweimal in seinem Wappenbuch. Auf Seite 229 blickt der Steinbock nach rechts, auf Seite 391 nach links, im übrigen ist kein bemerkenswerter Unterschied vorhanden. Bei beiden ist notiert „ex sigillo arma“, das Wappen sei einem Siegel entnommen, auf Seite 391 wird die Jahreszahl 1300 beigefügt. Sehr wahrscheinlich lag Tschudi die Urkunde vom 7. Januar 1300 vor, laut welcher die Gräfin Elisabeth von Habsburg-Rapperswil ihre Herrschaft Greifensee und andere Besitzungen auf fünf Jahre dem Marschall Hermann von Landenberg dem ältern und einem seiner Söhne verpfändete. Ritter Johann von Glarus war neben andern Bürge für die Rückgabe der verpfändeten Objekte, falls die Gräfin oder ihre Erben sie ablösen wollten. Unter den elf Siegeln der Urkunde, die im Stiftsarchiv St. Gallen liegt, befindet sich auch das seinige.[97])

Zu dem Wappen auf Seite 229 steht folgendes: „Die von Glaruss auch lange Zyt zu Zürich gesessen etwan Meyer zu Glarus — leben — seind wohlauff — Burg Glaruss ist prochen —“. Ueber dem Wappen ist „Tschudi“ geschrieben und unten daneben „Ex sigillo arma“. Aehnlich lauten die infolge des beschädigten Blattrandes nicht mehr ganz lesbaren Bemerkungen zum Wappen

95) Jahrb. Glarus 46, S. 51.

96) Das Siegel Kaspar Tschudis befindet sich an dem Kauf- und Tauschvertrag, den Landvogt Fridolin Hässy und dessen Schwiegersohn Jakob Christoph Tschudi, der Sohn Kaspars, am 25. März 1599 abschlossen (Camer. Samml. v. Tschud. Urk.). Vermutlich benützte Jakob Christoph den Siegelstempel seines Vaters, weil er keinen eigenen besass.

97) Wartmann, Urk. St. Gallen III, S. 304 ff. Nr. 1116. — Urk. Zürich VII, nr. 2534.

auf Seite 391: „D[ie von] Glarus, etwan Meyerampt zuo Glarus regierende, leben".

So bieten sich die Angaben zum Wappen der Ritter von Glarus in Tschudis Wappenbuch heute dar; ganz bestimmt aber rühren sie so nicht von Gilg Tschudi her. Was sofort ins Auge fällt, ist der Umstand, dass auf Seite 229 statt dem „leben" ursprünglich stand „abgstorben" und dann kräftig durchstrichen wurde; das „leben" und „seind wohlauff" ist mit blasserer Tinte und von einer andern Hand, in der wir unschwer die des Freiherrn Leodegar Tschudi erkennen, hinzugesetzt, ebenso das „leben" auf Seite 391. Interessanter ist noch eine andere Entdeckung: die Wörter „Meyer" auf Seite 229 und „Meyerampt" auf Seite 391 stehen auf einer sehr fein ausgeführten, kaum sichtbaren Rasur. Was ursprünglich statt dessen in Tschudis Wappenbuch zu lesen war, erfahren wir aus den frühesten Kopien desselben. In Winterlins Abschrift von 1633, in derjenigen Ruchs von 1711, sowie in der Zürcher Kopie aus der gleichen Zeit steht überall beim Wappen der Ritter von Glarus statt „Meyer" und „Meyerampt" „Keller" und „Kelleramt".[98]) Gilg Tschudi hat also bei den Angaben zu den Wappenzeichnungen, die zwar nicht von ihm geschrieben sind, aber zweifellos auf seine Anweisung erfolgten, die Ritter von Glarus nicht zu Meiern, sondern zu Kellern gemacht. Nicht gerade immer, sondern nur „etwan" sollen sie dieses Amt versehen haben. Der Chronist kam zu dieser Ansicht, weil in der Urkunde vom 30. Juni 1321, die ihm jedenfalls sehr früh bekannt war, „Ruodolf der keller von Glarus" Zeuge ist; später trat ihm dann noch im Schiedspruch vom 17. Juni 1240 ein „Waltherus cellerarius de Clarona" entgegen.[99])

Es wäre für Gilg Tschudi, selbst wenn er historische Zeugnisse dafür gehabt hätte, nicht ratsam gewesen, die Ritter von Glarus direkt zu Meiern zu stempeln, da er ja mit diesem Amt

98) Winterlin (Stadtbibl. Bern, Ms. XIV 11) bringt, wie Tschudi, das Wappen der Ritter von Glarus zweimal, auf S. 195 u. 285, Ruch (Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1086) nur einmal auf S. 136, ebenso die Zürcher Kopie (Zentralbibl. Zürich, Ms. A 53) auf fol. 92 A.

99) Urk. Glarus I, Nr. 11 u. 45. — Im Cod. 1088 der Stiftsbibl. St. Gallen befindet sich u. a. ein Verzeichnis von Grafen und Edelleuten aus alten Schriften und Urkunden von Tschudis Hand. Hier steht S. 135 bei den Edelknechten „Keller von Glarus 1321", womit eben die Urkunde vom 30. Juni 1321 gemeint ist.

seine Vorfahren ausgestattet hatte und aus Gründen der Vorsicht die in zürcherischen Quellen so häufig erwähnten, den zürcherischen Chronisten wohlbekannten Ritter von Glarus nicht mit den Tschudi identifizieren durfte. Allein nicht nur das Meieramt, sondern auch den Namen „von Glarus" hatte er in seinen Fälschungen seinen Ahnen verliehen, und damit geriet er in ein gewisses Dilemma. Was blieb ihm anderes übrig, als sich im Wappenbuch auf diskrete Andeutungen zu beschränken, die keinen Verdacht erwecken konnten und ihren Zweck doch erreichten? Dazu gehört die Nebeneinanderstellung des Tannenbaum- und des Steinbockwappens auf Seite 391 und die Helmzier des ersten, die aus dem Tannenbaum sowohl wie dem Steinbockhorn besteht.[100]) Auch dessen Aufschrift „Die Tschudin von Glarus" wird von Gilg Tschudi stammen, sie kehrt beim Tannenbaumwappen auf Seite 333 wieder. Sicherlich aber hat das auf Seite 229 über dem Steinbockwappen stehende „Tschudi" nicht ihn zum Urheber. — Eine zweite Andeutung erlaubte sich dann der Geschichtsforscher in seinem eigenhändigen, natürlich erst spät verfassten Register zum Wappenbuch. Hier hat er bei dem Namen „Glarus", zu dem er die Seiten 229, 391 und 472 angegeben hatte, offenbar nachträglich oben „Meier" eingesetzt, ferner notiert er unter dem Titel „Meier von Glarus" die Seite 229. Dort steht, wie erwähnt, das Wappen der Ritter von Glarus, die aber Tschudi dort „etwan Keller zu Glarus" nannte; ob er eine Korrektur aus Unachtsamkeit oder Absicht unterliess, ist nicht zu entscheiden. Auf Seite 391 befinden sich das Steinbock- und das Tannenbaumwappen, den Inhabern des ersten wurde auch hier von Tschudi das Kelleramt zugeteilt. Auf Seite 472 sucht man beide vergeblich, vielleicht wollte Tschudi mit einem derselben den dort gezeichneten Umriss eines Wappenschildes ausfüllen und kam nicht mehr dazu. Unklar, wie sich die Sache darstellt, konnte man jetzt das „Meier" des Registers nach Belieben auf die Ritter von Glarus oder die Tschudi oder auf beide beziehen und sie miteinander identifizieren, was ja im Wunsche des Schöpfers des Wappenbuches lag.

100) Auf der gleichen Seite unten steht das Kilchmatterwappen mit dem halben schwarzen Steinbock im gelben Feld und daneben das Windeckerwappen mit dem springenden Steinbock. Das erste, das Wappen der Mutter Tschudis, trägt auf dieser Seite 391 das gleiche mit Hahnenfederbüscheln besteckte Steinbockhorn links als Helmzier, wie das Tschudiwappen, während das Kilchmatterwappen auf Seite 255 als Helmzier nur den halben Steinbock zeigt.

Dass Gilg Tschudi jemals auf einen unmittelbaren Beleg für die Ausübung des Meieramtes durch die Ritter von Glarus gestossen ist, darf füglich bezweifelt, wenngleich nicht bestimmt verneint werden. Müsste man nicht mit den Winkelzügen eines Fälschers rechnen, wäre auch diese Frage, wie manche andere, leichter zu beantworten. Einmal nämlich begegnet uns in einer seiner Handschriften eine Notiz, die zu der Annahme verleiten könnte, er habe tatsächlich gewusst, dass die Ritter von Glarus Meier gewesen seien. Am Schlusse jenes schon erwähnten eigenhändigen Adelsverzeichnisses[101]) steht auf Seite 144: „Glarus piet. Swanden; Swëndi; Sol; Glarus meier; Nëvels; Vranen Windeck die ober meier" etc. Allein im gleichen Verzeichnis heisst es auf Seite 135 bei den „Edelknechten ex litteris", also jenen, deren Namen er in Urkunden fand, „Glarus Zürich 1255", und in seinem umfangreicheren Register aller „Graffen Fryherrn Ritter vnnd Edelknecht so Inn der Eidtgnoschafft oder Heluetia gesessen sindt, als vil mir ze wüssen ist"[102]) schreibt er bei den Edelknechten einfach „Glarus", also beidemale nichts davon, dass die Herren von Glarus Meier gewesen seien. So bürgt natürlich nichts dafür, dass der Passus „Glarus meier" nicht einfach eine Konjektur Tschudis darstellt, gleich wie er auch die Edeln auf der Oberwindeck Meier nennt, oder es kann diese Stelle am Ende des Adelsverzeichnisses von Tschudi spät hinzugefügt worden sein genau zum gleichen Zweck, den er im Register seines Wappenbuches verfolgte, als er beim Namen Glarus nachträglich „Meier" einschob.

Ob Gilg Tschudi überhaupt auf den Gedanken kam, dass man in den Rittern von Glarus die alten Meier zu erblicken habe und dadurch verführt wurde, seinen Tschudi-Meiern ihren Namen beizulegen, ist schwer zu sagen, und ebenso, ob er in dieser allfälligen Konzeption durch die Aehnlichkeit des Windeckerwappens mit dem der Ritter von Glarus bestärkt wurde und ob diese ihn bewog, die beiden Wappen in seinem Wappenbuch auf der gleichen Seite darzustellen. Den Schild des Meiers Diethelm von Windeck, der dem der Ritter von Glarus nicht nur ähnlich, sondern völlig gleich ist, kannte er wohl nicht, dagegen den

101) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088.

102) Ebenda, Cod. 640. Vergl. oben S. 78 u. 94.

springenden Steinbock des Nebenzweiges, dem die beiden Hartmann entsprossen sind. Dieses Wappen schrieb er, in zweifachem Irrtum befangen, in seinem Wappenbuch den angeblichen Meiern von Schännis auf der Niederwindeck zu,[103]) denen er auch in seinem Adelsverzeichnis den Titel „Meier von Windeck Gaster" gibt.[104]) Ferner war ihm das Wappen mit dem Maueranker vorgekommen, da er das Grabmal der Rapperswiler und St. Galler Ministerialen von Windeck, das der Schild mit dem doppelten Maueranker schmückt, in dem ihm wohlbekannten, damals schon aufgehobenen Kloster Rüti in Augenschein genommen hatte. Er teilt aber irrtümlich dieses Wappenzeichen nicht nur den Inhabern der Burg Windeck bei Wald, sondern auch den Besitzern der Burg Oberwindeck bei Niederurnen zu, während doch diese, die beiden Hartmann, den springenden Steinbock im Schilde führten.[105]) In der Urschrift der Chronik macht er überdies ganz willkürlich jenen Johannes von Windeck, der mit dem Kloster Schännis wegen Eigenleuten im Streite lag und wahrscheinlich aus dem Stamme der Rapperswiler und St. Galler Ministerialen hervorging, zum Eigentümer der Oberwindeck, denn er versieht die von ihm allein überlieferte Urkunde vom 16. März 1301 [106]) mit der Aufschrift „Juncker Hansen von Windeck vff der vesti Oberwindeck In Glarner Land ob Nidern Vrnen gesessen, wurdent etlich Lüt zuo Zürich vor Rat abgesprochen vnd dem Gotzhus Schennis zuo bekennt". Ueber die verschiedenen Linien der Windecker war Tschudi begreiflicherweise so wenig orientiert,

103) Ebenda, Cod. 1085, S. 355 u. 391.

104) Cod. 640, S. 135. Tschudi fügt die Jahreszahlen 1343, 1321, 1308 hinzu und meint damit die Urkunden vom 15. Juni 1308, vom 30. Juni 1321 (Urk. Glarus I, Nr. 36 u. 45) und die ihm wohl am frühesten bekannt gewordene Pfäferser Urkunde vom 18. Juli 1343 (Wegelin, Reg. v. Pfävers u. Sargans, Nr. 164). Alle drei hat er in seine Chronik aufgenommen, vergl. Chronik I, S. 244, 369 und Ms. A 58, S. 487.

105) In seinem Wappenbuch bringt Tschudi auf S. 355 das Wappen mit dem doppelten schwarzen Maueranker in gelb (vergl. Wappenbuch Glarus, Tafel XXXVII) und bemerkt dazu „Die von Windeg der obern, zu nider Vrnen in Glarus, abgstorben", ferner „ex sigillo arma et Galea"; eine Jahreszahl zu diesem Siegel fehlt. Auf der gleichen Seite steht das Wappen mit dem springenden Steinbock, und dazu heisst es „Galea cum tali cornu in sepulcro Rüti villici de Windegk", ähnlich auf Seite 391 „Helm in sepulchro Rüti villici de Windeck". Auf S. 344 ist das Wappen dargestellt, das Tschudi jedenfalls von Stumpf erhielt, mit der Aufschrift „Die von Windegk by wald Zürich piet". Es entspricht ungefähr der Abbildung in Stumpfs Chronik II, fol. 138 b.

106) Oben S. 185 Anm. 82).

wie über ihre Stellung und ihre Geschichte im allgemeinen. Dass er ihnen das einemal — im Adelsverzeichnis — als den Besitzern der Oberwindeck, das anderemal als den Bewohnern der Unterwindeck den Meiertitel gibt, zeugt ebenfalls für seine Unsicherheit.

Förmlich hat also Tschudi weder in seinem Wappenbuch noch anderswo seine Ahnen den Rittern von Glarus gleichgesetzt. Allein er hat so deutliche Hinweise darauf hinterlassen und ausserdem durch die konsequente Beifügung des Partikels „von Glarus" an die Namen seiner angeblichen und wirklichen Vorfahren wie auch an seinen eigenen so viel für die Usurpation dieses Adelstitels geleistet, dass er als der wahre und einzige Urheber derselben gelten muss, infolgedessen auch als der Urheber des Tschudiwappens, das neben dem Tannenbaum den stehenden Steinbock zeigt, obgleich er es selber weder geführt noch dargestellt hat.[107])

§ 5. Die Entstehung des quadrierten Tschudiwappens.

Nur allzu gern haben jene Angehörigen der Tschudifamilie, die an einer vornehmen Abstammung besonderes Interesse hatten, die Andeutungen des Geschichtschreibers verstanden und die von ihm gewünschten Folgerungen daraus gezogen. Der Freiburger Franz Guillimann erwähnt zum erstenmal in einer Druckschrift den alten Adel der Tschudi, zweifellos im Einverständnis mit jenen, denen er die Mitteilung des Diploms von 906 verdankte.[108]) Aber Hermann Hermanni, dessen Auftraggeber die am Hofe des Fürstabtes von St. Gallen tätigen Tschudi waren, ist der erste, der sich ihres „Rechtes" auf den Namen und das Wappen derer von Glarus annahm. In seinem Tschudi-Tannenbaum verbreitet er

[107]) Schiess, S. 486, vermutet, eine Bleistiftskizze auf S. 463 des Tschudischen Wappenbuchs, ein vierteiliges Wappen, das oben rechts und unten links den Steinbock der Ritter von Glarus, ferner das Wappen der Viztume und das der Herren von Flums zeigt, gehe auf Tschudi selbst zurück. Dies dürfte jedoch ausgeschlossen sein, vielmehr wird sich hier der Freiherr Leodegar Tschudi oder einer seiner Vorgänger auf Gräpplang in einer Wappenzeichnung versucht haben.

[108]) Guillimann, De rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V (1598), p. 67, 239; vergl. oben S. 48. Auf p. 432 behauptet er, Ortenstein sei den Tschudi von Glarus unterworfen gewesen und habe sich von Ludwig Tschudi, dem Bruder Gilgs, losgekauft. In Wirklichkeit hat Ludwig Tschudi die Herrschaft Ortenstein 1523 erworben und schon 1527 an die Gemeinde Tomils veräussert.

sich weitläufig darüber, dass sich die Tschudi von altersher „von Glarus" genannt hätten, wie auch das alte Regimentsbuch von Zürich bestätige, wo eine ganze Anzahl Ratsglieder-Namen „von Glarus genannt Tschudi Ritter" zu lesen seien, die er getreulich aufzählt. Ob ihm wirklich eine auf diese Weise gefälschte Handschrift vorlag oder ob er sich die Fälschung selber erlaubte, indem er sich einfach das „genannt Tschudi" zu den Rittern von Glarus „hinzudachte", muss unentschieden bleiben, so lange das angebliche Zürcher Regimentsbuch nicht zum Vorschein kommt. Sicher aber ist in echten Zürcher Ratslisten nie der Name Tschudi mit dem der Ritter von Glarus vereint! Hermanni rät also den Nachkommen Ludwig Tschudis, sich stets „von Glarus" zu nennen und „Tschudi" allein an Stelle eines Zunamens zu brauchen, ferner den Schild und Helm, wie ihn der Freigelassene Johannes Tschudi gemäss den Satzungen König Gundebalds bei Gelegenheit des Lehens zu Glarus aufgerichtet, wiederum zu „erholen" und dieses Ehrenwappen, so wie es Gilg Tschudi in seinem Wappenbuch abgerissen, mitsamt dem Tannenbaum malen zu lassen und zu führen: „Namlich ein Schwartzen Steinbock in einem guldinen Fäldt mit einem offnen Hälm, von dessen Höche vffstand das Horn von einem Eichhorn mit Schwartzen Gilgen, so der Alten Franckrychischen Freygebigkeit gegen die Tschudi Dänckzeichen sind, geziert." Stumpf bringe, fährt er fort, dieses Wappen in seiner Chronik auch und eigne es dem Geschlecht „von Glarus" zu; dass dieses Geschlecht aber kein anderes als das Tschudi-Geschlecht gewesen sei, habe Stumpf entweder nicht gewusst oder aus Bosheit verschwiegen![109])

Nun musste man natürlich eine Erklärung für die Tatsache haben, dass das Tschudiwappen den Tannenbaum und nicht den Steinbock aufwies. Da bot jene Geschichte vom langen Riebing die gewünschte Aufhellung in geradezu vortrefflicher Weise.

Gab es eine alte Sage, dass einst ein Tschudi von hohem Wuchs und gewaltiger Körperkraft bei den Grenzstreitigkeiten zwischen den Glarnern und Urnern eine Heldentat vollbrachte,

[109]) Pinus Tschudiana, p. 23 ff. Tschudi-Tannenbaum, S. 30 ff. — In Stumpfs Wappenbüchern wird beim Wappen der Zürcher Ritter von Glarus selbstverständlich so wenig wie in seiner Chronik ein Wort davon gesagt, dass diese dem Tschudigeschlecht angehört hätten. (Zentralbibl. Zürich, Ms. A 4, fol. 46 b, Ms. A 42 a, fol. 241 a.

oder hat ein Angehöriger der Tschudifamilie die Historie vom langen Riebing frei erfunden? Wir wissen es nicht. Gilg Tschudi erzählt in seiner Chronik von einem Streit zwischen dem langen Rudolf Tschudi und dem Edelknecht Hans von Seedorf in Uri, die über das Erbe ihres Oheims von Mutterseite, des Edelknechtes Meier Burckhart von Bürglen nach dessen Tod im Frühling 1313 in ein Zerwürfnis geraten seien. Beide hätten Helfer in ihrem Land gefunden, und daraus habe sich ein kleiner Krieg entwickelt, der sich namentlich in der Alpengegend abgespielt und zu gegenseitigen Einfällen ins Schächental und Linthal geführt habe. Die Urner hätten den Tschudi den langen Riebing und die Glarner den Seedorfer den Teufel von Seedorf genannt. Schliesslich hätten sich die Landleute von Uri und Glarus, die bisher gute Nachbaren gewesen und denen dieser Zwist sehr ärgerlich war, ins Mittel gelegt und die Gegner miteinander vertragen, sehr zum Leidwesen der Herrschaft Oesterreich, die solche Späne und Zänkereien gar gerne gesehen und auch nach dem Frieden zwischen Rudolf Tschudi und Hans von Seedorf wieder neue angestiftet habe, so dass die Feindseligkeiten in den Anstössen der Alpen über zwei Jahre gedauert hätten.[110])

Das ist alles, was Gilg Tschudi über diese Episode der Streitigkeiten an den Grenzen von Uri und Glarus berichtet, auch alles, was er — mit einigen Variationen — Stumpf darüber mitgeteilt hat, nur hat er sie damals ins Jahr 1316 verlegt.[111]) Dass diese Erzählung auf historische Glaubwürdigkeit, soweit sie den Ursprung der Fehde und die Namen der darin verwickelten Personen betrifft, keinen Anspruch machen darf und dass wir hier wieder ein Stück Familienlegende vor uns haben, ist keine Frage. Das Geschlecht der Urner Ritter von Seedorf war höchst wahrscheinlich schon um 1260 erloschen; bekannt ist es nur aus dem Jahrzeitbuch von Seedorf und einer einzigen Urkunde vom 15. Januar 1261, wo das bischöfliche Gericht von Konstanz über eine Ver-

110) Chronik I, S. 263 b.

111) Stumpf II, fol. 134 b. Stumpf hat die Mitteilung Tschudis über diese Fehde wörtlich in seine Chronik aufgenommen, vergl. G. Müller, S. 96. Aus dieser nahm jedenfalls Kaspar Suter die kurze Notiz über den Erbstreit zwischen Hans von Seedorf und Rudolf Tschudi in seiner Schweizer Chronik von 1549, vergl. R. Durrer, Neue Beiträge zur Aus- und Fortbildung der Befreiungssage (Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 14, S. 10.)

gabung des Ritters Johannes von Seedorf, vielleicht des letzten seines Stammes, an das Lazariterhaus Seedorf zugunsten desselben gegen den Ritter Rudolf von Küssnach entscheidet.[112]) Das Wappen der Herren von Seedorf, das Gilg Tschudi in seinem Wappenbuch produziert, dürfte seiner Phantasie entsprungen sein.[113]) Dass er die Urkunde vom 15. Januar 1261 kannte und den Namen Hans von Seedorf derselben entlehnte, kann nicht bestimmt nachgewiesen werden, ist aber sehr wohl möglich.[114]) Im übrigen hat es nicht den Anschein, dass er von den Urner Herren von Seedorf viel mehr als den Namen wusste.[115]) Wenn er den Hans von Seedorf und den Rudolf Tschudi zu Schwestersöhnen eines angeblichen Edelknechtes, des Meiers Burckhart von Bürglen machte, so erwuchs diese Dichtung seinem Bestreben, eine adelige Familienverbindung herzustellen. Von einem 1313 verstorbenen Meier Burckhart von Bürglen weiss man nichts. In den Urkunden erscheint nur von 1291—94 Konrad Meier von Bürglen, ein Sohn des bekannten Urner Landammanns Burkhard Schüpfer, dessen Familie nicht ritterbürtig war und möglicherweise um 1300 nach Zürich verzog, denn um diese Zeit taucht hier das Geschlecht Schüpfer auf. Erst seit den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts sind uns wieder Namen von Meiern von

---

112) R. Durrer, l. c. S. 10, Anm. 1). — Geschichtsfreund 12, S. 5 f. und 41, S. 21 f., beidemale ist hier die Urkunde vom 16., statt vom 15. Jan. 1261 datiert. — Kopp II, 1, S. 249 f. — A. Denier, Die Lazariter-Häuser und das Benediktinerinnen-Kloster in Seedorf (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 12) S. 241 ff. — Quellenwerk I, 1, Nr. 887.

113) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085, S. 119. Zu diesem Wappen bemerkt Tschudi nichts, als „Von Sedorff"; er sagt auch nicht, dass das Wappen nach einem Siegel abgebildet sei.

114) Durrer, l. c. meint, die in der Urkunde vom 15. Jan. 1261 vorkommenden Vornamen Johannes (von Seedorf) und Rudolf (von Küssnach) liessen die Entstehung der Tradition aus dieser Urkunde vermuten, und in Bezug auf die Bezeichnung „der Teufel von Seedorf" dürfe darauf hingewiesen werden, dass das bernische Ministerialengeschlecht von Seedorf (Mosseedorf), das mit dem Urnergeschlecht nicht im geringsten zusammenhange, in Siegeln und Helmzier eine Teufelsfigur führe. — Das Original der Urkunde vom 15. Jan. 1261 liegt im Stiftsarchiv Seedorf, eine Abschrift befindet sich in dem dortigen Abschriftenbuch. Da Tschudi mehrere das Lazariterhaus Seedorf betreffende Urkunden in seiner Chronik bringt (I, S. 138, 185, 213 f.) ist es recht wahrscheinlich, dass er die vom 15. Jan. 1261 auch gesehen hat.

115) In seinem Adelsverzeichnis (St. Galler Cod. 1088) S. 143 heisst es nur „Ury piet. Seedorff nach bim dorf Seedorf, prochen"; das Jahr einer Urkunde, aus der er den Namen genommen haben könnte, nennt er nicht.

Bürglen überliefert.[116]) Den Vornamen Burckhart entlehnte Tschudi offenbar von dem Vater des Meiers Konrad von Bürglen, um seinen angeblichen Meier Burckhart von Bürglen als einen Enkel des Urner Landammanns erscheinen zu lassen.

Die Fabel von dem Erbstreit zwischen Rudolf Tschudi und Hans von Seedorf in Tschudis Chronik hat dann eine bemerkenswerte Ausschmückung erfahren, die der Entstehung des Tannenbaumwappens gewidmet ist. Wieder ist es Hermanni, dem wir den ersten schriftlichen Bericht darüber verdanken. Nachdem er in seinem Tschudi-Tannenbaum den Streit zwischen den Urnern und Glarnern nach Stumpf, nicht nach Gilg Tschudis Chronik, also zum Jahre 1316, geschildert hat, erzählt er weiter, während eines dieser Gefechte habe der lange Riebing, dessen Waffen im wütenden Kampf zerbrochen waren, eine junge Tanne samt den Wurzeln ausgerissen, damit noch neun Feinde erlegt, die übrigen in die Flucht geschlagen und einen adeligen Sieg erstritten. Zur ewigen Erinnerung an diese Heldentat habe Rudolf Tschudi seinen alten adeligen Schild mit einem neuen Ehrenzeichen, dem Tannenbaum mit neun blutroten Zapfen, dem Symbol für die neun erschlagenen Feinde, zieren lassen, eine Geschichte „so die Tschudi von Ihren Voreltern alss von handt zue handt vbergeben, bestandtig vndt wahrhafftig mines gedunckhens pflägen zue erzällen". Um aber das alte Wappen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, hätten die Tschudi wenigstens den Helm „mit einem Horn des Eichhorns mit Gilgen geziert" dazu malen lassen, wie dies auch das alte Gemälde auf Gräpplang und das adelige Wappenbuch des Aegidius bezeuge. Aus diesem sei auch zu erweisen, dass der Gebrauch des Tannenbaums bei den Tschudi erst 1316 seinen Anfang genommen, denn sie hätten noch 1300 nur den Steinbock geführt, wie Aegidius aus einem Siegel observiert und verzeichnet habe.[117])

Die Wappengeschichte, wie sie Hermanni erzählt, ist äusserst aufschlussreich. Zunächst sei festgestellt, dass Gilg Tschudi selber nirgends etwas von der Entstehung des neuen Wappens

116) W. Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 41 f. - Urk. Zürich VI, nr. 2088, 2132, 2162; XI, nr. 4314.

117) Pinus Tschudiana, p. 36 u. Tschudi-Tannenbaum, S. 45 ff., wo Hermanni einige Zusätze bringt, die im lateinischen Exemplar fehlen.

verlauten lässt aus dem einfachen Grunde, weil er, der doch immer mit dem Bekanntwerden seiner grösseren Werke, namentlich auch des Wappenbuchs, rechnen musste, den Tschudi gar nicht das angebliche alte Wappen, das der Ritter von Glarus, ausdrücklich beilegen durfte, wenn er nicht als Fälscher entlarvt werden wollte. Er konnte also nicht von einem alten und neuen Wappen der Tschudi s c h r e i b e n, er konnte nur davon r e d e n. Wer ausser ihm könnte die schöne Geschichte vom Kampfe des langen Riebing und der Entstehung des Tannenbaumwappens in Umlauf gebracht haben, da doch vor ihm kein Mensch etwas von dem angeblichen alten Familienwappen mit dem stehenden Steinbock wusste? Man wollte denn annehmen, einer der Auftraggeber Hermannis sei so phantasiereich gewesen und habe, nachdem er aus Gilg Tschudis Wappenbuch und seinen Fälschungen den Stoff gesammelt, die hübsche Fabel ausgedacht. Sehr glaublich ist das nicht, denn es hätte dazu eines fast ebenso regen und erfinderischen Geistes bedurft, wie ihn der Chronist selber besass. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man in Gilg Tschudi den Urheber der Legende von der Entstehung des Tannenbaumwappens erblickt. Dass dieses Geschichtlein „von den Voreltern von Hand zu Hand übergeben wurde", wie Hermanni behauptet, ist vollends unmöglich, weil es eben vor Gilg Tschudi gar nicht entstanden sein kann. Bis dahin war es sicher keinem Tschudi in den Sinn gekommen, das Tannenbaumwappen, das sich historisch zum erstenmal 1421 nachweisen lässt, als das nicht ursprüngliche Familienwappen zu betrachten. Vor Landammann Jost Tschudi, dem ersten hervorragenden Vertreter seines Geschlechtes, hat vielleicht überhaupt kein Tschudi ein Siegel gebraucht, so dass er derjenige sein dürfte, der die Tanne als Wappenzeichen wählte.

Brachte man nun die Tat des langen Riebing in Verbindung mit dem Tschudiwappen in Gilg Tschudis Wappenbuch, dessen Helmzier das Steinbockhorn neben dem Tannenbaum bildete und erinnerte man sich an die Meier „von Glarus genannt Tschudi", so brauchte es weiter nichts mehr, um das Recht der Tschudi auf den Steinbock der Ritter von Glarus zu erkennen und zu betonen, wie es Hermanni gewiss in gutem Glauben und vielleicht mit einiger Nachhilfe vonseiten seiner Auftraggeber getan hat.

Er war von der Richtigkeit seines Ergebnisses so vollkommen überzeugt, dass er auf Grund der Jahreszahl 1300, die der Urkunde mit dem von Tschudi für seine Wappenzeichnung benützten Siegel eines Ritters von Glarus gilt, behauptete, die Tschudi hätten noch im Jahre 1300 ausschliesslich den Steinbock im Wappen geführt!

Hermannis Bericht über die beiden Tschudiwappen und die Folgerungen, die er daran knüpfte, fanden schon in Winterlins Kopie des Tschudischen Wappenbuchs aus dem Jahre 1633 ihren Niederschlag.[118]) Da steht beim Wappen der Ritter von Glarus auf Seite 195 nicht nur „Die Von Glarus genant Tschudj, auch Lang zyt zu Zürich gesessen, etwa keller zu Glarus, Ir alt Wapen", sondern die Ritter von Glarus „genannt Tschudi" sind pünktlich vom Hans und Peter der erfundenen Ratslisten an bis zu denen des 14. Jahrhunderts, genau so wie sie Hermanni aus dem mysteriösen Regimentsbuch von Zürich abgeschrieben haben will, in der zierlichen Schrift Winterlins rechts und links vom Wappen eingezeichnet. Umsonst hatte also Hermanni sein Werklein, die „Genealogia oder Geburtslinien des uralten und adelichen Geschlechts genannt Tschudi von Glarus", nicht verfasst, es wurde schon bald nach seiner Entstehung Gebrauch davon gemacht! Auf Seite 285, wo das Steinbockwappen, wie in der Vorlage, zum zweitenmal und zwar neben dem Tannenbaumwappen erscheint, hat Winterlin die Kenntnisse, die er Hermanni verdankte, weiter verwertet: über dem Schild mit dem Steinbock steht „Die von Glarus genant Tschudi. Alt Wapen", über dem mit dem Tannenbaum „Die von Glarus genant Tschudi. Nüw Wapen". Beim „alten Wappen" sind wieder einige Ritter von Glarus und dazu „Heinrich der Meier von Glarus genannt Schudi" aus der angeblichen Säckinger Urkunde von 1128 erwähnt.

Weniger Gelehrsamkeit entfaltete Jakob Basilius Ruch in seiner Abschrift von Tschudis Wappenbuch. Er fügt den zwei Wappen nichts hinzu, nur setzt er sie so nebeneinander, dass die beiden Aufschriften nur eine Zeile bilden, nämlich „Die von Glarus genant die Tschudin von Glarus".[119])

---

118) Stadtbibl. Bern, Ms. XIV 11.
119) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1086 p. 136.

In der ebenfalls aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammenden Zürcher Kopie heisst es beim Steinbockwappen „Die von Glarus genant Tschudi zu Zürich gesessen" und bei dem daneben stehenden Tannenbaumwappen, wo übrigens die ganze Tanne rot und die Zapfen grün gemalt sind, „Die Tschudin von Glarus".[120])

Daraus darf mit einiger Sicherheit geschlossen werden, dass das Wort „Tschudi", das im Original von Tschudis Wappenbuch direkt über dem Steinbockschild steht und auf keinen Fall von Gilg Tschudi selber stammt, schon ziemlich früh, vielleicht auf Grund von Hermannis Ausführungen von einem seiner Auftraggeber hinzugefügt wurde. Hätte es schon vorher dort gestanden, so würde dies Hermanni, dem ja die leise Andeutung Tschudis vermittelst des Steinbockhorns als Helmzier des Tannenbaumwappens ein Hauptargument für seine Meinung und seine Ratschläge liefern musste, unfehlbar erwähnt haben.

Wie die Späteren sich das Märchen vom alten und neuen Wappen der Tschudi und ihrer Identität mit den Rittern von Glarus zu eigen machten, soll nur kurz berührt werden. Im 17. Jahrhundert stösst man selten auf Anzeichen dafür, dass Glieder der Familie Tschudi sich ihrer vermeintlichen Abstammung von den Rittern von Glarus bewusst gewesen wären und sie betont hätten. Gewöhnlich wurde damals das „von Glarus" im Sinne des Geschichtschreibers nicht gebraucht, am wenigsten wohl von den Tschudi im Lande Glarus selber, wo die meisten Angehörigen dieses weit verbreiteten Geschlechtes vom Inhalt der Schriften ihres gelehrten Namensgenossen vermutlich keine Ahnung hatten. Aber auch die Nachkommen Ludwig Tschudis des ältern, von denen manche sich dafür interessiert haben werden, scheinen zunächst keinen grossen Wert auf ritterliche Ahnen gelegt zu haben, wenigstens behauptet der Camerarius, die Tschudi hätten im 17. Jahrhundert den Beinamen „von Glarus" völlig fahren lassen.[121]) So allgemein gefasst trifft dies kaum zu; es ist zum mindesten auffallend, wenn eine Urenkelin Gilg Tschudis, die Gattin Fridolin Dolders, in der Widmung, mit der sie einen

120) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 53, fol. 92 A.

121) Gesch. v. Glarus I, S. 64.

Manuskriptenband ihres berühmten Vorfahren im Jahre 1640 ihrem Sohne Gabriel Dolder schenkt, sich „Anna Maria Tschudy von Glarus vnd zu Glarus" nennt.[122]) Jedenfalls haben die Nachkommen des st. gallischen Kanzlers Melchior Tschudi, die Hermannis Werklein veranlasst haben und sich ähnlich wie ihr Vater betätigten, auf den ihnen sehr zustatten kommenden Beinamen nicht verzichtet.[123]) Es waren dann auch jene Familien oder einzelne Glieder derselben, deren Leben sich ausserhalb des alten Heimatlandes auf herrschaftlichen Sitzen und oft im Dienste fremder Herren oder in adeligen Stiften abspielte, die von Anfang an das adelige Herkommen betonten und sich dann auch zuerst im Beginn des 18. Jahrhunderts auf das Beiwort „von Glarus" wieder besannen, nämlich die Herren auf Gräpplang und Schwarz-Wasserstelz. „Sie taten dies teils deswegen", sagt der Camerarius, „um das Andenken, die ersten Stammväter seien einst Edle Meier von Glarus gewesen, zu erneuern, teils suchten sie ihre Ritter- und Stiftmässigkeit behörigen Ortes darzutun und die sechzehn Ahnen nach Gewohnheit zu probieren, worin sie auch reüssiert haben." [124]) Solche Bestrebungen mussten ganz von selber dazu führen, Gilg Tschudis Andeutungen zu vervollkommnen und vor allem das „uralte Stammwappen" wieder in seine Rechte einzusetzen. Hinsichtlich der „Verbesserungen" in Tschudis Wappenbuch dürfte der letzte Tschudi-Herr auf Gräpplang das meiste geleistet haben. Er, dessen grösstes Interesse schon in seinen jüngeren Jahren der Tschudischen Stammtafel galt, konnte es nicht dulden, dass im Wappenbuch beim Schild der Ritter von Glarus die lästerliche Behauptung stand, dieses Geschlecht sei abgestorben. Also löschte er sie mit dicken Strichen aus und schrieb dafür „leben, seind wohlauf", und was Gilg Tschudi ja eigentlich vergessen hatte, die Verwandlung des den Rittern von Glarus ursprünglich zugelegten Kelleramtes in das Meieramt, wurde nun nachgeholt,

122) Staatsarch. Zürich, B X 66. Darin befindet sich u. a. die bekannte Schrift „Vom Fegfür".

123) Laut dem Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller, Glarus V, Tschudi II, Nr. 151, sollen im Jahrzeitbuch von Hohenteengen die dort verzeichneten Glieder der Linie Wilhelm Tschudis, des Freundes Hermannis, überall mit „von Glarus genannt Tschudi" eingetragen sein.

124) Gesch. v. Glarus I, S. 64. — Fam. Akten II, „Beantwortung Einicher Einfragen betrefende die famille v. Tschudj."

wahrscheinlich auch von Leodegar Tschudi, und zwar in so geschickter Weise, dass die Rasur kaum zu entdecken ist.

Schon früher hatten die Tschudi auf Gräpplang und Schwarz-Wasserstelz den Steinbock neben dem Tannenbaum in ihr Wappen aufgenommen, was weder Gilg Tschudi noch seine Brüder und Neffen getan hatten. Wie der Camerarius behauptet, fingen ungefähr um die Mitte des 17. Jahrhunderts einige Tschudi an, „das alte und neue Wappen zu vereinigen, wo dann Steinbock, Tannenbaum und Thurnier Horn zum Vorschein kommen und eine herrliche adeliche Aussicht geben".[125])

Im Lande Glarus wird diese Vereinigung erst bedeutend später, etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts, erfolgt sein. Alt Landammann und Landvogt Joseph Ulrich Tschudi führte noch 1728 nur den Tannenbaum in seinem Wappen,[126]) ebenso 1732 der Chirurg Alexander Tschudi, der die Zusammensetzung des Glarner Tees verbesserte, und der Camerarius Joh. Jakob Tschudi in seinem ältesten Siegel ebenfalls.[127]) Später bediente sich der letztere auch des quadrierten Wappensiegels, ebenso Dr. Joh. Peter Tschudi, wie übrigens auch alt Landammann Joseph Anton Tschudi schon 1748.[128]) Aber noch 1783 begnügte sich Landammann Joh. Heinrich Tschudi mit dem einfachen Tannen-

125) Samml. v. Tschud. Urk., Bericht des Camerarius an den Eichstädter Domherrn Fidel von Thurn über das Tschudigeschlecht, v. 25. Jan. 1773, bei Anlass eines Attestes für die adelige Abstammung der Sibilla Tschudi, der zweiten Gemahlin Ludwigs von Thurn und Urahne Fidels. — Fam. Akten II, Beantwortung Einicher Einfragen etc. In seinen Geschichten von Glarus, I S. 72, sagt der Camerarius, er habe ein grosses silbernes Petschaft mit dem vereinigten Wappen vom Jahre 1657. — Vergl. auch Wappenbuch Glarus, S. 84 f.

126) Jahrb. Glarus 47, S. 186.

127) Samml. v. Tschud. Urk., Druck: Anpreisung von vier verschiedenen Sorten des Glarner Tees durch Alexander Tschudi, Med. u. Chyr. 1732; auf dem ersten der zwei fol. Blätter steht das Wappen des Verfassers. — Das frühere Siegel des Camerarius, damals Pfarrer in Linthal, findet sich auf seinem Brief an Antistes Joh. Heinrich Bruckner in Basel vom 15./26. Aug. 1750 in des Camerarius „Sammlung verschiedener Handschriften zur Eidgenöss. Geschichte dienlich", Tom. V (Landesarchiv Glarus). Das spätere ist auf seiner im Tschudi-Tannenbaum eingelegten „Genealogie der Gebrüder Johannes u. Peter Tschudi von Schwanden" zu sehen.

128) Samml. Good in Mels, Briefe von alt Landammann Jos. Anton Tschudi, der sich „de Tschoudy" nennt, an den Sarganser Landvogt Keller v. 2. u. 9. Juni 1748.

baum.[129]) — Alle Tschudi, die sich in die Geschichte ihrer Vorfahren vertieften, der Chronist Joh. Heinrich Tschudi so gut wie Dr. Joh. Peter Tschudi und der Camerarius Joh. Jakob Tschudi, adoptierten die Fabel von der Identität der Ritter von Glarus mit den Tschudi und der Entstehung des Tannenbaumwappens selbstverständlich ohne Bedenken.[130]) Dr. Joh. Peter Tschudi vermag die chronologische Entwicklung seines Familiennamens genau anzugeben; in seinen Ergänzungen zum Tschudi-Tannenbaum erklärt er: „Die Tschudi wurden die von Glarus genannt bis ad Annum 1334. Bey der Enderung des Regiments zu Zürich nannte man sie die von Glarus genant Tschudi, hernacher aber die Tschudi von Glarus." Aus Sebastian Münsters Kosmographie leitete er ab, dass die von Glarus genannt Tschudi schon 1165 in zwei Turnieren in Zürich als Ritter zugelassen worden seien.[131]) Was er und Leodegar Tschudi dem Zürcher Joh. Jakob Leu über diese Dinge berichteten, nahm der Verfasser des Helvetischen Lexikons freilich nicht ganz unbesehen hin. Hier wird zwar die Geschichte von der Entstehung des Tannenbaumwappens erzählt und das angebliche alte Wappen beschrieben, aber nicht als das der Ritter von Glarus bezeichnet; ebensowenig werden diesen, die ein ausgestorbenes adeliges Geschlecht in der Stadt Zürich genannt werden, die Tschudi ausdrücklich gleichgesetzt, sondern es wird lediglich beim Artikel „Von Glarus" am Schlusse auf den Artikel „Tschudi" verwiesen und in letzterem vorsichtig gesagt, der Meier Rudolf solle das Bürgerrecht in der Stadt Zürich erhalten haben „und kann auch von denen in selbiger Stadt in den Raht gekommnen unter dem Artikel von Glarus nachgesehen werden".[132]) Auf diese Weise zog sich der gelehrte Zürcher, dem natürlich in den Ratslisten die Ritter von Glarus nie als Tschudi begegnet waren, der aber seine Glarner Gewährsmänner nicht beleidigen wollte, aus der heiklen Sache.

129) Jahrb. Glarus 47, S. 226.

130) In seiner „Beschreibung Des Lobl. Orths und Lands Glarus", 1714, berichtet Joh. Heinrich Tschudi nichts von der Entstehung des sog. neuen Wappens der Tschudi, wohl aber in seinen „Monatlichen Gesprächen", 1719, S. 318, bei dem Gespräch „Von ungewohnter Leibs Stercke." Die Ritter von Glarus erwähnt er im Gespräch „Von dem Adel", 1717, S. 82.

131) Tschudi-Tannenbaum, S. 31 u. 35.

132) Leu VIII, S. 591; XVIII, S. 331 f.

Zum eigentlichen Herold des quadrierten Tschudiwappens mit Tannenbaum und Steinbock dürfte sich im Glarnerland der Camerarius Joh. Jakob Tschudi aufgeworfen haben. Dass dieser fleissige Forscher infolge der Andeutungen und Fälschungen Gilg Tschudis, der weitgehenden Schlüsse von dessen Interpreten und der von den Herren von Gräpplang im Wappenbuch vorgenommenen Korrekturen in die Irre ging, ist ebenso begreiflich wie verzeihlich. Allein er hat durch die üble Gewohnheit, seine Mutmassungen in Tatsachen zu verwandeln, auch andere irregeleitet. In der Kopie von Gilg Tschudis Wappenbuch, für die sein Sohn die Wappen malte, während er selber die Bemerkungen dazu schrieb, hat er zwar nur getan, was andere Kopisten, z. B. Winterlin, auch taten: zum Steinbockwappen setzt er das einemal die Namen der verschiedenen Ritter von Glarus „genannt Tschudi", das anderemal nennt er es „Das alt Waapen bis a. 1300". Das Wappen mit dem Tannenbaum wird demgemäss zweimal als „Das neu Waapen" der von Glarus genannt Tschudi vorgestellt, und einmal kommt noch die Erläuterung dazu „welches sie gebraucht seit dem Streit des Langen Riebings oder Rudolfs von Glarus, Tschudi genant, mit denen von Uri a. 1316".[133]) Seiner irrtümlichen Meinung, Gilg Tschudi selber habe das Steinbockwappen als das alte Wappen derer von Glarus genannt Tschudi und das mit dem Tannenbaum als das neue bezeichnet, gibt er jedesmal Ausdruck, wenn er auf das Tschudiwappen ausführlich zu sprechen kommt.[134]) Anderseits war dem gründlichen Arbeiter nicht entgangen, dass in einer zürcherischen Urkunde vom 20. Juli 1341, dem sog. Judenbrief, den Gilg Tschudi der Urschrift der Chronik einverleibte, in der Reinschrift aber vielleicht mit Bedacht wegliess, unter den Ratsherren von der Konstaffel „Her Rudolf von Glarus, Ritter", unter den Zunftmeistern „Heinrich Schudi" genannt sind.[135]) Allein er begründet diese auffallende Erscheinung auf die gleiche Weise, wie er den Verzicht der späteren Tschudi im Lande Glarus auf

---

133) Landesbibl. Glarus, Kopie von Gilg Tschudis Wappenbuch, S. 160, 361.

134) Stammtafel I, S. 57. — Gesch. v. Glarus I, S. 71 f., 211. — Generationes, S. 29. — Samml. v. Tschud. Urk., Bericht an Fidel v. Thurn v. 25. Jan. 1773.

135) Ms. A 58, fol. 315, „Täding etlicher Juden Zürich".

den adeligen Beinamen erklärt, nämlich mit „der aufblühenden Freiheit, die alle in den natürlichen Stand der Gleichheit versetzt habe, weshalb die Tschudi ihren Zunamen sehr gerne der allgemeinen Freiheit aufgeopfert hätten".[136]) Zum Vorwurf aber darf man ihm machen, dass er mit dem angeblichen alten Tschudiwappen jenes Spiel getrieben hat, das einen Unkundigen, mit seinen Methoden nicht Vertrauten täuschen muss. In seinen Geschichten von Glarus bringt er unter dem Titel „Stammtafel und Historischer Bericht von dem Uralt-Edlen Geschlecht der Tschudi von Glarus beyder Religionen" die Lebensbeschreibung der ihm bekannten Geschlechtsgenossen. Was Gilg Tschudi von den alten Meiern erfand, spinnt die Phantasie des Camerarius noch weiter aus. Da in einigen der falschen Urkunden die Meier siegeln, so mussten sie logischerweise ein Wappensiegel gehabt haben, und das konnte nur den Steinbock darstellen. Also zeichnet er zur Urkunde von 1029, die Gilg Tschudi im Original im Kloster Säckingen gefunden und daselbst kopiert habe, einen Siegelumriss und schreibt in dessen Feld „Sigillum pendens Meier Rudolfs, Steinbock". Dasselbe tut er bei der Urkunde von 1128, die Inschrift heisst hier „Sigillum pendens Meier Heinrichs I. ein schwarzer Steinbock". Ebenso schwarz ist der Steinbock auf dem Siegel des Meiers Heinrich II. von 1220![137]) Und doch muss er einmal gestehen, dass er diese Siegel nie gesehen hat.[138]) Die gleiche Sucht, seinen Schlüssen und Folgerungen historische Gewissheit zu verleihen, verleitet ihn ein andermal zu der Versicherung, der schwarze Steinbock sei das alte Landeswappen gewesen![139])

Die Autorität und Rührigkeit des Camerarius, dessen friedliche Gesinnung den Tannenbaum, das Symbol eines blutigen Streites, als „das schlechteste Ehrenzeichen" betrachtete, hat jedenfalls am meisten dazu beigetragen, dass schliesslich auch

136) Stammtafel I, S. 53 f., 90 ff. — Gesch. v. Glarus I, S. 63, 202, 207.

137) Gesch. v. Glarus I, S. 129, 131, 137.

138) In seinem Bericht an Fidel v. Thurn, vergl. oben S. 204 Anm. 125). In seinem alten Irrtum befangen erklärt er hier, Gilg Tschudi berichte, sowohl die Tschudi in Glarus als die in Zürich hätten von 906 bis 1316 den schwarzen Steinbock mit Turnier-Horn geführt. „Diese Observation" fährt er fort, „hat er wahrscheinlich aus alten Sigillen oder Schilden, die unseren Augen entzogen sind, gemacht."

139) Gesch. v. Glarus I, S. 217.

im Glarnerland das quadrierte Wappen etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis heute von den Tschudi geführt wurde. Auf den Einfall, seine Vorfahren mit den Rittern von Glarus gleichsam zu verschmelzen, ist der kluge Fälscher Gilg Tschudi also nicht vergeblich gekommen.

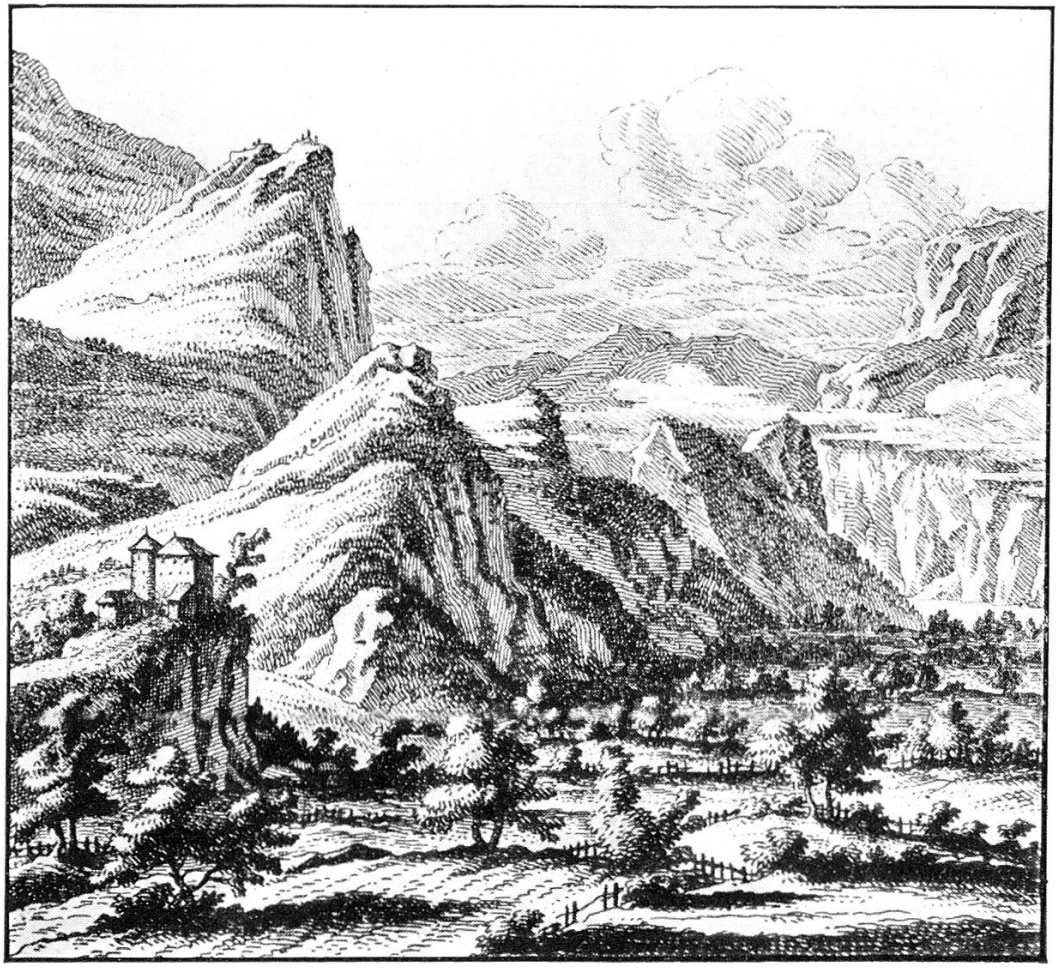

Schloss Gräpplang bei Flums um 1750
(aus Heinrich Spälty, Die Stellung des alten Landes Glarus
in den „Gemeinen Herrschaften")

5. Kapitel.

Das Diplom vom 20. April 1559.

Als die köstlichste Frucht der Tschudischen Fälschungen, soweit sie die Familienlegende betreffen, galt bis jetzt das kaiserliche Diplom, das während des Reichstages in Augsburg 1559 ausgestellt und dem eidgenössischen Gesandten Gilg Tschudi übergeben worden sei. Wie bekannt wurde dieser zusammen mit dem Zürcher Stadtschreiber Hans Escher im Frühjahr 1559 von der Eidgenossenschaft nach Augsburg abgeordnet, um die Bestätigung der eidgenössischen Freiheiten nebst der Bewilligung des freien Silberkaufs im Reich zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit soll Tschudi um das in seinem Nachlass befindliche Diplom gebeten haben. In diesem nur abschriftlich vorhandenen Schriftstück erklärt Kaiser Ferdinand I. auf Grund der ihm vorgelegten Dokumente, die Tschudi von Glarus, die eines uralten Stammes und guten Herkommens, sowie von altersher Wappen- und Turniergenossen und des Standes und Namens von Edlen würdig und fähig gewesen seien, sollten auch in Zukunft dabei verbleiben; er bestätigt daher dem Aegidius Tschudi und allen Angehörigen des Geschlechtes der Tschudi von Glarus, den gegenwärtigen und künftigen, wo immer sie geboren würden, ihre rühmliche Herkunft. Als besondere Gnade gewährt er ihnen, dass Ehen mit nicht adeligen Frauen, frühere oder künftige, ihnen nicht zum Schaden gereichen und keinem der Vorteile, die der Adel mit sich bringe, Abbruch tun, ja überhaupt nicht erwähnt werden sollten.[1])

Der ziemlich ungewöhnliche Inhalt dieser Adelsbestätigung hat bei den Historikern, die darauf zu sprechen kamen, keinen Verdacht erweckt. Weder Schulte, G. v. Wyss, R. Maag, G. Heer noch T. Schiess scheint der Gedanke aufgestiegen zu sein, dass es sich hier um das Schlussglied jener Kette von Fälschungen handeln könnte, die Gilg Tschudi mit so grossem Geschick ge-

[1]) Das Diplom vom 20. April 1559 ist gedruckt im Jahrb. Glarus 17, S. 39 ff., ferner bei Fuchs II, S. 193 f.

schmiedet hat. Sie alle glauben, das Diplom sei dank der Vorweisung der falschen Urkunden wirklich ausgestellt und Gilg Tschudi in Augsburg eingehändigt worden.

Ungewöhnlich ist der Inhalt dieses Dokumentes vornehmlich deswegen, weil die Gnade, dass auch künftige Ehen der Tschudi mit bürgerlichen Frauen ihrer Vorzugsstellung als Adelige nicht den mindesten Eintrag tun sollten, eine ganz ausserordentliche Begünstigung darstellt, die eigentlich nur bei besonderen Verdiensten der Familie Tschudi um das Haus Habsburg begreiflich erschiene. Allein kein Mitglied derselben hatte sich solche erworben, im Gegenteil: Ludwig Tschudi der ältere und seine Söhne gehörten zu den französischen Parteigängern und leisteten der Krone Frankreich Kriegsdienste. Gilgs Bruder Ludwig der jüngere wirkte geradezu als französischer Agent in Bünden und in der Eidgenossenschaft, kämpfte bei Bicocca für König Franz I. und ebenso bei Pavia, wo er in die Gefangenschaft Kaiser Karls V. geriet. Der Geschichtschreiber selber hatte in Italien und Frankreich im Solde Franz I. gestanden und konnte sich weder einer Neigung für das Haus Habsburg noch einer Tätigkeit für dasselbe rühmen. Noch im Herbst 1557 bemühte er sich für die Ernennung seines Bruders Jost zum Obersten und seines Bruders Balthasar zum Hauptmann in französischem Dienst. Der Camerarius Joh. Jakob Tschudi, dem die kaiserliche Gunst auch auffallend erscheinen mochte, „beredete sich", wie er sich ausdrückt, der kaiserliche Agent Hans Melchior Heggenzer habe sich mit Gilg Tschudi, mit dem er öfters in Berührung gekommen, angefreundet und sich für ihn verwendet. „Man bemerkt bei verschiedenen Anlässen", erklärt der phantasievolle Geschichtschreiber des 18. Jahrhunderts, „dass sich Land. Gilg in den letzten Jahren brauchen liess, eint und andere Geschäfte mit Hegenzer beizulegen und demselben seine Neigung und Diensteifer gegen den friedfertigen König Ferdinand zu bescheinen; Hegenzer wusste auch gar wohl, dass Tschudi wegen seiner weitläufigen gründlichen Einsicht in die Wissenschaften, sonderlich in die vaterländische Geschicht; wegen seiner Treue, Redlichkeit und Friedensliebe bei gemeinen Eidgenossen im besten Credit stehe und immer zu den wichtigsten Geschäften und Friedensvermittlungen gebraucht werde. Aus diesem Gesichtspunkt macht er ihn an dem kaiserlichen Hoflager

bekannt und empfiehlt diesen vielbedeutenden Eidgenossen zu gnädigem Verhör und Willfahr in seinem Begehren".[2]) Hätte der Camerarius mit dieser Schilderung nicht nur sich selber beredet, sondern würden irgendwelche Dokumente dafür reden, so könnten wir eher daran glauben. Allein wir suchen umsonst nach solchen. So oft auch Hans Melchior Heggenzer seit 1538 bis 1559 als Gesandter im Namen des Kaisers oder des Königs Ferdinand in Baden erschien, mit dem Glarner Boten Gilg Tschudi traf er nur auf fünf Tagsatzungen zusammen, und keine Spuren weisen auf eine mehr als bloss offizielle Berührung der beiden hin, auch nicht während Tschudis zweiter Verwaltung der Landvogtei Baden.[3]) Nur einmal, kurz vor Tschudis Sendung nach Augsburg, hat dieser dank seinen Kenntnissen, nicht in einer Absicht, Heggenzer insofern einen kleinen Dienst erwiesen, als er die Meinung einiger Tagsatzungsboten, das österreichische Erbeinigungsgeld dürfe nicht in Münze ausbezahlt werden, richtigstellte.[4]) Für das Diplom aber hätte diese Kleinigkeit gewiss nicht ausgereicht! Im übrigen deutet auch während Tschudis Verrichtung in Augsburg nichts auf eine nähere Verbindung zwischen ihm und Heggenzer hin. Ebensowenig wird in den Berichten, die Heggenzer bald darauf über den Glarnerhandel, den sog. Tschudikrieg, an den Kaiser sandte, jemals der Glarner Landammann Gilg Tschudi erwähnt.[5]) Die Einbildungskraft des Camerarius hat sich in diesem Falle entschieden zu stark geregt, mit dem Diplom von 1559 hatte Heggenzer nichts zu tun.

Wer sich schon mit Adelsdiplomen und ähnlichen Urkunden beschäftigt hat, weiss, dass ihre Erlangung nicht ganz einfach war und schriftliche Eingaben und allerlei Mühewaltung erforderte. Es lag also nahe, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien nach solchen Zeugnissen für Gilg Tschudis Gesuch zu fahnden, wenn man die aufgestiegenen Zweifel beschwichtigen wollte.

2) Camer. Stammtafel IV, S. 1211 f.

3) Wenn sich das Original des Kreditivs für Heggenzer vom 26. Januar 1551 in Tschudis Dokumentensammlung in Zürich befindet (vergl. Eidg. Abschiede IV, 1, e S. 478), so beweist das nur, dass sich Tschudi während seiner Landvogtszeit in Baden Aktenstücke aneignete, die in das dortige Archiv gehört hätten.

4) Eidg. Abschiede IV, 2, S. 84.

5) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Schweiz, Fasz. 13 u. 14.

Das Ergebnis war völlig negativ, unter den Akten, die dafür in Betracht kamen, fand sich keine Spur. Eine Anfrage, ob im ehemaligen Adelsarchiv etwas zu diesem Diplom vorhanden sei, wurde mit der Feststellung beantwortet, aktenmässige Anhaltspunkte dafür gebe es daselbst keine, der Wortlaut des Diploms selbst sei nur aus einer Abschrift nach der gedruckten Kopie bekannt. — Genau so steht es mit Gilg Tschudis Nachlass, man würde dort vergeblich nach Schriftstücken forschen, die auf das angebliche Gesuch Gilg Tschudis auf dem Reichstag in Augsburg Bezug nehmen. Aber etwas anderes liegt dort: eine sehr genaue Abschrift des kaiserlichen, den beiden Gesandten Hans Escher und Gilg Tschudi übergebenen Diploms vom 23. April 1559, kraft dessen Ferdinand I. den Eidgenossen ihre althergebrachten Freiheiten und Privilegien bestätigte. So genau ist diese Kopie, dass selbst die Unterschriften des Kaisers und des Kanzlers sorgfältig mit ihren Schnörkeln wiedergegeben sind! Wir werden darauf zurückkommen.[6])

Zu dem seltsamen Vakuum hinsichtlich aller mit der Adelsbestätigung für die Tschudifamilie zusammenhängenden Akten gesellen sich noch andere bedenkliche Erscheinungen. Das Original des Diploms vom 20. April 1559 erfreut sich eines geheimnisvollen Daseins, denn es dürfte noch nie ans Tageslicht getreten sein. Unbekannt ist bis heute, wer es besitzt, ja, ob es überhaupt jemand besitzt. Auch in früheren Zeiten wob sich um dasselbe ein eigentümliches Dunkel. Hermann Hermanni, der als erster in seiner Pinus Tschudiana die Urkunde bringt, verliert über seine Vorlage wie gewöhnlich kein Wort.[7]) In den meisten Attesten, die sich namentlich die auswärtigen Tschudi von der Glarner Regierung für ihren Adel geben liessen, wird das kaiserliche Diplom

---

6) Das Original des Diploms vom 23. April 1559 liegt im Staatsarchiv Zürich, C I, Nr. 366, die Kopie im Nachlass Tschudis ebenda, B VIII, 279; sie ist nicht von ihm selbst geschrieben, sondern nur mit einer Aufschrift und einer Randnote von seiner Hand versehen. — Gedruckt ist dieses Diplom in den Eidg. Abschieden IV, 2, S. 1459 f., aber nur nach dem von Zürich auf den Wunsch Luzerns ausgestellten Vidimus.

7) Pinus Tschudiana, p. 78 ff., Tschudi-Tannenbaum, S. 80 ff. — Eine lateinische Abschrift samt der deutschen Uebersetzung, wohl aus dem 17. Jahrhundert, liegt in der Sammlung vieler Tschudischer Urkunden, daselbst auch das Fragment einer Abschrift von Pfarrer Herkules Tschudi.

nicht erwähnt.[8]) Eine Ausnahme macht der Rat von Glarus, der sich natürlich an die ihm übergebenen Dokumente hielt, im Attest von 1719; Landesstatthalter Joseph Ulrich Tschudi verlangte dasselbe auf Wunsch des Solothurner Seckelmeisters Sury, dessen Grossmutter eine Tschudi gewesen war; aber von der Vorweisung des Originaldiploms wird auch hier nichts gesagt.[9]) — Erstaunlich wenig Wesens macht Leodegar Tschudi aus dem kaiserlichen Aktenstück. In seinem „Extrait de la Genealogie Documentée de la Famille de Glaronne Nommée Tschudi" erklärt er, es sei kein Adelsbrief, sondern ein Diplom, kraft dessen der Kaiser das Privileg erteile, dass Mesalliancen die Tschudi nicht hindern sollten, die Ritterorden zu empfangen oder in adelige Stifte einzutreten, aber die Tschudifamilien auf Gräpplang und Wasserstelz hätten nie Gebrauch davon gemacht, da sie ihre sechszehn Ahnen ohnehin hätten nachweisen können.[10]) — Am weitläufigsten lässt sich der Camerarius Joh. Jakob Tschudi über das Diplom vom 20. April 1559 aus. Er bringt es zuerst in seiner Stammtafel und zwar nach einer Abschrift des Chronisten Joh. Heinrich Tschudi. Erst 1764 erhielt er von Leodegar Tschudi eine Kopie, nach seiner Meinung von dem Original, „das auf Gräpplang liege". Man weiss, was von solchen Aussagen des Camerarius zu halten ist. Am redseligsten wird er dann in seiner Altersarbeit, den Geschichten von Glarus. Hier berichtet er, das lateinische Original dieses Diploms sei noch anno 1764 auf Gräpplang gelegen, seine Kopie sei nach demselben abgefasst, Hermann Hermanni bringe in seiner Pinu Tschudiana eine wörtlich gleichlautende Kopie, Johann Heinrich Tschudi habe eine pünktlich gleichlautende Kopie vom Original genommen, die er, der Camerarius, besitze. Am Schlusse der Abschrift des Diploms in den Geschichten von Glarus steht dann wieder eine der bekannten Siegelzeichnungen mit der Inschrift „Sigillum Imperatoris pendens". Aus allem darf man den sichern Schluss ziehen, dass der Camerarius das Original des Diploms nie gesehen hat, sonst würde er es bestimmt melden und die Urkunde beschreiben, was er nirgends tut. Auch in seinen Verzeichnissen der Tschudischen Dokumente, von denen

8) Camer. Fam. Akten I, S. 165 u. II, S. 107, Attest v. 29. Okt. 1642; I, S. 167, Attest v. 1662; S 187, Attest v. 20. Nov. 1766.

9) Camer. Fam. Akten I, S. 168.

10) Camer. Fam. Akten II, S. 10.

viele Originale sind, setzt er zum Diplom vom 20. April 1559 nie den Vermerk „litt. orig.", sondern nur „litt.". Was er von den Kopien, die „vom Original genommen seien", schreibt, gehört zu jenen in Fakta umgesetzten irrigen Vermutungen, die ja beim Camerarius nicht selten sind. Auffallend ist seine Bemerkung, das Original des Diploms sei noch 1764 auf Gräpplang gelegen; offenbar wusste er nicht, wo es nachher lag. Es hätte im Besitz Leodegar Tschudis und nach dessen Tod in dem seiner Söhne sein müssen, aber davon schweigt der Camerarius im Gegensatz zu seinem Bericht über das Originaldiplom Ludwigs des Kindes von 906.[11])

Die erwähnten negativen Umstände würden aber doch nicht genügen, die kaiserliche Adelsbestätigung für die Tschudi von Glarus als falsch zu erklären, so schwerwiegend sie an und für sich sind. Entscheidend mussten in diesem Falle formale Indizien sein, die inneren Merkmale des Textes, da ja für derartige Schriftstücke feststehende Formeln und Bräuche galten. Durch gefällige Vermittlung des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien hatte Herr Staatsarchivar Dr. Franz Huter die Freundlichkeit, nach eingehender Untersuchung sein fachmännisches Urteil über die Frage abzugeben. Wir lassen ihm das Wort:

„Da aus der Ueberlieferungsgeschichte kein sicherer Schluss zu ziehen ist — wenn schon sie mehr gegen als für das Stück spricht, muss auf die inneren Merkmale des Diploms eingegangen werden; die äusseren Merkmale fallen, da das Diplom nicht im Original erhalten ist, leider aus. Da ist nun auffällig, dass in den Unterschriften die des Reichsvizekanzlers fehlt. Könnte das noch auf Rechnung des Abschreibers gehen, so ist die Tatsache, dass der Referent der deutschen Expedition (Kirchschlager) dieses lateinische Stück unterzeichnet, zweifellos sehr gravierend. Ebenso auffällig ist die lateinische Sprache des Diploms, da ja die Schweiz, das zeigt auch das Stück vom 23. April 1559, zum Bereich der deutschen Expedition gerechnet wurde und da-

11) Camer. Stammtafel I, S. 68 ff. — Gesch. v. Glarus I, S. 51 ff. — Fam. Akten II, (unpaginiert, nach S. 154) Register über die in der Geneal. Doc. enthaltenen Dokumente; III (am Schlusse) „Index Aller alten geschriebenen Documenten ... welche des Tschudi-Geschlechts und Ihrer Freundschafft meldung thun" etc.

her die Ausfertigung der für sie bestimmten Diplome in deutscher Sprache erfolgte.

Abweichungen von der allgemeinen Uebung unter Ferdinand finden sich auch im Titel des ausstellenden Herrschers. Die Bezeichnung primus ist zumindest ungewöhnlich, d. h. sie fehlt in der Regel und konnte in keinem der für diese Untersuchung herangezogenen Diplome festgestellt werden; das etc. soll sinngemäss zwischen Slavoniae und rex stehen; nicht dem Brauche der kaiserlichen Kanzlei dieser Zeit entsprechen die Formen Luxemburgi (Lucemburgiae), Wirtenbergiae (Wirtenbergae), Feriti (Ferretis) und vor allem nicht princeps comes Habsburgii; der Titel gefürsteter Graf wird im Latein der Reichskanzlei dieser Zeit und überhaupt nur mit comes übersetzt, d. h. das gefürstet vernachlässigt. Es scheint also, dass der Titel des Diploms aus dem deutschen Diplom für die Eidgenossenschaft übersetzt worden ist. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man das Datum liest: die Ortsangabe ist einfach die Uebersetzung von „in unserer und des Reichs Stadt Augsburg", während der Brauch der kaiserlichen Kanzlei setzt „in civitate nostra imperiali Augusta Vindelicorum". Auch die Publicatio (Notum facimus usw.) scheint eine Uebersetzung aus dem genannten deutschen Diplom zu sein. Die kaiserliche Kanzlei dieser Zeit setzt bei Verleihungen an Einzelpersonen vielfach die Grussform voraus, beginnt also nicht mit der Publicatio, und wenn sie damit beginnt, so lautet die Phrase: Recognoscimus et notum facimus. Ganz ungebräuchlich in den lateinischen Diplomen der kaiserlichen Kanzlei dieser Zeit und wiederum eine Uebersetzung aus dem genannten deutschen Diplom ist der Passus tanquam electus et confirmatus imperator; er widerspricht, so darf man wohl sagen, dem lateinischen Sprachgefühl. Auffallend sind endlich gewisse gesuchte Ausdrücke wie demisse (supplicans) statt der üblichen humillime oder pro semisse statt pro dimidia parte.

Ich glaube, es sind genügend formelle Bedenken da, um das Diplom berechtigtermassen anzuzweifeln ...

Zum Inhalt ist endlich zu sagen, dass mir ein derartiges Privileg sonst nicht untergekommen ist, und aus den Reichsregi-

sterbüchern für die Zeit K. Ferdinands I. nicht festgestellt werden konnte, was natürlich auch gegen das Diplom spricht."

Hält man diese Feststellungen mit der Ueberlieferungsgeschichte des Diploms vom 20. April 1559 zusammen, so ist kaum noch ein Zweifel an der Unechtheit desselben möglich. Der eidgenössische Gesandte Gilg Tschudi hat von Augsburg keine Bestätigung des uralten Adels seines Geschlechtes mitgebracht, wohl aber eine Vorlage, nach der er eine solche fabrizieren konnte. Nicht ohne Grund liess er das Diplom für die Eidgenossenschaft vom 23. April 1559 so sorgfältig abschreiben, es diente ihm vortrefflich für die Krönung der Fälschungen, die er seiner Familie zuliebe beging. Warum hätte er grosse Kosten aufwenden — kaiserliche Adelsdiplome und ähnliche Urkunden waren keine wohlfeile Sache — und noch dazu Gefahr laufen sollen, als Fälscher entdeckt zu werden, wenn er seinen Zweck viel leichter erreichen konnte? So wenig man bestimmt sagen kann, ob die kaiserliche Kanzlei auf die falschen Meieramtsurkunden hereingefallen wäre oder nicht, so sicher kann man sich darauf verlassen, dass der vorsichtige und kluge Fälscher ein solches Risiko nicht auf sich genommen hätte, schon darum nicht, weil es ihm unbekannt war, wie weit der Scharfsinn der kaiserlichen Beamten reichte. Wie viel einfacher war es doch für ihn, selber ein solches Schriftstück herzustellen, zumal ihm das Diplom für die Eidgenossenschaft vom 23. April 1559 alle nötigen Formeln und Unterschriften darbot. Er beging dabei nur den einen grossen Fehler, dass er für sein Fabrikat die lateinische Sprache wählte, ob in der Meinung, solche Diplome seien gewöhnlich lateinisch abgefasst oder ob aus der Ueberlegung heraus, sein eigenes Deutsch könnte mit dem Deutsch der kaiserlichen Kanzlei zu wenig übereinstimmen und das neutrale Latein sei hier geeigneter, wissen wir nicht zu sagen. Dass gerade die lateinische Sprache des Diploms und die mit ihr zusammenhängenden Ungereimtheiten die Hauptargumente für die Unechtheit liefern würden, konnte ihm, der mit den Bräuchen der kaiserlichen Kanzlei nicht vertraut war, nicht in den Sinn kommen. Dennoch hat auch dieses Werk seines erfindungsreichen Geistes seine Bestimmung erfüllt.

6. Kapitel.

Der Zweck der Tschudischen Familienlegende.

Mit dem Nachweis der kühnsten Fälschung Gilg Tschudis fällt die Meinung Schultes, der Geschichtschreiber habe seine Falsifikate für sich nutzbar gemacht, er habe nicht allein falsche Banknoten hergestellt, sondern sie auch ausgegeben, dahin, wenn unter dieser Nutzbarmachung die fingierte kaiserliche Adelsbestätigung für die Tschudi von Glarus verstanden wird.[1]) In Wirklichkeit hat Tschudi von seinem Diplom Ferdinands I. niemals Gebrauch gemacht. In dem demokratischen Lande Glarus wäre er ohnehin auf wenig Verständnis dafür gestossen, schon eher auf Spott oder Unwillen, besonders wenn er sich vorher im täglichen Leben über den Wert des Adels ähnlich wie in seiner Chronik geäussert hätte, wo er auseinandersetzt, der Adel habe seinen Ursprung von Tugenden, nicht von Reichtum, Erbschaften oder Geschlechtern.[2]) Keine Spur weist darauf hin, dass er ausserhalb seiner Schriften und jener im Zunamen „von Glarus" liegenden Andeutung, die ja ganz harmlos aufgefasst werden konnte, seinen angeblichen alten Adel öffentlich hervorkehrte oder auf Grund desselben einen Vorteil in Anspruch zu nehmen suchte. Sein vermeintlicher jüngster Sohn Martin, der den Einsiedler Abt Joachim Eichhorn als „Edelknabe" auf das Konzil in Trient begleitet haben soll, verdankt seine Existenz nur einem Missverständnis von Tschudis Biographen P. Ildephons Fuchs.[3]) Dieser Martin, den Tschudi in seinen Briefen an Abt Joachim „minen Sun Marti" nennt, war sein Schwiegersohn Martin Schorno, der jugendliche Gatte seiner jüngsten Tochter Anna. Einen „Edelknaben" hatte also Gilg Tschudi nicht zum Sohn. Auch seine beiden „Klostertöchter" waren nicht in adeligen Frauenstiften

1) Schulte, S. 9.
2) Chronik I, S. 102b.
3) Fuchs I, S. 99, 187 ff. Fuchs hat in dem von ihm publizierten Brief Gilg Tschudis an Abt Joachim v. Osterdienstag 1562 eine Stelle, die ihn über seinen Irrtum aufgeklärt hätte, nicht beachtet; es heisst hier: „Min Sun Marti well V. F. G. bevolchen haben vor übertrinken, vnd andrer unordnung gnädiglich ze warnen, dan so er sich flisst V. F. G. flissig zedienen, wirt er sinem Herr Vatter und mir grosses gefallen tun". (Fuchs I, Nr. XXXV, S. 191.)

untergebracht, trotz der guten Beziehungen, die Gilg Tschudi z. B. zu Schännis hatte. Freilich war Ende 1549, als seine Tochter Küngolt in St. Catharinathal bei Diessenhofen eintrat, das Diplom vom 20. April 1559 der gewandten Feder ihres Vaters noch nicht entsprungen. Aber ein guter Teil der Familienlegende war schon ausgedacht und niedergeschrieben, nie aber hätte ihr behutsamer Schöpfer die Ausgeburt seiner Phantasie einer förmlichen Prüfung unterwerfen und nie den Anschein erwecken wollen, dass er selber Gewicht auf adeliges Herkommen lege.

Für sich persönlich hat Gilg Tschudi überhaupt mit seinen Erfindungen nichts gewollt. Allein seine Fälschungen waren auch nicht ein blosser Zeitvertreib, nicht die Spielerei eines gelehrten, aber adelsüchtigen Mannes, die man, wie Schulte meint, gelten lassen könnte, wenn er sie nicht dem Kaiser gegenüber benutzt hätte.[4]) Was er wollte, enthüllt gerade das falsche Diplom am deutlichsten: sein Fabelwerk war als ein E r b e gedacht, das er den Nachfahren hinterliess. Ihnen sollten alle Vorteile, die der Adelsstand verschaffte, zukommen, darauf ist der ganze Inhalt des Diploms zugeschnitten, und diesem Gedanken dienten auch die übrigen Fälschungen zur Familiengeschichte. Der Geschichtskundige aus dem Tschudigeschlecht, der im 18. Jahrhundert einen Ueberblick über die Früchte der Legende gewonnen hatte, ohne ihren Charakter zu ahnen, der Camerarius Joh. Jakob Tschudi erkannte ihren Ursprung und Grund ganz richtig, als er die vermeintliche Bitte Gilg Tschudis um die Adelsbestätigung sehr realen Erwägungen zuschrieb. „Landammen Gilg Tschudi", berichtet er, „benützte diese Gesandtschaft auch zum besten seiner Famille und seines Geschlechts, welches damals nit wenig aufblühte. Er wusste, dass der alte Adel in Deutschland, Frankreich, Italien etc. sonderlich in der katholischen Kirch gar beträchtliche Vorteile geniesst; weil nun die Vorsehung den einen seiner Geschlechtsverwandten dahinaus, den andern dorthin führen möchte, wo sich Anlässe darbieten, durch Vorweisung des Adelstands sein Glück zu machen, mithin aber hier und dort die Hindernis im Weg stehen dürfte, die Tschudi haben sich nit allemal mit adelichen Weibern verehlicht, suchte er dem vorzubeugen." [5])

4) Schulte, S. 57.

5) Camer. Stammtafel IV, S. 1211.

Sein Ziel hat der geniale Fälscher vielleicht noch besser erreicht, als er selber träumte. Sehr lange ging es nicht und die Familie Tschudi nahm Besitz von dem Erbe, das ihr berühmtester Vertreter hinterliess. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts sprach, wie erwähnt, Franz Guillimann in seinem schweizergeschichtlichen Werk von dem adeligen Geschlecht, dem Gilg Tschudi entsprossen sei, und einige Jahre später wurden in einem Heiratsvertrag, den die Vormünder des Johann Diebold von Waldkirch und der Anastasia Tschudi für ihre Mündel abschlossen, als Mitgift der Braut 2000 Gulden und eine „ihrem adeligen Stand" entsprechende Aussteuer festgesetzt.[6]) Im Laufe der Zeit wuchs der Nutzen des einzigartigen Erbes. Was sind doch auf Grund der Dokumente, die der Geschichtschreiber den Nachfahren zu beliebiger Nutzanwendung hinterliess und die Phantasie und Eitelkeit weiter ausbauten, oft in höchst skrupelloser Weise, für glänzende Stammtafeln aufgestellt und damit die adeligen Stifte und Orden, in die der oder jener Tschudi eintreten wollte, getäuscht worden! Wie manche Tschudi haben an fremden Höfen nicht allein ihrer Tüchtigkeit, sondern auch ihres adeligen Herkommens wegen Ansehen und Würden erlangt! Wie eifrig war der letzte Tschudi-Herr auf Gräpplang für die Freiherrenwürde seines Geschlechtes besorgt, die dieses doch einzig und allein den Freiherren von Flums aus dem Tschudigeschlecht, dem luftigen Gebilde von Gilg Tschudis Gnaden, verdankte. Nur gerade den Erfolg, der dem Geschichtschreiber wohl am meisten am Herzen lag, hat das Schicksal nicht gewollt. Seinem eigenen Stamm ist seine Dichtung nicht zugute gekommen, der letzte männliche Spross desselben, sein Enkel Hans Rudolf, beschloss schon 1598 sein Leben.

Die Tatsache, dass Gilg Tschudi bei seinen Fälschungen keine unmittelbaren persönlichen Vorteile im Auge hatte, sondern dass er aus der unendlichen Mühe seiner Forschungen, aus der mächtigen Fülle seines Wissens, die ihm wohl Ruhm, aber keine irdischen Reichtümer einbrachten, ein Kapital schlug, das erst den Künftigen seines Geschlechtes Zinsen tragen sollte, diese Tatsache mag das vom gewöhnlichen moralischen Standpunkt aus gefällte Urteil über den Glarner Geschichtschreiber etwas mildern.

---

6) A. Cartellieri, Zu Gilg Tschudis Leben, Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 8, S. 174 f. Der Heiratsvertrag datiert vom 9. Juli 1606.

Wenn der feine Menschenkenner bei der Schöpfung seiner Familienlegende auf menschliche Schwächen baute, so hat er damit schliesslich niemandem geschadet. Diese Ueberlegung bedingte wohl auch seine eigene Einstellung zu seinen Erfindungen, aber noch ein anderes Moment war dabei massgebend. In der Chronik ergeht er sich einmal weitläufig und in scharfem Tadel über das Büchlein des Hieronymus Gebwiler, der das Geschlecht der Grafen von Habsburg von dem biblischen Patriarchen Noah ableitete, ebenso über das Werk des Saxo Grammaticus und besonders über Rüxners Turnierbuch, das zum Teil ein eitles unnützes Fabelgedicht sei, was er an vielen Beispielen zeigt.[7]) Aber durchaus nicht den Fabeleien an und für sich gilt seine Entrüstung, nicht der Unwahrhaftigkeit, sondern der Torheit ihrer Erfinder, die ihren Lesern allzuviel Leichtgläubigkeit zumuteten und Dinge erzählten, die alle Kundigen als Märlein erkennen müssten. „Wann ein Fabel-Dichter die Welt betriegen will", ruft er aus, „muss er etwas können, damit er dem Gedicht ein Schin, als ob es wahr, mache." In dieser Bemerkung liegt der Schlüssel zu seinem eigenen Tun und seiner Meinung davon. Können musste man etwas, wenn man erfinden wollte, und er konnte etwas.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus stellt sich die Sache freilich anders dar. Für den Vertreter der Wissenschaft ist Achtung vor der Wahrheit oberstes Gebot. Immer wird es im höchsten Grade bedauerlich bleiben, dass gerade der Mann, der von unstillbarem Forscherdrang erfüllt, als erster die Geschichte seines Vaterlandes auf wissenschaftlicher Grundlage aufbaute, den Sinn für die fundamentale Forderung, der ihm keineswegs abging, so häufig andern Trieben unterordnete. Dass solche dem wahren Freund der Wissenschaft fremden Triebe bei seiner Darstellung der Glarner Geschichte am kräftigsten wucherten, liegt in der Natur der Sache. Die Erschwerung des Eindringens in die mittelalterlichen Zustände unserer Heimat infolge gewisser Tendenzen, die ihren ersten Erforscher beherrschten, hat sich bis in die neueste Zeit geltend gemacht, denn Gilg Tschudi hat nicht bloss seiner Familie zuliebe gedichtet.

---

7) Chronik I, S. 157 f.

II. Gilg Tschudis Darstellung der älteren Glarner Geschichte ausserhalb des Rahmens der Familienlegende.

Wenn man Gilg Tschudi gerecht werden will, muss man stets im Auge behalten, dass er sich bei seiner Schilderung der inneren Verhältnisse und der äusseren Geschichte seiner engeren Heimat im Mittelalter auf keine einzige Vorarbeit und auf keineswegs zahlreiche und instruktive Urkunden oder ähnliche Zeugnisse der Vergangenheit stützen konnte. Nur das wenige, was in Glarus aufbewahrt worden, war ihm ohne weiteres zur Hand, das andere musste er mühsam zusammensuchen. Was ihm mündliche Tradition und schweizerische Chroniken, die glarnerische Ereignisse meistens nur streiften, bieten konnten, bildete keinen Ersatz für die fehlende sichere und ausführliche Kunde. Hätte er sich lediglich auf die streng objektive Verarbeitung des ihm vorliegenden Materials beschränken wollen, so hätte er wohl ein Bild von den rechtlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Zuständen zeichnen und die Geschehnisse in grossen Zügen schildern können, allein es wäre eine nüchterne und lückenhafte Beschreibung geworden, abgesehen von den Irrtümern, die trotz allen Fleisses und Scharfsinnes bei der Schwierigkeit, die Mannigfaltigkeit des mittelalterlichen Lebens richtig zu erfassen, nicht zu vermeiden waren.

Eine farb- und leidenschaftslose, sich genau an das Tatsächliche, unbedingt Wahre haltende Erzählung war aber nicht Tschudis Sache. Der Künstler in ihm, der sich allerdings nur im einzelnen, nicht in der Anlage und Durchführung des ganzen Werkes offenbart, verlangte nach Zusammenhang und plastischer Gestaltung, und der glühende Patriot und Parteimann nach lebendiger Wirkung auf sein Volk. Lehrhaftes Bemühen verdrängte ungeschminkte Berichterstattung und unbefangenes Urteil. Wo es ihm an Nachrichten fehlte, trat Kombination, eventuell auch

reine Dichtung auf den Plan. Solche Ausschmückungen und Ergänzungen oder die Wiedergabe einer blossen Konjektur als sichere Tatsache betrachtete er nicht als etwas Unerlaubtes, vielmehr als Erfordernis einer fruchtbaren, zweckerfüllenden Geschichtschreibung. Auf Konjekturen, Vermutungen, eigenen Ueberlegungen und Konstruktionen beruhen sehr viele seiner Angaben; es muss jedoch betont werden, dass er im allgemeinen keineswegs leichtfertig vorging, sondern reichliche Forschungs- und Denkarbeit aufwandte, bis er das Ergebnis derselben dann allerdings so in seine Erzählung einflocht, dass der Eindruck bestimmten Wissens, nicht blosser Hypothese erweckt wird. Man lese nur seine Briefe an den Zürcher Josias Simler und andere Gelehrte, um eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie sehr ihn eine Frage beschäftigen konnte und wie eifrig er alle ihm zugänglichen Quellen heranzog, um ihre Lösung zu finden. Seine angeborene kritische Ader und sein scharfer Verstand bewahrten ihn auch vor der Aufnahme offenkundiger, mit den Naturgesetzen allzu deutlich im Widerstreit stehender Wundergeschichten oder anderer vom Erfahrenen sofort als Märchen erkannter Aussagen, obgleich er, seiner Zeit entsprechend, von Aberglauben nicht ganz frei war.

Dies alles gilt für Tschudis Darstellung der gesamten schweizerischen Geschichte, also auch für die des Glarnerlandes. Leider aber hat sich bei der ihm am nächsten liegenden Aufgabe der Kampf der zwei Seelen in seiner Brust, des reinen Forschungstriebes und des unreinen Hanges zu tendenziöser Entstellung und Erfindung, in der Weise abgespielt, dass der zweite noch mehr als anderswo über den ersten triumphierte, wodurch nicht nur in mancher Hinsicht ein falsches Bild entstand, sondern auch die Verwandlung des falschen in das richtige für die Späteren schwierig wurde.

7. Kapitel.

Gilg Tschudi und die ältesten Berichte über Glarus.

Als erste Kunde von seiner glarnerischen Heimat traten dem Geschichtschreiber einige Legenden entgegen, zunächst die Erzählung von den Märtyrern Felix, Regula und Exuperantius, die im Jahre 306 dem Schicksal ihrer Genossen von der thebäischen Legion zu entrinnen vermochten, aus dem Wallis flohen und über die Furka nach Uri und von da nach dem Lande Glarus gelangten, dessen Gebiet hinter dem Dorfe Glarus noch wild und unbewohnbar gewesen sei. Auf einem Hügel in der Nähe des Dorfes hätten sie sich längere Zeit unter einem hohlen Felsen aufgehalten; ein Handgriff in demselben werde noch zur Erinnerung an sie gezeigt. Auf diesem Hügel stifteten sie dann eine Kapelle zu Ehren St. Michaels und bekehrten die Bewohner des Landes zum christlichen Glauben. — Dies ist die endgültige Gestalt, die Tschudi der Legende in der Gallia Comata gab,[1]) während er ursprünglich nur die nackte Tatsache vom Aufenthalt der Märtyrer Felix und Regula im Tale Glarus — Exuperantius erscheint erst in der Tradition des 13. Jahrhunderts — seiner Quelle entnahm und beifügte, man halte den Hügel bei Glarus, wo die St. Michaelskapelle stehe, für den Ort, wo die beiden Heiligen sich einige Zeit unter einem Felsen verbargen.[2])

[1]) S. 111.

[2]) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 668. Dieser fast ganz von Tschudis Hand geschriebene lateinische Codex enthält die historisch-topographische Beschreibung Galliens mit Ausnahme Aquitaniens. Das zweite Stück umfasst die Gallia belgica, und hier befindet sich von p. 174—244 die Beschreibung Helvetiens, die kurz die Entwicklung bis zu Tschudis Zeit schildert und auch mittelalterliche Urkunden enthält. Sal. Vögelin (Aegidius Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien, Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft Zürich, XXIII) setzt sie aus verschiedenen Gründen vor 1547. Auf pag. 185 beginnt der Abschnitt „Glaronenses", und auf pag. 187 steht die Notiz über den Aufenthalt der beiden Märtyrer Felix und Regula in Glarus. — Zur Legende vergl. u. a. G. Heer, Die Zürcher-Heiligen St. Felix und Regula. 1889.

Die zweite Legende erklärt, wie das Tal Glarus an das Frauenkloster Säckingen kam. Der aus dem Ende des 10. Jahrhunderts stammenden vita St. Fridolini des Baltherus, die nichts von einer Tätigkeit Fridolins im Glarnerland weiss, wurde im 13. Jahrhundert ein Nachtrag über die Beziehungen des Heiligen zum Lande Glarus angeschlossen oder auch in einzelnen Handschriften eingeschoben; auf historische Glaubwürdigkeit kann er selbstverständlich keinen Anspruch machen.[3]) Darnach stiftete Fridolin im Jahre 495, als König Chlodwig regierte, das Frauenkloster Säckingen, zu einer Zeit, als im Lande Glarus zwei mächtige Grosse, Urso und Landolf, lebten. Urso erkannte St. Fridolins Heiligkeit und schenkte ihm auf sein Ableben hin den Teil der Güter, der ihm gehörte, zuhanden des Klosters Säckingen. Bald darauf starb er. Sein Bruder Landolf jedoch, mit dessen Wissen die Schenkung geschehen war, forderte nun trotzdem die Hinterlassenschaft Ursos und rief St. Fridolin vor Gericht. Nach langen Verhandlungen, bei denen der Heilige und sein Kloster kein Recht erhalten konnten, wurde ihm durch ein Urteil aufgetragen, denjenigen, der ihm die Schenkung gemacht habe, vor den Stuhl des Richters zu bringen, damit er Zeugnis dafür ablege. Da begab sich St. Fridolin nach Glarus zum Grabe Ursos, rief den Toten zum Leben auf und führte ihn an der Hand bis nach Rankweil auf die Gerichtsstätte, die ihm angesagt worden war. Hier frug der Auferweckte seinen Bruder: „Warum hast du meine Seele beraubt, indem du mein Gut genommen hast?“ Darüber erschrak der habgierige Landolf dermassen, dass er nicht nur auf das vom Bruder hinterlassene Erbe vor allem Volk verzichtete, sondern auch noch den ihm gehörenden Teil des Landes Glarus dem Kloster Säckingen übergab. Fridolin aber führte Urso wieder zu seinem Grabe zurück.

Diese Wundergeschichte war nicht nach dem Geschmack Gilg Tschudis. Zwar konnte er die Art und Weise, wie Glarus an Säckingen gekommen, nicht einfach übergehen, aber er beschränkte sich bei seiner Berichterstattung auf das Natürliche. Für ihn war das Tal Glarus um das Jahr 500 wirklich im Besitz der

[3]) Balthers vita St. Fridolini samt dem Nachtrag ist gedruckt bei Mone, Quellensamml. zur bad. Landesgeschichte, I. — Vergl. auch G. Heer, St. Fridolin, der Apostel Alamanniens. 1889.

Brüder Urso und Landolf, die beide keine Leibeserben hatten, und infolgedessen das Land dem heiligen Fridolin schenkten. Dieser baute aus den Erträgnissen die Pfarrkirche in Glarus und trat dann das ganze Gebiet samt allen Nutzungen und Rechten dem von ihm gegründeten Gotteshaus Säckingen ab unter der Bedingung: „dass die Land-Leuth und ihre Nachkommen solten freye Gottshauss-Leuth seyn — und nicht Leibeigen, ausgenommen frembde Einzügling, die sich ins Land setzten".[4])

Wir haben also schon an der Schwelle der glarnerischen Geschichte ein typisches Beispiel für eine „ex conjectura" gewonnene Erzählung, die sich Gilg Tschudi aus der Legende sowohl wie aus dem, was er über die späteren rechtlichen Verhältnisse wusste, oder, besser gesagt, wissen wollte, zurechtgemacht hatte. Hier beginnt die teilweise willkürliche, einer quellenmässigen Grundlage entbehrende Konstruktion des Chronisten in Bezug auf die Beziehungen des Landes Glarus zu Säckingen und die ständische Gliederung seiner Bewohner. Wiederum ist es die späteste Form seines Berichtes, welche die ursprüngliche und weitgehende, lediglich durch gewisse Verpflichtungen dem Kloster gegenüber eingeschränkte Freiheit der Glarner betont, die Form, die er der Gallia Comata einrückte. In seiner älteren Fassung der gleichen Vorgänge verzichtet er auf alles über die einfache Tatsache der Schenkung hinausgehende Beiwerk.[5]) Er hätte besser daran getan, es auch nachher dabei bewenden zu lassen, statt Dinge zu erwähnen, von denen er nicht das mindeste erfahren haben konnte, und die nur allzu deutlich seine eigene Auffassung der späteren Zustände reflektieren.

Dass sich Tschudi im übrigen nicht den Kopf zerbrach und unter Ausschaltung des Wunders mit der Legende behalf, weil eben damals so wenig wie heute etwas vorlag, was den Ursprung des säckingischen Besitzes im Glarnerland zuverlässig aufhellt, ist durchaus erklärlich. Erst ein Geschichtschreiber des 18. Jahrhunderts, Joh. Conrad Füsslin, ist auf den Gedanken gekommen, es könnten im 9. Jahrhundert, als Frauen aus königlichem Geschlecht dem Kloster Säckingen vorstanden, diesem die meisten

4) Gallia Comata, S. 111 u. 406. — Chronik I, S. 202b.

5) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 668, p. 187.

Güter zugeflossen sein.[6]) Die Ansicht, Glarus sei, ähnlich wie Uri, durch königliche Schenkung an das Gotteshaus gekommen, wurde seither oft vertreten, kann aber nicht durch bestimmte Belege erhärtet werden, und gehört noch heute in die lange Reihe blosser Hypothesen, die das frühmittelalterliche Geschehen aufzuhellen versuchen.

---

6) J. C. Füsslin, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, II S. 30.

8. Kapitel.

Die ältere glarnerische Verfassung nach Gilg Tschudi.

Die Schwierigkeit, die gleich am Anfang der historischen Nachrichten dem Erforscher der Glarner Geschichte entgegentritt, der Mangel an zuverlässigen Quellen, gilt für das ganze frühere Mittelalter. Nur durch Rückschlüsse und Analogien lässt sich eine unbestimmte Vorstellung von den damaligen Vorgängen und Zuständen gewinnen. So wenig wie man weiss, wie Säckingen zu seinem Besitz im Lande Glarus gelangte und wie gross derselbe war, ebenso wenig ist die Entstehung seiner dortigen öffentlich-rechtlichen Herrschaftsgewalt dank jener Institution, die man mit dem Ausdruck der Immunitätsverleihung bezeichnet, durch Urkunden aufgedeckt. Für Säckingen besitzt man, im Gegensatz zu den Klöstern St. Gallen, Reichenau, der Fraumünsterabtei Zürich, überhaupt keine Immunitätsprivilegien. Nie beruft sich das uralte Frauenkloster am Rhein auf ein königliches oder kaiserliches Diplom, wodurch es der Herrschaft über Glarus teilhaftig geworden wäre, nur die Tatsache derselben tritt aus der späteren urkundlichen Ueberlieferung hervor. Nicht möglich ist es ferner, das Ausmass dieser Herrschaft mit Sicherheit zu bestimmen und zu erkennen, wie gross das ursprüngliche Immunitätsgebiet war und ob die Immunität und spätere Ausdehnungen derselben schliesslich zur gänzlichen Exemtion von der Grafschaft führten, so dass auch die hohe, nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Tal Glarus formell dem Kloster zustand. Falls es die hohe Gerichtsgewalt besass, die sich in der Hauptsache auf „Dieb und Frevel", die schweren Vergehen und die todeswürdigen Verbrechen erstreckte, so musste es dieselbe durch seinen Kastvogt ausüben lassen. Hatte es nur die niedere Gerichtsbarkeit, „Twing und Bann" erlangt, also im wesentlichen das Recht, unter Androhung von Strafe Gebote und Verbote zu erlassen, sowie die Ausübung der gesamten Zivilgerichtsbarkeit, so verwaltete

der Graf des Zürichgaues oder sein Stellvertreter die eigentliche Strafgerichtsbarkeit.

Ein besonderer Umstand lässt die Frage offen. Wir können zwar feststellen, dass die Grafen von Lenzburg bis zu ihrem Aussterben 1173 die hohe Vogtei über Glarus inne hatten, aber nicht, in welcher Eigenschaft, ob als Kastvögte von Säckingen oder ob als Grafen des Zürichgaus, da sie beides waren. Bis in die neueste Zeit galt die Meinung, ihre Rechte in Glarus hätten sich von der Kastvogtei hergeschrieben, Säckingen habe somit nominell die volle Herrschaft über das ganze Land besessen. Eine andere Ansicht vertritt H. Glitsch.[1]) Beim Aussterben der Lenzburger wurde die Kastvogtei Säckingen von Kaiser Friedrich I. dem Grafen Albrecht von Habsburg verliehen, allein die Vogtei über das Tal Glarus gehörte offenbar nicht dazu. Inhaber derselben ist nämlich im Jahre 1196 Pfalzgraf Otto von Burgund, der vierte Sohn Friedrichs I.[2]) Da später die Vogtei über Glarus immer als ein Lehen vom Reich erscheint, wird sie auch Pfalzgraf Otto als solches besessen haben. Es stellt sich die Frage: hat Friedrich I. 1173 die Vogtei über das Tal Glarus einfach von der Kastvogtei Säckingen abgetrennt und an das Reich genommen, zunächst in seine eigene Verwaltung, um sie später seinem Sohne Otto zu verleihen, oder hat die Vogtei über Glarus überhaupt keinen Bestandteil der Kastvogtei Säckingen gebildet, sondern beruhte sie auf einem andern Rechtstitel, nämlich auf der alten Grafschaft? Glitsch entscheidet sich für die letztgenannte Alternative und zwar aus folgenden Gründen: Unbestreitbar ist, dass auch im 13. und 14. Jahrhundert die Kastvogtei über Säckingen und die Reichsvogtei Glarus nicht zusammenfallen. Nach dem Tode Ottos von Burgund im Jahre 1200 muss die Reichsvogtei Glarus an die Grafen von Kiburg gekommen sein, da Graf Hartmann der ältere von Kiburg 1264 den König Richard

---

1) Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtsgerichtsbarkeit. Bonn 1912. S. 53 ff.

2) Urk. Glarus I, Nr. 8. — Unrichtig sagt Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460 (Diss. 1933) S. 37, die Kastvogtei über das säckingische Tal Glarus sei um 1173 von den Lenzburgern an die Kiburger gekommen. — Zur Uebertragung der Kastvogtei Säckingen an die Habsburger vergl. A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, S. 96 ff.

bat, seine Reichslehen, darunter das Tal Glarus, seiner Gemahlin, Margaretha von Savoyen, zu verleihen.[3]) Als Hartmann der ältere, der letzte männliche Spross des Kiburger Grafengeschlechtes, starb, erbte Graf Rudolf von Habsburg, der Sohn von Hartmanns Schwester Heilwig, den grössten Teil von dessen Besitzungen und bemächtigte sich auch der Reichsvogtei Glarus, die sowohl von ihm wie von seinen Nachfolgern stets als ein Lehen vom Reich anerkannt wurde, wie aus dem Habsburger Urbar klar hervorgeht. Dass die Habsburger zugleich Kastvögte von Säckingen waren, hat für den Charakter der Vogtei Glarus keine Bedeutung; ohnehin begegnet später zwischen der Kastvogtei Säckingen und dem Reich kein Zusammenhang mehr, während ein solcher für die Vogtei Glarus ausdrücklich betont wird. Diese Erscheinung bestärkte Glitsch in seiner Ansicht, dass die Hochgerichtsbarkeit über Glarus, ähnlich wie er es für die übrigen Besitzungen Säckingens nachgewiesen zu haben glaubte, aus der Grafschaft stammt. Es wäre auffällig, wenn die Immunitätsgerichtsbarkeit Säckingens in Glarus sich in viel umfassenderer Weise entwickelt hätte, als in seinen andern Gebieten, und wenn es dem Grafen nicht gelungen wäre, alles, was zur Hochgerichtsbarkeit gehörte, an sich zu ziehen. Der Umstand, dass Glarus ein grösseres und durchaus geschlossenes Territorium war und dass hier dem Vogte die gesamte Hochgerichtsbarkeit zustand, aus der dann die eigentliche Landeshoheit erwuchs, hebt für Glitsch die Vermutung, die

---

3) Urk. Glarus I, Nr. 19. — C. Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, S. 64, vermutet, Friedrich von Hohenstaufen, der spätere Kaiser Friedrich II., habe bei seinem Zug aus Italien nach Deutschland gegen Kaiser Otto IV. einen Teil des lenzburgischen Erbes, das sein Grossvater Friedrich I. zu Handen genommen hatte, dazu benützt, den Grafen Ulrich von Kiburg als Stütze zu gewinnen, indem er ihm die Abtretung desselben versprach, und auf diese Weise seien die Vogteien von Schännis, Beromünster und Glarus an das Haus Kiburg gekommen. — Vor ihm hatte schon Gubser, S. 393, die Ansicht ausgesprochen, die Reichsvogtei Glarus und die Kastvogtei Schännis seien bei diesem Anlass kiburgisch geworden, falls nicht schon früher König Philipp von Hohenstaufen die Hilfe der mächtigen Kiburger sich durch diese Schenkungen habe sichern wollen. — Es scheint, dass die Uebertragung der Reichsvogtei Glarus an die Gräfin Margaretha von Kiburg, die Witwe Hartmanns des ältern, 1264 wirklich erfolgte, obgleich sich König Richard damals in Gefangenschaft befand; einer der Revokationsrödel, wo die der Gräfin Margaretha durch Rudolf von Habsburg entrissenen Wittumsgüter verzeichnet sind, erwähnt nämlich ein Diplom Richards, das die Belehnung Margarethas mit der Reichsvogtei Glarus enthalten habe. Habs. Urbar II, 1, S. 46. Vergl. C. Brun. l. c. S. 198 f.

Vogtei Glarus sei nicht ein Bestandteil der Kastvogtei Säckingen, sondern der Grafschaft im Zürichgau gewesen, zur Gewissheit empor, wobei freilich zu bemerken wäre, dass die spätere habsburgische Landesherrschaft über Glarus nicht allein auf der Reichsvogtei, sondern auch auf den mit dem Meieramt verbundenen Befugnissen beruhte. Glitsch erblickt also in dem geschlossenen Gebiet des Landes Glarus die räumliche Grundlage einer alten Hundertschaft des Zürichgaus. Nach dem Aussterben der Lenzburger, der Grafen im Zürichgau, hätte daher Friedrich I., genau gleich, wie er die um Zürich gelegenen Vogteien von der Grafschaft ablöste und wie er später die Reichsvogtei St. Gallen vom Thurgau abtrennte, auch die Vogtei Glarus kraft seines Exemtionsrechtes von der Grafschaft im Zürichgau abgespaltet und damit die Entstehung der Reichsvogtei Glarus in die Wege geleitet. Den Parallelismus der historischen Erscheinungen betrachtet Glitsch, der noch andere Beispiele für solche Abtrennungen anführt, als die stärkste Stütze für seine Annahme.

Eine etwas andere Auffassung vertritt A. Gasser.[4]) Auch er vermutet, dass Säckingen kraft der Immunität nicht die volle Herrschaft über das Tal Glarus erlangte, dass dieses also nicht gänzlich aus dem Grafschaftsverbande ausschied. Allein er sieht in Glarus einen alten Hundertschaftsbezirk, in dem die Blutgerichtsbarkeit durch den Zentenar, praktisch unabhängig von der Gaugrafschaft, ausgeübt wurde, und zwar auch dann noch, als das Land an Säckingen gefallen war. Im Laufe der Zeit wäre dann diese Rechtsame an den Reichsvogt übergegangen.

Für unsere Untersuchung ist die Frage, ob die Reichsvogtei Glarus in der Kastvogtei Säckingen oder in der Grafschaft im Zürichgau wurzelt, von geringerer Tragweite, als die Tatsache ihres selbständigen, von Säckingen unabhängigen Daseins, die schon Kopp und Blumer erkannten.[5]) Nicht aber hat sie Gilg Tschudi erkannt, wenigstens nicht deutlich und nicht von Anfang an, was ihm auch gar nicht zuzumuten ist, denn die Vogtei über Gotteshausleute als Pertinenz der Kastvogtei über das betreffende

4) Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1930, S. 28, 135 f., 169.

5) Kopp II, 1 S. 293 f. — J. J. Blumer, Staats- u. Rechtsgeschichte der schweiz. Democratien I, S. 100.

Gotteshaus war das Gewöhnliche und die Sachlage in Glarus, wie sie zum mindesten seit dem Aussterben der Lenzburger bestand, das Aussergewöhnliche. Für Tschudi waren Reichsvogt von Glarus und Kastvogt von Säckingen ein und dieselbe Person und zwar so entschieden, dass er in der Urschrift der Chronik die richtige Angabe früherer Geschichtschreiber, laut der Kaiser Friedrich I. nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg die Kastvogtei Säckingen dem Grafen Albert von Habsburg verlieh, direkt korrigiert. Er kannte die Urkunde vom 30. August 1196, wo Pfalzgraf Otto von Burgund als advocatus Claronensis erscheint, also erklärt er, Pfalzgraf Otto und nicht der Graf von Habsburg sei Kastvogt von Säckingen gewesen und vor ihm die römischen Könige und Kaiser selber.[6]) Ganz augenscheinlich identifiziert er also nicht allein die Reichsvogtei Glarus mit der Kastvogtei über Säckingen, sondern er unterstreicht auch den reichsunmittelbaren Charakter der letztern im Gegensatz zum wirklichen Sachverhalt, weil er nichts davon weiss, dass vorher die Grafen von Lenzburg als Kastvögte von Säckingen walteten. Am deutlichsten geht seine Auffassung, wie er sie um die Mitte der vierziger Jahre vertrat, aus der Chronik Stumpfs hervor, dessen Gewährsmann in den glarnerischen Dingen ja Tschudi gewesen ist. Hier wird das Regiment in Glarus ursprünglich den zwölf Richtern, welche die Aebtissin von Säckingen aus den Landleuten wählte, zugewiesen „die das land regiertind, in jren [der Aebtissin] und der landleuten nammen, zu Radt und zu Gericht". Das habe bis zu Friedrich Barbarossas Zeiten gewährt, der dann dem Kloster Säckingen auf die Bitte der Aebtissin, weil damals Krieg im Lande geherrscht, einen Schirmvogt gegeben,

6) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 57. Hier bringt Tschudi zum Jahr 1196 die Urkunde vom 30. August (Urk. Glarus I, Nr. 8) samt der deutschen Uebersetzung. Unter den lateinischen Text schrieb er: „Diser pfatzgraf Otto was keiser Fridrichs Barbarossae sun. Vnd ward vom Vatter dem Land Glarus zum kastvogt geben. Ist vilicht der Waldstetten [dies strich er] des Gotzhus Seckingen kastvogt auch gewesen." Oben über dem lateinischen Text bemerkte er „Vide errorem A. 1169 de Advocatia Seconiensi." Dieser „Irrtum" bestand nun eben in der zum Jahre 1169 von ihm wiedergegebenen Nachricht, Friedrich I. habe die Vogtei über Säckingen dem Grafen Albert von Habsburg verliehen. Er verbesserte also den vermeintlichen Irrtum, indem er zu der Angabe, Albert von Habsburg sei 1169 Kastvogt von Säckingen geworden, nachträglich notierte „Nequaquam. Vide A. Domini 1196. Otto Palatinus Burgundiae, et non Comites Habspurg. et ante illum ipsi Ro. Reges et Imperatores."

vorher sei nur der römische Kaiser Schirmherr des Gotteshauses gewesen. Friedrich habe seinen Sohn Otto zum Kastvogt ernannt, der zum Lohne von der Aebtissin mit allen Steuern und dem Gerichtszwang zu Glarus, Säckingen und anderswo belehnt worden sei. Nach dessen Tode hätten dann die Grafen von Habsburg die Kastvogtei des Stiftes Säckingen lange Zeit inne gehabt und sich zuerst bescheiden gehalten usw.[7])

Von Anfang an gibt somit Gilg Tschudi seiner Ueberzeugung Ausdruck, die öffentlich-rechtliche Gewalt über Glarus in ihrem ganzen Umfang, die eigentliche Landesherrschaft, rühre von der Kastvogtei Säckingen, also im Grunde vom Gotteshaus selber her. Unklar bleibt auch in der Folge Tschudis Begriff von der Kastvogtei im allgemeinen und von der Reichsvogtei Glarus im besonderen. So lässt er in der Reinschrift der Chronik, also in seinen letzten Jahren, als für ihn die Reichsvogtei Glarus etwas deutlichere Gestalt gewonnen hatte, bei der Schenkung des Landes durch Urso und Landolf an Säckingen „die hohen Gerichte sambt der Vogtei" dem Reiche vorbehalten, und den gleichen Stand der Dinge nimmt er noch für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts an, indem ihm der Wortlaut einiger Urkunden von 1273, die vom Kirchenbau in Matt handeln, zum Beweis dafür dienen muss, „dass das Land Glarus kein andre Herrschaft dero Zit gehept, dann allein das Gottzhuss Seckingen und das Rich, von wegen dass ein Künig oder Keiser allein und sunst niemand desselben Gottzhuss Castvogt und Schirm-Herr gewesen, und sunst das Land nie einichen weltlichen Fürsten, Grafen noch Herren ützit verpflichtet gewesen, sid Künig Chlodovei Magni Ziten".[8]) Daher lässt er auch im hohen Mittelalter den Reichsvogt, der von den Kaisern oder Königen ernannt worden sei, die Blutgerichts-

7) Stumpf II. fol. 133a—133b.

8) Chronik I, S. 179 f. — In der Urkunde v. 7. Dez. 1273 (Urk. Glarus I, Nr. 20), die freilich nur von Tschudi überliefert ist, werden die Zustimmung König Rudolfs zum Bau der Kapelle in Matt und besondere Schreiben des Königs an den Bischof von Konstanz in dieser Angelegenheit erwähnt, woraus Tschudi eben seine obige These ableitete. Blumer meint, König Rudolf habe in dieser wenig wichtigen Sache nicht als Reichsoberhaupt gehandelt, sondern als Haupt des gräflichen Hauses Habsburg der älteren Linie, dem die Vogtei über Glarus nach dem Aussterben der Kiburger zugefallen sei und das auch die Kastvogtei Säckingen besessen habe. — Am ehesten dürfte König Rudolf in dieser kirchlichen Angelegenheit als Kastvogt von Säckingen gewaltet haben.

barkeit ausüben, betont aber, die Kaiser und Könige hätten die Reichs- und Kastvogteien nur für die Zeit ihres Lebens jemandem verleihen können, mit andern Worten, sie seien nicht erblich gewesen.[9]) Während man aus diesen Stellen schliessen muss, Tschudi habe auch die Kastvogtei über Säckingen zu den nur dem Kaiser oder König zustehenden Kastvogteien gerechnet, huldigt er anderswo der Ansicht, die Aebtissin von Säckingen selber habe König Albrecht und seine Söhne mit der ihr gehörenden Kastvogtei und Schirmherrschaft über das Land Glarus belehnt, eine Vorstellung, die schon in Stumpfs Bericht von der Ernennung und Belehnung des Pfalzgrafen Otto durchschimmert, dann in Tschudis Chronik öfters wiederkehrt und sich zu der Behauptung verdichtet, das ganze Land Glarus sei ein Lehen von Säckingen gewesen und von diesem Gotteshaus habe es die Herrschaft Oesterreich an sich gebracht, womit Tschudi nicht etwa das Meieramt meinte, denn er sagt ausdrücklich, nachher hätte die Herrschaft dasselbe von den Edelknechten von Windeck gekauft, deren Lehen es gewesen sei, und die Aebtissin und das Kapitel zu Säckingen hätten nicht das Recht gehabt, „das Land ze vererblechnen noch eigentumlich zuzestellen", weil die Glarner Briefe und Siegel gehabt hätten, dass man sie dem Gotteshaus nie entfremden dürfe.[10]) Dass die Habsburger nicht als Kastvögte von Säckingen Herrschaftsrechte über Glarus ausübten, sondern dass sie als Erben der Grafen von Kiburg in den erblich gewordenen Besitz der Reichsvogtei Glarus eintraten und dass zum Teil daraus ihre Landesherrschaft entstand, diese historische Entwicklung hat der Geschichtschreiber nicht erfasst. Es wäre völlig ungerecht, ihm einen Vorwurf daraus

9) Chronik I, S. 202b, 313b.

10) Chronik I, S. 223b, 297a, 313b. — In seiner Abhandlung über das Tal Glarus unter Säckingen und Oesterreich (Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 56 f. Anm. 1) meint Blumer irrtümlich, man habe bei der Behauptung Tschudis in der Chronik S. 223, die Aebtissin habe 1299 den Herzogen die Oberherrlichkeit und die Verwaltung des Landes geliehen, nur an die Belehnung mit dem Meieramt zu denken, eine Ansicht, die ihm den Schluss aufdrängte, Tschudi habe selbst angenommen, das Meieramt sei vor 1308 an Oesterreich übergegangen. Dieser Schluss, der nicht stimmt — denn Tschudi war fest davon überzeugt, Oesterreich habe das Meieramt erst 1308 erworben — beweist am besten die Unrichtigkeit der Prämissen. Dass Tschudi keineswegs das Meieramt, sondern die eigentliche Landesherrschaft meinte, hätte Blumer auf S. 313b der Chronik sehen können.

zu machen, nur werden seine falschen Begriffe in dieser Hinsicht wiederum Merkmale für einige Erfindungen liefern, die allerdings einem andern Zweck, als dem, seiner Familie zu nützen, ihr Dasein verdanken.

Ueber den zweiten Rechtstitel, von dem sich die habsburgische Landesherrlichkeit herleitete, das Meieramt, ist Tschudi etwas besser unterrichtet, als über die Reichsvogtei. Dass dieses Amt Gerichts- und Verwaltungsfunktionen in sich schloss und ein Lehen vom Gotteshaus Säckingen war, dessen war er sich bewusst, was schon aus seinen Fälschungen betreffend das Tschudische Meieramt hervorgeht. Aus den echten Schiedsprüchen von 1240 und 1256, sowie aus einigen späteren glarnerischen Urkunden, aus dem Säckinger- und vor allem aus dem Habsburger Urbar konnte er über die Obliegenheiten und Verpflichtungen des Meiers, sein Verhältnis zur Aebtissin, die Entschädigung für seine Amtsverwaltung den nötigen Aufschluss erhalten und erfahren, dass der Meier als Stellvertreter der Aebtissin die niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, im Tale Glarus ausübte. Allein seine Fälschungen sowohl wie seine patriotischen Gefühle hinderten Tschudi daran, ein den echten Quellen möglichst entsprechendes Bild zu geben. In der Chronik berührt er die Kompetenzen des Meiers auffallend wenig. Man erhält aus seinen dortigen Erörterungen wie auch aus seinen Mitteilungen an Stumpf vielmehr den Eindruck, die eigentlichen Regenten des Landes seien ursprünglich die zwölf von der Aebtissin ernannten Richter und der von den Landleuten gewählte Landammann, also die Glarner selber, gewesen. Stumpf, der die Beiträge Tschudis wohl ziemlich genau wiedergibt, erzählt, der Brauch habe gegolten, dass die Aebtissin von Säckingen alle vier Jahre persönlich ins Land Glarus fahren und dort aus den Landleuten die ehrbarsten zwölf Männer auswählen musste, die in ihrem und der Landleute Namen im Rat und Gericht das Land regiert hätten. Habe sie dies krankheitshalber unterlassen, so habe sie ihre Krankheit durch Zeugen erweisen und einen bevollmächtigten Stellvertreter senden müssen; so lange dies versäumt worden, seien die Glarner aller Zinsen und Pflichten ledig gewesen. Das habe gewährt bis zu Kaiser Friedrich Barbarossas Zeiten.[11]) — Es ist klar, dass

[11]) Stumpf II. fol. 133a.

Tschudi diese an Stumpf weitergegebenen Nachrichten in der Hauptsache aus dem Vergleich zwischen den Glarnern und Säckingen vom 17. April 1372 schöpfte.[12]) Wenn auch einzelnes, wie die Reise der Aebtissin nach Glarus alle vier Jahre und die Wahl der zwölf Schöffen schon für das 13. Jahrhundert beglaubigt ist, so hat doch Tschudi eine Entwicklung, die sich erst in der österreichischen Zeit herausbildete und keineswegs als altes Recht betrachtet werden darf, die ziemlich selbständige Stellung der Glarner der Aebtissin gegenüber, schon in die frühesten Zeiten, zum mindesten in das 11. und 12. Jahrhundert verlegt. Aehnlich erzählt er in der Chronik da, wo er am ausführlichsten vom Meier spricht, das Land Glarus habe zur Zeit, als das Gotteshaus Säckingen regierte, einen Meier und einen Keller gehabt, die beide von der Aebtissin aus den Landleuten ernannt worden seien, dann habe das Land einen Landammann gehabt, den die Landleute wählten, der aber auch dem Gotteshaus huldigen musste. Der Meier samt dem Landammann hätten Gericht und Recht verwaltet, der Keller über die Einkünfte des Gotteshauses geschaltet, und der Rat und die drei genannten Amtsleute „zerlegtend die gemeinen täglichen Lands-Geschäfft". Alle diese Aemter seien aber nicht erblich gewesen; wie jede neue Aebtissin einen neuen Meier und Keller hätte ernennen, so hätten auch die Landleute jährlich einen neuen Landammann wählen können.[13])

Hat sich Gilg Tschudi die älteste Verfassung des Landes Glarus in der Säckinger Zeit, vor der österreichischen Herrschaft, wirklich so vorgestellt oder wollte er bloss diese Vorstellung bei andern erwecken? Anhaltspunkte für seinen Landammann fand er in den Quellen keine, und was der Meier neben dem Landammann zu tun gehabt hätte, weiss man auch nicht. Den guten Glauben kann man ihm in diesem Punkte schwerlich zubilligen, die Tendenz ist allzu durchsichtig. Dass der Meier nicht aus den Landleuten gewählt wurde und dass die Windecker im 13. Jahrhundert Meier von Glarus gewesen waren, wusste er genau. Nicht einzig seiner Familienlegende zuliebe malt er ein so unrichtiges Bild, denn dem Bestreben, die Freiheit und Selbst-

12) Urk. Glarus I, Nr. 91.
13) Chronik I, S. 313a—b.

verwaltung der Glarner als altes Herkommen darzustellen und nur eine gewisse Abhängigkeit von Säckingen, gleichsam eine nominelle Oberherrschaft zuzugeben, entspringen auch seine übrigen Ausführungen. Nicht umsonst betont er schon bei seinem Bericht von der Schenkung Ursos und Landolfs, diese sei unter der Bedingung erfolgt, dass die Landleute und ihre Nachkommen freie Gotteshausleute sein sollten, und nicht umsonst spricht er bei jeder Gelegenheit von den Freiheitsbriefen, welche die Glarner empfangen hätten, obschon ihm niemals solche vor die Augen gekommen sind, sagt er doch selber, sie seien 1337 beim Brande von Glarus vernichtet worden. Er folgt sicherlich keiner Tradition, sondern eigener Eingebung, wenn er behauptet, die Glarner hätten, wie die von Zürich, Luzern, Uri und andere, die an Gotteshäuser gehörten, von der Aebtissin starke Verschreibungen erhalten, sie nie dem Gotteshaus zu entfremden, keine Neuerung in der Regierung vorzunehmen, sondern sie beim alten Herkommen verbleiben zu lassen.[14])

Dem Glarner Chronisten musste somit viel daran liegen, neben den von der Aebtissin ernannten Beamten, dem Meier und dem Keller, einen von den Landleuten gewählten Landammann in der Zeit vor der österreichischen Herrschaft auftreten zu lassen. Seinen ältesten zusammenfassenden Bericht darüber finden wir wieder bei Stumpf. Hier heisst es, der Landammann habe ein eingesessener Landmann sein müssen, 1241 sei Hermann Stäger Landammann gewesen, 1265 Rudolf Tschudi, 1302 Rudolf Sümer, 1306 Ritter Bilgeri von Wagenberg, der auf dem Schlosse zu Näfels, einem Lehen von Säckingen, gesessen sei, und zuletzt, 1322 und 1324, Wernher Elmer.[15]) — Der Name des „H. minister von Stegi" begegnete Tschudi in der Horalpen-Urkunde vom 18. Juni 1241. Er macht aus ihm in der Mitteilung an Stumpf sowohl wie in der Urschrift der Chronik einen Hermann Steger, Landammann zu Glarus.[16]) Was die Bezeichnung „minister" bedeutete, konnte ihm aber schon damals nicht verborgen sein. Ein paar Seiten vorher steht in der Urschrift der Chronik ein Vertrag zwischen den Klöstern Kappel und Schännis vom 4. April

14) Chronik I, S. 202b, 223b, 313b, 345b.

15) Stumpf II, fol. 134.

16) Ms. A 58, S. 89. Hier sagt Tschudi ausdrücklich „Anno Domini 1241 was Hermann Steger Landtaman zuo Glarus."

1240, wo von Konrad, dem minister der Aebtissin von Schännis, und von Arnold von Zug, dem minister des Grafen Hartmann von Kiburg, die Rede ist.[17]) Tschudi übersetzt hier „minister" mit „Ammann"; dass es sich um zwei herrschaftliche Amtspersonen handelte, hat er gewiss nicht übersehen. Auch in der deutschen Uebersetzung der Horalpen-Urkunde nennt er den H. von Stegi „Ammann", nimmt ihn aber vorher als Landammann von Glarus in Anspruch. Möglich ist es immerhin, dass er anfänglich über den H. von Stegi und seine Würde im Ungewissen war, denn in der Reinschrift der Chronik hat er diesen angeblichen ersten Landammann von Glarus ausgeschaltet, vielleicht doch deswegen, weil ihm nachträglich, namentlich aus Schänniser Urkunden, über den H. von Stegi, der in Wirklichkeit nicht Hermann, sondern Hugo von Stegi hiess und als kiburgischer Amtmann in der Herrschaft Windeck waltete, ein Licht aufgegangen war.[18])

Völlig bewusst aber begeht Tschudi eine Fälschung, wenn er den von ihm ohnehin erfundenen Rudolf Tschudi der falschen Urkunden vom 1. September 1256, 31. Juli 1274 und 28. Juni 1370 ebenfalls zum Glarner Landammann stempelt. Es wurde oben gezeigt,[19]) wie er ihn bald als Ministerialen, bald als „minister" der Aebtissin von Säckingen auftreten lässt, beide verschiedenen Bezeichnungen jedoch mit „Ammann" übersetzt und wie er anderseits den Glarnern die sich auf ihn beziehenden Worte „vor ziten u n s e r Ammann" in den Mund legt. Dass er wirklich seinen erdichteten Ahnen als Glarner Landammann angesehen haben wollte, geht auch aus der Urschrift der Chronik hervor. Hier heisst es nämlich gleich nach dem deutschen Text der falschen Urkunde vom 1. September 1256, wo die Aebtissin stets von Rudolf Tschudi

17) Urk. Zürich II, nr. 532.

18) In der Urschrift der Chronik, Ms. A 58 S. 130, bringt Tschudi eine deutsche Schänniser Urkunde von 1252, wo der „aman von Windecke meister Huc von Steige" genannt ist, auf S. 143 eine lateinische vom 20. Mai 1257 (Urk. Glarus I, Nr. 16) wo „Magister Hugo dictus de Staege Minister illustris Domini Comitis de Kiburg in Windegge" erscheint. — Vergl. auch die Bemerkungen Blumers zu Nr. 12 u. 16 in Urk. Glarus I, ferner Schulte, S. 30 und Schiess, S. 454. — Schon dem Camerarius kam die Sache mit dem vermeintlichen Landammann Hermann von Stegi etwas zweifelhaft vor. In seinem Landammännerverzeichnis im Index Offic. nennt er ihn zwar an erster Stelle und führt als Beleg die Horalpen-Urkunde an, bemerkt jedoch dazu „Er heisst nit Aman von Glarus, viellicht bediente Er dies Amt anderswo."

19) S. 137 f., 150 f.

als ihrem Ammann spricht, „Des vorgemelten jars war der obbenempt Rudolf Schudi Landtamman zuo Glarus, wie Im Brief hievor stat.“ [20]) Um den Wirrwarr noch grösser zu machen, wird in der Reinschrift der Chronik Rudolf Tschudi von der Aebtissin einmal „unser Landtamman“ genannt, woraus dann im Druck Iselins „unser Landtmann“ wurde! [21]) Und doch ist das Durcheinander nur scheinbar. Dieser Ammann oder Landammann Rudolf Tschudi, den bald die Aebtissin, bald die Glarner als den ihrigen in Anspruch nehmen, ist nichts anderes als eine Personifikation jenes von dem Chronisten erschaffenen glarnerischen Würdenträgers, den angeblich die Landleute wählten, der aber auch dem Gotteshaus Säckingen huldigen musste, und den Tschudi sogar noch unter der österreichischen Herrschaft eine Zeit lang weiter existieren lässt, indem er den Nachfolgern Rudolf Tschudis, Rudolf Sümer und Bilgeri von Wagenberg das Amt eines österreichischen Landammanns verleiht und auch den Glarner Wernher Elmer „Landtamman zuo Glarus“ nennt.[22]) Was er darunter versteht, ergibt sich aus jener Stelle in der Chronik, wo es heisst, die Herrschaft Oesterreich habe anfänglich das Land Glarus bei seinem alten Herkommen und „Landt-Ammann-Ampt“ verbleiben lassen, nämlich bei dem Landammann, „den die Landlüt satztend, doch dass Er der Herrschafft ouch dienstgewärtig sin must, wie vorhin dem Gottzhuss Seckingen, und damit die Landlüt ein sondern Grund und Eerbewisung von der Herrschaft spürtind, liessend si den Landt-Ammann, so die Landtlüt zu Glarus satztend, ouch über das Gastern und Weesen, so Ir Erbland was, in Irem Namen regieren“.[23])

In Wirklichkeit haben die österreichischen Herzoge und nicht die Glarner einen Amtmann ernannt, der allerdings anfänglich aus den Einheimischen genommen wurde und wohl hauptsächlich die Geschäfte des früheren säckingischen Meiers besorgte. Einen Landammann, wie ihn Tschudi verstanden haben wollte, gab es vor den Freiheitskämpfen nicht. Zu seiner Konzeption hat mög-

20) Ms. A 58, S. 142.

21) Chronik I, S. 153a.

22) Chronik I, S. 228a, 233a. — Ms. A 58, S. 331, 338, 506. Von Bilgeri von Wagenberg heisst es hier (S. 338), er sei „Landtamman der Hertzogen von Oesterrich ze Glarus vnd ouch in dem nidern ampt“ gewesen.

23) Chronik I, S. 313b.

licherweise die Urkunde von 1302, die von Rudolf Sümer „Amman ze Glarus vnd in dem nidern Ampte" ausgestellt ist, einiges beigetragen.[24]) Da er der irrtümlichen Meinung war, die Herzoge von Oesterreich seien erst 1308 mit dem Meieramt belehnt worden, konnte er in Rudolf Sümer, der übrigens wahrscheinlich aus dem Gaster, nicht aus Glarus stammte,[25]) nicht den österreichischen Nachfolger des Meiers erblicken, sondern musste annehmen, dieser „Amman ze Glarus" habe neben dem säckingischen Meier gewirkt; anderseits hätte er sich überlegen sollen, dass ein Ammann, dessen Amtsbezirk neben Glarus auch das sog. niedere Amt, Gaster und Weesen umfasste, notwendig ein von den österreichischen Herzogen und nicht von den Glarnern ernannter Beamter gewesen sein musste. Er, der die österreichische Herrschaft durchaus als ungerecht und gewaltsam empfand, zum mindesten sie durchwegs so darstellt, hätte den Herzogen nicht ein so weitgehendes Entgegenkommen zutrauen dürfen, selbst wenn kluge Berechnung mit im Spiele gewesen wäre. Vertieft hat sich Tschudi in diese Probleme entschieden nicht, s e i n Landammann war ihm zu lieb, als dass er ihn um der historischen Wahrheit willen hätte opfern wollen. Denn daran kann kein Zweifel bestehen: der angeblich von den Glarnern gewählte Landammann wurde von ihm zum gleichen Zwecke ausgedacht, dem auch andere Konstruktionen dienen müssen, zu dem Zwecke nämlich, die alte Freiheit der Glarner und ihre grosse Selbständigkeit in möglichst hellem Lichte erscheinen zu lassen.

24) Urk. Glarus I, Nr. 33.

25) Vergl. die Anmerkung Blumers zu Urk. Nr. 33.

9. Kapitel.

Kirchliche Verhältnisse.

Was Tschudi über die kirchlichen Einrichtungen im Lande Glarus meldet, beruht in der Hauptsache auf Urkunden, deren Originale zum grössten Teil heute verloren sind. Dieser Verlust kann leicht dadurch entstanden sein, dass Tschudi die Urkunden ihrem Aufbewahrungsorte entnahm und seiner Sammlung einverleibte, der sie dann später wieder durch andere Liebhaber entfremdet wurden, wie es wahrscheinlich auch mit manchen andern glarnerischen Urkunden geschah, deren Originale ebenfalls fehlen. Sicher lag auf Gräpplang einst das Original des Stiftungsbriefes betreffend die Klose in Linthal vom 9. Mai 1333, das nur auf dem Wege über Tschudis Sammlung dahin gelangt sein wird.[1])

Obgleich also Tschudi vielleicht für den Verlust der Originaldokumente in gewisser Hinsicht verantwortlich ist, so muss man es ihm doch zum Verdienst anrechnen, dass durch seine Abschriften zuverlässige Kunde von den ältesten Kirchengründungen im Glarnerland auf uns gekommen ist. Die Gründung der Pfarrkirche Glarus bleibt freilich in Dunkel gehüllt, aber über den Bau und die Ausstattung der zweitältesten Pfarrkirche, derjenigen von Matt, werden wir durch sieben, mit einer einzigen Ausnahme nur durch Tschudis Kopien überlieferte Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unterrichtet.[2]) Ebenso erfahren wir durch den in der Urschrift der Chronik befindlichen Ablassbrief von 1288, dass damals schon eine Kapelle in Mollis bestand.[3]) Die gleiche Urkunde erwähnt zum erstenmal die St. Michaelskapelle in Glarus auf dem Burghügel, was natürlich nicht aus-

[1]) Urk. Glarus I, Nr. 56. — Joh. Jakob Tschudi schrieb in seinen Geschichten von Glarus I, S. 192, den Stiftungsbrief von einer amtlich beglaubigten Kopie des Originals auf Gräpplang ab.

[2]) Urk. Glarus I, Nr. 17, 20, 21, 23, 24, 25, 26. Eine deutsche Uebersetzung der Urkunde vom 17. Dez. 1273 (Nr. 20) setzt Blumer in den Anfang des 15. Jahrhunderts.

[3]) Urk. Glarus I, Nr. 29.

schliesst, dass deren Errichtung lange vorher geschah. In der Chronik erzählt Tschudi, im Jahre 1283 seien die Pfarrkirchen in Linthal und Mollis gebaut worden, ohne eine Quelle für diese Behauptung anzuführen, vermutlich weil er keine hatte.[4]) Es scheint nämlich, dass ihm nichts vorlag, als der Ablassbrief von 1288, der von der Kapelle in Mollis berichtet, und ein späterer Ablassbrief von 1319,[5]) wo neben den Kirchen zu Glarus und Matt und der Kapelle auf der Burg auch die Kirchen in Linthal und Mollis genannt sind. Dass die Jahreszahl 1283 eine seiner Konjekturen darstellt, dürfte aus der ausführlichen Schilderung in der Urschrift der Chronik hervorgehen, die er in der Reinschrift auf ein paar Zeilen zusammenzog. In der Urschrift[6]) heisst es:

„Anno Dn̄i 1283 Als jetz die vss Sernftal In Glarnerland ein eigne pfarrkilch v̈berkommen, kamend die vss Lintal für gmein Landtlüt zuo Glarus, vnd klagtend, wie si nit minder mit schwärem Kilchgang beladen, dann die vss Sernftal, wann si ein grosse tütsche mil zuo der pfarrkilch gen Glarus zegon, vnd batend, das gmein Lantlüt Inen auch ein eigne pfarrkilch buwen weltind, wie si denen vss Sernftal getan. Do kamend ouch die vndern Lantlüt von Mullis, von Nëffels, vnd von Obern Vrnen, zeigtend an, wie sich die von Nidern Vrnen vorziten von witer Vnkomlichkeit wëgen, der pfarrkilch zuo Glarus abgesündert, vnd erworben von dem Bischoff von Costentz, das si gen Schënnis In Churer bistumb kilchgenössig worden, vnd sig Inen der kilwëg gen Glarus ouch gnuog schwër zuo etlichen ziten, der vfgënden wassern halb, Begërtend an gmein Lantlüt das si Inen ouch ein pfarr kilch oder ein filial vfrichten weltend. Also bewilgtend die Lantlüt vnd buwden hindern tal lüten ein pfarrkilch In Lintal, vnd denen von Mullis ein filial. Das ward vom Bischof von Costentz vnd der frow Aebtissin von Seckingen, ouch dem pfarrer von Glarus zuogelassen vnd bestaet, vnd vnlang darnach ward die filial zuo Mullis ouch zuo einer pfarrkilch gemacht. Beide kilchen koufftend sich vmb die pfarrliche rëcht ab von der kilch zuo Glarus wie ouch die vss Sernftal getan, vnd stifftetend jetwedrer kilch vnderthanen Iren priestern pfruondgült, vss Irem guot."

[4]) Chronik I, S. 191a.
[5]) Urk. Glarus I, Nr. 43.
[6]) Ms. A 58, S. 232.

Bei diesem charakteristischen Beispiel für die Leichtigkeit, mit der sich Tschudi aus einigen Anhaltspunkten eine ganze Geschichte zusammenreimte, berührt besonders merkwürdig die Vorstellung, der Bau der neuen Kirchen sei nicht Sache der betreffenden Kirchgenossen, sondern der „gemeinen Landleute" gewesen, und auch die Kirche von Matt sei von sämtlichen Glarnern errichtet worden. Hatte sich Tschudi in jenen von ihm allein überlieferten Urkunden, die uns über die Gründung der Kirche von Matt Aufschluss geben und die ihm offenbar hier als Vorlage dienten, nur flüchtig umgesehen, als sich seine Phantasie in dieser mehr lebendigen als glaubhaften Schilderung gefiel, oder wollte er absichtlich das Bild eines sich schon damals im gemeinsamen Werk als Ganzes fühlenden Glarnervolkes malen? Aus der Luft gegriffen dürfte seine Angabe sein, die von Niederurnen hätten sich des weiten Weges wegen von der Pfarrkirche Glarus abgesondert und vom Bischof von Konstanz das Zugeständnis erhalten, in dem zum Churer Bistum gehörenden Schännis kirchgenössig zu werden. In der Gallia Comata berichtet er dasselbe nicht nur von Niederurnen, sondern auch von Bilten, das zur Pfarrei Wangen in der March gehört habe, und fügt den Namen des Konstanzer Bischofs Warmann hinzu.[7]) Gubser nimmt an, Tschudi habe nur die Ursache der Abtrennung Niederurnens und Biltens vom Konstanzer Sprengel zur Zeit Bischof Warmanns, also zwischen 1026 und 1034, sich persönlich zurechtgelegt, die Tatsache selber habe der Chronist vermutlich einer jetzt verlorenen Schänniser Aufzeichnung entnommen.[8]) Ob der äusserst seltene Fall einer Verschiebung der kirchlichen Verhältnisse wirklich bei Niederurnen und Bilten, die beide, soweit sich dies zurückverfolgen lässt, stets zum Churer Bistum gehörten, eingetreten ist und nicht nur als Kombination Tschudis gewertet werden muss, wird kaum mit Sicherheit festgestellt werden können. Ausgeschlossen ist es keineswegs, dass Tschudi aus lokalpatriotischen Gründen die beiden Dörfer als ursprünglich zur Konstanzer Diözese gehörend, wie das übrige Tal Glarus auch, hinstellen wollte und für die Tatsache ihrer Zugehörigkeit zum Bistum Chur eine Erklärung geben musste. Jedenfalls wäre, wie auch Gubser

---

7) Gallia Comata, S. 71.

8) Gubser, S. 409 f.

betont, wenn Tschudi doch an eine Schänniser Nachricht angeknüpft hätte, nicht die Länge des Kirchweges, sondern ein Wechsel der Grundherrschaft bei der Veränderung der kirchlichen Zugehörigkeit ausschlaggebend gewesen.

Entschieden falsch ist ferner der Schluss eines Urkundenregestes in Tschudis Chronik, das das Verhältnis der Kirchgenossen von Schwanden zur Mutterkirche von Glarus zum Gegenstand hat. In der am 14. Februar 1371 von Bischof Heinrich von Konstanz ausgestellten Urkunde befreit dieser die Kirche Schwanden, nachdem über die Bezahlung einer jährlichen Summe durch die Kirchgenossen von Schwanden an die Mutterkirche Glarus an Stelle der Opfer eine Verständigung erzielt worden war, von jedem Pfarreirecht der Kirche Glarus, einzig unter Vorbehalt der der Mutterkirche schuldigen Ehre „salvo honore debito ipsi matrici ecclesiae per dictam ecclesiam in Swanden impendendo". In Tschudis Chronik aber sind „die anderen Rechtsamen", die der Mutterkirche Glarus geschuldet sind, vorbehalten „Exceptis aliis Juribus, quae eidem Ecclesiae in Clarona Verae Matrici ac Parochiae suae obligantur".[9]) Schon der Camerarius Joh. Jakob Tschudi bemerkte Gilg Tschudis Irrtum, der gerade das Gegenteil dessen, was wahr sei, berichte.[10]) Die Frage ist nur, hat sich Tschudi wirklich geirrt oder hatte er einen bestimmten Zweck im Auge? An einen Irrtum kann man nur schwer glauben, da der Wortlaut der Urkunde ganz klar ist. Aber es ist auch nicht leicht einzusehen, dass sich Tschudi von der genannten falschen Angabe etwa bei den Glarner Religionshändeln einen praktischen Nutzen versprach, denn das frühere Verhältnis zwischen den beiden Kirchen spielte dabei keine Rolle. Höchstens könnte man vermuten, er habe für alle Fälle einen Anspruch der katholischen Kirche Glarus auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche Schwanden aufrechterhalten und urkundlich begründen

9) Chronik I, S. 475a. — Urk. Glarus I, Nr. 89.

10) In den Geschichten von Glarus I, S. 291, sagt der Camerarius, Gilg Tschudi und auch der Chronist Joh. Heinrich Tschudi in seiner Glarner Chronik S. 106 müssten die Urkunde von 1371 entweder nie gesehen oder nicht genügend erdauert haben, sonst würden sie nicht behaupten, es seien der wahren Mutter- und Pfarrkirche Glarus alle ihre Rechtsamen vorbehalten. „Grad das Gegenteil ist wahr; dan Bischof Heinrich hat die von Schwanden mit ausdrücklichen Worten von allen pfarrlichen Rechten der Mutter Kirch geledigt, u. der lesten nur ihre gebührende Ehre des Vorrangs vorbehalten."

wollen, wenn etwa dem Streit um den Schwandener Messpriester dadurch eine Wendung zugunsten der Katholiken hätte gegeben werden können. Dann hätte er aber einen vollständigen Text der Urkunde mit der abgeänderten Stelle, und nicht nur ein unrichtiges Regest, anfertigen müssen.

Im ganzen kam der Glarner Geschichtschreiber bei der Schilderung der kirchlichen Einrichtungen nicht oft in Versuchung, die Wahrheit zu verdrehen oder sich in unbegründeten Kombinationen zu ergehen, und man ist ihm für die Ueberlieferung der urkundlichen Zeugnisse zu grossem Dank verpflichtet. Dennoch kann man selbst bei den kirchlichen Dingen seinen Nachrichten nicht immer unbedingtes Vertrauen schenken, sondern muss hie und da mit mehr oder weniger offen daliegenden Tendenzen rechnen, wie fast überall bei seiner Darstellung der glarnerischen Geschichte.

10. Kapitel.

Erscheinungsformen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

§ 1. Tschudis Ueberlieferung des Säckinger Urbars.

Die Hauptquelle für die Vorstellung, die der Chronist in Bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes Glarus im Mittelalter bei seinen Lesern hervorrufen wollte, bildet die von ihm hinterlassene Abschrift des Säckinger Urbars. Zwar ist auch sie dem Brande von 1861 zum Opfer gefallen, doch sind mehrere Kopien davon erhalten geblieben. Eine derselben gehört wahrscheinlich der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an; sie gelangte in den Besitz des Camerarius Joh. Jakob Tschudi, der sie, nachdem er eine Abschrift seinem „Index Officiorum" einverleibt hatte, dem evangelischen Archiv übergab. Sie diente J. J. Blumer für seinen Abdruck des „Seckingischen Urbars" im ersten Band der Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Dem Camerarius waren aber noch einige weitere Abschriften bekannt, nämlich eine, die sein Zeitgenosse, Ratsherr Heinrich Zwicki, besass, sowie eine andere, die dem Pannerherrn Peter Tschudi gehört hatte, und eine dritte, die aus dem Nachlass des Johanniterritters Christoph Tschudi (1572—1616) stammte und durch eine von Pfarrer Herkules Tschudi erstellte Abschrift überliefert ist.[1]) Alle drei zog der Camerarius bei seiner Abschrift zur Vergleichung herbei.[2]) Bei sämtlichen der genannten Kopien handelt es sich um Gilg Tschudis „Säckinger Urbar", das von dem wirklichen sehr verschieden ist.

[1]) Sie findet sich in der Samml. v. Tschud. Urk. mit Ergänzungen von der Hand des Camerarius.

[2]) Camer. Index Offic., dessen Anfang die Abschrift der von Blumer publizierten Kopie des Säckinger Urbars bildet. Der Camerarius behauptet, Pannerherr Peter Tschudi habe seine Kopie von einem Manuskript des Landeshauptmanns Nikolaus Schuler genommen und dieser letztere habe die seinige „von dem in Seckingen ligenden Original" abgeschrieben, was selbstverständlich wieder zu jenen ungenauen Angaben des Camerarius gehört, denn es kann damit nur die Abschrift Gilg Tschudis gemeint sein.

Wir erinnern uns, dass der Geschichtschreiber wahrscheinlich nie Forschungen im Kloster Säckingen selber unternommen hat und dass ihm der Chorherr Conrad Besserer Abschriften von den wichtigsten Archivalien zukommen liess, darunter auch eine solche des Säckinger Urbars, die dank dem Sammeleifer des Camerarius noch heute vorhanden ist.[3]) Dies ist deswegen von Interesse, weil eine Vergleichung derselben mit den Abschriften, die von der 1861 verbrannten Kopie Tschudis genommen wurden, mit Bestimmtheit ergibt, dass diesem kein anderes Säckinger Urbar vorlag, als eben das ihm von Besserer übersandte. Dieselben Fehler und Auslassungen, deren sich der Säckinger Chorherr schuldig machte, kehren in den späteren, nach Tschudis Säckinger Urbar angefertigten Abschriften wieder. Tschudis Anmerkungen und Korrekturen im Texte Besserers, Querstriche, die er da anbrachte, wo er die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte änderte oder etwa einen Titel einschob, lassen ebenfalls die Verarbeitung eben dieses Manuskriptes durch den Chronisten erkennen. Damit ist erwiesen, dass in Glarus zu Tschudis Zeiten kein Exemplar dieses Säckinger Rodels lag. Alle Versuche, Tschudis Machenschaft auf Grund eines besonderen, von dem echten Urbar abweichenden Glarner Rodels zu retten, fallen dahin.[4])

Schulte taxiert also mit Recht Tschudis Säckinger Urbar als eine Kompilation, zusammengesetzt aus einem von dem Chronisten gefertigten schlechten Auszug aus dem echten Säckinger Rodel, einem nicht minder schlechten Auszug aus dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuch und eigenen Zutaten.[5]) Nur wusste Schulte nicht, dass jener schlechte Auszug aus dem echten Säckinger Rodel nicht Tschudi selber, sondern den Chorherrn Conrad Besserer zum Urheber hat und heute noch vorliegt.

Gilg Tschudi hat sich mit diesem Schriftstück natürlich gründlich beschäftigt. Er zählte auf der Innenseite des Umschlagblattes die Abgaben an Schafen, Käsen und Rindern zusammen,

---

3) In der Samml. v. Tschud. Urk., vergl. oben S. 104 f.

4) Vergl. Jahrb. Glarus 31, S. IV f., XIII. — Mayer, S. 406 f. Die Vermutung Mayers, S. 407, Tschudi könnte in seiner Vorlage allenfalls die vier Stücke seines Säckinger Urbars schon verbunden vorgefunden haben, ist damit auch erledigt.

5) Schulte, S. 37 ff.

notierte die übrigen Leistungen, die säckingischen Beamten usw. Dass seine Berechnungen nicht überall stimmen, liegt nicht an ihm, sondern an den oft beträchtlichen Auslassungen Besserers. Auch verschiedene Korrekturen von Ortsnamen brachte er in dessen Manuskript an. Was er über die ständische Gliederung der Glarner zur Säckingerzeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verwaltung wusste, hat ihm vornehmlich diese Quelle vermittelt, deren Original heute noch erhalten ist. Publiziert wurde das echte Säckinger Urbar 1865 von Mone im 18. Band der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; einen neuen Abdruck mit eingehenden Erläuterungen besorgte G. Heer im 3. Band der glarnerischen Urkundensammlung. Schulte und ihm folgend G. Heer setzen die Entstehung des Rodels in das beginnende 14. Jahrhundert.[6])

Ungefähr um die gleiche Zeit entstand auch das umfangreiche Verzeichnis der habsburgischen Einkünfte, das König Albrecht unter Leitung seines ersten Rechenschreibers, Meister Burkhards von Frick, seit 1303 anlegen liess.[7]) Nach Albrechts Tode wurden die einzelnen Rödel zur leichteren Benützung in der sog. Reinschrift zusammengestellt. Dieses habsburgisch-österreichische Urbarbuch befand sich samt dem ganzen Rodelmaterial bis 1415 in Baden im Aargau und wurde nach der Eroberung des Städtchens und der Veste durch die Eidgenossen nach Luzern gebracht. Ein Artikel der „Ewigen Richtung" von 1474 bestimmte dann, dass die Eidgenossen alles, was nicht ihr eigenes Gebiet betraf, dem Herzog Sigmund zurückerstatten sollten. So wurde das Urbarbuch zwischen Oesterreich und den einzelnen eidgenössischen Orten zerteilt und ist heute nur noch in zerstreuten Fragmenten vorhanden. Doch wurden schon vorher mehrere Abschriften davon gemacht, die wiederum späteren Kopien als Vorlage dienten. Eine solche Abschrift und nicht, wie Schulte meint, das Original

6) Schulte, S. 59 f. — Urk. Glarus III, S. 92.

7) Das Habsburger Urbar ist gedruckt in den Quellen z. Schweizer Geschichte, Bd. XIV u. XV, 1 u. 2; Bd. I u. II 1 ist von R. Maag bearbeitet, Bd. II 2 von P. Schweizer und W. Glättli. Zur Geschichte der Handschriften etc. vergl. die von P. Schweizer verfasste „Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen" in Bd. II 2, S. 331 ff. — Den Glarus betreffenden Abschnitt hat schon J. J. Blumer (Urk. Glarus I, Nr. 35) aus der frühesten Publikation des Habsb. Urbars durch Franz Pfeiffer abgedruckt.

in Baden lag Gilg Tschudi für seine Kopie des Habsburger Urbars vor.[8]) Der Luzerner Stadtschreiber Zacharias Bletz übersandte ihm die in Luzern liegende, im Anfang des 16. Jahrhunderts von dem Substituten Augustin Klughammer erstellte Abschrift zur Benützung. Aber auch das Original der Tschudischen Kopie, die der Chronist nach seiner Gewohnheit mit historischen Anmerkungen versah, ist heute nur noch fragmentarisch erhalten; das einzige bis jetzt bekannte Teilstück wird im Staatsarchiv Wien aufbewahrt. Dagegen gibt es Abschriften der Tschudischen Kopie in Engelberg, St. Gallen, Zürich.[9])

Tschudis Säckinger Urbar enthält aber neben den aus dem echten Säckinger Rodel und dem Habsburger Urbar stammenden Stücken eine Anzahl Einschiebungen, die ausschliesslich als sein eigenes Werk betrachtet werden müssen. Von keinem Belang sind jene Ergänzungen, die er nur zum besseren Verständnis anbrachte, wie Ueberschriften, Summierungen und ähnliches. Dagegen hat er seiner ersten Ueberschrift willkürlich die Jahreszahl 1302 beigefügt, wie wenn der Säckinger Rodel in diesem Jahr aufgenommen worden wäre, obgleich sein Inhalt sich damit nicht durchwegs zusammenreimt, vor allem nicht die einzelnen Zutaten des Chronisten, was er nicht beachtet zu haben scheint. Bis zum Abschnitt über das Recht der Lehen- und Amtleute folgt Tschudis Urbar dem echten Rodel, dann aber fand er sich verpflichtet, denselben in eine bessere Ordnung zu bringen, indem er Nachträge über weitere Leistungen und den Transport der Abgaben nach Säckingen dem Hauptverzeichnis anschloss und erst nachher den Abschnitt „Von Ampt Lüthen und Mannen" folgen liess. Der Inhalt des echten Urbars war damit erschöpft, nicht aber Tschudis „Wissen". Jetzt beginnt jenes Gemisch aus Tradition, Mutmassung und reiner Erfindung, gepaart mit Auszügen aus dem habsburgisch-österreichischen Urbar, das den zweiten Teil von Tschudis Säckinger Urbar darstellt.

---

8) Schulte, S. 40. — Dagegen lag in Baden ein heute im Staatsarch Aarau befindlicher Rodel für die Aemter Baden, Habsburg und Lenzburg, den Tschudi für seinen Gebrauch durch Landschreiber Bodmer abschreiben liess, Habs. Urbar II 2, S. 434. Diese Kopie befindet sich in der Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 659.

9) Habs. Urbar II 2, S. 340 f., 419 ff., 430 ff. — Die Abschrift des Habsburger Urbars erwähnt Tschudi auch in seinem Brief an Simler vom 29. Juni 1568 (Vogel, Anhang Nr. 40).

§ 2. „Hoffe zuo Glarus."

Die Einleitung zum zweiten kleineren Teil des Tschudischen Säckinger Urbars bildet ein kurzes Kapitel über die Höfe zu Glarus, das wohl die Tradition wiedergibt, die zu Tschudis Zeiten in Bezug auf die Lage des Meier- und des Kelnhofes im Umlauf war. Ob sein Bericht von der Burg zu Glarus bei der heutigen St. Michaelskapelle auf dem Hügel „Bürgli" und von dem Hofe, den die Aebtissin da oben gehalten habe, sich zum Teil auch auf mündliche Ueberlieferung stützte, oder nur zu den vielen Konjekturen des Chronisten gehört, wird heute nicht mehr zu entscheiden sein. Was für eine Vorstellung sich Tschudi von diesem Hof zu Glarus auf der Burg gemacht hat, ist nicht ganz deutlich zu erkennen. Einen Wirtschaftshof kann er damit nicht gemeint haben, sondern wohl nur die Burg, von der aus die Verwaltung des Landes erfolgte und die der Aebtissin als Wohnung diente, wenn sie alle vier Jahre nach Glarus kam. So sagt er im letzten Teil seines Säckinger Urbars, auf dieser Burg sei „etwan vnsers Gotts-huses Amptmann, der Meyer", gesessen, während er hier im besonderen Abschnitt über die Höfe zu Glarus berichtet, nach dem Abgange der Burg habe die Aebtissin ihren Hof im Meierhof und im Kelnhof gehalten, auf dem Meierhof sei der Meier und im Kelnhof der Keller gesessen. Das sind natürlich nur Mutmassungen, denn dass z. B. die mächtigen und reichbegüterten Meier aus dem Windeckergeschlecht wirklich auf dem Meierhof in Glarus residierten, ist nicht anzunehmen; nur vorübergehend werden sie sich hier aufgehalten haben, falls die Burg in Glarus damals schon im Zerfalle war. Darüber wusste Tschudi schwerlich mehr, als wir heute wissen.

An seinen Bericht über den Meier- und Kelnhof schliesst sich jene in einem Urbar sich höchst sonderbar ausnehmende Aufzählung der Meier aus dem Tschudigeschlecht, sowie die kurze Geschichte des Meieramtes überhaupt. Da es sich hier um reine Erfindungen Tschudis handelt, mit denen wir uns oben auseinandergesetzt haben, soll nur noch die mitten darin stehende Einschiebung erwähnt werden, die im Jahre 1251 die Rechtsamen des Meieramtes durch die Aebtissin Anna aufzeichnen lässt. Was diese angeblichen Aufzeichnungen aber sind, darüber ist der Kundige nicht lange im Zweifel.

§ 3. Nutzungen des Meieramtes, Steuern und Bussen.

Was das Tschudische Säckinger Urbar unter diesen Titeln zusammenfasst, sind nur ungenaue Auszüge aus dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuch, dessen Abfassung Tschudi selber in der Chronik ins Jahr 1310 setzt,[10]) ein Beispiel für die unstatthafte Willkür, mit der er sein Säckinger Urbar aus ganz verschiedenartigen Bestandteilen zusammenschweisste. Wohlweislich liess er alles weg, was seine Quelle verraten hätte, und änderte die betreffenden Stellen so um, dass nie die Herzoge von Oesterreich als Inhaber des Meieramtes erscheinen und der Eindruck, es sei vom Meier des Klosters Säckingen die Rede, überall bestehen bleibt. Diesen Zweck verfolgt auch eine Zutat, die auf seine rechtshistorischen Kenntnisse ein ungünstiges Licht wirft. Es wird da gesagt, wer sich über ein Urteil beschwere, der könne am gleichen Tag an den Meier appellieren und vom Meier an die Aebtissin. Nach dem Wortlaut müsste man glauben, alle Urteile, namentlich die des Reichsvogtes, seien gemeint, und so fasst auch Schulte die Stelle auf, indem er betont, dass ein Rechtszug von einem Reichsvogt an einen Klostermeier und von diesem an die Aebtissin geradezu eine Ungeheuerlichkeit sei.[11]) Blumer dagegen, der jedenfalls diese Unmöglichkeit einsah, will darunter nur die Urteile verstehen, welche die zwölf Rechtsprecher unter dem Vorsitz des Meiers fällten, obschon von diesen vorher nicht die Rede ist.[12]) Vermutlich hat sich Tschudi, als er das Habsburger Urbar auf diese Weise für sein Säckinger Urbar zurecht machte, gar nicht lange überlegt, was er schrieb.

Die Aufnahme des folgenden Abschnittes aus dem Habsburger Urbar, der von den jährlichen Steuern und Bussen handelt, in sein „Säckinger Urbar" beweist vollends, dass unserem Chronisten als Rechts- und Verfassungshistoriker kein grosses Zutrauen geschenkt werden darf. Die in Geld zu bezahlende Reichssteuer war eine Einnahme des Reichsvogtes, also der Herzoge von Oesterreich, nicht der Aebtissin von Säckingen, und konnte daher nicht in einem säckingischen Urbar verzeichnet sein. Selbstver-

10) Chronik I, S. 224a. — Der Glarus betreffende Teil des habsburgisch-österreichischen Urbarbuches ist gedruckt in Habs. Urbar I, S. 507 ff.

11) Schulte, S. 44.

12) Urk. Glarus I, S. 109.

ständlich bemerkte auch Blumer die chronologischen Ungereimtheiten und die sonderbare Zusammensetzung der zweiten Hauptabteilung, meinte aber, die einzelnen Abschnitte derselben seien vielleicht aus anderen Quellen im Original des Säckinger Urbars, das er nicht kannte, erst später nachgetragen worden, was natürlich nicht zutrifft.[13]) Tschudi hat sich übrigens im Kapitel über die Steuern und Bussen der Kürze beflissen und bei den einzelnen Posten nicht das Maximum und das Minimum im Laufe von zehn Jahren, wie seine Vorlage, notiert, sondern einfach das Mittel daraus gezogen. Dagegen beobachtete er bei den Tagwen die Reihenfolge gemäss ihrer geographischen Lage, die der wohl landesunkundige österreichische Beamte bei der Aufnahme des Glarner Rodels für das Habsburger Urbar nicht inne hielt.

Auf die dem habsburgischen Urbarbuch entnommenen Abschnitte folgen die bekannten Aufzeichnungen über die glarnerischen Burgen und ihre Insassen, sowie über die Wappengenossen und die freien Gotteshausleute, also jener Teil des Tschudischen Säckinger Urbars, der bis zum Ende des 19. Jahrhunderts für die Anschauung der glarnerischen ständischen Verhältnisse im Mittelalter massgebend war, aber weder im Säckinger noch im Habsburger Urbar eine Stütze findet, sondern sich als reine Zutat Tschudis herausstellt.

§ 4. „Burgsäss".

Die Burg zu Glarus auf dem noch heute Bürgli genannten Hügel betrachtete der Chronist anscheinend als den ursprünglichen Sitz des säckingischen Meiers, daher auch als den Sitz der Ritter von Glarus, falls er glaubte, diese seien einst Meier gewesen, worüber er sich aus begreiflichen Gründen ausschweigt. Wann die Burg errichtet wurde, weiss er so wenig, wie wann sie zerfiel. In der Gallia Comata lässt er sie nach der Stiftung der St. Michaelskapelle durch Felix, Regula und Exuperantius „von Lands-Herren" erbaut werden, im Urbar setzt er ihren Abgang in „alte Zeiten". Im 16. Jahrhundert scheint also von der Burg zu Glarus ausser der Tatsache ihrer einstigen Existenz, von der auch der Name des Hügels zeugt, nichts mehr bekannt

13) Urk. Glarus I, S. 107 f.

gewesen zu sein. Ueber ihre Anlage könnten nur Ausgrabungen Aufschluss geben, vielleicht nicht einmal sichern, da bei dem Neubau der St. Michaelskapelle 1762 manche Ueberreste beseitigt worden sein mögen.[14])

Besser unterrichtet gibt sich der Chronist über die andern Burgen und ihre Bewohner, leider aber herrscht hier mehr Schein als Wirklichkeit. Die Burg zu Schwanden auf dem Tänniberg bezeichnet er als ein säckingisches Lehen der „Edlen Fryen von Schwanden". Dass er sich über dieses Geschlecht gänzlich im Irrtum befand, ist längst nachgewiesen worden.[15]) Man kann sich nur noch fragen, war es wirklich Irrtum, der ihn die burgundischen Freiherren von Schwanden, die sich nach Schwanden in der Gemeinde Schüpfen im Kanton Bern nannten, für das Land Glarus in Anspruch nehmen liess, oder hat er wider besseres Wissen aus den Herren von Schwanden, die ihm in glarnerischen Urkunden entgegentraten, Freiherren gemacht? Die wirklichen Freien von Schwanden begegneten ihm wohl zuerst bei seinen häufigen und intensiven Studien im Klosterarchiv zu Einsiedeln. Von den Einsiedler Aebten des 13. und 14. Jahrhunderts stammen drei aus dem burgundischen Geschlecht der Freien von Schwanden, nämlich die Aebte Anshelm (1234—1266), Peter I. (1277 bis 1279) und Johannes I. (1298—1327).[16]) Während seiner Besuche in Einsiedeln hat Tschudi zu seinem persönlichen Gebrauch, gleichsam als Vorarbeit für seine später geschriebene deutsche annalistische Geschichte des Klosters, eine Sammlung von Abschriften, Auszügen, historischen Notizen und eigenen lateinischen Annalen in einer Handschrift, dem sog. Liber Heremi,

---

14) Vergl. die historischen Ausführungen über die glarnerischen Burgen im „Aufruf an die Glarnerischen Burgenfreunde".

15) Kopp II, 1, S. 337, Anm. 5 macht zum erstenmal darauf aufmerksam, dass Tschudi, der drei Einsiedler Aebte aus dem Hause der burgundischen Freien von Schwanden zu Glarnern mache, sich schon deswegen irre, weil der Einsiedler Konvent aus lauter Edelfreien bestanden, im Lande Glarus es aber keine solchen gegeben habe. Vergl. auch Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde, 1857, No. 1, S. 11, No. 3, S. 27, ferner Schulte, S. 34 ff. — Stucki, Beiträge z. Gesch. des Landes Glarus vor seiner Befreiung, S. 75 Anm. 12), scheint vom Irrtum Tschudis in Bezug auf die Freiherren von Schwanden nichts zu wissen.

16) P. Odilo Ringholz, Anshelm von Schwanden (Geschichtsfreund 42, S. 99 ff.) — Geschichte des Fürstl. Benediktinerstiftes U. L. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden. — Tschudi erwähnt die Aebte Anshelm, Peter und Johannes in der Chronik I, S. 130b, 186b, 187b, 220a.

vereinigt.[17]) Hier zeigt er für die Herren aus dem Hause Schwanden und ihre Herkunft ein besonderes Interesse. Er bezeichnet sie als „nobiles ex Clarona" und setzt da, wo sie erwähnt sind, am Rande der Blätter in grosser Schrift und in Anführungszeichen „Swanden" hinzu.[18]) Schon daraus dürfte hervorgehen, dass er wirklich an ihre glarnerische Abstammung glaubte, und dies wird infolge eines anderen Umstandes noch wahrscheinlicher. Er ist gar nicht der erste Forscher, der die Einsiedler Aebte aus dem Geschlechte derer von Schwanden als Glarner ansieht, sondern vor ihm hat der gelehrte Humanist und Einsiedler Dekan Albrecht von Bonstetten den gleichen Irrtum begangen.[19]) In seiner Klostergeschichte von Einsiedeln, die Tschudi in Form eines Ulmer Druckes von 1494 in die Hand bekam und nach seiner Gewohnheit mit Randnoten versah, nennt Bonstetten den Abt Anshelm „ain freyher von Swanden lantherr auss Glaris". Nun weiss man freilich nicht, wann Tschudi die Arbeit Bonstettens kennen lernte,[20]) und folglich auch nicht, ob er seine Meinung von der Abstammung der Freiherren von Schwanden aus Glarus daraus schöpfte oder von selber darauf kam. War das letztere der Fall, so wurde er immerhin durch die gleiche Ansicht Bonstettens darin bestärkt, und dies dürfte ebenfalls feststehen, dass im Einsiedler Klosterarchiv über die Herkunft der Freiherren von Schwanden aus dem heutigen Kanton Bern kein Aufschluss zu finden war. Tschudi scheint wirklich von dem burgundischen Geschlecht der Freien von Schwanden nichts gewusst zu haben. In dem zu seinem persönlichen Gebrauch angelegten Verzeichnis des schweizerischen Adels nennt

---

17) G. v. Wyss, Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 10).

18) G. v. Wyss, l. c. S. 348 f., 350, 351, 358, 360.

19) Albrecht von Bonstetten. Briefe und ausgewählte Schriften. Hrsg. von Dr. Albert Büchi. Basel 1893. (Quellen z. Schweizer Gesch. 13), S. 171 ff., vergl. besonders S. 197.

20) G. v. Wyss, l. c. S. 311 Anm. 33, meint, die Frage, ob die Glossen Tschudis im Ulmer Druck der Arbeit Bonstettens früheren oder späteren Datums seien, als sein Liber Heremi, lasse sich nicht entscheiden, während A. Büchi (S. 183) ziemlich einleuchtend nachweist, dass Tschudi den Liber Heremi früher verfasst hat, als seine Glossen zur Einsiedler Geschichte Bonstettens. Doch kann er diese natürlich auch gekannt haben, bevor er seine Glossen dazu schrieb. Jedenfalls entstanden diese letzteren vor 1547, da sie Stumpf für seine Chronik benutzte, vergl. G. Müller, S. 93 ff.

er sie nirgends, auch nicht unter den Adeligen aus dem Berner Gebiet.[21]) Ferner bringt er in der Urschrift der Chronik eine in der Reinschrift fehlende Urkunde vom 4. April 1362 unter dem Titel „Graf Hans von Wërdenberg lech den Edelknëchten von Griffensee ein Lehen, das vorziten die fryherren von Schwanden vss Glarus ze Lehen gehept". Es handelt sich um das Lehen von Gundolfingen „das wilund die von Swanden von Vns ze mannlehen hattend, vnd vns von todes wegen von Inen ledig worden ist".[22]) Da das Mannlehen Gundolfingen bei Sargans und Mels lag, waren vielleicht wirklich die Glarner Herren von Schwanden damit belehnt gewesen. Nur waren es eben nicht die Freiherren von Schwanden, von denen die Urkunde nicht spricht, sondern die Standesbezeichnung ist eine Zutat Tschudis, von deren Richtigkeit er wohl überzeugt war, obschon er im übrigen von der Urkunde keinen Gebrauch macht. Man darf ihm also in diesem Punkt guten Glauben zubilligen. Folgerichtig eignete er auch das Wappen der Freien aus dem burgundischen Hause sowohl im Wappenbuch wie in der Chronik seinen vermeintlichen Glarner Freiherren zu.[23])

Vermutlich vor den Einsiedler Aebten von Schwanden hatte aber Tschudi in den glarnerischen Urkunden vom 6. Mai und 25. Juli 1276 einen Ritter Heinrich von Schwanden als Besitzer des Sernftaler Zehntens angetroffen.[24]) In seinen Adelsverzeich-

---

21) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088, S. 138 ff.

22) Ms. A 58, z. Jahre 1362. — Ein Regest dieser von Tschudi vollständig mitgeteilten und seiner Sammlung einverleibten Urkunde bei E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg u. von Werdenberg-Sargans (St. Galler Mitteil. z. vaterländ. Gesch. 22, 1887), Beilagen, S. XLII, Nr. 385. — Die Urkunde wird auch erwähnt von A. Müller, Gesch. v. Flums I, S. 57.

23) Chronik I, S. 130. — Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085, S. 301. Hier steht zum Wappen der burgundischen Freiherren von Schwanden (drei rote, schräg rechts über einander gestellte Sterne in Silber): „Die Fryherren von Schwanden vss Glaruss piet, abgstorben. — Burg Schwanden ob dem Dorf zu Schwanden, prochen. — Ex sigillo arma." In der Urschrift der Chronik (Ms. A 58, S. 73) und in der Reinschrift (Ms. A 60a) hat Tschudi das Wappen ebenfalls gezeichnet, in der letztern sind die drei Sterne rot gemalt und über dem Wappen steht „von Swanden fry". — Das von Tschudi reproduzierte Wappen ist abgebildet bei Zeerleder, Urkunden f. d. Gesch. der Stadt Bern, 3. Bd., Tafel 53, Nr. 207. — Zu den verschiedenen Wappen der Freiherren von Schwanden vergl. Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde, 1857, Nr. 1, S. 11 u. Nr. 3, S. 27 f.

24) Urk. Glarus I, Nr. 23 u. 24.

nissen nennt er daher auch bei den Edelknechten den Namen Schwanden.[25]) Dem Ritter Heinrich hat er dann in seiner falschen Urkunde vom 31. Juli 1274 den Rang eines Freiherrn geschenkt und ihn auch sonst für seine Glarner Freiherren in Anspruch genommen,[26]) denn so weit gingen seine rechtshistorischen Kenntnisse nicht, dass ihm die Unvereinbarkeit des freiherrlichen Standes mit dem Stand, in dem Ritter Heinrich von Schwanden in der echten Glarner Urkunde von 1276 erscheint, nämlich als Lehensträger eines blossen Ministerialen, Diethelms von Windeck, zum Bewusstsein gekommen wäre.[27]) In dem ihm von Conrad Besserer übersandten Schiedspruch vom 17. Juni 1240, den Tschudi aus bekannten Gründen nur in einem schlechten Auszug der Nachwelt hinterliess, begegnete ihm wieder bloss ein Ritter Heinrich von Schwanden, kein nobilis. Ob er ihn für identisch mit dem der Urkunde von 1276 ansah, bleibe dahingestellt. In eine gewisse Verlegenheit werden ihn aber die Freiherren von Schwanden gebracht haben, da aus glarnerischen Quellen über Vertreter des höheren Adels nichts zu erfahren war, und doch wäre es für ihn ganz unerträglich gewesen, diese vermeintlichen nobiles im Glarnerland mit Stillschweigen zu übergehen. Im Gegenteil, es drängte ihn, ihnen einen bemerkenswerten Platz anzuweisen. Am unbedenklichsten tut er dies in der Urschrift der Chronik.[28]) Zwar hat er ihnen auch hier keinen allodialen Grundbesitz gegeben, was er schon deswegen nicht wagen konnte, weil er überall vom ausschliesslichen Eigentum Säckingens am Grund und Boden des ganzen Tales Glarus ausgeht. Dagegen hat er sie wenigstens mit ansehnlichen Lehen versorgt, nämlich mit der Burg Schwanden, dem Sernftal mit Ausnahme des Zehntens und mit „ettwas gerichtzzwangs an dem Dorff zuo Schwanden, vnd an den vmbligenden Dörfflinen". Als ersten der von ihm auf diese Weise ausgestatteten Glarner Freiherren nennt er einen Bruder des Abtes Anshelm, Rudolf von Schwanden, den er auch in die Reinschrift der Chronik aufnahm, wo er aber begreiflicherweise von dessen angeblichen Sernftaler und Schwandener Lehen

25) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088, S. 144; Cod. 640, S. 153.

26) So figuriert im St. Galler Cod. 640 Heinrich von Schwanden unter den Freiherren; es heisst hier S. 310: „1276 Heinricus de Swanden Miles — littera Sernftal."

27) Diese Unstimmigkeit fiel schon Blumer auf, Urk. Glarus I, S. 71.

28) Ms. A 58, S. 73, 139, 177. — Vergl. oben, S. 132.

schweigt, weil diese zu seiner späten Erfindung des Sernftaler Meieramtes nicht gepasst hätten. Ob Rudolf von Schwanden wirklich ein Bruder des Abtes Anshelm von Einsiedeln war, ist deswegen etwas zweifelhaft, weil er nur in dem einzig von Tschudi in seinem Liber Heremi nicht getreu, sondern mit Zusätzen überlieferten Einsiedler Necrologium als solcher genannt wird.[29]) Sicher aber war er weder ein Glarner noch in Glarus begütert, und ebenso sicher erwuchs der ganze Stammbaum der Freiherren von Schwanden, den man in der Chronik findet, aus der Tschudischen Kombinationslust.[30]) Rudolf soll nämlich der Vater des Abtes Peter und jenes Glarners Heinrich von Schwanden gewesen sein, der in der echten Urkunde vom 6. Mai 1276 als Ritter, in Tschudis Falsifikat vom 31. Juli 1274 als Freiherr, nobilis, erscheint und dem in der Urschrift der Chronik von Tschudi ebenfalls, wie seinem angeblichen Vater, „der gerichtzzwang vnd Herrlichkeit ze Schwanden vnd in Sernftal ouch vom Gotzhus Seckingen ze ewigem erblehen von sinen altvordern har" zugeteilt werden.[31]) Diesem Heinrich gibt Tschudi drei Söhne, den Abt Johannes von Einsiedeln, einen Einsiedler Konventualen Otto und den bekannten Johanniterkomtur Burkart von Schwanden, den die blühende Phantasie des Chronisten bei Anlass der ersten glarnerischen Freiheitskämpfe zur Zeit König Albrechts mit einer besonderen Rolle beehrt. Tschudi hat es sich also einige Mühe kosten lassen, die Freiherren von Schwanden im Lande Glarus fest zu verankern und ihre Geschichte möglichst interessant zu gestalten.

In seinem Säckinger Urbar musste er sich natürlich auf einige wenige Angaben beschränken. Hier heisst es: „Die Burg ze Schwanden vff dem Tänniberg habent die Edlen Fryen von

29) G. v. Wyss, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 10, S. 350. — Zum Liber Heremi als einer recht verdächtigen Quelle, speziell auch zum Necrologium, vergl. Th. v. Liebenau, Die Anfänge des Hauses Habsburg (Zeitschrift „Adler", Wien 1883) S. 17 ff. — Die Verwandtschaft der drei Einsiedler Aebte aus dem burgundischen Hause Schwanden kann aus zuverlässigen Quellen nicht eruiert werden. P. O. Ringholz, Gesch. Einsiedelns, S. 5. — Darauf, dass Tschudi seinen Rudolf von Schwanden nicht in Urkunden, sondern nur im Necrologium gefunden hat, deutet auch eine Notiz in seinem Verzeichnis des schweizerischen Adels (Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088), wo es S. 133 bei den „Barones ex Litteris" heisst „n o t a Schwanden Glarus 1234 Rudolf."

30) Chronik I, S. 220.

31) Ms. A 58, S. 139.

Schwanden von vnserem Gottshuss ze Lehen gehabt. Als aber Herr Heinrich von Schwanden, der Letste des Stamens abgangen, Ist die Burg wider dem Gottshouss heimgefallen, vnnd hernoch abgangen." Er macht also den Heinrich von Schwanden, der nach seiner Meldung in der Chronik drei dem geistlichen Stande angehörende Söhne besass, im Säckinger Urbar zum letzten seines Stammes, während er in der Chronik als letzten Spross derer von Schwanden Burkart, den zuerst weltlichen und dann in den Johanniterorden eingetretenen dritten Sohn Heinrichs, bezeichnet. Eine viel grössere Nachlässigkeit beging er jedoch insofern, als er in seinem Säckinger Urbar die Burg Schwanden sowohl wie die „vff Schwende" und „vff Sole" aus Baufälligkeit abgehen liess, während er in der Chronik und im Wappenbuch ihr Schicksal wesentlich anders darstellte.[32])

Dass auf einer Anhöhe bei Schwanden sich einst wirklich eine Burg erhob, davon zeugen Trümmer, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts recht ansehnlich gewesen sein müssen, heute aber nur noch schwer zu entdecken sind.[33]) Ritter Heinrich von Schwanden tritt in echten glarnerischen Urkunden von 1240 und 1276 auf, ein Heinrich von Schwanden ohne den Titel „Herr" in einer Urkunde von 1289 und zuletzt ein „Henricus de Swandun" als einer der bevollmächtigten Vorsteher und Verwalter der Kirche Schwanden in einer Urkunde von 1350. Ob diese beiden letztgenannten dem Hause der Herren von Schwanden angehörten und ob das Geschlecht wirklich allmählich herunterkam, wie Blumer annimmt, der freilich an die Glarner Freiherren von Schwanden glaubte, mag unentschieden bleiben.[34]) Wenn in der oben erwähnten Urkunde betreffend das Mannlehen Gundolfingen die Glarner Herren von Schwanden gemeint sind, was sehr wahrscheinlich ist, so wären sie um 1362 ausgestorben.[35])

32) Vergl. unten, 11. Kapitel, Die Freiheitskämpfe, § 2.

33) Aufruf an die Glarnerischen Burgenfreunde, S. 4.

34) Urk. Glarus I, Nr. 31 u. 67.

35) Von andern Herren von Schwanden ausser den burgundischen Freiherren und den glarnerischen Angehörigen des niedern Adels ist bis jetzt nichts bekannt. In einer Urkunde von 1268, wo die Grafen von Toggenburg dem Kloster Maggenau einige Lehengüter übertragen (Wartmann, Urk. St. Gallen IV, Anhang S. 1009, Nr. 114) figuriert als Zeuge der Ritter Ruodolfus de Swandon, und Wartmann bemerkt im Register dazu: „Swandon gem. Ober-Helfetswil oder gem. Wattwil?" Doch könnte dieser Zeuge der von 1228—1270 öfters genannte Rudolf de Swandon aus dem

Charakterisiert schon die Aufzeichnung über die Burg Schwanden im Säckinger Urbar diesen Teil des Tschudischen Manuskriptes als eine Erfindung, so mehr noch der Bericht über die Burg auf Schwändi. Er lautet: „Die Burg uff Schwende, habendt die Schwendinen ze Lehen gehabt, vnnd als Knächt Cunradt der Schwende vss dem Landt zoche, vnd vnserem Gotts-huss nit witter dienen wolt, Ist die Burg wieder an vnser Gotts-huss ledig kommen, und nochwärts vss Buwfelige abgangen."

Zunächst sei festgestellt, dass von einer Burg bei Schwändi im Gegensatz zu der bei Schwanden nichts bekannt ist und bis jetzt gar keine Ueberreste gefunden werden konnten. Ebenso-wenig werden in Glarner Urkunden Herren von Schwändi oder Schwendi erwähnt. Hat nicht irgend eine Tradition Tschudi zu seiner Mitteilung veranlasst, was wir heute nicht mehr beurteilen können, so würde es sich hier nicht einmal um eine seiner Konjek-turen, sondern um eine reine Erfindung handeln, wozu ihn ein zürcherischer Name verleitet hätte. Er identifiziert nämlich seine Edelknechte von Schwändi mit der bekannten Zürcher Familie Schwend, worüber sein Wappenbuch unzweideutigen Aufschluss erteilt. Hier ist das Wappen dieser Familie gemalt: in der obern Hälfte des quergeteilten Schildes zwei rote Rosen in Silber, deren grüne Stiele in der roten unteren Hälfte verschlungen sind. Dazu heisst es: „Die Schwänden vs Glaruss die auch zuo Zürich vil Zyt gesessen alt wappen, abgstorben. — Burg Schwänden in Glarus in Schwander Kilchhöri ob Schwänden genannt ist prochen. — Ex sigillo vetusto arma." [36]) Ob Tschudi das alte Wappen der Schwend selber auf einem Siegel gefunden oder es von Stumpf mitgeteilt erhielt, ist fraglich. In Stumpfs Wappenbuch figuriert es mit der gleichen Aufschrift wie bei Tschudi, die Angabe über die Burg Schwändi verdankte Stumpf natürlich dem Glarner Chro-nisten.[37])

---

burgundischen Hause oder vielleicht einer aus dem glarnerischen Geschlecht gewesen sein. — Zu den in der Urkunde vom 4. April 1362 (vergl. oben S. 254) genannten Herren von Schwanden äussert sich weder E. Krüger noch A. Müller.

36) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085, S. 320.

37) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 4, fol. 126b. — Die verschiedenen Wappensiegel der Schwend sind abgebildet bei E. Diener, Die Zürcher Familie Schwend (Neujahrsblatt d. Stadtbibl. Zürich, 1901) S. 2, 12, 30.

Seine Edelknechte von Schwende nahm Tschudi auch in seine Adelsverzeichnisse auf.[38]) Aber nur über zwei Angehörige der Familie Schwend weiss er Näheres zu berichten: in seinem Säckinger Urbar nennt er den „Knächt Cunradt den Schwenden", der das Glarnerland verlassen habe, worauf die Burg Schwändi wieder an das Gotteshaus Säckingen gefallen und später aus Baufälligkeit abgegangen sei, und in der Chronik erwähnt er einen Berchtold Schwende von Zürich, Edelknecht und Vasall des Freiherrn Burkart von Schwanden, von dem er die Burg Schwändi im Glarnerland zu Lehen getragen und als dessen treuer Lehensmann er in den Kämpfen zwischen König Adolf und Herzog Albrecht auf Seite König Adolfs gestanden habe, weshalb Herzog Albrecht seine Burg Schwändi zerstört hätte. Also auch hier wieder zwei gänzlich verschiedene Erzählungen vom Ende der Burg, von denen die in der Chronik die spätere sein wird, denn sie stand ursprünglich nicht in der Urschrift derselben, sondern wurde von Tschudi auf dem Rande des Blattes nachgetragen.[39]) Den Namen Conrad Schwends wird dem Geschichtschreiber eine Urkunde vermittelt haben. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts taucht die Familie Schwend in Zürich auf, Berchtold Schwend (II.) war von 1276—1290 bürgerliches Mitglied des Rates. Sein ältester Sohn Conrad erscheint zuerst 1293 als Zeuge in einer zürcherischen Urkunde; er muss zwischen 1332 und 1340 gestorben sein.[40]) Vermutlich ihn hat also Tschudi in seinem Säckinger Urbar in den Edelknecht Conrad den Schwenden, den Inhaber der Burg Schwändi, eines säckingischen Lehens, verwandelt. — Den Namen Berchtold Schwend fand Tschudi häufig in den Zürcher Ratslisten. Zu seinem Berchtolt Schwende von Zürich, dem angeblichen Vasallen Burkarts von Schwanden und Lehensträger der Burg Schwändi, ist ihm wohl Berchtold Schwend (III.), ein Bruder Conrads und Mitglied des zürcherischen Rates von 1305—1320, Modell gestanden. — Dass es sich bei den glarnerischen „Schwenden" auf der Burg Schwändi um Phantasiegebilde des Chronisten handelt, braucht somit nicht weiter nachgewiesen zu werden.

---

38) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 640, S. 153; Cod. 1088, S. 144.

39) Ms. A 58, S. 314.

40) E. Diener, l. c., S. 3 ff.

Gleich wird es sich mit dem „Knächt Curadt von Sole" verhalten, mit dem die Edelknechte von Sole laut Tschudis Säckinger Urbar ausgestorben sein sollen. Nur scheint hier der Chronist nicht, wie bei den Schwend, an einen bestimmten Familiennamen angeknüpft zu haben, denn er kennt kein Wappen der Edelknechte von Sole und weiss weiter nichts von ihnen. Die paar Zeilen im Säckinger Urbar, die ihrer gedenken, wurden nur durch die Ueberreste der Burg auf dem Hügel nicht weit von dem Dörfchen Sool veranlasst. Urkunden mit ihrem Namen hat Tschudi bestimmt keine gefunden, sonst hätte er sie irgendwie hinterlassen.[41]) In der Chronik macht er, wieder im Widerspruch zum Urbar, die Burg Sola zum Säckinger Lehen Burkarts von Schwanden und lässt sie, gleich wie Schwanden und Schwändi, durch König Albrecht gebrochen werden, während sie laut des Urbars nach dem Aussterben der Edelknechte von Sole allmählich zerfiel.

Obgleich kein Dokument den Namen der Burg Sola erwähnt, so zeugten doch Jahrhunderte lang Reste von Mauerwerk von ihrem Dasein, und neueste Ausgrabungen haben den Grundriss eines stattlichen Turmes mit fünf Räumen freigelegt. Die dabei gemachten Funde weisen ins 13. Jahrhundert, einige auch in frühere Zeiten.[42])

Von der Burg zu Näfels meldet Tschudis Säckinger Urbar: „Die Burg zuo Nider Näffels so vor Zeitten die Edlen Knächt von Nevels ze Lehen gehept, ist nach dersälben Abstärben Knächt Ludwigen von Stadion gelichen, dar zuo zwang vnss vnsere Herschafft von Oesterrich, vnd dar noch in den Kriegen vnd Vrlügen, so zwüschett der Herschafft vnd dem Lande endtstunde, von den Landtlüthen gebrochen worden." — Was den Lesern von Tschudis Säckinger Urbar bei diesem Passus zuerst auffallen muss, ist eine chronologische Ungereimtheit: ein Bericht über Ereignisse, die erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts geschahen, passt nicht zu dem am Eingang des Urbars angegebenen Entstehungsjahr 1302. Blumer schloss aus dieser und anderen Partien, dass der Abschnitt über die Burgsässen und einiges, was

41) Auch in seinem teilweise aus Urkunden geschöpften Adelsverzeichnis (Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088, S. 144) gibt er zu den Edelknechten von Sole keine Daten.

42) Aufruf an d. Glarn. Burgenfreunde, S. 6.

ihm folgt, erst später dem Urbar beigefügt worden sei. In Wirklichkeit offenbaren die betreffenden Stellen, wie übrigens auch die vielen Widersprüche zur Chronik, die Sorglosigkeit, mit der Tschudi sein Säckinger Urbar zusammengeschrieben hat.

Seinem Burgsässen-Schema gemäss spricht der Chronist von Edelknechten von Näfels, welche die Burg Näfels von Säckingen zu Lehen gehabt hätten. Auf zwei Herren von Näfels ist er nun wirklich gestossen, und zwar im Schiedspruch vom 17. Juni 1240, wo die Ritter Friedrich und Ulrich von Näfels als Zeugen auftreten.[43]) Da jedoch für ihn dieses Dokument nicht existieren durfte, nennt er ihre Namen nirgends, auch nicht in dem für seinen persönlichen Gebrauch angelegten Adelsverzeichnis.[44]) Ein Wappen hat er für seine Edelknechte von Näfels auch nicht gefunden und wird überhaupt nichts weiter von ihnen gewusst haben. Dass die Angabe, mit der Burg Näfels sei nach ihrem Aussterben „Knächt Ludwig von Stadion" vom Gotteshaus Säckingen belehnt worden, lediglich eine Mutmassung Tschudis ist, geht sowohl aus geschichtlichen Tatsachen als auch aus seinen eigenen sich gegenseitig aufhebenden Meldungen hervor. Er kannte die Urkunde vom 22. Juni 1344, wo Ritter Ludwig von Stadion, Vogt zu Glarus und zu Weesen, einen Vergleich betreffend die Alp Wichlen besiegelt.[45]) In die Reinschrift der Chronik nahm er sie nicht auf, wohl aber in die Urschrift, und hier bemerkt er am Schlusse des Urkundentextes: „Der gemelt von Stadion sass zuo Nëfels vff der burg, In Glarus." Diese sich kaum auf eine Quelle stützende Annahme mag insofern richtig sein, als Ludwig von Stadion, der auch noch 1347 Vogt zu Glarus genannt wird,[46]) auf der Burg Näfels als seinem Amtssitz gewohnt haben wird, wenn er sich im Lande aufhielt. Wenn nun Ritter — nicht „Knächt" — Ludwig von Stadion 1344 auf der Burg Näfels hauste, so müssten nach Tschudis Säckinger Urbar die Edelknechte

43) Urk. Glarus I, Nr. 11.

44) Im St. Galler Cod. 1088 steht S. 144 bei „Glarus piet" bloss „Neuels".

45) Urk. Glarus I, Nr. 61.

46) „Her Lud. von Stadgon, vogt ze Glarus" war 1347 Schiedsrichter in einem Streit Graf Rudolfs von Werdenberg-Sargans mit den Herren von Räzüns. Quellen z. Schweiz. Gesch. 10, Rätische Urkunden, S. 57 ff., Nr. 26 u. 27. — Zum Geschlecht Stadion vergl. unten, 11. Kapitel, Die Freiheitskämpfe, § 3.

von Näfels, die angeblich bis dahin die Burg von Säckingen zu Lehen trugen, kurz vorher, also etwa um 1340, ausgestorben sein. Damit stimmen aber andere Nachrichten in Tschudis Chronik ganz und gar nicht überein. Hier behauptet er nämlich, im Jahre 1302 und 1306 sei Herr Bilgeri von Wagenberg, den er zum Glarner Landmann und zu einem seiner vermeintlichen Landammänner macht, auf der Burg Näfels gesessen, die sein Lehen von Säckingen gewesen.[47]) Dass dieser Bericht falsch ist, hat schon Blumer erkannt, obgleich er sich bei seinem Nachweis zum Teil auf die entgegengesetzten, aber ebenso falschen Angaben in Tschudis Säckinger Urbar verlässt.[48]) Ritter Peregrinus von Wagenberg, ein Angehöriger des kiburgisch-habsburgischen Ministerialengeschlechts, dessen Stammburg bei Embrach lag, trug am Ende des 13. Jahrhunderts die Burg Wandelberg im Gaster von den Herzogen von Oesterreich zu Lehen;[49]) 1305 erscheint er im Gefolge König Albrechts in Nürnberg und 1308 im Gefolge Herzog Leopolds in Baden. Aber erst für 1320 ist ein Ritter Pilgri von Wagenberg als österreichischer Pfleger zu Glarus urkundlich nachgewiesen,[50]) und ob er als solcher wirklich auf der Burg Näfels residierte, ist ungewiss.

Die falsche Aussage Tschudis in der Chronik macht natürlich die Angabe seines Säckinger Urbars betreffend die um 1340 ausgestorbenen Edelknechte von Näfels nicht wahrer. Sie zeigt nur, wie sehr sich der Chronist selber widerspricht, und genau dasselbe zeigen noch andere Berichte. So erzählt er weiter hinten in der Chronik zum Jahre 1329,[51]) die Herzoge von Oesterreich, die zuerst das Land Glarus bei seinem Herkommen und Landammannamt hätten verbleiben lassen, ihm dann aber doch neben dem Landammann einen Pfleger gegeben hätten, seien 1329 zu einer zweiten Neuerung geschritten, indem sie Landvögte statt der Pfleger auf die Veste Näfels gesetzt hätten. Der erste Landvogt sei Hermann von Landenberg gewesen; die Burg Näfels habe

47) Chronik I, S. 228, 233a. Auf der letztgenannten Seite ist das zweite „Landt-Ammann" ein Druckfehler, es sollte heissen „Er was Landtmann in Glarus", wie in Ms. A 58, S. 338.

48) Urk. Glarus I, S. 117.

49) Habs. Urbar I, S. 504.

50) Urk. Glarus I, S. 44.

51) Chronik I, S. 314a.

die Herrschaft Oesterreich von den Edelknechten von Wagenberg gekauft, die sie von Säckingen zu Lehen gehabt hätten. In der Urschrift der Chronik hatte er ursprünglich geschrieben „Denselben von Landenberg was die burg angefallen ze erb", sich dann aber sogleich zu der Aenderung entschlossen „Dieselbe Burg ze Nefels hat die Herschafft erkoufft von einem von Wagenberg, der ouch Landtammann zuo Glarus vor 27 Jaren gewesen Bilgeri genant. Der demnach zuo Wandelburg In Gastern, bi Bëncken sass, vnd abstarb".[52])

Die Unsicherheit Tschudis hinsichtlich der Burg Näfels und ihrer Inhaber ist offenkundig. Die einzigen zeitgenössischen Nachrichten über die Burg verdanken wir einem österreichischen Klagrodel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts und dem Chronisten Matthias von Neuenburg, der erzählt, die Schwyzer hätten 1351, als sie das österreichische Land Glarus eroberten, die Burg Hermanns von Landenberg zerstört.[53]) Damals war übrigens Hermann von Landenberg-Greifensee nicht mehr Landvogt von Glarus, 1348 erscheint er zum letztenmal als solcher, doch kann man aus dem Bericht des Matthias von Neuenburg schliessen, die Burg Näfels sei sein Amtssitz gewesen. Selbstverständlich war die Burg, auf der die österreichischen Pfleger und Vögte zeitweilig gewohnt haben werden, kein Lehen von Säckingen in dem Sinne, dass die häufig wechselnden österreichischen Beamten jedesmal von der Aebtissin damit hätten belehnt werden müssen, werden doch 1288 unter den an die Herzoge von Oesterreich übergegangenen Lehen des verstorbenen glarnerischen Meiers neben den judicia und officia auch die castra genannt, obschon man nicht weiss, was für Burgen gemeint sind und ob Diethelm von Windeck von Säckingen mit mehreren glarnerischen Burgen belehnt war. Diese Burglehen waren genau gleich in den erblichen österreichischen Besitz übergegangen, wie das Meieramt überhaupt, und sicher galt die Burg Näfels als österreichisches Eigentum, denn in dem erwähnten Klagrodel, der aufzählt, was Zürich und die Waldstätte im Krieg von 1351 dem Herzog genommen hätten, wird auch die Burg Näfels genannt.[54]) Die Behauptung Tschudis

52) Ms. A 58, S. 537.

53) Urk. Glarus I, S. 284 ff. (Nachträge).

54) Urk. Glarus II, Nr. 191. (Nachtrag zum Jahr 1351.)

im Säckinger Urbar, die Herrschaft Oesterreich habe das Kloster Säckingen gezwungen, nach dem Aussterben der Edelknechte von Näfels den Edelknecht Ludwig von Stadion mit der Burg zu belehnen, erweist sich also in mehrfacher Hinsicht als Fabel.[55])

Die Burg Näfels erhob sich auf der niedrigen Anhöhe, wo heute das Kapuzinerkloster steht, bei dessen Bau 1675 ihre letzten Trümmer entfernt wurden. Ueber die Herren von Näfels ist man heute etwas besser unterrichtet, als es Tschudi war. Es scheint, dass Angehörige dieses Geschlechtes ungefähr zur gleichen Zeit wie die Ritter von Glarus das Land verliessen und sich auf heute zürcherischem Gebiet ansiedelten. Ein Friedrich von Näfels trug 1258, wie schon seine Vorfahren, den Zehnten von Egg, dem nahe beim Greifensee gelegenen Pfarrdorf, von dem Edlen Hermann von Bonstetten zu Lehen.[56]) Ueber seinen Stand wird freilich in den beiden zürcherischen Urkunden, die von diesem Zehnten handeln, nichts ausgesagt, doch dürfte er dem Stamme der Ritter Friedrich und Ulrich von Näfels angehört haben, die im Schiedspruch von 1240 als Zeugen auftreten, falls er nicht mit dem erstgenannten identisch ist; allerdings wird ihm in den beiden zürcherischen Urkunden die Ritterwürde nicht beigelegt. Interessanter ist ein drittes Dokument. Am 25. November 1293 tritt Friedrich von Näfels seine Eigenfrau „Itun des Gewinners tochter usser Lintal, Heinrichs wirtinnun von Gerolzwile die ich

55) Blumer (Urk. Glarus I, S. 289), der an die Echtheit von Tschudis Säckinger Urbar bestimmt glaubte, meinte den ihm aufgefallenen Widerspruch zwischen der Behauptung Tschudis in der Chronik, schon Hermann von Landenberg sei auf der Veste Näfels gesessen, und der Nachricht des Säckinger Urbars, diese sei nach dem Aussterben der Edelknechte von Näfels auf Betreiben Oesterreichs von der Aebtissin an Ludwig von Stadion verliehen worden, auf Grund der Angabe des Matthias von Neuenburg durch die Annahme lösen zu können, schon Landenberg, der v o r Stadion österreichischer Vogt über Glarus gewesen, sei mit der Burg Näfels belehnt worden, was aber den späteren Ergänzern des Urbars vielleicht nicht mehr bekannt gewesen oder entgangen sei. — Dabei übersah Blumer die völlige Unvereinbarkeit der Behauptung im Säckinger Urbar nicht nur mit den übrigen Mitteilungen Tschudis in der Chronik, sondern mit den wirklichen Verhältnissen überhaupt. Dasselbe tut — weniger begreiflich — auch ein neuer Historiker, W. Meyer (Verwaltungsorganisation d. Reiches u. d. Hauses Habsb.-Oesterreich) S. 104, wo er Tschudis Säckinger Urbar als Quelle zitiert. (Die dortige Nennung der Aebtissin von Schännis statt von Säkkingen beruht auf einem Flüchtigkeitsfehler.)

56) Urk. Zürich III, nr. 1040 u. 1114. — Vergl. auch Wappenbuch Glarus, S. 59.

unz her bracht han für recht eigen" an das Kloster Wettingen ab. Die von Friedrich von Näfels in Zürich ausgestellte Urkunde trägt noch sein Siegel, das laut P. Schweizers Angabe zwar stark beschädigt ist, aber den Steinbock der Ritter von Glarus deutlich erkennen lässt.[57]) Daraus ist wohl zu schliessen, dass die Ritter von Näfels dem gleichen Geschlecht wie die Ritter von Glarus angehörten.

An letzter Stelle nennt Tschudis Säckinger Urbar die Burg zu Oberurnen: „Die Burg zuo Vranen, zuo Ober Vrannen, die vor Zeitten die Edlen Knächt von Vrannen von vnserem Gottshuse ze Lehen besessen, ist durch Abstärben Knächt Hermanns von Vrannen, des Letzten dess Stamens dem Gottshus heimgefallen, Vnnd Ruodolffen dem Stuckin, sampt dem Zächenden dasälbst, Anno domini 1369 versetzt worden, von unserem Gottshuss vff ein wider Losung, vnnd allein In Vogteyweyse, Dass er vff derselben Burge, vnd Ze Vrannan vnsers Gottshuse Vogt vnd Amptman sein solle."

Die Burg bei Oberurnen wird nur im Jahrzeitbuch Mollis, sonst in keiner bis jetzt bekannten echten mittelalterlichen Quelle erwähnt; dass sie einst existiert hatte, bezeugt die Vorburg genannte Ruine.[58]) Was aber Tschudis Säckinger Urbar von den Edelknechten von Uranen und ihrem Nachfolger als Bewohnern der Burg zu melden weiss, trägt wiederum deutlich das Gepräge der Mutmassung und Erfindung. Dass der Chronist von den Edelknechten von Uranen gar nichts wusste, verraten seine Adelsverzeichnisse sowohl wie sein Wappenbuch, wo er ihrem Namen keine Notiz auf Grund irgend einer Urkunde oder eines anderen Zeugnisses beifügt.[59]) Ihr Wappen kennt er scheinbar, aber er sagt nicht einmal, dass es von einem Siegel hergenommen sei, und die Idee für dasselbe, drei silberne Sterne auf schwarzem

57) Urk. Zürich VI, nr. 2255.

58) Im Aufruf an die Glarn. Burgenfreunde, S. 4, wird irrtümlich gesagt, man erfahre aus der Urkunde vom 22. Febr. 1414 (Urk. Glarus I, Nr. 149), dass 1369 dem Rudolf Stucki gegen ein Darlehen die Burg Oberurnen samt dem dortigen Zehnten vom Gotteshaus Säckingen versetzt worden sei. Offenbar folgt der Verfasser des „Aufrufes" hier Blumer (Urk. Glarus I, S. 470), der aber seine Angabe Tschudis Säckinger Urbar entnimmt. Von der Burg Oberurnen ist in der Urkunde von 1414 mit keinem Wort die Rede.

59) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088, S. 144; Cod. 640, S. 157; Cod. 1085, S. 334.

Schrägbalken in Gold, dürfte ihm das Wappen der Freiherren von Schwanden eingegeben haben. Die Bemerkung dazu lautet bloss: „Die von Vrnen in Glarus zu Ober Vrnen Vorburg genant. abgestorben. Burg Vrannen die Ober ist vorziten abgangen."

Historisch gänzlich unmöglich ist sein Bericht vom Heimfall der Burg an Säckingen und ihrer Verpfändung im Jahre 1369 an Rudolf Stucki samt dem Zehnten daselbst „auf wider Losung, vnd allein In Vogteyweyse, Dass er vff derselben Burge, vnd Ze Vrannan vnsers Gottshuse Vogt vnd Amptman sein solle". Auch in der Chronik erzählt er, diesmal übereinstimmend mit seinem Säckinger Urbar, die Glarner hätten 1386 die Vorburg bei Oberurnen besetzt, die bald hernach abgegangen sei, und Rudolf Stucki sei des Gotteshauses Säckingen letzter Vogt auf dieser Burg gewesen.[60]) Was hat sich wohl Tschudi unter einem Vogt und Amtmann Säckingens zu Oberurnen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gedacht? Nur eine völlige Verkennung der damaligen Verhältnisse kann ihn zu dieser Konstruktion veranlasst haben. Im Jahrzeitbuch von Mollis war ihm ein „Ruodolff Stucki Vogt ze Urnan" begegnet. Ferner wird er in Glarus die Urkunde vom 5. Februar 1372 gefunden haben, wo die Aebtissin von Säckingen den Empfang aller im Lande Glarus aufgelaufenen Zinse und Gefälle bestätigt.[61]) Unter den zusammen mit andern als Bürgen gestellten zwölf Richtern wird hier Ruodolf der Stucki genannt. In Glarus stiess Tschudi auch auf die Verhandlungen des Neunergerichts vom 22. Februar 1414, aus denen hervorging, dass Peter Stucki im Besitz eines Zehntens war, der von Grundstücken zu Oberurnen und bei Näfels geleistet werden musste, und den der Vater Peter Stuckis von Säckingen gekauft hatte.[62]) Auf diesen Grundlagen beruhen Tschudis Nachrichten von der Vorburg und dem angeblichen Säckinger Vogt Rudolf Stucki. Dass nach dem Uebergang der gesamten öffentlich-rechtlichen Gewalt an Oesterreich für einen Säckinger Vogt kein Platz war und dass

60) Chronik I, S. 524.

61) Urk. Glarus I, Nr. 90. — Chronik I, S. 478. Die Urkunde ist nur von Tschudi überliefert, was einige Zweifel an der völlig richtigen Wiedergabe, besonders der Namen, aufkommen lässt. Merkwürdig ist, dass sie Tschudi als in Säckingen liegend bezeichnet, während sie doch nach Glarus gehörte. Vergl. dazu auch Schulte, S. 50 Anm. 1), der sie für verdächtig hält.

62) Urk. Glarus I, Nr. 149.

jeder Vogt nur ein österreichischer Beamter sein konnte, begriff der Chronist infolge seiner verkehrten Anschauungen nicht. Aus dem Stuckigeschlecht begegnen uns wirklich einige österreichische Untervögte im obern und niedern Amte Glarus, so 1356 Ulrich Stucki „under Vogt Ze Glarus Ze Wesen und in dem Nidern Ampte Ze Schennis",[63]) ferner eben jener „Ruodolff Stucki Vogt ze Urnan" im Jahrzeitbuch Mollis, der vielleicht ein Nachkomme Ulrichs war und in Oberurnen, möglicherweise auf der Vorburg, wohnte. Wenn er mit dem in der etwas verdächtigen Urkunde von 1372 als einer der zwölf Richter genannten Rudolf Stucki identisch ist, wäre er Glarner Landmann geworden und wohl auch der Käufer jenes Zehntens gewesen, von dem in der Urkunde von 1414 die Rede ist.[64]) Was in Gilg Tschudis Säckinger Urbar von der Vorburg und dem „Säckinger Vogt" Rudolf Stucki berichtet wird, löst sich also ebenfalls grösstenteils in Dunst auf.

Die Prüfung des Abschnittes von den „Burgsäss" hinterlässt daher den bestimmten Eindruck, dass das meiste auf Missverständnissen, falschen Mutmassungen und tendenziösen Entstellungen beruht. Der Titel selber könnte einem gewissen Missverständnis entsprungen sein. Mit „Burgsäss" meint Tschudi offenbar „Burgsitze", die Burgen selber, wie er den Ausdruck

63) Stucki, Beilage 2. — E. Gmür, Rechtsgesch. der Landschaft Gaster, S. 32. — W. Meyer, S. 194 u. Vogtliste S. 294 f. gibt irrtümlich dem Untervogt Stucki von 1356 den Vornamen Peter statt Ulrich.

64) Im Jahrzeitbuch Mollis (das Original liegt im Gemeindearchiv Näfels, eine Photokopie im Landesarchiv Glarus) heisst es zum 10. Januar: „Item es gefalt ouch Jarzytt Ruodolff Stuckis vogt zuo Vrnan. Iten s. Husfr. h. gesetz. eyn fiertel kernen an brot vnd II ß vmb käss Armen luten zuo spend Ab dem acker vff der forburg gitt Jos boss den kernen." Wohl daraus und aus der Urkunde v. 22. Febr. 1414 schloss Stucki, S. 17, 18 u. 74 Anm. 11, die Vorburg sei zur Zeit der Befreiung wahrscheinlich an die Stucki, die dortigen Zehntinhaber, verliehen gewesen, und zwar meint Stucki offenbar, dieser Zehnten sei ein Ministeriallehen von Säckingen, wie die Burg selber, gewesen. Nun wird freilich in der Urkunde von 1414, wo es einfach heisst, der Vater Peter Stuckis habe den Zehnten gekauft, von einem Zusammenhang desselben mit der Burg, die nicht erwähnt wird, nichts gesagt. — Leider kann auch aus dem Bericht Tschudis (Chronik I, S. 524b) die Vorburg sei 1386 nach der Zerstörung der Oberwindeck von den Glarnern, die sie in Händen gehabt, mit ehrbaren Leuten besetzt worden, weil sie den Bewohnern von Ober- und Niederurnen bei Ueberfällen als Zufluchtsort gedient habe, bei der Unzuverlässigkeit solcher von ihm allein gebrachten Meldungen nichts Bestimmtes geschlossen werden, also nicht, ob die Vorburg als österreichischer Besitz von den Glarnern zu Handen genommen wurde oder ob sie den Stucki gehörte.

auch in der Chronik braucht, wo er von Edelleuten in Unterwalden spricht, „die Burgsäss hattend".[65]) Blumer hat das Wort anders verstanden, er glaubte, damit würden die Bewohner der Burgen bezeichnet, denn er redet von Burgsässen, welche die Burgen zu Schwanden, Sool, Schwändi, Näfels und Oberurnen als Lehen von Säckingen besassen.[66]) Tschudi könnte den Ausdruck in einem habsburgischen Pfandregister gefunden haben, das um 1380 angelegt wurde und sich im Original, wenn auch unvollständig, im Staatsarchiv Luzern befindet, wo es wohl schon zu seinen Zeiten lag. Laut desselben bedeutete „Burgsess" im 14. Jahrhundert aber nicht die Burg in ihrem ganzen Umfang, sondern den Wohnsitz auf der Burg.[67]) Ein sog. Burglehen bestand gewöhnlich gar nicht in der Burg selber, sondern für die Verpflichtung, die Burg zu bewachen, erhielt der Burgmann das Recht des Wohnsitzes auf der Burg oder Einkünfte aus andern Gütern angewiesen.[68])

Wenn ferner Tschudi in seinem Säckinger Urbar überall von den Glarner Burgen als L e h e n von Säckingen spricht, eine Auffassung, der er schon früher Stumpf gegenüber Ausdruck gab,[69]) so bewegt er sich auf unsicherem Grund. Schulte weist darauf hin, dass keine einzige echte Säckinger Quelle irgend eine der Burgen erwähnt.[70]) Zwar werden in der Urkunde vom 5. April 1288 die dem Gotteshause heimgefallenen Lehen des verstorbenen Meiers von Windeck mit „c a s t r a sive judicia sive officia dicta meierambt" bezeichnet. Diese castra, falls es wirklich mehrere waren und der Plural nicht einer formelhaften Wendung in Anlehnung an feoda zuzuschreiben ist, wie judicia sive officia dicta

65) Chronik I, S. 201 b—202 a.

66) Urk. Glarus I, S. 111.

67) Habs. Urbar II 1, S. 593 ff.; II 2, S. 477 ff. (Einleitung von P. Schweizer). — Der Ausdruck „burgsess" kommt vor in II 1, S. 617: „daz burgsess ze Lentzburg", ähnlich S. 641, ferner S. 709: „ze burgsetze gan Fröwenfeld", S. 710: „hertzog Albrecht .. hat Fridr. von Hunwile gen Rapperswile ze burgman genomen und hat ihm ze burgesezze 4 mark geltz geben ..." (1356). Vergl. dazu die Urkunde von 1359, Urk. Glarus I, Nr. 77, wo Albrechts Sohn, Herzog Rudolf IV., den Friedrich von Hunwyl ebenfalls zum Burgmann in Rapperswil annimmt und ihm befiehlt, das dortige abgegangene Burggesezze, wohl einen festen Turm, wieder herzustellen.

68) Habs. Urbar I, S. 44 ff., II 1, S. 91, 108, 125 u. s. w., II 2, S. 667.

69) Stumpf II, fol. 133b.

70) Schulte, S. 46 f.

meierambt auch, fielen 1288 an Oesterreich. Ob die übrigen Burgen wirklich säckingische Lehen waren, wie Stucki annimmt,[71]) oder Eigentum der Ministerialen, die darauf sassen, wie Schulte glaubt, ist aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten nicht festzustellen. Tschudis Angaben sind in diesem Punkt bestimmt nur eigene Kombination, die Urkunde von 1288 kannte er nicht.

Den Inhabern der glarnerischen Burgen, ausgenommen Glarus und Schwanden, verleiht Tschudis Säckinger Urbar den Titel „Edelknächt" oder „Knächt". Das Bild, das sich Tschudi auf Grund seiner Forschungen von der ständischen Abstufung machte, spiegelt sich in seiner Chronik wieder, namentlich da, wo er sich über die Titel verbreitet, die man den Angehörigen der verschiedenen Klassen gegeben habe.[72]) Man sieht daraus, dass ihm bei den „Edelknechten" der Stand der Ministerialen vorschwebte, obgleich er ihnen auf lateinisch den Namen Vasalli zulegt und wieder an anderen Stellen von freien Edelknechten spricht, oder das lateinische „vir liberae conditionis" mit Edelknecht übersetzt, oder aber den Ausdruck „Dienstmannen" mit „daz ist belechnete Herren und Edelknecht" erklärt.[73]) Von klaren und festen Begriffen war er auch in dieser Hinsicht begreiflicherweise weit entfernt.

In Wirklichkeit werden die Angehörigen des niedern Adels, die uns in glarnerischen Urkunden entgegentreten, säckingische Ministeriale gewesen sein und auf den Burgen und Türmen gewohnt haben, von denen sie sich nannten. Mit dem Uebergang aller öffentlich-rechtlichen Herrschaftskompetenzen an Oesterreich verschwinden sie. Dass auch Auswanderung, nicht allein das Erlöschen mancher Geschlechter oder ihr Aufgehen in der Masse der unabhängig gewordenen Glarner eine Ursache ihres Verschwindens bildet, zeigen die Ritter von Glarus und Friedrich von Näfels. Weder Säckingen noch die Habsburger scheinen sich für die Erhaltung der Burgen bemüht zu haben mit Ausnahme der Burg Näfels und wohl auch der Vorburg. Im übrigen fehlt jede sichere Kunde von den glarnerischen Burgen und ihren Bewohnern.

---

71) Stucki, S. 74.

72) Chronik I, S. 102. — In der Urschrift, Ms. A 58, S. 1, rechnet Tschudi zu den Edelknechten die Landenberg, Hallwil, Homberg, Bodmen. Die Homberg waren aber Grafen, und auch die Bodmen gehörten dem höhern Adel an.

73) Ms. A 58, S. 106, 111. — Schiess, S. 487 f.

§ 5. Die Wappengenossen und die freien Gotteshausleute.

Dem Abschnitt über die „Burgsäss" schliesst sich in Tschudis Säckinger Urbar der über die „Fryen Wapens Manne vnsers Gottshuses ze Seckingen Lehenleuthe in dem Thal ze Glarus" an. Ihre Aufgaben werden folgendermassen erläutert: „Die sollend vnserem Gottshuss dienen In dem selben thalle, vnd dz Gottshuss allda schirmen, by seinem Rechte, mit schilt vnd sper, wan sy darumb erforderet wärnt." Hierauf werden die zwölf wappengenössischen Geschlechter aufgezählt, und dazu wird bemerkt, wenn eines dieser Geschlechter aussterbe, so solle die Aebtissin ein anderes Geschlecht aus den Gotteshausleuten, die ebenfalls frei seien, statt des abgegangenen erwählen. Diese zwölf Geschlechter und die andern freien Gotteshausleute hätten keine von der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben zu entrichten, also weder Fälle, noch Tagwerke, Herbst- und Fastnachthühner und dergleichen. Wenn sie aber säckingische Zinsgüter an sich kauften, so sollten sie von denselben die altgewohnten Zinse und Steuern leisten. Daran reihen sich noch die Namen von vierunddreissig zu den freien Gotteshausleuten gehörenden Geschlechtern.

Tschudis Säckinger Urbar spricht also ausdrücklich von freien Leuten im Gegensatz zu den Hörigen, deren unfreier Stand sich namentlich durch die Art ihrer Abgaben und ihrer Dienstleistungen kennzeichnet. Nur wird dem Geschichtschreiber aus dem 16. Jahrhundert gar nicht zum Bewusstsein gekommen sein, dass er damit ein Problem streifte, das zu den schwierigsten der älteren Glarner Geschichte gehört. Schon längst ist bezweifelt worden, dass die früher herrschende Ansicht, Grund und Boden des ganzen Tales Glarus sei einst dem Kloster Säckingen geschenkt worden, volle Geltung beanspruchen dürfe. G. v. Wyss glaubte in Analogie zu den Verhältnissen in Uri freie Bauern auch im Glarnerland voraussetzen zu dürfen, denen nicht zum kleinsten Teil das kräftige Emporstreben der Talgemeinde zu verdanken gewesen sei; Tschudis Angabe von freien Gotteshausleuten könnte aus der Erinnerung an den freigebornen Stand der Väter ihren ersten Ursprung genommen haben.[74]) Planta wies auf currätische Herrschaften, wo

74) Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7 (1894), S. 8 f.

die Mehrzahl der Bevölkerung frei gewesen sei.[75]) Besonders entschieden sprach sich G. Caro gegen die Ansicht von der einheitlichen Masse Höriger im Tale Glarus aus, und zwar stützte er sich dabei in erster Linie auf die Legende von der Vergabung des Landes durch Urso und Landolf an Fridolin. Diese freilich erst dem 13. Jahrhundert angehörende Erzählung zeige, dass der damaligen Zeit die Vorstellung vom ausschliesslichen Eigentumsrecht einer einzigen Person am Grund und Boden des Tales Glarus durchaus fremd gewesen sei, denn Urso und Landolf würden hier als Grundeigentümer bezeichnet „qui nobilitate et divitiis in Clarona praepollebant", die durch Vornehmheit und Reichtum hervorragten, also nicht die einzigen gewesen sein könnten, die freien Grundbesitz ihr Eigen nannten. Es sei auch nur von „Gütern", die Urso und Landolf vergabten, die Rede, und es werde nicht einmal gesagt, dass Urso alle seine Güter in Glarus Fridolin schenkte. Wenn also im 13. Jahrhundert in Säckingen die Vorstellung geherrscht habe, durch die Schenkung der beiden Brüder sei nur ein Teil des Grundeigentums im Tale Glarus in den Besitz Säckingens gelangt, so sei bestimmt zu schliessen, dass damals dem Kloster nicht das alleinige Eigentumsrecht am Grund und Boden in Glarus zugestanden habe. Hätte Säckingen damals wirklich den Anspruch erhoben, dass Grund und Grat ihm gehöre, so wäre das in der völlig zugunsten Säckingens lautenden Erzählung nicht verschwiegen worden. — Caro ist ferner der Ansicht, dass neben den Gotteshausleuten nur noch freie Bauern in Glarus gewesen sein könnten, da sich ausser Säckingen kein anderer Grundherr nachweisen lasse. Bestärkt wurde er in seiner Ueberzeugung durch den Umstand, dass es im 8. oder 9. Jahrhundert, also in der Zeit, als Säckingen vermutlich seine Rechte in Glarus erwarb, in der Nordostschweiz kaum ein Dorf gab, das ganz einem einzigen Grundherrn gehörte. Das Beispiel Uris, dessen Obereigentum der Fraumünsterabtei Zürich zugestanden, könne für Glarus deswegen nicht angeführt werden, weil Säckingen keine Schenkungsurkunde aufzuweisen habe und die Legende den glarnerischen Besitz durch eine Schenkung von Privatleuten entstehen lasse.[76])

[75]) Planta, S. 18.

[76]) G. Garo, Zu Cap. 40 der vita S. Fridolini (Glarus und Säckingen) im Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 8 (1901) S. 444 ff. — Derselbe, Beiträge

Noch vor den Genannten hatte Schulte die Frage erwogen, ob es in Glarus freies, von Säckingen unabhängiges Land gegeben habe. Dass dies im 14. Jahrhundert der Fall war, daran zweifelte auch er nicht, hingegen konnte er sich nicht entschliessen, den gleichen Zustand für die Zeit der Schenkung des Tales Glarus an Säckingen bestimmt anzunehmen, sondern wollte die Beantwortung dieser und anderer Fragen der Lokalforschung überlassen.[77])

In neuester Zeit hat sich die Forschung der Sache nochmals energisch angenommen und vor allem auch das nachgeholt, was Schulte der Lokalforschung zuwies. F. Stucki untersuchte in gründlicher und umfassender Weise die Eigentums- und Standesverhältnisse sowohl als auch die Herkunft und den Inhalt der säckingisch-habsburgischen Herrschaftsgewalt im Lande Glarus und andere damit zusammenhängende Probleme.[78]) Es wäre das einfachste und sicherste, wenn man aus schriftlichen Zeugnissen das freie Eigen im Glarnerland nachweisen könnte, aber da versagen die Quellen beinahe gänzlich. Nur einige Alpstücke erscheinen in Urkunden aus dem 14. Jahrhundert als freies glarnerisches Eigen. Die Untersuchung muss daher einen anderen Weg einschlagen und aus der Vergleichung des ganzen aus den echten Säckinger Rödeln hervorgehenden Grundbesitzes des Klosters mit dem mutmasslichen damaligen glarnerischen Kulturland ihre Schlüsse ziehen. Auf Grund seiner Berechnungen, die natürlich nur relativ richtig sein können, kommt Stucki zu der Ueberzeugung, dass zur Zeit der Abfassung des Säckinger Urbars, also um 1300, das säckingische Eigen im Lande Glarus etwa 5000 Morgen, somit nicht einmal ganz 20 km², betragen habe. Im Vergleich zum heute angebauten Talboden, der über 186 km² umfasst, ist dieser Umfang so gering, dass selbst bei Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, die um 1300 das Kulturland teilweise der Nutzung entzogen, unbedingt auf ausgedehntes, nicht in säckingischem Besitz befindliches kultiviertes Gebiet geschlossen werden muss. Die Berechnungen Stuckis beruhen allerdings auf der

zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgesch. Gesamm. Aufsätze (Leipzig 1905): IV, Zur Agrargesch. der Nordostschweiz, S. 47 f.

77) Schulte, S. 84 ff.

78) Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung (Zürcher Diss. 1936).

Annahme, eine volle Hube habe eine Fläche von 60 Morgen eingenommen; ganz so sicher, wie er meint, dürfte dies zwar nicht sein, obgleich das genannte Ausmass bei Huben oft angetroffen wird und auch Schulte damit rechnet.[79]) Aber selbst wenn man einen bedeutend grösseren Umfang der Huben und damit auch der Wechtage und Frischinge voraussetzen wollte, käme man auf einen viel zu geringen säckingischen Grundbesitz, als dass man der früher herrschenden Ansicht, derselbe habe das ganze Tal Glarus umfasst, noch Beifall schenken könnte. Auch im Hinblick auf das Verhältnis der ausserordentlich hohen habsburgischen Vogtsteuern zu den säckingischen Grundlasten, denen normalerweise weniger als der vierte Teil der wirklich bezahlten Vogtsteuern entsprochen hätte, weist Stucki nach, dass um 1300 etwa drei Viertel des glarnerischen Bodens freies Eigen gewesen sein müssten, und zum gleichen Resultat gelangt er bei der freilich etwas vagen Ausrechnung, wie viele glarnerische Familien um 1300 aus dem säckingischen Grundbesitz ihren Unterhalt hätten gewinnen können, und wie viele Familien es damals im Glarnerland ungefähr gab. Andere Tatsachen, wie die Erwähnung einer einzigen Fronmühle im Säckinger Urbar, der Umstand, dass z. B. die Einnahmen Wettingens in Uri, wo dieses Kloster keineswegs der grösste Grundbesitzer war, um 1310 doppelt so gross waren, wie die Säckingens gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in Glarus, das Vorhandensein reicher Glarner in dieser Zeit, deren Reichtum doch wohl zum Teil in unabhängigen Gütern bestand, dies alles bestärkt Stucki in seiner Ansicht, der säckingische Grundbesitz habe sich nur auf etwa einen Viertel des glarnerischen Bodens erstreckt und das übrige sei freies Eigen gewesen. Man mag diesen Ergebnissen einer eingehenden und

[79]) Schulte, S. 84. — Stucki, S. 10 f., nimmt 60 Morgen für die volle Hube so bestimmt auf Grund einer Stelle im Säckinger Urbar an, wo es bei dem Abschnitt XVIII „Dis sint die holtzkese" (Urk. Glarus III, S. 80) heisst: „Zupling huob brist es vierden teils. Tuoting huob brist eins dritten teils. Mitler huob brist XXXVI." Stucki bezieht den Bresten auf die Huben selber und nicht auf den Käsezins, weil es ihm unbegreiflich erscheint, dass die Käseabgaben der drei genannten Huben zweimal angeführt würden. Dazu ist zu bemerken, dass im Abschnitt XVI gesagt wird, was die Huben an kleinen Käsen leisten, und im Abschnitt XVIII, was an ihren Leistungen fehle, also nicht ganz dasselbe. Der Wortlaut der Stelle vermittelt doch den Eindruck, dass mit dem Bresten der Käsezins und nicht die Huben selber gemeint sind, so dass man bei der Mitler Hube die Zahl XXXVI wohl eher mit „Käsen", als mit „Morgen" ergänzen muss.

sorgfältigen Prüfung voll und ganz zustimmen oder, da sich ja das meiste auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen stützt, Einschränkungen für geboten halten, dies dürfte jedenfalls feststehen, dass es im Lande Glarus um 1300 einen ausgedehnten freien Grundbesitz gegeben hat. Dass sich die damaligen Verhältnisse mit den früheren zur Zeit der Schenkung an Säckingen genau deckten, ist selbstverständlich nicht anzunehmen, doch glaubt Stucki kraft seines Nachweises, dass im Laufe des 14. Jahrhunderts keine grossen Veränderungen des Säckinger Eigens erfolgten, einen vorhergehenden bedeutenden Landverlust des Klosters verneinen zu dürfen. Man könnte dagegen einwenden, das Fehlen eines bemerkenswerten Emanzipationsprozesses im 14. Jahrhundert schliesse nicht einen solchen für die früheren Jahrhunderte aus und ebensowenig der Mangel an Nachrichten darüber, der ohnehin für diese Zeiten typisch sei. Zu völlig sichern Resultaten wird man wohl nie gelangen, doch kann man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass der so lange gültigen Ansicht von der einheitlichen Grundherrschaft Säckingens durch die Untersuchungen Stuckis der Boden entzogen worden ist.

Der Umfang des freien Eigens gibt nun freilich nicht, wie auch Stucki betont, einen sichern Gradmesser für die Anzahl der Freien selber, da auf freiem Eigen auch ein Höriger sitzen konnte und unfreie Zinsgüter in den Händen von Freien gewesen sein können. In den glarnerischen Urkunden wird nie der Geburtsstand der darin erwähnten Personen angegeben, nur als Geschlechtsname kommt einmal die Bezeichnung „frei" vor: „Rudolff fryen den eltern von Zussingen" nennt der Schuldbrief der Glarner vom 17. August 1395.[80]) Dagegen können nach Stucki auf Grund von Rechtshandlungen, die nicht unter das für die Hörigen geltende Hofrecht fallen, Freie, wenn auch nicht in grösserer Anzahl, nachgewiesen werden. Auch die zwölf Rechtsprecher müssen, wie schon Blumer annahm, Freie gewesen sein, weil Hörige nie ein Urteil über Freie, deren es sicher in Glarus viele gab, finden durften; da laut des Vergleichs von 1372[81]) die Aebtissin die zwölf Schöffen aus den Landleuten wählen musste, werden ihr natürlich mehr als nur ein Dutzend Wahlfähige

80) Urk. Glarus III, Nr. 264.

81) Urk. Glarus I, Nr. 91.

zur Verfügung gestanden haben. Unverdächtige Quellen berichten ferner über Solddienste der Glarner im 13. und 14. Jahrhundert auf eigene Verantwortung, so 1263 zugunsten der Gräfin von Rapperswil gegen den Abt von St. Gallen und 1330 bei der Belagerung von Kolmar; Stucki betrachtet wohl mit Recht beide Kriegszüge als ein freiwilliges Aufgebot, das mit dem Hofrecht und der Hörigkeit nicht vereinbar gewesen wäre. Auch die Kriegstüchtigkeit der Glarner macht einen zahlreichen freien Bauernstand wahrscheinlich, vor allem aber die ganze Entwicklung der glarnerischen Verfassung im Sinne einer immer ausgeprägteren Demokratie, die von der Initiative freier Bauern, nicht von der Höriger, ihren Ausgang genommen haben wird. Stucki glaubt zum mindesten auf einen bedeutenden Bruchteil, wenn nicht gar auf die Mehrheit der Freien in der glarnerischen Bevölkerung schliessen zu dürfen, wobei zu beachten ist, dass es sich nicht um Vollfreie im frühmittelalterlichen Sinn handeln kann, da Säckingen die niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Glarner besass.

Wie verhalten sich nun die Angaben Gilg Tschudis zu der durch die Arbeit Stuckis aufgehellten und mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmten Wirklichkeit der inneren Zustände des Landes Glarus zur säckingischen Zeit? Nochmals muss daran erinnert werden, dass der Chronist des 16. Jahrhunderts unmöglich rechtsgeschichtlichen Problemen auf den Grund kommen konnte, zu deren Lösung sich die neuere Forschung seit Jahrzehnten abmüht. Nicht auf wirklichem Wissen, sondern im besten Fall nur auf Mutmassungen, hervorgegangen aus spärlichen Andeutungen in den Quellen und aus Rückschlüssen von den zeitgenössischen auf frühere soziale Erscheinungsformen kann daher seine Darstellung der glarnerischen Eigentums- und Standesverhältnisse aufgebaut sein.

Da muss nun in erster Linie hervorgehoben werden, dass der eigentliche Propagator jener so lange herrschenden Meinung, das Glarnerland habe mit Grund und Grat dem Kloster Säckingen gehört, Gilg Tschudi ist. In seinen beiden erdichteten Urkunden von 1029 und 1128 wird das ganze Tal Glarus als Eigentum Säckingens erklärt, und in der Chronik sowohl wie in der Gallia Comata kehrt diese Ansicht wieder. Doch wäre es

verfehlt, hierin eine blosse Konjektur zu erblicken, denn Tschudi hätte dafür einen urkundlichen Beweis ins Feld führen können. In der zwar von ihm allein überlieferten, jedoch von Schulte nicht angezweifelten Urkunde vom 20. Dezember 1273[82]) genehmigt die Aebtissin von Säckingen die Ausstattung der neu errichteten Kapelle zu Matt und betont dabei recht nachdrücklich das Eigentumsrecht des Klosters an Glarus: „cum tota terra et fundus vallis Claronae ac universitatis hominum vallis ejusdem ad Ecclesiam nostram Seconiensem pleno jure proprietatis pertinere dinoscatur". In der Uebersetzung Blumers lautet die betreffende Stelle: „Da also das ganze Land, sowie Grund und Boden des Tales Glarus und der Gemeinde der dortigen Talleute nach vollem Eigentumsrechte unserem Gotteshause Säckingen zugehört." Die Anmerkung Blumers dazu zeigt, dass er aus dieser Stelle sowohl wie aus den falschen Meieramtsurkunden schloss, Grund und Boden des ganzen Tales Glarus sei Eigentum Säckingens gewesen.[83]) G. Caro, der, wie oben ausgeführt, entschieden gegen diese Ansicht auftrat, hält den betreffenden Passus in der Urkunde vom 20. Dezember 1273 für eine Einschiebung Tschudis, da er der in Urkunden des 13. Jahrhunderts üblichen Ausdrucksweise widerspreche, dagegen mit der Tendenz des Chronisten, Glarus als Eigentum Säckingens hinzustellen, übereinstimme.[84]) Anders erklärt Stucki die Stelle. Da das „tota" sich grammatikalisch nur auf „terra" beziehe und mit dem „ganzen Land" nur das Land im öffentlich-rechtlichen Sinne gemeint sei, so behaupte die Aebtissin, wenn sie von ihrem Eigentum am fundus vallis Claronae ac universitatis hominum vallis ejusdem spreche, gemäss mittelalterlicher Ausdrucksweise keineswegs, dass ihr privatrechtlicher Grundbesitz das ganze Tal Glarus umfasst habe. Die Stelle wäre also sinngemäss so zu verstehen: Die Aebtissin erklärt, dass die Herrschaft über das ganze Land ihr eigentümlich gehöre und sie in vollem Eigentum Anteil am verteilten und unverteilten Grund und Boden habe. Unter dem Ausdruck „fundus universitatis hominum vallis ejusdem" versteht nämlich Stucki das Land der Markgenossenschaft, die in Glarus nur unverteilten

82) Urk. Glarus I, Nr. 21.
83) Urk. Glarus I, S. 65.
84) Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 8, S. 446 Anm. 4.

Boden umschloss. Schon darum, weil er seine Ansicht über das umstrittene Problem der Markgenossenschaft u. a. aus dieser Stelle in der Urkunde vom 20. Dezember 1273 herleitet, teilt er die Meinung Caros, sie sei eine Interpolation Tschudis, jedenfalls nicht und spricht sich auch nicht darüber aus. Für den Fall, dass nicht jedermann mit der Auslegung, die er jener Behauptung der Aebtissin gibt, einverstanden wäre und manche an der Uebersetzung Blumers festhalten wollten, macht Stucki darauf aufmerksam, dass in dieser Zeit Grundherrschaften oft einen unbegründeten Anspruch auf irgend ein Herrschaftsrecht als tatsächlich bestehend hinstellten, wie das Beispiel der Fraumünsterabtei Zürich zeige, die sich zu Unrecht als alleinige Herrin Uris gebärdet habe.[85])

Wenn man die bewusste Stelle in der Urkunde vom 20. Dezember 1273 als eine Interpolation nachweisen könnte, wäre man jeder anderweitigen Auslegungskunst enthoben, denn dann bliebe auch kein scheinbares urkundliches Zeugnis für die einheitliche Grundherrschaft in Glarus mehr übrig, da die beiden Meieramtsurkunden, wo auch das säckingische Eigentum am ganzen Land hervorgehoben wird, als Fälschungen wegfallen. Doch bietet die Ueberlieferung der Urkunde von 1273 keine Möglichkeit, den Text auf seine Unverfälschtheit hin zu prüfen. Sie gehört zu den sieben Stücken, die von der Errichtung der Kapelle oder Pfarrkirche von Matt handeln und nur durch Tschudi, hauptsächlich in der Urschrift der Chronik, erhalten sind.[86]) Wann und auf welche Weise die Originale abhanden kamen, ist unbekannt, wahrscheinlich ist lediglich, dass sie schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts fehlten, denn der Camerarius Joh. Jakob Tschudi erwähnt nur Abschriften, namentlich diejenigen Fridolin Bussis, der sie nicht nach den Originalen, sondern aus der Urschrift der Chronik gemacht haben wird, wie die meisten seiner Urkundenkopien. Dagegen findet sich die Urkunde vom 20. Dezember 1273 als einziges von den sieben die Kirche in Matt betreffenden Stücken noch in einem andern Tschudischen Manuskript, nämlich im Codex 668 der St. Galler Stiftsbibliothek, der die Beschreibung Galliens enthält.[87]) Sie folgt hier auf eine ganz kurze Zusammenfassung

85) Stucki, S. 7 f.
86) Oben S. 240.
87) Oben S. 223 Anm. 2).

der ältesten glarnerischen Geschichte und einige Bemerkungen zu Balthers vita St. Fridolini. Tschudis Aufschrift zu dieser Urkunde lautet: „Littera ecclesiae in Serniftal: Serenifianae uallis portione Claronensium, indicans omnem proprietatem ac iurisdictionem ciuitatis Claronensis coenobio Seconiensi pertinuisse." Aehnlich setzt Tschudi in der Urschrift der Chronik über die Urkunde die Worte: „Begabung dero von Glarus an die kilch In Sernftal von der Aebtissin von Seckingen bestätet, darin sie spricht das Irem Gotzhus das gantz Land Glarus, lüt, grund vnd boden eigenthumblich zuogehöre." In der Reinschrift der Chronik hat er dann diesen Titel etwas kürzer gefasst.[88]) Dass die Beschreibung Helvetiens im Codex 668 zu den frühen, vor 1547 entstandenen Arbeiten Tschudis gehört, wurde oben ausgeführt. Alles, was hier über Glarus gesagt wird, macht den Eindruck des Ursprünglichen, noch nicht durch irgend eine Tendenz Beeinflussten. Jene später in die Gallia Comata übergegangene Behauptung, die Uebergabe des Tales Glarus an Säckingen durch Fridolin sei unter der Bedingung erfolgt, dass die Landleute und ihre Nachkommen freie Gotteshausleute und nicht Leibeigene sein sollten, fehlt hier. Keiner der falschen Urkunden begegnen wir im Codex 668; ausser der Urkunde vom 20. Dezember 1273 steht hier bloss der unzweifelhaft echte, heute noch im Original erhaltene Vergleich über die Grenzen zwischen Uri und Glarus vom 30. August 1196.[89]) So ist es beinahe ausgeschlossen, dass sich Tschudi bei der Wiedergabe der Urkunde vom 20. Dezember 1273 im Codex 668 einer Interpolation schuldig machte in der Absicht, das ganze Land Glarus als das Eigentum Säckingens hinzustellen; vielmehr darf mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass eben die in dieser Urkunde ausgesprochene Behauptung der Aebtissin in Bezug auf ihr Eigentum in Glarus bei ihm die überall hervortretende Auffassung erweckte, Glarus habe mit Grund und Grat Säckingen gehört.

Natürlich kann man von dem Geschichtschreiber aus dem 16. Jahrhundert nicht verlangen, dass er die keineswegs leicht verständliche Urkundenstelle so interpretierte, wie es erst die neueste Forschung auf Grund einer mühsamen und scharfsinnigen Unter-

88) Ms. A 58, S. 201. — Chronik I, S. 179 f.

89) Urk. Glarus I, Nr. 8.

suchung zu tun imstande war, hat doch auch G. Caro die Stelle nicht anders ausgelegt, als Tschudi selber, sonst hätte er diesem nicht eine Interpolation aufgebürdet, weil nur eine solche seiner Ueberzeugung, nicht der ganze glarnerische Boden sei Säckingen geschenkt worden, nicht in den Weg zu treten schien. Tschudis Auffassung vom Eigentum Säckingens am ganzen Lande Glarus ist also völlig begreiflich. Auch die Alpen schied er nicht etwa davon aus, obschon ihm in dieser Hinsicht am ehesten Bedenken hätten aufsteigen dürfen. In der Urschrift der Chronik bringt er den Vergleich zwischen den Tagwenleuten von Mollis und Elm betreffend die Alp Wichlen vom 22. Juni 1344.[90]) Bei dem Satze „Vnd söllend Mulliner faren vber die Alprütinen, als vber ander dienstguot, on alle geuërde" steht am Rand von Tschudis Hand „All alpen warend dem Gotzhus Seckingen dienstbar vnd eigen." Anscheinend verstand er hier den Ausdruck „dienstguot" falsch, der nicht abgabe-, sondern servitutpflichtiges Gut bedeutet.[91]) Stucki hat, um sich den Vorwurf zu ersparen, er habe nicht alle Stützen der früher herrschenden Ansicht in seine Untersuchung einbezogen, einen Eintrag im Landsbuch vom Jahre 1560 erörtert, aus dem hervorzugehen scheint, alle Glarner Landleute hätten 1395 zur Ablösung der Alpen von Säckingen einen Beitrag bezahlt, woraus zu folgern wäre, alle Glarner seien im Besitz grundherrlicher zinspflichtiger Alpen gewesen und früher hätten daher alle Alpen und damit wohl das ganze Land grundherrlich zu Säckingen gehört.[92]) Es bedarf aber nicht einmal der Ausführungen Stuckis zur Entkräftung der Worte im Landsbuch, denn diese sind nicht der Niederschlag einer noch lebendigen Erinnerung, sondern wenn es heisst, die Vorfahren der jetzt ausserhalb des Tales Glarus wohnenden Landleute hätten anno 1395 die Alpen beim Auskauf von Säckingen mitgekauft und mitbezahlt, so spricht hier zweifellos der geschichtskundige Landammann Aegidius Tschudi, der sicher keine Gelegenheit versäumte, mit seinen Kenntnissen der Gesetzgebung zu dienen. Dass seine Auffassung vom Loskauf nicht ganz richtig war, dessen war er sich natürlich nicht bewusst.

90) Ms. A 58, z. Jahr 1344. — Urk. Glarus I, Nr. 61.

91) Blumer in der Anm. zu Nr. 61, S. 190.

92) Stucki, S. 8 f.

Da Gilg Tschudi der bestimmten Ansicht huldigte, aller glarnerische Boden sei Eigentum Säckingens gewesen, so hätte er folgerichtig auch alle Glarner als säckingische Hörige betrachten müssen. Dies entsprach nun allerdings seinen Tendenzen ganz und gar nicht und wahrscheinlich auch nicht ganz dem Bilde, das er aus seinem Quellenstudium gewonnen hatte, obschon sich seine Begriffe von den Ständen als ziemlich unklar manifestieren. In seinem Säckinger Urbar treten sie uns so entgegen, wie er sie sich für Glarus zurechtgelegt hatte. Neben den Adeligen, die er alle zeitig aussterben oder auswandern lässt, gibt es hier freie Wappensmannen, freie Gotteshausleute und Leibeigene, also drei verschiedene Stufen.

Auf die Idee von den „Wappensmannen" wird Tschudi zunächst durch die „Mannen" des echten Säckinger Urbars gekommen sein. Wer diese Mannen waren und was für Pflichten ihnen oblagen, darüber gibt das Urbar keine bestimmte Auskunft. Doch vermutet G. Heer wohl mit Recht, es seien die mit Mannlehen ausgestatteten und am Schlusse des Abschnittes XXI mit Namen genannten sechs Glarner gewesen.[93]) Aus den Wappensmannen des Tschudi-Urbars sind in der Chronik Wappengenossen geworden.[94]) Ursprünglich hat Tschudi die Glarner, die er zu den Freien und Vornehmen gerechnet haben wollte, mit dem Namen „die Geschlechter" ausgezeichnet. So schreibt er in der Urschrift der Chronik, der Reichsvogt sei nicht im Lande gesessen, und fügt in einer späteren Randglosse hinzu „Es wurde dann einer von geschlechten Im Land darzuo geordnet." Wiederum später flickte er bei dem Wort „geschlechten" oben „Wapens" ein, ein Hinweis darauf, dass er mit dem Begriff der Wappensgeschlechter nicht von Anfang an operierte. Den Ausdruck Wappengenossen fand er zweifellos in Urkunden des bischöflichen Archivs zu Chur. Eine derselben, der Richtungsbrief vom 3. Januar 1396, der die Streitigkeiten zwischen Bischof Hartmann von Chur und den Herren von Räzüns beilegen sollte, steht in Tschudis Chronik. Sehr wahrscheinlich hatte er aber noch andere Dokumente im Stiftsarchiv gesehen, wo von dem besonderen Gericht die Rede ist, das auf der bischöflichen Pfalz zu

93) Urk. Glarus III, S. 91, Anm. 4).

94) Chronik I, S. 313a—b.

Chur tagte und namentlich Zwistigkeiten in Bezug auf die vom Bischof ausgegebenen Feudallehen beurteilte.[95]) Dieses Pfalzgericht war aus Lehensträgern und Ministerialen zusammengesetzt, die „Wappengenossen" waren. Bei dieser Bezeichnung handelt es sich nicht sowohl um einen einzelnen Geburtsstand, als um das Ebenbürtigkeitsprinzip, denn die Genossenschaft steht mit der Ebenbürtigkeit im Zusammenhang. Unter Waffengenosse verstand man im späteren Mittelalter einen zu den gleichen ritterlichen Waffen, zu Schild und Helm oder Schild und Speer Gebornen, dessen Herausforderung z. B. zum gerichtlichen Zweikampf man seiner Ebenbürtigkeit wegen, weil er Waffengenosse war, Folge leisten musste, während man einem Untergenossen, einem, der nicht das gleiche Geburtsrecht besass, den Kampf verweigern konnte.[96])

Tschudi muss der Ausdruck Waffengenosse gefallen haben, denn er hat ihn bekanntlich auch Werner Stauffacher beigelegt.[97])

---

95) Der Richtungsbrief v. 3. Jan. 1396 ist gedruckt in der Chronik I, S. 587b—591b, das Wort „Waffengenossen" steht S. 590b. — Blumer, Urk. Glarus I, Nr. 130, gibt nur den Anfang und den Schluss des Dokumentes. Dasselbe fehlt ganz bei Mohr IV, dagegen stehen hier S. 286, 291 ff. in den gleichen Angelegenheiten weitere Spruchbriefe, wo das Pfalzgericht der Wappengenossen ebenfalls erwähnt wird und deren Namen genannt sind. Ferner bringt Moor, IV S. 245 ff. Nr. 190, einen Spruch in einer Streitsache zwischen Bischof Hartmann von Chur und Ulrich von Mätsch dem Alten v. 14. Jan. 1395, wo die „Gotteshausmannen von Cur die Wappesgenoss sind" ebenfalls figurieren. Th. v. Liebenau machte zuerst darauf aufmerksam, dass diese [allerdings in der Chronik nicht befindliche] Urkunde Tschudi eine Veranlassung zu seinen Wappengenossen geboten haben könnte, vergl. G. v. Wyss im Anz f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 8.

96) Beispiele für den Ausdruck „Wapensgenosse" bei Chr. G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1. Band: 1430 verweigert einer seinem Gegner den Zweikampf, weil dieser nicht von seinen vier Ahnen her edel und Wapensgenosse sei, denn seine Mutter sei eine Bürgerin von Hall (l. c. S. 272). — 1399 urkundet Graf Rudolf von Montfort zu Tettnang „allen Fürsten, Graffen, Herren, Rittern und Knechten ... dass uns kundt und wissent ist, dass der Rauper von Rosenhartz ein rechter von Rosenhartz und dass er und sein Vater seel. und ihre vordern Wapens-genossen sind und eigne Wapen hand". (l. c. S. 289). — Ein Beispiel aus dem Urkundenbuch der Stadt Basel, 6. Band, S. 75: Im Bündnis Herzog Friedrichs von Oesterreich und der Witwe seines Bruders Leopold, Katharina von Burgund, mit der Stadt Basel v. 13. Okt. 1412 heisst es in Bezug auf den Obmann des Schiedsgerichts, das über gewisse Ansprachen an den Herzog oder seine Landvögte entscheiden sollte, „dorumb söllent si eynen gemeynen manne, der edel und waffens genosz sie, usser unseren räten nemmen." Vergl. E. Usteri, Das öffentlichrechtliche Schiedsgericht in der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 180, Anm. 20.

97) Ms. A 58, S. 342; Chronik I, S. 235a. — Vergl. auch M. Styger, Die

Er selber definiert ihn nicht eigentlich, hingegen versucht dies Johannes Stumpf in einem seiner Wappenbücher, indem er in der Aufschrift zur letzten Abteilung der dort gezeichneten Wappen sagt, man solle dabei den Unterschied zwischen denen, die Turniergenossen, und denen, die nur Wappengenossen seien, beachten; bei den Geschlechtern, die für „recht edel" gehalten würden, stehe der Schild aufrecht, bei denen, „die sonst Wappengenossen, rittermässig und gute Geschlechter seien", sei er etwas geneigt.[98]) Stumpf rechnet also die Wappengenossen nicht zum eigentlichen Adel, aber er und Tschudi haben den Ausdruck nur halb verstanden. Wenn in Tschudis Säckinger Urbar und in der Chronik mit Wapens Mannen oder Wapensgenossen eine Anzahl Geschlechter bezeichnet werden, deren Pflicht darin bestand, dem Gotteshaus Säckingen innerhalb des Tales Glarus zu dienen und es allda zu schirmen „by seinem Rechte, mit schilt und sper, wan sy darumb erforderet wärnt", so gewinnt man beinahe den Eindruck, der Name Wappengenossen sei irrig von ihrem Waffendienst abgeleitet. Dem Begriff Wappengenosse direkt zuwider läuft jedenfalls das im Urbar angeführte Recht der Aebtissin, ein ausgestorbenes wappengenössiges Geschlecht durch ein anderes aus den freien Gotteshausleuten zu ersetzen. Zu den Adeligen zählte Tschudi seine Wappensmannen also auch nicht, denn er betont bloss ihre Freiheit; sie sind gleichsam ein Zwischending zwischen den Angehörigen des niedern Adels, die er Edelknechte zu nennen pflegt, und den gewöhnlichen Freien. Ihr Waffendienst mit Schild und Speer, wofür sie mit Lehen ausgestattet werden, würde sie eigentlich unter die Ritterbürtigen einreihen, aber dem widerstreitet offensichtlich die Möglichkeit, sie aus den gewöhnlichen freien Gotteshausleuten zu ergänzen. Dass es diese sonderbare, teils aus den „Mannen" des echten Säckinger Urbars, teils aus Tschudis Churer Urkundenstudien entstandene Genossenschaft weder in Glarus noch in Schwyz gab, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden. Die glarnerischen Geschichtskundigen des 18. und 19. Jahrhunderts haben sich umsonst bemüht, diese Schöpfung ihres Landsmannes mit dem, was sie über die mittelalterlichen Stände wussten, in Einklang zu

Stauffacher im Lande Schwyz (Mitteil. d. Histor. Vereins Schwyz, 10), S. 116, 124.

98) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 42a.

bringen. Sowohl der Camerarius Joh. Jakob Tschudi als Dr. J. J. Blumer identifizieren die Wappengenossen mit den Mannen des Säckinger Urbars, rechnen sie aber zu den Edelknechten oder Ministerialen,[99]) während bei den Mannen des echten Säckinger Rodels so wenig wie bei Tschudis freien Wappengenossen von ihrem ritterlichen Stand die Rede ist und im Tschudi-Urbar ausdrücklich nur die Inhaber der Burgen Edelknechte genannt werden.

Für seine angeblichen zwölf wappengenössigen Geschlechter hat Tschudi die glarnerischen Namen verwertet, die er in den ältesten Dokumenten antraf und deren Träger bisweilen eine hervorragende Stellung einzunehmen schienen. Die Tschudi figurieren natürlich auch darunter, obgleich erst an zweiter Stelle, doch wird daran erinnert, dass sie „vor Zeitten vnserss Gottshuss Meyere warend". Der Widerspruch, in den sich der Geschichtschreiber dadurch, dass er sein eigenes Geschlecht diesmal bloss den Wappengenossen einreihte, zu andern seiner Angaben setzte, z. B. zum Adel des Freigelassenen Johannes oder zur Turnierfähigkeit der Tschudi von Glarus im Diplom von 1559, wird ihm wenig Sorge gemacht haben, so genau nahm er es ja bei seinen Erfindungen nicht. Ein verräterischer Irrtum passierte ihm auch bei dem an erster Stelle genannten Geschlecht der Rot, dem er bis 1355, bis zum Tode Hermann Rots, „des letzten seines Stammes", das Kelleramt verleiht, während, wie schon Blumer bemerkte, in einer echten, Tschudi unbekannten Urkunde von 1289 Ulrich Kolb als Keller erscheint.[100]) Auch wird vor und lange nach dem angeblichen Aussterben der Rot ein Ulrich Rot in Urkunden von 1350 und 1372 genannt, und ein Heini Rot fiel in der Schlacht bei Näfels. In seiner Chronik hat übrigens Tschudi den Ritter Heinrich von Wagenberg für 1302 zum Keller des Gotteshauses

99) Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 19, 353. — Blumer, Urk. Glarus I, S. 53, spricht sich in der Anmerkung zu der falschen Urkunde vom 1. Sept. 1256 über die Wappengenossen aus und meint hier, sie seien als Ministeriale zu betrachten, wie denn gerade diese Urkunde den Rudolf Schudi als Ministerialen bezeichne. — In seinem Kommentar zu Tschudis Säckinger Urbar S. 110 setzt er dann allerdings die Wappengenossen nicht mehr den Ministerialen gleich, weil ihm offenbar doch Bedenken aufgestiegen waren; er scheint sie hier als einen speziellen glarnerischen Stand anzusehen.

100) Urk. Glarus I, Nr. 31. Blumer, S. 91, will die Unstimmigkeit zwischen dieser Urkunde und dem für ihn in allen Teilen echten Tschudi-Urbar am ehesten mit einem Schreibfehler erklären.

Säckingen in Glarus „sesshaft im Kellnhofe daselbs" gemacht und damit einen neuen Widerspruch zu seinem Säckinger Urbar geschaffen.[101]) In diesem ist Wilhelm von Netstal unter den Vertretern der Wappengenossen wohl deswegen aufgeführt, weil die Netstaler ebenso wie die Kilchmatter zu Tschudis Vorfahren gehörten. Die Herren von Netstal hätten aber als vermutlich ritterbürtige Ministeriale besser zu seinen Edelknechten als zu seinen Wappengenossen gepasst.

Die zweite Stufe der Freien stellen im Tschudi-Urbar die freien Gotteshausleute dar, die sich von den Wappengenossen hauptsächlich dadurch unterscheiden, dass ihnen nicht die Pflicht des Waffendienstes obliegt, die aber zur Ergänzung der wappengenössigen Geschlechter auf die erste Stufe nachrücken können und dann zum Dienst mit Schild und Speer ebenfalls fähig werden. Gemeinsam mit den Wappengenossen haben sie ausserdem die Befreiung von allen Abgaben und Frondiensten, die ein Ausdruck der Hörigkeit — nach dem Tschudi-Urbar der Leibeigenschaft — sind. Wie sich Tschudi sonst die Existenz dieser freien Gotteshausleute, die er nicht mit Lehen versieht, dachte, ist etwas rätselhaft, da ihm die Vorstellung von freiem Grundbesitz bei seiner Ansicht, aller Grund und Boden habe Säckingen gehört, fremd sein musste. Nun hatte er aus dem echten Säckinger Rodel erkannt, dass die Leistungen dinglich geworden waren, dass sie sich nicht an die Personen, sondern an die Güter knüpften. Er nimmt also seine Zuflucht zu Zinsgütern, welche die Freien, auch die Wappensmannen, „an sich koufftend, ald ziechend" und von denen sie die pflichtgemässen Abgaben und Steuern hätten entrichten müssen. Er kommt der Wirklichkeit damit insofern nahe, als ja tatsächlich Freie öfters auf zinspflichtigen Gütern sassen, ohne dadurch ihre persönliche Freiheit einzubüssen. Im ganzen wird er sich über seine freien Gotteshausleute und ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung nicht mehr Gedanken gemacht haben, als über seine Wappensmannen, lässt er doch in der Gallia Comata sämtliche alteingessenen Glarner schon im 6. Jahrhundert freie Gotteshausleute und nur die Zugewanderten Leibeigene sein, wohl in Analogie zum mindern Recht der Hintersässen seiner Zeit. In seinem Säckinger Urbar nennt er denn

101) Chronik I, S. 228.

auch nicht weniger als vierunddreissig Geschlechter, die zu den freien Gotteshausleuten gehört hätten, ebenfalls Namen, die ihm in Urkunden des 13.—15. Jahrhunderts oder in Jahrzeitbüchern begegnet waren oder von denen er sonst annahm, dass sie von alteingessenen Landleuten geführt würden. Schulte meint,[102]) es könnten hier — aus Versehen natürlich — Familien aufgezählt sein, die erst später nach Glarus eingewandert seien, besonders fielen da „die Gallatinge" auf, da das älteste Glarus keine rein welschen Personennamen kenne, man dürfe sie wohl ohne Bedenken zu den Eingewanderten rechnen. Obschon im allgemeinen die Vermutung Schultes, einem Glarner werde die Kritik der Verzeichnisse wohl leicht möglich sein, nicht zutrifft, weil die unter dem Namen Landsbuch bekannte glarnerische Gesetzessammlung erst seit 1518 Einkäufe in das Landrecht enthält und Tschudi natürlich schlau genug war, neugebackene Landleute seinen freien Geschlechtern nicht einzureihen, so kommt gerade beim Namen Gallati ausnahmsweise eine Nachricht zu Hilfe, die freilich nicht dokumentarisch beglaubigt ist, aber immerhin volle Beachtung verdient. Im Jahre 1532 klagte Caspar Gallati gegen Uli Hächinger, der behauptet hatte, die Vorfahren Gallatis stammten aus dem Wallgau, jenem Tale zwischen Bludenz und Feldkirch, und seien „kaufte Landleute" gewesen, was er und andere von den Alten gehört hätten.[103]) Diese Tradition dürfte namentlich deswegen nicht zu verwerfen sein, weil sie die Herkunft der Gallati bestimmt zu nennen weiss und als ihre alte Heimat eine Gegend bezeichnet, wo sich das romanische Element lange behauptet hatte. Tschudi hat also in seinem Säckinger Urbar zu den freien Gotteshausleuten ein Geschlecht gezählt, das höchst wahrscheinlich etwa in der ersten Hälfte oder um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Glarus eingewandert ist.[104])

---

102) S. 52. — Vergl. auch G. Heer in Urk. Glarus III, S. 94.

103) Landesarch. Glarus, Ratsprot. 1532, 28. Aug. — Vergl. F. Gallati, Ueber den Ursprung des Glarner Geschlechtes Stauffacher (Jahrb. Glarus 44) S. 22/23 Anm. 3.)

104) Der erste in Glarus zu einer bestimmten Zeit nachweisbare Gallati ist der bei Näfels gefallene Welti Gallati aus der Kilchhöre Mollis. Ebenfalls in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört der im Zehntenstreit von 1414 (Urk. Glarus I, Nr. 149) genannte Heini Gallati von Näfels.

Aus allem ergibt sich, dass man die Zusätze Tschudis zum Säckinger Urbar nicht mit Planta als „wertvolle historische Notizen" betrachten kann.[105]) Wohl ist es ganz gut möglich, dass nicht Tendenz allein, sondern auch die nicht geringe Selbständigkeit der Glarner, die dem Geschichtschreiber aus Urkunden des 14. Jahrhunderts entgegentrat, die Tatsache einheimischer Beamter im Anfang der österreichischen Herrschaft, vielleicht sogar eine im 16. Jahrhundert noch lebendige Erinnerung daran, dass nicht alle Glarner ursprünglich gleichen Standes gewesen, ihn für den Begriff der freien Wappensmannen und Gotteshausleute empfänglich machten. Weil er aber solchen allfälligen Ahnungen und Erkenntnissen eine Gestalt gab, die sich mit der historischen Wirklichkeit nicht verträgt und zugleich seine Absicht allzu deutlich in Erscheinung treten lässt, hat er seine Nachrichten ihres Wertes beraubt. Schulte erblickte im Tschudi-Urbar eine der tiefgreifendsten Fälschungen des Chronisten, deren Zweck, ähnlich wie der der Meieramtsurkunden, gewesen sei, die Existenz freier, halbedler Familien zu erweisen, unter denen die Tschudi besonders hervorragten, während in Wahrheit die glarnerische Bevölkerung sich als durchaus einheitliche Masse ohne tiefe Gegensätze und grosse Bevorzugungen offenbare.[106]) Selbstverständlich hat Tschudi mit einem Teil seiner Zusätze, vor allem mit jenen historischen Exkursen im Kapitel „Hoffe Zuo Glarus" seiner Meieramtslegende ein festeres Fundament geben wollen, und die Tschudi als freie Wappensmannen erfüllen die gleiche Aufgabe. Der Hauptzweck des Tschudi-Urbars dürfte aber doch gewesen sein, der Nachwelt von den glarnerischen Zuständen zur Säckinger Zeit eine Anschauung aufzudrängen, die dem Standesbewusstsein der eingessenen Landleute schmeicheln, zugleich aber die Ueberzeugung von ihrer uralten Freiheit und die Beurteilung der österreichischen Herrschaft als einer Art Usurpation hervorrufen musste. Obschon Tschudi in Bezug auf die freien Gotteshausleute wohl nicht so fehl ging, wie Schulte glaubte, so kann man ihn doch nicht von einer bedenklichen Fälschung lossprechen, trotz Plantas Behauptung, es könne keine Rede davon sein, weil die Zusätze zum Säckinger Urbar eine Privatarbeit

105) Planta, S. 16 ff.

106) Schulte, S. 52.

darstellten, die Tschudi nicht veröffentlicht habe. Das könnte für seinen ganzen Nachlass gelten, auch für seine Chronik, die zu seinen Lebzeiten bekanntlich nicht gedruckt wurde. Hatte er bei seinem Säckinger Urbar vielleicht weniger eine Publikation im Auge als bei der Chronik — die Widersprüche zwischen beiden Werken deuten dies an — so hat er jenes doch nicht zu seinem blossen Vergnügen oder nur zu seinem persönlichen Gebrauch geschrieben. Schon die Form, die er seinen „historischen Notizen" gab, muss als eine üble Fälschung taxiert werden, ebenso die Ueberlieferung eines Teiles des Habsburger Urbars innerhalb seines Säckinger Urbars, zu deren Entschuldigung das, was am Inhalt richtig ist, nicht dienen kann. Planta will die Existenz der sechsundvierzig freien Geschlechter im Tale Glarus mit Beispielen aus graubündnerischen Gebieten wahrscheinlich machen, um die These Schultes von der einheitlichen Grundherrschaft zurückweisen und feststellen zu können, dass sich Tschudi wohl in Zahl und Namen der freien Familien geirrt haben könnte, nicht aber darin, dass es im Lande Glarus unter Säckingen viele Freie gab. Die Untersuchungen Stuckis haben die mutmassliche Richtigkeit dieser Annahme viel besser gezeigt, als es irgendwelche Analogieschlüsse tun können, allein es wäre Stucki nicht eingefallen, für seine Nachweise auch Tschudis Säckinger Urbar heranzuziehen, weil man es hier eben mit einer Fälschung zu tun hat. E. Mayer hat, Planta folgend, ebenfalls mit Beispielen aus Bünden operiert, um Tschudis Säckinger Urbar zu retten, und in einer gewissen Kategorie Freier im Domleschg geradezu die Standesgenossen von Tschudis freien Wappensmannen und freien Gotteshausleuten erblicken wollen. Die in einem Aemterbuch des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts [107]) genannten „sintlüte oder semperlüte" im Domleschg sind für ihn dasselbe, wie die glarnerischen Freien des Tschudi-Urbars, nämlich die sintlüte die Wappengenossen und die semperlüte die freien Gotteshausleute, obgleich ganz augenscheinlich das Churer Aemterbuch mit „sintlüten o d e r semperlüten" nur eine und nicht zwei Kategorien von Freien meint und es an und für sich nicht angeht, mit Hilfe durchaus künstlicher Konstruktionen spe-

[107]) XXVII. Jahresbericht d. Hist.-antiquar. Gesellschaft v. Graubünden, Jahrg. 1897, S. 1 ff., J. C. Muoth, Zwei sogenannte Aemterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts.

zielle Verhältnisse eines Gebietes auf ein anderes mit total anderem Charakter zu übertragen, ohne dass der geringste quellenmässige Anhaltspunkt dazu berechtigt.[108]) Wie gänzlich verfehlt auch beim Tschudi-Urbar, gerade wie bei der Meieramtslegende, Mayers Rettungsversuche sind, ginge allein daraus hervor, dass er — im Gegensatz zu Planta — für das ganze Machwerk, also auch für die notorischen Zusätze Tschudis, echte Vorlagen annimmt und behauptet, die dortige Wiedergabe des österreichischen Urbars für Glarus sei „im wesentlichen unverändert" erfolgt, also nicht einmal bemerkte oder nicht bemerken wollte, dass alles, was diesen Teil als österreichisches Einkünfteverzeichnis kenntlich macht, im Tschudi-Urbar ausgeschaltet ist, um die Meinung zu erwecken, es handle sich um einen säckingischen Rodel. Dass eine solche Aenderung sehr wesentlich ist und die Echtheit dieses Stückes ausschliesst, wird niemand bestreiten wollen. Unter solchen Umständen erübrigt es sich, auf das Unternehmen Mayers, dem Tschudi-Urbar Quellenwert zuzuerkennen, weiter einzugehen.

Ungeachtet der Forschungen Gilg Tschudis und seiner allgemeinen Belesenheit wird man für die glarnerische Rechts- und

108) Mayer. S. 405 ff. Irreführend erklärt Mayer, die Bezeichnung Semperleute komme genau in der gleichen Bedeutung wie im Domleschg auch in der von Gilg Tschudi überlieferten Form des Säckinger Urbars vor. In Wirklichkeit findet sich hier das Wort Semperleute nirgends. — J. C. Muoth, der Herausgeber des Churer Aemterbuches, sagt in seinen Erläuterungen zu dem im Abschnitt über das Viztumamt im Domleschg vorkommenden Ausdruck Sint- oder Semperleute: „Unter den Freien (fryen) sind die gemeinfreien Bauern zu verstehen, die freies Eigentum an Grund und Boden besitzen... und früher unter dem Landrecht, nicht unter Hofrecht standen. Sie heissen auch Sint- oder Sendleute, Semperlüt, Semperfreie, sendbare freie Leute, d. h. solche Leute, die wegen ihres freien Standes ehemals in die Landgerichte (1) Politische Reichsgerichte, im Gegensatz zu den privaten Hochgerichten, gewählt werden durften. Im Gesamt Domleschg erscheinen solche Freie zu Portein, Tomils, Trans, Schall und sonst noch zerstreut; sie bilden sozial und ökonomisch jeweilen besondere Korporationen." (l. c. S. 56). Man vergleiche damit die Ausführungen Mayers, S. 409 f., der den Ausdruck „Sintleute" mit persönlich abhängigen Leuten, die zum Gesinde gehören, erklärt, das Wort „Simandl" in Bayern als noch heute gebräuchliches Schimpfwort erwähnt und demgemäss unter den Sintleuten im Domleschg persönlich abhängige Männer, die aber nicht mehr zu den Bauern gehören, versteht und schliesslich in kühnem Gedankensprung aus diesen Sintleuten und den ihnen angeblich entsprechenden „Glaruser Wappensgenossen" niedere Ministeriale macht, ohne sich dessen bewusst zu sein, dass er sich damit in vollem Widerspruch zum Tschudischen Säckinger Urbar und seinen freien, mit Lehen ausgestatteten Wappensmannen befindet.

Verfassungsgeschichte der säckingischen Epoche keine bedeutenden Erkenntnisse aus seinen Werken schöpfen können, weil diese keinen reinen Spiegel darstellen. Das Hauptverdienst des Chronisten auf diesem Gebiet liegt darin, dass durch seine Abschriften — wie immer die Originale abhanden gekommen sein mögen — eine Anzahl glarnerischer Urkunden, die Licht auf die inneren Zustände werfen, erhalten geblieben sind.

11. Kapitel.

Die Freiheitskämpfe.

§ 1. Selbständige kriegerische Betätigung der Glarner im dreizehnten Jahrhundert.

Das Bestreben Tschudis, den Glarnern seit den ältesten Zeiten gewissermassen Reichsfreiheit zuzuerkennen und sie nur der säckingischen Oberhoheit unterworfen sein zu lassen, deren Begriff er durchaus nicht klar herausarbeitet, übt auch auf seine Darstellung der äussern Ereignisse den stärksten Einfluss aus, und zwar lässt sich hier ebenfalls ein beständiges Wachsen seiner Tendenzen verfolgen.

Tschudi gab sich Rechenschaft darüber, dass die Teilnahme an auswärtigen Fehden Selbständigkeit und Freiheit voraussetze, und so vergass er nie, die Mitwirkung der Glarner bei Kriegszügen zu erwähnen, wenn die Quellen etwas davon berichteten. Allein später ging er weiter und liess seine Landsleute schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Kriegstüchtigkeit bewähren, ohne sich dafür auf eine Nachricht stützen zu können. In der Urschrift der Chronik erzählt er, bei wem Abt Berchtold von St. Gallen 1249 Hilfe gegen den Bischof Eberhard von Konstanz gesucht habe, nämlich nicht nur bei dem ihm blutsverwandten hohen Adel und seinen eigenen Leuten, sondern auch „bi den notvesten Lüten von Vri vnd Switz, die verheissend Im zehelffen, vnd zugend Im trostlich zuo".[1]) Die ganze Schilderung dieser Kämpfe, auch die interessante Erwähnung von Söldnern aus den Waldstätten, entnahm Tschudi dem rühmlich bekannten Werk des St. Gallers Christian Kuchimeister, das dieser im Jahre 1335 begann und „Nüwe Casus Monasterii sancti Galli" betitelte.[2]) Tschudi folgt in der Urschrift der Chronik der Erzählung Kuchimeisters wenn nicht wörtlich, so doch inhaltlich ganz genau, nur setzt er den Streit, vermutlich

[1]) Ms. A 58, S. 119.

[2]) Herausgegeben von G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte, 18, 1881.

richtig, ins Jahr 1249, während Kuchimeister keine Zeit angibt. Später aber, als er die Reinschrift verfasste, vermochte er dem Wunsche, die Geschichte weiter auszuspinnen und seine Landsleute hineinzuverflechten, nicht zu widerstehen. So weiss er nun plötzlich von der Teilnahme der Unterwaldner und Glarner an dieser Fehde und von Unterhandlungen des Grafen Rudolf von Rapperswil mit ihnen zu berichten, ganz augenscheinlich eine seiner freien Erfindungen, denn Kuchimeister erwähnt weder die Unterwaldner noch die Glarner, und eine andere Quelle hatte Tschudi nicht.[3])

Wenn er dagegen in seiner Chronik erzählt, Abt Berchtold habe, als er im Jahre 1261 nach dem Tode Graf Rudolfs von Rapperswil dessen st. gallische Mannlehen zu Handen nehmen wollte und darüber einen Krieg mit der Witwe des Grafen und ihrem Verwandten, dem mächtigen Freiherrn Walter von Vaz, entfesselte, die Schwyzer und Glarner zu Gegnern gehabt, so konnte er sich diesmal wirklich auf Kuchimeister berufen, der berichtet, Walter von Vaz habe viele Leute aus Schwyz, Glarus und Churwalchen als Söldner gewonnen. Aber auch hier kann es Tschudi nicht lassen, noch ein wenig auszuschmücken: mit offenen Feldzeichen, wie eine selbständige Heeresmacht, sind nach seiner Behauptung die Schwyzer und Glarner der Gräfin von Rapperswil und dem Freiherrn von Vaz zugezogen.[4])

Am letzten Feldzug König Rudolfs gegen Ottokar von Böhmen 1278, der mit der Schlacht auf dem Marchfeld endete, lässt Tschudi die Glarner ebenfalls teilnehmen.[5]) Zweifellos hatte er keine andere Quelle für diese unbegründete Nachricht, als die allgemeine Bemerkung Brennwalds, es sei aller Adel aus dem Aargau, Thurgau und Hegau, „ouch allenthalb us dem land, so jetz die Eidgnoschaft genempt ist und wirt", mit dabei gewesen.[6])

---

3) Chronik I, S. 145b. — Kuchimeister, l. c. S. 26 ff. — Schon Kopp II, 1 S. 601 f. Anm. 6 macht auf die Zusätze Tschudis aufmerksam, ebenso G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteil. 18, S. 31 Anm. 56).

4) Chronik I, S. 159 f. — Kuchimeister, l. c. S. 55—59. — Zum Schauplatz und zur Datierung des Kampfes vergl. Quellenwerk I, S. 421, Nr. 927.

5) Chronik I, S. 187a.

6) Luginbühl, Brennwald I, S. 143. — In der Zürcher Chronik, die Tschudi in einem Brief an Simler v. 28. Juni 1570 (Vogel, Anhang Nr. 51, S. 268) als eine seiner Quellen für den Krieg Rudolfs gegen Ottokar zitiert und für den betreffenden Teil irrtümlich Eberhard Mülner zu-

Unstreitig ging also Tschudi darauf aus, die Glarner schon im 13. Jahrhundert als kriegstüchtige und unternehmende Männer darzustellen, wie es sich für freie Leute geziemte.

§ 2. Anfänge der habsburgischen Herrschaft und erste Verbindungen der Glarner mit den Schwyzern.

Unter der Regierung König Rudolfs lässt Tschudi die Lage der Glarner, die nach ihm derjenigen der Waldstätte gleicht, keine Veränderung erfahren. Erst die Feindschaft zwischen König Adolf von Nassau und Herzog Albrecht und der Sieg des Habsburgers über den Gegner tragen die ersten kriegerischen Verwicklungen in das Tal Glarus hinein. Alles was Tschudi von dem Anhänger König Adolfs, dem Freiherrn Burkart von Schwanden im Glarnerland, seiner Vertreibung durch König Albrecht und der Zerstörung seiner Burgen Schwanden und Sola im Jahre 1298 erzählt, ist, wie schon Schulte zeigte, freie Dichtung, ebenso der Zusatz über das gleiche Schicksal der Burg Schwändi, die Burkarts Lehensmann Berchtold Schwende von Zürich gehört habe.[7]) Dass Tschudi die Ritter von Schwanden im Glarnerland mit den bernischen Freiherren von Schwanden verwechselte, wurde oben ausgeführt und ebenso, dass die Verwechslung nicht absichtlich geschah.[8]) Hingegen entsprang sein Bericht über den Burgenbruch im Lande Glarus durch König Albrecht ausschliesslich seinem Bemühen, diesen Habsburger als habgierigen Eindringling darzustellen, dem es nach und nach gelang, alle Herrschaftsrechte an sich und seine Söhne zu reissen. Von dem angeblichen Kriegszug König Albrechts im Lande Glarus ist in echten Quellen nirgends eine Spur zu finden, und Tschudi selber verrät sich in diesem Punkte als Märchenerzähler, weil er später in seinen Zusätzen zum Säckinger Urbar eine ganz andere Ursache des Zerfalles jener Burgen angibt.[9]) Er muss seine Geschichte vom Freiherrn Burkart von

schreibt, steht auch nichts von einem Zuzug von Söldnern aus ostschweizerischen Gebieten. Vergl. Chronik der Stadt Zürich, herausg. v. J. Dierauer (Quellen z. Schweizer Gesch. 18) S. 31.

7) Chronik I, S. 220. — Den Zusatz über die Zerstörung der Burg Schwändi hat Tschudi in der Urschrift der Chronik, Ms. A 58, S. 314, am Rande des Blattes nachgetragen.

8) Oben S. 252 ff.

9) Dieses Kennzeichen der Erfindung unterstrich auch G. v. Wyss auf der Jahresversammlung der Geschichtsforsch. Gesellschaft 1893, vergl. Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 7.

Schwanden und König Albrecht schon in den vierziger Jahren ersonnen haben, da sie auch in Stumpfs Chronik übergegangen ist, nur wird hier die Vertreibung Burkarts ins Jahr 1296 verlegt, und es ist daher nicht der König, sondern noch der Herzog Albrecht, der sich auf diese Weise an den Anhängern Adolfs von Nassau rächt.[10])

Tschudis Bericht, wie das Land Glarus unter die österreichische Herrschaft gekommen sei, werden seine mangelhafte Kunde von den geschichtlichen Tatsachen und seine falschen rechtshistorischen Vorstellungen verhängnisvoll. Er behauptet in der Chronik, König Albrecht habe die Kastvogtei über das Kloster Säckingen und dessen Landschaften und Städte zu Glarus, Waldshut und anderswo, die an das Reich gehört habe, demselben entzogen und seinen Söhnen zugeeignet.[11]) Auf der folgenden Seite führt er dies weiter aus und erzählt im Widerspruch dazu, die Aebtissin von Säckingen habe Albrecht und seinen Söhnen die Kastvogtei über das Land Glarus, das des Gotteshauses Eigentum gewesen sei, übergeben und habe ihnen nachher noch die Oberherrlichkeit und Verwaltung des Landes — gemeint ist das Meieramt — dazu verliehen, obgleich die Aebtissinnen und das Kapitel von Säckingen den Glarnern oft Briefe und Siegel gegeben hätten, sie nie ihrer Herrschaft zu entfremden, und obgleich sie, die Glarner, sonst an das Reich gehört und mit ihren Landleuten, Edlen und Unedlen, zusammen mit dem Reichsvogt, der im Namen des Kaisers den Blutbann ausgeübt habe, sich stets selbst regiert hätten. Den Blutbann habe König Albrecht auch dem Reiche entzogen und seinen Söhnen als erbliches Lehen zukommen lassen. Darüber hätten sich die Glarner heftig beklagt, aber der König habe Boten zu ihnen geschickt mit dem Erbieten, sie bei ihrer hergekommenen Freiheit verbleiben zu lassen und sie dabei zu schirmen, und da die Glarner damals mit andern weder eine Verständigung noch ein Bündnis und an niemandem einen Rückhalt gehabt hätten, wären sie gezwungen gewesen, einzuwilligen, wiewohl ungern. Etliche Landleute, wie die Kilchmatter, Schudin, Netstaler, Freuler und andere seien damals aus dem Lande nach Zürich, Uri und Schwyz gezogen. Nicht lange darauf seien die

10) Stumpf II, fol. 134a.
11) Chronik I, S. 222b.

Glarner viel ungnädiger und härter gehalten worden, als es dem alten Herkommen entsprochen hätte. „Also ist durch sölichen Trang dasselbe Land gar von des Richs Verwaltung und von Ir Fryheiten under den Oesterrichischen Zwang kommen.“ [12])

Die neuere Geschichtsforschung hat zur Genüge ergeben, dass die wirklichen Vorgänge mit dieser Schilderung Tschudis nicht im Einklang stehen. Man erinnert sich, dass die Kastvogtei über Säckingen im 13. Jahrhundert keine Herrschaftsrechte gegenüber dem Glarnerland in sich schloss und dass Tschudis Vorstellung davon falsch war.[13]) Er mischte Kastvogtei und Reichsvogtei durcheinander und begriff nicht, dass die Vogtei über Glarus durch Friedrich Barbarossa nach dem Aussterben der Lenzburger als besonderes Reichslehen, ohne Zusammenhang mit der Kastvogtei Säckingen, seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Otto von Burgund, übergeben worden und nachher an die Kiburger und nach dem Tode Hartmanns des ältern von Kiburg 1264 an dessen Neffen Rudolf von Habsburg gefallen war. König Albrecht kam also nicht in Versuchung, die den Blutbann in sich begreifende hohe Vogtei über Glarus dem Reiche zu entziehen und sie seinen Söhnen zu verleihen, da die Habsburger längst im Besitz dieses erblich gewordenen Amtes waren, und ebensowenig können sich die Glarner damals über die angebliche Veränderung beklagt haben. Auch den Uebergang des Meieramtes an Oesterreich setzt Tschudi in eine unrichtige Zeit, da ihm die Urkunde von 1288, die diesen Uebergang an König Rudolf und seine Söhne zum Inhalt hat, stets unbekannt blieb und er überdies das Dokument von 1308, den endgültigen Verzicht Hartmanns von Windeck auf das Meieramt, missverstand. Seinem Bestreben, alle österreichischen Herrschaftsgelüste und Unterdrückungsversuche König Albrecht aufzubürden, kam natürlich sein Nichtwissen um jene Vorgänge entgegen. Das wachsende Abhängigkeitsverhältnis, in das die Glarner zu Oesterreich gerieten, war eine historische Tatsache, und Tschudi wollte es in seiner Chronik auf die gleiche anschauliche und volkstümliche Weise gestalten, wie er auch die Freiheitskämpfe der Waldstätte schilderte, unbekümmert um die Wirklichkeit, die aus den dürftigen echten Quellen nicht deutlich

12) Chronik I, S. 223b—224a.

13) Oben S. 228 ff.

erschlossen wurde. Also leitete er den Ursprung des glarnerischen Freiheitsdranges ebenfalls von der Ländersucht König Albrechts ab und war um eine plausible Begründung der anfänglichen Duldsamkeit der Glarner als Folge ihrer Verlassenheit nicht verlegen. Wie er dabei seiner Phantasie Spielraum gab, lässt sein erster Entwurf dieser Erzählung in der Urschrift der Chronik erkennen, der zahlreiche Streichungen und Einflickungen aufweist, darunter eine Stelle, die von einem freundlichen Schreiben Albrechts an die Glarner berichtet, dann aber von Tschudi gestrichen und durch die Worte „schickt sine botten zuo Inen" etc. ersetzt wurde.[14])

Mit der List und Berechnung des Königs und seiner Söhne erklärt Tschudi auch die ihm aus mehreren Urkunden bekannt gewordene, im Anfang des 14. Jahrhunderts in Erscheinung tretende Vereinigung des Landes Glarus mit dem Gaster und der Stadt Weesen zu einem einzigen Verwaltungskreis, das obere und niedere Amt Glarus genannt. Er meldet in der Reinschrift der Chronik, im Jahre 1302 hätten die Herzoge von Oesterreich, König Albrechts Söhne, ihrem Landammann zu Glarus, Rudolf Sümer, befohlen, auch die Stadt Weesen und das Gaster in ihrem Namen zu regieren und hätten dieses Gebiet das niedere Amt Glarus genannt, obschon es nie dem Lande Glarus angehört habe. Sie hätten aber mit dieser Uebertragung einer vermehrten Amtsgewalt an den Glarner Ammann denen von Glarus eine Ehre erweisen wollen, um sie ihrer Herrschaft geneigter zu machen.[15]) So legte Tschudi die Urkunde von 1302 aus, wo Rudolf Sümer, Ammann zu Glarus und im Gaster, in dem Rechtsstreit zwischen dem Kloster Schännis und Johannes von Windeck im Namen der Herzoge von Oesterreich, den Vögten und Schirmern des Klosters Schännis, Zeugen verhört.[16])

Die Ansichten darüber, was für einen Zweck die Habsburger mit der Zusammenlegung des Landes Glarus und des Gasters zu einem einzigen, freilich in zwei Teile zerfallenden Amte verfolgten und was das Resultat dieser Massregel war, sind geteilt. Gubser

14) Ms. A 58, S. 323. — Der betreffende Abschnitt in der Urschrift der Chronik wurde durch H. Wattelet publiziert im Archiv f. Schweiz. Gesch. 19 (1874) S. 365.

15) Chronik I, S. 228a.

16) Urk. Glarus I, Nr. 33.

wendet sich gegen die von Tschudis Darstellung beeinflusste Meinung, der Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung der Leute im Gaster und der viel günstigeren der Glarner hätte verwischt und die letztern dadurch leichter der förmlichen Landeshoheit Oesterreichs unterworfen werden sollen. Er hält es für möglich, dass schon seit 1264, als die Reichsvogtei Glarus aus dem kiburgischen Erbe an Rudolf von Habsburg kam, dieselbe in Stellvertretung Rudolfs durch dessen Beamten im Gaster verwaltet wurde, wie es laut des Schiedspruches vom 17. Juni 1240 vermutlich schon zur Zeit der Kiburger geschah.[17]) So komme der späteren noch engeren Verbindung der zwei aneinander grenzenden Landschaften eine politische Bedeutung nicht zu, sondern nur eine administrative, und das Verhältnis zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Angehörigen des obern und niedern Amtes Glarus, das durch geschriebene Rechtssatzungen festgelegt gewesen sei, hätte dadurch keine Beeinträchtigung erfahren, zumal die ganze Gemeinschaft zwischen Glarus und Gaster lediglich in den gemeinsamen österreichischen Beamten bestanden habe, und beide Teile im übrigen ihre eigenen Wege gegangen seien.[18]) Dem entgegen glaubt W. Meyer, dass nicht allein administrative, sondern doch auch politische Gründe die Habsburger zur Vereinigung der beiden benachbarten Gebiete in einem einzigen Amt bewogen hätten, denn die heterogene Zusammensetzung der habsburgischen Rechte im Gaster habe daselbst die Bildung eines einheitlichen Willens der Gesamtbevölkerung erschwert und diese Landschaft für Oesterreich zu einem festen Stützpunkt gestaltet, von dem aus das unruhige glarnerische Bergvolk leichter beherrscht werden konnte; tatsächlich hätten sich die Glarner im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrmals empört, während die Leute im Gaster ruhig geblieben seien.[19]) Auch F. Stucki erblickt in der bewussten österreichischen Verwaltungsmassnahme den ersten Schritt zur Ausbildung einer förmlichen Landeshoheit.[20])

Wahrscheinlich ging Tschudi nicht ganz fehl, als er bei der verwaltungstechnischen Neuerung der Habsburger auch politische

17) Urk. Glarus I, Nr. 11. Der als Zeuge genannte procurator Hugo ist zweifellos der kiburgische Amtmann Hugo von Stege.

18) Gubser, S. 508 ff.

19) W. Meyer, S. 99.

20) Stucki, S. 76.

Berechnung mitspielen liess. Aber er tat es nicht von Anfang an, und überall erkennt man, wie unsicher er in Bezug auf die österreichische Politik und ihre Ausstrahlungen in Glarus war. In der Urschrift der Chronik erzählt er unter dem Titel „Rudolf Sumer was Amman zu Glarus" folgendes: „Des selben 1302. Jars was Landtamman zuo Glarus und im Niderampt Ruodolf der Suomer Edelknëcht, den hattend die Hertzogen von Oesterrich Künig Albrechts Süne ze amman gesetzt, nach dem das Land Glarus vom Gotzhus Seckingen ouch an si gebracht was, davon hiervor gemelt. Si tettend das Niderampt (das ist Gastern vnd Wesen, so man ouch die Herrschafft Windeck nëmpt) ouch zum Land Glarus, vnd machtend vss beiden Landen ein Ampt, ward also alles Glarus genant." [21]) Es scheint, dass Tschudi, als er dies niederschrieb, den Rudolf Sümer nicht für einen Glarner, sondern für irgend einen Adeligen hielt, den die Herzoge von Oesterreich zum Ammann über das gesamte Amt Glarus eingesetzt hatten. Freilich rechnete er ihn schon in seinem Bericht an Stumpf über die glarnerische Verfassung zu den Landammännern, die eingesessene Landleute hätten sein müssen,[22]) seine Ansichten wandelten sich ja häufig. Ferner knüpfte er bei dieser Stelle in der Urschrift an die Vereinigung von Glarus und Gaster keine abfälligen Bemerkungen, sondern begnügte sich mit der einfachen Registrierung der österreichischen Massnahme. Erst weiter hinten in der Urschrift kommt er dann auch auf das Ungebührliche derselben zu sprechen.[23]) Als er die Reinschrift verfasste, machte er aus dem Rudolf Sümer einen glarnerischen Landammann, setzte die Verbindung der beiden Landschaften ins Jahr 1302 und liess sie als eine ungerechtfertigte, aber klug ausgedachte List erscheinen. Dass seine spätere Darstellung die richtigere sei, lässt sich nicht behaupten. Der Zusammenschluss von Glarus und Gaster geschah wahrscheinlich schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, nicht erst im Jahre 1302, aus dem bloss der erste urkundliche Beleg dafür stammt. Auch war Rudolf Sümer vermutlich kein Glarner, sondern aus dem Gaster gebürtig.[24]) Die Erhebung dieses angeblichen glarnerischen Landammanns zum Re-

21) Ms. A 58, S. 331. — Archiv f. Schweiz. Gesch. 19, S. 374.
22) Oben S. 236.
23) Ms. A 58, S. 434.
24) Vergl. oben S. 239.

genten des Gasters, um die Glarner zu ehren und sie dadurch gefügiger zu machen, gehört daher zu den Tschudischen Konjekturen, denen keine historischen Erkenntnisse zugrunde liegen. Von dem ersten österreichischen Amtmann im Tale Glarus, der wirklich ein Glarner war, dem 1289 genannten „Elmer", wusste Tschudi nichts, da ihm die betreffende in Zürich liegende Urkunde nicht zu Gesichte kam.[25]) Dass er auch über einen andern Pfleger und Ammann zu Glarus, den Ritter Bilgeri von Wagenberg, falsch unterrichtet war, wurde oben ausgeführt.[26]) Doch fehlt in der Reinschrift der Chronik die in der Urschrift vorkommende Behauptung, die Herzoge von Oesterreich hätten die Herren von Wagenberg mit der Burg Wandelberg bei Benken im Gaster belehnt „damit sis Inen anhängig machtind vnd das Land Glarus dest bas behalten möchtind".[27]) Vielleicht wollte er eine Wiederholung des Gedankens vermeiden, den er kurz vorher ausgesprochen hatte.

Auch für die Grenzstreitigkeiten zwischen den Urnern und Glarnern, die sich durch Jahrhunderte hindurch zogen, macht Tschudi die österreichische Herrschaft insofern verantwortlich, als er in der Reinschrift der Chronik weitläufig auseinandersetzt, wie gerne jene die Glarner überredet hätte, gegen ihre Nachbaren von Uri und Schwyz einen offenen Krieg zu beginnen, wie listig die österreichischen Amtleute während des Erbzwistes und der Kämpfe zwischen dem langen Riebing Rudolf Tschudi und dem Teufel von Seedorf im Jahre 1313 die Versöhnung zu hintertreiben suchten und es zustande brachten, dass sich bald nach dem Friedensschluss neue Zänkereien zwischen den Anstössern der Alpen erhoben, so dass dieser Kleinkrieg zwei Jahre gewährt habe.[28]) In der Urschrift der Chronik weiss er nichts davon, dass beim Span zwischen Rudolf Tschudi und Hans von Seedorf die österreichischen Beamten das Feuer geschürt hätten, und in seinem Bericht an Stumpf, wohl seiner frühesten Version, hat er die Sache wieder ganz anders dargestellt, denn in dessen Chronik wird der Erbstreit zwischen dem Urner und dem Glarner ins

25) Urk. Glarus I, Nr. 31.
26) S. 262.
27) Ms. A 58, S. 333. — Chronik I, S. 228 u. 233.
28) Chronik I, S. 263b.

Jahr 1316 verlegt und der letztere als Helfer Oesterreichs im Krieg wider die Waldstätte geschildert, weshalb ihm der von Seedorf und die Urner das Erbe nicht hätten herausgeben wollen.[29]) Dass die Urner und Glarner im Frühsommer 1315 miteinander in kriegerische Verwicklungen geraten waren, erfuhr Tschudi aus dem Friedensvertrag, den Graf Friedrich von Toggenburg, Pfleger des obern und niedern Amtes Glarus, und die Angehörigen dieses Amtes mit den Landleuten von Uri am 25. Juli dieses Jahres abschlossen.[30]) Man erkennt daraus mit Sicherheit nur so viel, dass es sich um ziemlich heftige, mit offenen Waffen und heimlichen Untaten ausgefochtene Streitigkeiten handelte, die in ihrem Ursprung vielleicht nicht mit dem Gegensatz zwischen Oesterreich und den Waldstätten zusammenhingen, sehr wahrscheinlich aber dadurch beträchtlich gefördert wurden. Tschudi hat nun zuerst in der Urschrift der Chronik diese Zwistigkeiten mit der Feindschaft Oesterreichs gegen die Waldstätte in Verbindung gebracht, indem nach ihm die Herzoge die Glarner gegen die Urner anstifteten. Dann strich er diese Stelle und entschloss sich zur Darstellung, wie er sie später in die Reinschrift aufnahm. Hier erscheinen die Feindseligkeiten zwischen den Urnern und Glarnern nur als Fortsetzung der früheren Kämpfe, und die Tätigkeit Oesterreichs dabei beschränkt sich wiederum darauf, wie beim Erbstreit Rudolf Tschudis mit Hans von Seedorf, den Frieden zu verhindern, freilich in so ausgesprochener Weise, dass die Herzoge ihrem Pfleger Graf Friedrich von Toggenburg geradezu befehlen, alles zu tun, damit es zu keinem Vergleich komme. Aber die Glarner, so erzählt Tschudi, hätten doch die Verhandlungen fortgesetzt und die Leute aus dem Gaster bewogen, sich ebenfalls daran zu beteiligen, und auch den Grafen von Toggenburg dazu gebracht, ihnen dabei behilflich zu sein, damit die Sache für Oesterreich weniger gefährlich werde, und nicht etwa ein ewiges Hilfsbündnis zwischen Uri und Glarus daraus entstände, worauf die Glarner angespielt hätten für den Fall, dass man ihnen nicht zum Frieden mit den Nachbaren verhelfen würde.[31]) Das alles hat Tschudi aus der Urkunde vom 25. Juli 1315 herausgelesen oder vielmehr herauslesen wollen, während sie nichts anderes enthält,

29) Ms. A 58, S. 395. — Stumpf II, fol. 134b. Vergl. oben S. 196 f.
30) Urk. Glarus I, Nr. 37. — Chronik I, S. 270.
31) Ms. A 58, S. 408 u. 434. — Chronik I, S. 270 f.

als die Kundgebung der Versöhnung zwischen Gegnern, die sich aus unbekannten Gründen befehdet hatten, wobei der Graf von Toggenburg jedenfalls nicht die Rolle spielte, mit der ihn Tschudi bedachte. Ob der Chronist in seiner späteren Fassung der Wahrheit insofern näher kam, als es sich eher um die alten lokalen Grenzstreitigkeiten und eine Ausdehnung derselben infolge der gefährlichen politischen Konstellation, als um eine Episode in den Kämpfen handelte, die bei Morgarten ihren Austrag fanden, ist eine offene Frage. Einerseits scheint aus dem Umstand, dass die Friedensverhandlungen „an niderosten wang", auf dem Urnerboden, zum Abschluss kamen, der Charakter der Zwistigkeiten als Fortsetzung der Grenzzwischenfälle hervorzugehen, anderseits lässt die Teilnahme der Leute aus dem niedern Amt und die Möglichkeit, den Frieden auf vierzehn Tage zu kündigen, doch bedeutendere, über die Grenzen zwischen Uri und Glarus hinausgreifende Zerwürfnisse ahnen. Blumer liess die Frage unentschieden, während W. Oechsli die Feindseligkeiten zwischen Uri und dem Amte Glarus-Weesen neben andern gleichartigen Vorgängen als Einleitung zum Morgartenkrieg betrachtete und in den Bemühungen Graf Friedrichs von Toggenburg zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes zwischen seinen Pflegebefohlenen und den Urnern das Bestreben erblickte, seine damals angebahnte Vermittlung zwischen Oesterreich und den Waldstätten nicht durch weitere Kämpfe stören zu lassen.[32]) In neuester Zeit vertritt Bruno Meyer eine ähnliche Ansicht, indem er den Fehdezustand zwischen den Urnern und den Angehörigen des Amtes Glarus ebenfalls aus der allgemeinen Lage erklärt und seine Beendigung der Absicht Oesterreichs zuschreibt, den Feldzug gegen die Waldstätte, der nicht an diesem Orte geführt werden sollte, gründlich vorzubereiten.[33])

Für Tschudi war es natürlich nicht leicht, einen Vorgang, der eigentlich nicht recht zu seiner Schilderung der österreichischen Herrschaft über die Glarner passte, dieser so einzufügen, dass er nicht störend wirkte. Aber er pflegte um Mittel und Wege nicht verlegen zu sein, und so fand er auch hier die geschickte Lösung, dass er nicht Oesterreich und den Grafen von

32) Blumer, Urk. Glarus I, S. 136 f. — Oechsli, Anfänge, S. 343, 346.
33) Bruno Meyer, Die ältesten Eidgenössischen Bünde (1938), S. 111.

Toggenburg, sondern die Glarner die Initiative zum Frieden ergreifen liess, eine Vorahnung ihres künftigen Bündnisses mit den Waldstätten erweckte und im übrigen bei der Gestaltung des Details seinem Erzählertalent freien Lauf gewährte. In der Reinschrift der Chronik betont er überdies, dass die Glarner mit den Schwyzern nie Späne, wie mit den Urnern, sondern im Gegenteil von altersher „stäte Richtungen und Verständnussen" und gute Nachbarschaft gehabt hätten.

Zu seiner Auffassung der Dinge gehört es, dass er weiter berichtet, die Herzoge von Oesterreich hätten vor der Schlacht am Morgarten die Leute von Glarus, Gaster und Weesen gemahnt, den Waffenstillstand mit den Urnern aufzukünden; aber die von Glarus hätten es nicht tun wollen und seien im Morgartenkrieg stille gesessen, denn sie seien zu Kriegsdiensten für Oesterreich weniger verpflichtet gewesen, als die Angehörigen des niedern Amtes, das der Herrschaft ererbtes Eigentum gewesen sei. Die aus dem Gaster und von Weesen hätten dann wirklich auf Befehl der Herzoge den Waffenstillstand gekündigt und den Urnern samt ihren Eidgenossen offene Fehde angesagt. Deswegen hätten die Schwyzer anfangs April 1316 einen Streifzug ins Gaster unternommen und dabei der Meierin von Windeck ihre Burgen Windeck und Reichenburg beschädigt, obschon sie am Kriege gar nicht beteiligt gewesen sei. Doch hätten sich dies etliche Leute ohne Befehl erlaubt, und darauf sei dann zwischen den Schwyzern und den Angehörigen des niedern Amtes ein halbjähriger Waffenstillstand geschlossen worden. Nach Ablauf desselben, fügt er einige Seiten weiter hinten hinzu, habe die Herrschaft Oesterreich die Glarner wiederum ernstlich, aber erfolglos zur Aufkündung des mit Uri abgeschlossenen Friedens ermahnt.[34])

Es sind nur wenige Dokumente, denen Tschudi diese ganze Erzählung entnahm, vornehmlich ein Vergleich der Landleute von Schwyz mit Gertrud, der Witwe Hartmanns von Windeck des ältern, und ihrem unmündigen Sohn Hartmann dem jüngern vom 6. April 1316 und ein Waffenstillstandsvertrag zwischen den Leuten des niedern Amtes Glarus und den Schwyzern vom 15. Mai desselben Jahres.[35]) Aus beiden ist ersichtlich, dass die Schwy-

[34]) Chronik I, S. 280, 282.
[35]) Urk. Glarus I, Nr. 38, 39.

zer mit Zuzug von Urnern und Unterwaldnern im Frühjahr 1316 die benachbarten unter österreichischer Herrschaft stehenden Gebiete, namentlich das Gaster, verheert und sich auch an Besitzungen der Meier von Windeck vergriffen hatten. Dass sich darunter die Burg Oberwindeck bei Niederurnen und nicht die Unterwindeck bei Schännis befand, wurde oben ausgeführt.[36]) Die Behauptung, die Leute vom Gaster und von Weesen hätten den Urnern den Waffenstillstand vom 25. Juli 1315 auf Gebot Oesterreichs aufgekündigt und hätten sich dem Kampfe gegen die Waldstätte angeschlossen, während die Glarner die mehrfachen Mahnungen der Herzoge nicht befolgt und sich stille verhalten hätten, muss als eine Kombination Tschudis bewertet werden, deren Richtigkeit dahinsteht, die ihm aber wohl durch die Ansicht diktiert wurde, Oesterreich habe die Vereinigung von Glarus und Gaster nicht nur zu einem administrativen, sondern auch zu einem politischen Ganzen angestrebt. Ob gerade viele Leute aus dem Gaster bei Morgarten kämpften, ist fraglich, eher dürften Bürger von Weesen beim österreichischen Heere gewesen sein.[37]) Der Einfall der Schwyzer im Frühling 1316 könnte weniger einen Racheals einen Raubzug gegen österreichische Untertanen darstellen und zwar gegen solche, mit denen man, im Gegensatz zu den Glarnern, keine näheren Beziehungen unterhielt und die man nicht, wie das freiheitsdurstige Bergvolk, als künftige Bundesgenossen in Aussicht nahm.[38]) Die Konzentration der österreichischen Kräfte gegen Schwyz und der unter Zustimmung des österreichischen Pflegers geschlossene Waffenstillstand vom Sommer 1315 sprechen nicht dafür, dass den Herzogen viel daran gelegen war, die Leute

36) S. 184.

37) Im Jahrzeitbuch der Propstei Zürich wird unter den bei Morgarten Erschlagenen ein Ulrich genannt Zeli von Weesen erwähnt, vergl. Kopp IV 2, S. 150 Anm. 4).

38) Gubser, S. 511, erblickt im Unternehmen der Schwyzer gegen das Gaster im Frühling 1316 eher einen Racheakt der Hilfe wegen, die das Niederamt dem Hause Habsburg im Herbst 1315 wahrscheinlich gewährt habe. Noch bestimmter schliesst sich G. Heer, Geschichte des Landes Glarus I, S. 31, und Schlacht bei Näfels, S. 28 f. der Darstellung Tschudis an, während Blumer, Urk. Glarus I, S. 140, diese nicht erörtert und offenbar den Einfall der Schwyzer ins Gaster mehr für einen Auswuchs ihres Siegesübermutes, als für eine Rachetat ansieht. — Aus dem Waffenstillstandsvertrag vom 15. Mai 1316 ist übrigens eine starke Erbitterung der Leute des Niederamtes gegen die Schwyzer erkennbar, die weniger begreiflich wäre, wenn sie vorher am Krieg gegen Schwyz teilgenommen hätten.

des Amtes Glarus von neuem gegen die Urner aufzubringen und auch diese Landschaften in den Krieg hereinzuziehen. Ueber das damalige Verhältnis Oesterreichs speziell zum obern Amt geben die Quellen keine Auskunft, sie gestatten nur die Annahme, dass sich die Glarner dem Kriege gegen die Waldstätte fern hielten. Beim Anschluss der Leute von Glarus und aus dem Gaster an den Waffenstillstandsvertrag zwischen Oesterreich und den Waldstätten vom 19. Juli 1318, der immer wieder verlängert wurde,[39]) erscheinen übrigens beide Aemter in enger Verbindung, so dass der Unterschied ihrer Haltung während des Morgartenkrieges schwerlich so gross gewesen sein dürfte, wie Tschudi glauben machen will.

Ob sich nun der Glarner Geschichtsforscher über diese Vorgänge zum Teil ein richtiges Urteil gebildet hat oder nicht, das Zeugnis darf man ihm ausstellen, dass er sich in das spärliche Quellenmaterial dieser Zeit gründlich hineinarbeitete und für die glarnerische Geschichte nicht nur alles, sondern noch mehr daraus hervorholte, als unmittelbar darin zu finden war. Man wird seine Kombinationen und Ausgestaltungen, die er nach dem Brauche vieler zeitgenössischer Chronisten als historisches Geschehen gibt, mit seinen Fälschungen selbstverständlich nicht auf die gleiche Stufe stellen dürfen. Wenn er ein einigermassen farbiges und leicht verständliches Gemälde der Ereignisse entwerfen wollte, war er bei der geringen Zahl und Schweigsamkeit seiner Unterlagen auf eigene Vermutungen angewiesen, nur waren diese meist stark durch seine lokalpatriotischen Gefühle bestimmt und in das täuschende Gewand positiver Tatsachen gekleidet.

Ueppig entwickelt sich seine Methode bei der ersten Kunde von einer feindseligen Einstellung der Glarner gegen die österreichische Herrschaft. In der Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322 war der Gegenkönig Friedrich von Oesterreich von seinem Rivalen König Ludwig von Bayern besiegt und gefangen genommen worden. Dieser Schlag für das Haus Habsburg-Oesterreich wirkte sich natürlich auch auf seine Stellung in der heutigen Nord- und Mittelschweiz aus. Der Waffenstillstand mit den Waldstätten, der seit dem Morgartenkrieg öfters verlängert wor-

39) Eidg. Abschiede I, S. 244 ff. Nr. 4—8. — Urk. Glarus I, Nr. 41, 42. — Chronik I, S. 286 f.

den war, lief am 25. August 1323 endgültig ab, und beide Teile sahen sich bei dem bevorstehenden Wiederausbruch des Krieges nach Helfern um. Am 22. September 1323 verpflichtete sich Graf Johann von Habsburg-Rapperswil, dem Herzog Leopold von Oesterreich und seinen Brüdern während des ganzen Krieges gegen König Ludwig von Bayern zu dienen. Ferner gelobte der Graf, den österreichischen Herzogen „ze helfen wider die waltstet Switz vnd Glarus, die wil der krieg weret, den si mit inen hant". Die Urkunde wurde in Baden ausgefertigt.[40]) Mehr erfährt man aus echten Quellen über diese Angelegenheit nicht, und es scheint nicht zu offenen Feindseligkeiten gekommen zu sein. Was aber macht Tschudi aus dieser einzigen knappen Nachricht, denn andere Mitteilungen lagen ihm keinenfalls vor! Er erzählt in der Chronik:[41]) Da die von Schwyz und Glarus stets gute Nachbaren waren, schlossen sie bei den gefährlichen Zeiten ein Hilfsbündnis auf drei Jahre. Die von Schwyz behielten ihre Eidgenossen von Uri und Unterwalden vor, die von Glarus das Gotteshaus Säckingen und die Herrschaft Oesterreich in dem, was deren säckingische Lehen, den Schirm und die Meierei berührte, nämlich insoweit, dass die Glarner nicht gebunden sein sollten, wider Oesterreich Krieg zu führen, wie sie anderseits aber auch der Herrschaft nicht gegen die Schwyzer helfen, sondern verhüten wollten, dass diesen von Seiten Oesterreichs Schaden zugefügt werde, so lange der Frieden noch daure. Dieses Bündnis wurde am St. Verenatag, am 1. September 1323, aufgerichtet, und eine seiner Ursachen war der Verdruss der Glarner darüber, dass die Herzoge nicht, wie früher, ihre Landammänner regieren liessen, sondern seit etlichen Jahren Pfleger über ihr Land gesetzt hatten. Als nun Herzog Leopold, der damals zu Baden im Aargau weilte, von diesem Bündnis hörte, wurde er sehr zornig und war der Meinung, kraft seines Meierrechtes und der Schirmvogtei, die er von Säckingen zu Lehen habe, hätten die Glarner keine Befugnis, sich ohne seine Erlaubnis mit jemandem zu verbünden, am allerwenigsten aber mit seinen offenen Feinden, den Schwyzern. Aber die Glarner widersprachen ihm und erklärten, sie seien von altersher freie Leute und hätten sich von jeher selbständig mit andern

40) Urk. Glarus I, Nr. 49.

41) I, S. 296 f.

verbündet und könnten dies tun, jederzeit und mit wem sie wollten, nur nicht gegen das Gotteshaus Säckingen und das Reich. Wenn Säckingen eigene Kriege habe, so seien sie verpflichtet, ihm das Seinige zu schützen, aber die Kriege der österreichischen Fürsten gingen sie nichts an, denn sie seien nicht ihre natürlichen Herren, und zudem hätte König Ludwig den Herzogen von Oesterreich als seinen und des Reiches Feinden die Reichsvogtei über das Land Glarus aberkannt, so dass sie, die Glarner, billiger König Ludwig und dem Reiche helfen sollten. Herzog Leopold drohte darauf den Glarnern, die Schmach zu rächen, wurde aber durch den Krieg zwischen seinem Bruder Friedrich und König Ludwig zu stark in Anspruch genommen, weshalb er versuchte, die Leute von Weesen und vom Gaster und den Grafen von Toggenburg zu bewegen, die Glarner zu bekriegen, wozu jene aber keine Lust hatten. So bat er schliesslich den Grafen Hans von Habsburg-Rapperswil um Hilfe wider die von Schwyz und Glarus; dieser versprach sie ihm, fügte aber seinen Gegnern nicht viel Schaden zu. — Hierauf folgt in Tschudis Chronik der Hilfsvertrag zwischen Graf Johann von Habsburg-Rapperswil und den Herzogen von Oesterreich vom 22. September 1323, zweifellos die einzige Grundlage der ganzen vorhergehenden Erzählung.

Schon Kopp deutete an, Tschudi habe sich bei der Inhaltsangabe des Bündnisses zwischen Schwyz und Glarus sehr wahrscheinlich nicht auf ein Dokument stützen können und berichte auch sonst bei dieser Gelegenheit viel Unrichtiges. Ebenso glaubte Blumer nicht, Tschudi sei ein Bündnisvertrag zwischen Schwyz und Glarus vorgelegen, weil er ihn sonst seiner Gewohnheit gemäss in seine Chronik aufgenommen oder wenigstens eine Abschrift davon hinterlassen hätte.[42]) Dieses wohlbegründete Urteil erhält durch die Vergleichung des Wortlautes in der Urschrift mit dem in der Reinschrift der Chronik und durch eine kritische Prü-

[42]) Kopp V, 1 S. 46 f. — Urk. Glarus I, S. 165 Anm. zu Nr. 49. — Ed. Favre, La Confédération des huit Cantons (1879), p. 10 n. 1, schliesst sich der Meinung Kopps und Blumers an. — G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 29, liess sich durch Tschudis Erzählungskunst täuschen und glaubte in Verkennung der Urkunde vom 22. Sept. 1323, durch diese würden die Angaben Tschudis bestätigt. — In seiner Geschichte des Landes Glarus I, S. 31, bringt er wieder den Inhalt des Bündnisses nach Tschudi, spricht dann aber S. 32 von einer „geschriebenen oder ungeschriebenen" Bundesgenossenschaft zwischen Schwyz und Glarus. — Gubser, S. 513, scheint auch dem Bericht Tschudis Glauben zu schenken.

fung der ganzen Erzählung Tschudis volle Bestätigung. In der Urschrift liess Tschudi zuerst die Schwyzer und Glarner das angebliche Bündnis auf f ü n f Jahre abschliessen, dann strich er diese Zahl aus und schrieb „drüy" darüber; in einer zweimal durchstrichenen Randnotiz heisst es „Das geschach vff den 16. tag Septembers, als die Waltstet ein monat darvor vss Künig Ludwigs manung, am 16. tag augst den österreichischen friden abgekundt hattend, vnd noch ein monat darüber gewert hat, nach vermög der fridbrieff." [43]) Als er die Reinschrift verfasste, muss er sich gesagt haben, dass er für die Diskussion der Glarner mit Herzog Leopold, sowie für dessen Hilfsgesuch an den Grafen von Rapperswil und den Erfolg desselben doch etwas zu wenig Zeit übrig gelassen hatte, als er das Bündnis auf den 16. September setzte, denn der Vertrag zwischen Leopold und Graf Johann datierte ja schon vom 22. September. Also verlegte er es einfach in der Reinschrift auf den 1. September. Hier umschreibt er auch genau die Verpflichtung der Glarner gegenüber Oesterreich und Schwyz, die auf eine Art Neutralität hinausläuft; in der Urschrift steht nichts davon. Mehr braucht es wohl nicht, um einzusehen, dass von einem Schriftstück, das Tschudi vor sich gehabt hätte, nicht die Rede sein kann und dass seine Schilderung auf reiner Kombination beruht. Das Zwiegespräch zwischen den Glarnern und Herzog Leopold trägt ja ohnehin Tschudisches Gepräge, man beachte nur die falschen Rechtsbegriffe, die angeblich von Säckingen zu Lehen gehende Schirmvogtei über Glarus z. B., oder die Behauptung der Glarner, sie hätten sich von jeher als freie Leute verbündet, mit wem sie wollten. Falsch ist auch die Begründung, warum sich die Glarner den Schwyzern angeschlossen hätten, nämlich weil die Herzoge, statt dass sie die glarnerischen Landammänner regieren liessen, Pfleger über das Land gesetzt hätten. Gerade für die Jahre 1322 und 1324 ist ein Glarner als Ammann nachgewiesen, Werner Elmer, der schon 1318 das gleiche Amt versah.[44]) Tschudi kannte mindestens zwei der Urkunden aus dem Jahre 1322, in denen Werner Elmer als Glarner Ammann

[43]) Ms. A 58, S. 496. Die ganze Stelle ist senkrecht gestrichen und mit vielen andern Streichungen versehen. Vergl. dazu auch die Bemerkungen von Schiess in Quellenwerk II, Nr. 1169.

[44]) Urk. Glarus I, Nr. 40, 46, 47, 48, 50. — Kopp, V, 1 S. 46 Anm. 4), machte zuerst auf die falsche Begründung Tschudis aufmerksam.

auftritt; man kann ihn daher von einer absichtlichen Entstellung der Wirklichkeit nicht freisprechen. Auch die Urkunde vom 14. Juni 1324 war ihm bekannt, wie eine Bemerkung in der Urschrift der Chronik zeigt.[45]) Hier erscheint immer noch derselbe Werner Elmer als Glarner Ammann, und Blumer hat wohl mit Recht daraus geschlossen, dass das Einverständnis zwischen Glarus und Schwyz im Sommer 1323 keine wirkliche Empörung der Glarner gegen die österreichische Herrschaft zur Folge hatte, was auch aus dem Fehlen aller Nachrichten über kriegerische Ereignisse nach Ablauf des Waffenstillstandes hervorgeht. Vielleicht wurde Tschudi eben dadurch bewogen, in der Reinschrift der Chronik aus dem Bündnis mehr eine Neutralitäts- als eine Hilfsverpflichtung zu machen. Vermutlich hat er damit nicht weit neben das Ziel geschossen, denn eine mündliche Vereinbarung zwischen den Glarnern und Schwyzern hat im Sommer 1323 auf den möglichen Wiederausbruch des Krieges hin ohne Zweifel stattgefunden, und höchst wahrscheinlich bezog sie sich mehr auf eine wohlwollende Neutralität der Glarner als auf eine direkte Waffenhilfe gegen die eigene Herrschaft; die Sicherung der Grenzen gegen Glarus zu musste für die Schwyzer wertvoll genug sein.[46]) Im allgemeinen war Tschudi über die damalige Lage nicht gut unterrichtet, sonst hätte er die Schlacht bei Mühldorf nicht ein Jahr zu spät, am 28. September 1323, statt 1322, geschehen lassen. Unzutreffend ist es auch, wenn er die Glarner gegenüber Herzog Leopold erklären lässt, sie sollten von rechtswegen König Ludwig helfen, da dieser die Reichsvogtei Glarus den österreichischen Herzogen aberkannt habe. Tschudi dehnt hier eine königliche Verordnung vom 26. März 1316, die sich auf die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bezog, ohne Bedenken auf Glarus aus, obschon dieses Land gar nicht davon berührt wurde.[47])

---

45) In Ms. A 58, S. 506 heisst es „Dis 1324. Jares was aber [wieder] Wernher Elmer Landtammann zuo Glarus. Als die brief wisend."

46) Ed. Favre, La Confédération, p. 10 u. 59, glaubt auch, die Glarner hätten den Schwyzern volle Sicherheit von ihrer Seite, aber keine Mannschaft versprochen.

47) Die Verordnung vom 26. März 1316 bringt Tschudi in der Chronik I, S. 277 f. mit dem unrichtigen Datum des 23. März, vergl. Eidg. Abschiede I, S. 7 Nr. 18. — Schon im Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 60 Anm. 14) machte Blumer auf die willkürliche Kombination Tschudis bezüglich der Reichsvogtei Glarus und das Fehlen aller urkundlichen Belege dafür aufmerksam.

In der Urschrift der Chronik hat er seine Gelehrsamkeit noch nicht so falsch angewendet, da meinen die Glarner einfach, sie sollten König Ludwig als dem Haupt des Reiches helfen.

Was Tschudi als Ursache des glarnerischen Unwillens gegenüber Oesterreich vorwegnimmt, die Einsetzung von Fremden als Ammänner oder Untervögte, ist dann allerdings nach 1324 eingetroffen, es begegnen uns von da an keine einheimischen Ammänner mehr. Als jedoch der Chronist die Ernennung von Pflegern, wie Friedrich von Toggenburg und Eberhard von Eppenstein, beanstandete, und dann als besonderes Aergernis die Ersetzung der Pfleger durch „Landvögte "hinstellte,[48]) liess er sich augenscheinlich durch die Vorgänge in den Waldstätten, so wie er sie auffasste, beeinflussen und wurde den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht. Von einer Neuerung im Sinne Tschudis, der ohnehin die Wahl der Ammänner fälschlich den Glarnern zuschrieb, kann bei den habsburgischen Verwaltungsmassnahmen nicht gesprochen werden; die Einsetzung und Benennung der Beamten und die Ausdehnung ihres Amtsbezirkes war ständigem Wechsel unterworfen, dessen Ursachen man nicht immer erkennt. Es scheint, dass der einheimische glarnerische Ammann in Zeiten zunehmender Spannung zurückgedrängt wurde, er war aber ein österreichischer Lokalbeamter so gut wie nachher der Untervogt, während die zum erstenmal 1315 und dann seit 1327 erscheinenden Pfleger oder Landvögte — beide Namen wurden ohne Unterschied gebraucht — nicht das Amt Glarus allein, sondern ein viel weiteres Gebiet als Oberbeamte unter sich hatten. Eberhard von Eppenstein ist 1327 „Pfleger zu Kiburg und zu Glarus", Hermann von Landenbergs Amtsbereich dehnte sich zeitweilig über süddeutsche, nord- und mittelschweizerische Landschaften aus. Schon 1332 nennt er sich Vogt im Aargau und in Glarus, später erscheint er als Vogt im Thurgau und Aargau oder im Aargau und Elsass oder im Thurgau, Aargau und in Glarus, auch als Hauptmann und Landvogt im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald usw. Wie der Titel wechselte, so mögen auch seine Funktionen bald administrative, bald militärische oder beides zusammen gewesen sein und ihn fortwährend in verschiedene Gegenden

48) Chronik I, S. 313 f.

geführt haben.[49]) Unzutreffend ist es demnach, wenn Tschudi diesem „ersten Landvogt" die Burg Näfels gleichsam als ständige Residenz zuweist und erklärt, er habe das Glarnerland und das Gaster regieren müssen. Selbstverständlich hat die Burg Näfels Hermann von Landenberg nur ganz vorübergehend als Amtssitz gedient, bis jetzt ist keine Urkunde von ihm bekannt geworden, die dort ausgestellt worden wäre. An seiner Statt werden im Lande Glarus meist Untervögte gewaltet haben; so ist Ulrich von Wissenkilch, der 1331 den Verkauf eines Alprechtes an Silbern besiegelt, wohl als solcher zu betrachten.[50])

Dagegen leitete Tschudi ein richtiger Instinkt, wenn er das Verschwinden der einheimischen Ammänner, an deren Stelle genau genommen nicht Pfleger und Landvögte, sondern Untervögte traten, als eine unliebsame Aenderung empfand, aus der in der Tat auf eine Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Glarnern und der neuen Herrschaft geschlossen werden darf. Die österreichische Verwaltungsorganisation ging immer entschiedener auf eine straffere Zusammenfassung der Gebiete aus, über welche die Herzoge ursprünglich ganz verschiedene Herrschaftsrechte ausübten, und damit auch auf die Zurückdrängung aller Selbständigkeitsgelüste, die sich gerade in den glarnerischen Bergbewohnern je länger je mehr regten. Die Aufhebung eines gewissermassen autonomen Amtes Glarus, wie es im „Amte des Elmers" in Erscheinung getreten war, und die Unterstellung des Ländchens unter eine der grossräumigen Landvogteien gehörte zu den Massnahmen, die auf die Vereinheitlichung der verschiedenen herrschaftlichen Rechte zielten. Tschudi hat im Grunde ganz richtig erkannt, dass sich die Glarner gegen eine geschichtliche Entwicklung stemmten, die langsam, aber sicher eine totale Umwälzung der öffentlichen Verhältnisse bewirkte und für sie nicht Recht und Legitimität, sondern nur das Resultat der Machtpolitik eines ursprünglich fremden Herrscherhauses bedeutete, der sie ihren eigenen, am Beispiel der Waldstätte entflammten Willen, ihren Freiheitsdurst und ihre allesumfassende Opferbereitschaft entgegensetzten. Nur hat er infolge seiner teilweise irrigen An-

49) Vergl. Blumer, Urk. Glarus I, S. 174 Anm. — Diener, Das Haus Landenberg, S. 39 ff. — W. Meyer, S. 103 f., 123 ff.

50) Urk. Glarus I, Nr. 55. — Gubser, S. 469.

schauungen in Bezug auf die Rechtslage und seiner begreiflichen Parteinahme für seine Landsleute die konkreten Auswirkungen dieses Prinzipienkampfes öfters entstellt und in seiner Art eigenmächtig ausgesponnen.

Charakteristisch dafür ist wiederum die Ausnützung und Ausgestaltung jener bekannten Stelle in der Chronik des Johannes von Winterthur, die von der Teilnahme eines glarnerischen Kontingentes für Oesterreich bei der Belagerung Kolmars durch Herzog Otto im Sommer 1330 berichtet. König Johann von Böhmen soll nach seiner erfolgreichen Friedensvermittlung zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern und Herzog Otto im Lager des letztern herumgeritten sein und, als er zum Schlachthaufen der Glarner mit ihren Halbarten kam, ausgerufen haben: „O wie schrecklich ist der Anblick jenes Keiles mit seinen entsetzlichen und furchtbaren Waffen!“ [51]) Dass Glarner damals für Oesterreich kämpfen wollten, war eine Tatsache, und da sie zu Tschudis Darstellung der glarnerisch-österreichischen Beziehungen nicht recht stimmte, musste sie von ihm irgendwie erklärt werden. Er erzählt also, es sei ihnen von Oesterreich ein grosser Sold versprochen und vorgespiegelt worden, man wolle sie nicht wider den Kaiser und das Reich, sondern lediglich zum Schutze des Elsasses verwenden. Nachher aber, als die Söldner entlassen worden seien, hätten sie nichts erhalten, und dabei sei es trotz langen Anhaltens um Bezahlung geblieben.[52]) Es wäre Tschudi gewiss schwer gefallen, diese Behauptung zu erweisen.[53]) Solche Einzelheiten dienten ihm nur zur Illustration der zunehmenden Abneigung der Glarner gegen die österreichische Herrschaft, und ob sie wahr oder von ihm ausgedacht waren, kümmerte ihn wenig. — So war es für ihn selbstverständlich, das allerdings auffallende Fehlen des obern Amtes Glarus beim grossen Bund der vorderösterreichischen Lande mit mehreren Städten und Grafen in der heutigen Schweiz vom Jahre 1333 der Freundschaft der Glarner mit den Waldstätten zuzuschreiben und neuen Hass vonseiten Oesterreichs daraus abzuleiten.[54]) Begründet Tschudi hier die

[51]) Urk. Glarus I, Nr. 54.

[52]) Chronik I, S. 315 f., 321 f.

[53]) Vergl. auch Kopp V, 2a, S. 497 Anm. 5).

[54]) Chronik I, S. 327 f. — Urk. Glarus I, Nr. 57.

Sonderstellung der Glarner wahrscheinlich richtig, so übertreibt er doch wohl ihre Folgen.

Keine plausible Vermutung, sondern ein Phantasieerzeugnis des Chronisten ist dagegen seine Behauptung, im Jahre 1337 seien beim Brande des Dorfes und der Pfarrkirche von Glarus alle Freiheitsbriefe mitverbrannt, welche die Glarner von den römischen Kaisern und Königen, sowie vom Gotteshaus Säckingen erhalten hätten, ferner alle Zusagen König Albrechts und seiner Söhne, die diese den Glarnern gegeben, als sie sich „under Ir Regierung hattend bereden lassen", und wenn er fortfährt, als die Glarner die Erneuerung der Briefe begehrt hätten, habe die österreichische Herrschaft dafür gesorgt, dass sie weder vom Kaiser noch von Säckingen eine solche erlangt hätten und sich selber ebenfalls geweigert, ihre Zusagen schriftlich zu wiederholen, wodurch grosser Unwille und Zank entstanden sei.[55]) Dass Tschudi an eine Tradition anknüpfte — von andern Anhaltspunkten zu schweigen — ist sozusagen ausgeschlossen. Der ganze Bericht atmet so deutlich Tschudische Tendenzen und Tschudischen Irrtum und widerspricht dermassen aller historischen Wahrscheinlichkeit, dass er in die Kategorie der Dichtungen verwiesen werden muss. Ueberdies lässt die Art, wie er in der Urschrift der Chronik nicht direkt der Nachricht vom Brande des Dorfes Glarus angeschlossen, sondern unten auf der Seite hinzugefügt ist, in ihm eine spätere Zutat vermuten, die einigermassen als Ersatz für die fehlende Kunde von bemerkenswerten äusseren Vorgängen während der dreissiger und vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts dienen musste, denn erst um die Mitte desselben bot die glarnerische politische Geschichte wieder reicheren Inhalt.

§ 3. Der ewige Bund der Glarner mit den Eidgenossen vom 4. Juni 1352.

Während für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts an zeitgenössischen chronikalischen Berichten im Umkreis des Glarnerlandes Mangel herrscht und man gänzlich auf die Urkunden angewiesen ist, setzt mit dem Jahre 1350 eine zürcherische schriftliche Ueberlieferung ein, die auch für die glarnerische politische

55) Chronik I, S. 345b.

Geschichte die Hauptquelle darstellt. Die „Chronik der Stadt Zürich" wurde vermutlich im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts von einem unbekannten Kompilator, wahrscheinlich einem einfachen Bürger, aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengestellt. Sie ist im Original verloren, aber in zahlreichen Abschriften und Ueberarbeitungen erhalten geblieben.[56]) Das Werk beginnt zwar schon mit der sagenhaften Gründung Zürichs, allein für die älteren Zeiten standen seinem Verfasser nur kurze annalistische Aufzeichnungen, reichsgeschichtliche und lokalhistorische Notizen, überhaupt nur dürftige, über die gewöhnliche Annalistik nicht hinausgehende Mitteilungen zu Gebote. Erst für die Jahre 1350 bis 1355 konnte er eine abgerundete und zuverlässige Darstellung benützen, die auf die zürcherischen Geschehnisse sowohl wie auf die damit in Verbindung stehenden, sich ausserhalb der Stadt abspielenden Vorgänge Licht wirft. Es ist die sogenannte Mülnersche Chronik, das Werklein eines Unbekannten, der es laut der Angabe einer der besten Handschriften im Auftrage des Schultheissen Eberhart Mülner († 1382) schrieb und als Zeitgenosse und Augenzeuge mancher Ereignisse gut unterrichtet war. Der Kompilator der Zürcher Chronik nahm das ganze Stück wahrscheinlich wortgetreu in seine Arbeit auf, und so ist die Mülnersche Chronik, deren Original ebenfalls verloren ist, als Teil der grösseren Zürcher Chronik auf die Nachwelt übergegangen. — Für die Periode nach dem Regensburger Frieden bis zur Kiburger Fehde, also von 1356 bis 1382, standen dem Kompilator der Zürcher Chronik wieder meist nur kurze annalistische Aufzeichnungen zur Verfügung, dann aber traf er nochmals auf eine ausführliche zeitgenössische Schilderung, die Erzählung von den entscheidenden Kämpfen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, die in den Schlachten von Sempach und Näfels gipfelten. Allerdings legte der wiederum unbekannte Verfasser, der vielleicht mit dem Zürcher Stadtschreiber Konrad Kienast identisch ist,[57]) das Haupt-

[56]) Vergl. dazu Joh. Dierauer in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Chronik der Stadt Zürich im 18. Band der Quellen zur Schweizer Geschichte. — Zu den Gruppen, welche die verschiedenen Handschriften bilden, so dass man eigentlich von „Chroniken" der Stadt Zürich reden müsste, vergl. H. G. Wirz, Der Sieg von Sempach im Lichte der Ueberlieferung (Neujahrsblatt der Feuerwerker Gesellsch. Zürich, 1922), und den Katalog der Handschriften der Zentralbibl. Zürich, II, 1. Lief. Ms. A 80, 116, 159, 163, 164, 171, 172.

[57]) H. G. Wirz, l. c. S. 13 ff.

gewicht auf die Geschehnisse in und um Zürich. — Von 1389 an bis zum Jahre 1418, mit dem die Zürcher Chronik abschliesst, bilden wieder mehr annalistische Nachrichten ihren Inhalt.

Die Zürcher Chronik wurde häufig abgeschrieben, überarbeitet, erweitert und fortgesetzt. Gilg Tschudi besass von ihr nicht weniger als drei verschiedene Handschriften, die sich heute in der St. Galler Stiftsbibliothek befinden und in den Codices 631, 643 und 657 enthalten sind.[58]) Die Abschrift im Codex 631, der ausserdem noch die Chronik Jakob Twingers von Königshofen enthält, reicht bis zum Jahr 1426 und muss von einem Glarner erstellt worden sein. Die Abschrift im Codex 657, die Tschudi mit Korrekturen und Ergänzungen versehen hat, gehört zu den besten Kopien der Zürcher Chronik und setzt diese bis zum Jahre 1450 fort.[59]) Am meisten Interesse für Glarus, aber erst für die Zeit des Näfelserkrieges, bietet die im Codex 643 enthaltene Ueberarbeitung und Fortsetzung der Zürcher Chronik, die weiter unten besprochen werden soll.

Grössere Partien der Zürcher Chronik, besonders die Mülnersche Chronik und eine Nachrichtenreihe bis zum Sempacherkrieg, sind teilweise stark überarbeitet in eine umfangreiche, um die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegte Kompilation österreichischer Färbung übergegangen, die A. Henne unter dem Namen der Klingenberger Chronik 1861 aus dem St. Galler Codex 645, der ebenfalls Tschudi gehört hat, herausgab. Tschudi glaubte irrtümlich, dieses Werk sei von mehreren Mitgliedern der ritterlichen Thurgauer Familie von Klingenberg im Laufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts niedergeschrieben worden.[60]) Er hielt daher seine einzelnen Teile für zeitgenössische Arbeiten und bediente sich ihrer häufig. So ergab eine von Dierauer vorgenommene Textvergleichung, dass er für die Jahre 1350—1355 eben dieses Sammelwerk, nicht die direkten Kopien der Mülnerschen Chronik benützte.[61])

58) Scherrer, S. 206, 210, 214.

59) Dierauer, Zürcher Chronik, S. XXIV, XXVIII.

60) Chronik I, S. 104. — Die Klingenberger Chronik, deren Original nicht nachzuweisen ist, ist ebenfalls in mehreren Redaktionen erhalten, vergl. Scherrer, S. 211, Dierauer, Zürcher Chronik, S. XL ff. Ein Stück der in Luzern liegenden Handschrift publizierte Th. v. Liebenau unter dem Namen der Thurgauer Chronik in seinem Gedenkbuch zur Säkularfeier der Schlacht bei Sempach, S. 126 ff.

61) Dierauer, Zürcher Chronik, S. XLV. — Der die Jahre 1351 und

Obgleich die Mülnersche Chronik die glarnerischen Ereignisse mehr streift als wirklich erzählt, und ihre Fassung in der Klingenberger Chronik auch nicht viel mehr bietet, so gibt sie doch im Zusammenhang mit der zürcherischen und eidgenössischen Geschichte dieser Jahre einige wertvolle, das Glarnerland betreffende Nachrichten, die Tschudi als Fundament seiner weiter ausgebauten Darstellung dienten. Die Erzählung von der friedlichen Eroberung des Landes Glarus durch Zürich und die Waldstätte im Spätherbst 1351 zeigt von neuem, wie er bei der endgültigen Ausarbeitung der Chronik noch intensiver als früher auf Rundung und subjektive Gestaltung bedacht war. Nicht nur dass er in der Einleitung dazu die Anmassungen und Uebergriffe der österreichischen Herrschaft, den Widerstand der Glarner und seine Berechtigung weitläufiger schildert als in der Urschrift, er weiss später auch über die Abmachungen nach der Eroberung mehr zu berichten als früher. Aus dem öfters korrigierten und ergänzten Text in der Urschrift sieht man genau, dass er sich bei diesem Ereignis nur auf die kurze Notiz in der Mülnerschen und der Klingenberger Chronik stützen konnte. Hier heisst es, die von Zürich und ihre Eidgenossen seien ins Land Glarus gezogen und hätten es ohne grosse Not gewonnen, denn die Glarner seien zu den Eidgenossen willig gewesen „und also nament die von zürich da in lüt vnd guot". Worin diese Einnahme bestand, unter was für Bedingungen sie geschah, davon meldet der Zürcher Chronist nichts. Ursprünglich berichtete nun Tschudi lediglich, die Glarner hätten alle Rechte der Herrschaft Oesterreich, die diese als Lehen vom Reich und von Säckingen besessen habe, den Eidgenossen übergeben.[62]) In der Reinschrift der Chronik jedoch kennt er den Inhalt der Verabredungen zwischen den Glarnern und den vier Orten viel genauer. Er meldet, sie hätten sich gegenseitig geschworen, einander zu raten und zu helfen, denn die Glarner hätten sich nicht ergeben wollen, ohne dass die Eidgenossen auch einen solchen Schwur leisteten. Die vier Orte hätten sich aber vorbehalten, später nach ihrem Gefallen ein ewiges Bündnis mit den Glarnern aufzurichten, denn man hätte sich noch nicht auf

1352 umfassende Abschnitt der Klingenberger Chronik ist gedruckt in Urk. Glarus I, S. 211 ff.

62) Ms. A 58 z. Jahre 1351. Die Paginatur hört im Ms. A 58 mit dem Jahr 1337 auf.

alle Einwohner des Landes verlassen können, da noch etliche Geschlechter der österreichischen Herrschaft günstig gewesen seien. Dem Reiche und Säckingen sei an ihren Rechten und Nutzungen nichts entzogen worden.[63]) Diese Kombinationen Tschudis, die wohl im ganzen das Richtige trafen, gründeten sich natürlich auf die späteren Vorgänge. Was er aber vor- und nachher in der Urschrift wie in der Reinschrift über den Vogt Walter von Stadion, seine Strenge, sein vergebliches Drängen auf Hilfe für Herzog Albrecht und seine Flucht von der Burg Näfels nach Weesen berichtet, gehört schon eher zu den eigenmächtigen Ausschmückungen. Dass Walter von Stadion jemals als Vogt von Glarus auf der Burg Näfels sass, ist nirgends bezeugt, der letzte urkundlich beglaubigte Untervogt zu Glarus vor der Einnahme des Landes durch die Eidgenossen ist Johann der Meier von Riechein, der in einer Urkunde vom 25. Juli 1350 erscheint.[64]) Walter von Stadion, dessen Stammsitz Oberstadion im württembergischen Oberamt Ehingen war, ist allem Anschein nach österreichischer Vogt in Schwaben gewesen.[65]) Einzig der Umstand, dass er im Februar 1352 mit seinen Truppen von Weesen aus gegen das Land Glarus

63) Chronik I, S. 404.

64) Urk. Glarus I, Nr. 66. — Stumpf, II fol. 135a, folgt hier wohl nur einer Mitteilung Tschudis, vergl. G. Müller S. 52.

65) Fr. v. Weech, Codex diplom. Salemitanus III, S. 193 f. Nr. 1163c, Urkunde d. d. Wien, 1350 Febr. 10. Hier bestätigt Herzog Albrecht von Oesterreich dem Kloster Salem alle Befreiungen, die dessen Häuser in den herzoglichen Städtchen Mengen, Sulgen und Munderkingen geniessen; er verfügt ferner, dass sein „getrüwer lieber Walther von Stadgun oder wer unser vogt ist ze Schwaben" dem Kloster in Bezug auf diese Befreiungen keinen Abbruch tue. — In einer zu Konstanz ausgestellten Urkunde vom 18. August 1329 (l. c. S. 319, Nr. 1250) kommt Walther von Stadgun der alte mit seinen Söhnen Ludwig, Walter und Conrad, Kirchherr zu Stadgun, vor. Walter von Stadion der jüngere wird ferner erwähnt in einer Urkunde d. d. Konstanz, 1351 Jan. 31: ein Priester in Konstanz vermacht dem Kloster Salem „inter agros et bona Waltheri de Stadgun" gelegene Besitzungen in Banberg (B. A. Ueberlingen). (l. c. S. 354, Nr. 1301). — Im 13. Jahrhundert erscheinen die Herren von Stadgen (später Stadion) u. a. auch in Beziehung zum Kloster St. Blasien im Schwarzwald, so Waltherus de Stadegun miles als Zeuge in einer Urkunde von 1283, Henricus de Stadegun rector ecclesiae in Stadegun 1288 und Chuonradus rector ecclesiae in Noggerswiler dictus de Stadgun 1290, vergl. Martin Gerbert, Historia Nigrae Silvae, II S. 55, III S. 220, 227; Habs. Urbar II, 1 S. 163 f. Anm. 3), S. 251 Anm. 5); Dierauer, Zürcher Chronik, S. 61 Anm. 2. — Die Familie von Stadgen hatte aber auch eine kleine Herrschaft in Bünden. Nach Ulrich Campells rätischer Geschichte (Quellen z. Schweizergesch. 8, S. 663 und Ausgabe Mohrs von 1849, 1. Buch, S. 156) hätten die Stadion ihre Burg, die Campell irrtümlich bei Küblis statt bei Luzein liegend annahm, frühzeitig verlassen

aufbrach, wird Tschudi zu seiner Behauptung, er sei Vogt in Glarus und im Gaster gewesen, bewogen haben. Ob seine Annahme richtig ist, lässt sich an dem vorhandenen Quellenmaterial nicht nachprüfen; immerhin ist daran zu erinnern, dass der zeitgenössische Chronist Matthias von Neuenburg von der Burg Landenbergs spricht, die nach der Einnahme von Glarus durch die Eidgenossen zerstört worden sei, also nichts von einem Vogt Walter von Stadion weiss, der dort residiert hätte. Auch verlegt Tschudi die Zerstörung der Burg Näfels in den Februar 1352 und schildert sie ausführlich als eine Tat der Glarner unter Hinzufügung einiger Einzelzüge, die er sich selber zurechtgelegt hatte.[66]) Allein nicht nur Matthias von Neuenburg, sondern noch eine andere zeitgenössische Quelle, der oben erwähnte österreichische Klagerodel um 1354, erklärt ausdrücklich, die Eidgenossen hätten dem Herzog die Burg Näfels und was dazu gehörte genommen und zerstört.[67]) Ferner macht Tschudi irrtümlich Walter von Stadion zum Sohn, statt zum Bruder Ludwigs von Stadion, der uns 1344 und 1347 als Vogt zu Glarus und zu Weesen begegnet. Eigene Kombination ist es ausserdem, wenn Tschudi Walter von Stadion, der sich nach seiner Flucht aus dem Lande Glarus in Weesen aufgehalten habe, den Anschlag auf Glarus im Vertrauen auf die Mithilfe der Anhänger Oesterreichs im Glarnerland planen lässt. In der Urschrift der Chronik ent-

---

und wären nach Schwaben gezogen. Ob dies nun zutrifft oder nicht, so ist doch Besitz Walters, Ludwigs und Conrads von Stadgen in Bünden urkundlich nachgewiesen, vergl. Wegelin, Regesten v. Pfävers nr. 188 (Verkauf eines Weinberges zu Malans durch Ritter Walter von Stadgen an Pfäfers, 1348 Jan. 7, Marschlins); nr. 208 (Verkauf einer Weingülte Maienfelder Masses durch die Brüder Ludwig und Conrad von Stadgen, Ritter, an Pfäfers, 1353, Aug. 15., Marschlins). Die Brüder Ludwig und Walter Ritter von Stadigon als Käufer und Verkäufer von Besitzungen in Bünden werden genannt in einer Urkunde vom 28. Juni 1343, Bibrach; dieselben geben am 28. Dezember 1347 zu Meran eine Erklärung über die Rückgabe der von ihnen in Pflegschaft genommenen Burgen Flums, Fürstenau und alt Aspermont an den Bischof von Chur ab (Thommen I, nr. 424, 451). Ludwig und Conrad erscheinen auch noch später als Pfand- und Lehenbesitzer in Currätien. — Blumer, Urk. Glarus I, S. 189, und H. Wartmann, Quellen z. Schweiz. Gesch. 10, Rätische Urkunden, S. 42 Anm. 4), betrachteten die Burg bei Luzein als den Stammsitz des Geschlechtes.

66) Chronik I, S. 406 f.

67) Strickler, Zum Regensburger Frieden (Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde, N. F. 1 (1873), S. 301). — Urk. Glarus II, Nr. 191. — Oben S. 263.

weichen nach der Einnahme des Landes durch die Eidgenossen die wenigen österreichischen Parteigänger mit Stadion zusammen nach Weesen, infolgedessen steht dort nichts davon, Stadion habe sich bei seinem Anschlag auf Anhänger in Glarus selbst verlassen. Bemerkenswert ist auch, dass in der Urschrift das Rautifeld als Stätte des Gefechtes vom Februar 1352 nicht genannt ist. Tschudi folgte bei der Schilderung desselben in der Hauptsache der Klingenberger Chronik, die aber den Ort des Kampfes nicht kennt und neben Stadion nur noch einen erschlagenen Ritter mit Namen nennt, während Tschudi noch zwei Edelknechte, einen Wagenberg und einen Holzhusen, unter den Toten aufzählt und auch sonst noch mit einigen Zutaten aufwartet. So weiss er, dass von den Feinden 150 Mann, darunter 22 Bürger von Weesen, fielen, in der Urschrift spricht er sogar von 200 Erschlagenen, darunter zehn vom Adel. Die Klingenberger Chronik begnügt sich mit ungefähr fünfzig Mann. Auch nennt sie ausser denen von Weesen nur noch „andere", die mit Stadion auszogen; für Tschudi waren es Leute aus der March, dem Gaster, von Rapperswil und Walenstad. Da bis jetzt noch keine andere ausführlichere Quelle für dieses Gefecht gefunden wurde, gehen die Abweichungen und Ausmalungen vermutlich ganz zu Lasten der Tschudischen Erzählungskunst. Mit der Verlegung der Walstatt auf das Rautifeld zwischen Näfels und Oberurnen dürfte der Chronist nicht weit gefehlt haben; dass ihm eine Ueberlieferung dabei zu Hilfe kam, ist deswegen nicht wahrscheinlich, weil er in der Urschrift der Chronik den Kampfplatz verschweigt.

Auch den Gründen, weshalb der Bund zwischen Glarus und den vier Orten vom 4. Juni 1352 nur unter gewissen Vorbehalten der letzteren geschlossen wurde, die ihm bekanntlich den Namen des mindern oder bösen Bundes eingetragen haben, widmet Tschudi eine wohlüberlegte Erörterung, wenn er erklärt, es sei für die vier Orte trotz der Nachbarschaft schwierig gewesen, das Land Glarus zu beschirmen, weil man von Uri und Schwyz her nur im Sommer über die Gebirge hätte wandeln können und ausserdem lauter österreichische Gebiete Zürich von Glarus getrennt hätten.[68]) Seine Annahme, es habe immer noch Leute im Glarnerland gegeben, denen man als Anhängern Oesterreichs

[68]) Chronik I, S. 407b.

misstraut habe, muss ebenfalls als eine Ursache für die Zurückhaltung der vier Orte gelten und findet wirklich eine Stütze in der Bestimmung des Bundes, jeder Glarner, der zum Schaden der vier Orte mit irgend jemandem auf dem Land oder in den Städten geheime Verbindungen unterhalte, solle mit Leib und Gut den Eidgenossen verfallen sein. In der Urschrift der Chronik führt er die Entstehung dieses Artikels, der „mit willen dero von Glarus" dem Bündnis eingerückt worden sei, ziemlich weitschweifig auf das Vorhandensein von verdächtigen Leuten zurück, die man habe einschüchtern wollen, damit sie sich vor gefährlichen Umtrieben hüteten. Hingegen verschweigt er wohlweislich ein Hauptmotiv der Ungleichheit in der Stellung der Verbündeten, die Tatsache, dass Glarus ein widerstandslos erobertes, von seinen Pflichten gegen Oesterreich nicht entbundenes Land war, das dem neuen Zustand noch keine rechtliche Basis gegeben hatte und dem die Gegenmassnahmen der Herrschaft und ein Rückfall in die früheren Verhältnisse drohten, wodurch die Eidgenossen in vielleicht unerwünschte Verwicklungen geraten wären, während sie selber das etwas abgelegene, von hohen Gebirgen umrahmte Ländchen für kriegerische Operationen leicht entbehren konnten. Nur eine leise Andeutung solcher Ueberlegungen liegt in Tschudis Bemerkung über die Schwierigkeit, Glarus zu schützen.

Bezeichnenderweise konnte es nun Tschudi nicht abwarten, die Verwandlung des minderen Bundes in den bessern in dem Zeitabschnitt zu bringen, in den sie in seinem annalistisch angelegten Werk gehört hätte, erhaschte er doch dabei eine Gelegenheit, nochmals ein Mitglied der eigenen Familie zu glorifizieren. Gleich nach der Wiedergabe der Bundesurkunde vom 4. Juni 1352 meldet er, dieser Bund habe 98 Jahre bestanden, allein die Glarner hätten fortwährend ihre Eidgenossen an deren Zusage erinnert, ihn verbessern zu wollen, sobald man zu einem sicheren Frieden mit Oesterreich gelange, und sie hätten auch eine nach der Schlacht bei Näfels ausgestellte schriftliche Bestätigung dieses Versprechens vorweisen können (die zweifellos nur in Tschudis Phantasie existierte!). Endlich sei in Anbetracht ihrer Treue und Opferwilligkeit auf Anhalten des damaligen Landammanns Jost Tschudi von Glarus im Jahre 1450 der Bund von 1352 geändert und ein neuer gemacht, aber auf das Datum des ersten zurück-

versetzt worden. Im zweiten Teil der Chronik erzählt er dann noch ausführlicher zum Jahre 1450, als die Glarner nach Beendigung des alten Zürichkrieges auf die Bitten der Zürcher deren Stadtfähnlein, das sie in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl erbeutet und in der Kirche zu Glarus aufgehängt hatten, aus der Kirche entfernten und anderweitig aufbewahrten und somit die Versöhnung vollkommen war, da sei der alte Glarnerbund, genannt der böse Bund, abgetan und ein anderer geschrieben und besiegelt worden.[69]) „Diser nüw Pundt ward erlangt durch Anhalten Müy und Arbeit Jost Tschudys domalen Landt-Ammann zu Glarus, der von Ort zu Ort reit." So berichtet sein Urenkel Gilg Tschudi, leider wider besseres Wissen! Da er allein über diese Angelegenheit unterrichtet zu sein schien und sie mit der gewohnten treuherzigen Bestimmtheit und unter einleuchtender Begründung vortrug, nahm man sie bis in die neueste Zeit als feststehende Tatsache hin, obschon nicht eine einzige quellenmässige Spur zum Jahre 1450 führt. Erst vor etwa zehn Jahren hat ein schweizerischer Historiker auf eine Notiz im Weissen Buche von Sarnen aufmerksam gemacht, die 1473 als das Jahr des bessern Glarnerbundes bezeichnet.[70]) Da aber dieser Hinweis nur beiläufig in einer Anmerkung geschah, fand er nicht die gebührende Beachtung, so dass noch heute die Meinung, der bessere Bund sei 1450 dank den Bemühungen Landammann Jost Tschudis zustande gekommen, allgemein verbreitet ist.

Das Weisse Buch von Sarnen enthält, wie bekannt, eine handschriftliche Urkundensammlung und daneben die berühmte Chronik „Der Anfang der dryer Lendern", aus der auch Gilg Tschudi für die Geschichte der Waldstätte geschöpft hat.[71]) Auf Blatt 11 steht ein Inhaltsverzeichnis, und hier heisst es: „An dem Blat da XIIII an stand der alt — Da vindt man der von Zürich der dryer lendern vnd der von Glarus Bünd In Gottes namen amen Ich Rudolf Brûn Ritter / der alt." Diese Stelle ist gestrichen und weiter unten auf Blatt 11 durch folgende ersetzt: „An dem blatt da LXIII an stand — da vindt man der von Glarus

69) Chronik I, S. 409, II, S. 554.

70) Karl Meyer in „Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Ueberlieferung und Stoffwahl" (1927) S. 152 Anm. 17).

71) Das Original des Weissen Buches befindet sich im Archiv Sarnen, eine Photokopie im Staatsarchiv Zürich.

bünd mit den von Zürich vnd den drien lendern der nüw der Im LXXIII jar jnnen gönnen was." Auf den bezeichneten Blättern steht wirklich der auf allen sechs Seiten durchgestrichene böse alte Glarnerbund vom 4. Juni 1352 und der bessere neue Bund, der das gleiche Datum trägt. Wir haben also hier ein authentisches Zeugnis dafür, dass den Glarnern erst im Jahre 1473 und nicht, wie Tschudi behauptet, schon 1450 der bessere Bund „gönnen was".

Auf den ersten Blick kommt vielleicht jedem, besonders dem Nichthistoriker, die Erzählung Tschudis viel natürlicher und glaubhafter vor, denn die Verbesserung des Bundes nach dem alten Zürichkrieg zum Zeichen der vollkommenen Versöhnung und zum Dank für die treuen Dienste der Glarner für ihre Eidgenossen macht sich sehr schön und der Ritt des betagten, aber noch immer tatkräftigen Landammanns Jost Tschudi von einem Ort zum andern ebenfalls, bildet er doch gleichsam den Schlussstein seines Werkes im Dienste der Heimat. Allein man ist trotzdem gezwungen, sich mit der trockenen Wirklichkeit zu befreunden. Am Bericht Tschudis ist wenigstens so viel wahr, dass sich die Glarner lange um die Verbesserung des Bundes bemühten und dass eine jedenfalls energische, wenn auch erfolglose Aktion in die Landammannszeit Jost Tschudis fällt. Die Eidgenossen hatten die Gewohnheit, ihre Bündnisse von Zeit zu Zeit neu zu beschwören. In den meisten Bundesurkunden ist ein darauf Bezug nehmender Artikel eingefügt, eine Ausnahme bildet wieder der mindere Glarnerbund von 1352. Im Jahre 1428 sollte wieder einmal eine solche Bundesbeschwörung stattfinden. Im Juli kamen die Boten von Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Glarus in Luzern zusammen; der Glarner Vertreter war „Ammann Schiesser", wie Landammann Jost Tschudi damals noch oft genannt wurde, weil der früh Verwaiste von seinem älteren Stiefbruder Walter Schiesser auferzogen worden war. Die Erneuerung der Eidschwüre wurde an dieser Tagung noch nicht vorgenommen, aber Jost Tschudi ersuchte im Namen des Standes Glarus, man möge denselben in den Luzerner Bund aufnehmen, was natürlich eine Verbesserung der Bedingungen für Glarus bedeutet hätte. Allein er erhielt eine Absage. Die Erbitterung der Glarner darüber scheint gross gewesen zu sein, denn trotz häufiger Mah-

nungen weigerten sie sich zwei Jahre lang, ihren minderen Bund mit Zürich und den drei Waldstätten neu zu beschwören; erst im Herbst 1430 bequemten sie sich dazu.[72]) Ob in den folgenden Jahrzehnten die Glarner nochmals ansetzten, lässt sich nicht feststellen, die Zeiten des alten Zürichkrieges waren nicht dazu angetan. Dagegen müssen bei Gelegenheit der allgemeinen Bundesbeschwörung im Mai 1471 neue Schritte erfolgt sein, und zwar haben sich die Glarner augenscheinlich der Gunst der mit ihnen noch nicht verbündeten Stände Bern, Luzern und Zug versichert, denn Landschreiber Rudolf Mad meldet in seiner Chronik: „In dem jar als man zalt von gottes gepurt 1471 jar, do ernüwert man die pünt allenthalben in der Eidgnosschaft am sunnentag vor der uffart unsers herren. Und von früntschaft und liebe wegen so hatten die von Bern, Luzern und Zug ir bottschaft ouch hie, und wir unser bottschaft in den selben orten ouch.“ [73]) Also nur „aus Freundschaft und Liebe“, nicht als Verbündete, hatten die drei Städte und Glarus gegenseitig ihre Boten abgeordnet, und selbstverständlich fand unter ihnen noch keine Bundesbeschwörung statt. Höchst wahrscheinlich aber wurden damals Verabredungen in Bezug auf die Aenderung des Glarnerbundes und den Eintritt der drei Orte in denselben getroffen. Einige Zeit darauf — das genaue Datum ist vorläufig nicht zu ermitteln — erfolgte diese Aenderung, so dass im Jahre 1473 die neue Bundesurkunde in die Hände des Obwaldner Landschreibers gelangte und im Weissen Buche von Sarnen Aufnahme fand. In diesem bessern Bunde erlauben die Waldstätte und Zürich den Glarnern, auch mit Bern, Luzern und Zug Bündnisse zu schliessen, was deutlich auf die genannten Verabredungen

72) Eidg. Abschiede II, S. 73 Nr. 108, S. 86 Nr. 129. — Urk. Glarus I, Nr. 183, 187. — Zürcher Stadtbücher III, S. 27 nr. 34. — Mit Zürich hatte Glarus bekanntlich schon 1408 einen Bund auf der Stufe völliger Gleichberechtigung abgeschlossen; daher waren die Zürcher 1430 nur auf die eindringlichen Bitten der drei Waldstätte bereit, den Glarner mindern Bund von neuem zu beschwören.

73) Die Chronik Landschreiber Mads ist nicht unter dessen Namen, sondern als dritte Fortsetzung der Zürcher Chronik gedruckt bei Dierauer, Zürcher Chronik, S. 226 ff., die betreffende Stelle auf S. 256. — Zu Rudolf Mad als Verfasser derselben vergl. E. Dürr, Die Quellen des Aegidius Tschudi in der Darstellung des alten Zürichkrieges (1908), S. 85 ff. und „Die Chronik des Rudolf Mad, Landschreibers von Glarus (Dritte Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich)“ in Basler Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde 9 (1910), S. 95 ff.

hinweist. Nun ist zu beachten, dass die Bundeserneuerungen in der Weise zu geschehen pflegten, dass jeder Ort einen oder zwei Boten in die andern verbündeten Orte abordnete und dass bei der Beschwörung von 1471 als Glarner Bote in Zürich Hans Tschudi, der Sohn Landammann Jost Tschudis und Grossvater Gilgs, anwesend war.[74]) Bald darauf erscheint er zum erstenmal als Gesandter auf einer Tagsatzung in Baden und 1473 auf einer solchen in Luzern.[75]) Man wird wohl voraussetzen dürfen, Hans Tschudi habe in Zürich und in Baden die Frage der Verbesserung des Glarner Bundes mit den eidgenössischen Staatsmännern besprochen und sich für eine günstige Entscheidung bemüht, so dass sich doch ein Glied der Familie Tschudi bei dem endlichen glücklichen Abschluss dieser Angelegenheit den Dank seiner Landsleute erworben hätte.

Möglicherweise hat sich also Gilg Tschudi bei seinem ersten Bericht von der Verwandlung des mindern Bundes in den bessern an eine nicht mehr ganz rein bewahrte Familienüberlieferung gehalten; in der Urschrift der Chronik lässt er sich ohnehin darüber weniger wortreich aus als nachher. Hatte er sich aber wirklich anfänglich im Irrtum befunden, so muss er diesen entdeckt haben, sobald er das Weisse Buch von Sarnen in die Hände bekam, also bevor er die Reinschrift verfasste.[76]) Dennoch konnte er sich nicht dazu entschliessen, der Wahrheit die Ehre zu geben und seinem Urgrossvater den letzten grossen Erfolg seiner Politik wieder zu nehmen, fügte er sich doch so trefflich in seine Erzählung ein, dass es schade darum gewesen wäre!

Schon einige Monate nach ihrem Bunde mit den Eidgenossen erwachten die Glarner aus ihrem kurzen Freiheitstraum. Herzog Albrecht setzte den Krieg gegen Zürich fort und schlug im Juli sein Lager in der Nähe der Stadt auf. Sein geringes Glück und andere Umstände veranlassten ihn jedoch, in Friedensverhandlungen einzuwilligen. Der Brandenburger Friede, so genannt,

74) Staatsarch. Zürich, A 226, Eidg. Bünde 1461—1655. Hier liegt ein Verzeichnis über Ausgaben etc. bei Anlass der Bündniserneuerung am 19. Mai 1471, wo auch die eidgenössischen Boten genannt sind, unter ihnen „Hans Tschudy von Glarus".

75) Eidg. Abschiede II, S. 420 Nr. 674, S. 442 Nr. 701.

76) Vergl. Tschudis Briefe an Simler vom 1. Aug. 1569, 25. April 1570 und 15. Mai 1571 bei Vogel, Anhang Nr. 46, 50, 53.

weil ihn Markgraf Ludwig von Brandenburg, der Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern, vermittelte, hatte die Rückkehr von Glarus und Zug unter die österreichische Herrschaft zur Folge. Von den Bedingungen des Friedens geben uns die Friedebriefe der Waldstätte, Luzerns und Zürichs, sowie die Gegenbriefe Herzog Albrechts vom September 1352 Kunde, ferner ein Brief des Herzogs für Zug vom 14. September und ein solcher für Glarus vom gleichen Datum.[77]) Hier versichert der Herzog, dass er der Glarner guter Freund sei und sie ihr Verhalten während der Kriegsläufe nicht entgelten lassen werde unter der Voraussetzung, dass sie ihm und seinen Erben fürbass dienten und gehorsam seien. Der Brief ist einzig von Tschudi in der Reinschrift der Chronik überliefert, und obschon er bis jetzt nie angezweifelt wurde, ist es nicht so sicher, dass er völlig unverfälscht vorliegt. Sein Text entspricht — mutatis mutandis natürlich — wörtlich dem des herzoglichen Briefes an Zug, ausgenommen eine Zutat von ein paar Worten und eine Weglassung. Im Glarnerbrief heisst es: „Wir Albrecht ... tund kund mit disem brief, das wir dero von Glarus, die vnser Lechen vom Gotzhus zu Seckingen sind, guot fründ sin wellend." Kann man glauben, ein österreichischer Herzog, und dazu der kluge, seine Rechte und ihre Herkunft gewiss genau kennende Albrecht der Lahme, habe erklärt, die Glarner seien sein Lehen vom Kloster Säckingen, und er habe ganz vergessen, dass nur das Meieramt ein säckingisches Lehen und die längst erblich gewordene wichtige Vogtei ein Lehen vom Reiche war, während doch im Habsburgischen Urbar der verschiedene Ursprung der Rechte über Glarus klar und betont auseinandergehalten wird? Unwillkürlich erinnert man sich bei dieser Stelle an die in der Chronik so oft wiederkehrenden Missverständnisse Tschudis, der die habsburgische Herrschaft über Glarus vor allem von der Kastvogtei über Säckingen, die ein Lehen des Gotteshauses gewesen sei, herleitet. Warum hätte sich übrigens Herzog Albrecht bemüssigt gefühlt, die Herkunft seiner Rechte über Glarus im Friedbriefe zu erwähnen? In dem für Zug steht ja auch nichts derartiges.[78]) Nicht weniger Verdacht

[77]) Eidg. Abschiede I, S. 279—284. — Chronik I, S. 416—420. — Der Brief Herzog Albrechts für Glarus ist gedruckt in Urk. Glarus I, Nr. 71.

[78]) Blumer, Urk. Glarus I, S. 225 Anmerk., fiel natürlich die Bezeichnung der Glarner durch den Herzog als sein Lehen von Säckingen auch

erweckt die Weglassung. Im Zugerbrief liest man: „Also das si vns vnd vnsern erben fürbas dienen vnd gehorsam sin sullen, als si billich vnd von recht sullen." Im Glarnerbrief fehlt der letzte Nebensatz; für Tschudi war die österreichische Herrschaft über Glarus eben keine billige und rechtmässige! Ein weiterer Umstand tritt hinzu. In der Urschrift der Chronik bringt Tschudi vollständig den Friedbrief für Zug, den er im Archiv zu Schwyz gefunden hatte, aber den Glarnerbrief, der ihn doch am meisten interessiert haben müsste, reproduziert er wider seine Gewohnheit nicht, sondern er sagt bloss: „Glicher gestalt wie denen von Zug gab der Hertzog denen von Glarus ouch ein brief." Nun könnte man vermuten, er habe überhaupt keinen Glarnerbrief bei seinen Forschungen entdeckt und einfach angenommen, der Herzog habe den Glarnern gleich wie den Zugern geschrieben. Damit würde man jedoch fehlgehen, denn in der Reinschrift der Chronik steht das Stück in extenso, und dass Herzog Albrecht den Glarnern wirklich geschrieben hat, ist ausserdem anderweitig bezeugt.[79]) Es scheint vielmehr, Tschudi habe das Schreiben in Glarus gefunden[80]) und sich vorgenommen, an dem ihm nicht ganz passenden Text, der wohl vollständig mit dem des Zugerbriefes übereinstimmte, einige Aenderungen zu treffen und er habe deswegen den Brief nicht in die Urschrift der Chronik, sondern erst in die Reinschrift aufgenommen und zwar mit jener verdächtigen Zutat und Weglassung. Man wird ihm mit einer solchen Insinuation schwerlich unrecht tun.

Das Schreiben Herzog Albrechts an die Glarner vom 14. September 1352 ist das einzige Schriftstück unter den bis jetzt be-

---

auf, er meint aber allzu optimistisch, Albrecht habe dadurch anerkannt, dass sein Haus nur eine abgeleitete Herrschaft über Glarus besass. Ursprünglich war Blumer der Ansicht (im Arch. f. Schweiz. Gesch. 3, S. 56 Anm. 1), man habe bei dieser Stelle im Friedbrief nur an das Meieramt zu denken.

79) Laut einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. R. Thommen in Basel findet sich in den sog. Briefen der Feste Baden, dem Inventar des habsburgischen Archivs der Vorlande, unter Glarus Nr. 45 folgendes Regest „Sodenne ein richtungsbrieff zwischent der herschaft und den von Glarus", womit nur der Brief Herzog Albrechts an Glarus vom 14. September 1352 gemeint sein kann.

80) Im Druck Iselins, I S. 420a, heisst es infolge eines Druckfehlers beim Glarnerbrief „Litera Suiz". Dieser Irrtum ist auch in Urk. Glarus I, S. 225 und in die Eidg. Abschiede I, S. 284 Anmerk. zu d, übergegangen. Im Ms. 60a steht ausdrücklich „Lra Glarus".

kannten Akten des Brandenburger Friedens, das Glarus direkt angeht. Wenn Tschudi unter den Hauptartikeln des Friedens anführt, daß die von Zug und Glarus dem Herzog wieder dienen und gehorsam sein sollten, so weit sie es von rechtswegen schuldig seien und dass ihnen vom Herzog eine schriftliche Versicherung gegeben werden solle,[81]) so schöpfte er dies keineswegs aus einem die gesamten Bestimmungen umfassenden endgültigen Friedensvertrag, den es gar nicht gab, sondern nur aus dem, was er aus den einzelnen Friedensinstrumenten, namentlich aus den Friedbriefen Herzog Albrechts an Zug und Glarus und aus Chronikberichten schloss. Eine andere schriftlich fixierte Abmachung betreffend Glarus fehlt; dessen Schicksal war besiegelt durch die allgemeine Bedingung der Rückgabe dessen, was in diesem Krieg erobert worden war, über Näheres ist wahrscheinlich nur mündlich verhandelt worden.[82])

Hat Tschudi den Rückfall seiner Heimat in die frühere Lage zugeben müssen, so steht es anders mit dem eidgenössischen Bündnis. Er bestreitet seine Auflösung, indem er sich an ein Wort in den Friedensakten klammert. Hier heisst es nämlich, die drei Waldstätte, Zürich und Luzern sollten sich „fürbass" mit des Herzogs Landen und Leuten nicht mehr verbinden. Daraus folgert Tschudi, Zug und Glarus hätten notwendig bei ihren Bündnissen mit den Eidgenossen, die doch vorher geschlossen worden seien, verbleiben können; auch hätten die Eidgenossen beim Brandenburger Frieden ihre Bündnisse vorbehalten. Herzog Albrecht habe dies später, dem Frieden stracks zuwider, verdreht und gemeint, die von Glarus und Zug seien aus dem eidgenössischen Bund entlassen.[83])

Schon aus dieser Beweisführung erkennt man, dass die Frage nicht leicht zu entscheiden ist. Im allgemeinen teilte man lange die Ansicht Tschudis und schrieb dem Bund der acht alten Orte unverbrüchliche Dauer zu, doch war eine gewisse Unklarheit der Friedensbedingungen in diesem Punkte nicht zu bestreiten. Im

81) Chronik I, S. 416a.

82) Auch in einer vorläufigen Zusammenfassung dessen, was die nachherigen einzelnen Friedbriefe im wesentlichen enthalten, steht kein Wort von Glarus. Vergl. K. Ritter, Die Politik Zürichs in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, S. 96 ff., Beleg II aus dem Staatsarch. Zürich.

83) Chronik I, S. 416a.

Jahre 1867 glaubte dann G. v. Wyss in einem Aufsatz über den Regensburger Frieden von 1355 den bestimmten Beweis für die Auflösung des Glarner- und Zugerbundes schon durch den dem Regensburger Frieden vorangehenden Brandenburger Frieden leisten zu können,[84]) und seither haben sich die meisten Historiker seiner Meinung angeschlossen.

Die Bestimmung, dass sich die Eidgenossen „fürbass" nicht mehr mit des Herzogs Landen und Leuten verbünden sollten, kann als klassisches Beispiel für einen unklaren, entgegengesetzter Auslegung fähigen Friedensartikel dienen. G. v. Wyss entnimmt ihm nämlich genau das Gegenteil dessen, was Tschudi daraus folgerte. Er meint, der Sinn dieses Artikels, der im Regensburger Frieden von 1355 wiederholt wurde, könne kein anderer gewesen sein, als dass wirklich die einzigen Bünde, die Zürich und die Eidgenossen mit des Herzogs Angehörigen abgeschlossen hatten, die Bünde mit Zug und Glarus, „fürbasshin nicht mehr" bestehen sollten. Die Tatsache, dass Zug und Glarus ohne Vorbehalte unter die österreichische Herrschaft zurücktreten mussten und nicht mehr als Verbündete der Eidgenossen erwähnt werden, schien ihm seine Auffassung zu bestätigen. Aber als entscheidend für dieselbe galt ihm der Bericht der Zürcher Chronik als der „einzig authentischen Quelle, die wir über diese Dinge besitzen". Auch Tschudi hat diesen Bericht gekannt und benützt. Wie kommt es nun, dass er auch ihn völlig anders versteht als G. v. Wyss?

Oben wurde ausgeführt, dass die sogenannte Mülnersche Chronik, der Teil der alten Zürcher Chronik, um den es sich hier handelt, nicht mehr im Original, sondern nur noch in Abschriften und Ueberarbeitungen erhalten ist. Als G. v. Wyss seinen Artikel über den Regensburger Frieden schrieb, war die Mülnersche Chronik nach den Abschriften, die sie am reinsten wiedergeben, noch nicht publiziert, sondern nur die sie zwar stark, aber nicht wortgetreu benützende Klingenberger Chronik und eine Kopie dieser letztern, die sich weitere Aenderungen und Zusätze erlaubte, die sogenannte Sprengersche Chronik.[85]) G. v. Wyss

84) Im Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 1866, Nr. 3 und besonders 1867, Nr. 1, S. 4 f.

85) Sie wurde 1844 publiziert von L. Ettmüller in den Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. Zürich II.

hat infolgedessen für seinen Beweis nur den Text dieser Ueberarbeitungen, namentlich den der Sprengerschen Chronik, herbeigezogen. Tschudi anderseits besass drei Fassungen der Mülnerschen Chronik, darunter eine sehr gute; er benützte aber vornehmlich die Klingenberger Chronik für seine Darstellung der Geschehnisse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zum Verständnis der gegensätzlichen Auffassung Tschudis und Georgs v. Wyss vom Schicksal des Glarner- und Zugerbundes ist es notwendig, die betreffenden Stellen in den genannten drei Chroniken abzudrucken:

Mülnersche Chronik (Dierauer, Zürcher Chronik, S. 66 f.).

„Wir sollten ouch den grafen von Habspurg ledig lassen und die von Glarus ir aid ledig lassen und sagen und si ir herren haissen dienen, als sie vor getan hatten. Ouch antwurtetent wir wider Zug die statt und hiessens ir herren warten und gehorsam sin, als sie vor hatten getan, also das die bünd, so wir zuo inen und si zuo uns gesworn hatten, ewenklich stät beliben söllent."

Klingenberger Chronik (Ausgabe von Henne, S. 89).

„... wir söltint och die von glaris ir aiden ledig sagen vnd iren herren wider haissen dienen vnd gehorsam sin als vor; wir söltint och die statt zug irem herren wider in sinen gewalt antwurten vnd ires aides ledig sagen vnd jm haissen gehorsam sin als vor, doch dass die pünt stät söltint beliben, die wir zuo ainandern gesworen hattent, irem herren an allen rechten, herlichaiten, nützen vnd diensten on schaden; wir söltind och wider geben, ob wir dem hertzogen üts me hettint abbrochen, das och alles also volfüert vnd gelaist ward."

Sprengersche Chronik (Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. II, S. 83 f.).

„... wir sölten ouch die von Glarus ir aide ledig sagen und ir herren wider haissen dienen und gehorsam sin als vor; wir sölten ouch die statt Zug ir herren wider in gewalt antworten und ir aides ledig sagen und im haissen gehorsam sin als vor, — das ouch alles vollbracht ward, — doch dass die pünd staet sölten beliben, die wir zuo ainander geschworen haten, ir herren an allen rechten, herlikait, nützen und diensten aun gefaerde; wir sölten ouch wider geben, ob wir dem herzogen iutes me häetint abgebrochen, das ouch alles also volfüert und geleist ward."

Man bemerke den Unterschied: in der zeitgenössischen Mülnerschen Chronik heisst es nur, die von Glarus müsse man ihres Eides entbinden; die unter dem Namen der Klingenberger Chronik gehende spätere Ueberarbeitung behauptet das gleiche auch von Zug, fügt aber ebenfalls hinzu, dass die gegenseitigen Bünde bestehen bleiben sollten, und lässt dadurch die Meinung aufkommen, die Lossagung vom Eide habe nicht die Bünde mit den Eidgenossen, sondern etwas anderes betroffen. So hat es Tschudi verstanden, als er in der Urschrift der Chronik schrieb: „Item die Eidtgnossen söltind die von Glarus Ir eiden ledig sagen" und in Klammern erläuternd hinzufügte: „als verr dem Hertzogen sine rëcht vnd gült beruorti" und als er das gleiche auch von Zug berichtete und dann fortfuhr: „Doch das die pündt mit den selben von Zug vnd Glarus stät belyben söltind, die sie mit einandern gesworen hattend, Irem Herren dem Hertzogen an allen rëchten, herrlichkeiten nützen vnd diensten one schaden." Später, wahrscheinlich als er die Reinschrift verfasste und noch entschiedener als früher auch nur den leisesten Verdacht vermeiden wollte, die Glarner und Zuger hätten ihre Bünde mit den Eidgenossen aufgeben müssen, war ihm der Passus in der Urschrift über die Ledigsprechung vom Eide trotz seiner Erläuterung dazu schon zu viel, und er strich ihn durch.

Ganz anders hat G. v. Wyss die betreffende Stelle aufgefasst, weil er sich auf den Sprengerschen Text noch mehr verliess als auf den der Klingenberger Chronik und nicht wusste, dass beide nur eine Ueberarbeitung des ursprünglichen Textes der Mülnerschen Chronik darstellen. Die Worte „vnd ires aides ledig sagen söllent" bezog er auf die eidgenössischen Bündnisse von Glarus und Zug und gab daher dem nachfolgenden Satz über die Aufrechterhaltung der Bünde einen von Tschudis Auslegung gänzlich abweichenden Sinn, indem er annahm, die Bünde zwischen Zürich und den Waldstätten, nicht der Zuger- und Glarnerbund, seien damit gemeint. Am meisten Anlass zu dieser Ansicht gab ihm natürlich der Sprengersche Text, der den Zusammenhang zwischen dem Bericht über das Schicksal von Zug und Glarus und den Ausführungen über die Aufrechterhaltung der Bünde durch die willkürliche Einschiebung der Worte „das ouch alles vollbracht ward" stört. Infolgedessen glaubte G. v. Wyss in den

Chroniknachrichten den entscheidenden Beweis für die Beseitigung des Zuger- und Glarnerbundes gefunden zu haben, während in Wahrheit die einzige wirklich authentische Mitteilung, die in der Mülnerschen Chronik, ausdrücklich die Aufhebung des Glarnerbundes und das Weiterbestehen des Zugerbundes meldet. Die meisten neueren Historiker teilten die Ansicht Georgs v. Wyss vollständig. Joh. Dierauer, der Herausgeber der alten Zürcher Chronik, glaubte daher den Bericht der darin enthaltenen Mülnerschen Chronik betreffend das Inkraftbleiben des Zugerbundes als unrichtig annehmen zu dürfen.[86]) Man wird jedoch zugeben müssen, dass die Interpretation der betreffenden Chronikstelle durch G. v. Wyss nicht stichhaltig ist. Anderseits ist es Tatsache, dass bis jetzt kein einziges aktenmässiges Zeugnis für die Beibehaltung oder die Aufhebung des Glarner- und Zugerbundes bekannt geworden ist, doch lässt die konsequente Uebergehung der beiden Orte da, wo in späteren Akten von den Eidgenossen die Rede ist, indirekt auf ihre Ausscheidung aus dem eidgenössischen Bunde schliessen. Nur wird dieselbe nicht schriftlich, sondern nur mündlich versprochen worden sein und vielleicht in Hinsicht auf Zug nicht einmal von allen eidgenössischen Ständen, am wenigsten von Schwyz. Man wird nämlich in der Folge den

---

86) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 67 Anm. 1. Auf S. 77 Anm. 2 erblickt er allerdings einen Widerspruch darin, dass einerseits Oesterreich im Brandenburger Frieden seine alten Rechte gegenüber Zug (und Glarus) wieder gesichert hatte, anderseits aber die eidgenössischen Bünde vorbehalten worden waren. — Blumer, Urk. Glarus I, S. 289, liess die Frage unentschieden, weil er eine unklare Stelle in der Chronik des Matthias von Neuenburg über den eidgenössischen Bund auch auf Glarus und Zug bezog. — Ed. Favre, La Confédération des huit Cantons, S. 79, sieht einen weiteren Beweis für die Aufhebung des Zuger- und Glarnerbundes in einem Schriftstück vom 26. Okt. 1352 (Eidg. Abschiede I, S. 36, Nr. 94), wo ein Zürcher seiner Stadt und „ihren Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden" bestätigt, für seine Auslagen und Dienstleistungen entschädigt worden zu sein. — K. Ritter, Politik Zürichs, S. 33 f., akzeptierte die Ausführungen Georgs v. Wyss ebenfalls anstandslos und wies noch auf die Beibriefe zum Berner Bundesbrief hin, wo die Waldstätte immer nur von Zürich und Luzern als ihren Eidgenossen reden und weder Zug noch Glarus erwähnen (Eidg. Abschiede I, S. 285 ff. — Chronik I, S. 422—425). — Dagegen nimmt Gubser, S. 515 Anm. 3), gestützt auf die Klingenberger Chronik an, der Bund der Glarner mit den Eidgenossen sei noch in Kraft geblieben. Die gleiche Ansicht vertritt in neuester Zeit H. Nabholz (Gesch. der Schweiz, herausg. von E. Dürr, R. Feller, L. v. Muralt, H. Nabholz, 2. Lief., S. 174), während E. Gagliardi (Geschichte der Schweiz, 1. Bd., 2. Aufl. 1933, S. 260) die tatsächliche, also wohl nicht förmliche Entlassung von Zug und Glarus aus dem eidgenössischen Bund annimmt.

Eindruck nicht los, dass in diesem Punkte Ungewissheit geherrscht habe, weil darüber unter den Eidgenossen keine vollständige Einigung erzielt worden sei. Höchst wahrscheinlich aber waren die österreichischen Unterhändler auf Grund der zürcherischen Zusicherung der bestimmten Auffassung, die Eidgenossen hätten auf ihre Bündnisse mit Zug und Glarus verzichtet. Förmlich aber sind dieselben sicherlich nicht entkräftet worden.

Auf jeden Fall ist es nicht allein begreiflich, sondern selbstverständlich, dass Tschudi in Bezug auf das Weiterbestehen des Glarner- und Zugerbundes das annahm, was seinen eidgenössischen Gefühlen zusagte und überdies durch die Klingenberger Chronik, die er ja für eine zeitgenössische Quelle hielt, bezeugt wurde. Der ebenso entschiedene Bericht der Mülnerschen Chronik von der Preisgebung des Glarnerbundes durch die Eidgenossen gefiel ihm viel zu wenig, als dass er ihn hätte berücksichtigen wollen. Man wird im Gegenteil von nun an eine ganz deutliche Tendenz des Glarner Geschichtschreibers beobachten können, die Stellung von Glarus und Zug im eidgenössischen Bereich in Parallele zu setzen und die beiden Orte bei den nachfolgenden Kontroversen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen in den Vordergrund zu rücken, aber viel weniger unter Anlehnung an quellenmässige Nachrichten als kraft eigenen Wunsches und Willens.

§ 4. Glarus und die Eidgenossen nach dem Brandenburger Frieden. 1352—1386.

Tschudi erzählt, nach dem Brandenburger Frieden habe sich Herzog Albrecht bei den Fürsten und bei König Karl IV. bitter darüber beklagt, dass die Eidgenossen den Frieden nicht hielten. Der neue Streit habe sich hauptsächlich deswegen erhoben, weil der Herzog, als ihm Zug und Glarus wieder huldigen sollten, verlangt habe, die beiden Orte müssten das eidgenössische Bündnis abschwören, dessen sich diese geweigert hätten, solange sie die Eidgenossen nicht davon ledig sprechen würden. Die Eidgenossen hätten dies aber nicht tun wollen und hätten erklärt, das Bündnis mit Zug und Glarus sei vor dem Brandenburger Frieden geschlossen worden, dieser Friede verbiete nur künftige Bündnisse mit des Herzogs Landen und Leuten, sie aber hätten sich darin

ihre früheren Bünde vorbehalten. Daraufhin habe es Herzog Albrecht unterlassen, Zug und Glarus von neuem in Eid und Pflicht zu nehmen, und der Zank sei wieder losgegangen.[87])

Dass diese Erzählung unmöglich in allen Punkten richtig sein kann, geht schon aus den allgemeinen Verhältnissen hervor, wie sie sich auf Grund der Urkunden darstellen. Im Juni 1353 waltet ein österreichischer Untervogt in Glarus,[88]) was in einem Lande, das noch nicht förmlich unter die österreichische Botmässigkeit zurückgekehrt war, kaum möglich gewesen wäre. Eine Vergleichung der Reinschrift der Chronik mit der Urschrift enthüllt ausserdem, dass Tschudi die obige Geschichte vom Ursprung des neuen Streites erst später hinzugefügt hat und dass er anfänglich den Herzog nur allgemein über den Bruch des Friedens durch Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zürich, die ihn an seinen Rechten hinderten oder ihm die Seinigen abspenstig machten, klagen liess, ohne dass dieser ein tadelndes Wort über Zug und Glarus verliert. Ja, er meldet im Gegenteil „Vmb Zug vnd Glarus was jetz nit klag, wann die selben leistetend den Hertzogen Ir pflicht, laut der bericht vnd blibend damit bi der püntnus." Die spätere Umarbeitung der Erzählung, wobei die Bünde mit Glarus und Zug plötzlich eine Rolle spielen, beweist einmal mehr, wie sehr sich Tschudi mit zunehmendem Alter in eigenen Kombinationen gefiel, denn man soll nicht etwa meinen, derartige Aenderungen basierten auf neuem Quellenmaterial. Für seine weitläufige Darstellung diente ihm nebst dem Schreiben Zürichs an Herzog Albrecht vom 16. Oktober 1353[89]) namentlich der Bericht in der Klingenberger Chronik über die Beschwerde Albrechts bei Karl IV. und den Besuch des Königs in Zürich im Oktober 1353, wo er, unterstützt von österreichischen Räten, einen beständigen Frieden zwischen dem Herzog und den Eidgenossen habe aufrichten wollen, was ihm jedoch trotz längerer Verhandlungen und Verlesung von Urkunden nicht gelungen sei.[90]) Die Klingenberger Chronik ist auch hier ausführlicher als die ursprüngliche Mülnersche Chronik, aber beide erwähnen bei diesen Verhandlungen Zug

87) Chronik I, S. 425 f.
88) Urk. Glarus I, Nr. 72.
89) Eidg. Abschiede I, S. 37 Nr. 98. — Chronik I, S. 427a.
90) Klingenb. Chron., S. 90 f. — Dierauer, Zürcher Chronik, S. 67. f

und Glarus mit keiner Silbe, sondern nach ihnen kamen nur die Gegensätze zwischen Oesterreich einerseits und den Waldstätten und Luzern anderseits zur Sprache. Hingegen boten die Chroniken des Matthias von Neuenburg und Jakob Twingers von Königshofen, der den erstern hier sozusagen ausschrieb,[91]) eine schwache Handhabe für die Hereinziehung von Zug und Glarus als Streitobjekte. Sie berichten nämlich, Herzog Albrecht habe 1354 Karl IV. um Hilfe gegen die Eidgenossen gebeten, worauf der König sich im April nach Zürich begeben und die Waldstätte und Zürich gern überredet hätte, dem Herzog das Seinige zu überlassen, nämlich Luzern, Zug und Glarus. Wie wenig genau aber die beiden Chronisten über die Verhandlungen, die zum Brandenburger Frieden führten, und daher auch über die folgenden Unstimmigkeiten unterrichtet waren, geht aus ihrer Mitteilung hervor, durch den Brandenburger Frieden habe neben Glarus und Zug auch Luzern dem Herzog zurückgegeben werden müssen.[92]) Aus dieser mangelhaften Kenntnis resultiert ihr Bericht über den Streitgegenstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen nach dem Brandenburger Frieden. Tschudi, der von der Chronik Königshofens Abschriften besass,[93]) ist dies schwerlich entgangen, aber was ihm für seine Zwecke diente, unterwarf er keiner scharfen Kritik. Auch mag ihn die Auffassung Brennwalds, der unter den österreichischen Beschwerden neben anderm die Bündnisse der Eidgenossen mit Luzern, Zug und Glarus figurieren lässt, beeinflusst haben.

Man weiss heute, dass nicht Zug und Glarus in erster Linie den Zankapfel bildeten, wie Tschudi behauptet, sondern dass sich Oesterreich vor allem über die Aufnahme seiner Untertanen durch Zürich und Luzern als Ausburger im Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedens beschwerte. Freilich war der Herzog auch mit dem Verhalten der Glarner nach dem Brandenburger Frieden nicht ganz zufrieden, wie aus dem österreichischen Klagerodel um 1354 hervorgeht, wo es heisst „So habent ouch die von Glarus vf der vorgenannten stetten vnd waltstetten trost vnd hilfe

91) Urk. Glarus I, Nr. 73 u. Nr. 95, S. 290.

92) Urk. Glarus I, S. 286 (Matthias v. Neuenburg). — Chroniken der deutschen Städte, Bd. 9, S. 823 (Königshofen). — Vergl. auch den Bericht Brennwalds bei Luginbühl, Brennwald, S. 361 ff.

93) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 629 u. 631 aus Tschudis Nachlass. Scherrer, S. 205 f.

muren gemachet zwischen iren bergen vnd ir letzinen gevestent vnd gebuwen, daz si doch vormals verlobt hatten, vnd ez nach der richtung nicht tuon solten." [94]) Aus den Akten zum Brandenburger Frieden, soweit sie erhalten sind, ist zwar kein Verbot für die Glarner, Befestigungen anzulegen, direkt herauszulesen, vermutlich hatte man sich mündlich über den Sinn dessen, was die Rückkehr unter die österreichische Herrschaft bedeutete, vereinbart. Tschudi kannte übrigens diesen Klagerodel nicht; als Stütze für seine Erzählung vom eigentlichen Ursprung der neuen Zerwürfnisse seit 1352 könnte er ohnehin nicht dienen.

Ausschliesslich aus Tschudis Feder geflossen ist zweifellos die Behauptung, während des zweiten Besuches Karls IV. in Zürich im April 1354 hätten Luzern, Schwyz und Unterwalden sich erboten, um der Ruhe willen dem Herzog seine Rechtsamen auf ihrem Gebiet abzukaufen und den Kaufpreis durch den König festsetzen zu lassen; das gleiche hätten auch Zug und Glarus gewünscht.[95]) Auf diese Idee wird Tschudi durch eine in seiner Chronik an der gleichen Stelle verwertete Angabe bei Königshofen gekommen sein, wo von dem Vorschlag Karls IV. die Rede ist, Luzern und Zug zu Handen des Reichs anzukaufen und dem Herzog dafür andere bessere Städte zu geben.[96]) Irgend ein Beleg für jene Behauptung findet sich nicht. In der Urschrift der Chronik steht sie ebenfalls und zwar mit einem Zusatz: „Sölchs begertend ouch die von Zug vnd von Glarus, wiewol dero von Glarus rëchtung vil nach gar dem Gotzhus Seckingen zuostëndig, darumb kein span was."

Etwas anders verhält es sich mit seiner Mitteilung, bei der dritten Belagerung Zürichs durch Herzog Albrecht und das Reichsheer im Sommer 1354 seien nur etliche wenige von Zug und Glarus den Zürchern zu Hilfe gekommen, da man sie ge-

94) Oben S. 316. — Ed. Favre, La Confédération, p. 90 f. — Ritter, Politik Zürichs, S. 36 Anm. 3). — Zu den österreichischen direkt gegen Zürich und indirekt gegen seine Eidgenossen von Uri, Unterwalden, Schwyz und Luzern gerichteten Klagen vergl. auch die Mahnbriefe der österreichischen Landvögte an Freiburg i. Br. vom 13. Juli 1354 und 21. Juli 1355 bei Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freib. i. Br. I, S. 428 ff., 432 ff. Glarus und Zug werden auch hier nicht erwähnt.

95) Chronik I, S. 430.

96) Urk. Glarus I, S. 228 (Königshofen), S. 287 f. (Matthias v. Neuenburg). — Luginbühl, Brennwald, S. 364 f.

heissen habe, das Ihrige zu beschützen. Einzig Brennwald, keine ältere Quelle, erzählt von der Besatzung, die neben den vier Waldstätten damals auch Zug und Glarus nach Zürich gelegt hätten, eine unwahrscheinliche Nachricht, die Brennwald vermutlich von sich aus beifügte. Tschudi wird ihm hier aber gerne gefolgt sein, da ihm alles willkommen war, was die Verbindung der Glarner und Zuger mit den Eidgenossen auch nach dem Brandenburger Frieden als eine enge erscheinen liess.[97])

Eine besondere Leistung von Dichtung und Wahrheit hat sich dann Tschudi bei seiner Darstellung des Regensburger Friedens gestattet, was G. v. Wyss in der oben genannten Abhandlung zum erstenmal gezeigt hat. Auch hier hat der Chronist den eidgenössischen Bündnissen der beiden Orte Zug und Glarus eine Hauptrolle zugewiesen, obgleich von ihnen in den Akten gar nicht die Rede ist. Der durch einen kaiserlichen Spruch vermittelte Regensburger Friede vom 25. Juli / 18. August 1355 war im Grunde nichts anderes als eine Wiederholung der schon im Brandenburger Frieden getroffenen Bestimmungen, nur musste Zürich, das allein, ohne seine Eidgenossen, mit Karl IV. und Herzog Albrecht verhandelte, für die Erfüllung seiner und seiner Verbündeten Verpflichtungen in kräftigerer Form Garantie leisten. Dass Luzern und die Waldstätte besondere Freude über die Abmachungen empfanden, ist nicht anzunehmen, ein Zweifel an ihrer Unterwerfung unter den kaiserlichen Spruch ist aber nicht angebracht, meldet doch der gut unterrichtete zeitgenössische Chronist Heinrich von Diessenhofen, die Friedensartikel seien am 18. August in Zürich in Gegenwart der Vertreter der Waldstätte und des Herzogs bekannt gegeben und beschworen worden.[98]) Aus dem Wortlaut der Mülnerschen Chronik geht auch nichts anderes hervor, wohl aber, dass nun der Zugerbund ebenfalls für aufgehoben galt.[99])

Ganz anders stellt Tschudi die Sache dar. Nach ihm machte sich der Kaiser einer Täuschung der Eidgenossen schuldig, und

---

97) Chronik I, S. 433. — Luginbühl, Brennwald, S. 367 f.

98) Eidg. Abschiede I, S. 40 Nr. 104. — Die Urkunden des Regensburger Friedens ebenda, S. 39 Nr. 103 und S. 291 ff. Beil. 27; auf S. 294 unter B, dem Friedbriefe Herzog Albrechts, steht fälschlich 23. September statt 23. Juli.

99) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 77 f.

die Besiegelung des Friedens durch Zürich geschah übereilt infolge einer Unbedachtsamkeit Bürgermeister Bruns, worauf die Eidgenossen in Zürich erklärten, wenn die Meinung des Regensburger Spruches die sei, dass die Bündnisse mit Zug und Glarus abgetan werden müssten, so habe sie der Kaiser betrogen und sie würden in diesem Falle den Spruch nicht annehmen und besiegeln. Einige andere Einwürfe und die Rechtfertigung der Zürcher müssen die weitschweifige Dichtung, die Tschudi der Vorbereitung und dem Ablauf der Zürcher Tagung widmet, noch plausibler und eindrücklicher gestalten, und am Schlusse lässt der fröhlich darauf los fabulierende Chronist am Martinstag, am 11. November 1355, ein Schreiben der Eidgenossen an den Kaiser abgehen, in dem alle Fehler und Gebresten des Regensburger Friedens „nach der Länge ordentlich begriffen" gewesen seien und auf das Karl IV. eine baldige Antwort versprochen habe. Allein diese sei lange nicht erfolgt, und da auch Herzog Albrecht wegen des Glarner- und Zugerbundes nichts mehr habe verlauten lassen, habe jedermann gemeint, er würde gütlich von seiner Forderung abstehen, um so mehr, als um diese Zeit, im Jahre 1356, der österreichische Landvogt Albrecht von Buchheim auf Befehl des Herzogs an die Zürcher herangetreten sei, um ein fünfjähriges Bündnis zwischen ihnen und dem Herzog abzuschliessen. Man hätte zwar nicht recht gewusst, was dahinter stecke, aber die Zürcher seien darauf eingegangen in der Hoffnung, dadurch desto eher den Herzog zu bewegen, den Zuger- und Glarnerbund nicht anzufechten.[100])

Von dieser ganzen Geschichte wusste Tschudi noch nichts, als er die Urschrift der Chronik verfasste. Sein ursprünglicher Text lautet hier, die neuen zu Regensburg aufgerichteten Friedbriefe seien nach der Heimkehr der eidgenössischen Boten von den Eidgenossen besiegelt und von jeder Partei der andern zugestellt worden. Zug und Glarus hätten dem Herzog wieder dienen müssen, aber die Bünde seien aufrecht geblieben. Glarus habe nur Pflichten gegenüber Säckingen gehabt, und was der Herzog da besessen habe, sei nur Lehen von Säckingen gewesen und kein Eigentum. Aber Zug sei dessen Eigen gewesen und habe dem Herzog wieder schwören und huldigen müssen, und der Herzog habe gemeint, der Bund der Zuger mit den Eid-

100) Chronik I, S. 436—442.

genossen müsse ab sein, woraus sich dann ein neuer Span entwickelt habe. Dann folgen in der Urschrift die auch in der Reinschrift reproduzierten Akten zum Regensburger Frieden, die neben den dürftigen Berichten in der Mülnerschen und Klingenberger Chronik die einzigen Quellen für Tschudi bildeten. Hierauf wird etwas weiter hinten in der Urschrift „der Span vmb die von Zug" erzählt, nämlich die Schwyzer — sie allein — hätten der Streitfrage wegen, ob der Zugerbund ab sei oder in Kraft bleibe, den Regensburger Frieden nicht besiegeln wollen, wenn nicht eine Erläuterung betreffend das Weiterbestehen des Bundes hinzugefügt werde, und in diesem Sinne habe man dem Kaiser am Abend des Thomastages, am 20. Dezember 1355, geschrieben. Im März 1356 sei die Antwort darauf eingetroffen, und bald hernach hätten die Zürcher ein Bündnis mit Oesterreich geschlossen.

Man erkennt, mit welcher Unbekümmertheit der Chronist seine schon in der Urschrift nicht ganz stichhaltige Erzählung bei der Abfassung der Reinschrift umgegossen hat. Ursprünglich wies er nur dem Zugerbund die Stelle des Streitobjektes an, später aber gesellte er ihm den Glarnerbund in der gleichen Eigenschaft bei, denn es ging ihm wider den Strich, das äusserlich friedliche Verhältnis zwischen Oesterreich und seiner engeren Heimat und deren Ausschaltung aus den ungelösten Fragen zwischen dem Herzog und den Eidgenossen, wie sie aus dem spärlichen Urkundenmaterial hervorgingen, einfach hinzunehmen. Er brauchte eine Erklärung für die nachherigen Störungen und eine Ueberleitung zu den entscheidenden Kämpfen, wenn er seinem Bedürfnis, die Darstellung leicht fassbar und positiv zu gestalten, genügen wollte. Da er ohnehin für die Jahre nach dem Regensburger Frieden infolge des Versagens der Chroniken auf seine Fähigkeit, zu kombinieren, angewiesen war, ist es nicht erstaunlich, dass er das Schicksal der Glarner eng mit dem der Zuger verband, und auf diese Weise zu einer Schilderung gelangte, die der Wirklichkeit entgegensteht. Es würde zu weit führen, alle Aenderungen und Umarbeitungen, die er dem Abschnitt über die Verhandlungen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen nach dem Regensburger Frieden angedeihen liess, zu verzeichnen; in der Urschrift gehören diese Stellen zu den am meisten korrigierten, und überall, wo ursprünglich Zug allein stand, ist nach-

träglich Glarus eingerückt. Wie gewohnt setzte er seine Umdichtungen auf den Rand der Blätter und strich die früheren Fassungen durch. Alles aber, die willkürliche Aenderung der Daten, der Stellungnahme der eidgenössischen Orte und der einzelnen Vorgänge überhaupt, beweist ebenso deutlich wie die Unrichtigkeit seiner Erzählung an und für sich, wie sehr sich Tschudi hier seiner Phantasie überlassen hat. So antwortet in der Urschrift Karl IV. auf das Schreiben der Eidgenossen im März 1356, diese sollten von Zug und Glarus ganz die Hand abtun und beiden Orten das Bündnis aufsagen, das er für nichtig betrachte, weil im Regensburger Frieden abgeredet worden sei, die Eidgenossen sollten alles im Kriege Eroberte dem Herzog zurückerstatten. In der Reinschrift verlegte Tschudi die gleiche negative, völlig zugunsten des Herzogs lautende kaiserliche Antwort in den Anfang des Heumonats! Er erfindet eidgenössische und kaiserliche Schreiben, Tagsatzungsverhandlungen, Massnahmen des österreichischen Landvogtes und Gegenwirkungen, die sich alle um die Bündnisse von Zug und Glarus mit den Eidgenossen drehen. Denn nur auf diese Weise vermochte er das einzige historisch sicher beglaubigte Ereignis, die gewaltsame Besetzung von Zug durch die Schwyzer und die endgültige Vereinigung der österreichischen Stadt mit den Eidgenossen, zu rechtfertigen, und nur so konnte er es vermeiden, seinen Lieblingen, den tatkräftigen Schwyzern, einen offenen Friedensbruch ankreiden zu müssen. Der Mangel an zuverlässiger Kunde veranlasste ihn aber, den Vorgang in eine falsche Zeit zu versetzen. Er lässt ihn schon im Jahre 1356 geschehen, während der Ueberfall Zugs mitten im Frieden sich um 1364 ereignet haben muss. Getreu seinem Vorhaben, den glarnerischen Freiheitskämpfen von 1352 eine anschauliche Fortsetzung zu geben, entschloss sich nun Tschudi bei der Umarbeitung seiner Erzählung, die schwyzerische Kriegshandlung auch auf seine Heimat auszudehnen. Da er anfänglich in der Urschrift der Chronik darauf ausging, den österreichischen Zwang gegen Glarus weniger stark als den gegen Zug, das für beide Parteien wichtiger und rechtes Eigentum der Herzoge war, erscheinen zu lassen, brechen hier die Schwyzer nur gegen Zug mit dem Panner auf und schicken bloss eine Botschaft nach Glarus, welche die Glarner erwidern, worauf sie und die Schwyzer das

Bündnis erneuern. In der Reinschrift jedoch nehmen die Schwyzer auch Glarus zu ihren und der Eidgenossen Handen ein, um einem geplanten österreichischen Ueberfall zuvorzukommen; erst auf den Kriegszug folgt der förmliche Bundesschwur.

Das Stillschweigen der Chroniken über irgendwelche Friedensstörungen in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre zwang Tschudi, das Unterbleiben der österreichischen Reaktion auf das gewaltsame Unternehmen der Schwyzer irgendwie zu begründen. Er erzählt also von der Kriegsmüdigkeit der österreichischen Städte und des Adels im Thurgau und Aargau und der Erzielung eines vorläufigen Waffenstillstandes durch Graf Friedrich von Toggenburg, Peter von Torberg und andere Herren und Reichsstädte, sowie von einer Gesandtschaft der Zürcher Ende 1356 zu Herzog Albrecht nach Wien, dem aber seiner Krankheit wegen auf Anordnung seines friedliebenden ältesten Sohnes Rudolf von dem ganzen Handel nichts mitgeteilt worden sei. In Wien erfahren die Zürcher Gesandten von etlichen kaiserlichen Räten im Vertrauen, Kaiser Karl IV. habe nur auf Drängen Herzog Albrechts den Eidgenossen der Bündnisse mit Glarus und Zug wegen so energisch geschrieben, und wenn jene die beiden Orte nicht aus ihrem Bund entlassen wollten, so würde er deswegen keinen Krieg anfangen. Diese Haltung des Kaisers sei auch dem jungen Herzog Rudolf und den österreichischen Räten bekannt gewesen, und da die Zürcher Gesandten angelegentlich für das Weiterbestehen des Zuger- und Glarnerbundes und die Auslegung des Regensburger Friedens gemäss der Meinung der Eidgenossen eingetreten seien, habe sie Herzog Rudolf schliesslich auf sein baldiges Erscheinen in den obern Landen vertröstet, worauf sie im Januar 1357 — in der Urschrift stand zuerst Februar — heimgereist seien. Die Ankunft Herzog Rudolfs habe sich lange hinausgezögert, allein der Friedenszustand habe weitergedauert, und die Zahlung der schuldigen Zinse durch Zug und Glarus sei erfolgt.[101]) Ende 1357 sei dann Herzog Rudolf nach Schaffhausen gekommen und hätte gern den Erfolg der Schwyzer, die Wiedergewinnung von Zug und Glarus, rückgängig gemacht, habe aber auf die Kriegsmüdigkeit seiner Städte und Lande im Thurgau und Aargau Rücksicht nehmen müssen. Inzwischen habe eine neue Vermittlung

101) Chronik I, S. 447, 448b—449a.

durch Herren und Städte eingesetzt. In der Urschrift folgt nun eine weitläufige Schilderung, wie Herzog Rudolf einen Schiedspruch des Kaisers befürwortet habe, die Schwyzer jedoch einen solchen abschlugen, dagegen sich zum Rechte anerboten „vor spruchlüten ze glychem zuosatz, vnd einem vnpartijschen obman, also das jedweder teil für sich selbs zwen Schidman setzen vnd dann den Obman mit einandern kiesen söltend". Es ist charakteristisch für Tschudis geringe Sorgfalt in rechtshistorischen Dingen, dass er die Schwyzer in Bezug auf den Obmann einen Wahlmodus beantragen lässt, der ganz kurz vorher, im Bunde Zürichs mit den Eidgenossen, zum erstenmal festgesetzt worden war und sich dann allmählich innerhalb der Eidgenossenschaft bei Streitigkeiten unter ihren Gliedern einbürgerte, nicht aber für das eidgenössisch-österreichische schiedsgerichtliche Verfahren, wie es im sieben- und im zwanzigjährigen Frieden von 1389 und 1394 vereinbart wurde. Nach langem Hin und Her, fährt Tschudi fort, und ohne dass ein Teil dem andern nachgab, sei schliesslich der Waffenstillstand verlängert worden. — In der Reinschrift werden diese Verhandlungen mit einem kurzen Nebensatz abgetan.[102])

Nach dem Tode Herzog Albrechts im Juli 1358, erzählt Tschudi weiter, habe Herzog Rudolf eine nochmalige Verlängerung des Waffenstillstandes bewilligt unter der Bedingung, dass einerseits die von Zug und Glarus ihren Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft Oesterreich wie von altersher nachkommen und anderseits die Herzoge denen von Zug einen Ammann aus dem Lande Schwyz und denen von Glarus einen Zürcher Bürger zum Vogt geben sollten. Darauf sei der Edelknecht Gottfried Mülner von Zürich zum Vogt nach Glarus verordnet worden, und der Frieden habe eine gute Zeit Bestand gehabt, auch das Bündnis mit den Eidgenossen sei in Kraft geblieben.[103]) In der Urschrift der Chronik lässt Tschudi diesen Frieden auf die Bitte der Zürcher durch den Freiherrn Peter von Torberg vermittelt werden und setzt ihn zuerst zu 1358, um ihn nachher ins Jahr 1359 zu verweisen. Nach der frühesten Fassung sollte er elf Jahre dauern,

102) Ms. A 58, z. Jahr 1358: „Man versuocht aber getädingen zwüschend Hertzog Ruodolfen von Oesterrich vnd denen von Schwitz, von dero von Zug wegen." — Chronik I, S. 449b.

103) Chronik I, S. 451.

nachträglich fand er es für besser, ihn bis zur Aufkündigung durch die eine oder andere Partei zu befristen. Eine Verlängerung des Friedens soll angeblich Bischof Johann von Gurk im Jahre 1362 zustande gebracht haben.[104])

Diese Schwankungen und chronologischen Unsicherheiten offenbaren, wie ausgiebig der Geschichtschreiber den Mangel an bestimmten chronikalischen Nachrichten durch seine Kombinationen ersetzte. Die Zürcher Chronik und ihre Bearbeitungen, auch die von Tschudi am meisten benützte Klingenberger Chronik, liessen ihn für die Zeit nach dem Regensburger Frieden im Stich. Nicht einmal die Besetzung Zugs durch die Schwyzer wird in der Klingenberger Chronik erwähnt, doch erfuhr Tschudi aus der Zürcher Chronik, Zürich und die Eidgenossen hätten es als ein Unrecht betrachtet, dass sie das mit viel Mühe im Krieg gewonnene Zug der Herrschaft Oesterreich zurückgeben mussten, während doch die Zuger ein ewiges Bündnis mit ihnen beschworen hätten und im Regensburger Frieden alle Bündnisse und Eide vorbehalten worden seien. Deswegen hätten die Schwyzer darnach getrachtet, dass man dabei verbleibe und hätten „kürzlich" nach dem Regensburger Frieden die Stadt Zug eingenommen und mit den Bürgern daselbst den Bund erneuert. Um diese Zeit sei Herzog Albrecht gestorben, und sein Nachfolger, Herzog Rudolf, hätte gern etwas zur Sache getan, als Zug eingenommen war. Darauf habe Zürich grosse Mühe und Kosten aufgewendet, um den Streit zum Austrag zu bringen, und so sei ein Friede zustande gekommen, der bestimmte, die Zuger sollten der Herrschaft Oesterreich leisten, was sie ihr gemäss altem Herkommen schuldig seien, und die Herrschaft sollte in Zug einen Ammann aus dem Lande Schwyz einsetzen, der in ihrem Namen nach altem Brauche richten sollte. Auf diese Weise sei es zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft zu einem guten Frieden gekommen, der manches Jahr gewährt habe.[105])

---

104) Chronik I, S. 457a. — Die Erfindung, ein Friede, der in Wirklichkeit erst 1368 geschlossen wurde, sei 1362 durch den Bischof von Gurk verlängert worden, suggerierte Tschudi eine Urkunde vom 7. Febr. 1362, wo Herzog Rudolf IV. seinem Kanzler, Bischof Johann von Gurk, Vollmacht als Statthalter der obern österreichischen Lande, darunter auch Glarus, erteilt. Chronik I, S. 454 f.

105) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 77 f.

Diesen Bericht der alten Zürcher Chronik hat Tschudi zwar teilweise sogar wörtlich übernommen, aber in einem Masse ausgesponnen, das über das Erlaubte hinausging. Durchaus begreiflich ist sein Irrtum in Bezug auf das Datum der Besetzung Zugs durch die Schwyzer. Er entnahm dasselbe wohl der Berner Chronik des Conrad Justinger, der das Ereignis auch in das Jahr 1356 verlegt.[106]) Schon Blumer verwarf die unverbürgte Nachricht Tschudis und erkannte aus späteren urkundlichen Zeugnissen, dass die Einnahme Zugs nach dem Mai 1364 geschah, wie auch die Untersuchung Georgs v. Wyss bestätigte.[107]) Weniger verzeihlich ist die Behauptung Tschudis von der Schicksalsgemeinschaft zwischen Zug und Glarus, das ebenfalls von den Schwyzern besetzt worden sei. Die Unrichtigkeit dieser Angabe war auch für Blumer nicht zweifelhaft, weil eben die Urkunden etwas anderes lehrten.[108]) Tschudi waren einzelne derselben bekannt, aber er benützte sie so, wie es ihm passte, ohne sich in ihren Inhalt wirklich zu vertiefen und seine Irrtümer darnach zu berichtigen. Eine Urkunde Herzog Rudolfs, aus der hervorging, dass der Zürcher Bürger Gottfried Mülner im Jahre 1360 Vogt zu Glarus war, gab ihm jene Bedingung des verlängerten angeblichen Anstandsfriedens vom Jahre 1358 ein, wornach die Herzoge den Glarnern stets einen Zürcher zum Vogt geben sollten. Hätte er eine Urkunde vom 22. Februar 1359 gekannt, in der Hartmann Meier von Windeck als Vogt zu Glarus erscheint, würde er wohl weniger kühn kombiniert haben.[109])

Vor allem aber hätte Tschudi das Dokument des sogenannten Torberger Friedens über die Unrichtigkeit seiner ganzen Darstellung belehren sollen. Er hätte daraus sehen können, dass dieser am 7. März 1368 zu Luzern zwischen Oesterreich einerseits und den vier Waldstätten und Zug anderseits geschlossene Friede nicht die Erneuerung eines schon früher durch Peter von Torberg vermittelten Waffenstillstandes oder Anstandsfriedens war, sondern dass Torberg als österreichischer Landvogt von Schwaben, im Aargau

106) Conrad Justinger, Berner Chronik, Ausg. v. G. Studer, 1871, S. 120.

107) Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. d. schweiz. Demokratien, I (1850), S. 229. — G. v. Wyss, Regensburger Friede, Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 1866, S. 53 ff.

108) Urk. Glarus I, S. 232, Anmerk. zu Nr. 74.

109) Urk. Glarus I, Nr. 74 u. 78. — Chronik I, S. 451 f.

und im Thurgau erst zehn Jahre später, als es Tschudi wahr haben wollte, diesen Frieden mit den Eidgenossen abschloss und dass es sich bei den Streitigkeiten, die er für einmal beendigen sollte, nur um Zug, nicht auch um das mit keinem Wort erwähnte Glarus drehte.[110]) Ein besonderer Umstand kann allerdings dem Chronisten einigermassen zur Entschuldigung dienen. Er muss dieses Friedensinstrument erst spät bei seinen Studien im Luzerner Archiv entdeckt oder daraus mitgeteilt erhalten haben, denn in der Urschrift der Chronik fehlt es, während es in der Reinschrift zum Jahre 1368 sehr unpassend mitten zwischen die Erzählung vom Kriege des Bischofs von Basel gegen seine Stadt Biel und die Berner eingeschoben ist. Viel früher wird ihm die im Archiv zu Schwyz liegende, mit Hilfe Zürichs und Berns zustande gekommene Vereinbarung zwischen Schwyz und den Herzogen von Oesterreich vom 18. Dezember 1369[111]) zu Gesicht gekommen sein, welche „die sache vmb die Stat Zuge vnd daz Ampt, daz darzu gehört", betraf. Sie sollte bis zum Martinstag 1370 im bisherigen Stand verbleiben „also das der frid, den der von Thorberg gemacht hat, in dem zil nieman absagen sol, vnd alzo daz dien selben Herren von Oesterrich ane irrung vallen sullent ir Stüren, nutz vnd zins, als inen vntz har gewonlich worden ist ze Zuge, ze Egre vnd ze Glarus, da si es habent, an alle geuerd". Da hier nicht gesagt wird, wann Peter von Torberg den Frieden vermittelt hatte, erfuhr Tschudi daraus nicht, dass er diese Begebenheit zehn Jahre zu früh angesetzt hatte. Als er aber endlich das Instrument des Torberger Friedens in die Hand bekam, muss er notwendig seinen Irrtum bemerkt haben, und er beging eine Unterlassungssünde, deren ein gewissenhafter Geschichtschreiber nicht fähig gewesen wäre, als er seine Darstellung der Jahre nach dem Regensburger Frieden nicht änderte und den Torberger Frieden einfach zum Jahre 1368 ohne jeden Zusammenhang mit seiner dortigen Erzählung einrückte. Freilich hätte er auch aus diesem Dokument den Ablauf der Geschehnisse nicht chronologisch genau feststellen können, und die näheren Umstände wären ihm immer noch verborgen geblieben, aber dass

110) Der Torberger Friede ist gedruckt in den Eidg. Abschieden I, S. 299 f. Nr. 29, ferner in Tschudis Chronik I, S. 467 f.

111) Eidg. Abschiede I, S. 300 f. Nr. 30. — Urk. Glarus I, Nr. 83. — Chronik I, S. 470 f.

nur Zug, nicht auch Glarus, den Gegenstand des Streites abgegeben hatte, erhellte aus dem Friedensinstrument so deutlich, dass Tschudi nicht im Zweifel sein konnte.

Dessen ungeachtet darf man ihm vielleicht sogar in diesem Punkte eine beschränkte Absolution erteilen und zwar im Hinblick auf die eben genannte Vereinbarung zwischen Schwyz und den Herzogen von Oesterreich vom 18. Dezember 1369, wo den letztern der ungestörte Bezug der Steuern und Zinse zugesichert wird zu Zug, zu Aegeri und zu Glarus. Vielleicht hat gerade diese Vertragsbestimmung Tschudi am meisten zur Verflechtung der zugerischen und glarnerischen Geschicke bewogen. Die Erwähnung von Glarus zusammen mit Zug, über das die Schwyzer ihre Hand gelegt hatten, lässt doch gewisse Verbindungen derselben auch mit Glarus ahnen, die der österreichischen Herrschaft nicht erwünscht waren und vielleicht schon einige unangenehme Folgen gezeitigt hatten. Allerdings fehlt es an Nachrichten darüber gänzlich; aus den Verpfändungen der Vogtsteuer und den Anweisungen auf die Einkünfte in Glarus, zu denen die finanziell stark in Anspruch genommene Herrschaft in den fünfziger und sechziger Jahren häufig griff, könnte man eher schliessen, die Glarner seien ihren Verpflichtungen regelmässig nachgekommen.[112]) Hingegen fehlt es nicht an einem Zeugnis für ihre Säumigkeit bei der Erstattung ihrer Abgaben an Säckingen, denn am 5. Februar 1372 bestätigt die Aebtissin den Empfang der Zinse und Nutzungen „so wir jendert in dem lande ze Glarus habend, was vor vnd sidert dem vrluge, so zwüschend der Herrschaft von Oesterrich vnd den Eidtgnossen gewesen, bis vf disen hütigen tag dis datums gefallen".[113]) Der Vergleich, den bald darauf die Glarner mit der Aebtissin trafen, gewährt einen tieferen Einblick in die damalige Lage: die Glarner hielten streng darauf, dass das alte Herkommen gewahrt wurde und die Verpflichtung der Aebtissin, alle vier Jahre ins Land zu kommen und die zwölf Schöffen zu wählen, nicht in Vergessenheit geriet, wohl nicht zum wenigsten darum, damit dieses eine Band, das sie noch mit der

112) Zu den Anweisungen und Verpfändungen in Glarus vergl. Urk. Glarus I, Nr. 74—78, 85; Thommen I, Nr. 601, 621, 736, 783, 809; Habs. Urbar II, 1 S. 483, 710; Diener, Haus Landenberg, S. 49. A. Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun, S. 192—195. Chronik I, S. 451a, 452.

113) Urk. Glarus I, Nr. 90, vergl. oben S. 266 Anm. 61).

alten Herrschaft politisch verknüpfte, nicht etwa zum Vorteil der neuen zerriss. Wenn sie die Kriegsläufe benützten, um mit ihren Abgaben an Säckingen zurückzuhalten, mögen sie es Oesterreich gegenüber auch nicht viel anders gemacht haben, so dass jene Erwähnung von Glarus im Vertrag zwischen Schwyz und den Herzogen vom 18. Dezember 1369 kaum ganz überflüssig war. Die Spannung zwischen den Glarnern und ihren Herren war durch den Regensburger Frieden sicherlich nicht beseitigt worden, und besonders die Massnahmen des jungen Herzogs Rudolf, den Tschudi, der Klingenberger Chronik folgend, ganz falsch beurteilt,[114]) waren nicht dazu geeignet, ein besseres Einvernehmen zu bewirken, gingen sie doch entschieden darauf aus, die österreichische Herrschaft im Tale der Linth immer mehr zu befestigen und allfällige Gelüste der Eidgenossen zurückzuweisen. Es wäre jedoch unbegreiflich, wenn die immer selbständiger auftretenden Leute von Glarus ihre vertraulichen Beziehungen zu den eidgenössischen Nachbaren dem Regensburger Frieden zuliebe völlig aufgegeben hätten. Ihre Hoffnung auf die einstigen Bundesgenossen war sicher nie erloschen und musste nach der Einnahme Zugs durch die Schwyzer von neuem aufflackern. Ein wahrer Kern steckt vermutlich schon in Tschudis Erzählung, wenigstens in seinem Bericht von der Bündniserneuerung. Ein Historiker wie G. v. Wyss kam auf Grund des Vergleichs vom 18. Dezember 1369 ebenfalls auf den Gedanken, die Schwyzer und Glarner könnten bald nach der Besetzung Zugs den Bund erneuert haben.[115]) Offen und förmlich wird das kaum geschehen sein, aber ein geheimes Einverständnis wird man wohl voraussetzen dürfen.

---

114) Tschudi, Chronik I, S. 449 f., nennt, wie die Klingenberger Chronik S. 99 f., den in Wahrheit sehr ehrgeizigen und energischen Herzog Rudolf IV. einen Gott liebenden, frommen Fürsten und einen ruhigen, friedlichen Herrn, der den Bau der von Rapperswil nach Hurden führenden Brücke — ein hauptsächlich von militär-politischen Erwägungen diktiertes Werk — „mehrteils von der armen Pilgrim wegen, die gen Einsidlen giengind" unternommen habe.

115) In seinem Artikel über den Regensburger Frieden drückt sich zwar G. v. Wyss nur sehr andeutungsweise aus, indem er sagt, Glarus erscheine erst 1369 wieder in ausgesprochener Verbindung mit den Eid-) genossen (Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 1867, Nr. 1, S. 4 f. In einem Brief an Dr. J. J. Blumer vom 27. Febr. 1867 (im Besitze von Herrn Hans Tschudi, Wiese, Glarus) behandelt er das Thema ausführlicher. Er schreibt: „Beyde Kriege (1351/1352, 1354/1355) endigten für die Eidgenossen faktisch in derselben Weise, ungeachtet am zweiten sogar das Reich teilgenommen hatte; immerhin ein Erfolg, denn Luzern und

Einige Handhaben für seine Betonung des Glarnerbundes als Streitobjekt fand Tschudi ausserdem im Bündnis Kaiser Karls IV. mit Zürich vom 27. Februar 1362 und besonders in einem Schreiben des Kaisers an die Städte Zürich, Bern, Solothurn und ihre Eidgenossen vom 1. August 1370. Im erstgenannten machte Karl IV., der damals mit seinem Schwiegersohn Herzog Rudolf im Zerwürfnis lag, das Zugeständnis, dass die Bünde, die Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und die zu ihnen gehören, vormals geschlossen hätten, seinem Bündnis mit Zürich vorangehen sollten.[116]) G. v. Wyss sah in den Worten „und die zu ihnen gehören" eine kaiserliche Anweisung auf die Wiederaufnahme der Bünde mit Glarus und Zug, während andere Historiker sie wohl richtiger auf Gersau und Weggis bezogen.[117]) Tschudi allerdings weiss ganz genau, wie die Sache gemeint war! Er berichtet, die Zürcher hätten gerne die von Zug und Glarus in die Anerkennung der eidgenössischen Bünde mit Namen einsetzen lassen, allein der Kaiser habe sich geweigert und seine früheren gegenteiligen Schreiben als Entschuldigung vorgewendet, sich jedoch anerboten, eben die bewussten Worte „und die zu ihnen gehören" einzufügen, worunter Zug und Glarus auch verstanden werden möchten.[118]) Einen besseren Pfeiler für Tschudis These liefert dagegen das Schreiben Karls IV. vom 1. August 1370. Damals gebot der Kaiser von Prag aus den Städten Zürich,

---

die Waldstätte behaupteten wenigstens ihre, von Oesterreich angefochtenen Bünde unter sich u. mit Zürich beyde Male ganz. Dann aber brachte später die Einnahme von Zug durch Schwyz und die damit verbundene „Erneuerung" des Bundes, der eine gleiche Erneuerung des Bundes mit Glarus zur Seite ging, oder bald nachfolgte, diese Bundesfrage neu aufs Tapet & diesmal mit einem für die Eidgenossen günstigen Ausgange.... Die Einnahme von Zug glaube ich, nach früher Gesagtem, nicht vor 1364 setzen zu können; die Bundeserneuerung mit Glarus wird in den Zeitraum von 1364—1369 fallen; denn in der Urkunde vom 18. Dez. (Deine Nr. 83) möchte sie als schon geschehen durchblicken; vor das Zugersche Ereignis aber kann sie nicht wohl gehören. — Am liebsten würde ich sie ins Jahr 1365 setzen: das Jahr des Todes Herzog Rudolfs, des Beginnes der Herrschaft seiner unerwachsenen Söhne von Wien aus, des Bedrängnisses Oestreichs durch die Engländer im Elsass, des sichtlich eingetretenen Bruches mit Zürich."

116) Eidg. Abschiede I, S. 45 Nr. 114.

117) G. v. Wyss, Regensburger Friede, Anz. 1867, S. 5 Anm. 2). — Ed. Favre, La Confédération, p. 110 f. — K. Ritter, Politik Zürichs, S. 59.

118) Chronik I, S. 455 f.

Bern, Solothurn und ihren Eidgenossen, die Schwyzer ernstlich anzuweisen, die Stadt Zug samt dem Amte auf dem Lande, Aegeri, sowie das Land zu Glarus und alle die Leute, Gerichte und Güter, die sie den Herzogen Albrecht und Leopold vorenthielten, aus allen Bünden und Eiden zu entlassen und sie künftig wider die Herrschaft Oesterreich nicht in Schutz zu nehmen.[119]) Man wird nicht zu weit gehen, wenn man aus diesem Schreiben, das zweifellos auf begründete Beschwerden der Herzoge hin erfolgte, ein erneutes enges Verständnis der Glarner mit den Schwyzern und eine Wiederbelebung der alten Bundesgenossenschaft ableitet. Für die zweite Hälfte der sechziger Jahre darf Tschudis Darstellung also eine gewisse Geltung beanspruchen, nur verliert sie an Gewicht infolge seines Dranges, sie aus eigenen Gedankengängen heraus willkürlich zu gestalten und abzurunden. So lag ihm auf keinen Fall eine Antwort der Eidgenossen auf das kaiserliche Schreiben vor, aber er ist um deren Inhalt nicht verlegen: In den Bünden sei, sollen sie dem Kaiser geschrieben haben, jeder Herrschaft ihre Rechtsame vorbehalten, die Bünde seien nur gegen Tyrannei und Gewalt, vornehmlich gegen die österreichische, gerichtet; was Zug betreffe, so habe man deswegen einen noch etliche Jahre währenden Frieden mit Oesterreich, die von Glarus gehörten dem Gotteshaus Säckingen und würden sich nicht weigern, ihre Pflichten gegenüber demselben und den Herzogen „als Cast-Vögten desselben Gottzhuss" zu erfüllen, wenn man sie dabei und auch bei den Bünden verbleiben lasse. — Es brauchte nicht einmal die Streichungen und Einflickungen, die Tschudi in seinem Manuskript bei der Inhaltsangabe dieses angeblichen eidgenössischen Schreibens vornahm,[120]) um es als Erfindung zu kennzeichnen, der eine Satz von der Zugehörigkeit der Glarner an Säckingen und die Herleitung ihrer Pflichten gegenüber den Herzogen von der Kastvogtei über dieses Kloster genügten dafür. — Ebenso würde man vergeblich eine chronikalische oder anderweitige Grundlage für Tschudis Behauptung suchen, die Eidgenossen hätten 1375 anfänglich dem Herzog Leopold Hilfe gegen die Gugler verweigert, weil sie über seine

119) Urk. Glarus I, Nr. 88. — Chronik I, S. 475 f.

120) Ms. A 59 z. Jahre 1371. Die Paginierung ist in diesem Bande der Chronik sehr unregelmässig. Das Ms. A 59 hat Tschudi, wie oben erwähnt (S. 28 ff.) nicht mehr ins Reine geschrieben.

Klage bei Kaiser Karl IV. der Zuger und Glarner wegen so erbittert gewesen seien.[121])

Wie der glarnerische Chronist den Eidgenossen eine viel grössere Besorgtheit für seine Landsleute und ein viel stärkeres Interesse an ihrem Los zuschreibt, als sie in Wahrheit vorhanden waren und bei der damaligen Situation vorhanden sein konnten, so war er umgekehrt auch darauf bedacht, die Glarner, wo immer sich eine Gelegenheit dazu ergab, ihre eidgenössische Gesinnung mit der Tat beweisen zu lassen. So gab er sich nicht damit zufrieden, als er zum Jahre 1365 den Zug des baskischen Bandenführers Arnold von Cervola, der Erzpriester genannt, mit seinen sogenannten Engländern ins Elsass schilderte, seine Vorlagen Justinger, Königshofen und die gleich lautende Klingenberger Chronik auszuschreiben, sondern es trieb ihn, die Nachricht Justingers vom Hilfsgesuch der von Cervolas Scharen bedrohten Basler in seinem Sinne zu ergänzen: nicht nur an die Städte Bern, Zürich und Luzern richtete die Stadt Basel ihre Bitte um Hilfe, und nicht die Berner allein kommen mit 1500 Mann, nein, die ganze Eidgenossenschaft, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ja selbst Zug und Glarus rücken am nächsten Tag 3000 Mann stark in die Rheinstadt ein, „dann die von Schwytz hattend die von Zug und Glarus ouch gemant".[122])

Für den Geschichtschreiber Tschudi war also die eidgenössische Solidarität schon fest begründet in einer Epoche, als sie in Wirklichkeit noch in den Anfängen steckte; für die falschen Ansichten, die lange darüber herrschten, trägt er zum grossen Teil die Verantwortung. Schwer belastet hätte er sich freilich dadurch nicht gefühlt, erblickte er doch seine vornehmste Aufgabe darin, die Dinge zu schildern nicht ganz so, wie sie waren, sondern wie sie nach seiner Meinung hätten sein müssen, um die gewünschte Wirkung auf die Nachfahren hervorzubringen.

§ 5. Der Sempacher- und Näfelserkrieg.

Für die ereignisreiche Periode des Sempacher- und Näfelserkrieges war die Geschichtschreibung nicht mehr auf so dürftige

121) Chronik I, S. 484b.

122) Chronik I, S. 463b. — Justinger, S. 126 ff. — Klingenb. Chron. (Königshofen) S. 100 ff.

Hilfsmittel angewiesen wie für die vorhergehenden Jahrzehnte. Oben wurde ausgeführt,[123]) dass der Kompilator der Zürcher Chronik eine zeitgenössische Schilderung der Kriegsläufe von 1382 bis 1389 benützen konnte, die zwar den Nachdruck auf die zürcherischen Vorgänge legt, aber auch die allgemeine eidgenössische Geschichte berücksichtigt. Weiter wurde eine Ueberarbeitung der Zürcher Chronik erwähnt, die für Glarus und den Näfelserkrieg von besonderer Bedeutung ist. Die betreffende Handschrift befindet sich im St. Galler Codex 643 und enthält eine von 1313 bis 1433 reichende Chronik, sowie chronikalische Aufzeichnungen von 1460—1478. Der Verfasser dieser letztern und der Schreiber des ganzen Manuskriptes war der Glarner Landschreiber Rudolf Mad.[124]) Wenn der erste Teil seiner Arbeit nur die Kopie einer der vielen in Zürich entstandenen Ueberarbeitungen und Erweiterungen der alten Zürcher Chronik darstellte, wäre sie für Glarus von geringerem Wert. Es sind aber in ihren Text glarnerische lokale, wahrscheinlich zeitgenössische schriftlich fixierte Ueberlieferungen zur Weesener Mordnacht und zur Schlacht bei Näfels verwoben, so dass er einen Glarner zum Urheber haben muss. Das Manuskript Mads kam jedenfalls schon im 15. Jahrhundert in den Besitz der Familie Tschudi, das Geburtsdatum Friedrich Tschudis, der Gilgs ältester Bruder war, ist von anderer Hand darin aufgezeichnet. — Offenbar konnte auch Stumpf durch Vermittlung Tschudis in die Handschrift Mads Einsicht nehmen, denn nur sie kann mit der „Glarner Chronik" gemeint sein, von der Stumpf bei seinem Bericht von der Näfelser Schlacht spricht.[125]) Selbstverständlich hat Tschudi von der „Glarner Chronik" den nötigen Gebrauch gemacht, so weit sie ihm mehr bot als seine übrigen Quellen.

In Bezug auf die äusseren und inneren Einwirkungen des Sempacherkrieges auf das Land Glarus stand er allerdings wieder

123) S. 312 f.

124) E. Dürr, Die Chronik des Rudolf Mad, Landschreibers von Glarus. (Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde 9 (1910), S. 95 ff. — Dierauer, Zürcher Chronik, S. XXXII f., vermochte den Schreiber der Chronik von 1313—1433 und Verfasser der Aufzeichnungen von 1460—1478 zwar als Glarner, aber noch nicht mit Namen festzustellen, was erst E. Dürr gelang. Dierauer brachte jedoch sämtliche dem 15. Jahrhundert angehörenden Nachrichten der Handschrift Mads im Codex 643 als dritte Fortsetzung der Zürcher Chronik auf S. 226—271 zum Abdruck. Vergl. oben S. 321 Anm. 73).

125) Stumpf II, fol. 135 b.

einem empfindlichen Nachrichtenmangel gegenüber und musste öfters zu seiner Kombinationsgabe Zuflucht nehmen. Die anfänglich passive Haltung der Glarner begründet er mit einer zuerst durch die Eidgenossen am 21. Dezember 1369 in Zürich vermittelten und hernach im Jahre 1372 durch die Aebtissin von Säckingen getroffenen Richtung zwischen Glarus und Oesterreich, die aber nur in seinem Kopfe existierte.[126]) Das erste Datum fand er im Anschluss an den zu Zürich am 18. Dezember 1369 vereinbarten Vertrag zwischen Oesterreich und Schwyz, und auf die nicht sehr einleuchtende Idee, die Aebtissin von Säckingen habe eine Richtung zwischen Glarus und Oesterreich zustande gebracht, kam er durch den Vergleich vom 17. April 1372 zwischen Glarus und der Aebtissin. Die Bedingungen der Richtung liefen angeblich auf die Sicherung der Glarner vor jedem österreichischen Angriff und zugleich auf eine strikte Neutralität ihrerseits und der benachbarten österreichischen Untertanen bei einem Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen hinaus. Die Bestimmung, die Glarner sollten der Herrschaft Oesterreich ihre Steuern und Zinse bezahlen „wie Si die von der Cast-Vogty und Schirms des Gottzhuss Seckingen wegen ankommen wärind, und Si von Alter har geben hettind", entlarvt sie aber so klar als ein Produkt des Chronisten und seiner irrtümlichen Vorstellung vom Ursprung der österreichischen Rechtsamen, dass darüber weiter kein Wort zu verlieren ist. Die wohlgeratene Motivierung der glarnerischen Neutralität, die den Eidgenossen eher nützlich als schädlich gewesen sei, weil sie die Sicherheit der Urner und Schwyzer von der Glarner Seite her und das Stillesitzen der österreichischen Nachbaren in sich geschlossen habe, kann über ihre Natur als Tschudische Erfindung nicht hinwegtäuschen, ebensowenig die Mitteilung, die Glarner hätten beim bevorstehenden Ablauf des Waffenstillstandes zwischen Oesterreich und den Eidgenossen im Juni 1386 ihre Neutralität ordnungsgemäss aufgekündet, denn Tschudi hielt bei solchen Konstruktionen streng auf den logischen Zusammenhang. Demgemäss behandelt er den Anschlag auf Rapperswil, den laut der Klingenberger Chronik die Zürcher und

126) Chronik I, S. 522. — In Ms. A 59 schrieb Tschudi ursprünglich nur etwas von der 1369 durch die Eidgenossen vermittelten glarnerischen Neutralität; was er von der Tätigkeit der Aebtissin meldet, ist ein späteres Einschiebsel.

Glarner am 20. Dezember 1385, also vor dem Ausbruch des Krieges und während der angeblichen glarnerischen Neutralität, geplant haben sollten, als eine mysteriöse, nur durch haltlose Gerüchte entstandene Affäre, womit er vielleicht nicht ganz unrecht hat. Nur glaubte er sich verpflichtet, der Erzählung seiner Vorlage noch einiges zur Erhärtung seiner Ansicht beifügen zu müssen, nämlich entschiedene schriftliche Verwahrungen der Zürcher und Glarner gegen die Anschuldigungen und Verleumdungen, Proteste, von denen die Klingenberger Chronik nichts weiss, so wenig wie die etwa im Anfang des 15. Jahrhunderts geschriebene, von Tschudi jedoch hier nicht benützte Rapperswiler Chronik, welche die Glarner überhaupt nicht erwähnt.[127])

Die Kündigung der glarnerischen Neutralität erfolgte also nach Tschudi im Mai 1386, und bald darauf leiten die Glarner die offene Empörung wider die österreichische Herrschaft mit der Aufnahme von Filzbach ins glarnerische Landrecht ein. Hat man Tschudis Manuskript vor sich, so entdeckt man, wie gänzlich unsicher er über diesen Vorgang war. Offensichtlich glaubte er anfänglich, nicht Filzbach allein, sondern auch Niederurnen und Bilten seien damals glarnerisch geworden; so schrieb er u. a.

[127]) Chronik I, S. 519. — Klingenb. Chron. S. 113 f. und Urk. Glarus I, Nr. 102. Blumer scheint an den Anschlag und das Zusammenwirken der Glarner mit den Zürchern zu glauben. Ebenso meint G. Heer, Schlacht bei Näfels S. 45 f., Tschudi, der in Rapperswil einst Zuflucht gefunden, habe doppelten Grund gehabt, den auf seinen Landsleuten lastenden Verdacht abzuwehren. — K. Ritter, Politik Zürichs S. 78 u. 94 Excurs III, legt das Schwergewicht auf die Zürcher Chroniken, die selber die Tat als beabsichtigt erzählten, sowie auf das feindselige Verhältnis zwischen Rapperswil und Zürich, das den Versuch der Zürcher und Glarner, das Städtchen samt der Brücke in ihre Gewalt zu bekommen, sehr begreiflich mache. Nun weiss aber gerade die zeitgenössische Schilderung der Jahre 1382—1389 in der alten Zürcher Chronik von der ganzen Sache nicht das mindeste; die Klingenberger und die Rapperswiler Chronik, die davon berichten, gehören aber erst dem 15. Jahrhundert an. Merkwürdig ist auch, dass die Rapperswiler Chronik (herausg. von L. Ettmüller in Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft Zürich VI, vergl. S. 235 u. Ettmüllers Vorwort S. 224) den Anschlag erst nach der Belagerung Rapperswils durch die Eidgenossen 1388 bringt und den österreichischen Vogt Hermann Gessler von Grüningen gerade die entgegengesetzte Rolle spielen lässt wie die Klingenberger Chronik, die ihm zudem den Vornamen Heinrich gibt. Dass das im Jahrzeitbuch von Rapperswil (Regesten d. Archive in d. schweiz. Eidgenossenschaft I, 3. Heft S. 39 nr. 33) zu 1386 erwähnte Ereignis zu diesem Jahr nicht passt, bemerkt Blumer, Urk. Glarus I, S. 300. — Die Art der Ueberlieferung des geplanten Anschlags lässt also erhebliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aufkommen.

zuerst, die von Niederurnen habe man mit dem Tagwen Oberurnen vereinigt und die von Bilten und von Filzbach hätten einen besonderen fünfzehnten Tagwen gebildet. Später jedoch strich er alles durch, was er von Niederurnen und Bilten geschrieben hatte, so dass sich die Aufnahme ins glarnerische Landrecht auf Filzbach beschränkte und die Stelle gleich wie im Drucke lautete.[128]) Ohne Frage wusste er nicht mehr darüber als das wenige, was aus einigen späteren Verträgen hervorging. Im zwanzigjährigen Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 16. Juli 1394 heisst es: „So süllent denne die von Vrannan vnd die von Vilentspach disen friden vs zuo dien von Glarus gehören, also dz die von Vrannan dien egenannten herren von Oesterrich, jren erben vnd jren amptlüten jerlich vff sant Martis tag zwei vnd zwentzig pfunt, vnd die von Vilentspach drü pfunt der vorgeschriben pfenning ze stür süllent geben." Diese Abgabe scheint nie bezahlt worden zu sein, denn der fünfzigjährige Friede vom 28. Mai 1412 erlässt denen von Glarus, Filzbach und Urnen die längst fälligen Steuern und ebenso die künftigen.[129]) Noch bestimmter erfährt man aus österreichischen Vorschlägen für ein Hilfsbündnis mit der Eidgenossenschaft vom März 1405, dass Urnen und Filzbach während der vorhergehenden Kriege der österreichischen Herrschaft verloren gegangen waren.[130]) Anscheinend hat nun Tschudi, als er hinterher entdeckte, dass Bilten im Sempacher- und Näfelserkrieg österreichisch geblieben war, auf seine Korrektur keine grosse Sorgfalt verwendet, da er nicht nur Bilten, sondern versehentlich auch Niederurnen wegliess. Vielleicht vergass er dieses Dorf über der wohl aus eigener Kombination hervorgegangenen Bedingung bei der Aufnahme von Filzbach, dass die anderen Dörfer auf dem Kerenzerberg und Bilten, wenn sie ebenfalls glarnerisch werden wollten, zusammen mit Filzbach zum fünfzehnten Tagwen gehören sollten. Erst nachträglich bei seinem Bericht von der Eroberung und Zerstörung der Oberwindeck erwähnt er dann beiläufig, dass die Niederurner den Glarnern Landrecht geschworen hatten. Man wird sich also nicht darauf verlassen können, dass die Filzbacher genau zu dem

128) Chronik I, S. 522b.

129) Urk. Glarus I, Nr. 122, 145. — Chronik I, S. 581 ff., 659 ff.

130) Eidg. Abschiede I, S. 117 Nr. 256. — Urk. Glarus I, Nr. 135. Tschudi waren diese Vorschläge wohl nicht bekannt.

von Tschudi angegebenen Zeitpunkt und unter der genannten Bedingung glarnerisch wurden; sicher beglaubigt ist nur der Uebergang von Filzbach und Niederurnen an Glarus während des Sempacher- und Näfelserkrieges. Immerhin wird man mit der Aufnahme der beiden Dörfer ins Glarner Landrecht gleich nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten rechnen dürfen. Bei Näfels fielen 1388 auch Leute von Niederurnen und „ab Kirchenzen", also wohl aus Filzbach.

Die zweite direkt gegen Oesterreich gerichtete Handlung der Glarner im Sempacherkrieg ist nach Tschudi ihre Beteiligung an dem verheerenden Zug der Zürcher und ihrer Eidgenossen ins Kiburger Amt, wobei Dorf und Burg Pfäffikon in Flammen aufgingen.[131]) Aber keine seiner Quellen meldet etwas davon, dass die Glarner dabei gewesen wären. Die alte Zürcher Chronik sagt ausdrücklich, die Mahnung Zürichs zum Zuzug sei an Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden ergangen, und fährt fort: „Die selben und ouch die von Zug, unser aidgnossen, mit grossem volk und mit ir erbren hilf her gen Zürich zuo uns kamen, in dem brachod, in dem 86. jar." In einer der drei Handschriften, die Tschudi von der Zürcher Chronik besass, war bei dieser Stelle der Name von Zug ausgefallen, Tschudi ergänzte die Lücke eigenmächtig mit „Glarus". Er tat es insofern nicht gerade wider besseres Wissen, als in seinen andern Handschriften und in der Klingenberger Chronik die Hilfe der Zuger für Zürich nicht erwähnt wird und ihm die beste Handschrift der Zürcher Chronik, jene mit der oben angeführten, Zug ausdrücklich nennenden Stelle, unbekannt war.[132]) Dessenungeachtet gab er bei seiner Ergänzung der Begierde nach, seinen Landsleuten im Sempacherkrieg eine möglichst grosse Aktivität zuzuschreiben, denn es lag auf der Hand, dass die seit 1365 wieder zur Eidgenossenschaft gehörenden Zuger mit Zürich und den Waldstätten kriegerisch zusammenwirkten und nicht die durch österreichisches Gebiet von Zürich abgetrennten Glarner. Dass einzelne von ihnen vielleicht zufällig bei den Streifzügen in die österreichische Nachbarschaft Zürichs mitliefen, ist freilich möglich, und Tschudi könnte aus dem Clevi Bükon, der laut des Linthaler Jahrzeit-

131) Chronik I, S. 524.

132) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 121. — Klingenb. Chron., S. 117 f.

buches „obrent baden" umkam, auf die Anteilnahme von Glarnern geschlossen haben. Uebrigens lässt er auch die Zuger zum Unternehmen gegen Pfäffikon und zur Verheerung des Kiburger Amtes das Ihrige beitragen. Sein Bericht von der Heimkehr der Eidgenossen auf die Nachricht vom Herannahen des österreichischen Heeres weist wieder einige subjektive Ergänzungen auf. Die Zürcher Chronik erzählt, als die Eidgenossen etwa vierzehn Tage lang die österreichische Nachbarschaft Zürichs bekriegt hätten, sei Kunde vom Anzug Herzog Leopolds gegen Sempach eingelangt: „Do erlobten wir den selben unsern aignossen, das si haim söltin faren." [133]) Tschudi weiss aber mehr: es wurde verabredet, dass die Zürcher ihre Stadt bewahren und in ihrer Umgebung den Feind möglichst schädigen sollten, und „die von Zug und Glarus hiess man heimziehen vnd verhüten vor Ueberfal, diewil Sie doch vor der Thür mit viel Vienden beladen". Aber mit dem Kriegsvolk der vier Waldstätte, das stracks ins Aargau zum Entsatze von Sempach zieht, läuft ein Harst Knechte von Zug und Glarus mit, die der Chronist zusammen mit andern Zugelaufenen auf hundert Mann schätzt, denn dass die Schlacht von Sempach ganz ohne seine Landsleute geschlagen worden sein sollte, gefiel ihm nicht. In der Tat fand er in Jahrzeitbüchern unter den bei Sempach Gefallenen einen Glarner, Conrad Grüninger.[134]) Doch wird es sich bei Sempach nur um wenige, nicht um ein ganzes Kontingent Glarner gehandelt haben, da keine Quelle ihre Gegenwart erwähnt.

Wie erpicht Tschudi darauf war, bei denkwürdigen schweizerischen Kriegsbegebenheiten glarnerische Truppen mitfechten zu lassen auch da, wo bestimmt keine dabei waren, dafür sei ein Beispiel aus späterer Zeit angeführt. Unter Tschudis Akten zur Fortsetzung der Chronik liegt die Kopie eines Schreibens, das

133) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 122.

134) Chronik I, S. 527b. — Jahrzeitbuch Schwyz bei Th. v. Liebenau, Die Schlacht bei Sempach, Gedenkbuch 1886, S. 342 f. — Jahrzeitbuch Linthal. Das Original desselben existiert nicht mehr, wohl aber eine durch den Linthaler Pfarrer Heinrich Lingky von Säckingen geschriebene neue Fassung aus dem Jahre 1518, die eine dem Fahrtsbrief angeschlossene Schlachtjahrzeit enthält. Photokopien des Linthaler Jahrzeitbuches und des in seinen alten Teilen nur unvollständig erhaltenen Molliser Anniversariums befinden sich im Landesarchiv Glarus, das Facsimile der Schlachtjahrzeit bei J. Winteler, Die Schlacht bei Näfels in d. bildlichen Darstellung d. Jahrhunderte, 1938, Tafel 4.

die Urner am 30. Dezember 1478 an die Glarner gerichtet haben sollen, um ihnen den Sieg bei Giornico zu melden und ihren Dank für die dabei geleistete Waffenhilfe auszusprechen. Diesen Brief hat Tschudi entweder teilweise gefälscht oder dann frei erfunden, das heisst dem ähnlich lautenden Dankschreiben der Urner an den Abt von St. Gallen nachgedichtet. Hier berichten die Urner dem Abt, bei dem etliche Tage vor dem Treffen bei Giornico erfolgten Abzug der eidgenössischen Truppen aus dem Livinental hätten Zürich, Luzern und Schwyz je 25 Mann und sie, die Urner, 100 Mann zum Schutze des Tales zurückgelassen, die dann zusammen mit den Livinern den Sieg bei Giornico erfochten. Dass auch Glarner dabei gewesen, steht in keinem der echten Berichte Uris. Folglich hat Glarus das in Tschudis Nachlass befindliche Schreiben Uris vom 30. Dezember 1478 nicht erhalten können; vielmehr stellt diese Kopie eine Fälschung des Chronisten dar, der seinen Landsleuten im Widerspruch zur Wahrheit Anteil an den Lorbeeren von Giornico verschaffen wollte.[135])

Dass die Glarner sehr bald nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten im Sommer 1386 da, wo es ihnen möglich war, kriegerisch eingriffen und dem längst ersehnten Ziele, die österreichische Herrschaft abzuwerfen, mit aller Macht zustrebten, steht allerdings fest. Der Zerstörung der Burg Oberwindeck bei Niederurnen galt ihre erste Waffentat. Die Zürcher Chronik verzeichnet sie ohne ein bestimmtes Datum anzugeben, doch setzt ihre Ueberarbeitung im St. Galler Codex 643, die sog. „Glarner

135) Th. v. Liebenau, La Battaglia di Giornico (Bolletino stor. della Svizzera italiana. Anno I. 1879) p. 129 u. 186 f., Beilagen Nr. 9 u. 10. — Akten der Fürstabtei St. Gallen zum Bellenzerzuge, 1478—1479, herausg. von Jos. Müller (33. Histor. Neujahrsblatt f. d. Jahr 1927, Uri) S. 90 f. Nr. 8. — A. Büchi, Freiburgs Anteil am Bellenzerzug von 1478—1479 (35. Histor. Neujahrsblatt f. d. Jahr 1929, Uri) S. 6, Anm. 31). — Die falsche, von Tschudi eigenhändig geschriebene Kopie des angeblichen Dankschreibens der Urner an die Glarner v. 30. Dez. 1478 liegt im Staatsarch. Zürich, B VIII 268, Nr. 101, ebenso eine nicht von Tschudi geschriebene, aber mit einigen Korrekturen und Ergänzungen von seiner Hand versehene Kopie des echten urnerischen Schreibens an den Abt von St. Gallen. In beiden Kopien ist die Zahl der in Livinen gebliebenen zürcherischen, luzernischen und schwyzerischen Hilfsmannschaften mit je 15, statt 25 Mann angegeben, wohl infolge eines Lese- oder Schreibfehlers des Gehilfen Tschudis. Dieser Umstand lässt ziemlich sicher darauf schliessen, dass Tschudi kein Schreiben Uris an Glarus, sondern nur das an den Abt vorlag und dass er auf Grund des letztern den Brief an Glarus verfasste.

Chronik", die Eroberung der Burg, die nach dem Tode Hartmanns des jüngern Meiers von Windeck offenbar an Oesterreich gefallen war,[136]) auf den St. Ulrichsabend, den 3. Juli, während die Klingenberger Chronik den St. Ulrichstag, den 4. Juli, nennt. Tschudi folgt beim Datum der letztern und fügt hinzu, den Niederurnern sei von dieser Burg aus viel Schaden geschehen, weil sie den Glarnern Landrecht geschworen hätten.[137]) Interessant ist, dass schon bei diesem Anlass die einst Tschudi gehörende, ebenfalls von einem Glarner geschriebene Handschrift der Zürcher Chronik im St. Galler Codex 631 [138]) die Glarner „unser getrüwen lieben eidgnossen von Glarus" betitelt, was Tschudi in der Ueberzeugung, der Glarnerbund sei nie aufgehoben worden, befestigt haben mag.

Fand Tschudi für die genannten, mehr oder weniger ausgeschmückten Ereignisse Anhaltspunkte oder Vorlagen in chronikalischen Berichten und Urkunden, so ist es bis jetzt völlig rätselhaft, aus was für einer Quelle er seine Erzählung von einem Gefecht zwischen den Glarnern und den österreichischen Untertanen von Weesen, Amden, Walenstad, Flums, aus dem Sargan-

136) Tschudi gibt in der Chronik I, S. 491 f. den Text einer Urkunde vom 9. März 1376, wo Herzog Leopold dem Gottfried Mülner von Zürich für eine Schuld von 1200 Gulden die Veste St. Andres bei Cham, das freie Amt und den Kelnhof zu Lunkhofen verpfändet. U. a. hatte Mülner laut seiner dem Herzog präsentierten Rechnung während des Guglerkrieges für den Ausbau „der Vesti Meyers Windegg" 23 Pfund und 10 ß aufgewendet. Mit dieser Veste kann keine andere als die Oberwindeck bei Niederurnen gemeint sein. Die Vermutung, sie sei früher kiburgisch und dann habsburgisch gewesen und von den Herzogen 1308 an Hartmann Meier von Windeck den ältern zur Entschädigung für seinen Verzicht auf das glarnerische Meieramt verliehen worden, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit. Vergl. oben S. 184.

137) Chronik I, S. 524b. — Dierauer, Zürcher Chronik, S. 130, hier auch die Varianten des St. Galler Codex 631 und 643. — Klingenb. Chron. S. 118. — Im Codex 643, also in der sog. Glarner Chronik, heisst es merkwürdigerweise von der Oberwindeck irrtümlich „die da ist ze Ober Urnen." — Heinrich Brennwald erzählt in seiner Chronik, im Jahre 1383 seien die von Glarus vor die Veste Windeck bei Schännis gezogen und hätten sie am St. Ulrichstag erobert und zerstört (Luginbühl, Brennwald, S. 391). Die falsche Jahreszahl ging auch in Stumpfs Chronik, II fol. 135b und 327 f., über, jedoch wird hier die Lage der Oberwindeck richtig angegeben. Der Irrtum in Bezug auf das Jahr pflanzte sich weiter und findet sich z. B. auch bei Leu XIX, S. 485, und in der Chronik Joh. Heinrich Tschudis, S. 128. — Die Angaben der Tschudi-Genealogen, bei der Eroberung der Oberwindeck habe der „Pannerherr" Johannes Tschudi sein Leben verloren, ist eine Erfindung, die nicht Gilg Tschudi, sondern Späteren zur Last fällt. Zuerst brachte sie Hermanni in seiner Pinus Tschudiana, p. 38.

138) Oben S. 313.

serland und vom Kerenzerberg am 16. Juli 1386 schöpfte.[139]) Es handelte sich dabei um den Plan, das glarnerisch gewordene Filzbach zu schädigen, er wurde aber den Glarnern rechtzeitig verraten, so dass sie ihn vereiteln und dazu den Gegnern eine empfindliche Niederlage beibringen konnten, wobei 45 Mann derselben erschlagen wurden, darunter 15 Bürger von Weesen und 11 von Walenstad; ein einziger Glarner, Hans Windegger von Mollis, soll dabei durch einen Pfeilschuss umgekommen sein. Die detaillierten Angaben Tschudis zu diesem Strauss können nur einem chronikartigen Bericht entnommen sein, vorausgesetzt, dass sie richtig sind. Weder in der alten Zürcher Chronik noch in ihren verschiedenen Bearbeitungen, also in den Werken, die Tschudi hauptsächlich für seine Darstellung der glarnerischen Beteiligung am Sempacherkrieg benützte, steht etwas von diesem Gefecht am Kerenzerberg, und andere Chroniken aus dieser Zeit und Gegend, die den Vorgang hätten berühren können, sind bis jetzt nicht bekannt geworden. Man muss wohl annehmen, dass sich Tschudi an eine verloren gegangene chronikalische Aufzeichnung hielt und diese möglicherweise auf Grund einzelner Notizen in Jahrzeitbüchern, vielleicht auch dank mündlicher Ueberlieferung etwas ausgestaltete. Dass ihn einzig der laut des Linthaler Jahrzeitbuches „ennend Kirchenzen" gefallene Hans Windegger zu seiner Erzählung anregte, ist nicht gerade wahrscheinlich.

Bei der Schilderung Tschudis, wie Weesen Mitte August 1386 erobert wurde, fällt auf, dass er allein berichtet, der Zug der Eidgenossen vor die österreichische Stadt sei auf die Mahnung der Glarner unternommen worden.[140]) Ob er dabei einer Tradition oder einem schriftlichen Zeugnis oder bloss eigener Kombination folgte, sei dahingestellt, jedenfalls ist es höchst wahrscheinlich, dass tatsächlich die Glarner die Initiative zur Gewinnung Weesens ergriffen, da es eine ständige Gefahr für sie bildete. Ueber dieses Ereignis gibt es einen offiziellen zeitgenössischen Bericht, nämlich das Schreiben Zürichs an Bern vom 18. August 1386.[141]) Da werden als die Eroberer Weesens nur

139) Chronik I, S. 533b.
140) Chronik I, S. 534 f.
141) Archiv f. Schweiz. Gesch. 17, S. 144 f. — Urk. Glarus I, S. 561 f. (Nachtrag).

die Luzerner, Urner, Schwyzer, Unterwaldner und Zürcher genannt, die Glarner sind vollständig übergangen; gerade dies könnte aber dafür zeugen, dass der Zug vor Weesen auf ihre Mahnung hin geschah, der Schreiber des Briefes hätte in diesem Falle ihre Gegenwart nicht erwähnt, weil sie selbstverständlich war. Die alte Zürcher Chronik spricht natürlich neben Zürich und den vier Waldstätten auch von Glarus, hingegen fehlen in der Klingenberger Chronik die Luzerner und Unterwaldner und ebenso im Glarner Fahrtsbrief; ihre Zahl wird wohl nicht gross gewesen sein. Tschudi folgt den beiden letztgenannten Quellen, nennt also die Luzerner und Unterwaldner ebenfalls nicht. Ursprünglich zwar hatte er die Unterwaldner beim Zug vor Weesen, beim Treueschwur der Weesener und bei der Eroberung der Veste Müli mit dabei sein lassen, nachher strich er überall ihren Namen.[142]) Das Wesentliche seiner Schilderung entlehnte er einer Bearbeitung der Zürcher Chronik, die aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt.[143]) Doch verwehrten ihm diese und andere Quellen die genaue Datierung der Ereignisse, und so setzte er den Sturm der Eidgenossen unrichtig auf Freitag den 17. August, statt auf den vorhergehenden Tag. Wie gewohnt erweiterte er seine Vorlage durch einzelne der Anschaulichkeit und gewissen Absichten dienende Züge. So ersuchen nach ihm die Glarner ihre Eidgenossen, sie möchten die Weesener, ihre Nachbaren, in Gnaden aufnehmen und ihnen das Leben schenken. Die Verabredung betreffend den eidgenössischen Vogt zu Weesen muss zu seinen Konjekturen gezählt werden, denn ursprünglich befristete er den Aufenthalt der wechselnden Vertreter der Orte auf einen Monat und entschloss sich erst hinterher für die Version, jeglicher Ort solle den Vogt vier Monate in Weesen haben.[144]) Von einem eidgenössischen „Vogt" reden die Quellen überhaupt nicht, die Zürcher Chroniken melden nur, man habe

142) Ms. A 59.

143) Es muss eines der von Dierauer, Zürcher Chronik S. XXXIV der Einleitung, unter Nr. 8 und 9 besprochenen Manuskripte oder eine verwandte, vielleicht verlorene Handschrift gewesen sein. Zu dieser Ueberarbeitung und Fortsetzung der alten Zürcher Chronik vergl. G. v. Wyss, Ueber eine Zürcher-Chronik aus dem fünfzehnten Jahrhundert und ihren Schlachtbericht von Sempach, 1862, ferner H. G. Wirz, Der Sieg von Sempach im Lichte der Ueberlieferung (Neujahrsblatt d. Feuerwerker Ges. Zürich 1922) S. 24 ff., 31.

144) Ms. A 59.

Söldner in die Stadt gelegt, um sie zu hüten. Doch scheint wirklich ein eidgenössischer Amtmann, der wohl gleichzeitig Kommandant der Besatzung war, in Weesen eingesetzt worden zu sein. In einem vor dem 2. Februar 1388 aufgezeichneten österreichischen Klagrodel beschwert sich nämlich der Vogt Bruchi auf der Unterwindeck darüber, dass „der ammann von Vri der ze wesen ist" von den Leuten in der Herrschaft Windeck Fälle und Gelässe habe einziehen wollen. Es handelt sich jedenfalls um Conrad von Unteroyen, der bald darauf in der Mordnacht umkam. Da dieser aber nie Landammann von Uri war, kann mit dem Titel Ammann nur der eidgenössische Amtmann zu Weesen gemeint sein.[145]) — Die Verluste von Freund und Feind entnahm Tschudi verschiedenen Jahrzeitbüchern. Anfänglich schrieb er in seinem Manuskript: „Die Eidtgnossen verlurend nit mer dann ein man, der was von Glarus." Dann fand er später im Jahrzeitbuch von Schwyz den Eintrag „Hans Vogly, verluren zu Wesen" und fügte ihn seiner Liste bei. Woher er aber den Urner Töni Schötz nahm, der erschossen worden sein soll, ist nicht klar, denn in den Jahrzeitbüchern von Schattdorf und Altdorf wird ein in der Mordnacht zu Weesen umgekommener Töni Schötz erwähnt, den Tschudi auch wirklich unter den dort Ermordeten anführt, ferner unter den bei Sempach Gefallenen ein Töni Schötz von Flüelen.[146]) Es müsste also noch einen dritten Töni Schötz aus Uri gegeben haben, falls bei Tschudi keine Verwechslung vorliegt.

Die Eroberung der Veste Müli, auch Weesenburg genannt, erzählt Tschudi nach der Klingenberger Chronik oder nach der hier gleichlautenden Ueberarbeitung der Zürcher Chronik im St. Galler Codex 643.[147]) Die Lage der Veste beschreibt er wohl

145) Archiv f. Schweiz. Gesch. 17, Sammlung v. Actenstücken z. Gesch. des Sempacherkrieges, S. 200 Nr. 92. Die dortigen Anmerkungen Liebenaus betr. den Vogt auf Windeck und den Ammann von Uri sind irrig. Landammann von Uri war 1387—1391 Walter Meier von Erstfeld, vergl. Fr. Jos. Schiffmann, Die Landammänner des Landes Uri, Geschichtsfreund 36, S. 254. — Die Meinung Gubsers (S. 518), dass Weesen von den Eidgenossen auf dem Fusse der Gleichberechtigung und nicht als Untertanengebiet behandelt wurde und dass sich diese nur in militärischen Fragen einen bestimmenden Einfluss sicherten, trifft somit nicht ganz zu. Zum eidgenössischen Amtmann in Weesen vergl. auch G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 63 f. und S. 157 Anm. 1).

146) Th. v. Liebenau, Sempach, S. 330, 343. — Geschichtsfreund 6, S. 174 (Jahrzeitbuch von Schattdorf).

147) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 131, Zeile 12—15. — Klingenb. Chron. S. 126. — Urk. Glarus I, S. 304 f.

richtig, sie muss auf einer kleinen Insel gestanden sein, die durch zwei Brücken mit beiden Ufern des Magausflusses verbunden war.[148]) In unkritischer Weise aber übernahm er die Angabe seiner Quellen, auf der Veste Müli habe eine Pfandsumme von 6000 Gulden gehaftet; wie Blumer bemerkt, konnte für einen so grossen Betrag unmöglich diese Burg allein verpfändet gewesen sein, sondern es kamen wohl noch die beiden Aemter Glarus dazu.[149])

Ein merkwürdiges Missverständnis liess sich Tschudi bei seinem Vorbericht zu den Landessatzungen vom 11. März 1387 zuschulden kommen, wie er überhaupt von der Bedeutung dieses Aktes, der die Grundlagen für den freien, von Oesterreich unabhängigen Stand Glarus schuf, keine rechte Vorstellung gehabt zu haben scheint, weil ihn seine falschen Ansichten von den früheren Verhältnissen daran hinderten. Er glaubt, das ordentliche und einzige Gericht der Fünfzehn, das an die Stelle der zwölf von der Aebtissin ernannten Schöffen trat, sei ein Appellationsgericht gewesen.[150]) Lediglich das Wort „ziehen" in dem

---

148) Gubser, S. 524 Anm. 2), glaubt allerdings, Tschudi habe seine Beschreibung der Lage nur auf eine Stelle in der Klingenberger Chronik gestützt, wo es zum österreichischen Anschlag auf Weesen im Februar 1388 heisst, die Oesterreicher hätten die Brücke zu Weesen bei der Müli abgeworfen und die Glarner hätten sie am andern Teil abgeworfen. Er ist daher der Ansicht, die Veste Müli habe einst den Brückenkopf auf dem rechten Ufer des Walensee-Ausflusses gebildet, sei also nicht auf einer Insel gestanden. — Man sollte jedoch meinen, Tschudi seien die örtlichen Verhältnisse, die zu seiner Zeit von denen am Ende des 14. Jahrhunderts wohl nicht wesentlich verschieden waren, so bekannt gewesen, dass er nicht von einer Insel fabuliert hätte, die nicht vorhanden war; zudem erweckt seine genaue Beschreibung den Eindruck, auf persönliche Anschauung und Ueberlegung gegründet zu sein. Blumer, Urk. Glarus I, S. 305, glaubt auch an die Insellage der Veste Müli. Vergl. auch Jahrb. Glarus 25, S. X ff. — Die Veste Müli oder Weesenburg ist von späteren Chronisten öfters mit der Unterwindeck verwechselt worden. So berichtet Stumpf, II fol. 328a, irrtümlich, 1386 hätten die Glarner nach der Eroberung Weesens durch die Eidgenossen die Veste Unterwindeck eingenommen und verbrannt, ebenso Campell in seiner Rätia, p. 395. Woher die unrichtige Angabe im „Aufruf an die Glarner Burgenfreunde" S. 5 stammt, die Unterwindeck sei nach der Eroberung Weesens belagert und erheblich beschädigt, aber nicht zerstört worden, bleibe dahingestellt.

149) Urk. Glarus I, S. 305.

150) Chronik I, S. 538b—539a. — Der Camerarius Joh. Jakob Tschudi erkannte den Irrtum Gilg Tschudis und meint in seinen Geschichten von Glarus, I, S. 314, ganz richtig, die fünfzehn Richter seien an die Stelle der zwölf getreten und seien keine Appellationsrichter gewesen.

Passus „für die [die Fünfzehn] man all sachen, die für vnser gericht koment, ziehen sol vnd mag" kann ihn zu seiner wenig scharfsinnigen Auslegung veranlasst haben; bei einigem Nachdenken hätte er aus verschiedenen Artikeln der Landessatzungen erkennen können, dass es sich um das neu konstituierte ordentliche Gericht der sich frei fühlenden Glarner und nicht um ein Appellationsgericht handelte. Richtiger fasste er die Bestimmung betreffend das Kelleramt auf, dessen Annahme allen Glarner Landleuten bei hoher Busse verboten wurde, um jeden fremden Einfluss, der sich auf dem Wege über das einträgliche Amt an nicht ganz sattelfeste Glarner hätte heranmachen können, fernzuhalten. Seine Behauptung, die Aebtissin habe darauf das Kelleramt einem Edelknecht vom Lande, Werner von Holzhusen, geliehen und vorher sei Rudolf Venner Keller gewesen, ist nun allerdings wieder sehr anfechtbar; in seinem Säckinger Urbar liess Tschudi einen Werner von Holzhusen schon 1335 nach dem angeblichen Aussterben des Geschlechtes Rot Keller werden, und zudem sind die Holzhusen kein glarnerisches Adelsgeschlecht.[151])

Der Vorbereitung zur Mordnacht von Weesen schenkt Tschudi längere Ausführungen, die in der Hauptsache auf den von ihm ausgesponnenen, viel kürzeren Berichten der Zürcher Chroniken, möglicherweise auf einigen heute verlorenen Aufzeichnungen und mündlicher Ueberlieferung beruhen. Keine der bekannten Quellen erzählt von der Sendung der vier mit Namen genannten Weesener Ratsherren nach Glarus am 19. Februar, drei Tage vor der Mordnacht. Sie sollen die Glarner heuchlerisch um ein getreues Aufsehen gebeten und sich über die Belästigungen und Drangsale durch den Vogt auf der Unterwindeck und die Leute von Amden und aus dem Gaster beklagt haben, worauf ihnen die Glarner versprachen, bald mit Heeresmacht gegen den Amdenerberg auszuziehen und ihnen die von Amden „abzuneh-

151) Urk. Glarus I, S. 106. — Ueber die Holzhausen muss Tschudi schon früh Stumpf Mitteilungen gemacht haben, denn in dessen Chronik, II fol. 133b, heisst es „Es sind auch etwan die von Holtzhausen im Land Glariss gewonet, die sind der Aeptissin vnnd des Closters Seckingen Keller gewesen." In echten glarnerischen Dokumenten werden die Holzhausen nicht genannt. Sie waren ein untertoggenburgisches Adelsgeschlecht und Keller von Bützwil; Werner I. erscheint 1358 als solcher, Werner II. wurde 1382 von den Grafen von Toggenburg mit dem Kelnhof von Bützwil belehnt. Hist. Biogr. Lexikon d. Schweiz IV, S. 281.

men". Der Umstand, dass Tschudi in seinem Manuskript für den erstgenannten der vier Weesener Räte anfänglich einen andern Geschlechtsnamen schrieb, diesen dann durch Streichung unleserlich machte und „Hirtzlin" darüber setzte, macht die Sache etwas verdächtig, ebenso eine Randnotiz, die den Bedrängern aus dem Gaster und von Amden noch den Vogt auf Windeck hinzufügte. Das Manuskript der Chronik verrät ausserdem, dass sein Verfasser auch hier, wie schon vorher, den eidgenössischen Hauptmann und „Vogt" in Weesen ursprünglich jeden Monat und erst nachträglich alle vier Monate wechseln liess, wobei er sich übrigens verrechnete, denn nach seiner Angabe, Zürich habe mit der Einsetzung des Vogtes angefangen, wäre im Februar 1388 nicht ein Urner, sondern ein Zürcher Vogt und Hauptmann an der Reihe gewesen.[152]) Ein schriftliches Zeugnis lag ihm für diese Einzelheiten gewiss nicht vor, wohl auch nicht für die von ihm allein gebrachte Nachricht, die Glarner hätten nach dem Vortrag der Weesener Ratsherren ihre Besatzung in Weesen auf fünfzig Mann verstärkt, deren Hauptmann Rudolf Schüblenbach — in der Liste der Ermordeten aus der Kilchhöre Glarus zuerst genannt — gewesen sei. Sonst aber fehlte es ihm für die Schilderung der Mordnacht von Weesen nicht am Quellenmaterial und auch nicht am Eifer, alles ihm Zugängliche zu verwerten. Die Klingenberger Chronik, die er hier am ausgiebigsten benützte, erzählt die böse Tat und was ihr vorherging ziemlich weitschweifig, ebenso die von einem Glarner verfasste Ueberarbeitung der Zürcher Chronik im St. Galler Codex 643. Aus diesen beiden Werken vor allem und auch aus den zwei andern ihm gehörenden Fassungen der Zürcher Chronik schöpfte Tschudi alles Wesentliche für seine Erzählung, die er freilich in seiner Weise — nicht immer sehr glaubhaft — abrundete.[153]) Seinem Hange zur Ueberschätzung

---

[152]) Bei dieser Stelle ist in Iselins Druck der Chronik I, S. 541a, Zeile 22 v. u. ein sinnstörender Druckfehler — nicht der einzige in diesem Abschnitt — zu verzeichnen. Es heisst da „wie dann die e r s t e n Ort Zürich, Uri, Schwitz und Glarus, denen die von Wesen geschworen" etc. In Ms. A 59 stand ursprünglich „wie dann die f ü n f Ort Zürich Vri Switz Underwalden und Glarus" etc.; nachher machte Tschudi aus dem fünf ein vier und strich Unterwalden.

[153]) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 135 ff. — Klingenb. Chron. S. 129 ff. — Urk. Glarus I, S. 319 ff. Nr. 107. — Die Quellen zur Mordnacht von Weesen und zur Schlacht bei Näfels sind auch gedruckt bei G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 122 ff.

der gegnerischen Kräfte gibt er hemmungslos nach, so kommen nach ihm schon unwahrscheinlich viel Feinde vor der Mordnacht heimlich in das Städtchen.[154]) Nach eigenem Ermessen schildert er wohl auch den Anzug der Oesterreicher unter Graf Hans von Werdenberg mit viel Volk aus Churwalchen, Sargans und Walenstad, das alles zu Schiff gekommen und bei der Kirche zu Outis an Land gegangen sei;[155]) seine Quellen nennen nur Kriegsvolk von Rapperswil, Winterthur und aus dem Kiburger und Grüninger Amt, keine meldet etwas von Graf Hans von Werdenberg-Sargans, nur die glarnerische Fassung der Zürcher Chronik im Codex 643 spricht von dessen Einsetzung als Hauptmann in Weesen n a c h der Einnahme des Städtchens durch die Oesterreicher. Wirklich schloss auch erst am 1. März 1388 Graf Hans von Werdenberg mit Graf Hugo von Montfort, dem österreichischen Landvogt und Vertreter Herzog Albrechts, einen Vertrag ab, der ihn zum uneingeschränkten Dienste im Kriege wider die Eidgenossen für ein Jahr lang verpflichtete und ihn zum Hauptmann in Weesen bestellte.[156]) Die Aufbauschung der österreichischen Heeresstärke bis zu der für ein solches Unternehmen fast lächerlichen Zahl von 6000 Mann nahm Tschudi wohl aus lokalpatriotischen Gründen vor, vielleicht um den Rückzug der gegen Amden aufgebrochenen Glarner hinter die Letzimauer zu rechtfertigen, obschon er durch die Abwerfung der Brücke über die Mag ohnehin gegeben war.

Bezeichnend für seine Einstellung ist ferner, dass er, der sonst Einzelheiten und Anekdoten mit Vorliebe aufgreift, kein Wort von dem tragischen Schicksal meldet, das die Hüter des Landesfähnleins traf. Die glarnerische Fassung der Zürcher Chronik im Codex 643 erzählt, in der Mordnacht sei denen von Glarus ihr Landesfähnlein aus einem Trog genommen worden,

154) Darauf macht auch G. Heer l. c. S. 65 Anm. 1) aufmerksam.

155) Im Druck Iselins steht S. 541b Zeile 8 v. u. statt" ze schiff" sinnstörend „ze Hilff"; ein anderer Druckfehler S. 542a, Zeile 13 v. o., wo es heisst, die B u r e n hätten sich in der Stadt heimlich bewaffnet, statt die B ü r g e r.

156) Die zu Blumers Zeit (Urk. Glarus I, S. 326) nur im Regest bekannte Urkunde ist jetzt vollständig gedruckt bei Thommen II, Nr. 236. — Dierauer, Zürcher Chronik S. 137 f. Anm. 3, betrachtet die Beteiligung des Grafen Hans von Werdenberg an der Mordnacht auch als eine blosse, durch keine älteren Zeugnisse gestützte Vermutung Tschudis.

worin sie es gut verwahrt hatten, und die Glarner, die in der betreffenden Kammer gewesen, hätten dieselbe so lange gehalten und verteidigt, bis ihnen ihr Leben und ihr Gut zugesichert worden sei; auf dieses Versprechen vertrauend, hätten sie die Oesterreichischen in die Kammer hereingelassen. Diese aber erschlugen die Glarner wider ihre Zusage und bemächtigten sich des Fähnleins, das einer nach Rapperswil bringen sollte. Derselbe sei aber nur bis zum Flüsschen Jona gekommen und dort sterbend niedergestürzt, worauf man das Fähnlein an seiner Brust versteckt gefunden habe. — Es muss dem Chronisten wider das Gefühl gegangen sein, dass seine Landsleute das Fähnlein nicht bis zum letzten Atemzug verteidigt, sondern sich auf die trügerischen Versprechungen der Gegner verlassen hatten; daher gestattete er dieser Geschichte keinen Eingang in seine Chronik, nur an der Aufbewahrung des Banners in einem Kasten hatte er nichts auszusetzen, und die Tatsache seiner Wegnahme und Ueberführung nach Rapperswil konnte er natürlich nicht verschweigen.

In Bezug auf das Datum der Mordnacht schliesst sich Tschudi der Klingenberger Chronik, der Chronik im Codex 643 und dem Fahrtsbrief an, die alle von der Samstagnacht und zwar die erstgenannte deutlich von der Nacht vom Samstag auf den Sonntag sprechen, während aus dem Codex 643 und dem Fahrtsbrief nicht klar hervorgeht, ob mit den Worten „am samstag ... in der nacht" die Stunden vor oder nach Mitternacht gemeint sind. Die ältesten Handschriften der Zürcher Chronik setzen den Ueberfall auf Freitag zu Mitternacht, also auf die Nacht vom 21. auf den 22. Februar.[157])

Die Zahl der Umgekommenen geben die einzelnen Chroniken verschieden an. Tschudi hielt sich an die Jahrzeitbücher, vermutlich an das heute verlorene von Glarus, das mit dem in einer Kopie erhaltenen Linthaler Jahrzeitbuch beim Verzeichnis der in Weesen Ermordeten im ganzen wohl übereinstimmte bis auf die Vornamen Hans und Heinrich einiger Umgebrachter, bei denen Tschudi vom Linthaler Jahrzeitbuch abweicht. Auch muss in

157) Dierauer, Zürcher Chronik S. 135 Anm. 4, betrachtet daher die Nacht vom 21./22. Februar als das richtige Datum, während G. Heer, Schlacht bei Näfels S. 63 ff., Tschudi folgend, den Mord zu Weesen auf die folgende Nacht verlegt, ebenso in seiner Geschichte des Landes Glarus I, S. 44 f.

seiner Vorlage Uly Walcher aus der Kilchhöre Glarus gefehlt haben oder dann vergass er ihn.[158]) Auf diese Weise kam er anfänglich auf 28 Glarner und 2 Urner, notierte also in seinem Manuskript XXX Tote; später kam ihm das Jahrzeitbuch von Altdorf zur Hand, aus dem er sah, dass in Weesen neben Conrad von Unteroyen und seinem Sohn noch drei Urner das Leben gelassen hatten, und so änderte er die Zahl XXX in XXXIII um.[159]) Die irrtümliche Bezeichnung Conrads von Unteroyen als Landammann von Uri entnahm er wahrscheinlich den Worten der Klingenberger Chronik, der eidgenössische Hauptmann zu Weesen habe „ammann von den Ow" geheissen.[160]) In glarnerischen Jahrzeitbüchern fand er ferner zwei in der Schlacht bei Näfels gefallene Urner; daher stammt die nachträgliche Einschiebung in seinem Manuskript, neben den zweiundzwanzig Glarnern seien auch noch zwei Urner mit Not davongekommen, indem sie über die Mauern hinaus gesprungen und in den Graben und den See gefallen seien.

---

158) Die Abweichungen bei den Vornamen Hans und Heinrich im Linthaler Jahrzeitbuch und bei Tschudi lassen sich nur schwer erklären, am ehesten durch verschiedene Ergänzung von Abkürzungen, weniger wahrscheinlich durch Lesefehler. Vermutlich gibt Tschudi den Vornamen seines in Weesen umgekommenen Urgrossvaters Heinrich Tschudi richtig an, während derselbe im Linthaler Jahrzeitbuch Hans genannt wird. Für die willkürliche Verleihung der Pannerherrenwürde an Heinrich Tschudi durch die Tschudi-Genealogen ist wiederum nicht Gilg Tschudi, sondern Hermanni (Pinus Tschudiana p. 42) verantwortlich. Hingegen sei um der Kuriosität willen eine Glorifizierung anderer Art, die der Chronist diesem Ahnen angedeihen liess, erwähnt: In seinen Geschichten von Glarus (I, S. 340) berichtet der Camerarius von den zu Weesen ermordeten Brüdern Tschudi „ich habe ein Bildnus von diesen beiden Brüderen dem Pannerherrn Heinrich u. Hermann Tschudj : Gilg Tschudj hat dieselben aus einem alten Fensterschilt nachgezeichnet u. aus dessen Zeichnung hat sie mein Sohn Johannes nachgemacht : Sie werden im Harnisch, Helm u. Schilt auf den Knien bätend abgebildet... Das Contrefait macht glauben : die beiden Schudi seyen recht grosse u. starke Leuth gewesen" etc. Auch in seinen Familien-Akten (III, Index aller alten Dokumente zur Genealogie der Tschudi z. J. 1388) und in seinen Generationes (p. 45) spricht der Camerarius von dieser Zeichnung Gilg Tschudis. Nach E. Buss, Kunst im Glarnerland S. 55, hätte die Betätigung auf dem Gebiet der Glasmalerei im Kanton Glarus um 1500 begonnen. Der Fensterschild mit den Brüdern Tschudi aus dem 14. Jahrhundert wird also wohl nie entdeckt werden!

159) Im Drucke Iselins steht fälschlich, wie auch G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 65 Anm. 5) bemerkt, die Zahl 37.

160) Klingenb. Chron. S. 129. — In einer andern Bearbeitung der Zürcher Chronik aus dem 15. Jahrhundert (Handschrift Nr. 9 bei Dierauer, Zürcher Chronik, S. 137, Zeile 11—18) heisst es, die Urner hätten

Für das Hilfsgesuch der Glarner und Urner an die Eidgenossen nach der Mordnacht und die Zusammenkunft der Boten Zürichs und der drei Waldstätte am Zürchersee stützte sich Tschudi auf die Klingenberger Chronik, deren kurzen Bericht er in seiner Art erweiterte, indem er u. a. ein Schreiben der Eidgenossen an Glarus anführt, worin die Unmöglichkeit, unter den obwaltenden Umständen den Glarnern sogleich zu Hilfe zu kommen und den Mord zu rächen, dargetan und Glarus geraten wird, sich mit den in Weesen liegenden österreichischen Befehlshabern in Verhandlungen einzulassen. Auch dieses Aktenstück, wie die meisten, deren Inhalt er nur indirekt angibt, dürfte er selber ausgedacht haben, denn es ist wohl anzunehmen, dass die Glarner sogar nach dem Verluste Weesens in der Lage waren, sich mit ihren Eidgenossen mündlich zu verständigen. Die Zusammenkunft der eidgenössischen Boten am Zürchersee fand nach der Klingenberger Chronik und einer Handschrift der Zürcher Chronik[161]) am Dienstag nach St. Mathis Tag statt. Da in dem Schaltjahr 1388 der St. Mathis Tag auf Dienstag den 25. Februar fiel, ist wohl der 3. März gemeint und nicht der 25. Februar, wie Tschudi glaubte, weshalb er die nach drei Tagen erfolgte Heimkehr der Boten auf den 28. Februar setzte.[162]) Dass Pfäffikon der Ort der Zusammenkunft war, weiss er allein; vermutlich hielt er ihn deswegen für passend, weil im Glarnerbund von 1352 bestimmt worden war, zur Beilegung von Streitfragen zwischen Glarus und Zürich solle in Pfäffikon am Zürichsee getagt werden.

Während sich Tschudi im Abschnitt über die Mordnacht zu Weesen im ganzen an die Berichte der Chroniken hielt und relativ wenig Zutaten erlaubte, ist bei seiner Schilderung der Verhandlungen, die auf eine Verständigung der Glarner mit Oesterreich abzielten, gerade das Gegenteil der Fall. Das war ein Feld, wo sich seine Phantasie und vaterländischen Gefühle wieder einmal un-

ihren Ammann zu Weesen verloren. Damit ist aber eben der eidgenössische Amtmann in Weesen und nicht der Landammann von Uri gemeint. Vergl. oben S. 358.

161) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 137, Zeile 15—19, Nr. 9.

162) Chronik I, S. 542b. — G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 70 Anm. 1), hält die Annahme Tschudis für zutreffend und meint, es sei auch natürlicher, dass die Eidgenossen auf die Kunde von dem Geschehenen sofort zusammenkamen und nicht erst am 3. März. So schnell aber ging es damals mit eidgenössischen Zusammenkünften doch wohl nicht.

behindert tummeln konnten, ähnlich wie bei den Verhandlungen nach dem Regensburger Frieden und der Einnahme von Zug durch die Schwyzer. Da waren es die tatsächlichen und zeitlichen Unstimmigkeiten, die seine Erzählung als Dichtung entlarvten, jetzt werden vor allem rechtshistorische Missgriffe und falsch angewandte Gelehrsamkeit zu Verrätern. Das Gerippe für seine Darstellung lieferte ihm die Klingenberger Chronik. Sie meldet unter dem Titel „Wie die von glaris gern ain täding hettint gemacht", die Glarner hätten öfters Botschaften zu den Herren nach Weesen geschickt, um einen Krieg zu vermeiden und zu einer friedlichen Vereinbarung zu gelangen. Allein die österreichischen Herren hätten gefürchtet, wenn sie wegritten und das von ihnen gesammelte Kriegsvolk auseinanderginge, würden die Glarner das Abkommen nicht mehr einhalten, wie es vorher öfters geschehen sei. Deswegen hätten sie in keine Verhandlungen willigen, sondern das Land mit Gewalt wieder unterwerfen wollen.[163]) Diesen knappen Bericht hat Tschudi in eine viel breitere, mit individuellen Zügen ausgeschmückte Erzählung verwandelt, die keinen Anlass zu ungewöhnlicher Beanstandung böte, wenn er sich nicht dabei — im Widerspruch zu seiner Vorlage — eine sinnfällige und ungebührliche Erfindung hätte zuschulden kommen lassen. Es sind die bekannten österreichischen Friedensvorschläge, denen Schulte längere Ausführungen gewidmet hat.[164])

Sie sind in neun Artikeln zusammengefasst, von denen nach Schulte die Mehrzahl hingehen könnte, während in einigen, besonders im vierten und fünften Artikel, Forderungen enthalten sind, die ebenso töricht wie unerfüllbar gewesen wären. Schon der erste Artikel verlangt, dass die Glarner die Herrschaft Oesterreich für ihre rechte natürliche Herrschaft halten, ihr huldigen und Gehorsam schwören und ihr wie l e i b e i g e n e Leute dienen sollen, und zwar alle Glarner, keiner ausgenommen „er habe dann Burglechen, Schiltlechen und Hoflechen, oder es sigend Semper-Lüte". Im vierten und fünften Artikel wird die Herabdrückung der Lehensleute und der Semperleute auf einen Stand, der dem

163) Klingenb. Chron. S. 131 f. — Auch Brennwald (Luginbühl I, S. 439) erzählt nur ganz kurz, die Glarner hätten bei Graf Hans von Sargans, dem Hauptmann in Weesen, um Frieden mit der Herrschaft nachgesucht, der ihnen aber abgeschlagen worden sei.

164) Chronik I, S. 543 ff. — Schulte, S. 52 ff.

der Hörigen ungefähr gleichgekommen wäre, näher umschrieben: Diejenigen, die im Besitz von Burg-, Schild- und Hoflehen sind und bisher dienst- und steuerfrei waren, sollen in Zukunft der Herrschaft Oesterreich eine von dieser festgesetzte Steuer geben und ihr zu Diensten verpflichtet sein, wie man ihnen vorschreibe. Ferner sollen sie und die Semperleute, die von altersher St. Fridolins gewesen und mit Fällen, Tagwerken, Fastnachthühnern, Gelässen und Erbschaften verschont und freie Gotteshausleute waren, nun künftig für ewige Zeiten Oesterreich gegenüber zu diesen Leistungen verbunden sein. — Schulte erklärt nicht ohne Grund, nur „ein toller Junkerhaufen" hätte solche Vorschläge, die zudem gar nicht im österreichischen Interesse lagen, machen können; ein solcher hätte sich aber kaum die Mühe gegeben, höhnische Forderungen, die nichts anderes als Uebergabe auf Gnade und Ungnade bedeuteten, in einzelne Paragraphen zu fassen.[165])

Auf so untunliche Bedingungen, die landes- und gerichtsherrliche Rechte in grund- und leibherrliche verwandelten, konnte in der Tat nur jemand verfallen, der wie Tschudi zwar viele, aber doch nicht genügende rechtshistorische Kenntnisse besass, diese möglichst anwenden wollte und aus blinder Parteisucht in Torheiten versank. Dass die Erfüllung der Forderungen alle Glarner zu österreichischen Leibeigenen gemacht und dadurch Säckingen den grössten Schaden erlitten hätte, dessen war er sich freilich bewusst, wie aus seiner Beurteilung der angeblichen Zumutungen hervorgeht; nur die Absurdität und Unmöglichkeit einer solchen Metamorphose sah er in seinem Eifer, die österreichische Gewalttätigkeit als grenzenlos hinzustellen, nicht ein.

E. Mayer hat seinen Versuch, die Tschudischen Fälschungen zu retten, auch auf die österreichischen Friedensbedingungen ausgedehnt. Er behauptet, die Einwendungen Schultes gegen die Echtheit des österreichischen Ultimatums beruhten auf einem Miss-

165) Erstaunlicherweise hält W. Meyer, S. 269, die Tschudischen Friedensvorschläge für echt und sieht darin — in völliger Verkennung der Sachlage — eine habsburgische Tendenz zur Schaffung einer homogenen Untertanenschaft. Die Arbeit Schultes und die sich daran knüpfenden Erörterungen sind W. Meyer offensichtlich unbekannt geblieben. R. Maag meinte, Schulte betone die Unglaubwürdigkeit der Vorschläge zu scharf, doch war er von der Unechtheit zum mindesten der Partien über die Schildlehen etc. überzeugt, vergl. Jahrb. Glarus 31, S. XI f.

verständnis seines Inhalts.[166]) Es sei in den Paragraphen 4 und 5 nur gesagt, dass die Bevorrechteten, deren persönliche Freiheit betont werde, jetzt nicht mehr Säckingen, sondern Oesterreich militärisch dienen und Steuern zahlen sollten, und es sei keine Rede davon, dass ihnen eine Unfreiheitsabgabe auferlegt würde, denn mit den „vorgemelten sachen" im 5. Paragraphen seien die Burgen, Schild- und Hoflehen und nicht die Fälle, Tagwerke, Fastnachthühner usw. gemeint. Es braucht wirklich eine eigenartige Auslegungskunst, um den 5. Paragraphen so zu verstehen, wie es Mayer tut. Damit sich jedermann ein Urteil bilden kann, folgt hier sein Wortlaut:

„Dass ouch dieselben so Burglechen, Schiltlechen oder Hoflechen habend, dessglich die Semper-Lüt alle, die von Alter har St. Fridlis gewesen, und an das Gottzhuss Seckingen jewelten gehört und bisshar mit Fällen, Tagwan, Fassnacht-Hünern, Geläässen und Erbschaften unverpflicht und frye Gottzhuss-Lüt gewesen, nun fürhin zu ewigen Ziten der Herrschaft Oesterrich mit allen vorgemelten Sachen dienen, und pflichtig sin sollend, davor si nit schirmen soll dhein alt Fryheiten noch Harkommen, es werdint dann etliche uss Gnaden, und von Ir Woldienes wegen dess erlassen."

Mayer muss allerdings zugeben, dass Tschudi selber die gleiche Meinung wie Schulte gehabt habe, da er ja in der Chronik die österreichische Anmassung hervorhebt, die alle Glarner, auch die Freien, zu Eigenleuten machen wollte. Ausserdem hat Mayer übersehen, dass schon im ersten Artikel gesagt wird, alle Glarner, niemand ausgenommen, müssten in Zukunft der Herrschaft Oesterreich dienen „als L e i b e i g e n e L ü t Iren Herren dienen sollind".

Bei den andern Bedingungen liess Tschudi der Vernunft mehr Raum übrig, doch gibt es auch da einiges, was auf seinen falschen Vorstellungen fusst und dieses Aktenstück nebst der Antwort der Glarner darauf als sein Geistesprodukt blossstellt. Im dritten Artikel heisst es, die Glarner sollten alle versessenen Steuern „so die Herrschafft Oesterrich v o n S c h i r m s w e g e n d e s G o t t z h u s s S e c k i n g e n ankommen", bezahlen und die Herrschaft an den Gerichten „so si ouch von dem genanten Gottzhuss

166) Mayer, S. 407 f.

ze Lehen hat" nicht irren. Beides, die Einnahme der Steuern durch Oesterreich auf Grund der Kastvogtei über Säckingen und die Lehensherrlichkeit Säckingens für alle Gerichte, ist Tschudischer Irrtum. Die gleiche verkehrte Anschauung tritt auch in der Antwort der Glarner auf den ersten und siebenten Artikel hervor: die Glarner wollen den Herzogen von Oesterreich als den Schirmherren Säckingens — nicht als den Reichsvögten — in allen Dingen, die Säckingen und ihre Pflichten gegen das Gotteshaus berühren, gehorsam sein, und sie wollen diesem als ihrer rechten Herrschaft und den Herzogen als den Schirmherren und Kastvögten alles das tun, was sie von rechtswegen und von altersher zu tun schuldig sind. — Interessant ist auch die Forderung des sechsten und siebenten Artikels, die Glarner sollten alle Freiheitsbriefe, auch den neuen Landrechtsbrief, herausgeben, dem Kloster Säckingen alle Zinsen und Dienste ausrichten und auch die Appellationen ungesäumt und ungehindert an die Aebtissin gelangen lassen. Die letzte Forderung ist nichts anderes als der Niederschlag von Tschudis irriger Auffassung, es sei durch die Landessatzungen von 1387 ein Appellationsgericht geschaffen worden.[167]) Wohl verboten die Satzungen das Weiterziehen eines Urteils an irgend ein fremdes Gericht und damit überhaupt jede Appellation. Kann man aber annehmen, die österreichischen Herren in Weesen seien darüber so genau informiert gewesen und hätten sich um die Appellationen der Glarner nach Säckingen gekümmert, von denen übrigens keine echte Quelle, sondern ausser den Friedensbedingungen nur noch Tschudis Säckinger Urbar spricht?

Die im ersten und fünften Artikel genannten Stände im Lande Glarus entsprechen ebenfalls den Angaben in Tschudis Säckinger Urbar. Die Inhaber der Burglehen wären die Edelknechte, die freilich damals schon verschwunden gewesen wären, die Besitzer der Schild- und Hoflehen wären identisch mit den freien Wappensmannen und die Semperleute mit den freien Gotteshausleuten. Wir haben also Tschudisches Gedankengut vor uns. Neu ist der Ausdruck „Semperleute", aber damit hat sich die Gelehrsamkeit des Chronisten gründlich in die Irre begeben und ein schwerwiegendes Indicium für die Unechtheit der österreichischen For-

167) Vergl. oben S. 359 f.

derungen geschaffen. Das Wort „semperfrei" ist aus „sendbar frei" entstanden, hat aber verschiedene Bedeutungen erhalten. Angewendet wurde es einerseits auf die Berechtigung der hohen Freien, des freien Herrenstandes, auf den Reichstagen zu erscheinen, weshalb diese auch Semperfreie genannt wurden; als Bezeichnung für diesen Stand findet man es im Schwabenspiegel.[168]) Anderseits brauchte man es für einen vollkommen glaubwürdigen Ehrenmann, der an den geistlichen Sendgerichten als Zeuge auftreten konnte; in diesem Sinn bezeichnet es selbstverständlich keinen Geburtsstand. Die geistliche Gerichtsbarkeit in innerkirchlichen Angelegenheiten wurde im fränkischen Reich von den Bischöfen namentlich auf den jährlichen Visitationsreisen ausgeübt, wo sie in den einzelnen Pfarreien den Send (synodus) abhielten und die Gemeinde dazu aufboten. Später bildeten sich eigentliche Sendgerichte mit Zeugen und der Beteiligung der Gemeinde bei der Ermittlung von Vergehen heraus. Aber allmählich hörten die Bischöfe auf, ihre Diözesen zum Zwecke der Sendgerichte selber zu bereisen, dafür wurden vielfach die Mitglieder des Herrenstandes von der Dingpflicht an den ordentlichen Sendgerichten befreit und an den Hof des Bischofs entboten, um dort vor den bischöflichen Gerichten oder der Diözesansynode ihrer Sendpflicht zu genügen. Vom Besuche der Diözesansynoden erhielten die Angehörigen des ritterlichen Herrenstandes in Süddeutschland die Bezeichnung „sentbare vrie, sempervrie, semperliute".[169]) — In schweizerischen Gegenden kommt der Ausdruck selten in urkundlichen Zeugnissen vor. Schulte war nur das St. Galler Stadtrecht von 1272 oder 1273 bekannt. Es heisst da: „Wir virgehin ouch an disem selbin brieve, daz wir von deheinim menschin, der nit semper ist, noch burger reht hat, mit swelm andirn rehte er unser gotshus anhort unde der doch zi sante Gallin sezhaft ist .... deheine ansprache an in alder an sine erbin sulin habin ... ane das allein, daz er sin tiurste lebindis gůt ze valle gebin sol."[170]) Die Semperleute sind also hier die oberste

[168]) Schwabenspiegel, herausg. von F. L. A. Freiherr von Lassberg, Tübingen 1840, Landrecht, S. 5 Vorwort h, S. 54 § 104, S. 60 § 121.

[169]) Vergl. Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung d. Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1. Band, S. 225 ff. — Blumer, Urk. Glarus I, S. 330. — R. Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1932, S. 192, 469 f., 483 f. Anm. 60), 635, 729 Anm. 51).

[170]) Wartmann, Urk. St. Gallen III, S. 196 Nr. 1000, Art. 6.

Klasse der Bürger.[171]) Schulte meint, wenn Tschudi die St. Galler Handfeste nicht bekannt gewesen sei, so habe er seine Semperfreien, wie die Kenntnis der Schild- und Burglehen dem Schwabenspiegel entnommen, von dem er zwei Handschriften besass.[172]) Nun hat Tschudi gewiss den Schwabenspiegel fleissig studiert, aber auf die Idee, das Tal Glarus mit Semperleuten zu bevölkern, kam er eher durch st. gallische Dokumente. Zwar scheint ihm die erste st. gallische Handfeste von 1272/73 wirklich nicht vor die Augen gekommen zu sein, dagegen bringt er in seiner Chronik den vollständigen Wortlaut ihrer Erneuerung durch Abt Wilhelm von Montfort vom 31. Juli 1291 und ausserdem den Schiedspruch, den die verbündeten Bodenseestädte am 17. Juli 1382 in den Streitigkeiten zwischen dem Abt Kuno von Stoffeln und der Stadt St. Gallen fällten.[173]) Auch in diesen beiden Aktenstücken ist von Personen die Rede „die nit semper sint, noch burgreht nit hant" und das beste Haupt als Fall geben müssen. Die Semperleute erscheinen also durchwegs als die vornehmste, bevorzugte Klasse. Tschudi hat nun zum Worte „semper" im Schiedspruch von 1382 in einer Randglosse eine besondere Erklärung gegeben. Sie lautet: „Semper-Lüt sind Patricii die anfänglich in Uffbuwung der Statt oder Fleckens St. Gallen dahin sich gesetzt, mögen Wapen füren, haben vil Fryheit." Das Ausschlaggebende bei den St. Galler Semperleuten war für ihn ohne Zweifel nicht der Stand, obschon er sie Patrizier nennt, sondern die Priorität ihrer Vorfahren als Ansiedler. Die Etymologie des Wortes semper war ihm jedenfalls unbekannt, man könnte fast glauben, er habe semper für das lateinische Wort semper = immer gehalten und die Semperleute als die Geschlechter, die immer an dem betreffenden Ort gewesen waren, angesehen, so naiv auch eine solche Ableitung wäre. Genau im gleichen Sinn heisst es im fünften Artikel der angeblichen österreichischen Friedensbedingungen von den Semperleuten „dessglich die Semper-Lüt alle, die von Alter har St. Fridlis gewesen und an das Gottzhus Seckingen

171) Vergl. auch W. Ehrenzeller, Kloster u. Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, 1931, S. 29.

172) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 725 u. 726. Die beiden Handschriften sind beschrieben in Lassbergs Schwabenspiegel-Ausgabe, S. XXXIX—XLI. — Scherrer, S. 232 f.

173) Wartmann, Urk. St. Gallen III, S. 270 f. Nr. 1076; IV, S. 279 ff. Nr. 1865. — Chronik I, S. 205 f., 505 f.

jewelten gehört", und zwar sind mit den Semperleuten nicht die mit Burg-, Schild- und Hoflehen ausgestatteten vornehmsten Glarner, die vor den Semperleuten an erster Stelle genannt werden, sondern alle freien Gotteshausleute gemeint, die Tschudi in der Gallia Comata als die ursprünglichen Einwohner im Gegensatz zu den später Zugezogenen, den Hörigen, bezeichnet.[174]) Schon Blumer hat die Kongruenz der in der Gallia Comata hervortretenden Anschauung mit der Definition der Semperleute im fünften Artikel der österreichischen Friedensbedingungen vom 25. März 1388 herausgefühlt, nur hielt er diese für echt, übersah die Erklärung Tschudis zu den St. Galler Semperleuten und zog daher nicht die richtigen Konsequenzen aus der seltsamen Uebereinstimmung.[175]) Die Semperleute sind also nach Tschudi und nach den fiktiven österreichischen Forderungen alle Glarner, ausgenommen die Edelknechte, die Wappengenossen und die Hörigen, also die vierunddreissig Geschlechter der freien Gotteshausleute im Tschudischen Säckinger Urbar. In Wirklichkeit wären es die keineswegs vollfreien, sondern der säckingischen niedern Gerichtshoheit unterworfenen Bauern gewesen, die nach Stuckis Berechnung den grösseren Teil der Glarner ausmachten. Dass auf diesen Stand die Bezeichnung „sendbar frei" nicht hätte angewendet werden können, ist klar, abgesehen davon, dass sie in keinem einzigen echten glarnerischen Schriftstück vorkommt.[176]) Tschudi

174) Vergl. oben S. 225. — Die gleichen sonderbaren Anschauungen finden wir — natürlich durch Tschudi übermittelt — auch bei Stumpf II, fol. 135a—b, wo es heisst „Es sind auch noch hieuor bey der herrschafft zeyten im Land Glariss falfrey gewesen alle die, so vralte eynwoner, vnd von jren vorderen erborne landleüt warend, dessgleychen alle die so Schilt vnd Hoflehen hattend. Dargegen muosstend den fal geben alle eynwoner deren altvorderen nit Glarner gewesen, auch die landzügling vnd hindersässen warind."

175) Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 8 Anm. 10). Blumer zitiert hier den Bericht Tschudis in der Gallia Comata S. 111 betreffend die Uebergabe des Tales Glarus an Säckingen unter der Bedingung, dass alle damaligen Bewohner desselben frei und nur die späteren Ansiedler eigen werden sollten, und fährt fort „Diese Ansicht findet sich zum Teil schon ausgesprochen in der Urk. vom 25. März 1388 (Tschudi, Chronik I, S. 543), wo es heisst: „Die Semper-Lüt alle, die von Alter har St. Fridli's gewesen vnd an das Gotzhus Seckingen von jewelten gehört" u. s. f.

176) Mayer, S. 408 f., versteht unter den Semperleuten in den österreichischen Friedensbedingungen auch die freien Gotteshausleute des Tschudischen Säckinger Urbars, an dessen Echtheit er glaubt, meint aber unter gänzlicher Nichtachtung der im 5. Artikel gegebenen Definition der Semperleute, die so schön mit jener Stelle in der Gallia Comata

selber muss gemerkt haben, dass zum mindesten der Titel Semperfreie, wie er im Schwabenspiegel gebraucht wird, für die glarnerischen Gotteshausleute nicht passte. Als ihm einmal in seinem Manuskript in der Antwort der Glarner auf den vierten und fünften Artikel der Friedensbedingungen der Ausdruck „Semperfrye lüte" in die Feder floss, änderte er ihn in „Semperlüte" um.

Ausser dieser Korrektur verraten noch einige nachträgliche Ergänzungen in Tschudis Manuskript, dass die österreichischen Forderungen und die Antwort der Glarner darauf nicht von einer echten Vorlage abgeschrieben sein können. Das am Schlusse der Bedingungen erwähnte Verlangen, die Glarner sollten als Pfand für die Einhaltung der Abmachungen eine Zeit lang zehn Geiseln geben, stand ursprünglich nicht in der Chronik, Tschudi hat es erst später, wahrscheinlich bei der letzten Bearbeitung dieses nicht ins Reine geschriebenen Teiles, mit anderer Tinte hinzugeschrieben, ebenso fügte er in der Antwort der Glarner auf den letzten Artikel die Worte „dann si arm Lüt wärend" erst hinterher dazu.

Ferner gibt er das Datum des Tages, an dem die Glarner nach der Beratung mit Zürich und Schwyz die Antwort auf das österreichische Ultimatum nach Weesen überbracht haben sollen, mit „dem Palmtag dem 29. Tag Mertzens" falsch an, denn der 29. März 1388 war der Ostertag.[177]) Hätte er eine Vorlage gehabt, wo der Palmtag genannt gewesen wäre, also der 22. März, so wäre das Datum der Zusendung der österreichischen Forderungen, nach Tschudi der Frauentag, der 25. März, unmöglich. Auch diese Irrungen, auf deren Entstehung wir unten zurückkommen werden, sind bezeichnend.

Man wird also dem Chronisten gewiss nicht unrecht tun, wenn man alle seine Ausführungen über die Friedensverhandlungen zwischen den Glarnern und den österreichischen Herren

und mit Tschudis Erklärung zu den St. Galler Semperleuten übereinstimmt, sie seien den im Domleschg vorkommenden Freien gleichzusetzen. Vergl. oben S. 287 f.

177) Chronik I, S. 545a. — Darauf macht auch G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 75, aufmerksam, nur sagt er irrig, nach Tschudi habe an diesem Tag eine Landsgemeinde stattgefunden, während eine solche v o r h e r, gleich nach dem Eintreffen der österreichischen Bedingungen hätte zusammentreten müssen, denn nachher lässt ja Tschudi die Glarner die geplante Antwort noch den Schwyzern und Zürchern zur Genehmigung vorlegen, was doch einige Tage Zeit erfordert hätte.

in Weesen als Kombination und Dichtung betrachtet und sich an die Meldung der Chroniken hält, dass die Glarner zwar gerne verhandelt hätten, von den siegessichern Gegnern aber abgewiesen wurden.[178])

Was Tschudi dann weiter von den Vorbereitungen des Zusammenstosses erzählt, beruht zum Teil auf seinen persönlichen Ueberlegungen, wie sie ihm die Situation eingab, so die Einzelheiten der Mahnung an die Waldstätte durch den Glarner Boten, zum Teil auf den Nachrichten der Chroniken. Den Anzug der Oesterreicher und ihrer Führer stellte er aus dem, was die Zürcher Chronik und ihre Bearbeitungen meldeten, sowie aus den Totenlisten und den eroberten Bannern von Näfels oder aus eigenen Erwägungen zusammen. Nicht möglich ist es nachzuweisen, woher er die Angabe nahm, Graf Donat von Toggenburg sei mit 1600 Mann angerückt.[179]) Den Vornamen Donat, den er auch aus Urkunden kannte, vermittelte ihm, obgleich entstellt, in diesem Zusammenhang die Fortsetzung der Chronik Königshofens; aber die 1600 Mann sind wahrscheinlich eigener Zusatz, ebenso die 3000 Mann Johanns von Klingenberg, die er bei den Totenlisten anführt, sowie die Namen einiger in den Chroniken nicht genannter Städte, soweit sie nicht, wie der Villingens, den eroberten Bannern entlehnt sind. Die zweifellos stark übertriebene Gesamtzahl der österreichischen Truppen, 15 000 Mann, hat Tschudi nicht erfunden, er entnahm sie den glarnerischen Ueberarbeitungen der Zürcher Chronik in den Codices 631 und 643 und dem Fahrtsbrief.[180]) Die älteren Handschriften der Zürcher Chronik nennen 5—6000 Mann, ebenso die Klingenberger Chronik. Für Tschudi konnte selbstverständlich nur die höchste Zahl der Feinde die richtige sein, daher brachte er in seiner Handschrift der Klingenberger Chronik eine entsprechende Korrektur an.[181])

---

178) So betont auch Dierauer, Zürcher Chronik S. 138 Anm. 2, dass das was Tschudi über die „harten, ruchen Worte" Peters von Torberg berichtet, auf blosser Kombination beruhe, da die von Tschudi benützten Chroniken den Torberger in diesem Zusammenhang nicht erwähnen.

179) Auch Dierauer, Zürcher Chronik S. 138 Anm. 1, ist keine ältere Quelle bekannt, wo die Anzahl der Leute Graf Donats genannt wäre.

180) Zum Verhältnis des Fahrtsbriefes zur Zürcher Chronik im St. Galler Codex 643 vergl. unten § 6.

181) Klingenb. Chron. S. 132, Anm. 482).

Die Hauptquellen für Tschudis Darstellung der Schlacht bei Näfels waren wieder die Klingenberger Chronik und die glarnerische Bearbeitung der Zürcher Chronik im Codex 643, für einzelne Angaben der Fahrtsbrief und das jüngere Schlachtlied, das er als erster in seiner Chronik bringt und das — wohl in Anknüpfung an eine Tradition — den Namen des Glarner Hauptmanns Matthias von Bülen erwähnt. Sonst kommt dieses Schlachtlied als Quelle nicht in Betracht, da es einer späten Zeit, vermutlich erst der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, angehört. Es weist unverkennbare Anklänge an das ältere Näfelser Schlachtlied auf und auch einige an das sog. grosse Sempacherlied, das ebenfalls spät entstanden ist.[182]) Auffallend ist die Uebereinstimmung zwischen ihm und Tschudi in Bezug auf das Datum der Schlacht. Beide berichten, sie habe in der Osterwoche an einem Donnerstag stattgefunden. Tschudi nennt als Tag, an dem sich das österreichische Volk zu sammeln begann, Dienstag den 7. April in den Osterfeiertagen und als Tag der Schlacht Donnerstag den 9. April. In seiner Wiedergabe des Fahrtsbriefes, die unten erörtert werden soll, heisst es — nicht ganz in Uebereinstimmung mit seiner Vorlage — „an dem 9. Tag im Aprellen am Donstag in der Oster-Wuchen". Nun fiel aber 1388 der 9. April nicht in die Osterwoche, sondern in die Woche darauf, denn mit „Osterwoche" wurde damals wie heute die Woche nach dem Ostersonntag bezeichnet, und 1388 feierte man Ostern am 29. März. Tschudi und das Schlachtlied begehen also hier den gleichen chronologischen Irrtum, den jener bei den fiktiven Friedensverhandlungen sich zuschulden kommen liess. Vermutlich schreibt sich der Fehler von der unrichtigen Angabe im Schlachtlied her, das sich seinerseits wohl auf den Fahrtsbrief stützte, denn dieser spricht vom ersten Donnerstag im April, der wirklich in die Osterwoche fiel. Da Tschudi aus den Chroniken und Jahrzeitbüchern bestimmt wusste, dass die Schlacht bei Näfels am 9. April geschlagen worden war, musste für ihn im Jahre 1388 Ostern auf den 5. April fallen und der Palmsonntag, an dem er die Antwort der Glarner auf die österreichischen Friedensbedingungen nach Weesen überbringen lässt, auf den 29. März.

182) R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, 1865, S. 145 ff. — G. v. Wyss, Gesch. d. Historiographie in der Schweiz, S. 104.

Zur Schilderung der Kämpfe an der Letzi und Rauti und der Katastrophe bei der Weesener Brücke hat Tschudi nichts Wesentliches von sich aus hinzugefügt, sondern nur die Erzählung seiner Hauptquellen noch etwas besser ausgebaut, wie es sein gutes Recht war. Die Zahl der Glarner an der Letzi setzt er wohl ziemlich richtig anfänglich auf etwa 200, dann bis zum Ende des dortigen Kampfes auf 300 Mann an mit der Begründung, dass die Landleute aus den hinteren Gegenden nicht so schnell dahin eilen konnten. Seine Ansicht, bis zuletzt seien im ganzen etwa 700 Glarner zusammengekommen, dürfte der Wirklichkeit auch entsprechen; an der Schlacht selber lässt er aber nur 400 teilnehmen, dabei die 30 Schwyzer, die er in Uebereinstimmung mit dem Schlachtlied, jedoch im Gegensatz zu Codex 643, der von 50 Schwyzern an der Letzi spricht, erst während des Kampfes an der Rauti vom Klöntal her „entweriz dem Berg nach" eintreffen lässt. Es hätte zu seiner Erzählung, wie erst am 7. April die Glarner auf die Ansammlung des österreichischen Volkes aufmerksam wurden und hierauf einen Boten zu den Eidgenossen sandten, der mit Mühe über die Berge ins Muotathal und nach Schwyz kam, nicht gepasst, wenn die Schwyzer schon früh am Morgen des 9. April an der Letzi gewesen wären. Ob er sich bei seinem Bericht von der Ankunft der Schwyzer nur auf das Schlachtlied oder auch noch auf mündliche Ueberlieferung verliess und darüber die Angabe im Codex 643 hintansetzte, bleibe unentschieden.[183]) Doch richtete er es so ein, dass er von den im Codex 643 genannten 50 Schwyzern 30 vorauseilen und laut des Schlachtliedes während der Kämpfe an der Rauti ankommen, im ganzen aber 50 Mann von Schwyz den Glarnern sofort zu Hilfe senden lässt.

Die Dauer der Kämpfe bis zur Flucht der Oesterreicher bestimmt Tschudi wohl von sich aus mit ungefähr fünf Stunden

183) Blumer, Urk. Glarus I, S. 341, hält die Nachricht im Codex 643 und in dem im Landsbuch überlieferten Fahrtsbrief, die Schwyzer seien schon bei der Verteidigung der Letzi gegenwärtig gewesen, für glaubwürdiger, als den im Interesse einer eindrucksvolleren Darstellung abgefassten Bericht Tschudis und seiner Nachfolger. G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 82 f., misst der Erzählung im Codex 643, deren glarnerischer Ursprung ihm unbekannt war, keine Bedeutung zu, sondern stützt sich für seine mit Tschudi übereinstimmende Meinung hauptsächlich auf die dem 15. Jahrhundert angehörende Rapperswiler Chronik.

von morgens vier Uhr bis neun Uhr. Stark aufgerundet ist bei ihm natürlich wieder die Zahl der erschlagenen Feinde, die er, ohne die bei der Verfolgung und beim Einsturz der Brücke Ertrunkenen, auf 3000 schätzt, während sich der Codex 643 mit 2500 begnügt. Nach der österreichisch gefärbten Klingenberger Chronik wären auf der Flucht bis zur Brücke bei Weesen 4—500 Oesterreicher von den nachsetzenden Glarnern erstochen worden, Tschudi änderte die Zahl in seinem Exemplar in „fünfzechenhundert" um.[184]) Immerhin hat er sich doch davor gehütet, die lächerlich hohe Schätzung von 6000 gefallenen Feinden seiner glarnerischen Handschrift der Zürcher Chronik im St. Galler Codex 631 nachzuschreiben. Die ungefähr richtige Zahl hätte er in der dritten ihm gehörenden Handschrift der Zürcher Chronik, in der des St. Galler Codex 657 finden können; sie nennt in Uebereinstimmung mit einem anscheinend offiziellen, in der Konstanzer Chronik erwähnten Bericht der Glarner 1800 Mann.[185])

Die Namen der gefallenen Landleute entnahm Tschudi zweifellos dem nicht mehr erhaltenen Jahrzeitbuch von Glarus, denn seine Liste stimmt mit der des Linthaler Anniversariums nicht genau überein. Er nennt drei Namen mehr, alle aus der Kilchhöre Glarus, darunter den Dietrich Kilchmatter, der in der falschen Urkunde von 1370 auftritt, vergass aber anscheinend den Heini Gerbolt von Kerenzen und weicht auch sonst bei den Toten von Mollis, vom Kerenzerberg und von Niederurnen vom Linthaler Jahrzeitbuch ab, so dass er auf fünfzig Glarner, zwei Urner und zwei Schwyzer kommt. Einer der letztern, Jenny zem Bach, und die beiden Urner sind im Linthaler Jahrzeitbuch verzeichnet[186]) und waren es wohl auch in dem von Glarus, den zweiten Schwyzer jedoch wird er wohl erst auf seiner Archivreise im Jahr 1569 im Schwyzer Jahrzeitbuch gefunden haben, denn er fügte dessen Namen, Rudi Schelbret, seinem Manuskript später ein, gleich wie er die bei der Eroberung Weesens und in der Mordnacht umgekommenen Urner und Schwyzer aus innerschwei-

184) Klingenb. Chron. S. 133 Anm. 486).

185) G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 102 u. 131. — Dierauer, Zürcher Chronik, S. 140.

186) Die Totenliste aus dem Linthaler Jahrzeitbuch ist gedruckt in Urk. Glarus I, S. 338 f., ferner bei G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 98 f. und im Facsimile bei J. Winteler, Die Schlacht bei Näfels, Tafel 4.

zerischen Anniversarien nachtrug.[187]) Mit dem Schwyzer Jenny zem Bach passierte ihm übrigens ein wunderliches Missverständnis, er behauptet nämlich, indem er einen Geschlechtsnamen in einen Ortsnamen verwandelt, derselbe sei zu Bächi umgekommen; was für ein Bächi er gemeint haben könnte, ist rätselhaft.[188])

Auch bei der Liste der erschlagenen Feinde zog er nebst den Chroniken die ihm zugänglichen Jahrzeitbücher herbei, doch erlaubte er sich hier offenbar eine willkürliche Ergänzung. Er erwähnt nämlich unter ihnen den Grafen Walram von Tierstein, „Graf Waldrach seel. Sune, der ze Sempach blib", und „Herr Götz Müllner Ritter, Herr Götzen sel. Sun, der zu Sempach blib". Nun sind weder in der Klingenberger Chronik, der Tschudi die meisten Namen entlehnte, noch bei dem von ihm ebenfalls benützten Brennwald oder in irgend einer andern zeitgenössischen bis jetzt bekannten Quelle Graf Walram von Tierstein und Ritter Götz Mülner unter den bei Näfels umgekommenen Adeligen genannt. Es ist überhaupt kein Sohn Walram des bei Sempach gebliebenen Grafen Walram IV. von Tierstein-Pfeffingen bekannt,[189]) und es wäre fast undenkbar, dass einer der wenigen dem hohen Adel angehörenden Gefallenen von sämtlichen Berichterstattern vergessen worden wäre. Ebensowenig weiss man etwas von einem Sohne Götz des bei Sempach getöteten Götz Mülner (III.); dessen Nachkommen werden nur in einer Urkunde von 1390 erwähnt, laut welcher Konrad Einsiedler in Zürich Turm und Haus an der untern Brücke von „Hern Gotfried Mülners seligen Kindern" kauft.[190]) Es waren sicherlich keine Missverständnisse, die Tschudi zu seiner Ergänzung der österreichi-

187) Dasselbe gilt für Tschudis Namen der im alten Zürichkrieg Gefallenen, vergl. E. Dürr, Die Quellen des Aegidius Tschudi in d. Darstell. d. a. Zürichkrieges, S. 104 ff. Von seiner Archivreise erzählt Tschudi in seinen Briefen an Simler v. 1. August 1569 und 25. April 1570 bei Vogel, Anhang Nr. 46 u. 50.

188) Chronik I, S. 548a Zeile 45.

189) Geneal. Handbuch z. Schweizergesch. I, S. 140 ff. u. Tafel XIX.

190) G. v. Wyss, Die Mülner von Zürich (Histor. Zeitung 1854, S. 13 f.) Vermutlich deswegen, weil Tschudi dem bei Sempach gefallenen Götz Mülner III. den Rittertitel gibt, schliesst G. v. Wyss, er habe ihn mit dem schon 1383 verstorbenen Ritter Götz Mülner II., seinem Vater, verwechselt und infolgedessen angenommen, Götz Mülner III. sei bei Näfels gefallen, da er aus der Urkunde vom 7. Mai 1390 wahrgenommen habe, dass derselbe schon damals nicht mehr lebte. Allein Tschudi wird diese Urkunde schwerlich gekannt haben, und ob er mit dem bei Sempach

schen Totenliste veranlassten, sondern etwas ganz anderes: er wollte an einem Beispiel die Hand Gottes zeigen! Beide angeblich Gefallenen waren Söhne zweier wirklich auf der Walstatt von Sempach Gebliebener und wollten den Tod ihrer Väter rächen, aber auch sie ereilte das Ende im ungerechten Kampf. Solche versteckten lehrhaften Anspielungen sind typisch für Tschudi, hat er doch auch in seinem Kappelerkrieg geschrieben, die Männer, die zur Annahme des Religionsfriedens von 1531 geraten, hätten nicht mehr viele Jahre darnach gelebt.[191]) Ob sie der Wahrheit entsprachen oder nicht, war für ihn Nebensache. Aus ähnlichen Beweggründen lässt er bei Näfels nicht nur drei Herren von Landenberg gemäss den Chronikberichten, sondern gleich noch vier weitere umkommen, woraus dann ein Chronist des 19. Jahrhunderts einen „schaurigen Hohenlandenberg des Todes" machte.[192]) Bei den Toten von Rapperswil verfuhr er anscheinend auch etwas willkürlich; Brennwald und die Klingenberger Chronik nennen 70 Mann, Tschudi wusste ursprünglich von 75, nachträglich, als ihm die Rapperswiler Chronik zur Hand kam, die von 62 insgesamt in einem Baumgarten gefallenen Bürgern erzählt, änderte er die betreffende Stelle in seinem Manuskript so um, dass nun aus der Stadt 62 und die übrigen „von Rapperswil aus dem Hof", aber im ganzen nur 30 gemeinschaftlich im Baumgarten den Tod fanden.[193]) Den Verlust des Städtchens Radolfzell vergrössert er ebenfalls; im dortigen Jahrzeitbuch sind nur 29, nicht 42 Bürger wie bei Tschudi, genannt.[194]) Ob er die Verluste der Weesener richtig taxiert,

---

gefallenen Götz Mülner wirklich Götz Mülner II., den Hofmeister Herzog Leopolds, meinte, ist auch fraglich, nennt er doch den angeblich bei Näfels erschlagenen Götz Mülner ebenfalls Ritter. Tschudi nahm es mit dem Rittertitel nicht immer genau, so gibt er ihn eigenmächtig dem bei Näfels gefallenen Johann von Glarus, vergl. oben S. 172, Anm. 39).

191) Th. v. Liebenau, Zu Tschudis Cappelerkriege (Anz. f. Schweiz. Gesch. 3, S. 361 f.)

192) C. G. J. Sailer in seiner Chronik von Wyl, 1864, S. 331. — Vergl. Diener, Haus Landenberg, S. 131 Anm. 2). — G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 92.

193) Ms. A 59. Auch die Sage von den 62 Schlägen der Glocke zu Rapperswil, als die Bürger zum Kampf auszogen, ist in Tschudis Manuskript unten auf der betreffenden Seite nachträglich hinzugefügt, ebenso der aus der Rapperswiler Chronik stammende Bericht von den 40 in gleiche Farben gekleideten Frauenfeldern, die bei der Linth fielen. Die Chronik von Rapperswil hat Tschudi augenscheinlich ziemlich spät, wohl erst während seines Aufenthaltes daselbst von 1562—65 eingesehen.

194) Urk. Glarus III, Nr. 246 (Nachtrag).

entzieht sich der Beurteilung. Die beiden Herren von Lienheim aus Baden fand er wohl im dortigen Jahrzeitbuch.

Die Beute von 1800 Harnischen gibt Tschudi gemäss dem Schlachtlied an, während die Zürcher Chronik und die Glarner selber bloss von 1200 wissen.[195]) Uebereinstimmend mit dem erstern berichtet er auch von elf eroberten Hauptbannern, zählt aber zwölf auf und sagt, das von Frauenfeld sei nach Schwyz gekommen und die elf andern seien in der Kirche zu Glarus aufgehängt worden. Abweichend davon spricht die „Glarner Chronik" im St. Galler Codex 643 von dreizehn gewonnenen Bannern, wie übrigens auch die Zürcher Chronik im Codex 657, und erzählt, sechs der allerhübschesten seien nach Schwyz gekommen, zwei seien so zerschossen und zerrissen gewesen, dass man sie nicht habe aufhängen können, und die übrigen fünf hingen zu Glarus in der Kirche. Die Schenkung von sechs Bannern an die Schwyzer ist sehr unwahrscheinlich, so merkwürdig es ist, dass der den Ereignissen zeitlich näher stehende glarnerische Verfasser der Chronik im Codex 643 nicht besser unterrichtet war. Seine Angaben lassen sich wohl nur so erklären, dass zu seiner Zeit nicht alle bei Näfels erbeuteten Trophäen in der Kirche zu Glarus ausgestellt waren.[196]) Tschudi hat sich offenbar durch den Augenschein belehren lassen und irrte sich vermutlich nur in der Definiton eines Banners, das er der Stadt Stuttgart zuschreibt, die 1388 den Herzogen von Oesterreich sicherlich keine Hilfstruppen zusandte. Ferner könnte es sich bei dem von ihm erwähnten Banner von Weesen um das von Diessenhofen handeln.[197])

Zu den lehrhaften Zutaten dürfte die Erzählung Tschudis gehören, nach der Schlacht seien die Glarner von der Brücke bei Weesen wieder auf die Walstatt bei der Rauti gezogen und hätten dort knieend fünf Paternoster, fünf Ave Maria und einen Glauben gebetet und sich hierauf der Beute bemächtigt. Zwar lässt auch

195) Dierauer, Zürcher Chronik, S. 140. — Die den Bericht der Glarner erwähnende Konstanzer Chronik bei G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 131.

196) Vergl. R. Durrer im Glarner Fahnenbuch, S. 16.

197) Glarner Fahnenbuch, S. 16 u. Tafel XI, Nr. 10. Die dortige Bemerkung, die Teilnahme Diessenhofens sei zwar nicht überliefert, trifft insofern nicht ganz zu, als sie Tschudi in der Chronik I, S. 545b erwähnt. — Die Dreieckfahne, die Tschudi als Stuttgarter Banner betrachtete, stammte wahrscheinlich aus den Burgunderkriegen, l. c. Tafel XVII, Nr. 28.

Brennwald die Glarner nach der Schlacht Gott und den Heiligen danken, allein die fromme Handlung, wie sie Tschudi erzählt, passt nicht recht zur Seelenverfassung von Menschen jener Zeit, die eben einen verzweifelten Kampf gegen einen übermütigen und übermächtigen Feind ausgefochten hatten. Der Bericht der Klingenberger Chronik, die Glarner hätten bei ihrer Rückkehr von Weesen alle zu Tode geschlagen, die noch nicht tot gewesen seien, und sie bis aufs Untergewand ausgezogen, stimmt schon eher dazu.[198])

Für das Begräbnis der toten Gegner ausserhalb der Letzimauer in ungeweihter Erde hielt sich Tschudi wieder an verbürgte Nachrichten, nur sind es nach ihm nicht weniger als 2530 Gefallene, die dort ihre Ruhe fanden, bis im folgenden Jahre der Abt von Rüti einen Teil ausgraben und in seinem Kloster bestatten liess, nach der Klingenberger Chronik, der Tschudi im wesentlichen folgt, 180 Leichen, nach ihm aber wieder mehr als das dreifache.[199])

Die Klingenberger Chronik und der Codex 643 bildeten auch für die Erzählung von dem geplanten Rachezug nach Weesen, dessen volle Ausführung der Brand des Städtchens verhinderte, Tschudis Vorlage, doch schildert er wie gewohnt den Vorgang viel redseliger und kennt eine andere Ursache des Brandes als die Chroniken, die melden, die Weesener hätten ihre Stadt selber angezündet, während ihnen Tschudi diese gewissermassen heroische Verzweiflungstat vorenthielt und behauptete, das Feuer sei durch die Unachtsamkeit der Abziehenden entstanden, ob auf einer mündlichen Tradition fussend oder weil es ihm so besser zusagte, bleibe unentschieden, doch ist das letztere wahrscheinlicher.

Beim Nachspiel des Zuges nach Weesen, der Belagerung Rapperswils, schreibt Tschudi häufig wörtlich die hier sehr weitschweifige Klingenberger Chronik aus, die er nur wenig aus der Rapperswiler Chronik und dem Codex 657 ergänzt.[200]) Den Bericht über das Gefecht zwischen den Glarnern und den Leuten vom Gaster, das sich während der Belagerung Rapperswils begab,

198) Vergl. auch Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. 1. 2. Aufl. S. 388 Anm. 100).

199) Chronik I, S. 561 f. — Klingenb. Chron. S. 136 f.

200) Chronik I, S. 550 f. — Klingenb. Chron. S. 137—142.

fand er dagegen wieder in der „Glarner Chronik" im Codex 643, wenn auch in bedeutend kürzerer Form; die 300 Glarner und die 180 erschlagenen Feinde gehören wohl zu seinen eigenmächtigen Schätzungen, mit den Namen der drei gefallenen Glarner machten ihn die glarnerischen Jahrzeitbücher bekannt.[201])

Der Gewinn an Land und Leuten, der Glarus im Sempacher- und Näfelserkrieg zufiel, wird von Tschudi nicht ganz richtig angegeben, da er neben Niederurnen und Filzbach auch Bilten nennt, das zweifellos österreichisch blieb.[202]) Im allgemeinen jedoch legt Tschudis Darstellung dieser entscheidenden Ereignisse beredtes Zeugnis von dem Fleisse ab, mit dem er alle ihm zugänglichen Quellen in den Bereich seiner Forschung zog, ein Fleiss, der es sich angelegen sein liess, auch nachträglich entdecktes Material für die Ergänzung zu verwerten.

§ 6. Der Fahrtsbrief.

Gottfried Heer äusserte in einem Vortrag über die Stiftung des Fahrtsfestes, Tschudi habe wahrscheinlich den Schlussatz des Fahrtsbriefes mit dem Datum des 2. April 1389 von sich aus als Ergänzung beigefügt, eine Bemerkung, die damals als eine Verleumdung des ehrlichen Glarner Landammanns und Geschichtschreibers aufgefasst wurde, was aber den Glarner Historiker nicht hinderte, in seiner Festschrift zur 500jährigen Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels im Jahre 1888 zu erklären, er fürchte, dass Tschudi ungleich grössere Willkürlichkeiten und Dichtungen zu verantworten habe.[203])

In der Tat hat sich Tschudi bei der Wiedergabe des Fahrtsbriefes in seiner Chronik eine unstatthafte Eigenmächtigkeit erlaubt und zwar eine beträchtlichere, als Heer glaubte. Er will den Anschein erwecken, er bringe die älteste Form des Fahrtsbriefes, der „an dem Frytag vor Sant Ambrosien Tag", am 2. April des Jahres 1389 ausgestellt worden sei. Was er aber produziert, ist nichts anderes als der von ihm selber abgeänderte und diesem Datum einigermassen angepasste Fahrtsbrief wie er im Landsbuch

201) Im Jahrzeitbuch Linthal sind sie verzeichnet.
202) Oben S. 350 f. — Gubser, S. 534.
203) G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 212 Anm. 1).

steht, nämlich eine spätere, erweiterte, vermutlich etwa in die Mitte des 15. Jahrhunderts fallende Redaktion, deren Verfasser augenscheinlich die „Glarner Chronik" im St. Galler Codex 643 vorlag. Welchem Glarner Landschreiber der Fahrtsbrief im Landsbuch zu verdanken ist, kann nicht festgestellt werden, weil die glarnerischen Archivalien versagen. Aus dem 15. Jahrhundert sind nur wenig Originale vorhanden, und eine Schriftvergleichung mit den in Betracht kommenden Dokumenten in Glarus und auch mit einem glarnerischen Originalschreiben an Schwyz vom 26. Aug. 1443, das sich im dortigen Archiv befindet, ergab keine sichern Resultate, der Schriftcharakter des Fahrtsbriefes im Landsbuch scheint einzig dazustehen. Es ist also nicht möglich, die Zeit seiner Abfassung genauer zu bestimmen, und auch in Hinsicht auf seinen Urheber können nur Vermutungen geäussert werden. Rudolf Mad, der Kopist der „Glarner Chronik" im Codex 643, der seit 1460 als Landschreiber nachzuweisen ist, hat ihn offenbar nicht geschrieben, denn seine Hand zeigt mit der des Fahrtsbriefes im Landsbuch keine Aehnlichkeit. Vielleicht der Vorgänger Mads, jedenfalls einer seiner Vorgänger, war Landschreiber Jakob Wanner, der Verfasser der leider verschwundenen Aufzeichnungen über den alten Zürichkrieg.[204]) Es ist nicht ausgeschlossen, dass er die glarnerische Bearbeitung der Zürcher Chronik, die Mad kopierte, und ebenso den Fahrtsbrief im Landsbuch zusammengestellt hat, da seine Betätigung während des alten Zürichkrieges sein historisches Interesse geweckt haben mag, falls es nicht von vornherein rege war. Aber bestimmte Anhaltspunkte dafür, ob er oder ein Vorgänger oder Nachfolger den Fahrtsbrief im Landsbuch redigierte, fehlen.

---

204) Zur Chronik Wanners vergl. E. Dürr, Die Quellen des Aegidius Tschudi etc., S. 71 ff.; Dürr, S. 86, hält Rudolf Mad mit grosser Wahrscheinlichkeit für den nächsten Nachfolger Wanners im Amte des Landschreibers. — Die Chronik Jakob Wanners war im 18. Jahrhundert noch vorhanden. In seinen Geschichten von Glarus, II S. 444, sagt der Camerarius Joh. Jakob Tschudi, er habe einst Wanners Verzeichnisse selbst eingesehen, an verschiedenen Stellen mit Tschudis Erzählung vom alten Zürichkrieg verglichen und „accurat gleich befunden". Jakob Wanner ist urkundlich nachgewiesen von 1434—1444, zum erstenmal auf einem Rechtstag in Baden am 28. August 1434, wo ihm schon der Titel „schriber" beigelegt wird; nach dem Tode Landschreiber Rudolf Küngs in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl am 22. Juli 1443 erscheint Wanner als Landschreiber von Glarus und Bote auf dem Tage zu Baden im März 1444.

Dass dieses Aktenstück auf keinen Fall dem Ende des 14. Jahrhunderts, sondern einer bedeutend späteren Zeit angehört, erkannte schon G. Heer teils aus seinem Inhalt, teils auf Grund der Ueberlegung, die Teilnehmer an der Schlacht hätten einer jährlichen Vorlesung über das Ereignis nicht bedurft, und erst Jahrzehnte nachher, als die Zahl derer, die jene grosse Zeit miterlebt, immer kleiner wurde, könne der Wunsch, die Kunde vom Kampf und Sieg bei Näfels schriftlich niederzulegen, lebendig geworden sein.[205]) Doch setzte er sich mit dem Texte Tschudis und dem im Landsbuch nicht kritisch auseinander, sondern erwähnte nur das im erstern enthaltene unrichtige Datum der Schlacht, gemäss welchem diese am 9. April „in der Osterwoche" geschah, während 1388 der 9. April nicht in die Osterwoche fiel, was man ein Jahr später wohl noch gewusst haben würde. Ferner meinte er, die Schätzung der Feinde auf 15 000 Mann und der Ausdruck „die Eidgenossen, die dazumal zusammengehörten" wiesen ebenfalls auf eine spätere Zeit. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem Schlachtbericht im Fahrtsbrief und dem der Chronik im St. Galler Codex 643, die zuerst Dierauer auffiel,[206]) konnte er freilich nicht bestreiten, allein die Vermutung Dierauers, der Fahrtsbrief sei von dieser Chronik abhängig und sei also nach 1433 entstanden, verwarf er entschieden, da die Glarner es nicht nötig gehabt hätten, sich von einem Zürcher erzählen zu lassen, wie es bei Näfels hergegangen sei. Er meinte umgekehrt, der Verfasser der Chronik im Codex 643 könnte einmal einer Fahrt und der Verlesung des Fahrtsbriefes beigewohnt, sowie die erbeuteten Banner in der Kirche zu Glarus gesehen haben. Er setzte also den Fahrtsbrief in das dritte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts und betrachtete den Text im Landsbuch als die älteste noch erhaltene Redaktion, die ungefähr aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stamme. Doch glaubte er, Gilg Tschudi müsse noch eine ältere Fassung gekannt haben, ein Missverständnis, das von der Unterlassung einer genauen Textvergleichung herrührte. Er nahm nämlich an, Tschudi teile den zu seiner Zeit üblichen Wortlaut des Fahrtsbriefes mit und seine Bemerkung, man lese jetzt „die von Wesen so dozemal warend, habends geton" und man

205) G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 206 ff.

206) Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft, 1. Aufl. (1887) S. 342 Anm. 1); 2. Aufl. (1915) S. 385 Anm. 97).

habe auch sonst eine Aenderung getroffen, den alten Fahrtsbrief abgetan und den neuen ins Landsbuch geschrieben, beweise Tschudis Kenntnis einer ältern Fassung. Heer übersah dabei, dass Tschudi eben die älteste Form des Fahrtsbriefes in seiner Chronik zu bringen vorgibt, die aber lediglich der dem Jahre 1389 angepasste Text des Fahrtsbriefes im Landsbuch ist.

Wichtiger ist ein anderes Versäumnis Heers und auch Blumers. Beide beachteten nicht, dass wir im Jahrzeitbuch Linthal einen Text des Fahrtsbriefes besitzen, der kürzer als der im Landsbuch und ganz entschieden älter ist. Ja es darf als sozusagen sicher angenommen werden, dass wir hier die ursprüngliche Fassung des Fahrtsbriefes vor uns haben. Sie stimmt zwar in der Hauptsache mit der Redaktion im Landsbuch überein, doch zeigt eine Vergleichung der beiden Texte, dass gerade die Stellen, deren Verwandtschaft mit der Chronik im Codex 643 offensichtlich ist, im Fahrtsbrief des Linthaler Jahrzeitbuches fehlen und ebenso die Ausdrücke in der Fassung des Landsbuches, die deren spätere Entstehung verraten, z. B. wenn hier die Helden von Näfels „vnser vordern" genannt werden. Auch der Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch macht durchaus den Eindruck, nicht dem Ende des 14. Jahrhunderts, sondern etwa der Zeit anzugehören, die Heer für das Bedürfnis bestimmte, die Kunde von der Schlacht schriftlich niederzulegen. Wäre die Angabe Tschudis, 1426 sei der Kreuzgang nach Näfels auf den ersten Donnerstag im April verlegt worden,[207]) glaubwürdig, was sie nicht ist, müsste die Abfassung des ersten Fahrtsbriefes ungefähr in diese Zeit fallen, denn er setzt die Schlacht auch auf den ersten Donnerstag im April. Ferner heisst es daselbst, man habe den Kreuzgang zum Gedächtnis der Gefallenen von Näfels und der Ermordeten von Weesen, aber auch derer, die überhaupt in einem Krieg umgekommen seien, gestiftet, und die Namen aller dieser glarnerischen Gefallenen würden nun hier aufgeschrieben, worauf das Verzeichnis folgt, das mit den in den Appenzellerkriegen Gebliebenen schliesst. Der Linthaler Fahrtsbrief mit der Schlachtjahrzeit muss also in der Periode zwischen den Appenzellerkriegen und dem alten Zürichkrieg verfasst worden sein, zu

207) Chronik I, S. 557a.

einer Zeit, als man das richtige Datum der Schlacht schon nicht mehr wusste.

Was nun das Verhältnis des Fahrtsbriefes zur Chronik von 1313 bis 1433 im Codex 643 betrifft, so war Heer nicht in der Lage, dasselbe richtig zu erfassen, weil damals der Charakter dieses Werkes als einer glarnerischen Bearbeitung der Zürcher Chronik nicht bekannt war. Nachdem aber derselbe durch Dierauer und Dürr nachgewiesen worden ist, wird man nicht mehr darüber im Zweifel sein können, dass dem Redaktor des Fahrtsbriefes im Landsbuch, ob es nun Jakob Wanner oder ein anderer Landschreiber war, die glarnerische Bearbeitung der Zürcher Chronik vorlag und dass er einiges daraus entlehnte.

Tschudi begnügte sich leider nicht damit, den Fahrtsbrief aus dem Landsbuch unverfälscht in seine Chronik hinüberzunehmen, denn sein Gelehrtenstolz liess es offenbar nicht zu, von der ältesten Form des berühmten glarnerischen Dokumentes nichts zu wissen. Allem Anscheine nach kannte er nämlich den Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch nicht und überhaupt keinen andern als den im Landsbuch, es wäre denn, dass ihm dieser für seine Transformation besser behagt hätte, als der ältere.[208]) Jedenfalls fingierte er die Kenntnis eines ersten Briefes vom 2. April 1389 und machte den Fahrtsbrief im Landsbuch dafür zurecht, wobei er nicht einmal besondere Sorgfalt walten liess.

Das Verhältnis der beiden Fahrtsbriefe zueinander und zur glarnerischen Bearbeitung der Zürcher Chronik von 1313 bis 1433, der sogenannten Glarner Chronik im Codex 643, sowie die Machenschaften Tschudis sollen durch die folgende Nebeneinanderstellung der vier Stücke verdeutlicht werden. Was in der „Glarner

---

208) Nach dem Zeugnis des Camerarius in seinen Geschichten von Glarus, I S. 190, schrieb Gilg Tschudi für seine Genealogia Tschudiana, die der Camerarius in seinen Familienakten, I S. 91 ff., kopierte, eine Anzahl der ältesten bekannten Tschudi aus dem Linthaler Jahrzeitbuch heraus (Familienakten I, S. 98). Dies will jedoch nicht besagen, dass Tschudi den Teil des Jahrzeitbuches, in dem sich der Fahrtsbrief samt der Schlachtjahrzeit befand, auch eingesehen hat; für seine Listen der in den verschiedenen Schlachten gefallenen Glarner hat er, wie oben erwähnt, das Linthaler Jahrzeitbuch nicht benützt. Man sollte freilich meinen, dass sich der älteste Fahrtsbrief mit der Schlachtjahrzeit auch im Anniversarium von Glarus befunden habe und dass ihn Tschudi hier gesehen hätte, doch weist nichts darauf hin.

Chronik“ im Codex 643 mit dem ursprünglichen Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch übereinstimmt, ist gesperrt gedruckt, was der Verfasser der späteren Redaktion des Fahrtsbriefes im Landsbuch der „Glarner Chronik“ entnahm, kursiv, und die Aenderungen Tschudis am Text des späteren Fahrtsbriefes sind durch fetten Druck kenntlich gemacht.

Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch.

„Durch das dem Almechtigen got Vnnd siner lieben Muetter vnser lieben Frowen vnnd dem guetten Herren Sant Fridlin vnd Sant Hilaryenn vnseren lieben vnd getrüwen Not helfferen von vns gemeinen lantlütten ze Glarus vnd allen vnseren nachkomen ewenklich gedancket vnd niemer me vergessen werd, Der grossen hilff vnd notturftiger gnaden So sy vns vnd vnseren vorderen erzöigt vnd

„Glarner Chronik“ im St. Galler Codex 643

„Item und an dem nünden tag im höwmanot in dem jare, als man zalt nach gottes gebürt 1386 jar, do zoch herzog Lüpolt von Oesterrich mit grossem volk in das Ergöw für das stettli Sempbach und wolt das korn und land gewüst han. Do zugen die von Lucern, Ure, Switz und Underwalden gegen in gar mit friem muot, und stuonden die herren von den rossen all ab ze fuoss und traten

Fahrtsbrief im Landsbuch.

„In dem Namen der Loblichen vnd Heylgen drifaltickeit got des Vatters Gottes des Suns vnd gottes des heiligen geistz Ammen. — Durch das dem Almächtigen got Siner lieben muotter Marien vnd denn hochgelopten himel fürsten Sant Fridli vnd Sant Hilarien vnsern getrüwen lieben nothelffern vnd allem himmelschen her von vns gedancket vnd niemer vergessen werde der Grossen hilff vnd nottürftigen gnaden So sol man das vestnen mit geschrifften vmb das wenn nu des menschen gedencken vnd **sin nattur kranck** vnd blöd sind vnd inn dem louff des zittes geschechner ding bald vergessen wirt darumb so künden wir der Landtammann, **die Rät** vnd die lantlüt zuo Glarus vnd thuond allen denen zuo wüssen so jetz zuo gägne sind oder noch künfftig werdent das sich Grosser tötlicher krieg vnd fientschafft gemacht zwüschent dem durchlüchtigen fürsten vnd heren Herzog Lüpoldt von Oesterich an einem vnd den ersamen fürsichtigen vnd wisen, vnser sunder guotten fründt vnd lieben getrüwen Eidgnossen des andern teyls vnd waren das die Eidgnossen die do zuo mall zuo sament hortent Zürich Bern Solotorn Lucern Vre Schwitz Vnderwalden Zug vnd vnser land Glarus *Inn denn selben zitten zoch der vorgemelt herzog Lüpoldt von Oesterrich mit grossem volk für das stätly Sempach jm Aergöw gelegen vnd wolt vnser Eidgenossen han geschädiget an jr lib vnd an jrem guot.* Des vnderstuonden sich vnser guoten fründ vnd getrüwen lieben Eidgnossen von Lucern Vre Schwitz vnd Vnderwalden *vnd zugent an dem nünden tag im höwmanot in dem jar do man zalt MCCC vnd im LXXXVI jar vnd ward der vorgemelt herzog*

Fahrtsbrief in Tschudis Chronik I S. 556 f.

„In dem Namen der Heil. Dryfaltigkeit GOtt des Vatters, GOtt des Suns, und GOtt des Heil. Geists Amen! Durch das dem Allmächtigen GOtt, siner lieben Mutter Maria, und dem hochgelobten Himmels-Fürsten Sant Fridlin und Sant Hilarien, unsern getrüwen Nothelffern, und allem himmelschen Höre, von uns gedancket, und niemer vergessen werd, der grossen Hilff und notdürfftigen Gnaden, so soll man das vestnen mit Geschrifft, um dass wan des Mentschen Gedächtnuss **und Sinn** blöd sind, und in dem Louff des Zites geschehener Dingen bald vergessen wird; darumb so kündent wir der Landtammann und die Landtlüt zu Glarus, und tuend allen denen ze wüssen, die jetz zegegen sind, oder noch künfftig werden, dass sich grosser tödtlicher Krieg und Viendschafft gemacht hat, entzwüschend dem Durchlüchtigen Fürsten und Herrn, Hertzog Lüpolt von Oesterrich, an einem, und den Ersamen, Fürsichtigen und Wysen, unsern sunders guten Fründen und getrüwen lieben Eydtgnossen, des andern Teils. Und warend dass die Eydtgnossen, die dozemal zesammen gehörtend, Zürich, Bern, Solotorn, Lucern, Uri, Schwitz und Underwalden, Zug, und unser Land Glarus. In denselben Ziten zoch der vorgemelt Hertzog Lüpolt von Oesterrich für das Stettli Sempach im Ergöw gelegen, und welt da unser Eydtgnossen geschädigt han, an Ir Lib und an Ir Gut, das unterstundent unser gut Fründ und getrüw lieben Eydtgnossen, von Lucern, Uri, Schwitz und Underwalden **ze weeren,** und zu gend an dem nünten Tag im Höwmonat in dem Jar do man zalt 1386. **gen Sempach,** und ward der vorgemelt Hertzog Lüpolt von Oester-

gethan hand vnd sunderlich vf einen tag sonderlich vf den Ersten donstag im Abrellen des jars do man zalt Nach der geburt Christij tusent drühundert achtzig vnd acht jar vnd ouch durch des willen das man guotz bitte über die die dar by waren die vff den selben tag dar zuo hulfen vnd rietten das der gewalt vnd die macht vnser dötlichen fyenden nidergeleit wurde vnnd vnser Land by lib guet vnd by eren gestuend Sy belibent läbent oder sy wurdent erschlagen | So wüssent alle die die nun ze gegen sind oder nach künftig werden mit vrkund diser geschrift das sich on den vorgeschribnen ziten dötlich krieg erhoben hatten zwüschent dem Durchlüchtigosten Fürsten vnd Herren Hertzogen Lüpolt von Oesterich vnd der Eidgnoschafft vnd die eydgnossen die do ze mal ze samen gehorten das ware Zürich Bern Solenthurn Lutzern Vre Switz Underwalden Zug vnd vnser Lanndt Glarus vss in dem selben krieg verlor der vorgenant Hertzog Lüpolt ze Sempach vnd vil siner dienern Ritter vnd knächt. Darnach zog vnser Land für Wesen vnd ander vnser Eydgnossen mit jnen vnd gewunnen die Statt vnd als sich nun vnser Landtlütt vnd ouch ander Eydgnossen an der von Wesen Eyd vnd er gelassen hatten so hand Etlich vnder Inen ein gros mord über die vnseren an geleit wann mit heimlichen sachen gabent sy vnseren dötlichen fyenden an wisung vnd an leiti die Stat wider vmb in ze nämen Also vf ein fronn vasten ze on gender vasten in der nacht vnuersächenlich vnd vngewarnotter dingen kament die fyend in die stat do die vnseren wanden by guetten fründen vnd Ruewen zuo sin vnd also wurden da zer selben nacht vil biderber lütten hin gegäben vnd frischlich an enander und fachten hertenklich. *Und ward herzog Lüpolt erschlagen und 16 grafen und frien und ander ritter und knecht...*

Darnach in dem selben jare ze mittem ougsten zugen die von Zürich, von Ure, von Switz und von Glarus für die statt Wesen, und am fritag nach unser lieben frowen tag ze ougsten gewunnen si die statt ze Wesen und kamen hinin, *und schwuoren die burger von Wesen zuo den eidgnossen jemer ewenklich .....*

Darnach ze sant gallen tag macheten des richs stett ein frid zwüschent der herrschaft vnd den eidgnossen vntz vff die liechtmiss im 87. jar. Do nu die liechtmiss kam, do ritten aber des richs stett entzwüschent vnd machten aber ein frid ein gantz jar vff die liechtmiss in dem 88. jar vff die liechtmiss, das hiess der böss frid .....

Item darnach ze der liechtmiss im 88. jar do ward der frid aber erlengert XIIII tag bis an die alten vasnacht. Do huob sich aber der krieg an am samstag vor sant Mathis tag in der nacht, vnd was in der ersten vastwuchen und fronfast. Do kamen der herschaft von Oesterich diener mit denen von Rapperswil, Wintertur und von Grüningen und was da wider selbs umb was, und zugen gan Wesen heimlich und ungewarneter dingen, *und wurden inen die tor ze Wesen uf getan* und kamen in die statt mit valschem rat und mit böser anleitung ..... Und kam der selben nacht zuo Wesen vmb dero von Glarus XXXI man der weidenlichosten und besten, so in allem land dozemal mochten sin, und wurden ärmklich zuo nacht an ir betten erstochen, do si lagen und schliefen und bi guoten fründen wanden sin ....

Lüpoldt von Oesterich erschlagen vnd mit jm XVI graffen vnd fryen vnd sust vil ritter vnd knecht vnd gross volck ward da erschlagen vnd nider geleyt. Do das beschach **wie obstat** *dar nach zuo mitten ougsten zugent vnser guotten fründ vnd getrüwen lieben Eidgnossen von Zürich Vre Schwitz vnd vnser lantlüt von Glarus für die stat Wesen vnd gewunnen die an dem nächsten fritag nach vnser lieben fröwen tag jm ougsten* mit redlichen sachen *vnd schwuoren die von Wesen zuo den Eidgnossen iemer ewenklich,* di will grund vnd gratt stuonde. Das bestuond also an frid vnd an richtung *vntz an denn nächsten santt Gallen tag, Dar nach do ward ein frid gemacht von etlichen richstetten vntz an vnser lieben fröwen tag der liechtmiss. Vnd ward do der selb frid erlengert vntz an die alten fassnacht, dar nach do gieng der krieg wideran* vnd kam vil fromer redlicher lütten von vnserm landt Glarus inn die statt Wesen vnd wolten die inne han vnd beschirmen zuo der Eidgnossen handen vnd das ouch vnser land Glarus in dester besserm schirm vnd ruowen beliben möcht. Vnd als sich die vnsern an der von Wesen eid vnd ere gelassen hattent, **so hand etlich von Wesen die do zuo mall burger da warend** ein gros vbel vnd mord über die vnsern angeleyt vnd mit heimlichen sachen, do gabent sy vnsern tötlichen fienden anwisung vnd anleytung mit bösen sachen also in der nächsten fronfasten **zuo ingänder fasten** am samstag in dem jar do man zalt nach Cristus Geburt MCCCLXXXVIII Jar in der nacht vnversechen vnd vngewarnetter dingen kament vnser fient in die stat Wesen *und wurdent innen die thor vff gethan,* da doch die vnsern wandent by guotten fründen an ira ruow sin. Also wurdent zuo der selben nacht vil fromer lütrich erschlagen, und mit Im 16. Grafen und Fryen, darzu vil Ritter und Knecht, und gross Volck so da niedergeleit ward, do das beschach, darnach ze Mitten Ougsten zugend unser gut Fründ und getrüw lieben Eydtgnossen, von Zürich, von Uri, von Schwitz, und unser Landlüt von Glarus für die Statt ze Wesen, und gewunnend die an dem nächsten Frytag nach unser Lieben Frowen-Tag im Ougsten mit redlichen Sachen, und schwurend die von Wesen zu **uns** Eydtgnossen, jemer ewigklich, diewil Grund und Grat stund. Das bestund also one Frid und one Richtung, untz an den nächsten Sant Gallen-Tag, do ward ein Frid gemacht von etlichen Richstetten untz an unser Lieben Frowen-Tag ze der Liechtmess, darnach ward derselb Frid erlängert, untz an die alte Fassnacht; do gieng der Krieg wider an, und kamend vil fromm und redlicher Lüten von unserm Land Glarus in die Statt Wesen, und welten dis inne han und beschirmen zu der Eydtgnossen Handen, damit ouch unser Land Glarus in dest bessern Schirm und Rüwen beliben mocht, und als sich die Unsern an dero von Wesen Eydt und Eere gelassen, **do hand etlich Burger von Weesen** ein gross Mord und Ubel über die Unsern angleit, und mit heimlichen bösen Sachen unsern tödtlichen Vienden Anwysung und Anleitung geben; also in der nächsten Fronvasten, am Sambstag des Jars, do man zalt nach Christi **unsers lieben Herren** Geburt, tusent dryhundert achtzig und acht Jare, in der Nacht unversehener und ungewarneter Dingen, kamend unser tödtliche Viend in die Statt Wesen, und wurdent Inen die Thor uffgeton, **von den Burgern von Wesen, und die Unsern von Glarus, so der Thor hütend, überfallen und erstochen von**

ermklichen ermürtt ettwa menger kam ouch kumerlichen dar von mit dem läben.

Item vnd vf die nächsten Ostern dar nach In dem jar vnd vf dem tag als vor stat do besamnoten sich vnser dötliche fyent die vorgenampt Herschaft von Oesterich Als man gewonlich schatzt by fünf zächen tusent man ze ross vnd ze fuss da wider aber der vnser nit mer was denn by viert-halb hundert mannen do ze mal by dem angriff. Also brachent ouch nun die fyent durch vnser werina vnd letzy jn vnser land vnd erdotten vns ouch mengen biderman Ouch wurden sy von den vnseren bestanden vnd angriffen by der Routti vnd mit hilf des erbarmhertzigen gottes vnd der muotter aller gnaden vnd vnsers lieben Herren Sant Fridlins vnd Sant Hylaryen wurden vnser fyend siglos vnd wurden Einlif Houptbaner gewunnen vnd drit-halb tusent man erschla-gen vnd vil in dem Se ertrenckt wie vil aber der selben wa-ren die da Ertruncken mag man eigenlich nit wüssen. In der selben Slacht kamen ouch dero der merteil vmm die vm dz vorgent mord als stifter vnd an leger bezwifelt waren vnd wan vns got vnd vnsri lieby Frouw Sant Fridly vnd Sant Hylary vnd andere Helgen vff den tag mit ir gnaden enthielten vnd vns verhangten dz mord ze rechen dz vns ze Wesen wider faren waz So hat vnsser gemein land vestenklich vnd ewenk-lich vf genomen für sich vnd Ir nachkomen einen krützgang von allen kil-chen und von jedem hus den Erberisten menschen Sunder ein man ist der im

Das bestuond also unz ze us-gänder osterwuchen in den selben 88. jar an dem andren donstag im abe-rellen. Do hat der herzog aber ein gross volk gesamlet us allen sinen stetten und landen, me den XV tu-sent man ze ross und ze fuoss und kamen gan Wesen und zugen da dannen mit gwalt gan Neffels in das land Glarus und ver-branten wol XXX hüser ..... Do warent die von Glarus an ir letz nit mer den viert-halb hundert mannen, dero warent L man von Switz .....

Do si in das selb Gand kamen mit hilf des barmherzigen gotz, siner lieben muotter Marien und des lie-ben hern sant Fridlis, do grieffent si di fient an gar mit frischem red-lichem muot und erschluogen und erstachen dritthalb tu-sent man ..... und ertrank so viel lüt in dem se, das nieman mocht wissen, wie vil dero were .....

Also warend die von Glarus fro, das inen der almechtig got, sin liebe muotter aller gnaden, die lieben hel-gen und der guot her sant Fridli und sant Hilari gehulfen hatten, das si bi lip, bi guot und eren be-standen warent und ir land behept hatten, und namen uf einen krützgang für sich selb und alle ir nachkomen jemer me ewenklich von allen kil-chen im land und von jek-lichem hus der erberst mensch und sunder ein man, ob er im hus ist, uf den ersten donstag im aberellen ze gand gan Neffels durch die weg und steg da denn die von Glarus uf den sel-ben tag not und harbeit er-litten hatten unz gan Mü-

ten hin geben vnd ärmklich ermürt do sy zuo nacht an ira betten lagent vnd schlieffent etlich kament kümerlich daruon mit dem leben, nit vil was derselben. Item vff die nächsten ostern dar nach in dem selben jar **an dem ersten donstag im aberellen** besamnotten sich vnser tötlichen figend die vorgenampt herschafft von Oesterich mit fünffzechen tusent mannen zuo ross vnd zuo fuoss vnd zugent gan Näffels inn vnser land vnd brachen vns durch vnser letz vnd durch vnser werinen dar wider der vnsern nit me dan vierdhalb hundert man dero warend by drisig mannen von vnsern guotten fründen vnd lieben getrüwen Eidgnossen von Schwitz die sy denn vnsern zuo hilff vnd zuo trost beschickt hattend vnd ertotten vnser fiend vns mängen fromen man vnd wurdent vnser tötlich fyend von den vnsern bestanden vnd an griffen by der Rötty mit hilff des Almächtigen Ewigen gotz vnd siner lieben muotter aller gnaden vnd vnsern getrüwen lieben nothelffern Sant Fridlis vnd Sant Hilaryen vnd allem himelschen heer vnd wurdent vnser fyend siglos vnd wurdent einliff Panner gewunnen vnd drithalb tusent man erschlagen vnd vil im se ertrenckt wie vil der selben an der zall sy mag man eigenlich nit wüssen Es kamen ouch dero der merteyl vmm **vff disem hüttigen tag** die da stiffter vnd anleger vnd bezwiffelt des vorgnampten mordz anzetrager das denn vnssern ze Wesen beschechen vnd widerfarn ist Vnd durch das dem almächtigen got vnser lieben fröwen siner lieben muotter Marien vnd den hochgelopten himelfürsten Sant Fridly vnd Sant Hilaryen vnsern lieben vnd getrüwen nothelffern vnd allen gottes helgen von vnns gemeinen lantlütten zuo Glarus vnd allen vnssern nachkomen ewenklich ge-

den Wesnern und von den Vienden, und etlich an Iren Betten da si lagend und schlieffend, ertödt, **dass si sich nit wüssten ze hüten,** wann si wontend bi guten Fründen an Irer Ruw ze sinde, und wurdent also in derselben Nacht **verräterlich** uns vil frommer Lüten hingeben und ärmbklich ermördt, etlich kamend kümmerlich davon mit dem Leben, nit vil was derselben. Darnach uff die nächsten Ostern **an dem 9. Tag im Aprellen, am Donstag in der Oster-Wuchen** des gemelten Jars, do sambleten sich aber unsre tödtlich Viend die vorgenant Herrschafft von Oesterrich mit 15 000 Mann ze Ross und ze Fuss, und zugend gen Näfels in unser Land Glarus, und brachtend uns durch unser Letzinen und durch unser Werinen **mit Gwalt,** darwider der unser nit mer dann vierthalb hundert Mann was, dero warend bi den dryssig Mannen von unsern guten Fründen und getrüwen lieben Eydtgnossen von Schwitz, die si uns ze Hilff und ze Trost geschickt hattend, und ertödtend uns die Viend meng frommen Mann, und wurdent unsere Viend von den Unsern bestanden und bestritten bi der Routi, mit Hilff GOttes des Allmächtigen, siner Lieben Mutter Maria, und unsern lieben trüwen Nothelffern Sant Fridlin und Sant Hilarien, und alles himmlischen Hörs, und wurdent unser tödtlich Viend sigloss, und wurdent einliff Panner gewunnen, und dritthalb tusend Mann erschlagen, ouch vil **in der Lint** und im See ertrenckt, dero Zal man nit wüssen mag, es kamend ouch der merteil dero umb die da Stiffter, Anleger und bezwiflet gewesen, das vorgenant Mord anzetragen, das den Unsern zu Wesen beschechen ist, und durch das dem Allmächtigen GOtt, siner lieben Mutter Maria, und den hochgelobten Himmel-Fürsten Sant Fridli und Sant

hus vff den vorgenanten donstag jerlich vnd andächtenklich ze began gen Näfels durch die wäg vnd stäg da not vnd arbeit wz vntz gen müly hüssern zu dem Brunnen vnd ist dz beschächen vor an gots vnd vnser Lieben Frouwen Sant Fridlin Sant Hylaryen vnd allen Heiligen ze lob vnd ze Eren vnd den Selen ze drost vnd ze hilff Sunderbar die vnsers teils vff den tag jr lib verluren vnd dz man dero jarzit mit ernst begang vnd man dar by ouch gedenck vnd got bitte für all die Selen die ir lib ze wesen verluren vnt mit namen aller dero die jn allem krieg jr lib verloren hand wa oder an welhen stetten das beschächen sye der aller nam hier nach geschrieben statt der söllen wir durch gott gedencken .....

(Es folgt das Verzeichnis der in Weesen Ermordeten und der bei Näfels und anderswo Gefallenen, vergl. Winteler, Die Schlacht bei Näfels etc., Tafel 4.)

lihüser an den brunnen; und darnach so hat man ein mess uf dem veld und begat man aller dero jarzit, die uf den selben tag verluren, si sient fründ oder fient gewesen."

dancket vnd niemer vergesen werde der grossen hilff vnd nottürfftigen gnaden so sy vns **vnd vnssern vordern** erzöigt vnd gethan hand vnd vns verhangten das mord vnd übel ze rechen das **vnsern vordern** ze Wesen beschechen vnd widerfarn was **So hand ouch vnser landtlüt vnd vnser vordern** vestenklich vnd jemer ewenklich vff genomen **für sich und all ira nachkomen** ein krützgang von allen kilchen in vnserm land vnd von jecklichem hus der erberest mensch sunder ein man ob er im hus ist **vff denn obgnampten donstag** järlich mit andacht gan Näffels zuo gan durch die weg vnd steg da denn **vnser vordern** vff disen tag grose not vnd arbeyt erlitten hand untz gan müllihüssern an dem brunnen vnd ist beschechen voran got vnd vnser lieben fröwen Sant Fridly vnd Sant Hilaryen vnd allen helgen zuo lob vnd zuo ere vnd dennen so ira lib vnd leben verloren hand iren sellen zuo trost vnd zuo hilff. vnd sunderlich die vff vnserm teyll ir lib vnd leben daran gewagckt hand das vnser land by lib by guot vnd by eren bestuonden **sy wurdent erschlagen oder sy belibent by irem Leben.** Ouch aller deren so zuo Wesen von vnserm teyll erschlagen vnd ertöt wurdent dero sol man bilich zuo ewigen tagen niemer vergessen vnd durch gotz willen ewenklichen gedencken.

Hilarien, unsern getrüwen Nothelffern, und allen GOttes Heiligen von uns gemeinen Landtlüten zu Glarus, und allen unsern Nachkommen ewigklich gedancket und niemer vergessen werde der grossen Hilff und notdürfftigen Gnaden so si uns erzeigt und geton hand, dass si uns verhangtend, das Mord und Ubel ze rächen, das **den Unsern** zu Wesen beschechen und widerfaren was, **so habend wir die Landtlüt von Glarus gemeinlich für uns und all unser Nachkommen** jemer ewigklich uffgenommen, ein Crützgang von allen Kilchen in unserm Lande, und von jegklichem Huss der erberst Mensch, sunders ein Mann ob Er im Huss ist, jährlich **uff den andern Donstag im Aprellen** mit Andacht gen Näfels ze gan, durch die Weg und Steg, da dann **die Unsern** uff denselben Tag grosse Not und Arbeit erlitten hand, untz gen Mülihüsern an den Brunen, und ist das beschechen voran GOtt, unser lieben Frowen, Sant Fridli und Sant Hilarien, und allem himmlischen Höre zu Lob und Eere, und **den Unsern** so Ir Lib und Leben daran gewagt, dass unser Land bi Lib, bi Gut, bi Eeren bestund, und Ir Leben darumb verloren, desglich den Unsern, so ze Wesen erschlagen und ertödt worden, Ir aller Seelen ze Trost und ze Hilff, dero soll man billich ze ewigen Tagen niemer vergessen, und durch GOttes Willen ewigklich gedencken. **Und des ze offnem warem Urkund, so habend wir die Landtlüt von Glarus gemeinlich unseres Landes Insigel an disen Brief tun hencken, der geben ward in dem Aprellen, an dem Frytag vor Sant Ambrosien-Tag, do man zalt nach Christi Geburt dryzechen hundert Jar, darnach in dem nün und achtzigsten Jar."**

Vergleicht man die vorstehenden Stücke miteinander, so findet man leicht heraus, dass der ursprüngliche Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch dem glarnerischen Bearbeiter der Zürcher Chronik im Codex 643 nicht unbekannt war. Dieser entnahm ihm einige Stellen in der Erzählung von der Weesener Mordnacht, ebenso die übertriebene Schätzung der feindlichen Macht in der Schlacht bei Näfels, die Anzahl der Glarner an der Letzi und die der erschlagenen Oesterreicher. Weiter diente ihm für den Bericht von dem alljährlichen Kreuzgang zur Erinnerung an das Ereignis offensichtlich auch der erste Fahrtsbrief als Vorlage.

Der Verfasser der späteren Redaktion des Fahrtsbriefes im Landsbuch benützte natürlich in der Hauptsache die erste Fassung, die uns das Linthaler Anniversarium aufbewahrt hat. Daneben ergänzte er die Nachrichten über den Zug der Eidgenossen nach Sempach, den feindlichen Verlust daselbst, die Eroberung Weesens und die darauf folgenden Friedensbemühungen der Reichsstädte bis zum Wiederausbruch des Krieges, sowie eine Einzelheit zur Weesener Mordnacht aus der „Glarner Chronik" im Codex 643.

Ganz klar gehen Tschudis Manipulationen aus der Vergleichung hervor. Er änderte alles, was die späte Abfassung des Fahrtsbrieftextes im Landsbuch, den er ausschliesslich benützte, verriet. Statt „unsere Vordern" setzte er überall „die Unsern" oder „wir die Landlüt von Glarus". Allein jene Nachlässigkeit, die ihm auch sonst hie und da unterläuft, spielte ihm einen bösen Streich, indem er vergass, den Passus „Und waren das die Eidgnossen, die do zuo mall zuo sament hortent" gebührend zu berücksichtigen und seinem fingierten Fahrtsbrief von 1389 anzupassen. Die Schandtat der Weesener noch etwas nachdrücklicher zu schildern, scheint ihm Bedürfnis gewesen zu sein; einige andere kleine Zutaten sind ohne Bedeutung, ausgenommen der Schluss der Urkunde, ihre angebliche Ausstellung am 2. April 1389, die eine freie Erfindung Tschudis ist. Er wählte wohl diesen Tag, weil am 1. April 1389 der siebenjährige Friede mit Oesterreich besiegelt worden war. Das Datum der Schlacht bei Näfels in seinem Fahrtsbrief stimmt genau mit dem in seiner Erzählung in der Chronik überein, ist also ebenso unrichtig, indem es den 9. April in die Osterwoche setzt. Hingegen nennt er klugerweise als Tag des Kreuzganges den zweiten Donnerstag im April, weil er gleich darauf mitteilt,

die Fahrt nach Näfels sei 1426 auf den ersten Donnerstag im April verlegt worden. Eine andere Klippe hat er ebenfalls glücklich umschifft: die Stelle „so hand etlich von Wesen die do zuo mall burger da warend" liess er weg und berichtet dazu, der Fahrtsbrief sei später ein wenig geändert worden, so dass man jetzt lese „die von Wesen so dozemal warend, habends geton", wenn man vom Morde lese. Nicht weniger vorsichtig schloss er in seinem Text die verräterischen Worte aus, der Kreuzgang geschehe auch den Seelen der Glarner zum Trost, die bei Näfels mit dem Leben davongekommen seien, vergisst aber nicht zu melden, diese Stelle sei später hinzugefügt worden.[209]) Auch daran dachte er, dass 1389 noch nicht Urkunden von Landammann, Räten und Landleuten von Glarus ausgestellt wurden, sondern dass die Räte erst bedeutend später, nämlich während des alten Zürichkrieges, in der offiziellen Titulatur erscheinen.[210]) Doch kann dies alles nicht über die Umwandlung der zweiten Redaktion des Fahrtsbriefes in eine erste, die in dieser Form niemals existierte, hinwegtäuschen.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt. Sie hat im grossen und ganzen das gleiche Bild ergeben, das bei der Nachprüfung anderer Abschnitte in Tschudis Werk zutage trat, nur dass dessen Schwächen bei der Geschichte seiner engeren Heimat sich in schärferen Umrissen abzeichnen, weil hier der Anreiz zu Entstellungen und Fälschungen besonders mächtig war. Die Neigung des Chronisten, Lücken in der Ueberlieferung durch eigene Kombinationen zu ersetzen, die den Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben, besonders diplomatische Verhandlungen ins Ungemessene auszuspinnen, ob er geringfügige Anhaltspunkte dafür hatte oder nicht, sein Hang, auch da mit genauen Daten aufzuwarten, wo die Quellen keine kannten, seine deutlich hervorstechende, um die objektive Wahrheit unbeküm-

209) Chronik I, S. 557a.

210) Urk. Glarus I, Nr. 201, 202 etc. Die erste bekannte von Glarus selber ausgestellte Urkunde mit dem Titel „wir der landamman, die rätte vnd die ganzen gemeind zu Glarus" ist die vom 9. September 1439, Urk. Glarus II, Nr. 221.

merte Parteinahme, alle diese Mängel, deren er von dem Augenblick an beschuldigt wurde, als man sich mit seinen Arbeiten vom wissenschaftlichen Gesichtspunkt aus zu beschäftigen begann, kommen auch bei seiner Darstellung der älteren glarnerischen Geschichte zum Vorschein. Er hat dieser auf Jahrhunderte hinaus eine Gestalt gegeben, die in wichtigen Teilen mit der Wirklichkeit nichts gemein hat. Wäre es nur Irrtum oder Gelehrteneitelkeit gewesen, die ihn dazu verführten, eine Eitelkeit, die nicht zugeben wollte, einmal etwas nicht zu wissen, so dürfte man keine schweren Vorwürfe gegen ihn erheben, denn die kombinatorisch-pragmatische Methode wurde im Zeitalter des Humanismus von den Geschichtschreibern mit Vorliebe gepflegt, und Tschudi hat darin Glänzendes, wenn auch oft Kühnes und Massloses geleistet. Auf dem Gebiet der heimatlichen Geschichte jedoch hat er ein neues Element in sein Werk hineingetragen: Erfindungen, die ihm weder künstlerische Gründe noch patriotische Gefühle, sondern nacktes Privatinteresse diktierten, wofür es keine Rechtfertigung gibt. Seine Zielsetzung, belehrend, aufmunternd und sittlich zu wirken, wird dadurch letzten Endes illusorisch. Die gleiche Charaktereigenschaft, die ihn in der Heimat als Staatsmann scheitern liess, verdüstert auch den Ruhm des Chronisten. Als Mensch und Geschichtschreiber fehlte ihm die wahre Grösse, weil ihm die Andacht vor der Wahrheit fehlte. Seine Bedeutung und seine unvergänglichen Verdienste liegen auf dem Felde der Forschung. Der wissenschaftliche Geist, der ihn dabei erfüllte und eine ungeheure Arbeit vollbrachte, den erstmaligen Aufbau der Schweizergeschichte auf urkundlicher Grundlage, erregt Staunen und Bewunderung, und immer wird man es schmerzlich empfinden, dass diesen hervorragenden Glarner das Unharmonische seiner Natur daran hinderte, sein gewaltiges Wissen und Können mit reinem Wollen zu verbinden und so ein Werk zu schaffen, das der Nachprüfung standgehalten und das überschwängliche Lob früherer Zeiten ohne wesentliche Einschränkung verdient hätte.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 5 Zeile 10 lies überlieferte statt überlieferten.

S. 49 Anmerk. 10) lies Stiftsarchiv St. Gallen statt Staatsarchiv St. Gallen.

S. 52 Anmerk. 19) lies genommen statt gnommen.

Zu S. 101. Möglicherweise verdankt die unauffindbare „Horalpe" ihren Namen einem Schreib- oder Lesefehler, so dass es sich in der Urkunde vom 18. Juni 1241, wo der Meier R. von Glarus den Leuten von Bilten die „Horalpe" verkauft, um die kleine „Hofalpe" ob Mollis handeln könnte.

Zu S. 188 Anmerk. 91). Zu den verschiedenen Siegeln Gilg Tschudis vergl. auch H. Herzog, Die Beziehungen des Chronisten Aegidius Tschudi zum Aargau (Argovia XIX, 1888) S. 45 und 71 Anmerk. 4).